BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lahner, Leonhard Christoph,

Real Index derer des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Nürnberg bü
rgerlichen- und Policei-Geseze

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1795

4 Bavar. 1150
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333736-7
VD18 14485923

Loschge.

Lehmer

Dr. Kühlewein
No. 299

4 Bavar

1150

Vol

Real Ender

derer

des Heil. Römischen Reichs freien Stadt

Nürnberg

bürgerlichen- und Policei-

Gesetze,

gesammelt

und in alphabethische Ordnung gebracht,

von

Leonhard Christoph Lahner,

Kaiserl. geschwohrnen öffentlichen Notar und am wohllöbl. Burgermeisteramt verpflichteten Sollicitator.

1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Nicht bloses Register, nicht nur ein alphabetisches Verzeichnis der hiesig-nürnbergischen Gesetze, sondern das Wesentliche, der Kern derselben, obgleich kurz, doch so genau, daß man den ganzen Innbegrif des Gesezes deutlich verstehen und einsehen kann, ia, wo es nöthig war, die Gesetze selbst redend eingeschaltet, ist hier zu finden. Ich gedenke, weil ich hierinn Vorgänger habe, *) deren Arbeit geschäzet, und von den Gesezgebern selbst wohl aufgenommen wurde, keine vergebliche Mühe unternommen zu haben; und dieß um so weniger, da unsere Gesetze nicht alle in iedermanns Händen sind. Unser neuestes Gesezbuch, der Stadt Nürnberg verneuerte Reformation, ist schon im Jahr 1564, ausgegangen. Daß in diesem Zeitraum neuere Gesetze darzu gekommen, einige verändert, oder auch wieder ganz aufgehoben worden sind, ist leicht zu vermuthen. Diese neuern Gesetze waren vorher geschrieben, mehrentheils aber unvollständig vorhanden und nur in den Händen derienigen Personen, die sie zu ihren Geschäften nöthig hatten. Ich habe sie im Jahr 1773, unter dem Titel: „Vollständige Sammlung derer zu des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Nürnberg verneuerten Reformation de An. 1564. gehörigen Additional Dekreten„ **) nach den Titeln der Reformation, abdrucken lassen, welche sich aber indessen vergriffen hat. Die seit dem Jahr 1773. weiter ergangene Oberherrl. Dekrete sind hier, unter der Benennung Raths Verläße, nachgeholt und wörtlich eingeruckt worden.

*) Z. B. Herrn v. Helfelds und Löbers Realrepertorium der Waimarischen-Häubers, der Brandenburg-Onolzbachischen-Zauners Auszug der Salzburgischen-Fredersdorf promtuarium, der Braunschweig-Wolfenbüttelischen-Willichs Auszug der Braunschweig-Lüneburgischen-Haberland und Schultes der Altenburgischen-Spaltings der Meklenburgischen Verordnungen und Landesgesezen. u. a. m.

**) Welche im gegenwärtigen real indice mit dem Wort: Sammlung ꝛc. allegirt sind.

Auſſer dieſen erſt angeführten Geſezen, ſind auch einzeln gedruckte Policeigeſeze vorhanden. Dieſes iſt nun die ſchwehrſte Sammlung, weil ſie nur mit Mühe zu erhalten ſind. Ich habe ſie vollſtändig, ſo viel man vollſtändig, ſagen kann, geſammlet, und hier mit eingeſchaltet. Zu mehrerer Bequemlichkeit eines ieden Burgers, zumalen derienigen, welchen ſiſtematiſche Eintheilungen unbekannt ſind, habe ich alle dieſe Geſeze zuſammen in gegenwärtige alphabethiſche Ordnung gebracht, um ſie deſto leichter auffſuchen zu können, dabei aber das vorzüglichſte Augenmerk auf das Allgemeine und Brauchbarſte für alle und iede, oder doch wenigſtens für den gröſten Theil der Bürger, genommen. Von mehrern, einerlei Gegenſtänden handelnden Geſezen, iſt das neueſte noch lebende aufgenommen, — und dasienige, was durch die Obſervanz eingeführt iſt, nicht unbemerkt gelaſſen, — aber die bei einzelnen beſonderen Fällen und Gelegenheiten, z. B. bei Blanchards Luftreiſe ꝛc. ergangene, auch auſſer Gebrauch gekommene Verordnungen, ſind übergangen worden.

Da die Wohlfahrt eines Staats auf der genaueſten Befolgung der vorhandenen Geſeze beruhet, ſo kann auch der wichtige Endzweck der Ruhe, Sicherheit und des Glücks des gemeinen Weſens, nicht ſo bewürket und befördert werden, wenn den Bürgern die Geſeze unbekannt ſind. Schon längſtens haben viele hieſige Bürger den Wunſch geäuſſert, ihre vaterländiſchen Geſeze beiſammen zu ſehen, um ſich daraus die ihnen nöthige Kenntnis erwerben zu können: Daher wird ihnen gegenwärtiger Real-Index nicht unangenehm ſeyn, und mancher wird ſtaunen, daß unſere Vaterſtadt an dergleichen zum Glük der menſchlichen Geſellſchaft abzielenden Geſezen, ſo reichhaltig iſt.

Der bißherige Verſchluß einzelner Ausgaben, läſſet mich eine geneigte Aufnahme hoffen. Die bei dieſer beſchwehrlichen Arbeit mit untergeloffene Druckfehler, belieben die geneigten Leſer nachſichtsvoll zu verbeſſern. Nürnberg, im Monat Auguſt, 1794.

Erſte Hälfte

vom Buchſtaben

A. biß M.

A.

Abendmahls-Beichtstuhl- und Sabbaths-Verrächter, auch andere Gottlose und Unbußfertige Bürger, Inwohner und Angehörige in und ausser der Stadt werden zu einem eifrigen gottseligen Leben und Wandel, auch Führung eines rechtschaffenen thätigen Christenthums ermahnet, und ernstlich errinnert, von solchem unchristlichen Wesen abzustehen. In Entstehung dessen, sollen diesen Abendmahls-Verächtern, und andern die in der Ruchlosigkeit hartnäkig fortfahren und den Herren Beichtvätern kein Gehör geben, keine ehrliche Begräbniß auf den gewöhnlichen Kirchhöfen gegönnet, auch ohne Anschreibung an die öffentliche Todentafel, hinausgeschleppet und eingescharret, ia noch in Lebzeiten weder in Freud noch Leid, bei öffentlichen Processionen geduldet, zu keiner Gevatterschaft zugelassen, das Genannten-Geschwohrnen- auch andere Aemter und Dienste ihnen mit Schimpf wieder genommen, oder doch nicht aufgetragen, und deren Namen aus den Hochzeit- und Leichenbüchern gethan, und sie von aller ehrlichen Gesellschaft ausgeschlossen, auch, nach Befinden, ihrer verstockten Boßheit wegen, gar mit Schimpf aus biesiger Stadt fortgeschaffet werden. Mandat, den 18 November 1730. renovirt den 4 Sept. 1781.

Abendmahl. Alles Gesind, Ehehalten, Knechte und Mägde, auch alle sonst anhero kommende und in Diensten, in specie sich bei Meistern befindende Personen, so ferne sie sich des heiligen Abendmahls allhier bedienen, und in den Beichtstuhl einfinden wollen, sollen von ihren Herrschaften angehalten werden. Daß, so oft sie beichten und kommuniciren wollen, sich zum wenigsten 8 oder 14. Tag vorher, bei ihren Beichtvätern anmelden, und das erstemal ihre Namen, Vaterland, Profession, und den Ort ihres Aufenthalts getreulich angeben, auch bei einer kurzen Unterredung, von ihrem Christenthum und geführten Lebenswandel, und ob sie zu diesem heiligen Werk geschikt und tüchtig sind, Red und Antwort geben; damit, in dessen Unterbleibung, die Herren Beichtväter nicht bemüssiget werden, dergleichen ihnen so wenig bekannte Personen in der Kirche beiseit zu weisen, und solche nicht sogleich zur Beicht zu lassen. Mandat den 14 März, 1724. renovirt den 4 Septbr. 1781.

Abgang der Kinder Erbschaft an der Fahrniß durch täglichen Gebrauch, muß denselben nach der Inventur, auf die Zeit des niesenden Ehegattens erster Ehe, Absterben, oder Abtretten, erstattet werden. Nürnbergische Reformation Tit. 33. Ges. 4. §. 3.

Abhauung der Waldbäumlein. S. Wald.

Ab- und Aufladen, denselben soll von den hier durchgehenden Guth, dabei sie keine Verrichtung haben, gar nichts, da sie aber, auf Erfordern, das Guth bes-

ser laden, oder spannen, etwas nach ihrem Verdienst, bezahlt, im übrigen aber ihres Lohns halber, wie vorhin belassen werden. Mandat den 3. Sept. 1657.

Ablösung der Eigenschaft in der Stadt. S. Eigenschaft.

Abnuzung der Ehefrauen Vermögen. S. Nuznießung.

— von verpfändeten Gütern, die jährlich Nuzung tragen. S. Pfand.

Abschiedscheine für die Ehehalten, und Dienstboten. S. Ehehalten Ordnung. §. 1. und f. unten.

Abschiede sollen den Eigenherren von den Beständnern bei ihrer Zinßeinnahme vorgezeiget werden. Sammlung der Addit. Dekret. p. 575. S. Eigenherrn.

Abschriften. S. Urkunden.

Abseiten der Häußer. S. Bauordnung.

Abtheilung des Vermögens. S. Erbschaft, auch Ehen.

Abzuggeld. S. Nachsteuer.

Acceptant. S. Wechsel.

Acten, die von den Herren Hochgelehrten zurückgeschickt werden, sollen den Actuarien, die das Protokoll führen, zugestellet werden, damit dieselben es notiren können, wann sie überbracht, und solche in die Rathsstube verschaft worden. Samml. pag. 41.

— denselben sollen die relationes, oder doch die rationes decidendi, besonders bei Appellationen, wenn acta primae abgefordert werden, beigeleget und belassen werden. Samml. pag. 45. Sollen nicht ohne Vorwissen der Herren Deputirten und nicht uninstruirt in die Raths ade gegeben, auch vor deren Extradition in die Schuldbücher der Tag und an wem die Zufertigung geschehen, eingezeichnet werden. Samml. p. 222. Sowohl die bei Gericht verbleibende, als den Partheien hinausgebende Producten, sollen gestäupft eingereicht werden. Samml. pag. 228. In gerichtlich beschlossenen Sachen sollen zwei, in wichtigen Sachen aber alle vier Herren Hochgelehrten referiren. Saml. pag. 42. Einige Sachen sollen den Herren Professoren iuris, zu Altdorf, als hiesigen Herren Konsulenten zur Relation aufgetragen werden. pag. 43. Sollen bei Gericht inspicirt und niemand ohne Erlaubniß hinausgegeben werden. pag. 165.

Actiones ex lege diffamari, wie die Ladung gegen Fremde hierinnen geschehen soll. S. Ladung.

Actiones iniuriarum legis aquiliae, sind bei dem E. Stadtgericht, und die ad palinodiam, bei dem löbl. Fünfergericht anzubringen. Samml. p. 6. Mehreres S. Stadtgericht.

Actiones paulianae siue revocatoriae. S. Kurations Ord. §. und demnach.

Actuariis am Ehelöbl. Stadtgericht, sollen ihre Expensenzettel gleich bei vorhandenen Relationen, ad subscribendum mit vorlegen; ihren Verrichtungen mit Fleiß abwarten, und sich hieran nicht hindern lassen; die unausgemachten ruhenden Processe extrahiren, und die Partheien oder deren Anwäldte, zur Fortsezung oder Renuncirung des Processes auffordern; auch was in den Relationen geahndet wird, besorgen und korrigiren; dann die Recesse richtig eintragen; und die Beilagen wohl bewahren. Samml.

p.

p. 62. und 63. 294. Die das E. Stadtgericht angehende Verläſſe, in ein beſonders Buch eintragen, daſ. p. 64. Die Receſſe in chronologiſcher Ordnung eintragen, und die Acten behörig formiren ;- Keine Acten ohne gerichtliche Erkänntniß, noch ohne Zuziehung eines Herrn Schöpfens inſpiciren zu laſſen. Noch weniger den Herren Advokaten nach Haus geben, daſ. pag. 65. und f.

Nach der Gerichts-Ordnung ſollen die Actuarien und Subſtituten verbunden ſeyn, zu rechter Zeit in das Gericht zu kommen, und daſſelbe auszuwarten, und was unter Gerichtszeit in das Manual geſchrieben wird, und was ſich ſonſten bey Gericht zuträgt, nach aufgeſtandenen Gericht, ein iedes an ſein Ort und zu denen Händeln, dahin es ſich gebühret, regiſtriren und ſchreiben, auch die bei den Audientien eingekommene Producta, noch ſelbigen Tags, zu ihren gehörigen Actis legen.

Sie ſollen auch alles Ernſts ermahnet ſeyn, weder von ausgeführten, noch hangenden Rechtsſachen, ohne Erlaubnis eines Gerichts, weder den Partheyen, noch ihren Advocatis und Procuratoribus, das wenigſte nicht vorzulegen, noch zu kommuniciren, noch ſie über die Gerichtsbücher und Acten laufen und darinnen herumſtreunen laſſen, da auch die Inſpectio von Gerichtswegen erkannt worden, allezeit einen aus denen Herren Gerichts-Schöpfen darzu adhibiren und fleißig zuſehen, damit nichts von den Actis removirt, ſondern dieſelbe ganz beyſammen behalten werden. Gleicherweiß ſollen ſie die Zeugen Auſſage vor Publicirung niemand leſen laſſen.

Die Acta, Kauf- und Verträge, deßgleichen Quitantien, Zeugenauſſagen, und andere Schriften und Kopien, ſollen ſie fleißig einſchreiben und kollationiren, und was ſie im Gericht nicht verfertigen können, anheimſchreiben, des Gerichtsſachen für andern fördern, darunter ihren eigenen Nutzen nicht ſuchen; keine Sachen und Geſchäfte aufwachſen laſſen. Item ſollen ſie denen Herren Gerichts-Schöpfen, und denen Gerichtsſchreibern in Amts- und andern billigen Sachen gehorſam und ehrerbietig ſeyn.

Damit auch die Subſtituten zu gebührendem Fleiß deſto mehr angehalten werden mögen, ſollen iährlich zween aus denen Herren Schöpfen durch den Herrn Stadtrichter verordnet werden, die der Subſtituten unterhabende Bücher und andere Expeditiones oftmals durchſehen.

Sie ſollen auch die Schlüſſel zu denen Truhen auf dem Saal, wie auch zu denen Kältern in der Gerichts- und andern Stuben in fleiſſiger Verwahrung haben ꝛc.

Auch ſollen ſie fleißig und verſchwiegen ſeyn, ſonderlich den Partheyen die Urtheil vor der Publikation nicht eröffnen, auch mit Abforderung einer Verehrung, wegen Fortſchickung derer Acten, niemand beſchweren.

Die Subſtituten ſollen keine Gerichts-Producta, Neuerungen, Informationes Iudicis, oder Appellationszettuln extrajudicialiter ſigniren, ſondern ſelbige alsbalden, wenn ſie einkommen, dem

Gerichtsschreiber, oder, da er nicht zugegen, den nächsten Tag zur Signatur bringen, damit man sehen möge, ob die Productio debito tempore geschehen, und damit keine Collusio vorgelaufen; auch die Partheien mit dem Kopiergeld nicht übernehmen, sondern an deme, was vorgeschrieben ist, sich begnügen lassen.

Es soll allezeit der Actuarius, alle und iede Receß, wie solche der Gerichtsschreiber in das Manual verzeichnet, noch selbigen Tag in ein sonderbares Buch (worinnen ein ieder Parthei Namen, nach dem Alphabet und Indice, gezeichnet seyn solle) einschreiben, und gleichsam a Conto setzen, und wie der Gerichtsschreiber in dem Receß Manual auch der Signatur und Rubrik erwehnen, und solches an einem jeden Tisch, in bemeldes Buch verzeichnen, nichts desto weniger aber auch die Receß zu denen Actis annotiren, sonderlich aber die Rubrik derer Producten und welchen Tag dieselben signirt, fleissig eintragen.

Es sollen auch die Substituten die Kontract und anders, in die Bücher schreiben; die Producta, Documenta und Gewält fleissig asservіren, und in Obacht nehmen.

Die Bekanntnus vor der Erzeigung den Partheien und Genannten vorlesen, und alsobalden darauf die Genannten oder Zeugen hinzuschreiben.

Die Actuarii sollen die Schriften oder Producta ordentlich, wie sie auf einander folgen, ingleichen die Neuerungen und Appellationszettel, zu ieder Schrift heften, das aussen geschriebene Rubrum, und wie dieselbe genennet wird, inwendig bei dem Anfang ad marginem schreiben;

Keine original Acta aus dem Gericht hinweg geben, ohne einen sonderbaren Rathsverlaß; wegen der ihnen angewiesenen Gebühren die Ordnung halten.

Wenn auch einige Kontract und andere Handlungen bei Gericht erzeuget werden, sollen sie die Partheien erinnern, der Armuth zum besten aus freien Willen dabei eingedenk zu seyn, auch das Empfangene sogleich in die Büchsen stossen, niemanden aber etwas wider seinen Willen abnöthigen.

Aderlaßen von unberechtigten Personen ist von löbl. Rugsamt, in der nürnberg. Zeitung 1790. No. 72. und Intelligenzblat No. 25. verbotten worden.

Adiudikation liegender Güther, welche ad forum rei sitae gehören. S. Samml. p. 24. dabei soll den Schuldnern das ius retractus oder reluitionis auf 3 oder 4 Jahr lang, reservirt werden, doch, daß dem Gläubiger, wenn er unterdessen expensas necessarias, oder andere erweißliche melioramenta auf das empfangene Guth gewendet, ihm solches wieder restituirt oder respective defalcirt werden sollen; Und, bei Schazung der Gebäude soll nicht allein auf Holz und Steine, sondern auch was ratione situs, der Nahrung, Handlung und Handwerck, so darinnen füglicher dann an einem andern Ort getrieben werden kann, dabei sich befindet, darauf in iudicando billig gesehen werden. Samml. p. 366.

Bei Verkaufung und Adiudicirung der Häuser, ist demienigen, so am meisten

sten an baaren Geld dafür offeriret, zu adiudiciren. pag. 367.

Adiudikation, Fremden und Unburgern soll kein Burgershauß adiudicirt werden. S. Fremde. Mehrers kommt bei der Exekution vor.

Mit Zuerkennung liegender Güther an Gernburgere, ist so lange zurückzuhalten, bis der Licitant das Burger- und Meisterrecht erlangt haben würde, annebst aber auch das Umsagen der Gewerb- und Nahrungs-Häußer auf der Profession nicht zu unterlassen. Dekret d. 29 Mai 1786.

Adoptio. S. Wahlkindschaft.

Advokaten und Prokuratoren sollen sich von ihren Partheien in der Sache hinlänglich instruiren lassen, und dabei aller Umstände erkundigen, alsdann dieselbe auf einmal miteinander in der Klage und Artikeln vorbringen. Reform. Tit. 6. Ges. 1. §. 1. Ansonsten wenn durch Verschleif der Sache, oder gefährlicher Hinterhaltung der Geschichte, die Partheien verkürzt werden, haben sie die Partheien, wegen zugefügten Schadens, Erstattung zu thun, und sollen ihres Amtes entsezet, oder auf andere Art gestraft werden. Das. §. 2. Samml. p. 261. Sie sollen sich auch aller Weitläuftigkeiten enthalten, Sammlung pag 256. und 275. keine fremde zur Sache nichts dienende Händel einmischen, sondern ihrer Partheien Nothdurft faßlich und verständig, so viel thunlich in der Kürze vorbringen, §. 3. bes. Ges. Auch sich alles Simpfens und Schmähens in ihren Schriften enthalten, Samml pag 236. 256. und 275. ansonsten sie wegen der Injurien vor dem löbl. Fünfergericht belanget werden können. §. 4. bes. Ges. ferner Samml. pag. 256. und 275. Ihre Schriften sollen sie mit Namen und Charakter unterschreiben, und keine Gefährde damit gebrauchen. §. 5. bes. Ges. Samml. p. 304. Keine offenbar ungerechte Sache vertheidigen, Samml. p. 266. widrigenfalls kann ihnen der Eid für Gefährde, in ihre eigene Seele zu schwören, daß sie die Sache für gerecht erkennen, auferleget werden. Ref. Tit. 6. Ges. 2 §. 31. und 32.

Bei Appellationen sollen sie sich aller Weitläuftigkeiten und sonsten überflüßigen Artikulirens enthalten. Ref. Tit. 10. Ges. 5. §. 10.

Dieselben sollen der Proceß- und Gerichts-Ordnung, auch ihren Pflichten genau nachleben. Ref. Tit. 6 Ges. 1. §. 6. Und wenn sie etwas versehen oder Expensen und Strafen verursachen, müssen sie solche aus ihren eigenen Sekel bezahlen. Samml. p. 253. 261. und 268.

Sollen die Informations-Recesse nicht weitläuftig machen. Samml. p. 258. und 275. Die Schriften zeitlich fertigen, und den Prokuratoren überschiken, und darinnen der Kürze sich bedienen. Samml. p. 254. und 255. p. 273. Von den gerichtlichen Bescheiden nicht freventlich appelliren, Saml. 332. und f. Mehrers Siehe Appellations Gerichtsordnung; sonsten sie den Appellanten die Kosten, die selbige für ihre Schriften pro denegande appellatione auslegen müssen, aus ihrem eigenen Beutel zu ersezen haben Saml. p. 254. Sollen bei Gericht und andern

dern Instanzen, in erbarn Kleidungen erscheinen. Samml. pag. 257. und f. Die Instructionen für die Prokuratoren nicht bis zur Audienz verspahren. Samml. p. 259. und f. In ihrer Abwesenheit einen andern substituiren; p. 260. die Partheien nicht übernehmen. Samml. p. 266. Bei Submissionen ihre Verdienste und labores specificiren und taxiren lassen, Samml. p. 267. Bei fremden Personen dörfen sie nur die arrham doppelt anrechnen. Samml p. 260.

Sollen sich bei dem Wlbl. Burgermeister Amt des Schuld einklagens enthalten, und daselbst von ihnen keine Schuld und Executionsklage angenommen werden. Samml. p. 372. Von fremden, und nicht in hiesigen Pflichten stehenden Advokaten soll hier keine Schrift angenommen werden. Samml. p. 261. und 302. und f.

Nach der - bei dem Herrn von Wölkern Comment. suc. ad Reform. Nor. 1. 1. p. 714. befindlichen Gerichtsordnung sollen die Advokaten

1) schuldig seyn, sich mit ihrer gesezten Belohnung begnügen lassen, von fremden ausherrischen Personen dörfen sie aber noch einmal so viel fordern. Von den Partheien kein Vorlehen oder Geschenk begehren. Ihre Bemühungen sollen, auf der Partheien Beschwerde, gerichtlich taxirt werden.
2) sollen sie anfänglich ihrer Partheien Nothdurft auf einmal vorbringen; die artikulirten Klagen gleich Anfangs übergeben, und nicht alsdenn erst, wenn der Gegentheil schon respondirt hat, anstellen. Sich aller Iniurien, Schmähworte und zur Sache nichts dienlichen Personalien enthalten; den gerichtlichen Personen ihren gebührenden Respect erweisen.
3) Sollen sie bei Einbringung der Defensionalien oder Peremptorialartikeln, iedesmals den responsionalibus auf des Klägers Klagartikel annectiren. Sich aller ungegründeten Exceptionen gänzlich enthalten, die gegründeten Exceptionen aber, noch vor der Kriegsbevestigung mit möglichster Kürze vorbringen, darauf litem in eventum kontestiren, auch ante litis contestationem altioris indagenis nichts einwenden.
4) sollen sie auf die Artikel lauter und bestimmt, und nicht dunkel, remissive, oder relative respondiren.
5) Die Rechnung vorher iustificiren, damit sie mit der Klage übereinstimmen. Die brieflichen Urkunden, wenn sie die Originalien wieder zurück verlangen, signiren, die Abschriften kallationiren lassen, und zu den Akten geben.
6) Die ieder Handlung geordnete Termine, sollen sie stricte observiren. Den Eid für Gefährde sollen sie nicht unnöthig begehren. Wo er aber erfordert wird, sollen sie ihre Partheien desselben Inhalt fleißig erinnern, und vor Meineid warnen, auch ihnen erklären, daß dieser Eid nicht allein auf die Artikel und Antworten, sondern sich auf alles Vor- und Einbringen erstreke.
7) Sie sollen nicht unnöthig specificiren, die General- und Speeialartikel nicht untereinander mischen, noch über 5 oder 6 gemeine- und auch auf ieden vom Gegentheil gestellten Artikel, nicht über zwei sonderbare Fragstüke, ohne Anzüglich-

lichkeit, deren iedes nicht mehr dann zwei Kapitel haben soll, stellen und übergeben; darneben die langen und unnöthigen Eingänge vermeiden. Ueber die articulos iuris keine Zeugen specificiren, sondern den Beweiß in den Nachschriften deduciren, auch in specificatione derienigen articulorum an welchen etwas hauptsächliches gelegen, sich nicht bloß auf die Notorität beziehen, sondern deren Beweiß aufzeugen, briefliche Urkunden ꝛc. stellen; auch iedesmal der specificirten Zeugen Namen, Gewerb, Ort ihres Aufenthalts, und wenn es auswärtige Personen sind, derselben Obrigkeit, welcher sie unterworfen, mit anführen. Ueberdieß auf die eingereichten probatoriales, oder positionales, exceptiones, oder defensionales übergeben, und die elisivos erst in den nachfolgenden Producten gebrauchen. Keine Producta unter der Rubrik: Schrift statt mündlichen Receß, oder instructio pro procuratore, noch unter andern Rubriken einreichen; die Recesse aber sollen sie kurz fassen, damit derselben Inhalt von den Prokuratoren mündlich angebracht, und in das Manual eingetragen werden können.

8) Bei den transportatis sollen sie die nothwendigen Punkten auszeichnen, wohin die transportata gehören mit einem besondern Zeichen notiren.

9) Sie sollen ihre Probation- und Exceptions-Schriften nicht zu weitläuftig fertigen, und den sechsten Gerichtstag von der Zeit an gerechnet, da ihnen vom Gericht die Kopien der eingebrachten Beweisung, hinausgegeben worden, übergeben; und so bald beede Theile ihre Probation- und Exceptionschriften produciren, alsdenn soll ieder Theil, auf den vierten Gerichtstag darauf, seine Konklusions-Schrift übergeben, oder mündlich per generalia beschließen. Die brieflichen Urkunden sollen aber gleich nach eröfneter Zeugenauffage producirt, und dem Gegentheil auf sein Begehren, Kopien mitgetheilet werden.

10) In den Konklusions-Schriften sollen sie sich aller Neuerungen mit Erlegung brieflicher Urkunden enthalten. Die Neuerungen sollen nur mündlich bei dem Beschluß, oder wenn es die Nothdurft erfordert, schriftlich mit aller möglichsten Kürze vorgebracht werden.

11) Die Schriften sollen sie nicht zu weitläuftig machen, und mit unnöthigen Allegaten anfüllen, und keine ehrenrührige Schimpfworte gebrauchen, ihre Schriften, die sie gefertiget, sollen sie ehe solche übergeben, fleißig kallationiren und unterschreiben.

12) Die Kautions Begehren sollen sie nicht in die Hauptsachen vermischen, sondern davon absondern.

13) In Kautions Sachen sollen sie die Liquidation und Prioritäts-Deduction sämmtlich miteinander in einer Klage anbringen, auch die documenta und probatoria alsbald mit erlegen. Bei Appellationen haben sie anzuzeigen, wohin appellirt wird, und den gebührenden Eid und Kaution zu leisten.

14) Sie sollen ihre Partheien von den muthwilligen Appelliren abmahnen, sie aber selbst hierinnen nicht gefährlich handeln. Wenn vom Gerichts wegen der verlustigte Theil refutatorios erhält, sollen sie ihre Partheien mit Fleiß erinnern,

nern und von ihnen erkundigen, was sie für neue fundamenta hernach in der Supplik ad informandum Iudicem ad quem fürzubringen haben, womit sie ihre fundamenta in deductione causae et processus beweisen wollen. Die causas appellationis sollen sie in specie schriftlich beibringen, und nicht überhaupts sezen: man hoffe etwas neues und anders in secunda instantia zu erweisen, oder darzuthun, und innerhalb 10 Tag, nach erhaltenen abschlägigen Aposteln suppliciren, die Supplik an E. Hochl. Rath stellen, und dem regierenden Herrn Burgermeister übergeben, darauf alsdann inhibitio Iudicis Superioris ergehet. Bei Appellationen ad Cameram Imper. bleibet es wegen der Inhibition, wie es in der Reformat. Tit. 10. §. 1. 2. und f. verordnet ist. Bei Ertheilung der apostolorum reverentialium sollen sie sogleich nach derselben Eröfnung um Ansezung eines fa[illegible]suchen. Bei Exceptionen contra testes [illegible] jedem Theil nur eine Schrift verstattet wer[illegible]

Die Interrogatoria sollen sie in 10 Tagen nach Zulassung der Specifikation übergeben.

Bei Introducirung der Appellation sollen sie das angesezte fatale, weil selbiges nicht ohne erhebliche Ursache prorrogirt, sondern die Appellation tanquam frivola et deserta erkannt wird, nicht muthwillig verstreichen lassen, ansonsten sie gestraft, und zur Ersezung ihrer Partheien Schaden und Verlust angehalten werden sollen. Die libellos appellationis et praetensae nullitatis, können sie in Zeit des Fatals, auch eher die Acten gefertigt werden, einbringen.

Sie sollen der in den Reichsabschieden den frevenlich Appellirenden gesezte Strafe eingedenk seyn.

In allen ihren Sachen sollen sie schleunig handeln, und die Partheien in keine muthwillige Kosten sezen, oder in unnöthige Appellationen führen.

Nach der Konclusion soll von den Partheien abgefordert werden, was sie den Advokaten und Prokuratoren für ihre Mühe bezahlet haben, damit man ersehen kann, ob die Partheien nicht übernommen worden sind; und, da eine Moderation oder Tax vorzunehmen nöthig, soll zwar nicht auf die Zahl der Blätter, sondern auf die Beschaffenheit der Sachen und Qualität der Schriften gesehen werden.

Wenn ein Advokat zu viel Partheien, die er nicht alle versehen kann, hat, soll er einige davon einen andern Advokaten, der weniger zu thun hat, übergeben; sie sollen auch keine generales prorogationes levibus de causis begehren.

Alle und iede zur Sache dienlichen fundamenta sollen sie in prima instantia vorbringen, und nicht die besten ad appellationem verspahren. Ausser den gewöhnlichen gerichtlichen Sessionen, sollen die Advokaten keine Supplikationen oder andere Schriften bei Gericht übergeben. Mehrers kommt bei den Prokuratoren vor.

Aeker, dessen Verlassung gegen Zinnße. S. Feldgüter.

Aemter. In den löbl. Aemtern soll keine Schrift ad facilitandum protocol.

Samml. p. 224 auch keine pro memoria angenommen werden, sondern alles Anbringen per memoriale geschehen, und solche gestämpft übergeben werden. Samlung p. 225. Die löbl. Aemter sollen sich der Fertigung solcher Memorialien, worüber Sie E. Hbl. Rath Bericht abzustatten haben, enthalten. Samml. p. 226.

In den löbl. Aemtern soll den Advokaten und Prokuratoren nicht länger als 2 bis 3 Wochen Frist zu Handlungen gestattet werden, und wo lapso hocce tempore die Handlung nicht beigebracht würde, die Advokaten und Prokuratoren, wo sie nicht relevante Hinderungs Ursachen allegiren können, mit einer Geldstrafe von 3 bis 4 Reichsthalern kondemnirt werden. Samml. p. 269.

In den allhiesig löbl. Stadtämtern soll ohne Producirung der Haupt- und Original-Obligationen und Vorzeigung der Legitimation per exhibitionem mandati et quittantiae niemand etwas ausbezahlet werden. Samml. pag. 454. In denen bei ihnen vorgegangen Sachen, darf keine Zeugschaft verlangt werden. Samml. p. 318.

Aemter, sollen nicht zum Nachtheil des Elbl. Stadtgerichts ihre Gerechtsame erweiten. Samml. p. 35.

Aemter Nachsiz. S. Nachsiz.

Aenderung der Testamenten. S. Testament.

Aerker, dieselben sollen nicht höher als 8 Stadtschu weit, und biß zum ersten Dachstuhl gebauet werden. Ref. Tit. 26. Ges. 2. §. 2.

Aerzte. Denen bei hiesiger freien Marktszeit sich einfindenden Aerzten ist verbotten, den Leuten Purganzien, Laxanzien und andere treibende auch zur innerlichen Kur gehörige Getränke zu geben. Mand. den 5 Sept. 1731.

Akkord der Gläubiger. S. Falliment.

Agenten. S. Residenten.

Albiginalrecht hat die Krone Frankreich, vermög eines unterm 6ten Juli 1770, hieher erlassenen und den 5ten Feber 1771. hier publicirten Patens, aufgehoben, daß also die Nürnbergischen Bürger, Innwohner und Unterthanen in dem ganzen Königreich Frankreich, ohne einige Beunruhigung und Hinderniß, alle Vermächtnisse, Schenkungen, durch oder ohne Testament an sie fallende Erbschaften, an beweglich- und unbeweglichen Güthern, so wie die Königlich-französischen Einwohner und Unterthanen, einnehmen und erheben können, ohne daß sie von dergleichen angefallenen, oder erworbenen Güthern einiges Stadtrecht oder andere Abgabe mehr nicht als allein die gewöhnliche Nachsteuer der 10 pro Cento nach dem ganzen Betrag der Hauptsumme zu bezahlen haben.

Alchimisterei und Laboriren, oder Gold- und Silbermachen ist verbotten. Mand. den 12 Decemb. 1696.

Alienations-Dekret. S. Vormundschaft.

Allaun soll nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Allimenten, sind denen aus verdammter Geburt erzeugten Kindern zu reichen. Ref. Tit. 34. Ges. 8. Mehrers S. Kind.

Allimentations-Klagen. S. Klagen.

Allmoßen. Geseze und Ordnungen, welche diejenigen Personen, die des Allmoßens künftighin allhier theilhaftig zu werden gedenken, haben zu beobachten:

1) Soll ein ieder, der das Allmosen genieſen will, eines christlichen, ehrlichen und erbarn Wandels sich befleißen; diejenigen aber, die in offenbaren groben Lastern leben, sollen des Allmosens allerdings unwürdig geachtet, und davon ausgeschlossen und abgewieſen werden.

2) Soll, vor Austheilung des Allmosens, ein ieder der es empfangen will, sich persöhnlich, wer in der Sebalder-Pfarr wohnet, alle Dienstäge in die Augustiner- und wer in der Lorenzer-Pfarr wohnt, alle Mittwochen in S. Martha Kirch verfügen, dem Gottesdienst beiwohnen, und sodann ordentlich in Procession, aus der Kirch zum Empfang des Allmosens sich einfinden: wer aber den Gottesdienst, ohne erlangte Erlaubniß und auſſer wichtig und erheblicher Ursach, nicht mit beigewohnet, der soll seiner Portion und Antheils, vor selbigesmal verlustigt seyn.

3) Sollen diejenigen, welche in öffentlichen Schauspielen, auch Wirthshäuſern, in der Stadt, oder auf dem Land, in ärgerlichen Zechen und Schwelgen, oder auch auf Fluchen und Schwöhren betretten werden; ingleichen die, welche ihre Kinder in Müſſiggang herum laufen, und durch ihre Verwahrlosung in Gebrechlichkeit des Leibes, auch wohl gar in öffentliche Sünd und Laster gerathen lassen; dann auch diejenigen, welche mit ihren Ehegatten in Unruhe und Widerwärtigkeit leben, ohne vorher gegangene Versöhnung, einiges Allmosens, nicht fähig seyn.

4) Soll niemand, der durch sein Handwerk, oder sonst seine Nahrung selbst erwerben kann, des Allmosens fähig seyn; die aber welche zwar etwas, iedoch nicht so viel als die nothwendige Unterhaltung ihrer und der ihrigen erfordert, vor sich bringen können, sollen sich einiger Beihülfe, als lang sie in solcher Noth steken werden, zu getröſten haben. Hingegen aber

5) alle gesunde und starke Personen, die ihr Brod von selbsten zu verdienen vermögen, sollen des Allmosens nicht zu genieſen haben, sondern sich um Arbeit, die Nahrung für sich und die Ihrige zu erwerben, umsehen. Da sie aber keine Arbeit würden ausgeben, oder überkommen können, solchenfalls soll ihnen, anstatt des Allmosens, entweder bei ihren Handwerken, oder in dem Arbeithaus, oder auch anderwärtig eine Arbeit verschaft und angewiesen werden. Sollte aber nach eingezogenen Bericht, auch auf solche Weise keine Arbeit für sie zu bekommen seyn, wird man ihnen mit einiger Beisteuer, iedoch nur so lang an die Hand gehen, bis man eine mehrere Arbeit für sie ausgefunden haben wird.

6) Soll das Allmosen vornehmlich nur alten, kranken, gebrechlichen, und solchen Personen, welche sich aus Mangel der Leibes-Kräften nicht mehr ernähren können, keineswegs aber gesunden und starken Faullenzern und Müſſiggängern, oder Müſſiggängerinen, gereichet werden; als welche man um soviel ernstlicher zur Arbeit anhalten wird,

damit das Allmosen, denen wahrhaftig Nothleidenden, Preßhaften und denen, die des Allmosens würdig sind, desto zulänglicher zugetheilet werden könne.

7) Sollen diejenigen, welche mit Unwahrheiten, und verstellten, oder falsch angegebenen Gebrechen und Krankheiten, das Allmosen abbetrügen werden, nicht nur des Allmosens gänzlich und allerdings verlustigt seyn, sondern auch noch überdieß mit öffentlicher schimpflicher Ausschaffung aus der Stadt, auch nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit empfindlicher Leibesstrafe, andern zum Abscheu, beleget werden.

8) Damit aber diejenigen, welche zu dem Allmosen aus ehristlicher Liebe und gutherzigen Beitragen, an wem eigentlich ihr mildes Allmosen verwendet werde, wissen, ia damit auch die Allmoß begehrenden Personen desto erbarer und sittsamer sich zu verhalten Ursach haben mögen, wird man die Namen derer, denen das Allmosen gereichet werden wird, jährlich oder auch wohl alle viertel Jahr, durch öffentlichen Druck bekannt machen, damit bei Einnehmung des Allmosens aller Betrug um so mehr verhütet werden möge.

9) Nachdeme auch mehrmalen die Erfahrung bezeugt, daß ein und andere nicht so wohl aus treibender Noth, als vielmehr nur aus schändlichen Geiz, des Allmosens sich bedienet; bei ihren Absterben aber solch unchristlich gesammletes Geld, fremden Leuten vermacht, und verschiedene Geschäfte austheilen lassen; Als wird es zur Verhütung dieses sündlichen Betrugs, bei der, wie an mehr andern Orten, als auch bei hiesiger Stadt altüblichen Gewohnheit fernerhin sein Bewenden haben, daß die Verlassenschaft aller und ieder Personen, die in ihren Lebzeiten, und biß zu ihren Absterben das Allmosen genossen, und keine Kinder oder Enkel hinter sich lassen, niemand anderst als dem Allmosenamt zu fallen solle, damit man hiervon auch andern armen Leuten wieder an Hand geben könne.

10) Wenn eine Arbeit an Flachs, Wollen, oder andern, mit nach Haus gegeben werden wird, derselbe soll redlich und getreulich damit umgehen, und daß durch Gefährde, oder auch durch Nachlässigkeit, der ihm anvertrauten Waar kein Schaden zustehen möge, behörige Sorg und möglichsten Fleiß anwenden; widrigenfals aber, und da iemand sich hierbei betrüglich und nachläßig erzeigen, oder das Anvertraute nicht wieder zurückliefern würde, selbiger soll gewärtig seyn, daß man ihm künftighin weder mit einer Arbeit, noch weniger aber mit einem Allmosen behülflich seyn werde.

11) Sollen alle Verehrungen, Neuiahr-Trankgelder und dergleichen, es möge Namen haben wie es wolle, so die armen Leute an die Straifer, dem Vernehmen nach, zu reichen gewohnt gewesen sind, allerdings verbotten, und bei hoher Strafe abgestellet seyn, damit den Armen an ihren empfangenen Allmosen keine Minderung, oder Abbruch geschehen möge.

12) Endlich wird hiermit ausdrüklich vorbehalten, diese Verordnungen zu vermehren und zu verbessern.

den 28 Juni, 1699.

Allmosen. Dessen soll man bei vorkommenden Kaufen gedenken, und die Partheien zu einer Abgabe ermahnen. Samml. p. 483.

— Nach dem, den 18 Feber 1775. ergangenen, und den 14 October, 1788. renovirten Mandat, wird die Burgerschaft aufgemundert, so wie bißher an den Sonn- und Feiertägen in den Früh-Gottesdiensten, also auch In den Nachmittag Vespern, in die — in den Kirchen ausgestellten Schüsseln, ein Allmoßen für die Dürftigen, und würdigen Wittwen und Hausarmen, auch andern Nothleidenden, einzulegen.

— dessen haben sich nur hiesige arme Bürger, und Innwohner, die ohne ihr Verschulden, durch Krankheit, Unvermögen an Leibeskräften, oder Nahrungs-Mangel in die Armuth gerathen, zu erfreuen. Edict, den 11 Mai, 1699.

— zur Abstellung des Gassenbettels und Versorgung der Armen, mögten die Allmosen Beiträge nicht entzogen, sondern wie bisher von der Burgerschaft beigetragen werden. Mandat, den 5ten September, 1780.

— Im Jahr 1770 den 9 März, ist in der ferner weiten emanirten Intimation, das Armen- und Arbeitshauß betreffend, bestimmt und gesezt worden, welche Armen von dem k. Allmoßamt, oder den Armen- und Arbeitshauß versorgt werden. Davon S. Armen- und Arbeitshauß.

Altdorf. S. Universität.

Althanen. In der Stadt sollen keine Althanen neu aufgebaut und errichtet werden. Und wer schon eine aufgerichtete hat, dieselbe soll er unterhalten, damit die untern Gebäude dadurch keinen Schaden leiden. Wollte iemand seine Althane gar eingehen lassen, oder abbrechen, so sollen die untern Gebäude bedachet werden. Ref. Tit. 26. Ges. 12.

Amtleute. Der gemeinen Stadtamtleute Bücher, worinnen wegen gemeiner Stadt ausständigen Umgelds, Losung, Steuer, Zölle und anders eingetragen ist, haben vollkommenen Glauben Ref. Tit. 8. Ges 6.

Angeloben an Eides statt, von den Erbleuten. S. Erbpflicht, auch Eigenherr.

Anlässe. S. Schiedsrichter.

Anlehen. S. Vorlehen.

Antrettung der Erbschaft. S. Erbschaft.

Anverwandte, derselben Vormundschaft betreffend. S. Vormundschaft.

Anwald. S. Advokaten, Prokuratoren, auch Vollmacht.

Anweisung in Banko. S. Banko.

— auf die Losungstube. S. Exekution.

Anweißgeld. Ein Waldgenoß soll von den Forstbedienten des Anweißgelds halber, über drei Kreuzer von einem Meß Holz, den alten Herrkommen, und der Ordnung zuwider, nicht getrieben werden. Mand. den 31 Januar 1746, und renovirt, den 9 April 1760.

Aposteln. Vor Erbiethung zur Kaution, und Appellations-Eid, sollen keine Aposteln ertheilet, und wenn die Formalien geleistet worden, soll solches den Acten einverleibet werden. Samml. p. 346. Mehrers S. Appellation.

Apotheker. In der, den 22 Juni 1700, von E. Hlb. Rath dekretirten verneuerten Ord-

Ordnung, dem Collegio Medico, den Apothekern und andern Angehörigen gegeben, ist wegen der Apotheker verordnet:

§. 11. Die Apotheker betreffend, ist fürnemlich vonnöthen, daß die Apotheker solche mit tüchtigen, reinlichen und fleißigen Gesellen versehen, welche gute Testimonia aufzuweisen haben, daß sie bey andern erfahrnen Apothekern servirt, sich ehrlich, getreu und wohl verhalten haben. Derowegen sollen die Apothecker, nicht allein ihre Gesellen, sondern auch ihre Discipulos dem Herrn Decano Collegii Medici präsentiren, damit er ein Examen morum et profectum in arte anstelle, zu vermerken, wie sie sich verhalten, und ob sie tüchtig zu serviren, und zu lernen, auch ihre nomina ad Acta Collegii (ihnen, auf erheischende Nothdurft, künftighin ihres Wohlverhaltens Testimonia mit zutheilen) gebracht, und sie, auf zuvor hergebende Vermahnung, so wohl über den vorgeschriebenen Tax, als alles hierinnen angemerkte, zu Pflichten genommen; Die Widerspenstige aber, und welche sich, innerhalb drei Wochen ihrer Dienste, dem Hr. Decano nicht sistiren, sollen für unfähige Leute geachtet, und in keine Wege mit einigen Testimoniis mehr begnadiget werden.

12) Die Jungen, oder Discipuli, die von den Apothekern angenommen werden, sollen eines zimlichen Alters, auch lateinischer Sprach, als viel ihnen vonnöthen, erfahren seyn, und derenthalben zuvörderst examinirt werden. Dieselben, sollen auch die Apothecker getreulich instruiren, und keineswegs gestatten, daß sie in Zeit ihrer Lehrjahre, einiges Medicamentum purgans, oder Opiatum und dergleichen, ohne Vorwissen aus der Apotheken geben, vielweniger, daß sie es präpariren, es wäre denn der Apotheker, oder ein erfahrner Gesell, oder aber ein Medicus selbsten darbei, der ihme zusehe, und unterweise, alles bei Straf 5 Gulden.

13) Die Apotheker aber sollen ihrer Pflicht, die sie jährlichen leisten, mit Fleiß erinnert seyn, daß sie ihres Amts und Berufs getreulich abwarten, dem Collegio Medico, und einem ieden der Herren Doctoren, in allen gebührlichen Sachen, und so viel die Apotheken belangt, billigen Gehorsam leisten, und sich gegen denselben bescheidentlich und freundlich erzeigen; und sich ihnen nicht widersetzen.

Und sollen die Apotheker bei Straf 5 fl. schuldig seyn, die Verordnung zu thun, daß bei Tag und Nacht, entweder sie selbsten, oder ihre Gesellen, in und bei der Apotheken gefunden werden, damit man sich ihrer auf den Nothfall zu gebrauchen habe.

Es sollen auch die Apotheker miteinander friedlich und einig seyn, keiner den andern fälschlich verkleinern, und da sie ihrer Handthierung halber, mit einander in Irrung und Zwietracht geriethen, solches vor den verordneten Herren Deputirten, und dem Herrn Decano, oder gar vor Uns, austragen.

Sie sollen auch gleichmäßige Tax halten, vermög der lezten Taxordnung und nicht einander zum Verdruß, und boßhafter Abspannung der Kundschaft etwas wolfeiler, oder theuerer geben.

14) Darneben soll auch den Apothekern und ihren Gesellen heimlich, oder öffentlich zu practiciren, selbst Recepta zuschreiben, Composita, Purgantia, Sudorifera, Clysteres etc. unbewust des Medici zu machen, und denen Patienten nach Haus zu schicken, bei Straf 10 fl. verbotten seyn. Auch sollen sie keines unbefugten Medici, Medicastri, Weiber, Winkel-Arztes, Wund-Arztes und Stümplers Recept, oder sonstige Verschreibungen, ohne des Herren Decani Collegii Medici Wissen, nicht fertigen, noch von Handen geben, damit sie hierüber zu Rede gesezt, und der daraus entstehende Schade verhütet werden könne: weiter auch der ordentlich verpflichteten Medicorum Recepta, Fremden nicht zu lesen geben, weniger tadeln, oder bei andern verkleinern, vielweniger für sich selbsten darinnen etwas ändern, oder da ihnen an den ingredientibus etwas mangeln würde, ohne des Medici Vorwissen, ein anders substituiren, oder auch wohl gar den Kranken zu gebrauchen, widerrathen. Im Fall aber sie an den geschriebenen Recepten Bedenken hätten, oder dieselben nicht recht verstehen könnten, sollen sie mit dem Herrn Doctor, der es geschrieben, oder im Fall der Noth, mit dem Herrn Decano vel Dom. Seniore, oder denen Visitatoribus zuvor, und ehe man es präparire, reden, und sich guten Bescheids erhohlen.

15) Die Apotheker sollen auch die Recepta, von ihnen, oder ihren Gesellen, als nöthig und nüzlich, fleißig kopiren, und in besondere Bücher eintragen lassen, diese, welche von den Herren Doctoribus geschrieben, für sich selber behalten, und niemand anders, als dem es gebührt, fürlegen, auch da etwas daran gelegen, ohne Vorwissen des Herrn Medici, so es geschrieben, nicht aus der Apotheken geben, oder verdeutscht andern Leuten, die damit nicht wissen umzugehen, zustellen. Dann die Erfahrung zu erkennen gegeben, daß hierdurch vielmals grosser Mißbrauch und viel ungereimtes, unverantwortlicher Weiß, ist begangen worden. Jedoch, da ein Patient, auf Bezahlung des Apothekers, seine Recepta fordern würde, soll er ihme die verfolgen zu lassen schuldig seyn, dergestallt, daß deren Copia, oder welches besser, das Original, mit Aushändigung der Abschrift, in der Apotheken behalten werde.

16) Im Fall auch den Apothekern unformliche Recepta zu machen, von denen Leuten, die keinen Verstand davon haben, gebracht, und geschrieben werden, sollen sie dieselbigen alsobalden dem Herrn Decano zu besehen, überliefern, damit die Authores, es seyen Barbierer, Bader, Landläuffer, unbefugte Practikanten, oder Weiber, darum zu Red gesezt, und der daraus entstehende Schaden verhütet werden könne.

17) Gleichwie aber die Herren Doctores keinen aus den Apothekern vor dem andern, aus Gunst oder Ungunst, fördern, noch hindern, sondern einen als den andern ihnen lassen befohlen seyn, und ihren Nutz und Frommen allezeit bedenken, oder da an einem Mangel erschienen, dasselbe dem Herrn Decano, oder den zweien verordneten Rathspersonen anzeigen sollen. Also auch hergegen

gegen sollen die Apotheker um Freundschaft, Gewinn, oder anders wegen, keinen Herrn Doctorem vor den andern fördern, sondern allezeit dem Kranken und seiner Freundschaft heimstellen, zu gebrauchen, wer ihnen annehmlich seyn wird.

18) Es sollen die Apotheker iederzeit mit guten, gerechten und frischen Materialien, nach Nothdurft, und nicht aus eitler Ehre, oder Pracht (dann hieran viele Waaren veralten und verderben) versehen seyn, damit Männiglich um gebührliche Bezahlung ein Genügen geschehe; Dieselben sollen sie zu gebührlicher Zeit, aufs beste kolligiren, und einkauffen, und überall, so wohl auch an die Säfte, gebrannte Wasser, und alle Composita den Tag, Monat und Jahr, durch einen Visitatorem Collegii Medici verzeichnen lassen, an welchen solche Sachen kolligirt, präparirt und distillirt worden seyn, bei Straf 5 Gulden.

19) Damit aber die Artzeneien in allen Apotheken allhier gleichförmig, und mit möglichsten Fleiß möchten präparirt, auch die Herren Medici in ihrem kuriren desto gewisser, und die Patienten desto getroster, den Apothekern aber ein gut Vertrauen gemacht werden. Als wollen Wir, daß ins künftige iedesmal wenigsten einer von denen Visitatoribus allzeit bei der Präparation der Arzeneien, daran gelegen, und der Kompositen, sie seien gleich laxativa, opiata oder confortantia, sich auf Ruffen des Apothekers finden lasse, und fleissige Achtung gebe, damit alle ingredientia und zugehörige Stücke frisch und gerecht seien, auch ihr rechts Gewicht haben, und an der Präparation nicht geirret werde. Derentwegen soll den Apothekern bei Straf 5 fl. verbotten seyn, dergleichen Artzeneien oder Composita nicht zu präpariren, sie haben dann zu förderst die Ingredientia auserlesen, und nach ihrem Gewicht ordentlich gelegt, und den beeden, oder einem der verordneten Herren Doctor- und Visitatorum Officinarum Pharmaceuticarum zu examiniren fürgewiesen, und in ihrem Beisein miscirt. Wann dann solcher gestalt diese Composita präparirt worden, sollen der verordneten zween Herren Doctor- und Visitatorum einer, dieselben nicht allein in ein besonder Buch einschreiben, sondern auch, als oben erwehnt, an die Büchsen oder Gefäße, den Tag, Monat und Jahr, mit eignen Händen verzeichnen. Ebenermassen, und bei obvermeldter Straf, soll es mit Bereitung und Abreibung der Edelgesteinen, Perlein und chymischen Artzeneyen gehalten werden, und welcher Compositorum, oder Pretiosorum Gefäße bei der iährlichen Visitation nicht, wie gemeldet, bemerket worden, sollen als verlegen, untüchtig und verfälscht abgethan, und weggeworfen werden.

20) Damit auch die Armen, zu Erholung ihrer Gesundheit, mit purgirenden Sachen, möchten versehen seyn, sollen die Herren Doctores dergleichen Pulver, Zucker, Grieben und Latwergen verordnen, welche die Apotheker um ein leidentliches und geringes Geld, mit Vorsichtigkeit den Armen zu reichen schuldig seyn; übrigens aber keine Medicamenta neuerlich für diese oder iene Krank-

heit

heit zusammen mischen, und von der Hand ausgeben. Es solle auch den Apothekern, altem Herkommen nach, unbenommen seyn, fremden Leuten allerlei Composita, so oberzehltermassen präparirt worden sind, zu verkauffen, und hinaus zugeben.

21) Alle Composita, so wohl auch die Simplicia, sollen die Apotheker, so lang iede Arzenei ihrer Art nach dauern mag, mit Fleiß reinlich, und in saubern und tüglichen Gefäßen erhalten, mit dergleichen Waaren, so verderben, oder Schaden leiden können, sich nicht überlegen, auch die Decocta und Infusiones, in bequemen Geschirren präpariren, und die Materialia, zu gebührlichen Zeiten verneuern, und frisch machen, derentwegen dann die verordnete iedesmälige Visitatores, Kraft habender absonderlicher Pflicht, ihr fleißig Auffsehen haben sollen.

22) Demnach sollen die Apotheker nichts Verlegenes, Verdorbenes oder Mangelhaftes, für gut und gerecht verkauffen, noch in die Composita, bei ihren Gewissen und habenden Pflichten, heimlicher Weiß untermengen, oder aber, da sie etwas nicht hätten, eines für das andere dem Leuten nicht geben. Und soll den Herren Doctorn sämmtlich bei ihren Pflichten hiemit eingebunden seyn. fleißige Achtung darauf zu geben, auch die Materialia oft zu revidiren, und da sie etwas befunden, alsbalden den verordneten zweien Visitatoribus und dem Herrn Decano, oder im Fall Bedörffens, den Herren Deputirten anzeigen, und hierinnen niemand verschonen, damit iedesmals die Gebühr fürgenommen werden möchte.

23) Und neben solchen allem, wollen Wir den beeden Herren Deputirten befohlen haben, des Jahrs einmal im Herbst, wie von Alters Herkommen, die ordentliche Visitationes mit allem Fleiß anzustellen, die darzu geordnete Herren Doctores zu guter und genauer Untersuchung zu ermahnen, und die fürfallende Mängel, so viel möglich zu ändern, und abzuschaffen.

24) Die Apotheker sollen die giftigen, und gefährlichen Artzeneien, dadurch den Menschen an seiner Gesundheit Schaden zugefügt, oder einer empfangene Frucht abgetrieben und verderbet werden kann, an besondere und verwahrte Ort sezen, damit darzu nicht iedermann kommen könne. Sie sollen auch sonderliche Waagschalen und Instrumenta darzu gebrauchen, darinnen sonsten nichts gewogen, oder präparirt wird. Und da jemand dergleichen Artzeneien begehren wird, soll bei ernstlicher Straf, niemand nichts hinaus gegeben, sondern zuförderst befragt werden, wozu man es wolle gebrauchen, und da dieselben Personen, so das Gift oder Artzenei begehren, unverdächtig, mögen die Apotheker solche reichen, jedoch zuvor derselben Namen und Zunamen sich erkundigen. Item, was es für Gift sey, und wozu man das zu gebrauchen fürgegeben habe, auch das Datum und Zeit, zu welcher es hinaus gegeben worden, mit allem Fleiß aufzeichnen, damit man in künftiger Zeit, da man dergleichen Anzeigung bedürftig, allerlei Nachrichtung haben möge. Und dieweil die Leute,

wenn

wenn sie Medicamenta venenata, oder dergleichen, in den Apotheken nicht bekommen können, und ihnen solches abgeschlagen wird, zu denen Materialisten, Farb- und Specerei-Krämmern laufen, und solche Sachen ihnen ohne weitere Nachfrag gegeben werden. Solchemnach sollen nicht allein die Apotheker, sondern auch die Materialisten, Farb- und Specereykrämer diesem Gesetz gemäß sich zu verhalten schuldig seyn.

25) Betreffend die Dispensatoria, damit man sich darnach zu richten wisse, ist das Ao. 1666. von dem Collegio Medico emendirte Dispensatorium, biß so lange ein vermehrt- und verbessertes wieder heraus kommen möchte, anerkannt, daß demselben gemäß die Apotheker sich verhalten sollen, ausser dem, und welche Composita oder Chymica absonderlichen nicht von ihnen examinirten, und approbirten Apothekern selbsten ausgedachten Dispensatorio, oder mit Genehmhaltung des Herrn Decani, oder Visitatorum gemacht, oder gar von Fremden oder Einheimischen Laboranten erkauft worden, solche sollen, als untüchtig verworfen werden.

26) Damit aber die Apotheker bei ihrem geordneten Tax, ohne Schaden und Nachtheil bleiben, und ihnen an ihrer Nahrung und Handthierung kein Eintrag beschehen möchte; Als soll nicht allein allen Burgern und Schutzverwandten, sondern auch denen Herren Doctoribus, ihren Frauen, Erbarn, Geschwohrnen, und andern Angehörigen verbotten seyn, einige Medicamenta für ihre Patienten, und andere Leute allhier, in Häusern zu präpariren, und in dieser Stadt zu verkaufen, und mitzubringen, es würde dann ihnen von Uns, oder den beeden verordneten Herren Deputirten, hierüber eine sonderliche Erlaubniß mitgetheilt.

Und §. 30. ist folgendes verordnet: Nachdem auch nicht geringe Klagen, in- und ausser der Stadt über etliche Winkelapotheken, Wasserbrennerinnen, Säftsieder, und dergleichen, sind für gebracht worden, in denen man destillirte Oele, aquas vitae, so allein in die Apotheken gehörig, Kinderbalsam, Lungenwasser, Marggrafen-Pulver; Item purgirende Säfte, Latwergen, Trisaneth, Grieben, Hippelein und alle andere dergleichen treibende, purgirende Sachen, ohne Verstand präparirt, und Männiglich, es seye ihnen nuz oder schädlich gewesen, hinaus gegeben und verkauft: Als wollen Wir dieselbe hiemit auch abgeschaft, und bei Straf 10 fl. welche diejenigen, so ohne Unser Vorwissen dergleichen Arzeneyen verkaufen, unnachläßig bezahlen sollen, verbotten haben. Denen sechs vergünstigten Wasserbrennerinnen aber die Verkaufung ihrer, deren Herkommen nach, zugelassenen destillirten gemeinen Wasser ferners zu lassen.

Das Pflasterkochen ist einzig und allein den Apothekern, Barbierern und Badern anbefohlen, allen andern unbefugten Personen aber sträflich verbotten.

Apotheker. Sind mit Betheurung ihrer Auszüge und Konten zu verschonen, weil sie in ihren Pflichten auf die Tax mit zu schwören haben. Samml. p. 416.

Apotheker, derselben Vorgangsrecht bei Fallimenten. S Vorgang.

Appellant, von demselben soll eine gewisse Summe Geldes, wie hoch sich etwa die Tax der Akten belaufen mögte, deponirt werden. Samml. p. 348.

— welcher die strittige Sache in Handen hat, und von einem Urtheil freventlich appellirt, muß, so wie auch der Appellat, die streittige Sache, wenn bei ihm zu befürchten stehet, daß die Sache von Handen kommen mögte, Sicherheit leisten, und so er damit nicht aufkommen könnte, in des Richters Verwahrung liefern. Ref. Tit. 4 Ges. 5. Mehrers S. Sequestration.

— Hat bei erhaltenen abschlägigen Aposteln 30 Tage, die Admission bei E. Hlbl. Rath zu suchen; den Appellaten soll aber von dem Appellations-Gerichtschreiber, nach beschehener Signirung, die Schrift pro admissione, zu seiner Vernehmlassung kommunicirt, und dazu 14 Tage, oder nach Gestalt der Sachen, 3 Wochen bestimmet werden. Samml. p. 344.

Appellation. Wenn von einem Interlokut appelliret werden will, so soll solches innerhalb 10 Tagen schriftlich mit kurzer Anführung, oder beschwerten Ursachen geschehen. Doch ist das Gericht, der Appellation statt zu geben, nicht schuldig sondern mag auf Ansuchen der Partheien fortfahren, bis von dem Obergericht ferner zu handeln, inhibirt wird. Ref Tit. 10. Ges 1.

Wenn von einem Endurtheil appellirt wird, so kann solches entweder sogleich nach Eröfnung des Urtheils, noch vor sizenden Gericht, mit lebendiger Stimme, oder auch innerhalb 10 Tagen (von Stund zu Stund zu rechnen) durch Ueberreichung der Appellations-Schrift (Scheda) geschehen, wobei sogleich um Ertheilung der Aposteln gebetten werden muß. Reform. Tit. 10. Ges. 2. §. 1. und 2.

Appellation. Bei Publikation der in causis appellabilitatis ergangenen Bescheide, ist die Stunde der Publikation unter die Verlässe zu sezen. Samml. p. 333. Bei muthwilligen Appellationen soll der Schriftsteller in die Kosten kondemnirt werden. Samml. p. 332. und ff.

— Bei Ertheilung der Aposteln ist darauf zu sehen, ob die Appellation an das Höchstpreißl. Kammergericht, oder an E. Hbl. Rath gehet. Im ersten Fall hat sich der Unterrichter zu erkundigen, ob die Sache Appellabel, und den Solennien ein Genüge geschehen ist. Ref. Tit. 10. Ges. 4. §. 1 und 2. Würde dann der Appellant bescheinigen, daß der Appellation ein Genüge geschehen, so kann der Unterrichter den Bescheid, wegen der Apostln ertheilen. Könnte der Appellant keine Bescheinigung beibringen, und wollte doch noch vor Ablauf der 10 Tage um Aposteln ansuchen, so ist ihm zum Bescheid zu ertheilen: „daß man die Appellation zur Zeit noch nicht zu lassen könne, „ daf. §. 3. Sind aber die 10 Tage verschienen, so sind dem Appellanten refutatorios zu ertheilen, und wird mit der Exekution fortgefahren. Im Fall aber die abschlägigen Aposteln, Inhibition und Compulsatoriales von dem Höchstpreisslichen Kammergericht eingiengen, und

darauf

darauf die Akten begehrt würden, soll den Akten mit Fleiß einverleibet werden, ob den Solennien ein Genüge geschehen sey, oder nicht, das. §. 5. Wird nun die Appellation zugelassen, so hat der Richter den Appellanten, nach Gelegenheit der Sachen, und Größe der Akten, einen Termin zu bestimmen, in welchen er die Appellation bei dem Oberrichter anhängig zu machen hat. das. §. 6.

Ist aber die Appellation von dem Unterrichter abgeschlagen, von dem Appellanten aber innerhalb 30 Tagen bei E. Hlbl. Rath supplicirt, und auch die Appellation zugelassen worden, so hat der Unterrichter gleichermassen einem Termin, zur Einführung der Appellation zu bestimmen und anzusezen. das. §. 7.

Bei Ertheilung der apostolorum reverentialium soll auch zugleich von dem iudice a quo das fatale bestimmet, und solches in das conceptionale eingeschrieben werden. Samml. p. 143.

Appellations-Eid, dessen Formul ist in der Sammlung der Addit. Dekret. p. 335. zu finden. Derselbe ist von fremden Personen allhier, oder bei ihrer Obrigkeit, per subsidiales, mit Ueberschickung der Formel zu schwöhren. Samml. p. 335. cf. Privil. Imperat. Friderici d. A. 1464. et 1470. Maximil. I. de A. 1495. et 1508. ferner Ferdinand III. de A. 1657. Dieser kann nicht erlassen werden. Ebendas. und ff.

Appellations-Gerichtsordnung. Die bei Herren von Wölkern Comment. suc. in Ref. Nor. P. I. p. 932. befindliche Appellations-Gerichtsordnung, ist im Auszug folgenden Inhalts: Die Appellations-Gerichts-Sessionen und Audienzen, sollen von 14 zu 14 Tagen am Sonnabend Vormittag gehalten werden. Wenn man von einem Interlokut, oder Endurtheil, am Stadtgericht ergangen, an E. Hlbl. Rath appelliren will, so hat der Appellant, wenn bei E. Elbl. Stadtgericht refutatorii apostoli ertheilet worden, eine Supplikation pro admittenda, bei E. Hlbl. Rath zu übergeben, und darauf eine Oberherrl. Resolution abzuwarten; aber wegen der Prorogation des fatalis, bei den Appellations-Gericht iederzeit anzusuchen, und Bescheids zu gewärtigen. Im Fall nun die Appellation Oberrichterlich, oder durch vorigen Richter per reverentiales zugelassen, und an E. Hlbl. Rath erwachsen, so soll appellirender Theil die formalia des Eids und Kaution zwar vor diesem Gericht sich mündlich erbieten und leisten. Aber bei Appellationen an Ein Höchstpreißliches Kammergericht, hat er den Appellations-Eid bei sizenden Hbl. Rath abzulegen, wie auch der Kaution halber, daselbst sich vernehmen zu lassen.

Bei dem Proceß selbst, werden Anfangs die libelli appellationis, oder gravatorialium, sodann andere nachfolgende producta und Schriften, die zur Appellations-Sache gehören, bei diesem Gericht überreicht und signirt, ingleichen die mündlichen Recesse der Prokuratoren angehört, und niedergeschrieben, auch der Eid für Gefährde, und andere instrumenta ertheilt und vollführt, und die Termine gegeben und

angesezt. Die Termine gehen von 14 zu 14 Tägen, und zwar wird der erste pro ordinario, der andere sub commination, und der dritte sub poena exclusionis, oder peremtoriae präfigirt. Ingleichen wird daselbst die Zeugen-Verhör dekretirt, der Eid der fürgestellten Zeugen, und die Abhörung derselben, ingleichen die Rekognition der Urkunden vorgenommen, und übrigens nach der Gerichtsordnung verfahren Nach vollführten Proceß, und mündlich beschehenen Schluß, werden die sämmtlichen Akten nebst den Recessen E. Hlbl. Rath zur Entscheidung und Urtheil übergeben, und in der Rathstube decretirt. Die Publication der Endurtheile, wie auch wenn die Appellation für desert erkannt wird, geschiehet vor sizenden Rath, die Bescheide aber werden von Hlbl. Appellations-Gericht geschöpfet und publicirt. Die Tax der Urtheile, wie auch die gerichtlichen Expensen, werden den Herren Schöpfen anheim gestellet.

Bei der Exekution wird aber der Unterschied gemachet, daß, wenn ein Urtheil erster Instanz konfirmirt wird, die Exekution derselben ad iudicem a quo, gewiesen wird; da aber die Appellation Urtheil die vorige reformirt, es geschehe gleich ganz, oder zum Theil, alsdenn die Vollziehung solcher Sentenz dem Iudici Superiori verbleibe, der sie folgends, wenn es auf der Bezahlung und andern bestehet, durch Hülfe des Herrn Burgermeisters effectuiren, aber im Fall, die auf Austragung der Pfand und der Vergant beruhen, solches den Herrn Stadtrichter aufgetragen wird.

Alle Bei- und Endurtheile sollen auf ein Täfelein angeschrieben, und die Prokuratoren zu der Publikation innerhalb 10 Tagen angehalten werden. Die Prokuratoren sollen fleißig, und zu rechter Zeit vor Gericht erscheinen, und ihrer Partheien Nothdurft für- und anbringen, auch der Ordnung genau nachleben. Die Advokaten sollen den Supplicationibus pro admittenda appellatione conceptis, die causas appellationis speciatim inseriren, und was ihre Prinzipalen ferner in anderer Instanz auszuführen, und beizubringen getrauen, anzeigen. Auch ohne Noth nicht appelliren, sondern die Partheien, wenn sie sich nicht bessern Rechtens zu getrösten haben, abhalten.

Appellations-Gericht. Die Herren Assessoren am Hlbl. Appellations-Gericht mögen den Partheien einen Termin sub poena desertionis ansezen. Samml. p. 337.

— Wenn eine Rechtssache hauptsächlich auf dem iuramento suppletorio beruhet, und davon appelliret werde, sollen die Prokuratoren mit ihren Herren Advokaten sich berathen, ob der Appellations-Eid dem appellirenden Theil zu deferiren sey oder nicht. Samml. p. 338.

— Solennien. Die Partheien können einander die Appellations-Solennien nicht erlassen. Samml. p. 336.

— den appellantischen Theil soll sogleich nach allhier ordentlich insinuirten Appellations-Processen, um Bestimmung eines Tags zur würklichen Abstattung der Solennien intra fatalia, bei dem löbl. Burgermeisteramt anmelden, wo alsdann ihm ein enger doch hinlänglicher

cher Termin sub praeiudicio causae anzusezen, und dem appellatischen Theil davon Nachricht zu geben ist. Samml. p. 347.

Appellation. So wie den Appellanten ein 30 tägiger Termin, a die latae sententiae, zu seiner Schrift pro admittenda appellatione gesezt ist; so ist auch gleichermassen den appellatischen Theil ein Termin von 30 Tagen, von erhaltener Kommunikation, sub praeiudicio admissionis, zur Einbringung seiner Nothdurft pro deneganda bestimmt. Samml. pag. 350.

— das Restitutionsbegehren contra lapsum fatalium soll am EPreißl. Appellations-Gericht ausgeführt werden, inzwischen aber dem appellatischen Theil seine weitere Gegennothdurft vorbehalten seyn. Samml. p 351.

— Die in Koncept producirte und signirte Schriften, sollen innerhalb 8 Tagen, a die signaturae in mundo beigebracht, ansonsten solche nicht nur mehr angenommen, sondern auch das überreichte Koncept mit durchstrichener Signatur zurückgegeben, und die Sache angesehen werden, als wenn nichts beigebracht worden wäre. Samml. p 350.

— Es soll keine interpositio appellationis angenommen werden, wenn nicht zugleich die Oblatio ad praestanda solennia dabei geschehen. Samml. pag. 347. und 349.

Wenn die Prokuratoren pro iuramento paupertatis in Appellationssachen suppliciren, sollen sie solches Begehren der petitioni admittendae appellationis anhängen. Samml. pag. 337.

Appellation. In den Schriften pro admittenda appellatione sollen die causae und gravamina, oder novae causae, specietenus angeführt, und das genus actionis exprimirt werden. Samml. p. 348. und f.

— Wenn den appellantischen Suppliken die allegirten Beilagen noch abgehen, sollen solche nicht angenommen werden. Samml. p. 350.

— In Vormundsachen, wenn davon appellirt worden, soll von Termin zu Terminen ordentlich gehandelt, und schleunig verfahren werden. Samml. p. 352.

— Bei zugelassener Appellation soll der Appellant um Fertigung der Akten bitten; alsdann im ersten Termin seine Klage und Beschwerden einbringen, Reform. Tit. 10. Ges. 5. § 1. und 2. und darinnen, nach Vorschrift des 3 und 4 § seine Bitte stellen. Darauf der Appellant, wenn er keine erhebliche Einrede hat, in 14 Tagen den Krieg Rechtens zu bevestigen hat. Wollte er aber seine Nothdurft in Schriften weiters vorbringen, so ist er damit zu zulassen. das. . 5. 6 7. u. 8.

— Das Ehrpreißl. Appellations-Gericht mag die Appellations-Sachen von E. E. Untergericht selbst expediren, und die Urtheile publiciren. Samml. p. 352.

— dieienigen Sachen wovon nicht appelliret werden kann, sollen gleich anfangs bei der Signatur, auch in den übrigen Produkten durchaus, exprimirt und entweder: Merkantil- oder Bau- ꝛc Sachen, bemerkt werden. Samml. p. 338.

— den frivolis appellationibus, sonderlich in causis minus appellabilibus, an die Allerhöchstpreißl. Reichsgerichte, ist

nicht leitlich zu deferiren. Sammlung pag. 340.

Die Advokaten und Prokuratoren sollen sich, sub comminatione condemnationis in expensas ex proprio marsupio, der zum Verschleif der Sachen abzwekenden frivolen Appellationen enthalten. Raths Verlaß den 8 April, 1774. und 22 März, 1778.

Appellation. Ueber die von den Notarien bei dem Herrn Burgermeister insinuirte Appellation, soll der Amtschreiber ein förmliches Protokoll fertigen. Raths Verlaß den 8 Mai, 1760.

— Bei Appellationen an das Höchstpreißl. Kammergericht muß der Appellant, wenn die Appellation zugelassen wird, einen leiblichen Eid zu Gott schwören. (Die Formel S. Samml. p. 335.) Ueberdieß hat er auch den Gegentheil Kaution mit Bürgen oder Pfanden, daß er den Urtheil, so wider ihn ergehen wird, Folge und Genüge leisten wolle, zu stellen. Würde aber der Appellant den Eid und Kaution nicht leisten, so wird die Appellation nicht angenommen, sondern kraftlos, und erloschen seyn, und das Urtheil, wenn es seine Rechtskraft beschritten, vollzogen. Könnte aber der Appellant mit der Kaution nicht aufkommen, so wird er mit der iuratorischen Kaution zugelassen, und die Appellation angenommen. Wenn an E. Hlbl. Rath appelliret worden, und der Appellat hätte den Eid und Kaution in Zeit 10 Tagen nicht begehrt, so soll der Appellant nicht ferner darzu getrungen werden. Ref. Tit. 10. Ges. 2. §. 3. 4. 5. 6. und 7.

Appellation. Den apostolis refutatoriis, da ratione quantitatis et qualitatis, die Appellation ad suprema Imperii Tribunalia nicht devolubilis, ist iederzeit beizusezen: refutatorii salvis eventualiter privilegiis. Samml. p. 345.

— Bei dem Allerhöchstpreißl. Reichs-Hofrath sollen die Appellanten alle decreta oder sententiae primae Instantiae cum supplicatione gleich, oder doch innerhalb 3 Monaten in forma probante erlegen. Samml. p. 340. und f.

— Von denen an die Allerhöchstpreißl. Reichs-Gerichte per saltum ergriffenen Appellationen soll E. Hlbl. Rath davon Nachricht gegeben werden. Samml. p. 342.

— Die in Appellations-Sachen an die Allerhöchstpreißl. Reichs-Gerichte zu expediren seyende Berichte, sind in der Wohllöbl. Kanzlei auszufertigen. Raths Verlaß den 19 October, 1725.

— vom Wlbl. Vormundamt, gehen an das Hlbl. Appellations- und nicht an das Elbl. Stadtgerichte. Samml. p. 726.

Wegen der Appellationen ist den Notarien folgender Rathsverlaß, bei Gelegenheit der öfterl. Pflichten, durch den damaligen Rugsschreiber publicirt worden: Extractus

Weilen zu vernehmen gewesen, daß die Notarii bei den löbl. Instanzen, von welchen appelliret wird, eine schedam appellationis zu überreichen, so ist ihnen solches ernstlich zu unterstoßen, und sie vor Strafe zu warnen. Den 18ten März, 1779. In gleichen Fällen ist ferner verordnet:

Ex-

Extr. Raths Verlaßes:

In Sachen M. ca. v. Oe. ist ertheilt: dem sich wiedermeldenden Notar J. mit Zurückgabe der eingereichten Schedae, an das Elbl. Stadtgericht zu verweisen.

Den 24 April, 1790.

Extr. Rath Verlaßes:

Der Not. G. ist auf sein Wiederanmelden, im Betref der von ihme in Sachen der Z. ca. G. eingerichten Schedae, lediglich auf die von dem Elbl. Stadtgericht, als Iudice a quo geschehene Verabscheidung zu verweisen.

Den 17 Mai, 1790.

Appellation. In Bau- und in Kaufmannssachen, so Kauf und Verkaufen, Gesellschaften und dergleichen betreffen, kann nicht appelliret werden. Ref. Tit. 10 Ges. 3. §. 1. Privileg. Imp. Maximil. I. de A. 1508. et Carolo V. 1520. Banko Ordnung, 1721. §. ult. Samml. p. 202. Ferner in Sachen, welche an der Klage, Hauptsache und Handlung die Summe über 600 Thaler, oder 900 Gulden am gemeinen Werth, nicht übersteigen, Privileg. Imp. Ferdinandi III. de 26 Ian. A. 1657. et Imper. Leopold. de 14 Iun. 1659. Samml. p. 339. Weiters in Iniurien Sachen, Privileg Imperat. Friederici, de A 1470. auch allen E. Hlb. Raths und Gemeiner Stadt Gebot und Verbot, Frevel und dergleichen betreffenden Sachen. Ref. Tit. 10. Ges. 3. §. 3. Tit. 1. Ges. 5. §. 2. Dann im Forst- und Zeidelgerichtssachen, Ref. Tit. 1. Ges. 7. kann an kein anders Gericht, als an E. Hlbl. Rath appelliret werden.

Bei einem Kompromiß findet auch keine Appellation statt. Ref. Tit. 9. Ges. 1. §. 5. S. Schiedrichter.

Arbeit. Wenn Handwerkern, oder Werkleuten eine Sache zu arbeiten angedingt, übergeben und befohlen würde, und diese Sache nehme bei demselben durch unvorsehne Brunst, oder Einfallen der Gebäude, oder durch Gewalt des Wassers, oder der Feinde, Schaden und verdörbe gar, denselben Schaden oder Abgang, in diesen, aber ausser diesen Fällen sonst nicht, hat der Herr der Sache zu tragen. Ref. Tit. 17. Ges. 12.

— In dem Mandat, den 8 Juli 1784. ist die Einführung, Verhandlung, und der Verkauf aller auswärtig verfertigten Arbeit, bei Konfiskation, und einer Strafe von 150 fl. verbotten und abgestellt; daß kein Burger, Schuzverwandter, noch die Kauf- und Handelsleute sich unterfangen sollen, von auswärts her allerlei Manufaktur-Waaren und Arbeiten überhaupts, besonders aber von Bortenwürker- und Schusterarbeit, Fäßer- und Küsten weiß, unter den Schein und Mißbrauchung des Transito hereinzubringen, und sodann mit selbiger unbefugter Weiße, in hiesiger Stadt, und in ihren Häußern Verkehr und Handelschaft zu treiben, und dergleichen Arbeiten unter hiesige Burgerschaft, und deren Angehörige, so wohl einzeln, Stück- und Elen-weiß, als auch in mehrerer Anzahl, ie nachdem der Käufer es bei ihnen fordert und verlangt, zu verbreiten.

Gleichwie nun aber dergleichen alminuto Handel und Verkauf der Mannfaktu-

fakturen und Handwerkswaaren, solchen Persohnen, die des Handwerks nicht sind, oder besonders die Erlaubnus darzu erhalten haben, keineswegs gebühret, noch zustehet, sondern ein offenbarer, unerlaubter Eingrif in die Nahrung der Handwerker ist; als ist dieser unerlaubter al minuto Verkehr mit ausländischen Manufaktur und Handwerkswaaren, denienigen Personen, Handelsleuten, Burgern und Schuzverwandten, welche sich heimlich damit abgegeben, niedergeleget, auch soll bei dergleichen in Verdacht stehenden Persohnen durch unvermuthete Eingänge und Visitationen nachgesehen werden.

Arbiter. S. Schiedsrichter.

Armen- und Arbeitshaus. Bei Errichtung der Testamenten, auch vorkommenden Kaufs-Kontrakten, Erbschafts-Theilungen, und sonstigen schiklichen Gelegenheiten, sollen die Advokaten, Prokuratoren, Notarien und Schreiberei-Verwandten, die Kontrahenden und Erbnehmere zu einer gutmüthigen Abgab glimpflich ermahnen. Mandat den 21 Mai, 1768. Samml. p. 469. und 672.

— Im Jahr 1769, den 8 August, ist eine Intimation ergangen, wie es mit Einsammlung der zum Armen- und Arbeitshaus gewidmeten Beiträge zu halten. Nebst beigefügter Liste, der von den Invaliden zu Salve Garden ausgezogenen Mannschaft, wie solche in den acht Viertheilen der Stadt vertheilet und einlogirt sind.

— nach einer ferner weiten, den 9 März, 1770. ergangenen Intimation, das Armen- und Arbeitshauß betreffend, ist die Versorgung der verschiedenen Arten Armen die gemeinsame Verfügung des löbl. Stadt Allmoßamts, und der löbl. Deputation zum Armen- und Arbeitshauß dahin getroffen worden: daß alle dieienigen Armen in hiesiger Stadt, welche Krankheits- oder Leibes-Gebrechen wegen, einiger Arbeit nicht mehr vorstehen können, damit selbige ihren Mitbürger zur Last zu fallen, nicht weiter nöthig haben, von dem löbl. Stadt Allmoßamt eine vermehrte und hinlängliche Versorgung genommen, auch denienigen Armen, welche bisher in den Armen- und Arbeitshauß, ohne allda zu arbeiten, alle Mondtage eine Beilage an Geld genossen, solche in gleicher Maas, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit einiger Erhöhung wöchentlich in dem löbl. gedachtem Stadt Allmoßamt abgereicht- hiernächst von eben diesem Amte ein Krankenhaus errichtet, und darinnen verarmte, kranke Personen, und besonders solche, welche keine Anverwandten haben, bei denen sie Wart und Pflege erhalten können, aufgenommen, und bis zu ihrer Genesung, ihnen mit Arzeneien, Kost und Verpflegung an die Hand gegangen, die übrigen aber, so bei ihren Verwandten sich befinden, wie bißhero geschehen, mit der Hülfe des Herren Medici und Chirurgi, dann denen unentgeldlichen Arzeneien, noch ferner versehen werden sollen; Wohingegen dieienige gänzlich verarmte Personen, so annoch zur Arbeit tüchtig, sowohl als ihre zum dienen, oder zur Erlernung eines Handwerks, annoch unfähige Kinder, in dem löbl. Armen- und Arbeitshaus solchergestalt damit wer-

werden versorget werden, daß selbige andurch ihre nothdürftige Auskunft erwerben, zu ihren künftigen Diensten geschikter gemacht, und von dem schädlichen Müssiggang, nebst andern daraus entspringenden Lastern desto füglicher abgehalten werden können.

Armen- und Arbetishaus. Zu mehrer und besserer Abhaltung des Gassenbettels, ist in einem Mandat, vom 20 März, 1782. der Burgerschaft untersagt und verbotten, künftig den Bettelleuten nichts mehr zu geben, und zu reichen, weil eine große Anzahl Armen gänzlich aufgenommen, die sämmtlich in Kost, Kleidung, Betten, Medicin und respect. Lernungen, unterhalten werden, ingleichen viele Burger und Schutzverwandten ausser dem Armen- und Arbeitshaus unterstüzet, und ihnen Verdienst verschaffet, mit vielen Kosten bestritten werden. Dahero die Bürgerschaft zu ihren anfänglich zugesicherten Beiträgen, zur dessen Bestreitung und Fortführung erinnert, und aufgemundert wird, abzureichen. Ferner, daß die Salve-Garden von ihren Diensten, bei Aufsuch- und Erhaschung der sonderlich fremder, unter allerhand Vorwand sich eingeschlichener Missiggänger, nicht allein nicht behindert und erschwehret, noch mit Schändworten, verwegenen Drohungen und gewalthätigen Widersezlichkeiten begegnet werden sollen. Wobei sich wegen der Handwerkspursche hierinnen auf das Mandat von 4 April 1771. bezogen, und dessen genaue Befolgnng befohlen wird. S. Handwerksbursche.

Armenrecht. Denen Armen, welche iedoch ihre Armuth eidlich zu erhärten haben, wird das Armenrecht ertheilet, so fort deren Proceßkosten, nach vorhergegangener gerichtlichen Taxation der Expensen, aus dem aerario publico bestritten. Samml. p. 88.

Arme Personen, die das Allmosen in ihrem Leben biß an ihr Ende genossen, derselben Verlassenschaft, wenn sie keine Kinder oder Enkel haben, fället dem Allmosen heim. Samml. p. 705. Mehres S. oben Allmoßordnung, pag. 10.

Armuth. Bei vorkommenden Testaments- Kauf- und andern dergleichen Fällen, soll man die testirende- oder kontrahirende Personen glümpflich erinnern, daß selbe der Armuth aus freien christlichen guten Willen eingedenk seyn mögten. Samml. p. 267.

Arrest. Wenn Jemand ein Verbot, oder gegen einen andern, oder desselben Haab und Güther begehren würde, das soll bei dem regierenden jüngern Herrn Burgermeister gesuchet und gebetten werden. Ref. Tit. 4. Ges. 1. §. 1 Samml. p. 245. und 424. Und wenn derselbe erkannt worden ist, muß der Arrestant innerhalb dreien Tagen, bei E. Hlbl. Rath, in einer Schrift um Bestättigung des erkannten Arrestes bitten. Samml. p. 245. Wenn aber die Sache schon bei Gericht verhandelt und entschieden worden, und der Gegentheil hätte davon nicht appellirt, kann der Arrest auch bei Gericht gesuchet, und erkannt werden. Ref. Tit. 4. Ges. 1. §. 2. Der Arrest wird aber aufgehoben, wenn der Arrestat genugsame Bürgschaft, und Sicherheit leistet, die der Kläger anzunehmen schuldig ist. das. §. 2.

Würde aber der Beklagte keine hinlängliche Bürgschaft und Sicherheit leisten können, und die Sache wäre an sich wichtig, auch der Schuldner der Flucht halber verdächtig, so wird der Beklagte oder Arrestat, auf Bitten seines Gläubigers zur Fronvest, biß zum Ausgang der Sache gebracht, bes. Ges. §. 4. Nach erlangten Arrest, muß der Arrestant innerhalb 14 Tagen dem nächsten nach der Bestättigung, den Arrest bei Gericht prosequiren, nemlich seine Klage ordentlich vorbringen, und die Sache ausführen. Unterlässet er die Prosekution, so ist auch der Arrest erloschen. Ges. 2. bes. Tit.

Ist gegen einen Abwesenden ein Arrest auf seine Güter erkannt worden, so muß demselben hiervon Nachricht ertheilt, und zur Einlaß- und Fortsezung der Klage, ein Termin, nach Beschaffenheit seiner Abwesenheit anberaumet werden. Ges. 3. Sollte Jemand einen Arrest unbilliger Weiße gesuchet, und durch Verschweigung der Warheit erlangt haben, so verliert er die Hälfte seiner angemaßten Forderung, und muß alle Schäden und Kosten bezahlen, wobei er noch eine Obrigkeitliche Strafe zu erwarten hat. Ges. 4.

Der Arrest ziehet weder vor- noch nach dem Konkurs ein Vorgangs-Recht nach sich, sondern es werden alle und iede Gläubigere, die sich in der Edictalzeit gemeldet, unangesehen ob einer oder mehr am ersten den Arrest erlanget haben, befriediget, und haben nur vor denienigen, die sich in bemeldter Zeit nicht gemeldet, auf den arrestirten Güthern den Vorgang. Reform. Tit. 22. Ges. 11.

Vermög des, den 12 und 14 April, 1656. ergangenen Raths Verlasses ist dekretirt: daß die Arresta in Falliments-Sachen, an Orten und Enden, wo selbige ex statutis, oder usu et observantia gebräuchlich und Herkommen; item, wenn sie zu rechter Zeit vor dem Akkord, an fremden Orten geschlagen werden, auch zwischen hiesigen Burgern gültig seyn, und ihren Effekt im Vorgang und Bezahlung haben und behalten, auch gelten sollen. Samml. p. 245. und ff.

Derienige, bei dem zu Zeiten auf des dritten Güther, Waaren, Gelder, oder andere effecti ein Arrest erlanget wird, soll entweder auf des Arrestanten, oder dessen Bevollmächtigten Begehren, nach Erkenntnus des Gerichts, genugsame Kaution, oder Versicherung thun, demienigen, welchem solche Gelder, oder effecti künftig zuerkannt werden würden, dieselbe ohne allen Abgang einzuhändigen, und inzwischen ohne sonderbare Bewilligung des Gerichts, wo die Sache rechtshängig ist, nichts zu verändern, noch zu veräusern, weniger in seinen Nuzen zu verwenden, oder, da ihm solches nicht gefällig wäre, die Gelder alsobald in das Gericht, oder die Waaren in das hiesige Waagamt zu liefern, und zu hinterlegen. Samml. p. 247. und f. auch p. 386. u. f.

Arrest. K. Friedrich III. ertheilte am Eritag in den Pfingstfeiertag, 1440. der Stadt ein Privilegium, nach welchem E. Hlbl. Rath nicht schuldig seyn solle, Gästen gegen Gästen, wer die auch wären, die die Stadt besuchen, auf ihren

Leib

Leib, noch ihr Guth, um solcher Sachen, die nicht zu Nürnberg vorgegangen sind, einen Arrest zu erkennen, sondern dieselbe an ihre ordentliche Richter und Obrigkeiten weisen mögen.

Arrest. Auf dieienigen Gelder, die in Bankoliegen, soll einiger Arrest unter welchen Prätext es auch seyn mögte, niemand gestattet werden. Banko Ord. den 26 August 1721. §. 11. Ferner sind die Entschädigungs-Beiträge zur Brandassekurations-Kassa; S derselben Ord den 30 December 1782. §. 18. Und die Leibrenten, des Arrestes frei S die Nachricht von den Leibrenten Gesellschaft, den 20ten October, 1777.

Arrha, darf bei fremden Personen doppelt gerechnet werden. Samml. p. 260.

Aschen, soll nicht auf die Böden geschüttet, sondern in tüchtigen Geschirren in den Kellern und dergleichen sichern Orten verwahrlich aufbehalten werden. Mandat den 2 August 1759, et renov. den 19 Sept. 1777, und den 3 Dec. 1784. Samml. p. 600. S. auch Feuer Ordnung.

Assessores. Die Herren Assessoren am E. Stadtgericht betreffend. Nach der bei des Herren von Wölkern, Comment. Suc. ad Ref. befindlichen Stadtgerichts-Ordnung, Cap. II. sollen die Herren Assessoren, die zum Gericht verordnet sind, zu rechter Zeit bei Gericht und Sessionen erscheinen, auch dem Gericht vom Anfang bis zum Ende auswarten, und ohne Ehehaft nicht aussen bleiben. Unter Gerichtzeit bei Leß- und Referirung der Händel attent seyn; die beschlossenen Händel sich vorlesen lassen, des Gerichtschreibers Forderung taxiren, und auf die Akten zeichnen. Bei denienigen Sachen, wo sie verwand sind, austretten, und nicht votiren; sie sollen vor Annehmung der Klagen, einen Vergleich unter den Partheien zu treffen suchen, in Fall sie aber keinen Vergleich bewürken könnten, nach den Rechten sprechen, und in lautern Sachen schleunig die Debitoren exequiren. Kein Produkt annehmen, wenn es nicht von einen hiesigen Advokaten, oder Prokurator unterschrieben ist, ohne Gewalt keine Handlung von den Prokuratoren annehmen; Ausser den ordentlichen Produkten, keine andere Suppliken, oder andere Schriften annehmen. Den Prokuratoren das Advociren, ausser in denienigen Sachen, die ihnen zugelassen sind, nicht gestatten. Die anfänglich summarisch übergebenen Klagen, welche nach der Beantwortung des Gegentheils artikulirt verfaßt und übergeben werden, nicht annehmen. Wenn ausländischen Personen ein liegendes Guth iure successioni, oder iure crediti zufällt, oder adiudicirt wird, dieselben reversiren und versprechen lassen, daß sie dasselbige Guth innerhalb zwei Jahren, wieder in Burgers Hände verkaufen, und gelangen lassen, auch so lange sie selbiges innen haben werden, nach dem Werth verlosungen wollen; die Klagen, Positional- und Weisungsartikel sollen sie ableten, und keine überflüßige Artikel, oder sonstig Weitläuftigkeit zulassen; die Termine von 8 zu 8 Tagen zu Handlungen ansezen, und nicht zu viele Termine nehmen lassen. Insbesondere die Matrimonial-Processe befördern.

dern. Bei Incident-Punkten den terminum praeiudicialem, nicht anders als peremtorie und finaliter gestatten. Alliährlich bei der gewöhnlichen Visitation von dem Gerichtschreiber ein Verzeichniß von den noch rechtshängigen Proceßen übergeben lassen, um die Prokuratoren darüber vernehmen zu können. Die Edikta sollen unter dem Rathhauß angeschlagen werden.

Wenn ein hiesiger Burger, sich in einem fremden territorio aufhält, soll die Citation schriftlich unter des Herrn Stadtrichters Innsiegel, an dieienige Obrigkeit, wo sich der Burger aufhält, übersand und dabei ersucht werden, die Citation zu insinuiren, und sich ein Attestat wegen beschehener Insinuation ertheilen lassen. Sie sollen sich die ausgefallenen Urtheile gefallen lassen, und nicht weiters disputiren, sondern bei ihren gegebenen Voto, oder angezeigten Bedenken, und derselben beigefügten Ursachen bewenden lassen; die Kosten ausser gegründeten Ursachen, nicht leicht kompensiren, sondern den muthwillig streitenten Partheien zuerkennen. Bei Abfassung der Urtheile sollen sie sich mit entschließen, ob sie, im Fall appelliret werden sollte, apostolos referentiales, oder refutatorios geben wollen, und wenn sie refutatorios erkennen, solches mit dem Anhang ertheilen: salvis eventualiter privilegiis, und solches sogleich in das Konceptionale einschreiben lassen. Wenn die Advokaten und Prokuratoren gestraffet werden, iedesmals die Strafe in den Urtheilen benennen. In Bausachen sollen die Relationen der Werkleute den Partheien nicht kommuniciret, weil sie nur pro informatione iudicis dienen, sondern nur den Akten beigeleget werden.

Bei Schäzung der Gebäude, soll auch auf die Lage, der Nahrung und andere Umstände gesehen, auch iederzeit zween Herren Schöpfen des Elbl. Stadtgerichts zugegen seyn. In Konkurssachen soll schleunig verfahren; Die Kurations Rechnungen alle halbe Jahr durch gesehen werden. In Vormundschaftssachen, die Entschuldigungen der Vormünder betreffend, soll mündlich verfahren, und wenn es nöthig ist in Schriften zu handeln, die Termine von 8 zu 8 Tagen sub poena exclusionis verstattet werden. Die Gerichtsgebrechen nicht auf die Gerichts Visitation zu verspahren, sondern sich der Hülfe der Hr. Deputirten gebrauchen. S. Samml. pag. 36. bis 56. am E. Untergericht. Samml. p. 96. bis 98. am E. Land- und Bauergericht, Samml. pag. 225. und f.

Attestata der Herren Geistlichen. S. Zeugschaft.

Auction. Die zu den Kurations-Massen gehörige Meublen, weil sie durch langes liegen Schaden nehmen, und die Masse schwächen, sollen verauctionirt werden. Samml. p. 425.

— der Bücher betr. S. Bücher.

Aufschlag auf dem Tuchhauß, zu dessen Nachtheil und Betrug sollen in den Mühlen, wegen des Getraides nichts unternommen und begangen werden. Mandat den 3 April 1655. S. auch Getraid und Mühl.

Aufträge. S. Vollmacht.

Aufwarter vor der Raths- und Losungsstube, auch vor der Kanzlei, sollen zur Leichen mitgenommen werden. S. Leichenordnung.

Aufwärter bei Leichen. S. Leichen-Ordnung.

Augenschein bei strittigen Markungen, dabei soll ein gemeinschaftliches Protokoll geführt werden. S. Markung.

Ausflucht. S. Exception.

Ausgiessen aus den Häusern und Herbergen. S. Haus.

Ausherrische Seitenfreunde, welche bei versammten Ehen zu Erbschaft zugelassen, oder ausgeschlossen sind. S. Erbschaft.

Ausladungen. S. Bauordnung.

Ausschüssere auf dem Land, welche in wirklichen Diensten stehen, derer Felder und Arbeiten sollen von den Mitgemeindern bestellet und versehen, oder mit Geld bezahlet werden. Mandat den 3 April, 1702.

Auswandern. Nach dem allerhöchst Kaiserl. Edict, Joseph des II. Glorreichsten Andenken, d. d. Wien, den 7ten Juli, und publ. den 22 Aug. 1768, ist das Auswandern der deutschen Unterthanen, ohne die, denen Reichssazung gemäße Weege und Mittel, in andere mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, verbotten.

B.

Baarschaft, davon auf dem Land die Steuer zu entrichten ist, soll nicht verschwiegen, sondern bei sich ereigneten Todesfällen, bei Strafe der Konfiskation, angezeiget werden. Samml. p. 554. und Mandat den 14 September 1718, und renovirt den 8 Sept. 1787.

Baden, in dem Pegnizfluß, und in den Weihern, so wohl in der Stadt, als auf dem Land, ist sträflich verbotten. Mandat den 16 Juni 1758.

Bader. S. Wundärzte.

Bader-Schulden, derselben Vorgangs-Recht bei Fallimenten. S. Vorgang.

Bärenbeißer. S. Hund.

Bäume, Heken und Stauden, sollen im Herbst und Frühiahre gesäubert, und die daran befindlichen Raupen und andere Insekten, und deren Eier getödet und ausgerottet werden, Mandat den 19 Juli 1784, Mehrers S. Raupen.

Bäume in Wald sollen nicht abgehauen, und hier verkaufet werden. S. Wald.

Bakofen, davon soll der Rauch in einen steinern Schlot, durch das Haus, und nicht vornen heraus, gegen die gemeinen Gassen geführet werden. Ref. Tit. 26. Ges. 6. Mehrers S. Schlöt.

Balgen, Raufen und andere Ungebühr, sollen sich alle Bürger, Innwohner und Schuzverwandten gänzlich und allerdings enthalten, Mandat den 13 December, 1651.

Bambergische-Gläubigere. S. Vorgang.

Bambergischer-Vertrag wegen der Nachsteuer. S. Nachsteuer.

Banchiri. S. Banko.

Bandvest. S. Zugehörung.

Bankoamt. Raths Verlaß. In Klagsachen des A. entgegen N. ist ertheilt: gedachten A. mit seiner post rem iudicatam et intra terminos executivos ergriffenen freventlichen Rekurs (von löbl.

löbl. Bankoamt, als eine ordentliche Instanz) mißfällig abzuweisen, und in die dem Gegentheil dadurch ferners verursachten Unkosten Oberherrl zu kondemniren, den 15 September 1739.

Banko und Merkantilgericht, daselbst werden nach der, den 21 Octob. 16•7, ergangenen Ordnung, dieienigen Sachen entschieden die zwischen beiderseits Kaufleuten, oder da der Beklagte allein ein Handelsmann, Krämer, oder einer mit seiner Manufaktur auswendig negotiirender Handwerksmann, oder in gewissen Fällen, ein Fuhrmann ist, entstandene Irrungen, so von Kaufen uud Verkaufen, auch trokkiren und Tausch der Waaren und Handels- effecti von prätendirten unbilligen Schäden, ungerechten Vervortheilungen und Läsionen, von Buchhalten, Rechnungen, Billanzen, strittigen Handelsbüchern, und Beweisungen mit selbigen, Wechseln und Gegenwechseln, dero Briefe Akceptation, oder derselben Versagung und Protestiren, oder üblen Bezahlung, Verpflichtung, oder verlaste Schuldigkeit der Factoren und Handelsbedienten, bedingten Gewinn und Verlust, Fleiß und Unfleiß, Obligationen und Bezablungen der Gesellschaftere, auch derselben, oder dero Erben, Auffündigung der Gesellschaft, Abtheilung der Kapitalien, auch Abrichtung der sogenannten Deposito-Gelder, deren man sich im Handel zum Gewinn, und anderer Nothdurft gebrauchet, der Kauf- und Handelsleute Bürgschaft und Gutsprechen, von der hiesigen, oder ie zuweilen rechtlich verarrestirten Fuhrleute, nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl abgängig, oder schadhaft gelieferten Gütern, und dergleichen Fällen, und in Summa vor Kaufmanns Handel und Wandel herrühren und bestehen. § 2. Samml. p. 7 und 8. Dieienigen Herren Assessoren, die den Partheien, oder einer davon verwandt sind, oder in Gesellschaft sind, haben auszutretten Welche Personen austretten müssen beschreibet der §. 3. Bei dieser Hlbl. Instanz werden nur die verpflichten Herren Doktoren und Advokaten, auch die geschwohrnen Prokuratoren der Gerichte, welche ihre Producten zu unterschreiben haben, zu agiren zugelassen, §. 4 Wollten aber die Partheien ihre Strittigkeiten, in dem Handelsgewölb vor den Herren Marktsvorstehern de simplici et plano mit oder ohne Beiständen, zu mahlen in Wechsel- und andern keinen Verzug leidenden Sachen anbringen, und sich entscheiden lassen, so soll dasselbe sie zu thun befugt seyn, und bleiben. Falls aber eine Parthei vor Erörterung der Sache abspringen, und an das Hlbl. Bankogericht rekuriren wollte, so soll dieselbe ohne erhaltene Remision nicht angenommen, sondern zurückverwiesen werden. § 5. Auf die angebrachte Klage, werden nun die Partheien auf die ordentliche, nächste, oder nach Beschaffenheit der Sache bei einer extra Session vorbeschieden; der Beklagte durch den Bankogerichtsdiener, mit Vermeldung, warum er vorgeladen worden, vorgefordert. Von welcher Vorladung der Gerichtsboth seine Relation abzulegen hat, die alsdann niedergeschrieben wird. §. 6. Erscheinen nun die beeden Partheien, so soll der Kläger

seine

seine Klage, kürzlich, ohne Anzüglichkeit vorbringen, darauf denn der Beklagte seine Nothdurft auf gleiche Art einzuwenden, oder auf gleiche Weise, da er eine Nach- oder Gegenklage hat, anstellen, und respective replicando und duplicando verfahren So dieses geschehen, oder noch vor der Replik und Duplik, hat sich das Gericht zu bemühen, die Partheien in der Güte aus einander zu sezen. Würde aber die Güte nicht verfangen, so soll in geringfügigen Sachen, nicht schriftlich gehandelt, überhaupts aber kürzlich verfahren werden. §. 7. Gelanget die Sache zur schriftlichen Handlung, so soll nach beigebrachten Vollmachten, ieder Parthei nicht mehr den zwei Schriften, welche sie in duplo zu übergeben hat, zugelassen, und bei den lezten Produkt submittirt werden. §. 8. Im Fall nun die Sache mit Urkunden oder Zeugschaft bewiesen werden muß, so sollen die Beilagen sogleich nebst den Urschriften übergeben und kollationirt; Die weitläuftigen, und unnöthigen Positionen und Beweißartikel verworfen. §. 9. Die Neuerungsahndungen aber gar nicht angenommen werden, wenn es nicht von Gerichtswegen für nöthig erachtet wird, darüber aber vorher ein Bescheid ertheilet werden soll. §. 10. Hier soll von 14 zu 14 Tagen, oder längstens 4 Wochen, bei Vermeidung der Ex- und Präclusion verfahren werden. §. 11. In Nebenpunkten wird keinen Theil mehr nicht als eine Schrift zugelassen. §. 12. Ohne erhebliche Ursache, sollen von keiner Seite die Vollmachten revocirt werden. §. 13. Die Mandatarien sollen ihre Substitutos hinlänglich instruiren. §. 14. Die Bescheide und Endurtheile werden vor sizenden Gericht den Partheien selbst, oder ihren Anwälden eröfnet. §. 15. Würde nun eine Parthei, oder ihre Anwälde von dem Urtheil appelliren, und um Ertheilung der Apostoln ansuchen, hat selbige sich in der Scheda zu erklären, wohin die Appellation gerichtet ist, ausser dem die Scheda gar nicht angenommen werden soll; Gehet nun die Appellation an das Hochpreißl. Ober- und Appellationsgericht, so sind nun den Appellanten die geschöpften Apostoln zu ertheilen. Falls aber die Appellation an eines des Höchstpreißl. Reichsgerichte gehet, so ist davon unverzüglicher Bericht an gehörige Orte zu erstatten. §. ult. Die Merkantil Strittigkeiten, die bei E. Elbl. Stadtgericht angebracht werden, sollen gleich Anfangs vor das Elbl. Bankogericht verwiesen werden. Dekret. den 8 März 1786.

Banko-Ordnung. 1) werden, wollen und sollen dem Banco, wann und so lang man schreibt, einer aus denen von E. Hlbl. Rath darzu deputirten Herren, oder einer von denen Herren Marks-Vorstehern, wie auch einer von denen Herren Adiunctis, doch alle Wochen Unwechselsweise, persönlich beiwohnen. Und soll fürs

2) täglich, ausser den hohen und heiligen Fest- und angestellten Bet- wie auch Sonn- Feyer- und Samstägen, item grünen Donnerstag und Charfreytag, auch ersten Tagen ieden Monats, und wann der Banco gesperret, welches alle halbe Jahr geschehen soll, eine Stund

vor

vor dem Marktabläuten, Vormittags, in dem Banco zu schreiben angefangen, und so balden man die Markts-Glocken zu läuten geendet, wiederum aufgehöret; das Journal von dem Herren Deputirten aus E. Hibl. Raths Mittel, oder von dem zugeordneten Herrn Marktis-Vorsteher, oder von dem Herrn Adiuncto, welche iedesmahl die Ordnung am Banco zu sizen betrift, unterschrieben, und der Banco darauf alsobald ohne längern Verzug gesperret werden. So sollen demnach

3) alle Kauf- und Handelsleute, und Wechsler, sowohl Burger als Innwohner und Schuzverwandte, wie auch Krämer, Viehe- Zinn- Kupfer- Messing- Wein- Tuch- Leinwand- und Wollen-Händler, samt deren Angehörigen und Bedienten, nicht weniger die Juden, (welchen ohnedem das Handeln mit hiesigen Burgern, und andern Angehörigen anders nicht, als hiesigen Privilegiis, auch publicirten verschiedenen gedruckten Verordnungen gemäß, erlaubt seyn solle) so allhier Wechsel- oder Waaren-Handlung treiben, alle Zahlungen in Banco dergestalt thun, daß sie alle hiesige und fremde Wechselbriefe und Assignationes, die Formam et Vim der Wechselbrief haben, von 50 fl und darüber, sie mögen auf gangbar Geld, moneta, moneta corrente, moneta imperiale, oder wie es sonst Namen haben mag, oder auch gar ausser Banco per Cassa zu bezahlen verlauten, oder von einfach- oder doppelt geschlossenen Wechselbriefen herrühren, so dann ferner alle Waaren-Posten von 200 fl. und darüber, einig und allein in dem Banco

publico, und zwar iedesmal à drittura an den Creditorem selbst, und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann, oder auch Scontrirung gegen einander, weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten, oder sonsten auf irgend einige Weise und Weg, es habe Namen wie es wolle, schreiben: Jedoch soll denienigen so von ihren Debitorn, die ihnen für Waaren mit starker Schuldpost verhaft sind, und keine Zahlung von 200 fl. auf einmal heraus bringen können, erlaubt seyn, solche in zerschlagenen und geringen Summen, auch ausser dem Banco anzunehmen, doch der Debitor schuldig und verbunden seyn, bei Bezahlung des Restes die völlige Summe der ganzen Post in dem Banco gegen einander schreiben zu lassen; So solle auch den Fremden erlaubt seyn, mit dem Geld, welches sie hereinbringen, so ferne solches zuvor visitirt, und in unverbottenen Sorten bestehet, einzukauffen und damit auch dasienige, was 200 fl. übersteiget, zu bezahlen; Und wird zwar erlaubet, daß man mit Eingebung der Cassa, Posten für Waarenschulden, alle halbe Jahr, vor Schluß des Banco völlige Richtigkeit machen möge, was aber Wechselbrief sind, diese sollen durchaus nicht per Cassa, sondern mit wirklicher Ueberschreibung in Banco bezahlt, und ob auch eine Bezahlung per Cassa an einen Tag, da in Banco nicht geschrieben wird, hätte geschehen müssen, welches doch, ausser mit durchreisenden Personen, oder im Nothfall, (sonst nicht) statt hat, so solle doch die Anzeig den nächsten Schreibtag, oder längstens binnen 14 Tagen

gethan

gethan werden. Und weilen die Erfahrung gelehret, daß die Juden auf alle Weiß und Weg den Banco zu umgehen suchen, so wird denenselben, iedoch mit Vorbehalt, wie oben gedacht, absonderlich hiemit auferlegt, die Wechselbriefe die sie hier ein- oder dem andern verhandeln, oder allhier zu bezahlen acceptiren, wie auch die Waaren, die sie ein- oder verkauffen, würklich in Banco und nicht auffer demselben zu bezahlen, und zu empfangen, oder wenn sie an einem Tag, da in Banco nicht geschrieben wird, einige Bezahlung unumgänglich per Cassa hätten thun müssen, so sollen sie doch schuldig und gehalten seyn, solches innerhalb den nächsten 3 Schreibtägen in Banco, nebst der Ursach, warum sie per Cassa zahlen müssen, kund zu machen, und nicht biß zu dem nächsten Banco-Schluß zuwarten. Widrigen Falls sie nicht nur in die darauf gesezte Straff der 10 pro Cento sollen verfallen seyn, sondern es soll ihnen auch bei entstehenden Disput, die Hülfe nach dem sonst gewöhnlichen Wechselrecht allerdings versagt, auch, wenn sie später hinaus, einige Posten in Banco angeben wollten, solche nicht für gültig passirt werden. Wie dann auch alle andere Kauf- und Handelsleute, Krämer, Vieh- Zinn- Wein- Tuch- Leinwand- Wollenhändler und dergleichen, so wohl Burgere, als Innwohner und Schutzverwandte, woferne sie selbsten, oder auch die Ihrige sich unterstehen würden, dieser Ordnung, auf was Weiß und Weges immer geschehen mögte, zuwider zu handeln, der- oder dieselbe sollen, so oft es geschieht, und

sie ihre Schuld nicht beibringen können, zehen Gulden von jeden Hundert zu bezahlen schuldig; auch ebenmässige Straf der 10 fl. von ieden 100. derienige zu erlegen verfallen seyn, welcher den Banco intachirt, das ist, ein mehrers, wegschreiben, oder baar erheben lassen wollte, als er in Credito darinn zu fordern, oder würklich liegend hat. Da dann dem, oder denen Uebertrettern, von Amts wegen ein Strafzettel, wie gewöhnlich, nacher Hauß zu senden, und niemand hierinnen zu konnivíren oder zu verschonen. Es sollen auch die Buchhalter in Banco schuldig und gehalten seyn, so bald sie deßfalls einen Errorem finden, solchen den iedesmal amtierenden Banchier anzuzeigen; und da sie hierwider handeln würden, auf Betretten mit einer empfindlichen Straf angesehen werden. Zum

4) soll ein ieder, der in Banco zu thun, und nicht für sich selbst, oder allein handelt, von seinem Mitverwandten, Gesellschafter, oder Principalen, sie sind gleich gegenwärtig, oder abwesend, ingleichen binnen den nächsten 14 Tagen, von eines verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämmtlichen Erben, so dann der Kinder Vormünder und Kuratorn, oder auch von seinen Befreunden und Principalen eine glaubhafte Procura, gleich bei Aufrichtung des Banco üblich gewesen, von dem, von E. Hlbl. Rath zum löblichen Banco verordneten Notario, nach Beschaffenheit der Umstände, und Innhalt des disfalls habenden Formulars eingericht, fertigen, selbige in Banco erlegen, auch von denen Banchiren rekognosciren, und von denen

Buchhaltern einschreiben und registriren lassen, welche Procura länger nicht als auf 2 Jahr, wohl aber, und zwar nach eines ieden Belieben, auf mindere Zeit gerichtet, hernach aber, dem gewöhnlichen Formular gemäß, auf zweimal, und zwar iedesmal auf zwei Jahr, und öfter nicht prolongirt, alsdann nach Verfliessung solcher Zeit wieder eine neue Procura verfertiget werden solle. Da aber einer allein handelt, und auf eine kurze Zeit verreiset, mag er wohl iemand anders, durch einen von seiner, des Konstituenten Hand, mit beigedruckten Petschaft bekräftigten Zettul, die Vollmacht auftragen, doch soll auch ausdrücklich die bestimmte Zeit, und daß der Gewaltgeber, bei Verpfändung seiner Haab und Güter, so viel darzu vonnöthen, deß von ihm gevollmächtigten Handlung genehm und vest, auch den Banco, die Banchieri und Bankobediente derentwegen schadlos halten wolle, einverleibt, und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in Banco ebenermassen erlegt, allda recognoscirt, von dem Buchhalter registrirt, und in das Procura Copierbuch eingeschrieben werden, und so lang dieses nicht geschehen, niemand ohne die bißhero gewöhnliche Kaution in eines andern Namen zu disponiren erlaubt seyn.

5) Alle Ueberweisung in dem Banco publico, mögen mündlich geschehen, wird aber dabei unnöthig geachtet, daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn, es wäre dann, daß es irgend um einen Rest zu thun wäre, da aber iemand in währender Zeit, in welcher man schreibt, in den Banco selbst

Banko-Ordnung.

nicht kommen, und mündlich überweisen könnte, mag er solches, und zwar iede Post absonderlich, durch einen von ihme selbst eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Petschaft bekräftigten gedrukten Zettul, (wie solche in Banco eingeführet sind, in welchem neben dem Namen seines Creditoris auch die Summa, erstlich mit Worten auszuschreiben, und dann mit Zieffern zu verzeichnen ist,) verrichten und vollziehen, die Banchieri aber keine conditionirte Zettul (nemlich wenn dieser oder iener zuvor geschrieben) anzunehmen, noch die Buchhalter ausser dem Nothfall, unter währender Schreibzeit, was iemand avancirt, nachzuschlagen, und zu sagen schuldig seyn, sondern solche Nachfragen allezeit Nachmittags beschehen müssen. Es wäre dann, daß solche wegen eines Fremden, oder auf einen lezten Respecttag, an welchen man zu protestiren hat, beschehe, in welchem und dergleichen Fällen sie auch unter währender Zeit, so bald als möglich, die verlangte Nachricht zu geben schuldig und gehalten seyn sollen.

6) Wer etwas in Banco legen, oder bezahlen will, soll von Morgens an, biß eine Stunde vor dem Marktabläuten die Gelder dahin zu liefern schuldig seyn, damit keiner etwas überschreiben lassen könne, er habe es dann wirklich darinnen, wann aber iemand in Zeit währenden Schreibens eine Post, es seye viel oder wenig, in den Banco legt, und gleich darauf schreiben lassen will, auch mit dem Cassirer dasselbe bezeuget, solle ihme solche passirt, und von denen Banchieri geschrieben werden.

7)

7) Sollen in den Banco keine andere als gangbare Geldsorten gelegt und angenommen werden.

8) Soll ein ieder von allem Geld, welches ihme entweder durch baares Hineinlegen, oder Ueberschreiben in Banco, an seinen Credito kommt, ingleichen von demienigen, so er baar aus dem Banco nimmt, iedesmal drei Kreuzer, die Juden aber gedoppelt, und also 6 Kreutzer von 100 Gulden bezahlen, welche Gebühr die Banchieri von den Fremden alsobalden, von denen hiesigen aber, alle halbe Jahr einzufordern haben. Und wird hierbei ein ieder erinnert, diese Gelder in Zeit währender Banco-Sperr, und ehe dann derselbe wieder geöfnet wird, unfehlbarlich, und zwar in Correntgeld zu bezahlen; dann widrigenfalls die Banchieri von den Saumseligen den Belauf an eines ieden in Banco habenden Rest innen zu behalten befugt seyn sollen. Da auch ein in der Nähe dieser Stadt wohnender Jud, auf sich trassiren lässet, allhier in Nürnberg zu bezahlen, soll er ebenfalls solches mit Ueberschreibung in Banco, und nicht per Cassa zu thun, und die besagte Gebühr, als 6 Kreutzer von hundert Gulden, davon zu erlegen gehalten, widrigenfalls in die Strafe der 10 pro Cento verfallen, und dem Inhaber des Wechselbriefs dagegen zu protestiren erlaubt seyn. Ingleichen da der Wechselbrief lauten sollte, hier oder sonst in der Nähe zahlbar, soll diese Alternativ nicht statt, und ein solcher Wechselbrief allhier kein Recht zu geniesen haben.

9) Solle alle halbe Jahr, als ultimo April. und ult. Octobr. ein Haupt-Bilanz, und alle Jahr ult. April. eine völlige Schlußrechnung ausgefertiget, (zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tag, erforderter Nothdurft nach, gesperrt,) die Rest aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bei der Banko-Sperrung offene Conti darinnen hat, der soll sich in währender Zeit, und also vor desselben wieder Eröfnung, anzumelden schuldig seyn, den habenden Rest anzeigen, und mit denen man nicht gleich gehet, scontriren, welche Scontirung auch, so oft einer über seinen Avanzo disponiren will, geschehen, derienige aber, so darwider handeln, und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig wegschreiben lassen würde, für iede Ueberfahrt 2 fl. der Armuth zum besten, zu bezahlen schuldig seyn soll. Zum

10) wann iemand Geld aus dem Banco haben will, der soll Nachmittags bis zum Marktableiten des Abends, es entweder selbst, oder durch denienigen, auf welchem er die gedruckte Procura richten lassen, abholen; da er aber iemand anders senden würde, hat der Cassirer demselben nichts aus zuzahlen, er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber unter dessen Hand und Pettschaft einen glaubhaften gedruckten Banco-Zettul, worinnen neben dem Namen des Empfahers auch die Summa, aber nicht unter 50 fl. so zu erheben begehret wird, erstlich mit Worten ausgeschrieben, hernach auch mit Zieffern gezeichnet ist; und da der Cassirer hierbei demnach an der Person, die das Geld abfordert, einigen Zweiffel hätte, soll er durch den Banco-Knecht den Prin-

zipalen fragen lassen, oder denselben mit dem Geld in sein Haus senden; die Banchieri aber sollen nicht verbunden seyn, auch desselben Tags, da einem geschrieben worden, solchen seinen Avanzo ihme baar verabfolgen zu lassen, sondern er solle den Tag über Gedult tragen, und des andern folgenden Tages das seinige in bestimmter Zeit abfordern. Jedoch mag im Fall der Noth, und auch zur Bequemlichkeit der Fremden hierin facilitirt werden.

11) So auf diejenige Gelder, die in Banco liegen, einiger Arrest, unter welchen Prätext es auch seyn mögte, niemand gestattet, auch da ein Falliment sich ereignen würde, solches sogleich denen Banchieri angezeiget werden, damit dasjenige, so der manquirenden Person zuständig, den sämmtlichen Creditoribus zum besten, daselbst verbleiben möge.

Sollte nun iemand, wer der auch seye, Niemand, so einige Handlung mit Waaren, Geld oder Wechsel treibt, ausgenommen, dieser neu revidirten Banko-Ordnung in ein oder mehr Artikeln zuwider handeln, der solle nicht nur ohne einige Connivenz, die darauf gesezte Straf dem Banco zum besten unabläßig zu büssen haben, sondern es wird auch denen verpflichten Sensalen alles Ernstes verbotten, in keinen Waaren-Unterkauf, noch Wechsel, grössere Posten, dann von respective 200 fl. und 50 fl. zum Hindergang des Banco, auf Cassa-Zahlung zu schliessen, bei der in dieser Banko-Ordnung bestimmten Straf und Verlust ihres Dienstes. Sollte aber ein anderer, der kein Sensal ist, dergleichen zu thun sich unterstehen, der soll mit exemplarischer Straf nach E. Hlbl. Raths Willkühr, nachdrüklicher angesehen, und da einige andere, in dieser Ordnung nicht eben klar ausgedruckte Fälle, sich ereigneten, der Entscheid von denen Herren Deputirten eingeholet werden.

Es behält sich aber E. Hlbl. Rath in alleweg bevor, diese Verordnung, nachdeme sich die Sachen, auch Zeit, Lauf und Handlungen anlassen werden, zu ändern, und solches so oft, und wie es die Nothdurft erfordert, ungehindert männiglichs. ꝛc. Den 26 Aug. 1721.

Wie es wegen der Wechselbriefe, die währender Sperr der Banko fällig sind, gehalten wird. S. Wechsel.

Banquerotier. S. Falliten.

Barbierer. S. Wundärzte.

— Schulden, derselben Vorgangs-Recht. S. Vorgang.

Barbiren von unberechtigten Personen, ist vom löbl. Rugsamt, in der nürnb. Zeitung den 22 März, 1790. N. 72, und in dem Intelligenzblat No. 25. verbotten worden.

Basel hat sich wegen der Falliments-Fällen, wie die Gläubigere befriediget werden sollen, mit der Stadt Nürnberg besonders verglichen. S. Vorgang.

Bau und Besserung eines Guts, wer darzu etwas vorgeliehen dessen Vorgangsrecht. S. Vorgang.

Baugericht. Daselbst werden die Strittigkeiten und Irrungen der Nachbarn wegen der Gebäude inn- und vor der Stadt, (auf dem Land hat das Lbl. Waldamt, wegen der Gebäude zu erkennen. S. Waldamt) vor den verordneten

neten Bauherren und Werkleuten angebracht und verhandelt. Ref. Tit. 1. Ges. 4. Die Herren Bauherren sollen nach Gelegenheit des vor Sie gebrachten Streits und Irrung der strittigen Gebäude halber, vor allen einen Tag ansezen, und auf vorher gegangene Anzeige und Ladung der Eigenherren, wenn das Gebäude einer Eigenschaft unterworfen, durch die geschwohrne Werkleute die Besichtigung der Gebrechen einnehmen lassen, sodann auf der Mahl- oder Scheinstatt, an dem strittigen Ort, der Partheien Anwälde ihre Klagen hören, und nach vollführten Handlungen und geführten Beweiß durch briefliche Urkunden, oder Zeugschaft, in der Sache rechtlich erkennen. Erforderte aber die Sache eine weitere und schriftliche Ausführung, so soll dieselbe bei dem Elbl. Stadtgericht geschehen, wie es dort selbst herkömmlich, vollführt, und am Ende von den Herren Bauherren die Sache entschieden werden. Ref. Tit. 26. Ges. 15. Der geschwohrnen Werkleute Relationen, über den genommenen Augenschein, soll den Akten beigelegt, keineswegs aber, weil sie nur pro informatione iudicis dienen, den Partheien hinaus gegeben werden. Samml. p. 130. und 629. Von diesem Gericht kann nicht appelliret werden. S. Appellation. pag. 18.

Bauholz. Die Bürger die zu bauen Vorhabens sind, sollen zu ihren Bau, auf die gemeinen Pläze, und in den Gassen, damit die Rettung in Feuers Gefahr nicht erschwehrt oder gehindert wird, nicht mehr als 40 Stück Steine, und 25 Stäme Holz, legen, und dieselben nicht über ein Vierteljahr unverbaut liegen lassen. Wenn aber einer mehr Holz und Steine will führen lassen, soll er dasselbe ausserhalb der Stadt, an einen solchen Ort, da es den Strassen nicht zu nahe, und dahin es ihm erlaubet ist, legen. S. folgende

Bauordnung. Wer ein neues Gebäude in der Stadt aufführen will, muß das erste und unterste Gaden, gegen die Strasse und gemeine Gassen, mit Steinen aufbauen, und das neu erbaute Haus mit Ziegeln bedachen, und die Schlöte nebst ihren Hüthen mit Ziegelsteinen mauern lassen. Ref. Tit. 26. Ges. 1. Wenn einer von neuen bauen, und hinter sich einige Licht, oder Trüpfen haben wollt, der soll einen Raihen, 3 Stadt Schuh weit, ungebaut liegen lassen. Ges. 3. §. 6. In die Höhe hat ieder Burger Macht, auf seinen Grund und Boden mit Steinen; von dem Pflaster bis unter das Dach 52 Stadt Schuh, und vom Holzwerk 42 Stadt Schuh hoch zu bauen, wenn kein Vertrag, oder Verschreibung ihm nicht entgegen stehet. Ges. 2. §. 1. Dieses zweite Gesez ist nicht allein auf die Mauern und Gebäude gegen gemeine Strasse, sondern auch auf die Hofmauer zu verstehen. Samml. p. 590.

Wegen der neuen Gebäude ist in der, dem 8 Januar, 1686. publicirten Bauordnung, §. 9. verordnet: daß ein ieder Bürger, der von neuen zu bauen Vorhabens ist, alle Gäden, insonderheit gegen der Gassen, vom Grund an, biß unter das Dach, von Steinwerk aufbauen soll. Im Fall aber solches inwendig, auf ein oder der andern Sei-

te, rings herum, nicht geschehen könnte, so soll vorher, wie überhaupts bei allen Gebäuden und Flickwerk geschehen soll, von dem Herrn Baumeister mit seinem ihm zugethanen Anschicker und Stadtmeister ein Augenschein eingenommen werden, da alsdann der Bauherr Bescheid erhalten wird, was und wie viel er mit Steinwerk bauen soll. Im Fall aber wegen des Orts und Hauses Ungelegenheit, Enge und Niedrigkeit, mit dem Steinwerk nicht fortzukommen wäre, so soll zur Verhütung der Feuers-Gefahr, vor das Holzwerk eines halben Schuh breit mit Bach- oder Mauersteinen vorgemauert werden; Besserung und Flickwerk, die des Herrn Baumeisters Augenschein nicht nöthig hat, soll iedoch die Besichtigung auf Befehl des Herrn Baumeisters, entweder durch den Anschicker, oder iemand von den Stadtmeistern, vorgenommen, und ieder Person für ihre Bemühung 15 Kreutzer, von dem Bauherrn bezahlt werden. Wegen der Abseiten der Häußer, ist daselbst verordnet: daß, nach genommenen Augenschein, demselben eine gebührliche und Niemand schädliche Höhe gegeben, und dann vornehmlich dahin geseben werde, daß man in den Abseiten, welche gemeiniglich in die Schrege laufen, mit der Säulen und Dachwerk den mittlern Pretten nachgehe, also, daß so lange dieselbe Pretten ist, man davon zwei Schuhe absteche, und die Säulen darnach um selbige zwei Schuhe desto kürzer mache, damit das Dach nicht gar zu hoch werde, sondern eine ziemliche Rösche gewinnen thue. In den §. 10. wird die Erläuterung

gethan, was für einen Hauptbau, oder für ein Flikwerk gehalten werden soll, nemlich: was ein Steinmez über 40 Stück Steine, und ein Zimmermann über 15 Stämme Holz, zu einer Arbeit verbrauchen würde, dasselbe soll für einen Hauptbau gehalten werden. Und soll keiner auf einmal über drei Hauptgebäu inn- und ausserhalb der Stadt bei einander haben.

Von Aerkern. S. Aerker pag. 9. Von Lichten und Trüpfen. S. Lichten. Von Schlizfenstern. S. Giebelmauern.

Gegen die Strassen soll Niemand einen Ueberschuß, Ausladung, oder andere Uebergebäude, ohne erhaltene ausdrückliche Obrigkeitl. Erlaubnus vornehmen, Ref. Tit. 26. Ges. 4. §. 1. und 2. Doch mag ein iedes ausgeladene Fensterwerk (Aerkerlein, Chörlein) von Holz in den ersten Gaden $\frac{1}{2}$ Stadt Schuh heraus, und das Fensterwerk mit einer hölzernen Bedachung, iedoch nicht über 2 Zoll, versehen werden. das. §. 3.

Neue aufgebaude Haußschlöte sollen von unten bis über das Dach hinauf, $\frac{1}{2}$ Schuh dick Gemäuer, oder Steinwerk geleget, Tit. 26. Ges. 5. §. 3. Und in solcher Weite, daß eine erwachsene Mannsperson auf- und nieder kommen möge, geführt, doch wenn der Schlot über das Dach geführt ist, so mag die übrige Höhe etwas dünner werden. das. §. 4. Mehres S. Schlött.

Von den neuen Schmidt- und Feueröfen, oder neuen Backöfen, soll der Rauch in einen steinern Schlot durch das ganze Haus, und nicht gegen die gemeine Gassen vornen heraus geführt werden. Bes. Tit. Ges. 6.

Von

Von Schwinbögen und Behältern in eigenen und gemein Mauern. S. Schwinbögen, Gemeinmauern, S. Mauern.

Wenn einer unter dem andern einen Kellergewölb, Kammer, oder andere Gebäude hat, derselbe soll die Untergebäude versehen und verwahren, damit der Obere nach seiner Nothdurft und Ordnung darauf bauen könne. Doch daß einer dem andern nicht übermäßig beschwehre. bes. Tit. Ges. 10. Ein ieder Nachbar soll dem andern in der Stadt, zu der rechten Hand des Eingangs, durch ein 7 Stadt Schuh hohes Till befriedigen, wenn nicht ein anders hierinnen bedingt, oder von Alters hergebracht worden ist. Wollte aber einer sich nicht also befriedigen lassen, so mag er den Nachbarn eine Scheidemauer anbieten, die alsdenn auf gemeinschaftliche Kosten 12 Stadtschuh hoch von der Erde, und 1½ Schuh dick, geführt, oder den Nachbarn der Grund zur Erbauung der Mauer gegeben werden soll, die er alsdann auf seine eigene Kosten bauen kann. Ges. 14. Mehrers S. Mauer.

Bau auf dem Land. Ohne vorher gegangene Besichtigung und Grundgebung des Lbl. Waldamts, soll kein Gebäude, in den Gärten und andern Gebäuden um die Stadt, sowohl inn- als ausser der Landwehr vorgenommen, gebauet und aufgerichtet werden. Samml. p. 587. Zum Nachtheil des Walds, soll ohne Oberherrl. Vorwissen und Bewilligung kein, zuvor nur eingädiges Gebäude, zu einen zweigädigen aufgeführt werden. Samml. p. 591. Ohne vorherige Beaugenscheinigung des L. Waldamts, und derselben ertheilte Vergünstigung und Erlaubniß, solle bei Strafe 100 fl. kein neues Gebäude, wie die seyn mögen, bevorab neue Feuerrechte, an- und aufgerichtet, auch kein altes Gebäude, wegen Baufälligkeit, reparirt werden. Und wenn ein neues Gebäude vom Grund aus zubauen erlaubet worden, soll solch Gebäude, es mag Haus, Kasten, Stadel, Schupfen oder anders seyn, von Grund aus, ringsherum, zum wenigsten 3 Werkschuh hoch mit Steinen, ober der Erde aufgeführet und gebauet, die Zimmer und Gebäude aber von Regen und Ungewitter bewahret werden. Mand. den 8 Mai, 1716. Auch die Backöfen, Schupfen, Kästen, Rubgruben und dergleichen, sollen mit Ziegeln bedachet, dann die Hofraite nicht von Brettern verschlagen, sondern auf andere Art verwahret werden. Samml. p. 164. und f. Mehrers S. Wald.

Bauern sollen ihr Holz herein in die Stadt auf dem Markt fahren. S. Wald.

— sollen sich an den Markttägen, und sonsten, mit ihren Wägen alles Rennens, Ein- und Vortringens enthalten. Mand. den 8 Sept. 1751.

Bauerngericht, daselbst werden alle Sachen, die E. Hlbl. Raths und gemeiner Stadt, auch derselben Burger, Unterthanen, Hintersaßen, Erbleute und Verwandte auf dem Land, und derselben Haab und Güther belangen, auf vorhergehende Ersuchung der Eigenherrn, fürgenommen, und wie am Elbl. Stadtgericht, iedoch mit möglichster Beschleunigung, verhandelt. Ref. Tit. 1. Ges. 3. Samml. p. 114. und 118. Mehrers S. Land und Bauerngericht.

Beam-

Beamte obere und untere, haben sich gegen Jedermann der Burgerschaft mit Glimpf und Anstand zu begegnen, und sie mit möglichster Bescheidenheit zu behandeln. Raths Verlaß den 4ten Januar, 1793.

— sind bei Zeugschaften, ihr Amt betreffend, mit den Zeugeneid zu verschonen, und nur bei ihren Amtspflichten abzuhören. S. Zeugen, Samml. p. 318.

— sollen sich wider E. Hlbl. Rath und dessen nachgesezte Aemter nicht protestando gebrauchen lassen. Samml. pag. 223.

— die auf Rechnung stehen, haben hinlängliche Kaution zu stellen, Samml. p. 498. bis 501.

— sollen zur gewöhnlichen und vorgeschriebener Zeit ihre Amtsrechnungen überliefern. Raths Verlaß, den 3 Octob. 1780.

— sollen sich zu gehöriger Zeit in ihren Aemtern einfinden, R. V. den 29 Apr. 1783.

— sollen ihre Besoldungen und Accidentien verlosungen. Und, wenn sie Losung restiren, ihnen keine Besoldung verabfolget werden, bis ihr Losung Rückstand abgeführet ist. Raths Verlaß, den 1 Febr. 1773. S. Losung.

— derselben Wittwenkassen betreffend. S. Kassen.

Bedenken, sollen bei den transportirenden actis extra iudicialibus davon removirt werden, und wenn sie unumgänglich verlangt würden, ist darum, mit angeführten Ursachen anzufragen, und Bescheid zu gewärtigen. Samml. pag. 15.

Bediente, Herrschaftliche, deren Verdingung. S. Ehehalten Ordnung.

Befriedigung der Nachbarn wegen der Gebäude. S. Bauordnung, oben p. 39.

Begräbniß. Der Abendmahls-Sabbathsverächtern, auch andern gottlosen Leuten, S. Abendmahl. p. 1. und f.

— die todgebohrnen Kinder sollen, wenn sie die halbe Zeit erreicht, durch die Seelweiber, welche aber die halbe Zeit nicht erlangt haben, durch die Hebammen auf den Kirchhof zur Begräbnis gebracht werden. Samml. p. 207.

Behälter, eingemauerte. S. Zugehörung.

Beicht. Nach der, den 18 März, 1790. Oberherrl. ergangenen Intimation, die allgemeine Beicht, welche die Beichtväter in den Beichtstühlen, im Namen aller Beichtenden abzulegen haben, betreffend, ist verordnet, daß:

1) der Anfang der Beichthandlung selbst, eine halbe Stunde vor 2 Uhr der kleinern Nachmittags, also und dergestallt gemachet werden soll, daß sich die iedesmaligen Konfitenten, bei den Beichtstühlen ihrer ordentlichen Beichtväter, ohngefehr eine viertel Stund vorher einfinden, und versammlen sollen; daß sodann

2) der Beichtvater zu der bestimmten Zeit, nemlich eine halbe Stunde vor 2 Uhr, in seinem Beichtstuhl tretten, und zu Anfang der Beichthandlung eine kurze erbauliche Ermahnungsrede, mit möglicher Mäßigung der Stimme, voranschiken, dann erst das wesentliche der Beicht vortragen, und dem Beschluß mit der Absolution machen soll; worauf

3) sogleich um 2 Uhr der Anfang des Gottesdienstes, oder der so genannten Beichtvesper, mit einem kurzen schicklichen Lied gemacht, und so fort, von dem ordentlichen Sonnabendvesper-Prediger, eine abgekürzte erbauliche Rede zur Ermunterung der Konfitenten, und zur Vorbereitung der folgenden Feier des heil. Abendmahls, über einen schicklichen Text gehalten, sodann der Beschluß wieder mit einem Lied gemacht, und also die ganze Handlung aufs längste gegen 3 Uhr geendiget werden soll. Ferner ist

4) verordnet, daß alle und iede Personen, ohne Ausnahme, die zur Kommunion zu gehen sich entschloßen haben, gehalten seyn sollen ihr Vorhaben, ihren ordentlichen Beichtvater, entweder in Person, oder durch die Ihrigen anzeigen, oder anzeigen lassen sollen. Schlüßlich

5) ist es denienigen Personen, welche die Privatbeicht beibehalten wollen, freigelassen, davon sie aber doch ihren ordentlichen Beichtvätern ausdrücklich Nachricht geben sollen, damit mit ihnen eine Unterredung vorgenommen werden kann, welcher gestalt die Beichthandlung am schicklichsten vorgenommen werden könne.

Eine gleichförmige Intimation ergieng auch, den 4 Januar, 1791. auf das Land. Mehrers S. Abendmahl. pag 1.

Beichten der Dienstboten. S. Dienstboten.

Beilagen, gerichtliche, sollen vor dem Beschluß der Sache, mit den Original-Dokumenten cum copiis zur Kollatur producirt werden. Samml. pag. 284. 255. 266, und 276.

Die aus den extra iudicial Aeten allegirten Beilagen, sollen sogleich wirklich beigeschlossen werden. Samml. pag. 289.

Beiurthel, wie davon zu appelliren, S. Appellation. pag. 18.

Beken sollen die mit Getraid hieherkommende Bauersleute nicht muthwillig aufhalten und verzögern, oder sie sonst ungebührlich behandeln, sich nebst den Ihrigen, bei dem Loos der Ordnung fügen, und derselben genau nachleben. Getraid Ordnung, den 7 Feber, 1735. Mehrers S. Mühlordnung.

Bekenknechte sollen, wenn sie Feierabend nehmen, sie mögen hiesige oder fremde seyn, sich auf ihre Herberg begeben, und um Arbeit umschauen Die auf der Herberg feiernd liegende Bekenpursche sollen, wenn sie von einem Meister zur Nothbarbeit gefordert werden, ohne erweißliche Entschuldigung sie nicht versagen, ansonsten sie nicht mehr auf der Herberg geduldet, sondern sogleich von hier fortgewiesen werden. Sie sollen sich auch in ihrer angewiesenen Herbergs-Stube aufhalten, sich erbar, still und friedfertig aufführen, des Fluchens, Gotteslästern, Raufen, Schlagens, Spielens und aller Völlerei enthalten; ihre Feierstube, Kammer und andere Gemächer reinlich halten. Auch in ihrer Arbeit zu rechter Zeit schlaffen gehen, und wieder aufstehen. Mandat den 28 Juni, 1773.

Bekenntnis vor Gericht S. Gericht.

Beklagter hat auf die übergebene und wider ihn angestellte Klage, innerhalb 14 Tagen zu antworten. Erscheinet er aber auf die erste Ladung nicht, so soll

er wieder vorgeladen werden, und auf den 14 Tag, von dem ersten Vorbot an gerechnet, und so es kein Gerichtstag wäre, den nächsten darauf erscheinen, und den Krieg Rechtens bevestigen. Es wäre dann, daß er dilatorische Exceptionen fürzuwenden hätte; welche Exceptionen er innerhalb 14 Tagen alle miteinander artikulirt einzubringen hat. Reform. Tit. 6. Ges. 2. §. 5. 6. 7. und 8.

Beklagter, wenn derselben unterschiedliche in einer Klage vorkommen, sind selbige alle ausdrücklich zu benennen. Samml. p. 311.

Berichte, sollen auf Begehren der Herren Burgermeister und Herren Deputirten, alsobald ertheilet werden. Samml. p. 221. Bei Fällen aber, welche bei der Ablesung und Entscheidung eine noch nähere Erläuterung durch Berichte erfordern, sollen durch Oberherrl. Verlässe, denen gerichtl. Instanzen selbige zu erstatten, befohlen werden. R. V. den 6 Aug. 1778.

— Dieienigen Schriften, wozu Berichte zu erstatten sind, sollen ohne dieselben, bei E. Hhbl. Rath nicht vorgeleget werden. Samml. 221.

— des E. Stadtgerichts. S. Stadtgericht.

Beschädigung der Häußer. S. Häußer.

Bescheide, davon soll nicht frivole appellirt werden. Samml. p. 254. Mehrers S. Appellation. pag. 18.

— Rugsamtliche haben nach Ablauf des 10 tägigen Fatalis die Rechtskraft beschritten. Samml. p. 143.

Bescheide. Bei iedem Pflegamtlichen Bescheid ist den Partheien der gewöhnliche Termin, in welchen sie ihre gravamina bei dem Wlbl. Landpflegamt anbringen können, anzuberaumen, und da dieser verstrichen, kann alsdann der Spruch exequirt werden. Landpflegamtl. Reseript von 9 März, 1722.

Beschluß der gerichtlichen Verhandlungen. S. Proceß.

Besichtigung der toden Körper, dabei ist eigentlich die Gegenwart der Herren Schöpfen nicht- wohl aber des Schöpfenamtschreibers, welcher den vorgehenden Actum zu protokolliren hat, dann zweier Herren Medicorum und Chirurgorum erforderlich. Samml. p. 207.

Besoldungen sollen verlosunget werden. S. Losung.

Besoldungssteuern. S. Steuer.

Bestand der Häußer. Wenn iemand ein Haus, Herberg, oder Bewohnung, gegen einen Bestandzinns auf eine gewisse Zeit, oder einige Jahre, bestandweiß überlässet, so soll der Herr des Hauses, das Haus zu bauen, und zu bessern, das es bewohnet werden kan, auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten schuldig seyn. Ref. Tit. 17. Ges. 1. §. 1. Dargegen soll der Beständner das Haus, nach seiner Nothdurft ziemlich gebrauchen und nicht verschlimmern, auch den Hauszinnß versprochenermassen bezahlen. Ges. 1. §. 2. Würde der Beständner die Zinnse in bestimmter Zeit nicht zahlen, und ausziehen, so hat der Hausherr, dem alle Sachen, die der Beständner in das Haus gebracht hat, stillschweigend verpfändet sind, Macht, die Fahrnisse, so viel die verfallene Zinns,

Kosten

Kosten und Schäden betragen, mit Erlaubniß der Obrigkeit, durch einen Gerichtsdiener versperren zu lassen, und um fernere Hülfe zu bitten. bes. Tit. 17. Ges. 1. §. 3. und Tit. 21. Ges. 1. §. 1. und 2. Samml. pag. 518. Wenn aber der Beständner seine Fahrniße schon ausgezogen hat, so kann der Verlasser, die ausgezogenen Güter des Beständners innerhalb 8 Tagen, nachdem er solches in Erfahrung gebracht, an den Orten, da sie vorgefunden werden, versperren lassen. Tit. 21. Ges. 1. §. 3. Hat der Beständner ohne des Haußherren Willen, an dem Haus oder Gemach, eine Veränderung oder Besserung vorgenommen, dieselben Kosten ist der Hausherr zu ersezen nicht schuldig, doch ist dem Beständner erlaubt, solches wieder, aber ohne des Hauses oder Gemachs Beschädigung, bei seinen Abzug, hinweg zu nehmen. Tit. 17. Ges. 1. §. 4. Ist aber die Veränderung und Besserung mit des Hausherrn Vorwissen und Vergünstigung von dem Beständner geschehen, dieselben Kosten muß der Hausherr wieder ersezen, oder der Beständner darf es von seinem Bestandzinß abziehen. das. §. 5. Der Beständner soll keine Verwahrlosung zu Schulden kommen lassen, sondern den Fleiß, den ein ieder Hausvater in seinen eigenen Sachen anwendet, gebrauchen. Ges. 2. §. 1. und wenn er durch seinen Unfleiß und Verwahrlosung, dem Haus einen Schaden zugefüget, hat er denselben zu ersezen, bes. Tit. 17. Ges. 2. §. 2. und Ges. 8. §. 2. Jedoch kann der Beständner, oder seine Erben, das Haus andern tüchtigen Personen zu gleichen Gebrauch wieder verlassen, dessen eingebrachte Haabschaft auch dem Hausherrn stillschweigend, so wie des erstern, verpfändet sind. Doch bleibt ersterer, wenn der Nachbesteher den Bestandzinß nicht abführet, und er nicht so viel Güther eingebracht hat, daß der Hausherr daraus bezahlet werden kann, allezeit dem Hausherrn, wegen des Rückstandes verbunden. Tit. 21. Ges. 1. §. 4. Bei verlassenen Aekern, Wiesen und dergleichen, sind dem Verlasser nur die darauf wachsende Früchte, wegen der Zinße oder Gült, verpfändet. das. §. 5.

Nach sich geendigter Bestandzeit, muß der Beständner das Haus, innerhalb 3 Tagen räumen, Tit. 17. Ges. 4. §. 1. Hätte aber der Beständner Einwendungen auszuziehen, die soll er vor der Verfallzeit rechtlich vorbringen, und ausführen, bes. Ges. 4. §. 2. Würde er aber solche bis nach Verfluß der Verfallzeit anstehen lassen, so soll er, ohne erhebliche Ursache, damit nicht gehört werden, sondern muß in bemelden 3 Tagen ausziehen. §. 3. das. Und wenn er länger in den Haus bleiben und verweilen würde, soll er den Hinlasser, auf vorgegangene Erinnerung und Warnung, alle Tage einen halben Gulden zur Poen verfallen seyn. §. 4. das.

In nachfolgenden Fällen ist der Beständner vor Ablauf der Bestandzeit auszuziehen schuldig, bes. Tit. Ges. 5. §. 1.

1) Wenn dem Hausherrn, oder seinen Erben ohne ihre Schuld, eine unvorher gesehene Noth zugestossen, daß sie auser diesem verpachten Haus keine andere Bewohnung oder Unterkunft hätten. bes.

Ges. §. 2. Zweitens, wenn das Haus, aus vorher unversehenen Ursachen eine nothwendige Besserung erfordert. das. §. 3. Drittens, wenn der Beständner, oder seine Erben den versessenen Zinnß nicht bezahlen kann, §. 4. Viertens, wenn der Beständner das Haus wirklich und erweißlich beschädigt hat, §. 5. In diesen ermeldten Fällen, hat der Beständner nur so viel Zinß zu zahlen, als er der Zeit nach versessen. §. 7. und fünftens, wenn der Beständner ein liederliches Haushalten führet, Hurren, verbottene Spiele, und andere ärgerliche Sachen treibet und unterhält; in diesem Fall darf der Hausherr an dem Hauszinß nichts nachlassen, §. 6. Endlich sechstens, wenn der Zinßmann, oder die Seinigen mit dem Feuer gefährlich umgehen. bes. Tit. Ges. 2. §. 2. Samml. pag. 489. 596. 598. 603. Mandat den 19 Sept. 1777. Ziehet der Beständner ohne erheblichen Ursachen vor Endigung der Bestandzeit aus, so muß er den völligen Hauszinß zahlen; es wäre denn daß das Haus, einen solchen gefährlichen Mangel erlitten, daß der Einsturz, oder andere Gefahr, daß man nicht darinnen wohnen könnte, zu befürchten. Ges. 6 Wenn der Hausherr währender Bestandzeit das Haus oder Guth verkaufet, und also der Beständner, iedoch nach vorhergegangener viertel- oder halbjährigen Aufkündigung (denn ohne vorhergeschehene Aufkündigung, oder laufender Bestandzeit, ist er auszuziehen, nicht schuldig,) das Haus zu räumen gedrungen wird, so hat der Hinlasser den Beständner denn daraus entstehenden Schaden zu vergüten. Ges. 7.

Von Hinlassung der Feldgüter, Pferde, Schafe, so wie auch der Lehrjungen. S. iedes besonders.

Beständnere. In den Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, auch in den Dörfern und andern Orten, auf dem Land, so weit sich das nürnbergische Gebiet erstreket, soll Niemand, am wenigsten hergelaufene, unnüze, müssig gehende, und unverrherde Leute, zu sich in ihre Häußer, welches sie seibst bewohnen, und nur ein Feuerrecht, und eine Stube haben, in Bestand einnehmen, und da sie das Haus nicht selbst bewohnen, nur ein paar Eheleute dareinsezen. Mandat den 19 November 1735. Samml. p. 159. Auch sollen um hiesige Stadt keine solche Leute, die einander schädlich sind, Samml p. 576. auch keine hier nicht eingezünftete Handwerksleute als Beständner eingenommen werden. Mehrers S. Eigenherren.

Beständnere auf dem Land, sollen den Eigenherrn zur Verpflichtung gestellet werden. Samml. p. 575.

— sollen zur Bezahlung der Steuer Rückstände von den Eigenherren angehalten werden. S. Eigenherren.

Bestättere-Güther sollen sich aller Handlung, Factorie und Kommissionen gänzlich enthalten, ihres Dienstes allein abwarten, solchen auch soviel möglich selbst persönlich versehen, auch ein mehres nicht als ihnen Obrigkeitlich gesezt, für ihre Mühwaltung und Verdienst begehren, heischen und annehmen. Mandat den 3 Sept. 1657. Auch sollen sie keine in die Waag gebrachten, oder hereingeführten Reiß, Zwetschgen und andere Specereiwaaren ein- und wieder

ver-

verkaufen, verstellen oder verschicken. §. 8. Der offenen Specerethändler-Ordnung von 1707. Ingleichen keine hieher in die Waag kommende Leinwand, oder andere diesen Handel anhängige Waaren ein- und wieder verkaufen. §. 20. Der Ordnung für die leinen Gewandhandelsleute, 1730.

Bestättere, sollen bei den löbl. Waag- und Zollamt, die von den Wirthen ausgestellte Scheine, daß die Fuhrleute hier gezehrt, und ihren gefütterten Haber hier empfangen und erkaufet haben, abgeben. Mandat den 20ten Januar 1785.

Betheurung der Inventarien. S. Inventur.

Bet- Fast- und Bußtag. Jährlich wird seit anderthalb hundert Jahren, an dem Aschenmittwoch ein Fast- Buß- und Bettag, sowohl in der Stadt als auf den Land, nürnberg. Gebiets gefeiert, welcher zuvor nach dem jährlich ergehenden Mandat, von den Kanzeln verkündet, alle Arbeiten, Feilschaften und Handthierung an demselben, vorzüglich alles Zechen und andere Ueppigkeiten durchgehends, sowohl in den Burgershäußern, als bei den Wirthen und Gastgeben verbotten wird.

Betteln der Kinder auf den Gassen, besonders bei Gevatterschaften und Kindtaufen ist verbotten. Mandat den 12 December, 1785.

Bettlere, sollen nicht in den Häußern, Krämen oder Gärten, wenn sie von den hierzu bestellten Personen, auf dem Bettel betretten werden, dahin ihre Zuflucht nehmen wollen, aufgenommen werden. Mandat den 16 Feber, 1756.

Bettlere, sollen von den hierzu bestellten Salve-Garten in das Armen- und Arbeitshauß gebracht, von da sie, bei der ersten Betrettung, öffentlich zu den Thoren, unter Bedrohung der Zuchthaus-Strafe, hinausgeführt, in Wiederbetrettungs-Fall aber, ohne Nachsicht in hiesiges Zuchthauß gebracht, und zur harter Arbeit angehalten werden. Mandat den 8 Mai 1769.

— Zur Abstellung des Gassenbettels, sollen die Allmoßen Beiträge von der Burgerschaft nicht entzogen werden. S. Allmoßen. pag. 12.

Beweglicher Gütter. S. Güther.

Beweiß. S. Zeugen, Urkunden, Eid.

Bezahlung des Vorlehens, wie sie geschehen soll. S. Vorleben.

Bibliotheken und anders, das Stadtwesen betreffende Sachen, deren Verkaufung. S. Kauf.

Bienen. S. Zeidler.

Bier in die Stadt hereinschleichen, ist verbotten Mandat den 22 Apr. 1720.

Bierbräuer, sollen an den Sonntägen nicht mit ihren Wägen fahren. Mandat den 6 October 1724.

— derselben Häußer sollen zu keinen andern Gewerb verändert werden. Saml. pag. 578.

Bierbräuer-Schulden, Vorgangsrecht, S. Vorgang.

Biereinlegen. Allen Bauern, Gärtnern, Beständnern, Zinnßleuten, Köblern, Forstern, Waldhauern, Zieglern, Müllern, Blaichern, Wäschern und andern Innwohnern, sonderlich den Innhabern der in der Nähe der Stadt liegenden Gärten, Güthern und Höfe,

so inn- und ausser der sogenannten Landwehr, auch sonst innerhalb der Meil, unter hiesiger Botmässigkeit angesessen sind, ist das eigenmächtige Einlegen der hiesigen Aemter- und anderer Herrschaften-Bier, gänzlich darnieder geleget; iedoch mit dieser Lüftung, daß, daferne sie bei Heb- und Hochzeitmahlen, Frühsuppen, Kindtaufen und dergleichen Gelegenheiten, anderes als das dahier in der Stadt gebräute Bier, auf welches sie zu ihrer ordentlichen Nothdurft verwiesen sind, zu trinken verlangen, ihnen etwas weniges einzulegen, wenn sie zuvor bei dem l. Umgeldamt solches gebührend gemeldet, Bolliten, um selbige in den Aemtern darlegen, und denen Bierfuhrleuten, welche ohne Vorzeigung glaubwürdiger Scheine, wie viel, woher, und wohin sie Bier zu führen haben, nicht passirt werden sollen, mitgeben zu können, anverlangt, und das gewöhnliche Umgeld davon bezahlt haben werden, nicht benommen seyn soll. Mandat den 28 November, 1787, und renovirt den 13 Mai 1789.

Bierschenken. Den documentis publicis sollen die vergünstigten Bierschenken nicht als Gerechtigkeiten einverleibet werden. Samml. p. 487.

Blättmühlen und andere Drathzug-Werckzeuch, soll nicht heimlich aus der Stadt geschaffet werden. Mandat den 18 November 1782.

Blauer-Montag. S. Handwerker.

Blech schwarz und weißes, auch **Blei**, soll nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Bortenmacher. S. Posamentirer.

Bortenwürker, sollen keinen schlechten Gold- und Silberdrath verarbeiten. S. Drath.

Bothen, sollen die Anzahl ihrer fahrend- oder tragenden Colli, d. i. Fässer, Kisten, Coffres und Päcklein unter dem Thor dem Zollner, im Hereingehen iedesmals deutlich benennen, und sogleich ungesäumt in das l. Zollamt bringen. Mandat den 11 Aug. 1721.

— fahrende. S. Fuhrleute.

Bradöfelein sollen ohne des l. Bauamts Vorwissen und Einsicht nicht errichtet werden. Samml. p. 598. 603.

Brandassekurations-Kassa, Beiträg deren Vorgangs-Recht. S. Vorgang.

— Gesellschaft. Jeder Käufer dieser Gesellschaft, eines assekurirten bürgerlichen Gebäudes, es mag ihm von dem Verkäufer diese Eigenschaft angezeiget worden seyn, oder nicht, ist schuldig, in so lange, bis er seinen Austritt zur ordnungsmäßiger Zeit, nemlich in October, iedes Jahrs, bei der General-Direction der hiesigen Brandassekurations Gesellschaft, im l. Landpflegamt angezeigt hat, die solche Gebäude, nach der vorherigen Einschäzung, repartitionsmässig betreffende Beiträge zu bezahlen.

Auch sollen die

Brandassekurations-Beiträge, bei entstehenden Konkurs eines Mitglieds aus der bereitesten Massa bezahlt werden. Mandat den 26 Juni, 1786.

Brandassekurations-Ordnung. Vermög derselben ist vestgesezet und verordnet worden, daß

1) ieder, unter hiesiger Jurisdiction stehende Gebäudbesizer, der der Gesellschaft beitretten will, die Schäzung seiner versichert

sichert seyn wollenden Gebäude, in Gegenwart des gröfern Theils der Innwohner, und vorzüglich der Vorstehere des Orts, in welchem solche Gebäude gelegen, bei demienigen Amt, wohin er die Steuer zahlt, oder wenn er sich nicht in diesem Fall befindet, bei der hiesigen l. Generaldirection, anzeigen soll; wornach

2) das aufgenommene Mitglied, von der l. Generaldirection, eine gedruckte Bescheinigung, worinnen das eingeschäzte Gebäude, nebst derselben Tax besonders bemerket ist, erhält.

3) Die Besizere fremdherrischer Gebäude, müssen aber die Bewilligung und eine Versicherung ihrer Herrschaft schriftlich beibringen, daß selbige, eines Theils ihre Angehörige, erforderlichen Falls, sowohl zu Entrichtung ihrer Beiträge, als auch zur genauen Beobachtung der Ordnung anhalten, und andern Theils bei einem, ihre Angehörige betreffenden Brand, weder den vorzunehmenden Augenschein, noch die summarische Untersuchung der Veranlassung des Brands hindern, sondern vielmehr befördern wollen. Der Beitritt eines neuen Mitglieds hat

4) nicht eher, als mit dem Anfang des nächst darauf folgenden Jahrs seine Würkung.

5) Der Beitritt eines neuen Mitglieds muß aber iederzeit vor Ablauf des Monats Octobers geschehen. In eben diesem Termin muß auch

6) die Vermehr- oder Verminderung der anfänglich angegeben Schäzung, oder der gänzliche Austritt aus der Gesellschaft angezeiget werden.

7) Soll jährlich, nach der sich ergebenden Totalsumm eine neue Repartitions-Tabelle verfertiget, und noch vor Verfluß des Decembers, durch den Druck bekannt gemachet werden, damit iedes Mitglied sogleich ersehen könne, was sie nach dem Verhältniß ihres eingeschäzten Gebäudes, beizutragen habe.

8) Die solcher Entschädigung fähige Unglücksfälle bestehen einzig und allein in solchen, welche durch Feuer, als a) durch Bliz, Anlegen gottloser Leute, oder andern Zufall entstanden sind, auch b) diejenige, die durch strafbare Bosheit, oder Verwahrlosung eines Dienstbothen, oder Beständners veranlasset worden, wenn dem Eigenthümer dießfalls keine Mitschuld zur Last fällt. Obschon derienige Eigenthümer, der einer vorsezlichen Ansteckung, oder groben Verwahrlosung schuldig befunden wird, keiner Entschädigung fähig ist, so soll iedoch c) in dem Fall, daß auf einem solchergestalt abgebrannten Gebäude eine konsentirte, oder sonst privilegirte Hipothek haften sollte, ein solcher Gläubiger zu Erhaltung des öffentlichen Kredits, von der Gesellschaft entschädiget werden, dieser aber das abgebrannte Gebäude wieder aufzubauen schuldig seyn; dahingegen die Gesellschaft an des Veranlassers übrigen Vermögen, so weit solches zureicht, den Regress zu nehmen hat. Ferner müssen auch d) diejenigen Mitglieder, welchen die fertig liegenden Materialien, zur Wiedererbauung eines baufällig gewordenen, oder eines vorher abgebrannten, obschon bereits entschädigten Gebäudes, durch einen, ohne sein Verschulden entstandenen Brand verlohren

gien-

giengen, nach Verhältnis des Verlustes und seiner Einschäzungssumme, von der Gesellschaft entschädigt werden. Diejenigen Brandschäden, welche e) bloß von einquartirten Soldaten, bei Durchzügen, oder andern Gelegenheiten, ohne feindlichen Befehl, und ohne des Eigenthümers Mitschuld veranlasset werden, werden von der Gesellschaft entschädiget.

Dahingegen diejenigen Brandschäden, welche bei einem feindlichen Einfall, auf Befehl oder Veranlassung des Feindes, entstehen können, bleiben von der Entschädigung der Gesellschaft deswegen ausgeschlossen, weil dergleichen, als ein allgemeiner Landschade betrachtet, mithin auch der Ersaz von allen dissеitigen Angehörigen beigetragen werden muß. So wie auch diejenigen Schäden, die durch Ueberschwemmung, Sturmwinde, Erdbeben, oder dergleichen veranlasset w rden, hieher nicht zu ziehen sind. Sollten

9) in einem Jahr sich so beträchtliche Brandschäden begeben, daß die Entschädigungs Beiträge über 15 kr. auf 100 fl. Beitrag käme; so soll gleichwohl nicht mehr in selbigen Jahr als 15 kr. für 100 fl Entschädigungs Beitrag erhoben, die fehlende Uebermaas aber in den folgenden, nach Größe des Schadens erhoben werden.

10) Soll nach entstandenen Brand von der Behörde ein Augenschein über den Betrag des Schadens des abgebrannten, oder des zur Verhinderung des weitern Brands eingerissenen Gebäudes eingenommen werden.

Ueber die Veranlassung des Brandes sollen

11) die Dienstbothen und Nachbarn des beschädigten Eigenthümers einzeln vernommen werden.

12) Die Generaldirection soll entscheiden, ob und wie weit der Beschädigte zu entschädigen seye.

13) Die erkannte Entschädigung soll entweder aus öffentlichen Kassen, so lange die Schäden in einem Jahr nicht 8000 fl. übersteigen, vorgeschossen, oder mittelst schleuniger Ausschreibung und Einsammlung derer Beiträge, dem Beschädigten gegen leistende Sicherheit, daß solche Entschädigungs Summ zur Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes angewendet werden. Von welchem Taxations Quanto der Beschädigte sein ihm betreffendes Beitrags Quantum sich abziehen lassen muß

14) Diejenigen Mitglieder, welche die Beiträge einsammlen, sollen belohnet werden. Sollte aber

15) einer dieser Einnehmer die empfangenen Beiträge nicht an die Behörde einliefern, sondern in seinen Nuzen verwenden, so soll der Gesellschaft auf desselben gesammten Vermögen das nemliche Vorgangs-Recht haben, welches dieselbe

16) bei einem in Konkurs gerathenen Mitglied hat, daß nemlich die dem Schuldner treffende Beiträge, sogleich aus der Massa ohne daß es einer Clasifikation bedürfe, den Vorgang vor allen andern Gläubigern iedesmal bezahlt werden sollen.

17) Gleiches Vorzugsrecht wird auch denjenigen, die für ein gesellschaftliches

Mit-

Mitglied einen oder mehrere Beiträge vorgeschossen und bezahlt haben.

18) Sollen die Entschädigungs Beiträge von allen Arresten, sie haben Namen wie sie wollen, befreiet seyn.

19) Die dieses Institut betreffende und bei einer Behörde zu übergeben seyende Schriften, sind von dem Stampf befreiet.

20) Bei dem Eintritt und Empfang eines Scheins, hat iedes Mitglied, zur Bestreitung der Kosten, für iedes hundert seiner Einschazung, ein für allemal einen Kreuzer zu bezahlen. Zur Bestreitung folgender Kosten, werden

21) die ausfallenden Pfenningbrüche verwendet, und wenn solche nicht zureichen sollten, von ieden 100 fl. Einschäzung ausgeschlagen. Den 30 December, 1782.

Brandbettler. S. obige Brandassekurations-Ordnung.

Brandwein, soll nicht in kleinen Gefäßen und Geschirren in die Stadt hereingeschlichen, sondern dessen wenigsten ein halber Eimer auf einmal hinein-solches unter den Stadtthoren angezeiget, sodann auf dem Weinmarkt gebracht, daselbst gekieset, aufgezeichnet und davon das gewöhnliche Umgeld entrichtet, daraufhin verkaufet werden. Mandat, den 13 August, 1655.

— Ohne Vergünstigung der beeden Lb. Waldämter und des l. Umgeldamts, soll innerhalb zwei Meilenwegs von der Stadt, wie auch in den beeden Vorstädten, kein Brandwein gebrennet, auch keiner ausser dem hiesigen Weinmarkt verkaufet werden. Mandat, den 6 Sept. 1713.

Braunstein, soll nicht bei den Wirthen niedergeleget werden. S. Wirth.

Briefe und Sendschreiben, wie sie beweisen. S. Urkunden.

Brod Hereinschleichung und verhausiren ist verbotten. Mandat, den 8ten Mai, 1742. S. Getraid.

Brunnen. Die gemeinen Röhr- und Schöpfbrunnen, auch Pumpenwerken, sollen sauber und rein gehalten, kein Unrath, noch Stein darein geworfen, auch nicht das Wasser aus den Röhrenkästen ausgeschöpft, und unnüz hinweggelaufen lassen werden. Mandat, den 5 December, 1781.

Brunnenketten, sind Zugehörungen. S. Zugehör.

Brunnenmeister, derselben Herausziehung der in den Brunnen verunglükten Personen betreffend. S. Verunglückte.

Bücher der gemeinen Stadtamts Leute, wie sie beweisen. S. Amtleute, oben pag. 12.

— der Kaufleute. S. Beweiß. p. 45.

Bücher-Auctions-Ordnung.

1) Sollen diejenigen, so eine dergleichen Auction anstellen wollen, in dem Wlbl. Vormundamte die Einwilligung dazu erwarten, wenn vorher der Catalogus zur Censur übergeben worden, in welchem

2) die Autores, sowohl mit Vor- und Zunahmen, als auch die Titel der Bücher, nebst Zeit und Ort des Druks deutlich angezeiget, zumal wo deren unterschiedliche in einem Band zu finden.

3) Ist dieser Catalogus zu paginiren.

4) Sind die Bücher zwar nach dem Format zu unterscheiden; doch

5) die Zahlen in der Ordnung zu schreiben; sodann sind

6) die Defecte, sie bestehen in ganzen Bänden, oder nur in einigen Bogen, Blättern, oder Kupferstichen, nicht weniger bewandten Umständen nach, die innerliche Beschaffenheit der Bücher getreulich anzuzeigen.

7) Wenn ein Buch von mehr als einen Band, ist ieder Band mit einer Zahl zu bemerken.

8) Wenn mehrere an einer Auction Antheil haben, sind eines ieden Interessenten Bücher, mit besondern Buchstaben, oder Zeichen, doch ungehindert der Zahlenordnung zu bemerken. Ferner

9) müssen die Catalogi wenigstens 6 Wochen vor der Auction gefertiget seyn, um inzwischen solche so wohl hier auszutheilen, als auch an andere Orte zu versenden, doch also, daß noch einige bis zur Auction vor die Liebhabere vorhanden bleiben.

10) Soll der Eigenthümer und Auctionator der Bücher, alle in dem Catalogo angezeigte Bücher zu liefern schuldig seyn, bei Strafe für einen Folianten, so abgehet, 1 fl. für einen Quartband 30 kr. für Octav und Duodez 15 kr. zur Stadt Bibliothek.

11) Und deshalb hat der Auctionator dem Bibliothecario die Bücher nach dem Catalogo, so oft er will, vorzuzeigen; Es soll auch der Bibliothecarius, oder wenn er substituiret, bei der Auction seyn, und gute Aufsicht haben.

12) Von einer ieden Bücher Auction soll von dem erlösten Geld, und zwar von 100 fl. allezeit 1 fl. von 50 fl. aber 30 kr. und so weiter nach Proportion, zu Vermehrung der hiesigen Stadt Bibliothek, in das Vormundamt abgetragen werden. Wann etliche Bücher zur Auction geben, so trägt ieder pro rata bei, als von 5 fl. einen Groschen, und so weiter.

13) Die Auctiones sollen in den privatin wohl verwahrten geraumigen Zimmern geschehen, die von den Bücher-Verkäufern zu bestehen und zu zahlen, und dahin einige Tage zuvor die Bücher nach Ordnung des Catalogi aufzusezen, auch denen so es verlangen, vorzuweisen sind.

14) Alle Tage in der Woche (ausgenommen den Sonnabend und die Feiertäge) können, aber nur Nachmittags, die Auctiones gehalten werden; doch wenn gar zu viele Bücher vorhanden, oder sonst Ursachen vorwalten, mögen auch die Vormittags-Stunden dazu erlaubet werden.

15) Der Auctionator soll iedesmal Nachmittags um 2 Uhr die Auction anfangen, die Bücher nach der Reihe, wie sie im Catalogo verzeichnet, mit Anzeige der Zahl, und öffentlicher Vorzeigung des Buchs selbst, auch was auf iedes gebotten wird, laut und vernemlich ausruffen, die Anbote, so es vonnöthen, zu 2 oder 3mal wiederholen, und wann niemand weiter nachsezet, das lezte Aufbot zum 1, 2, und 3ten mal iederzeit besonders melden, so dann das Buch, dem, der zulezt darauf gebotten, zuschlagen. Hiernächst soll derselbe, wenn noch kein gedrucktes Verzeichnis der Zahlen da ist, wie viel deren ieden Tag versteigert werden sollen, alle Tage der Auction einen Zettel anschlagen,

der-

darauf anzuzeigen, auf welchem Blatt des Catalogi, und mit welcher Zahl der Bücher, einen ieden Tag angefangen wird; Er soll auch Vormittag iedesmals in dem Zimmer, wo die Auction ist, von 10 bis 12 Uhr seyn, um den Liebhabern, die Bücher, so Nachmittags feil gebotten werden, gehörig vorzeigen zu können und dabei zu seyn, wenn die den vorigen Tag verkaufte Bücher gegen Bezahlung abgefordert werden, daneben er alle mögliche Obsicht zu tragen hat, daß nichts von Handen komme, oder unrecht verabfolget werde, sonst er für den Schaden zu haften hat.

16) Wenn iemand eine ziemliche Anzahl Bücher, durch Erbschaft oder auf andere Art erhalten, und solche seine eigene Bücher nach erfolgter Erlaubnis des Vormundamts verauctioniren wollte, so solle der ordentliche Auctionator dabei gegenwärtig seyn, dem dafür entweder ein vergliechener Lohn, oder täglich 1 fl. währender Auction für die Mitaufsicht zu zahlen.

17) Von den Büchern, welche einmal in die Auction gegeben, und in den Catalogum gesezet worden, soll der Besitzer nicht befugt seyn, eines oder mehrere wieder zurück zu nehmen, noch auch andere an deren Stelle einzuschieben.

Wie dann auch dem Auctionario ernstlich hiemit untersagt wird, ein Buch, wenn es gleich seiner Meinung nach, noch so wolfeil weggienge, zurück zu stellen, oder ausser der Auction zu verkauffen, bei Straffe der Wiedererstattung nach dem wahren Werth des Buchs zur Stadt Bibliothek.

18) Wer Bücher in die Auction gegeben, soll weder selbst auf seine eigene Bücher bieten, noch auch um solche desto höher hinauf zu treiben, andere dazu bestellen, widrigenfalls nicht nur dergleichen Bücher der Staadt-Bibliothek anheimfallen, sondern auch so wohl der Auctionirer, als auch dieienige, so sich dazu gebrauchen lassen, auf eingezogene Erkundigung willkührlich und nachdrükliche Strafe zu gewarten haben sollen.

19) Hingegen stehet iedweden Besizer frei, seine Bücher mit einem Anbothspreiß durch den Auctionator ausruffen zu lassen, und wenn über diesen Anfangs gemeldeten Preiß niemand weiter bieten will, selbige wieder zu sich zu nehmen.

20) Ausser diesem ist niemand erlaubt, wegen seiner Bücher dem Auctionario besondere Bedingungen und Geseze über die publicirte fürzuschreiben, und wenn einmal die Auction ihren Anfang genommen, damit in vorangezeigten Tägen ununterbrochen fortgesezet werden solle, woferne nicht durch wichtige unvermuthete Hinderniß ein Aufschub verursachet würde, wie denn auch iedesmals wenigstens 150 Nummern auf einmal feil zu bieten sind.

21) Der Auctionarius solle sich des Biethens überhaupts gänzlich enthalten, und wenn ia answärtige Commissiones und Bestellungen an ihn gelangen würden, selbige bei Zeiten an iemand anders, oder die in Catalogis benannte ordentliche Commissionairs, deren Benennung und Aufstellung den Eigenthümern der Bücher überlassen ist, abgegeben, auch von den Besizern oder Theilhabern selbst, ausser dem obbe-

schriebenen Fall, §. 19. keine weitere Commissiones zum Bieten oder Hinauftreiben der Bücher annehmen.

22) Ferner soll der Auctionarius nicht leicht ein Buch der Auction verborgen, oder ohne genugsame Sicherheit andern zum durchsehen ins Hauß schicken, auch Sorge tragen, daß es zu rechter Zeit wieder an Ort und Stelle sey, damit nicht die Auction aufgehalten werde.

23) Wer auf ein Buch bieten will, soll dasselbe mit Benennung einer gewissen Zahl Geldes, und zwar laut und mit deutlichen Worten thun. Und wenn ein Buch um einen gewissen von ihm angesagten Preiß einmal erstanden, der ist allerdings schuldig dasselbe zu bezahlen und anzunehmen.

24) Niemand soll voreilig zum erstenmal auf ein Buch ein Gebot legen, ehe noch dasselbe völlig ausgeruffen, und in die Höhe gezeiget worden. Und gleichwie keiner, der gebotten hat, dem Auctionario aus Eigennuz zumuthen kann, geschwinder als sichs gebühret, nieder zu schlagen; also stehet es hingegen dem Auctionario keineswegs zu, mit langweiligen Zaudern, in Hofnung das Buch höher zu treiben, die Zeit zu verderben, und die Käufer aufzuhalten, oder verdrießlich zu machen.

25) Auf einen Folianten kann nicht weniger als 4 kr. auf einen Quartanten 3 kr. auf einen Octav- oder Duodezband aber nicht weniger als 2 kr. zum erstenmal angebotten werden.

26) Wenn ein Buch ohne Unterschied des Formats, durch Bieten und Ueberbieten, bis auf einen Thaler getrieben, oder aber um solchen Preiß nach dem §. 19. gleich Anfangs ausgerufen worden, so können sodann die, welche mehr geben wollen, daß fernere Anboth nicht anderst als von 2 zu 2 kr. thun. Ein mehrers zu bieten, stehet iedem ohnehin frei.

27) Wenn zwei oder mehr Personen auf ein Buch einerley bieten, muß sothanes doppelte Geboth, gleichfalls von dem Auctionario ausgeruffen werden. Und wenn sich diese hierüber nicht gütlich vergleichen können, oder nicht gutwillig das Buch überlassen, auch weder einer von ihnen, noch sonst iemand mehr bieten wollen, so wird alsdann, nach wiederholten Ausruf, es dem, der am ersten das Bot gethan, zugeschlagen.

28) Hat iemand ein Buch erstanden, so soll er auch das nächstfolgende, wenn sonst niemand darauf bieten will nach Unterschied des Formats, (wie oben §. 25. gedacht) vor 4 oder 2 kr. als einen Anhang bezahlen und behalten, und so auch im gleichen Fall weiter die zwei nächstkommende Bücher. Hat er aber solchergestalten bereits drei Stücke loco appendicis bekommen, so ist er nicht verbunden, auch das vierte anzunehmen; sondern dasselbe muß, wenn niemand darauf etwas bieten sollte, zu dem in der Zahl folgenden genommen, und beide zusammen ausgeruffen werden, iedoch nur in dem Fall, wenn der Eigenthümer keinen Anbot Preiß (wovon oben §. 19. gemeldet) durch den Auctionatorem gleich Anfangs ausruffen lassen.

29) Sollten einige Bücher vorhanden seyn, welche aus etlichen Theilen bestehen, und

an

an und für sich nur ein Buch ausmachen, in Ansehen anderer gleich darauf folgender Bücher zusammen genommen aber, eine eigene Collection, so hat derselbe, welcher auf die ganze Collection ein taugliches Aufbot machet, vor dem andern den Vorzug, welcher nur auf ein oder anderes Buch davon zu bieten Willens war.

30) Wenn bei einer Auction eine dritte Person ein Buch als ein ihm eigen zuständiges Gut reclamiren wollte, so würde ihn zwar solches, in so ferne als er sich dessen als wahrer Eigenthümer rechts erforderlich legitimiren könnte, frei und bevorstehen; falls er sich hingegen damit versäumen, und bis zur geschehenen Loßschlagung an einem dritten, warten würde, so soll leztern zwar dies strittige Buch um sein Aufbot nach desselben Zuschlagung gelassen werden, ersterer aber nichts destoweniger seinen Regreß an den bisherigen Besizer zu nehmen, und sich von selbigem so viel am Geld geben zu lassen, als es bei der Auction verkaufet, befugt seyn.

31) Wenn iemand von den anwesenden Käufern oder Liebhabern ein Buch zu sehen verlanget, soll er es nicht aus seinen Händen lassen, noch ohne Vorwissen des Auctionarii, oder des Auffsehers weiter herumgeben, auch ehe die Reihe an dieses Buch kommt, selbiges wieder an den Ort und Stelle liefern, damit die Auction nicht gehindert werde. Ferner, wer ein Buch, nachdem es ausgeruffen worden ist, in Handen hat, soll es, sobald niedergeschlagen worden, dem Auctionario, wenn er es nicht sogleich bezahlet, wieder zustellen.

32) An dem Ort, wo die Auction ist, soll alles verdrüßliche Getöse, Zanken, Schreien und Muthwillen vermieden werden, auch der Auctionarius unter dem Ausruffen sich alles unanständigen Scherzes, wie auch des übermässigen Lobs, oder Beurtheilung der Bücher enthalten.

33) Alle und iede, welche Bücher erstanden haben, sollen selbige iedesmal des andern Tages darauf abholen lassen, und den darauf gesezten Preiß baar bezahlen, oder allenfalls der Exekution gewärtig seyn, inmassen vor würklicher Zahlung der Auctionarius nicht schuldig ist, ein Buch abfolgen zu lassen, es wäre dann, daß er desfalls genugsame Sicherheit hätte, oder von den Eigenthümern der Bücher eine schriftliche Einwilligung zum Kredit an ein und andere Personen ihm ausgehändiget würde; da im übrigen die am lezten Auctionstag erstehende Bücher, so bald auf der Stelle von einem ieden angenommen, und das erbottene Pretium ohnnachsehend baar abgetragen werden solle.

34) Wer aus Muthwillen und Vorwiz licitiret, und würkliche Bücher erstanden hat, hernach aber sich davon schleichet, und die Bücher den Auctionario über den Hals lassen, und nicht bezahlen will, solle nicht allein zur Erstattung des Preißes ernstlich angehalten, sondern auch nach Befinden mit willkührlicher Straffe beleget werden, auch noch über dieses die erstandene Bücher der Stadt-Bibliothek verfallen seyn; und so soll es auch mit den Fremden gehalten werden, wann sie längstens 4 Wochen nach

der Auction die Gelder nicht eingesandt haben. Was aber fremde Commissiones betrift, so sind die auswärtigen Liebhaber, die Bücher erstanden, selbige längstens binnen 6 oder 8 Wochen auszulösen schuldig, oder müssen sich sonst gefallen lassen, wenn solche Bücher wieder versteigert werden, und ihnen der Ersaz sowohl dieses Kosten Aufwandes, als des Verlusts des weniger erlösten Geldes, nach Recht und Billigkeit zugeschoben wird. Zu dem Ende und zur Verhütung grössern Schadens, sollen die, so fremde Commissiones annehmen, und die Bücher nicht gleich bezahlen, dem Auctionatori doch wenigstens arrhae loco, nach Anzahl und Beschaffenheit der Bücher etliche Gulden auf Abschlag geben, welche bei nicht erfolgender Ablösung dem Eigenthümer der Bücher verfallen.

35) Wer in Kommission für einen andern ein Buch erstanden, ist schuldig dafür zu haften, und kann den Auctionarium nicht mit der Zahlung an den andern, zumal einen auswärtigen, verweisen.

36) Ein ieder, der Bücher verauctioniren läßt, ist verbunden darüber die Gewähr zu leisten, ingleichen für die verschwiegene Defecte zu stehen, und die mangelhaft verbundene Bücher, gegen Herausgab des empfangenen Geldes, wann solche schon bezahlt worden, wiederum zurück zu nehmen, woferne der Käufer solche bei Zeiten und aufs längste binnen 24 Stunden behörig anzeigen und erweisen würde.

37) Der Auctionarius und dessen Mitaufseher, sollen in Aufzeichnung der lezten oder höchsten Preiße, in ihren mit Papier durchschossenen Catalogis, gute Richtigkeit halten, die Nahmen der Käufer, und wie hoch sie ein iedes Buch durch das lezte Gebot erstanden, fleissig eintragen, und wenn einer ein Buch bezahlet hat, solches ordentlich bemerken, insbesondere die Zahlen deutlich aufsezen, und nichts radiren, sodann täglich zusammen rechnen, und den Interessenten auf Begehren einen geschriebenen zuverläßigen Auszug davon zustellen, wie dann diese zwei gleichlautende Exemplare, des Auctionarii und Mitaufsehers, oder Protokolisten vom Catalogo mit den angesezten Preißen, gegen Käufere und Verkäufere den erforderlichen Beweis ausmachen.

38) Dem Auctionator soll von denen, die ihre Bücher verauctioniren lassen, für seine bei ieder Auction gehabte Mühe und Arbeit, von ieglichen Gulden, der gelöset wird, 3 kr. dem Mitarbeiter aber, welchen der Auctionator dazu geben muß, zugleich eine Belohnung von 15 bis 20 kr. nachdem die Zahl der Bücher hoch oder gering, abgereichet werden. Und ist diese Gebühr von allen und ieden Büchern, wenn sie gleich dem Eigenthümer geblieben, zu entrichten, weil der Auctionator mit denselben eben so viel Mühe gehabt; Es wäre dann daß dieserwegen, gleich Anfangs ein anderes bedungen worden. Und wenn der Auctionator zur völligen Verfertigung des Catalogi selbst gebraucht wird, hat er für ieglichen kompreß gedruckten Bogen einen Gulden zu erfordern, oder sich sonst mit denen Besizern desfalls gütlich zu vergleichen, insonderheit aber dem Eigenthumsherrn,

oder

oder mehreren Theilhabern der Bücher, das erlöste Geldquantum nach geendigter und geschlossener Auction mit einer ordentlichen Berechnung, ohne Anstand, und bei Vermeidung der würklichen Exekution gegen Quittung behörig auszuzahlen. Den 6 Juni, 1770.

Bücher. In der nürnbergischen Zeitung 1786. den 18 Juli, No. 174. ist ein Avertissement bekannt gemacht worden, daß die überhäuften Dedikationen, an E. Hlbl. Rath, auswärtiger vielmals nichts bedeutender Bücher nicht mehr angenommen, sondern uneröfnet zurück gesendet werden sollen.

Büchsenmann ist bei Leichen mitzunehmen. S. Leichenordnung.

Büchsenschüßen. S. Schüßen.

Bürger, Innwohner, Diener und Ehehalten, sollen einander vor kein fremdes Gericht fordern, oder belangen. S. Gericht, auch Ladung.

— und Unterthanen sollen sich vor keine fremde Obrigkeit und Herrschaft stellen. Mandat, den 1 Mai, 1696. Samml. pag. 3.

— welche sich von hier ohne Erlaubnis, oder Entrichtung der ihnen vor ihren Abzug und ordentlicher Erlassung ihres Burgerrechts obgelegenen praestando-rum und erhaltenen Abschied, zu gemeinen Stadt und Burgerschaft Gefährde, weggethan, abgetretten oder trünnig worden, sollen, was ihnen zu prästiren oblieget, gebührende Richtigkeit machen, oder durch einen ihrer Befreunden oder Bekannten thun lassen; ansonsten bei dessen Unterbleibung, wider sie als meineidige ungehorsame und trünnige Bürger, den Reichssazungen und Ordnungen, insonderheit hiesiger Stadt wohlhergebrachten Privilegien (Imp. Carol. V. d. A. 1521.) gemäß, gehandelt und verfahren werden; dieienigen die einen solchen ausgetrettenen und unendledigten Burger, Schuz geben, annehmen und verhelen werden, von Allerhöchst Kaiserl. Maiestät als Friedensbrüchige Störer und Vergewaltiger angesehen und bestrafet. Mandat, den 24 Oct. 1766.

Burger. Ohne E. H. Raths gesuchte und erhaltene Erlaubniß, soll sich kein hiesiger Burger, in eine der beeden hiesigen Vorstädte begeben, und die beeden Vorstädter Bürger und Schuzverwandten, auch nicht herein in die Stadt ziehen, sondern ieder an dem Ort, wo er das Burgerrecht erhalten hat, bleiben. Mandat, den 2ten Septemb. 1735.

— und Innwohner sollen keine hieherreisende Personen, wer die auch seyen, in ihre Häußer, Zinnß, Gärten oder andere Wohnungen, einnehmen, beherbergen oder Unterschleif geben, sondern solche in die offenen Gasthöfe weisen. Mandat, den 6 Decemb. 1651.

— sollen ohne oberherrl. Erlaubnis keine fremde Personen in ihre Häußer Bestandweis einnehmen. Mandat, den 8 Juli, 1772. Auch keine Wöhrder oder Gostenhöfer Burger und Schuzverwandten, die sich nicht mit einem vom l. Unburgeramt versehenen Zettel legitimiren können, in ihre Wohnungen aufnehmen. Obangezogenes Mandat, den 2 Sept. 1735.

— welche die oberherrl. Erlaubniß erhalten haben, Fremde bei sich einlogi-

ren zu dürfen, sollen sogleich wenn ein solcher Fremder ausziehen will, oder muß, und bei einen andern Burger sich einzulogiren Vorhabens ist, im l. Burgermeisteramt die behörige Anzeige thun. Raths Verlaß, den 1ten Juli, 1765.

Burger, wenn er ein Bauernguth gekauft und ihm zum Erbguth verliehen worden, kann dasselbe entweder selbst, oder durch die Seinigen bauen, oder an einen Beständner hinlassen. Ref. Tit. 23. Ges. 11. §. 2.

— Innwohnere und Schuzverwandten haben sich, nach ihrem Vermögen, auf ein Jahr, für ihr Haußhalten mit einem Getraid Vorrath zu versehen. Getraidordnung, von 7 Febr. 1735.

Gernbürgern, soll nicht eher, als bis sie das Burger- und Meisterrecht erlanget haben, ein liegendes Guth adiudicirt werden. Dekret. den 29 Mai, 1786. Mehrers S. Adiudikation. p. 5.

Burgerssöhne und Landeskinder die studiren und keine Stipendien genieſen, sollen einige Zeit: die Stipendiaten und Beneficiarien aber 3 Jahre lang, in Altdorf studiren, und beede den gradum Doctoris, oder Magistri bei dieser und keiner andern Universität annehmen. Mandat, den 16 August, 1768.

— sollen sich in keine fremde Kriegsdienste begeben. S. Werbung.

Burgerstöchter, welche zu Diensten tauglich sind, sollen sich um Dienste bei ehrlichen und rechtschaffenen Herrschaften bewerben, ansonsten wenn sie nur dem Missigang nachgehen, und ihren Eltern und Anverwandten zur Last sind, oder aus Abscheu für der Arbeit, Innensizerinnen abgeben, sie aufgesuchet, mit ihnen als Herrenloses Gesinde verfahren, und zur öffentlichen auch anderer Arbeit angehalten, ia so gar nach Beschaffenheit der Umstände von hier fortgeschaffet werden. Mandat, den 15 Decemb. 1775. S. Ehehalten-Ordnung. §. 6.

Herren Burgermeistere haben in denen Sachen, die vor Ihnen vorgegangen sind, keine Zeugschaft abzulegen. S. Zeugen.

— Denenselben soll mit den erforderlichen Berichten an Handen gegangen werden. S. Berichte. pag. 42.

— In bekenntlichen liquiden Schuldsachen, haben Sie den Schuldner die Bezahlung der eingestandenen Schuld in 10 Tagen aufzulegen; die illiquiden Sachen aber, die Partheien an die Gerichte zur fernern Ausführung verweisen. Ref. Tit. 11. Ges. 8.

Burgermeisteramt. In Schuldsachen soll der Termin von 24 Stunden, nicht öfter als höchsten zweimal wiederholt werden. Samml. p. 370.

— Causae liquidae et debita confessata und deren Exekution soll daselbst verbleiben und keineswegs an das E. Untergericht gezogen, sondern vielmehr dergleichen Sachen zur Exekution an den Herrn Burgermeister verwiesen werden. Samml. p. 369. und 374.

— Die daselbst anhängigen Sachen sollen nicht am E. Stadtgericht angenommen werden. Samml. p. 5.

— In causis illiquidis, worinnen es auf die Erkennung des Eides ankommt, soll dasselbe nicht sprechen, sondern die Kognition

mition dießfalls den l. Gerichten überlassen werden. Samml. p. 379.

Burgermeisteramt. Daselbst soll die Zeugen Abhör unter eidlichen Angelöben, um eine Sache liquid zu machen, unterlassen werden. Samml. p. 379.

— Dieienigen Sachen, die einmal an dem E. Untergericht angebracht sind, sollen daselbst nicht angenommen werden. Samml. p. 378.

— Die allda einmal schwebenden Sachen sollen nicht ohne Remision am E. Untergericht angenommen werden. Samml. pag. 377.

— Nach einmal erkannter Remision der Sache an eine gerichtliche Instanz, soll von den Partheien keine Schrift mehr angenommen werden. Samml. p. 378.

— Wenn in termino executionis bei dem E. Stadtgericht ein edictum liquidationis erkannt und affigirt worden, soll mit der Vollstrekung bei dem l. Burgermeisteramt, so lange biß nach Verfluß der Edictalzeit erhelle, ob sich ein concursus creditorum ereignet oder nicht, sistirt werden. Samml. 380.

— In Konkurs Fällen, welche bei dem l. Burgermeisteramt in der Enge tractirt werden, wenn bei erfolgenden Verkauf derer zur Masse gehörigen immobilium, zur Sicherheit des Käufers ein edictum liquidationis, bei dem E. Stadtgericht erkannt wird, soll die Kaufssumm bei den l. Burgermeisteramt deponirt werden. Samml. p. 381.

— In Schuldsachen sollen die in der Losungstube liegende und von dem Schuldner seinem Gläubiger überwiesene Gelder, als sufficient an Zahlungsstatt angenommen werden. Samml. p. 360.

Burgermeisteramt. Dahin sollen die, von dem E. Untergericht an die l. l. Eigenherrschaften überwiesene, von ihnen aber erwinden lassende Exekution remittirt werden. S. Exekution.

— Dahin haben die Eigenherrschaften ihre Unterthanen in Viehmarktssachen zu stellen. S. Eigenherren.

— In Viehmarktsschulden hat dasselbe paratissimam executionem zu verfügen. Samml. p. 371.

— Daselbst sollen in Viehmarktssachen, die Klage mündlich angebracht, und vom Beklagten seine Verantwortung vernommen werden, und wenn die Sache nicht in einem Vorstand ausgemacht werden kann, und der Beklagte wäre nicht hiesiger Jurisdiction unterworfen, oder auch de fuga suspectus, ist derselbe zur Kaution de iudicio sisti et iudicatum solvi anzuhalten, und wo möglich die Sache, ohne Schriftwechsel, summarisch zu entscheiden, und die Exekution rechtlicher Ordnung nach zu vollziehen. Jedoch ist dem Kläger auch unbenommen seine Klage in foro domicilii anzubringen, wobei aber hierinfalls die praeventio fori zu beobachten ist. Samml. p. 371.

— Die daselbst liegende strittige Gelder sollen ohne Abzug eines Zehlgeldes in das E. Stadtgericht deponirt werden. Samml. p. 381.

Burgermeister-Amtschreiber, soll all und iede Sachen, die im l. Burgermeisteramt vorgeben, auch alle Befehle des regierenden Herrn Burgermeisters fleißig, ordentlich und förmlich protokolliren. Samml. p. 372.

Burgermeister- Amtschreiber soll die von dem Herrn Burgermeister, einmal ergangene Bescheide fleißig eintragen, damit solche, wann die entschiedene und in rem iudicatam erwachsene Sache, wieder vor einen nachfolgenden Herrn Burgermeister gezogen werden will, aufgeschlagen und die Partheien abgewiesen werden können. Samml. p. 370.

— — soll über die insinuirte Appellationen ein förmliches Protokoll fertigen. S. Appellation. p. 22.

Bürgschaft. Wenn einer für einen andern ohne besonder ausdrückliches Geding, Bürg worden, so stehet es dem Gläubiger frei, entweder dem Selbstschuldner, unbegeben der Rechte an den Bürgen, oder den Bürgen, auch unbegeben der an dem Selbstschuldner habenden Rechte, wegen der Bezahlung belangen zu können, und ist also der Bürg dasienige, wofür er Bürgschaft geleistet, zu bezahlen und zu prästiren schuldig. Ref. Tit. 19. Ges. 1. §. 1. Hat nun der Bürg den Gläubiger befriediget, so muß der Gläubiger allen an den Schuldner gehabte Zusprüche und Forderung, auch Gerechtigkeiten den Bürgen abtretten und cediren, daf. §. 2. Haben mehr denn eine Person Bürgschaft geleistet, so ist ein jeder in solidum und unverscheidentlich, sammt und sonders, alle für einen, und einer für alle, für die ganze Summ verpflichtet; wenn sie alle im Stande sind, die Schuld zu bezahlen, sollen sämmtlich alle miteinander wegen der Bezahlung belanget werden. Ges. 2. §. 1. Würde aber einer allein beklagt, so mag derselbe sich mit Erleg- und Bezahlung seiner Angebührniß, oder seines Antheils, von der angestellten Forderung erledigen, und der übrig restirende Theil von den andern Mitbürgen eingebracht werden. bes. Ges. 2. §. 2. Es wäre dann, daß sich ein Bürg für einen Selbstschuldner verpflichtet, oder sich der Rechtswohlthat, die einen Bürgen befreiet, wenn er seinen Antheil bezahlet (beneficium divisionis) ausdrüklich begeben. Daf. §. 3. oder die Bürgschaft abgeleugnet, und derselben nachher überführt worden wäre. §. 4. oder nicht zu gleicher Zeit mit den andern Bürgen, sondern erst nachher Bürgschaft geleistet hätte; in welchen Fällen sich der Bürg mit Erlegung seines Antheils nicht entledigen und befreien kann, §. 5. Wenn einige Bürgen nicht zu zahlen vermögend sind, so müßen die andern Mitbürgen den Abgang an der Schuld tragen und bezahlen. §. 6. Jedoch können dieienigen Bürgen, welche die Schuld bezahlet haben, die bezahlte Uebermaas über ihren Antheil, auch wegen der Kosten und Schäden, an den Selbstschuldner und dessen Erben, und so sie nicht zu zahlen vermögend wären, sich an die Mitbürgen und ihre Erben wieder halten, bes. Ges. 2. §. 7. Ges. 3. §. 1. Wenn der Selbstschuldner auf erschienene Frist nicht bezahlet, und also ein Jahr lang verzöge, der Gläubiger auch in solcher Zeit die Schuld zu fordern unterließe, so kann der Bürg um Befreiung seiner geleisteten Bürgschaft klagen, und soll der Selbstschuldner die Schuld bezahlen, oder auf andere Art den Bürgen, gegen den Gläubiger entheben und ledigen. Ges. 3.

§. 2.

§. 2. Ingleichen wenn dem Bürgen durch einen richterlichen Ausspruch auferleget wird, §. 3. bes. Ges. oder wenn der Selbstschuldner sein Vermögen zu verschwenden, oder zu verarmen anfängt; in solchen Fällen hat ein Bürg Macht, auch vor der Erscheinung der Zahlfristen, gegen dem Schuldner um Erledigung seiner Bürgschaft zu klagen. §. 4. bes. Ges. Ein Bürg wird seiner geleisteten Bürgschaft erlediget: a) wenn in den Bürgschaften eine nämliche gewisse Zeit bestimmt würdet, und sich dieselbe geendiget hat, so ist der Bürg weiter nicht verpflichtet. Ges. 4. §. 1. Dieses Gesez ist aber durch ein, den 20 December, 1564. ergangenes Dekret dahin erläutert worden: daß die Reformation nicht nach dem Buchstaben, sondern civiliter zu verstehen wäre, und hätte nicht die Meinung, wenn heut der Termin der Bürgschaft aus wäre, daß darum der Bürg von der Obligation wollte gelediget seyn. Also wäre die Reformation nicht zu verstehen. Denn der Gläubiger habe vor Erscheinung der in der Bürgschaftverschreibung bestimmten Zeit, nicht Macht den Bürgen zu mahnen, wenn also der Bürg sogleich nach Endigung der Bürgschaftzeit erlediget seyn sollte, so wäre er für nichts Bürge worden. Ein anders wäre, wenn der Gläubiger nach Erscheinung der Bürgschaftszeit in mora wäre, und den Selbstschuldner geflißentlich und böslicher Weiß so lang nachgesehen hätte, bis er indessen in Abnahme gekommen wäre, daß sich der Bürg nicht mehr an denselben halten könnte; in diesem Fall wird der Bürg seiner Bürgschaft erlediget. Wenn aber einer auf eine gewiße Zeit Bürg worden, und die Zeit verschienen wäre, so ist der Bürg zwar nicht länger Bürg zu seyn schuldig, aber er ist deßwegen noch nicht von der Bezahlung frei. Saml. p. 503. b) Ferner wird der Bürg seiner Bürgschaft entlediget, wenn der Gläubiger sich mit seinem Schuldner, ohne Wissen und Bewilligung des Bürgen, auf erschienene Zahlfrist, anderer Gestalt verträgt, oder ihm längere Zahlungsfrist verstattet hat. In diesen Fällen ist der Bürg von seiner Verpflichtung ledig und weiter nicht verbunden. Ges. 4. §. 2.

Bürgschaft der Frauen und Jungfrauen. Die Wittfrauen und Jungfern, die das 18 Jahr, (oder heutiges Tags das 25 Jahr) zurückgeleget, und also keinen Vormund, oder Kurator mehr nöthig, und eigenthümliche Güter haben, sind, wenn sie sich zur Bürgschaft verschrieben und verbunden haben, zu bezahlen schuldig. bes. Tit. 19. Ges. 5. §. 1.

So sind auch die Ehefrauen, die in verdingter Ehe leben, wenn sie sich für andere, mit Bewilligung ihrer Ehemänner verbürgen, zu zahlen verbunden. §. 2. bes. Ges. Die Ehefrauen können auch sich für ihre Ehemänner verbürgen; iedoch daß die Verbind- und Verschreibung der Bürgschaft in Beiseyn zweier des kleinern oder gröfern Raths, oder sonst zweier ihrer erbettenen Freunde, oder erbettenen Zeugen geschehe. das. §. 3.

Eine Ehefrau in versammter Ehe, kann sich, ohne ihres Ehemanns Vorwissen und Einwilligung, in keine

Bürgschaft begeben. Hingegen kann der Mann, ohne seiner Ehefrau Bewilligung und Vorbewust sich auch in keine Bürgschaft einlassen, §. 4. bes. Ges. 19. add. Tit. 28. Tit. 28. Ges. 1. §. 4. und in der Samml. p. 505.

Die Ehefrauen in verdingten Ehen, die aber mit ihren Ehemännern zu gemeinschäftlichen Gewerb und Handthierung, oder zu offenen Kram und Laden sizen, S. Ref. Tit. 28. Ges. 6. die mögen sich auch für andere verbürgen; iedoch daß solches nicht zum Nachtheil ihrer Ehemänner, die nicht darein gewilliget haben, an ihrer Nuzniesung gereiche. Tit. 19. Ges. 5. §. 5. Tit. 22. Ges. 1. §. 5.

Bürgschaft. Die Unterthanen können ohne Vorwissen ihrer Eigenherren keine Bürgschaft leisten. Samml. p. 558.

— für ein Heurathguth. S. Heurathgut.

Büschel sollen nicht zu haufen in die Küche und vor die Schürlöcher, sondern an abgesonderte sichere Orte verwahret, und mit dem Gebrauch behutsam umgegangen, auch kein ganzer Büschel auf einmal in das Feuer geleget werden. Samml. p. 595. Mandat, den 26 Nov. 1742.

— sollen nicht über 150 oder 200 Stück in die Hofraiten auf dem Land, geschlichtet und geleget werden. S. Holz.

Büttner, Amts- und Niederlag. S. Weinmarktsordnung.

— sollen ihre Sägschrötte und Büttner Holz nicht in der Stadt auf die gemeine Pläze und Gassen, sondern hinaus vor die Thore legen, damit man, in der Stadt, bei sich begebenden Feuersgefahr, nicht gehindert werde. Bauordnung, den 8 Januar, 1686. §. 11. oben p. 37.

C.

Caducitaet. S. Heimfall der Güther.

Calender. S. K.

Capitalia. S. K.

Cartel, unter hohen Herren Fürsten und Ständen des Hochlöbl. Fränk. Kraises, wegen Auslieferung derer Deserteurs; errichtet Nürnberg, den 24 Jenner, 1742, darinnen ist besonders verordnet, und schläget hieher ein: das allen und ieden des Hochl. Fränk. Kraises Innwohner, Unterthanen und Hintersaßen, sowohl Christen, als Juden bei unausbleiblicher Strafe verbotten, von den Deserteurs und Ueberläufern einiges Gewöhr, Montour, oder dergleichen verdächtige Waaren kaufen, noch weniger denselben den mindesten Aufenthalt und Unterschleif geben, oder mit Rath und That forthelfen sollen.

Catechesatio. S. K.

Cessio bonorum kommet den Schuldnern allhier nicht zu guten. Ref. Tit. 11. Ges. 6. §. 5. conf. Mand. den 1ten Octob. 1717.

Chaises roulantes und Cariolen sind ausser fremden und reisenden Personen zu führen, gänzlich verbotten. Mandat, den 29 Oct. 1701. und 8 Sept. 1751. Mehrers S. Kutscher.

Chaisen, Kutschen und anders Fahrzeug, die auswärts gefertiget worden, sollen nicht, unter dem Vorwand, als ob sie von fremden Orten an Zahlungsstatt haben angenommen werden müssen, hereingeschleichet und geführt werden.

Man-

Mandat, den 11 August, 1721. et ulter. renov. 18 Decemb. 1743.

Charfreitag, soll wie andere hohe Festtäge gefeiert werden. Mandat, den 24 März, 1760.

Chausseen. In dem, von den Hochlöbl. Fränk. Kraiß, unterm 30 Octob 1767. publicirten Kraißpatent ist verordnet: daß weder die so genannten Gabelfuhren überhaupts, ausser einigen benachbarten in Commercio stehenden Landen, noch auch einige überladene Last- und Frachtwägen, die über 40 höchstens 48 Centner beladen, auf den Chaussee Strassen passirt gelassen werden sollen.

Chirurgi. S. Wundärzte.

Cimentdrath. S. Drath.

Citatio. S. Ladung.

Collaterales fremdherrische, derselben Erbschaft betref. S. Erbschaft.

Commissions-Güther. S. Kommission.

Commodatum. S. Leihen zum ziml. Gebrauch.

Consense sollen nur auf zwei drittheile des Werths der Unterthanen Güther ertheilet werden. S. Eigenherrschaft betreffend.

Consiliarii Herren. Davon ist die Sammlung pag. 36. biß 41. nachzusehen.

Contraete, Wucherliche. S. Juden.

Contrebande. S. Handwerkswaar.

Contumacia. S. Ungehorsam.

Copula carnalis. S. Ehegericht.

Copulatio. S. Kopulation.

Creditor. S. Gläubiger.

Criminalia. Wegen der löbl. Universität Altdorf und dem daselbstigen löbl. Pflegamt, und aller übrigen l. l. Aemtern, wie sich dieselben in causis criminalibus gegen einander zu verhalten haben, ist 1756. ein Oberherrl. Regulativ ergangen.

Curatio. S. Falliment.

Curatores bonorum haben Kaution zu leisten. Samml. p. 402. und 415. Desselben Güther sind den Interessenten schon tacite und legaliter verpfändet. Samml. p. 403.

Mehrers kommt unter den Buchstaben K. vor.

D.

Dach. Ein Jeder mag an dem Giebel seines Haußes die Bedachung für den Regen, nach seiner Nothdurft, hervorstreken, doch daß dem Nachbarn keine Beschwerde dadurch geschiehet. Reform. Tit. 26. Ges. 4. § 4.

Dachdeker. S. oben Bauordnung, p. 37. auch Handwerker.

Därmer sollen in der Pegniz oder Fischbach ausgewaschen werden. Samml. pag. 619.

Decreta alienationis, wenn sie gesucht werden sollen. S. Vormundschaft.

Dedikation der Bücher. S. Bücher. pap. 55.

Degen sollen die Handwerksbursche nicht antragen. Mand. den 18 Apr. 1709.

Delicta. In Ehescheidungssachen sollen die ungestraften delicta zeitlich berichtet werden. Samml. p. 83.

Depositum. S. Hinterlegung.

Deputationen löbl. In denen von den Herren Deputirten zur gerichtlichen Instanz remittirten Sachen, soll keine Schrift angenommen werden. Samml. pag. 378. Der Wlbl. Raths Deputa-

putation zur Untersuchung, soll allgeziemender schuldiger Respect erwiesen, und was von Selbiger befohlen, angeordnet und exequirt wird, ohnverzüglich vollzogen werden. Dekret. den 15 Juli, 1791.

Deserteurs. S. Werbungen.

Desertio. In Ehescheidungs Proceß propter desertionem, ist nach Ablauf zweier Jahre, a die desertionis mariti an gerechnet, die Wiederverheurathung zu gestatten. Samml. p. 89.

Diaconi. S. Geistliche.

Dienstbarkeit. Ein Erbmann soll auf seinem Erbguth keine Dienstbarkeit schlagen, versprechen oder verschreiben. Ref. Tit. 23. Ges. 12. §. 3. und 4.

Dienstboten-Ordnung. S. Ehehalten-Ordnung.

Dienstboten, sollen sich, wenn sie zur Beicht gehen wollen, vorher bei ihren Beichtvätern anmelden. S. Abendmahl. p. 1.

Dienstbotenlohn, derselben Vorgang betreffend. S. Vorgang.

Dienstboten-Trauer. S. Leichen-Ordnung.

Dilatorische Exceptionen. S. Exceptionen.

Dirnen frechen, ist nicht leicht bei Eheansprüchen, das Jurament anzuerkennen. S. Ehegericht, auch Schwangerschaft.

Divortium. S. Ehescheidung.

Dokumenten. Die Regonition und Kollatur derselben, sollen bei den E. Stadtgericht in Beisein zweier Herren Gerichtsschöpfen vorgehen. Samml. pag. 325. Und noch vor dem Beschluß der Sache vorgenommen werden. daselbst pag. 292.

Dokumenten worauf sich in den Schriften bezogen wird, sollen bei Gericht producirt, und wenn die Originalien wieder hinaus genommen werden, kollationirte Abschriften bei den Akten zurückgelassen werden. R. V. den 21 November, 1778. Mehrers S. Urkunden.

— die von Notarien, Prokuratoren und Schreibereiverwandten gefertiget werden, sollen gestämpft gefertiget und eingereicht werden. Samml. p. 228.

Dolen, darein soll kein Mist oder Unflath geschüttet werden. Sammlung. pag. 620.

Donatio. S. Schenkung.

Dorfgemeinde, sollen nicht ihr Zugvieh, als Ochsen und Pferde weder paar- noch Herde weiß, in dem Wald treiben, und hüten, sondern mit selbigen auf denen ausser dem Wald liegenden Espanen und Egerten verbleiben. Mehrers S. Wald.

Dorfvierer sollen genaue Aufsicht haben, daß alle Frühjahre und Herbst die Raupen- und andere Insectennester zerstöret, alle auf der Gemeine stehende Bäume, Heken und Stauden, auch Fugen in den Gemäuern davon gesäubert werden. Mandat, den 19 Juli, 1784. Mehrers S. Raupen.

Drath. Die Einfuhr und Verarbeitung alles fremden, gut- und leonischen, silbernen und vergoldt- oder versilberten Ciment-Draths, und daraus gefertigten Manufacturen, ausser was den zu Freistatt in der Pfalz verfertigten, und mit gewieser Maas einzuführen ver-

glichenen leonischen Draths betrift, ist bei Straf 100 fl. und der Konfiskation, verbotten. Mandat, den 18 Novbr. 1782.

Drath, fremder, mössinger, soll allhier nicht verarbeitet, noch zu solchem Ende, es seye von Handels- oder Handwerksleuten, welche auf Messen und Märkte reisen, eingehandelt werden; deßwegen auch an keinen Ort und End, weder inn- noch ausser der Stadt, als allein im Zollhauß oberhalb St. Lorenzen abgelegt und anders nicht von dar abgefolgt und entlassen werden, es werde denn mit eidlichen Angeloben wahr gemacht, daß bedeuter fremder Drath und Mössing anderweits hingehörig und deswegen zu alleinigen Versenden hieher gelanget seye. Mandat, den 13 Nov. 1735.

Drath, Gold- und Silber. Nach dem von Ihro Kaiserl. Maiestät Leopold I. Allerhöchstseel. Gedächtniß, den 11 Julii, 1695. ergangenen, und hier den 16 October, besagt. Jahrs, publicirten Edict, soll in den teutschen Reich, kein anderer Gold- und Silberdrath in den Fabriken gefertiget, gekaufet und verkaufet werden, als der pur fein 16 oder wenigstens 15 dreiviertel Loth Reichs probmäßigen hält und erreichet.

Drathzugs Werkzeuch soll nicht heimlich aus der Stadt geführt werden. Mandat, den 18 Novemb. 1782.

Druckerschwärz soll ausser der Stadt gesotten werden. S. Oehl.

Dungung. Der Futter- Roß- und Schweinmist s. v. soll nicht von den Gärtnern und Bauern innerhalb der Schanzen aufgeschüttet, sondern alsbald auf die Felder geschaffet, oder allenfalls ausser den Schanzen an unschädlichen Orten niedergelegt werden. Mandat, den 27 Sept. 1702.

E.

Edicta, wegen Kutschereigerechtigkeiten. S. Kutscherei.

Edicta licitationis et liquidationis solcher Häußer, worauf Eigenschaften sind, sollen ohne der Eigenherren Vorwissen nicht affigirt werden. Samml. p. 60. Sollen unter dem Rathhauß angeschlagen werden. Das. pag. 23. Nach deren Reproducirung, soll Niemand ohne erhebliche Ursachen (welche in continenti zu bescheunigen sind, oder nach gestalt der Sachen, mit eidlichen Angeloben betheuert werden sollen) einige Erstrekung derselben gestattet werden. das. p. 399. Die edicta wegen der hinter das l. Wöhrder Gericht gehörigen Güther, sollen daselbst angeschlagen werden. Samml. p. 24.

Edictal-Citation. S. Ladung.

Egerten, aufferhalb Wöhrd. Siehe Wöhrd.

Ehen. In welchem Grad der Verwandschaft die Ehen zulässig oder verbotten sind. S. Grad.

Ehen, versammte und unverdingte, sind: da Mann und Frau ohne Geding und Bestimmung der Heurathgüther zusammen heurathen Ref. Tit. 28. Ges. 1. §. 1. Was beede Eheleute zu Zeit ihres Beischlaffes einander am Vermögen zubringen, auch was sie währender Ehe überkommen und gewinnen, haben beede Ehegatten in Eigen-

thum

thum und Genuß gemeinschaftlich. §. 2. So wie die Güther unter dem Eheleuten gemein sind, so haben sie auch miteinander die Schulden zu bezahlen. Das. §. 3. Es soll aber keines ohne des andern Wissen und Einwilligung Schulden machen, oder sich verschreiben, § 4. auch nicht verbürgen. Ref. Tit 19 Ges. 5. §. 4. Samml. p. 505. mehres S. Bürgschaft, p. 59. Welche Schulden ein Ehegatt für sich gemachet, dieselben sollen von seiner Halbscheid allein bezahlet werden. Ref. Tit. 28. Ges. 1. §. 5. es wäre denn, daß die gemachten Schulden zum gemeinschaftlichen Nuzen verwendet worden. Das. §. 6. Zechschulden der Männer, sind die Ehefrauen zu bezahlen nicht schuldig. Samml. p. 641. Und wenn ein Ehegatt hinter dem andern eine besondere Handlung treibet, so soll dieses dem andern unschädlich seyn, und in seinem Willen stehen, ob er an der Handlung gemeinschaftlichen Nuzen nehmen will, oder nicht. Das. §. 7.

Ehen. Anderweite Verheuratung soll nicht eher zugelassen werden, als bis der Witwer oder Wittib zuvor einen glaubwürdigen Schein aus den Wlbl. Vormundamt aufgewiesen, daß sie ihren Kindern Vormünder gesezet, und ein ordentliches Inventarium errichtet, oder, wenn keine Kinder vorhanden, sich mit des verstorbenen Ehegattens Anverwanden gesezet haben. Samml. p. 664.

Ehen, verdingte, sind: da der Mann und Weib mit Geding und Bestimmung der Heurathgüther, mit Vorbehalt ihrer Neben- oder Ainshandgütter, zusammenheurathen. Reform. Tit. 28. Ges. 2. §. 1. *) Was das Weib über das versprochene Heurathguth dem Mann zubringt, oder sonst währender Ehe überkommt, mit demselben hat sie, wie ihre eigenthümlichen Güther, frei zu thun und zu lassen. das. §. 2. Jedoch haben beede Ehleute von diesen einander zugebrachten Güthern, den gemeinschaftlichen Genuß, daß von Ersparung der jährlichen Abnuzung dem Mann von des verstorbenen Weibsgüthern, wenn kein Testament vorhanden ist, der halbe Theil, und der andere halbe Theil des Weibes Erben, dem Mann aber die Nuznießung von beeden Heurathgüthern sein Lebenstag zustehen soll. Das. §. 3. Samml. p. 642. Die Frau kann ohne ihres Mannes Einwilligung, von ihren Güthern nichts verkaufen, versezen, oder in andere Wege verändern, oder veräusern, und wenn die Frau dergleichen vorgenommen hat, so kann der Mann nach Obrigkeitlicher Erkenntnis, die Güther wiederrufen. In einem Testament kann sie aber darüber disponiren, bes. Ges. §. 4. Der Mann darf aber auch nicht, ohne der Frauen Vorwissen und ungezwungenen Willen, seine liegende Güther, die Mannlehen davon ausgenommen, veräusern oder verändern, Ges. 4. §. 1. bes. Tit. es wäre denn, daß der Mann aus redlichen Ursachen zu seiner oder beeden Eheleuten bessern Nuzen und Nothdurft geschehe, welches aber zur Obrigkeitl. Erkenntniß stehet, Ges. 3. §. 4. u. Tit. 21.

Ges.

*) Oder wenn ein Ehegatt dem andern aus erster Ehe Kinder zuheuratet, welche Ehe alsdann ipso iure verdingt ist.

Ges. 3. §. 3. oder die Frau darein gewilliget, und in zwei Jahren, die Veräuserung nicht angefochten und widerrufen hätte. Tit. 28. Ges. 4. §. 2. Mit seiner Baarschaft und Kaufmannswaaren kann er frei handeln. Das. §. 3. Würde aber der Mann seiner Frauen, wegen beeder Heurathgüther, auf besondere Stücke ein Vermächtniß thun, (eine special Hipothek constituiren,) so soll der Mann mit seinen übrigen Güthern frei und ungebunden seyn. Das. §. 5. Wenn aber der Mann, es mag durch sein Verschulden, oder durch Unglücksfälle geschehen, im Abnahm seiner Güther und Vermögens kommt, so muß er seine Frau, wegen der beeden Heurathsgüther, versichern und vergewissern. das. Ges. 5. und Tit. 21. Ges. 3. §. 4. Wäre aber die Frau selbst verschwenderisch mit gewesen, so verliert sie ihre weibliche Freiheiten. Samml. p. 442. u. w. Wollte der Mann seiner Frau keine Sicherheit thun, so wird der Frau, auf richterliches Anruffen und vorgegangener Untersuchung von ihres Mannes Vermögen, so viel beede Heurathgüther betreffen, in Verwahrung gegeben. Tit. 28. Ges. 5. §. 2. Doch muß sie Sicherheit thun, daß sie nichts von des Mannes Vermögen verändern, oder mindern, und die iährliche Abnuzungen davon, zu ihrer beeden und der Kinder gemeinsamen Unterhaltung, verwenden will. Das. §. 3. Welches aber den beeden Eheleuten an ihren Rechten und künftiger Wart unschädlich seyn soll. §. 4.

Ehen. Ob eine zwischen zweien Eheleuten, wegen eines aus erster Ehe zugeheurathen Kindes eingegangene ipso iure verdingte Ehe, nach Absterben des Kindes, für verdingt oder versammt zu halten seye? Ist in dem Wlbl. Vormundamt, den 9 August, 1757, ein dortselbst anhängig gewesener dergleichen Fall, für verdingt zu achten, gesprochen worden.

Ehen-Winkel. Die ohne der Eltern, oder Vormünder und Anverwandten Einwilligung und Vorwissen, auch ohne hiesige gewöhnliche Verkündigung von den Kanzeln, vollzogene Ehen, werden für Winkelehen gehalten, und sollen die Personen, die dergleichen eingehen, nicht allein nach Befinden, an Leib, Guth und Ehren, mit nahmhaften Geldbusen, Gefängnißen, Landesverweisung, oder in andere Wege empfindlich gestraffet werden sondern auch die anderwärts erloffene Kopulationen, für null, nichtig und kraftloß, und für so viel, als wenn solche niemalen vorgegangen, zu achten, mithin die daher angemaßte eheliche Beiwohnung, für nichts anders, als für eine unzüchtige, verbottene, sträfliche Gemeinschaft, und also auch die daraus erfolgten Kinder, für unehelich, zu achten seyn. Mandat, den 10 December, 1748, und Samml. pag. 646.

Ehenfrauen, denselben sind die Güther ihrer Männer, wegen ihrer HeurathS- und andern eigenen zugebrachten oder währender Ehe überkommenen Güther stillschweigend verpfändet, Tit. 21. Ges. 3. §. 1. darunter aber nicht das Gegenvermächtniß zu ziehen ist. Tit. 22.

— — Bürgschaft. S. Bürgschaft. p. 59.

Ehefrauen derselben Vorgangsrecht bei Konkursen. S. Vorgang.

Ehemänner denselben sind, wegen des versprochenen aber nicht bezahlten Heurathsguths, desienigen Güther, der solches ihnen versprochen, stillschweigend verpfändet. Ref. Tit. 21. Ges. 3. §. 2.

Ehegericht. Die Eheprocesse sollen beschleunigt, darinnen von 8 zu 8 Tagen verfahren, das weitläuftige artikuliren und die überhäuften Interrogatorien vermiethen werden. Samml. p. 75. und ff. auch 86. Wie die Urtheile in Ehescheidungssachen, wegen der Wiederverheurathung, abzufassen. S. Wiederverheurathung. Die Kognition in Ehesachen der nürnberg. Unterthanen gehören an das E. Stadtgericht. Saml. p. 77. und 82. Wenn aber der beklagte Theil hiesiger Jurisdiction nicht unterworfen, soll die Sache auch nicht angenommen werden. Das. pag. 76. Sind beede Theile der Katholischen Religion zugethan, so sind sie an ein Consistorium zu verweisen. pag. 83.

— Daselbst sollen die Partheien in Person erscheinen. Das. p. 82. Dabei soll nicht Jedermann eingelassen und geduldet, sondern hinausgeschaffet, und zu dem Ende ein Stadtknecht vor die Gerichtsstube gestellet werden. p. 81.

— In Ehesachen, wenn weder copula carnalis, noch promissio matrimonii gestanden wird, soll nicht leicht der Klägerin das Jurament anvertrauet, sondern, daferne ia der beklagte Theil des concubitus halber verdächtig wäre, vielmehr demselben das iuramentum purgatorium auferleget werden, denn sonsten eine iede leichtfertige Dirne ihr einen Mann zuschwöhren könnte. Samml. p. 80. Dabei soll die Güte tendirt, p. 88. und nicht geflissentlich appellirt werden. pag. 87.

Ehehalten derselben Strittigkeiten, können an dem E. Untergericht, wenn sie vom Herrn Burgermeister, oder l. Policeiamt dahin verwiesen werden, entschieden werden. Samml. p. 118.

— Liedlohn Vorgangsrecht. S. Vorgang.

Ehehalten-Ordnung, darinnen ist verordnet:

§. 1. daß keine Dienstherrschaft einen Ehehalten, unter welcherlei Vorwand es immer seyn möge, dingen solle, er habe dann einen glaubwürdigen Schein, oder schriftliches Gezeugnuß seines Wohlverhalten von denen vorigen, oder wenigstens von der nächst vorhergehenden Herrschaft, wo er zulezt gedient, aufzuweisen: Dahero eine iede Dienstherrschaft gemessen angewiesen wird, ihre Ehehalten, nach Endigung der bedungenen Zeit und bei der Dienstentlassung, mit einem Abschied und Gezeugnuß dessen Verhaltens abzufertigen, und solche Bescheunigung, entweder offen, oder verschlossen, ihme mitzutheilen, als ohne Vorzeigung dergleichen Attestats, oder Scheins fürohin keine Zubringerin, einigen Ehehalten zu verdingen Macht haben soll.

§. 2. Und damit deme desto genauer nachgegangen werden möge, sollen gewiese gleichlautende Scheine in den Druck gebracht, und von den Pfändern den Zubringerinnen eine genugsam Anzahl derselben, von Zeiten zu Zeiten zugestellet werden, damit sie solche denen Dienstherrschaften, (welche für das Exemplar eines

eines Scheins nicht mehr, als 1 Pfennige zu geben haben,) sogleich zur Unterschrift, oder, da diese des Schreibens unerfahren, einer andern glaubwürdigen Person, in selbiger Herrschaft Namen, zur Ausfertig- und Bestättigung vorlegen können. Dergleichen Scheine oder Abschied und Gezeugnisse sind ebenfalls denen Laquaien, Kutschern, Knechten und andern Bedienten männlichen Geschlechts, von ihren Herrschaften, bei Endigung der Dienste, zu geben, immassen auch derenthalben gewiße Mannspersonen Obrigkeitlich sollen bestellet werden, welche Laquais und Knechte zu verdingen befugt sind, damit auch solcherwegen allen Unordnungen möge vorgebeuget werden. In einem solchen Schein aber, soll 1) nicht nur der Name desienigen Ehehalten, welchem er mitgetheilet wird, 2) desgleichen der Name dessen Vaters, oder Ehemanns, 3) der Geburtsort, und 4) das Alter angezeigt, sondern auch 5) ob er als Laquais, Kutscher ꝛc. Kindsmagd, Beschließerin, Krammagd, Köchin, oder wie sonsten, im vorigen Dienst gestanden, ingleichen 6) daß er sich getreu und wohl verhalten, und 7) die bedungene, oder ausser dem die gewöhnliche Zeit, von viertel zu viertel Jahren, völlig ausgedienet habe, ausdrücklich gemeldet, der Schein selbst aber iedesmal die Herrschaft so lange als der Ehehalt sich bei ihr enthält, in Verwahrung gelassen werden; wie dann solches auch von fremden Ehehalten, welche zum erstenmal dahier in Dienste tretten wollen, zu verstehen ist, daß sie nemlich von dem gehabten Beichtvater, oder andern glaubwürdigen Personen, ein Gezeugniß ihres guten Aufführens beizubringen haben, ohne welches sie nicht verdinget, noch in Dienst aufgenommen werden sollen.

§. 3. Wobei jedoch dieienige, so dergleichen Scheine von sich geben, sonderlich die hiesige Dienstherrschaften ernstlich verwarnet werden, durch deren etwa zu milde und freye Ausstellung niemand in Gefahr und Schaden zu setzen, denen Scheinen die Tugenden und Geschicklichkeit einzuverleiben, hingegen die Untugenden und Laster zu umgehen, sondern bei einem habenden Anstand, lieber zu erwarten, ob der Ehehalt sich deshalben beschwehren, und so dann der Schein Obrigkeitlich werde auferlegt werden; indeme dieses denen Dienstherrschaften iederzeit unnachtheilig; im widrigen aber, und woferne die nächstfolgende Dienstherrschaft durch ein, wider besseres Wissen, ertheiltes Attestat in Schaden gesezet worden wäre, dieienige Herrschaft, welche einem genugsam verdächtigen Dienstbothen ein unverdientes Lob und allzu gutes Gezeugniß in seinem Schein beigeleget hätte, nicht allein in eine Strafe verfallen, sondern auch der nächstfolgenden Herrschaft, wegen des daraus ihr entstandenen Schadens und Nachtheils, bei denen iedesmaligen Herren Burgermeistern, oder Pfändern, oder, auf derselben Anweisung, gerichtliche Klage zu führen, und den Ersatz des Schadens zu suchen, frei gelassen seyn solle.

§. 4. Hingegen im Fall, da ein Ehehalt sich strafbar gemacht hätte, sollen die Dienstherrschaften befugt seyn, um nicht

allzuvielfältiges Klagen zu verursachen, noch eine solche Person an allen weiteren Fortkommen sogleich auf einmal zu hindern, den Schein selbsten also einzurichten, daß, ausser dem kundbar gewordenen, und bereits abgestraften Verbrechen, oder andern ausdrücklich anzuzeigen seyenden Vorgang sich der Ehehalt, treu und fleißig erwiesen habe: Wornach alsdann der nächsten Herrschaft überlassen bleiben mag, ob sie es mit einem dergleichen Ehehalten wagen wolle oder nicht.

§. 5. Gleichergestalt sollen die Zubringerinnen sich nicht unterstehen, einen Ehehalten, von welchem etwas übles kundbar worden, ohne vorher geschehene Nachfrage bei dessen Herrschaft, da er in Diensten steht, zu verdingen, noch weniger die ihnen bei der Nachfrag eröffnete Fehler und Ausstellungen der andern Herrschaft verhalten, und sie dadurch böslich anführen, sondern vielmehr die bei der Nachfrag erlangte Anzeig derselben getreulich und ehrlich eröffnen; widrigen Falls die Zubringerinnen den Herrschaften den daraus erwachsenden Schaden zu ersezen haben.

§. 6. Die Zubringerinnen sollen ihnen auch nach Möglichkeit angelegen seyn lassen, die hiesigen Burgerskinder vor fremden zu befördern: Wie dann an die hiesige, zumalen Handwerks- und andere Burgerstöchter, die Obrigkeitliche Ermahnung hiemit ergehet, daß wenn sie ihren Eltern zu deren Gewerb, oder sonsten mit nothwendiger Handreichung nicht gar unentbehrlich sind, sie sich lieber bei Zeiten zu andern ehrlichen und rechtschaffenen Leuten in Dienst begeben, und um Kost und Lohn dienen, als den Müssigang nachhängen, oder Innensitzerinnen abgeben, und nicht wieder aus denen Diensten lauffen, und denen Eltern beschwehrlich seyn, oder vor sich im Müssigang leben sollen, als welches ein Hlbl. Rath fürs künftige keineswegs gestatten, sondern auf dergleichen ledige Weibspersonen genaue Obacht haben lassen will, und die Verordnung besonders wegen derjenigen Eltern, welche Allmosen und Stiftungen genieſen, gethan hat, daß, wenn sie ihre Töchter, welche nicht arbeiten und dienen wollen, ohne redliche Ursache bei sich haben, ihnen die genieſſende Allmosen und Stiftungen genommen, und anderen nothdürftigen und würdigeren Armen gegeben werden sollen: Wie denn auch selbst die Bürgerstöchter, welche aus obbemelden Ursachen sich des Dienens entziehen, hernach, wenn sie veralten und verarmen, sich keiner Allmosen und Stiftungen zu getrösten haben werden, gleichergestalten wider die Eltern, die in hiesigem Schuz stehen, wenn sie ihre erwachsene Töchter lieber bei sich im Müssigang enthalten, als dienen lassen, mit Abnehmung des Schuzes verfahren wird.

§. 7. Es soll niemand einigen Ehehalten und Dienstbothen, welcher einer andern Herrschaft verpflichtet und seines Diensts unentledigt oder unaufgekündigt ist, derselben abdingen, verleiten, und durch Nachschicken, Ansprechen, Verheißung groſsen Lohns, oder in andere Wege, wie das Nahmen haben mag, abspannen, vielweniger in seinem Dienst einstehen lassen. Dahero dann auch iederzeit,

zeit, einem Ehehalten bei seiner Herrschaft, da er in Diensten steht, wenn er daraus wegkommen soll, oder schon ausgestanden ist, nachgefragt, und derselbe alsdann erst, nach vorgezeigten Attestat, gedungen werden soll.

§. 8. Ueberhaupts sollen alle Dienstaufkündigungen, sie geschehen gleich von der Herrschaft, oder vom Gesind, längstens vier Wochen vor denen gewöhnlichen Zielen, als Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Allerheiligen, gegen einander gethan werden. Begäbe sichs aber, daß eine Herrschaft seinen Ehehalten, welcher entweder die Aufkündigung gethan, oder dem die Aufkündigung geschehen, und der sich darauf anderwärts nach Dienst umgesehen hätte, noch länger beibehalten, und aufs neue wiederum dingen, oder aber der Ehehalt ferner in seinem alten Dienst verbleiben wollte, so soll zwar dieses nicht gewehret seyn, iedoch mit der ausdrücklichen Vorseh- und Verordnung, daß erstlich dergleichen Dienstverneuerung im Beiseyn einer Zubringerin geschehe, und dann ist darauf zu sehen, ob ein solcher Ehehalt anderwärts noch keinen Leikauf eingenommen habe; dem, wenn die Anrede um Beibehaltung im vorigen Dienst sogleich nach erfolget, ehe es mit der Einnahm des Leikaufs 24 Stunden lang angestanden, so soll es der neuen Herrschaft, damit dieselbe mit einem andern tauglichen Ehehalten sich versehen möge, vordersamst angezeigt, dabenebenst auch der empfangene Leikauf erstattet und zurückgegeben werden; woferne aber der Leikauf bei einer andern Herrschaft schon über 24 Stunden ausgegeben oder eingenommen worden, so soll es dabei sein Verbleiben haben, und der Ehehalt in den neuen Dienst einzustehen schuldig, die vorige Herrschaft aber ihn davon abzuhalten, keineswegs geflissen, noch befugt seyn; welcher aber dessen ungehorsamlich sich waigern würde, der soll auf vorkommende Klage, durch die Stadtpfänder alsobalden acht Täge lang, auf seine Selbstkosten in die Eisen, oder Lochgefängnuß verschaft, und, nach Gestalt der Sachen, ihme das Dienen in hiesiger Stadt eine Zeitlang, fremden Ehehalten aber, ferner allhier zu dienen, gänzlich verbotten bleiben.

§. 9. Auf gleiche Art soll es auch mit denen Ehehalten, welche keiner Herrschaft verpflichtet sind, sich aber aufs neue irgend verdungen haben, wie nicht weniger mit denenienigen, welche auser erheblichen und genugsamen Ursachen, ohne erlangte Beurlaubung ihrer Herrschaft, vor Endigung der versprochenen und bedungenen Zeit, aus ihren Dienst gehen, allerdings gehalten werden, also, daß derienige Ehehalt, welcher sich verdungen hätte, aber nicht in solchen Dienst gehen wollte, oder wegen vorfallender rechtmäßiger Hinderung nicht einstehen könnte, längstens drei Wochen vor dem Ziel es derselben Herrschaft anzeigen, und den empfangenen Leikauf wiederum zurückgeben; derienige aber, welcher vor der Zeit aus dem Dienst geben wollte, die bedungene Zeit dennoch ausdienen, widrigenfalls so einer, als der andere eine Strafe zu gewarten haben solle.

§. 10. In denen Diensten selbst soll sich das Gesind, wie es Namen haben, und in was Diensten es seyn mögte, in seinen Verrichtungen treu, ehrlich, fleißig, gehorsam und verschwiegen bezeigen, des unanständigen Schwatzens und Plauderns inn- und ausserhalb der Häußer, des unerträglichen Aussenbleibens, auch des unverantwortlichen Trotzens, Pochens und Widerredens enthalten; wäre es aber, daß ein Ehehalt sich so hochmüthig, trotzig und unerleidentlich aufführen, und durch Unfleiß und Uebelverhalten Ursach geben wollte, daß die Herrschaft sich bei dem Pfänder beklagen würde, und ein dergleichen störriger Ehehalt vor der Zeit zu seinem Urlaub kommen mögte, so soll alsdann, nach Beschaffenheit der Sache, solcher widerspenstiger Ehehalt auf eine gewisse Zeit in das Gefängniß verschaffet, und dabenebenst ein viertel Jahr lang feiern und dienstlos bleiben; welcher aber dieß Verboth freventlich übertretten, und nichts destoweniger vor erst benannter Zeit in einen Dienst zu gehen sich erfrechen würde, von Stund an, noch einmal so lang in die Eisen oder Loch-Gefängniß gestraft werden.

§. 11. Wo sichs aber ia begäbe, daß ein Dienstboth, aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, (als wegen Verheurathung, Sterben der Eltern, und was dergleichen seyn mögte, welches iedoch iederzeit auf Erkenntniß gestellet bleibet) in seinen neuen Dienst versprochener massen nicht tretten, oder die bedungene Zeit nicht ausdienen könnte, derselbe soll schuldig seyn, im leztern Fall seiner Dienstherrschaft einen andern tauglichen und anständigen Ehehalten an seine Stelle, und auf seine Unkosten zu verschaffen, und bis er solches wirklich geleistet, aus seinem Dienst nicht gelassen werden; im erstern Fall aber, in den neuen Dienst nichts desto weniger zu tretten, und darinnen zu bleiben angehalten werden, bis er einen andern an seine Statt gestellet haben wird.

§. 12. Im Gegentheil versiehet man sich zu denen Dienstherrschaften, daß sie ihr Gesind in Kost und Lohn gebührlich halten, zum Guten anweisen, und nach Recht und Billigkeit mit selbigen handeln und umgehen werden. Wo aber eine Herrschaft aus Unbilligkeit, und ohne Ursach einen Ehehalten unter dem Ziel verstossen, und derselbe im Stadt-Pfänderamt sich hierüber beschwehren würde, solche Herrschaft soll den Ehehalten nicht allein den völligen viertel Jahrs Lohn zu bezahlen, sondern auch der Kost und Unterhaltung halber, bis auf das nächste Ziel, wenn nicht der Ehehalt ehender einen andern Dienst bekommt, einen billigen Abtrag thun, noch darzu seinen Abschied zu geben, schuldig seyn.

§. 13. Dieweil die Ehehalten bei ihren Verdingungen allzu großen Lohn, nebst Trank- und Biergeldern zu fordern sich gelüsten lassen, ia noch überdies auf andere Nebengeschencke und Gefälle vertröstet seyn wollen: Als will E. Hlbl. Rath, und sezet, daß hinführo eine Magd nur nach dem Verdienst ihrer Wissenschaften und habenden Verrichtungen belohnet, und zwar für Lohn und Biergeld zusammen, nicht über 16

höch-

höchstens 18. Gulden, wohl aber ein wenigeres, iährlich bedungen und gegeben, das eingehende Trankgeld nach Beschaffenheit der Umstände, Arbeit und Mühewaltung eingerichtet werden, dabenebenst aber andere Beschenkung, als Anbinden, Aderlaßgeld, neues Jahr, Mitbringen von denen Messen, und anders, wie es Nahmen haben mag, nur allein Johannis- und Kindleinsmarkt ausgenommen, welch beides iedoch einen halben Gulden nicht übersteigen darf, abgestellet seyn solle.

§. 14. Was aber das sogenannte Kindleinbeschehren zur Weihnacht Zeit anbetrift, indem die Bedienung der Ehehalten unterschiedlich und ungleich ist, als soll einem, er seye Beschließerin, Kinds- oder Haus-Magd, ein mehres nicht als höchstens 8 Gulden gegeben werden. Womit es aber die Meinung nicht hat, als ob solches iederzeit so groß seyn müsse, sondern es mag wohl nach Beschaffenheit der Herrschaften, Haushaltungen, nur ganz kurzen, oder auch geringen Dienstes und anderer Umstände, auf ein geringeres, als 1, 2, 3, mehr oder wenigere Gulden eingerichtet werden.

§. 15. Gleichwie aber gedachtes Kindlein-Beschehren nicht so wohl in Ansehung des vorhergehenden, sondern auch künftigen Wohlverhaltens dem Gesind gegeben wird, also soll, auf des halben vorkommende Irrungen und Klagen, wegen Uebelverhaltens der Ehehalten, bei der Pfänder Erkenntniß und Ermäßigung stehen, wie viel vom Kindlein-Beschehren dem Gesind zuzueignen, oder abzusprechen seyn möge.

§. 16. Denen Dienstbothen, besonders denen, so von fremden Orten hieher kommen, und hier dienen, sollen ausser ihren Dienst in anderer Leute Häußern keine Behälter oder Kisten stellen, um das Ihrige darinnen vermeintlich aufheben zu können, damit dieser sonst sehr viel Uebles nach sich ziehende Anlaß und Vorwand dadurch abgeschnitten werde. Zu welchem Ende denen Bürgern und Innwohnern hiesiger Stadt verbotten wird, keine Behälter der gedachten Ehehalten anzunehmen, noch ihnen sonst Unterschleif zu geben, gleichergestalt auch denen Dienstherrschaften ausdrücklich hiedurch untersagt ist, künftighin dem Gesind etwas an Hausgeräth zuzustellen, sondern soll ihnen das Kindleinbeschehren, Johannismarkt, und andere erlaubte Verehrung, an Geld gereichet werden. Und wie wohl bei diesem Punkt, in Ansehung der hiesigen Burgers- und Landeskinder, welche zumalen von ihren Eltern, oder sonsten Mobilien ererbet, oder bekommen hätten, in so ferne einige Ausnahm zu machen, also daß ihre Behälter, Truhen oder Küsten ihren Eltern, Vormündern und andern Anverwandten in die Verwahrung gegeben werden können; so soll iedoch auch hierbei keine Gefährde zu schulden kommen, sondern auf das, was in denen Behältern aufgehoben wird, fleißig acht gegeben werden.

§. 17. Nicht weniger hat man als eine Unordnung befunden, daß bei ein und andern Dienstherrschaften die Ehehalten sich nicht prächtig genug in denen Kleidungen aufführen können, und also iene selbsten zu unerlaubter Hoffarth Anlaß gege-

gegeben: Als ist E. Hlbl. Raths ernstlicher Wille und Meinung, daß die Ehehalten vielmehr von solcher unbefugten Aufführung und Kleiderpracht abgehalten werden sollen.

§. 18. Weilen aber öfters geschehen, daß bei den Hochzeiten die Mägde übermässig bekleidet sind, so soll dieses also abgestellet werden.

§. 19. Nachdem bis daher auch nichts gemeineres gewesen, als daß die Zubringerinnen, welche die Ehehalten zu verdingen verordnet und angenommen sind, sowohl die Herrschaften als Dienstbothen mit ungewöhnlichen Anforderungen, und Abnahm des ganzen Leikaufs allzu sehr übernommen; so soll hinführo von einer Herrschaft beides der Zubringerin und Magd, ieden, wenigstens 10 Kreutzer, ein mehres aber nicht, als höchstens 20 Kreutzer zum Leikauf gegeben, übrigens aber der Mißbrauch, daß die Mägde den Zubringerinnen ihren eingenommenen völligen Leikauf hergeben müssen, völlig abgestellet, und denenselben nur die Helfte hievon zuerkannt seyn; welche Zubringerin aber deme gehorsamlich nicht nachleben würde, dieselbe soll so fort ihres Dienstes entsezet und eine andere an ihre Stelle angenommen werden.

§. 20. Und nachdem auch öftermalige Strittigkeiten um die Leikauffen unter den Zubringerinnen vorgefallen, indem, wenn eine Frau oder Magd, bei mehr als einer Zubringerin gewesen, iede von diesen den Leikauf begehren wollen: Als ist, Obrigkeitlich gemessene Verordnung und Ausspruch, daß, wenn eine Frau bei verschiedentlichen Zubringerinnen nach einem Ehehalten gefragt, oder auch die Magd bei zwei oder mehr Zubringerinnen, sich um Dienst beworben, hinführo derienigen Zubringerin bei welcher die Frau die Magd gedungen, oder aber, welche der Magd den Dienst zugewiesen, der Leikauf allein verbleiben; deswegen auch selbe den von dem Ehehalten vorzuzeigen seyenden Schein zu unterschreiben schuldig seyn solle.

§. 21. Auf der gesammten Zubringerinnen Beschwehren, daß auch öfters andere Personen, so dessen keineswegs befugt, noch darzu verpflichtet sind, Ehehalten zu verdingen, ia wohl gar durch unziemliche Vertröstungen, Lockungen und Verheissungen aus ihren Diensten, worinnen sie sich wohl verhalten, und keinen Wechsel begehret haben, in einem andern und angeblich besseren Dienst unterzubringen, sträflicher Weiß zu verleiten sich unterfangen: Als verbiethet E. Hlbl. Rath hiemit ernstlich und bei schwehrer Straf, daß hinführo niemand anders, als die verpflichtete Zubringerinnen, die Beschließerinnen, Köchinnen, Kinds- und andere Mägde zu verdingen sich unterstehen, selbst auch keine Zubringerin hierinnen wider Pflichten handeln, Geschenk und Gaben von Dienstherrschaften oder Ehehalten annehmen, noch um ihres eigenen Nutzen willen einigen Ehehalten, unter was Schein solches seyn könnte, aus seinem Dienst locken, und seiner Herrschaft abspenstig machen solle, bei Vermeidung des Absetzens von ihren Zubringerdienst, und anderer schwehrer Bestraffung.

§. 22. Wie nun solchemnach alle Verdingungen durch die Zubringerinnen geschehen

schehen sollen. Also hat es hierbei auch die Meinung, daß, obgleich eine Magd in Diensten aufgenommen werden wollte, welche alschon eine Zeitlang bei Befreunden und bekannten Personen gedienet hätte, oder sonsten einer Dienstherrschaft zugewiesen würde, iedoch nichts destoweniger die Verdingung einer solchen Magd mit Zuziehung und in Gegenwart einer Zubringerin geschehen, und derselben der oben bestimmte Lohn gegeben werden solle. Denn ausserdem, und so ferne die Zubringerin ganz und gar übergangen werden wollte, solches Anlaß zu allerlei Unordnungen und ungleichen Folgungen bei andern Fällen geben würde; wohingegen, wenn eine Zubringerin zur Verdingung iedesmal gezogen wird, und selbe bei ihren Pflichten versichert und betheuert, daß die Verdingung mit diesem oder tenem Beding geschehen, weder der Herrschaft, noch dem Ehehalten, als welche sodann gegen einander als Partheien anzusehen sind, sondern dem Gezeugniß der Zubringerin Glauben beigemessen werden muß.

§. 23. Als auch hiebevor denen gesammten Zubringerinnen verbotten gewesen, keine Magd auf das Zubringen zu halten, sondern ihnen oblieget, die Ehehalten zu verdingen, und ihnen in ihren vorherigen Diensten nachzufragen; es wäre dann, daß iemand, Alters oder Unpäßlichkeit halber, solches in eigener Person nicht verrichten könnte: Als soll es hierbei sein Verbleiben haben.

§. 24. Endlich bleibet denen Zubringerinnen scharf verbotten, dienstlosen Gesind Unterschleif zu geben, selbiges zu beherbergen, und die Ehehalten von einem Ziel zum andern aufzuhalten. Welche dawider handeln, oder sonsten diese Ordnung in allen Punkten nicht genau beobachten würden, dieselbe sollen, auf vorkommende Klagen, mit zehen Gulden Straf belegt, oder nach Beschaffenheit der Uebertrettung, mit Abnehmung ihres Dienstes, und daneben noch am Leib gestraft werden. Wornach sich iede zu richten, und für Strafe zu hüten wissen wird.

§. 25. Leztlich sollen auch die Zubringerinnen auf die, Unpäßlichkeit, oder sonstiger Ursachen halber, auser Dienst gekommene Ehehalten gute Aufsicht haben, daß sie sich fein bald nach der Genesung wiederum verdingen; im Fall aber selbige solches anstehen liessen, dieses feirende Gesind den Herrn Pfänder zur Rug und weiter benöthigter Verfügung anzeigen: Zu welchem bemeldten Endzweck die feirende Ehehalten den Ort, wo sie sich inzwischen, biß sie wiederum in Dienste tretten, aufhalten wollen, den Zubringerinnen ansagen sollen; im widrigen keine Zubringerin schuldig seyn soll, einen solchen Ehehalten hernach in Dienste zu verhelfen.

In dem folgenden §. §. sind die Kleidungen, wie sich die Dienstbothen tragen sollen, bestimmt. Decretum in senatu, den 29 April, 1741.

Ehehalten-Trauer. S. Leichordnung.

Eheleute machen sich des Besizes und Genuß ihrer Kinder und Freunde Güther verlustigt, wenn sie nicht getreulich inventirt, sondern gefährlich etwas verschwiegen oder verborgen behalten haben.

ben. Ref. Tit. 38. Ges. 2. §. 1. S. auch Inventuren.

Eheleute können einander des Inventirens in einem Testament nicht erlassen. Samml. pag. 716. Weiters S. Testament.

— derselben Erbschaft betreffend. Siehe Erbschaft.

Ehelichmachung. Die iedesmaligen Herren Procancellarii der l. Universität Altdorf, haben in ihrem Diplom, vom 24 December, 1697. das Ausschlüßungsrecht im nürnbergischen Gebiet, uneheliche Kinder zu legitimiren.

Ehescheidung. Wenn dabei unabgestrafte delicta vorkommen, sollen dieselben zeitlich berichtet werden. Samml. p. 83. Wegen böslicher Verlassung wird die Ehe getrennet. Samml. pag. 90. In dergleichen Desertions-Fällen soll nur eine citatio peremtoria, mit Präfigirung eines Termins von 45 Tägen, und eine citatio ad audiendam sententiam ertheilet werden; Samml. p. 87. und dabei die Partheien mit einem wirklichen Eid (S. Eid) beleget, das. p. 88. aber ohne vorher eingezogene Erkundigung aller Umstände und der Freundschaft des entwichenen Theils, der zum Eid offerirten Parthei nicht auferleget werden. das. p. 88. Auch die Wiederverheurathung erst nach Ablauf zweier Jahre, a die desertionis mariti an gerechnet, zugelassen werden. das. p. 89. Was dem unschuldigen Theil von des schuldigen Vermögen in diesen Fällen gebührt, davon kann das in der Samml. p. 92. und ff. befindliche Project des Dekrets nachgesehen werden. Wie es wegen der Wiederverheurathung bei Ehescheidungen zu halten. S. Wiederverheurathung.

Eheverlöbniße können nicht auser gerichtlich, obgleich die Eheverlobten ihre Einwilligung darzu geben, getrennet werden. Samml. pag. 84. 85. 269. 758.

— heimliche, ohne der Eltern, oder Vormünder Einwilligung sind verbotten. Ref. Tit. 28. Ges. 9. und strafbar, Samml. p. 83. 645. und 758. Die Eltern können dieserwegen ihre Kinder biß auf dem Pflichttheil enterben. das. S. Pflichttheil. Ja auch wenn sie sich an unehrliche Personen verheurathen gänzlich enterben. Tit. 29. Ges. 4. §. 10. Wenn zu der Verlobung die fleischliche Vermischung bei gleichen Standespersonen erfolget, werden sie gemeiniglich zusammen gesprochen. Samml. p. 78. und 79.

— der Soldaten, wenn sie ohne Vorwissen des l. Kriegsamts geschehen, sind unzulässig und für null und nichtig erklärt. Samml. p. 654. 661.

Eich der Maas. Die Pfragner, Müller, Melber, Becken, Wein- und Bierwirth, Brandweinhöckler und andere, so die Maas, Mäßlein, Kandeln, Mezen, Diethäuftlein und dergleichen gebrauchen, sollen iährlich zur Fastenzeit ihre Geschirr, durch die verordnete Eicher eichen, und mit derselben gewöhnlichen Zeichen bemerken und brennen lassen. Extract. Wandelbuchs, den 7ten April, 1621. Mehrers S. Elenmaas.

Eichel klauben und schlagen. Die Waldgenossen sollen sich des Aufsteigens, Schüttelns und Abschlagens der Eichel

von

von dem Aesten und Bäumen, wie auch des Knüllens und dergleichen allerdings enthalten. Ein ieder der Waldrecht hat, soll Macht haben auf dem Wald und Reichsboden, seine Schweine, nach Erlegung der gewöhnlichen Gebühr treiben zu dürfen, aber niemand einige Schweine von denen Personen, die kein Waldrecht haben, weder Haufen- noch einziger Weiß einnehmen und unter die seinen zu schlagen, bei Verlierung des Viehes. An den Sonn- und Feiertägen sollen auf dem Wald u. Reichsboden keine Eichel aufgeklaubet werden. Mandat, welches von den Kanzeln zu gewissen Zeiten abgelesen wird.

Eid. Der mit erhobenen Fingern abgeschwohrne Eid, in Gebung der Losung und Steuer, und andern Pflichten, soll nicht so schändlich hindangesezet, sondern sorgfältig beobachtet werden. Mandat, den 18 Nov. 1730.

— Die Herren Predigere HEl. haben bisweilen pro concione von dem verdammlichen Meineid und leichtsinnigen Schwöhren etwas zu gedenken. Samml. pag. 314.

— Bei Appellationen. S. Appellation. pag. 19.

Die Formel des Appellations-Eides, ist in der Samml. p. 335. zu finden.

— in Desertions Fällen hat der, dieserhalben auf die Ehescheidung klagende Ehegatt, daß er von des entwichenen Ehegattens Aufenthalt keine Wissenschaft hat, zu schwöhren. Samml. p. 80. und ff.

Eid. Erfüllungs- Wann der Kläger allein etliche Vermuthung, und der Beklagte seine Exceptionen auch nicht vollkommen bewiesen, aber doch einen halben Beweiß, vor sich hat, alsdann wird der Beklagte mit dem Erfüllungseid zugelassen, und wird nach dessen Leistung von der Klage entbunden. Ref. Tit. 7. Ges. 9. §. 2. Haben beede Theile nichts bewiesen, sondern gleiche Vermuthung vor sich, so wird demienigen, bei welchem sich die Wahrheit am ersten vermuthen lässet, der Eid zu schwören, auferleget. das. §. 3.

Eid für Gefährde. Nach beschehener Kriegsbevestigung, soll derselbe, wenn er von den Partheien begehrt wird, abgeschwohren werden. Reform. Tit. 6. Ges. 2. §. 18. Die Formel desselben befindet sich im erst angezogenen Titel und Gesez. §. 19 biß 24. Die allhiesigen Partheien haben diesen Eid in Person, die abwesenden aber durch ihre Anwälde in ihre eigene und der Partheien Seele, nach ihrer Vollmacht abzuschwöhren. bes. Tit. 6. Ges. 2. §. 25. und 26. Dieienigen Personen, die ein praesumtum mandatum (S. Vollmacht) haben, und sich zu diesem Eid erbotten, haben solchen in ihre eigene Seele zu schwöhren. das. §. 27. Weigert sich der Kläger solchen zu schwöhren, so wird er seiner Klage und Sache verlustigt. §. 28. Will der Beklagte denselben nicht abschwören, so wird die Klage als eingestanden angenommen. §. 29. Wenn dieser Eid von keiner Parthei begehrt wird, so wird er stillschweigend übergangen. § 30. Er kan, wenn er in der ersten Instanz nicht begehrt worden, noch in der Appellations-Instanz gefordert werden. Tit. 10. Ges. 5. §. 9.

Eid. Haupt-. Wenn die angebrachte Klage von dem Gegentheil verneinet wird, und der Kläger seine Klage nicht anders beweisen kann so hat der Kläger, wenn er guten Rufs und Leumuts ist, dem Haupteid, (iuramentum litis decisorium) abzuschwören, ob er sich dessen gleich nicht erbotten hat, dessen Form in dem Endurtheil ausdrücklich zu bestimmen ist. Reform. Tit. 7. Ges. 9. §. 1. Wenn derienige der dem Eid zuschwören über sich genommen hat, aber vor der Abschwörung verstirbt, so wird sein Erbieten, als geschwohren angenommen. das. §. 4. Wenn der Kläger gar nichts bewiesen, und er doch dem Beklagten zuschieben will, so stehet es bei dem Beklagten, ob er den Eid annehmen, oder nicht annehmen, oder ausschlagen will, auch ist er nicht schuldig, denselben zurückzuschieben. Tit. 7. Ges. 10. §. 1. Hätte aber der Kläger seine Klage einigermassen aber unvollkommen bewiesen, so kann ein Theil dem andern den Eid deferiren; welchem Theil er nun deferirt wird, der muß ihn entweder abschwöhren, oder zurückschieben. Will nun derienige Theil, dem der Eid zurückgeschoben worden ist, den Eid nicht abschwöhren, so wird er sachfällig, das. §. 2.

Eid der Zeugen. S. Zeugen.

Eidesangelobung der Erbleute. S. Erbpflicht, auch Eigenherr.

Eier des Geflügs, sollen in der Brut nicht abgenommen werden. Mandat, welches jährlich abgelesen wird.

Eigenherrschaft betr. Der Eigenherr hat und übet über seinem Erbmann und Unterthan die vogtheiliche- oder niedere Gerichtbarkeit aus, nach dem von Ihro Römisch Kaiserl. Maiestät Carl den V. im Jahr 1545. ertheilten, und von Ihro kaiserl. Maiestät Leopold des l. Allerglorreichsten Andenkens, im Jahr, 1659. bestättigten Privilegium. Vor dem Eigenherrn müßen die Unterthanen zuerst belanget werden; und wenn er die Strittigkeiten nicht selbst untersuchen will, so kann er die Sache an das El. Land- und Bauerngericht verweisen. Ref. Tit. 1. Ges. 3. Die Eigenherren sollen ihren Hintersaßen und Erbmann nicht vergünstigen, gestatten, oder nachsehen, andere Schuzherren anzunehmen. Tit. 1. Ges. 5. Tit. 23. Ges. 16. §. 3. Der Eigenherr kann, wenn es ihm gefällig ist, die Iniurien Sachen seiner Unterthanen an das l. Straf- oder Fünfergericht verweisen. Tit. 1. Ges. 5. §. 3. Aber ohne Eigenherr. Remissionschein soll keine Klage wider die Unterthanen angenommen werden. Samml. p. 118.

Den Eigenherren kommt die Bestrafung ihrer frevlenden Unterthanen zu, und hat zwischen den allhiesigen Eigenherren die reciprocirliche Stallung in Frevelfällen nicht statt, sondern, excepto casu flagrantiae und wenn der Frevler angehalten und vergelübt wird, die Bestrafung bleibet des Frevlers Eigenherrn. Samml. pag. 136. Was aber die Stallung der Unterthanen, an fremde Herrschaften betrift, soll es bei dem, was durch Verträge und Observanz hinc inde Herkommens ist, verbleiben. das. pag. 137. Die Bestrafung der Fornikations- und anderer dergleichen Fälle stehen derienigen Amts- und Eigenherrschaft, unter welcher die That ausgebrochen und rugbar worden ist, zu. das. p. 137.

Wegen reciprocirlicher Stallung der Holzfrevler ist bei E. H. Rath, den 2 Juni, 1782. dekredirt und befohlen worden: daß in allen vorkommenden Holzfrevelfällen, die bißher zwischen denen hiesiger Amts- und Eigenherrschaften alt hergebrachte reciprocirliche Stallung der Frevler, in fortwührigerr Observanz verbleiben, und solchemnach sowohl von denen sämmtlichen l. nürnberg. Aemtern in der Stadt und auf dem Land, als auch von dem l. Eigenherrschaften sammbt und sonders, ihre einen Holzfrevel zu schulden kommen lassende Unterthanen und Beständnere, nach vorgängig gewöhnlicher Stallungs-Requisition, reciproce zur Untersuch- und Bestrafung iedesmalen sistiret werden sollen.

In Viehmarktssachen haben die l. l. Amts- und Eigenherrschaften, auf ergangene Requisition, ihre Unterthanen in das l. Bürgermeisteramt zu stellen. Samml. pag. 366.

Die Eigenherren sollen die mittelbar und unmittelbar hinter sie gehörige Beständnere, zur Entrichtung ihrer rückständigen Steuer anweisen. Wobei dieselben erinnert werden, wenn es bei den Güthern und walzenden Stücken zu einigen Veränderungsfällen kommt, die neuen Käufere entweder selbst in denen hiesigen l. l. Land- Steuer- und Waldämtern, oder in den l. l. Pflegämtern auf dem Land anzuzeigen, oder den auf solchen Güthern und Stücken, an Steuer, Kontribution und Waldpfanden haftenden Ausstand nachfragen zu lassen, und die Verkäufere dessenthalben Richtigkeit zu pflegen, anzuhalten, oder sogleich von dem Kaufschilling forderſamst behörig

abzuführen, damit nicht in Unterbleibung dessen, denen neuen Erbleuten und Besizern die alte Schuld auf den Halswachsen, und man sich an dieselben und an die Güther, als ein auf demselben haftendes onus reale, oder auch nach Befinden, an die Eigenherren, und respect. Beamten selbst halten müste, und von ihnen abfordern würde. Saml. pag. 553. Mandat, den 14ten Mai, 1761.

Eigenherrschaft. Die Eigenherren sollen bei denen unter ihren Unterthanen obwaltenden Markungsstrittigkeiten, die Güte vorkehren und beilegen. Saml. p. 572. Der Eigenherr kann, wenn sein Unterthan nicht zu rechter Zeit die Zinnß und Gült entrichtet, denselben um den verfallenen Ausstand pfänden, und nach Gerichtsordnung verfahren, oder den Erbmann auf seine Kosten deshalb fronvest nehmen, und darinnen so lange, bis er vergnügt ist, enthalten lassen. Ref. Tit. 23. Ges. 9. §. 2. Oder er kann auch bei dem l. Land- und Bauerngericht um Exekution bitten, das. §. 4. Der Eigenherr hat auch Macht, wenn der Erbzinnßmann aus Gefährde und Unfleiß sein Erbzinnßguth an Gebäuden, oder sonst zu Dorf und Feld unbaulich und unwesentlich hält, dadurch eine solche Verschlimmerung zu besorgen ist, die dem Eigenherrn zum Nachtheil und Abfall des Erbguths gereichen mögte, dem Erbmann eine gewisse Zeit zu bestimmen, das Erbguth in Bau und Besserung zu bringen und zu erhalten, oder an einen andern zu verkaufen; und so der Erbmann dieses in der benannten Zeit nicht thät, alsdann mag der Eigenherr das Erbguth, vier

Wochen lang öffentlich verfeilsen, und den Meistbietenden loßschlagen. Ref. Tit. 23. Ges. 14. §. 1. und 2.

Ohne des Eigenherrn Einwilligung, kann der Unterthan sein Erbgut auf dem Land, oder einig Stück Grund, oder Gebäude, so darein gehört, nicht verkaufen. Ref. Tit 23. Ges. 12. §. 1. u. 2. Wenn ohne des Eigenherrn Einwilligung, der Erbzinnßmann sein Guth verändert, verkaufet, oder vertauschet, so hat der Eigenherr Macht sich des veränderten Erbguths Grundes, oder Stück zu unterziehen, daselbst. Auch kann der Erbzinnßmann keinen Zinnß, Gült, Waisat, oder andere Gerechtigkeit verkaufen, noch eine Dienstbarkeit darauf schlagen, versprechen, oder verschreiben, bei Strafe des 4ten Theils des Werths des ganzen Erbguths, das. §. 3. auch nicht über den dritten Theil seiner Waldung Holz verkauffen, §. 4. das. Ansonsten wenn es geschiehet, hat der Eigenherr Macht die ganze Kaufssumm zu fordern. Tit. 23. Ges. 15. §. 6. E. H. Raths Pflegere, Kastner und andere Beamte sollen nicht höher als auf zwei Drittheile des iedesmals tempore contractus befindlich ohngefehren Werths der Güther, ertheilen, damit den andern Gläubigern nicht auf einmal alles entzogen, diese aber verursachet werden mögen, deßwegen ihren Regreß wegen solcher Gefährde, wider sie Beamte zu nehmen. Samml. p. 521.

Der Eigenherr hat bei Verkaufung der Erbgüther das Einstandsrecht; er hat sich aber in der Stadt in 14 Tagen, und auf dem Land in 4 Wochen zu erklären, ob er das Guth annehmen, oder den Käufer folgen lassen will. Reform. Tit. 23. Ges. 5. §. 1. und Ges. 13. §. 1. auch bei Verganthung. Tit. 11. Ges. 2. §. 9. und 12. Doch also, daß er solch verkauftes Erbstück oder Guth, für sich selbst, oder für seine Kinder, aber für niemand anders annehmen, und nicht an einen andern verkaufen soll, sonst er den Käufer das übernommene Erbguth ohne Handlohn folgen lassen muß. Tit. 23. Ges. 5. §. 2. Mehrers S. Einstandsrecht.

Dem Eigenherrn gebührt das Handlohn. S. Handlohn. Und von dem abgehauenen und verkauften Holz aus den Waldungen, zwei Drittheile. Tit. 23. Ges. 15. §. 3. Auch von dem auf seines Unterthanen Grund und Güthern gefundenen Schaz, die Hälfte. Tit. 25. Ges. 1. §. 2.

Dem Eigenherrn fällt das Erbzinnßrecht anheim, wenn derselbe drei ganze Jahre Gült rückständig verbleibet. Tit. 23. Ges. 9. §. 6. S. auch Erbzinnßmann.

Die Eigenherren sollen bei iedesmaligen Todesfällen ihrer eigenherrlichen Unterthanen und Angehörigen, welche sie mit Thür und Angel schlüßen, und auf solchen die vogteilichen iura hergebracht haben, über derselben Verlassenschaft eine ordentliche und in Rechten beständige Inventur errichten, auch iedem Erbsinteressenten seinen besondern Theilzettel ausfertigen zu lassen, schuldig seyn. Samml. p. 720. Derienigen l. Amts- und Eigenherrschaft, wo der Verstorbene sein domicilium gehabt, ob er sich gleich anderst wo einige Zeit aufgehalten hat, und daselbst gestorben ist, stehet

die

die Errichtung der Inventur zu; diejenige Eigenherrschaft, wo der Unterthan gestorben, hat nur eine Konsignation, über die Mobilien, des Verstorbenen die er übergebracht hat, zu fertigen, welche alsdann derjenigen Eigenherrschaft, wo der Verstorbene domiciliret hat, zu kommuniciren ist. Sammlung, pag. 721.

In Kurationssachen sind die Eigenherren befugt, die Früchte einzunehmen, und ihrer Unterthanen Güther zu verkaufen, und den Kaufschilling zu erheben; iedoch dergestalt, daß sie bei dem E. Stadtgericht, auf Erfordern zu berichten haben, wie viel hierauf konsentirt ist, und was sonst für andere Umstände dabei abwalten, wie viel das eingenommene Geld an Früchten, Kaufschilling und dergleichen ertrage, damit man sich am E. Stadtgericht bei Formirung des Prioritäts-Urtheils darnach zu richten habe. Samml. pag. 431. und ff.

Wie es gehalten wird, wenn die Eigenherren es an der an sie überwiesenen Exekution erwinden lassen. S. Exekution.

Die Eigenherren sollen ihre neue Erbleute mit Pflicht würklich belegen, und es bei dem alleinigen Angeloben an Eidesstatt nicht bewenden lassen. Samml. p. 576. Mehrers kommt bei Erbzinnßmann vor.

Die Eigenherren sollen in ihren Gärten und Zinnßhäußern nur redliche und unschädliche Leute, die nicht anderen Leuten, auch nicht dem Wald schädlich sind, auch keine, welche offene Nahrung treiben, womit sie hiesigen Kauf- und Handels- oder Handwerksleuten einen Abbruch thun können, als Beständnere, und dazu anders nicht, dann auf Vorzeigung ehrlicher Abschiede und mit gebührlicher Verpflichtung ein- und aufnehmen. Samml. p. 575. und ff.

Die Eigenherren und Gärten-Innhabere sollen nicht gestatten, daß zween Beständnere auf einem Zimmer beisammen seyn. Samml. p. 159.

Eigenherrliche Unterthanen und Handwerkere sollen vor das l. Rugsamt zum Angeloben und Einschreiben gestellet und daselbst in die hiesigen Landordnungen einverleibet werden. Samml. p. 157. derselben Verzünftung. S. Handwerker.

— Unterthanen Testamente. S. Testamente.

Eigenherrschaften Ruckstände, derselben Vorgangsrecht. S. Vorgang.

Eigenschaften in der Stadt betreffend. Davon wird in der Reformation im 23 Tit. vom 1, biß 8. Gesez, und in der Sammlung der Addit. Dekreten von p. 532, bis 549 gehandelt, wie die Entricht- und Auslößung geschehen solt. Ausser diesem ist aber noch insbesondere hiervon zu merken: daß a) ein hiesiger Burger nicht des Eigenherren, sondern E. H. Raths Jurisdiction unterworfen ist, Ref. Tit. 1. Ges. 1. §. 1. Dahero dann, wenn ein Burger ein Eigengeld hat aufwachsen lassen, der Eigenherr den Burger dieserwegen bei hiesigen Gericht um Exekution anzusuchen hat; Tit. 23. Ges. 1. §. 2. b) daß von den Stadtgüthern kein Handlohn, wo es nicht auf einigen Häußern hergebracht ist, gereichet werden darf; Ges. 5. §. 2. bes. Tit. c) darf der Burger keine Pflicht dem Eigenherrn

herrn leisten; conf. Ges. 13. §. 5. und ff. d) wenn dem Eigenherrn das Stadtguth angebotten worden ist, hat er sich innerhalb 14 Tagen zu erklären, ob er dasselbe annehmen und kaufen will; Ges. Ges. 5. §. 1. e) kann das Eigengeld, Gült, Waisat abgelöset werden. Ges. 4. §. 2. und ff. Jedoch sind die Eigenschaften und Eigenzinnße, auf Güthern die Jemand eigenthümlich gehabt und mit Vorbehalt der Eigenschaft auf iährliche Erbzinnß, oder Waisat vererbt, und zu rechten Erb verliehen worden wären; auch die Lehengüther, oder Lehenzinnß, die in dieser Stadt bei der Burgerschaft gefunden; deßgleichen die Zinnß die E. H. Rath allhier von gemeiner Stadt wegen, auf Häußern, Mühlen, oder andern Erbstücken hat, darunter nicht verstanden. Ges. 4. §. 12.

Ohne der Eigenherren Vorwissen sollen keine edicta licitationis et liquidationis solcher Häußer, wo Eigenschaften darauf sind, angeschlagen werden. Samml. p. 60. Die Rückstände des Eigengeldes, die pia corpora betreffen, sollen extra concursum eingefordert werden. Samml. p. 532.

Einbuß der Eheleute an ihrem Vermögen. S. Gewinnung.

Einlaß, bei demselben ist die Hereinschleichung der Victualien, Handwerks- und anderer verbottener Waaren verbotten. Mandat, den 30 Juli, 1756. Mehres S. Hereinschleichen.

Einlößung, der Schuldnere verkauften Güter. S. ius reluitionis.

Einreden. S. Exceptionen.

— wider die Inventuren. S. Inventarium

Einsaz in des verstorbenen Güther. S. Erbschaft.

Einstandsrecht des Eigenherren. S. Eigenherr. p. 78.

— Den Unterthanen, die aus Unvermögenheit, oder andern Ursachen wegen, aus ihren Höfen einige Grundstüke mit Konsens des Eigenherrn alieniren müßen, soll nicht allein dem alienatori, sondern allen künftigen Inhabern des durch Alienation geschwächten Hofs, in allen Veränderungs- als Kaufs- oder Erbsfällen das Einstandsrecht in den Kaufbriefen reserviret werden. Samml. pag. 555.

— Kommet den Nachbarn in der Stadt, bei Häußern zu. Ref. Tit. 23. Ges. 6. §. 2. Ingleichen den Bürgern vor den fremden Personen. S. Fremde und Kauf. Auch den Schuldnern, welchen ihre liegende Güter gerichtlich feilgebotten, und alsdann den Gläubigern heimgeschlagen werden, bleibet das Einstandsrecht 3 bis 4 Jahre offen. Samml. p. 365.

Einstellen der Fuhren in den Gärten. S. Gärten.

Einwerfen in die Erbschaft. Wenn Eltern in ihren hinterlassenen Testament ihre Kinder, oder Enkel zu Erben eingesezet haben, und es hätte eines unter ihnen ein Heurathguth oder Gegengeld, von ihren Eltern erhalten, so sollen die Kinder das, was sie bei Lebzeiten ihrer Eltern erhalten, in die gemeine Erbschaft einwerfen, oder so lange zurückstehen, bis die andern eben so viel empfangen haben. Ref. Tit. 36. Ges. 1. §. 3. Was aber die Eltern für die Kinder oder Enkeln an Kleidern, Unterhalt Verlag der Hochzeit, für die Schul-

Schul- und Handwerkskosten, auf eines mehr als auf das andere verwendet, und in ihrem Testament nicht mit ausdrücklichen Worten befohlen haben, solches sind sie nicht schuldig einzuwerfen. §. 4. bes. Ges. Die von den Eltern, für ihre Kinder, und Enkel bezahlte unnüze und überflüßige, für Zehrung, Zechen, Spielen oder andere auf ungebührliche Art verursachte für sie bezahlte Kosten, müssen in die Erbtheilung geworfen werden. das. §. 5. Sollte aber hierüber Streit entstehen, so soll deren Entscheidung der Obrigkeit überlassen werden. §. 6.

Sind die Eltern ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgegangen, so müßen die Kinder, oder Enkel ihr erhaltenes Heurathsgut oder Wiederlegung gleichermassen einwerfen, Ges. 2. §. 1. bes. Tit. Wollte aber derselbe Erb mit dem schon bei Lebzeiten der Eltern erhaltenen Heurathguth, oder Wiederlegung, sich begnügen lassen, und nichts weiters erben, so ist er nicht einzuwerfen schuldig. das. §. 2. Wenn nur nicht durch das empfangene Heurathguth die andern an ihren Pflichttheil verkürzet werden. §. 3.

Einwilligung des Eigenherrn. S. Eigenherr p. 78. und Konsens.

— der Eltern oder Vormünder bei Eheverlöbnißen. S. Eltern und Vormünder. pag. seq.

Eiß, soll aus den Gassen geschaffet werden. S. Schnee.

Elenmaas. Wer etwas nach dem Elenmaas verkauffet, soll sich kein anderes, als des in dem Waaghäußlein befindlichen, und mit dem Buchstaben R. bezeichnet, bedienen. Extr. Wandelbuchs von 7 April, 1621.

Eltern Einwilligung in ihrer, unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, Heurath, ist erforderlich. Ref. Tit. 28. Ges. 9. Weigern sich aber die Eltern oder Vormünder ohne erhebliche Ursachen, ihren Konsens zu ertheilen, so wird auf Anruffen, von der Obrigkeit derselben Einwilligung supplirt. Samml. p. 647. Nach zurückgelegten 22 Jahr der Töchter, und des 25sten Jahrs der Söhne, können sie sich selbsten an ehrliche Personen verheurathen. Ref. Tit. 28. Ges. 9. §. 1. und 3.

— Enterbung. S. Enterbung.

— Erbschaft. S. Erbschaft.

— sollen ihre Töchter, die ihnen lästig fallen und müssig gehen, an hiesige Bürgere verdingen. S. Ehehalten-Ordnung, §. 6. oben pag. 68. S. auch Burgerstöchter, pag. 56

— sollen ihren Kindern das Herumziehen auf dem Betteln und andern verübenden Unfug (S. Jugend) nicht gestatten, vielmehr eine bessere Kinderzucht führen, widrigenfalls sie nicht allein selbst gestrafet, sondern ihnen auch alle Stiftungen und Wohlthaten sowohl, als ihren Kindern der fernere Besuch der armen Kinderschulen und deren Benificien entzogen werden. Mandat, den 28 Juli, 1788. und renovirt, den 16 Juli, 1791.

Emancipation. S. väterliche Gewalt.

Endurtheil, wie davon appellirt werden soll S. Appellation. p. 19

Enkel und Urenkel Erbschaft. S. Erbschaft.

Enterbung der Kinder, Reform. Tit. 29. Ges. 4. Die Eltern mögen

ihre Kinder oder Enkel in nachfolgenden Fällen enterben, und von allen ihren Gütern ausschlüßen; §. 1. nemlich: 1) wenn die Kinder oder Enkel an die Eltern gewaltsame Hand geleget und sie geschlagen; §. 2. wenn 2) die Kinder den Eltern unehrliche Sachen, oder Schmähungen zugemessen haben; §. 3. wenn 3) die Kinder die Eltern als Missethäter angeklagt hätten, es wäre denn daß solche Uebelthat wider diese gemeine Stadt und derselben Wohlfart unternommen und begangen worden; §. 4. wenn 4) die Kinder den Eltern nach dem Leben getrachtet; §. 5. 5) der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater sich unzüchtig eingelassen; §. 6. 6) die Kinder ihre Eltern nicht aus dem Gefängniß, worein sie Schulden oder anderer Ursachen halben gerathen, auf derselben Ansuchen, nach ihrer besten Möglichkeit zu befreien gesuchet, oder sie ausgebürget haben; §. 7. wenn 7) die Kinder ihre Eltern an Aufrichtung eines Testaments behindert hätten, so können die Eltern, wenn sie nachher zu Aufrichtung eines Testaments kommen, dieselben Kinder enterben; §. 8. sind aber die Eltern, ohne ein Testament mehr errichten zu können, aus der Welt gegangen, so werden die Kinder aller Erbschaft entsezt, und erben deren Antheil die andern nächsten Freunde des Verstorbenen; §. 9. add. dieß Tit. Ges. 13. §. 1. am Ende; 8) wenn die Kinder ein leichtfertig unehrliches Leben führen, als Hurenwirthe, Landfahrer abgeben, es wäre dann, daß die Eltern selbst dergleichen Art wären; §. 10. und 11. wenn 9) eine Tochter oder Enkel, da doch die Eltern sie ehelich haben verheurathen wollen, sich in ein unzüchtiges sündliches Leben begeben; §. 12. und obgleich die Eltern ihnen, vor und ehe sie 22 Jahr alt. worden, nicht zu einer Verheurathung geholfen, so entschuldiget sie solches doch nicht, weil sie sich, nach zurückgelegten 22 Jahren, nach dem 28 Tit. des 9 Ges. §. 1. und 3. selbst verheurathen können; Tit. 29. Ges. 4. §. 13. wenn 10) Kinder ihre Eltern in Krankheit, Blödsinnigkeit, oder sonst in Armuth und Dürftigkeit verlassen, auch selbige nicht nach Vermögen gepfleget und versorget, auch nicht einmal mit Arzeneien versehen haben, und doch durch die Freunde und andere Personen, ihrer kindlichen Pflicht erinnert worden, dadurch andere Freunde oder fremde Personen zum Mitleiden beweget worden, daß sie die verlassenen Eltern ernährt, versorgt und verpfleget haben; so sollen die untreuen Kinder enterbet seyn, und die auf diese Kinder kommen sollende Erbschaft denienigen Personen, welche den verlassenen Eltern Beistand geleistet haben, kommen und folgen. §. 14. Diese Ursachen, eine oder mehrere müssen in dem Testament nicht allein ausgedruckt, sondern auch von den eingesezten Erben dargethan und erwiesen werden. §. 15. bes. Ges. und Ges. 3. §. 10. dann Ges. 7. §. 8. des angezogen Titels.

Sind aber die Kinder ohne beigesezte und erwiesene Ursachen enterbt worden, so können selbige das Testament anfechten und hintertreiben, Ges. 3. §. 10. und wird die ganze Erbeinsezung nichtig

tig und kraftlos, und die enterbte Person zur Erbschaft zugelassen, als wenn kein Testament vorhanden wäre. Ges. 4. §. 16. Doch müssen die in dem Testament bestimmte Vermächtniße durch die Erben entrichtet werden. Ges. 3. §. 11. und Ges. 4. §. 17.

Enterbung der Eltern. Ref. Tit. 29. Ges. 7. Die Kinder können ihre Eltern aus nachfolgenden Ursachen gänzlich enterben: 1) wenn die Eltern ihre Kinder eines Lasters beschuldigen und sie peinlich anklagen; es wäre denn, daß solches Laster die Kaiserl. Königl. Maiestät, oder dieser Stadt Wohlfarth betreffete; §. 1. und 2. wenn 2) die Eltern ihren Kindern nach dem Leben getrachtet; §. 3. 3) die Eltern mit ihres Sohns und oder Tochter Ehegatten sich fleischlich vermischet; §. 4. 4) die Kinder an Aufrichtung eines Testaments behindert hätten; §. 5. wenn 5) der Vater des Kindes leiblichen Mutter, oder die Mutter dem leiblichen Vater, nach dem Leben gestanden; §. 6. wenn 6) die Eltern ihre Kinder in Krankheit, Blödsinnigkeit ꝛc. nicht versorget, gewartet und gepfleget, auch selbige nicht aus dem Gefängniß, wenn sie es haben thun können, befreiet haben. §. 7. Diese Ursachen eine oder mehr müssen insgesamt in dem Testament angeführt, und ordentlich bewiesen werden. §. 8. und Ges. 4. §. 15.

Entschuldigung der Vormünder. S. Vormundschaft.

Erbare Frauen und Geschwohrne Weiber. In der verneuerten Ordnung dem Collegio Medico, den Apothekern und andern Angehörigen gegeben, den 12 Juni, 1700. ist in dem §. 31. verordnet: den verständigen erbarn Matronen und geschwohrnen Weibern soll unverbotten seyn, denen Schwangern, Kindbetterinnen und Kindern, ein oder ander allgemeines und im Gebrauch stehendes Mittel aus der Apotheken holen zu lassen, oder im Nothfall, aus ihrem bei sich habenden Kästlein zu geben: die Composita aber, als Marggrafen-Mantuanisch-, Fluß- und Zufallpulver, allerhand Schlag-, Grimmen- und Kraftwasser, Kinderbalsam und dergleichen, sollen sie nicht selbst präpariren und destilliren, sondern selbige, so viel sie vonnöthen, in den Apotheken füllen lassen, welche sie dann in den Apotheken, in einem solchen leidentlichen Preiß, zu erheben, womit sie der Billigkeit nach, werden zu frieden seyn können. Sonsten aber keiner andern Kur sich annehmen, davon ihr Urtheil fällen, oder Aderlässe, Purgationen und Clistiren verordnen, noch weniger über ihre ohnzuläßige Kuren Auszüge verfertigen, oder gar unverständiger anatomischer Oefnungen todter Kinder, oder Kindbetterinnen, sonder Zuziehung eines ordentlichen Medici, sich unterstehen, sondern in allen diesen, die Patienten auf die Medicos verweisen, ia keinen vor dem andern rekommandiren, vielmehr iedermann hierinn seinen freien Willen lassen.

Gleichen Gesez, sollen auch die Hebammen unterworfen seyn. Mehrers S. Hebammen-Ordnung, besonders den §. 34.

Erbare Frauen sollen, wenn bei einer Geburt sich etwas besonders ereignet, solches in balden und ehe noch der par-

tus begraben wird, gehöriger Orten die Anzeige davon thun. Samml. p. 207. S. Geschwohrne Weiber.

Erbeinsezung. Nach den gemeinen Rechten ist bei einem Testament das wesentliche Stück die Erbeinsezung; nach dem 9. Ges. des 29. Titels der Reform. kann aber ein Testament ohne Erbeinsezung oder Benennung eines Haupterben bestehen, wenn keine Notherben in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden sind. §. 2. bes. Ges.

Von der Nacherbeinsezung, oder Substitution. S. Nacherbeinsezung.

Erbleute. S. Erbzinnßmann.

Erbpflicht muß der neue Erbmann dem Eigenherrn leisten; Ref. Tit. 23. Ges. 13. §. 3. diese soll wirklich und nicht mit Handangeloben geleistet werden. Samml. pag. 576. S. Eigenherr. pag. 77.

Erbschafts-Antrettung. Ein Erb hat drei Monate Bedenkzeit, von der Zeit an, da er erfahren, daß er Erb worden, binnen welcher derselbe sich zu entschließen und zu erklären hat, ob er die Erbschaft annehmen, oder dieselbe ausschlagen will. Wenn seine Erklärung in der bestimmten Zeit nicht erfolget, werden die andern Erben zur Erbschaft zugelassen. Ref. Tit. 29. Ges. 16. auch Tit. 32 Ges. 1. §. 2. Wann nun der Erbe die Erbschaft angetretten hat, so muß er den hinterlassenen Willen des Testirers genau befolgen, und die Legaten austheilen. Tit 32. Ges. 2. §. 4. Er hat über die Verlassenschaft des Erblassers ein Inventarium zu errichten. Mehrers S. Inventarium.

Erbschaft Einsaz, welcher von der Obrigkeit in des verstorbenen Güther geschieht. Wenn der verstorbene ein Testament hinterlassen, und solches von seinen hinterlassenen Freunden angefochten werden will, so werden doch die eingesezten Erben, vor den Freuden, in die Erbschaft eingesezt. Tit. 37. Ges. 1. §. 1. Würde aber der Besizer oder Innhaber der Güther sich aus erheblichen lautern Ursachen, solche auszuantworten waigern, so soll es bei Erkenntnis der Obrigkeit stehen, wem der Einsaz zukommen wird. das. §. 2.

Ist der Verstorbene ohne Testament aus der Welt gegangen, oder die in einem hinterlassenen Testament eingesezten Erben hätten den Einsaz nicht erlangt, alsdann werden die nächsten Freunde, zugleichen Gebrauch und Genuß der Verlassenschaft auf ihr Ansuchen eingesezt; Ges. 2. §. 1. wobei die nächsten die weitern im Grad, wie bei der geseslichen Erbfolge, ausschlüßen; es wäre dann, daß die vorhandenen nächsten Freunde die Erbschaft nicht annehmen könnten oder wollten, oder nebst den Kindern auch Enkel vorhanden wären. das. §. 2. Die Erben haben sich aber unverzüglich zu entschlüßen, ob sie die Erbschaft annehmen, oder sich derselben begeben wollen, denn, wo dieses nicht geschiehet, soll den Gläubigern zugelassen seyn, sich aus den verlassenen Güthern, in gebührende Wege bezahlt machen zu können. das. §. 3. Würde aber Jemand wider den gesuchten Einsaz Einwendungen machen, oder einen Verzicht, oder Verwürkung der Erbschaft darthun wollen, der hat solches innerhalb acht

Tagen

Tagen beizubringen, und wenn er damit nicht aufkommen kann, so wird alsdann sein Gegentheil, nach geleisteter Sicherheit, zum Gebrauch und Genuß der Erbschaft gelassen; oder es werden inzwischen die Güther so lang in Verwahrung genommen, bis darüber erkannt worden, welcher unter ihnen, oder beede in seine Rechte einzusezen ist. §. 4. Befindet sich, nach rechtlicher Untersuchung, daß der eingesezte Erb, durch Umgebung der Warheit, oder durch Gefährde, den Einsaz erlangt hätte, so ist er nicht allein die Güther, die ihm durch Urtheil aberkannt worden, abzutretten, sondern auch die erhobenen Nuzungen und Früchte, und anders, die er von Zeit des Einsazes erhoben, er mag solche verbraucht haben oder nicht, zu erstatten schuldig. Ges. 3. §. 1. Derjenige aber so mit gutem Glauben, als Erb eingesezet worden ist, darf die vor der Kriegsbevestigung erhobene und zu seiner Nothdurft verbrauchte Fruchtnuzungen und Gefälle nicht mehr zurückgeben. §. 2. und 3. bes. Ges.

Erbschaft der Kinder. Die Kinder erben ihrer Eltern gesammte Verlassenschaft, und schlüßen aus alle andere Anverwanden in auf- und absteigender Linie. Ref. Tit. 34. Ges. 1. §. 1. Doch folgen den Söhnen die Mannleben. Die Zinnßleben aber, kommen in gemeine Theilung; wenn nicht ein anders von Alters herkommen wäre; §. 2. den Töchtern muß aber, wenn der Vater nicht so viel verließ, daß sie nach Stand und Ehren ausgesteuert werden können, auf eine andere Art Vergütung geschehen. §. 3. Befinden sich bei der Verlassenschaft neu erkaufte Mannslehen, so müßen zwar solche in die Inventur als eine Verlassenschaft angesezet, der Werth aber nicht hinausgeworfen, sondern den Söhnen allein zugeschrieben, hingegen das den Töchtern zustehende und vergliechene Quantum, als eine Gegenschuld, in das Haupt Inventarium gebracht, und den Töchtern gleichfalls in ihre Theilzettel gesezt werden. Samml. p. 706 In verdingten Ehen, ohne Geschäft, nehmen die Söhne allen Harnisch und Waffen, auch die väterlichen Kleider und Bücher, damit man nicht handirt; die Töchter die mütterlichen Kleider, auch Schleier, Hauben, und andere Gebände. Ges. 2. bes. Tit. Dieser Voraus hat aber nur statt, wenn von den Eltern keine testamentliche Disposition vorhanden ist. Samml. p. 706. Wegen der Enkel und Urenkel ist verordnet: daß selbige, wenn von ihren Eltern oder Großeltern noch Geschwistrigte vorhanden sind, sie an ihrer Eltern statt, Stamm weiß, für eine Person, zum Vorauß gelassen werden; da aber nur allein Enkel oder Urenkel vorhanden sind, kein Voraus unter ihnen statt habe. Samml. p. 709.

Die Kinder aus mehr dann einer Ehe gebohren, erben des Vaters Verlassenschaft; und der Mutter Kinder, ihre Verlassenschaft. Ges. 3. bes. Tit. Sind nebst den Kindern auch Enkel oder Urenkel vorhanden, so erben die Enkel und Urenkel an statt ihrer verstorbenen Vater oder Mutter, neben und mit den Kindern, doch nicht mehr, als Vater oder Mutter, wenn sie im Leben wären, geerbet hätten. Ges. 4. §. 1. Wenn aber keine Kinder, sondern allein En-

kel im Leben wären, so erben dieselben in gleichen Grad, nach Anzahl der Personen, als: manich Mund, manich Pfund. §. 2. bes. Ges.

Wären aber neben den Enkeln auch Urenkel im Leben, so tretten die Urenkel in die Stelle ihres Vaters, oder Mutter, und erben nicht mehr als ihre Eltern geerbet hätten. §. 3. das.

Wenn neben dem Stiefgroßvater oder Stiefgroßmutter nur allein Enkel vorhanden wären, welche durchgehends in die Häupter erben, so bekommt der Stiesgroßvater, oder Stiefgroßmutter, aus des verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft, nicht mehr als ein Enkel; Im Fall aber da zugleich von dem verstorbenen Ehegatten, Kinder auch Enkel, die iure repraesentationis an ihrer Eltern statt succediren, vorhanden sind; so erbet ein Stiefgroßvater oder Stiefgroßmutter, soviel als ein Erbtheil in stirpes gerechnet, auswirft. Wenn aber einen Enkel, er mag in capita oder in stirpes erben, sein Antheil durch einen lezten Willen, oder Heurathgeding verringert worden wäre, so bekommt der Stiefgroßvater, oder Stiefgroßmutter auch nicht mehrers, als des Enkels diß-falls verringerter Antheil ausmachet. Samml. p. 710.

Die Kinder, die durch die folgende Ehe geehelichet worden, werden mit dem andern in der Ehe erzeugten Kindern zu Erben zugelassen. Ges. 5. bes. Tit. 34. Der Kinder Verzicht auf ihre Erbschaft. S. Verzicht.

Die von zwo ledigen Personen, die wegen Verwandschaft, oder anderer unzulässigen Ursachen, hier nicht kopuliret werden konnten, und doch anderwärts die Kopulation erloffen haben, in dieser sträflichen Gemeinschaft erfolgte Kinder, werden für uneheliche Kinder gehalten und geachtet. Samml. p. 651.

Die natürlichen Kinder, erben ihre natürliche Mutter. Ges. 8. §. 1. bes. Tit.

Wenn aber solche natürliche Kinder, nachher eheliche Kinder erzeugen, so erben dieselbe wie andere eheliche Kinder. §. 3. das.

Kinder aus verdammter Geburt, werden weder zu väter- noch mütterlichen Erbschaft gelassen; doch soll ihnen die Leibesnahrung, damit sie erzogen werden können, gereichtet werden. Ges. 9. §. 1.

Erbschaft in aufsteigender- und Seitenlinie. Die Anverwanden in der aufsteigenden Linie folgen, wenn keine Erben in der absteigenden Linie vorhanden sind, und schlüßen aus, alle Seitenfreunde, ausgenommen die Brüder und Schwestern und derselben Kinder. Ref. Tit. 35. Ges. 1. §. 1.

Die Mutter eines natürlichen Kindes erbet ihr auffer Ehe erzeugtes Kind. Tit. 34. Ges. 8. §. 2.

Die Eltern eines aus verdammter Geburt erzeugten Kindes, erben nicht ihr Kind. bes. Tit. Ges. 9. §. 2.

Wenn Kinder, Vater oder Mutter, oder ihr eines im Leben hinterlassen und darzu auch eheliche leibliche Geschwistrigte von beeden Eltern, so erben dieselben miteinander in gleiche Theile. Tit. 35 Ges. 2. §. 1.

Lässet ein Kind, Vater und Mutter, Geschwistrigt, auch Geschwistrigtkinder hinter sich, so werden die Geschwistrigtkinder

kinder, an statt ihres Vaters oder Mutter, für eine Person gerechnet, und erben nicht mehr als ihr Vater oder Mutter geerbet hätten. das. §. 2. So wie die Eltern ihre Kinder erben, so erben auch Anherr und Anfrau. §. 3. Die Eltern und Großeltern schlüßen aus des Verstorbenen Halbgeschwistrigte und derselben Kinder. §. 4. Ingleichen auch des Vaters und Mutter Geschwistrigte. Ges. 3.

Anderst geschiehet die Beerbung wenn ein Ehegatt vorhanden ist. Ges. 2. §. 5. Ges. 4. §. 4. Mehrers S. Erbschaft der Eheleute.

Wenn weder in ab- noch aufsteigender Linie Anverwanden vorhanden sind, so erben alsdann zuerst die vollbürtigen Geschwistrigte, und wann deren eines mit Tod abgegangen, derselben Kinder, iedoch leztere für eine Person gerechnet, an ihrer Eltern Stelle. bes. Tit. Ges. 4. §. 1. Diese schlüßen aus die Halbgeschwistrigte. §. 2. Ein natürliches Kind, wird auch von seinen Geschwistrigten beerbet; in dessen Ermangelung die nächsten Freunde mütterlicher Seite. Tit. 34. Ges. 8. §. 2.

Sind von den vollbürtigen Geschwistrigten, Kinder allein vorhanden, so erben sie in die Häupter, so viel Mund, so viel Pfund. Tit. 35. Ges. 7. Die Halbgeschwistrigte folgen alsdann, wenn keine vollbürtigen Geschwistrigte vorhanden sind; Tit. 35. Ges. 4. §. 3. und schlüßen der Eltern Geschwistrigte aus. Ges 6. Die Geschwistrigte vom Vater allein, erben des Vaters Haab und Güther; und die von der Mutter die mütterliche Haab und Güther. Ges. 5.

§. 1. Die von dem Vater gemeinschaftlich errungene Haabseeligkeiten erben die Halbgeschwistrigte zu gleichen Theilen. §. 2. Sind nun keine andere Anverwanden und auch keine Halbgeschwistrigte mehr vorhanden, so folgen des verstorbenen Vaters- oder Mutter-Geschwistrigte, und erben miteinander ohne Rücksicht auf die Zahl, von welchen Eltern mehr oder weniger Personen vorhanden sind, eines so viel als das andere. Ges. 8. §. 1. Doch schlüßen die vollbürtigen die einbändigen aus. §. 2.

In deren Ermanglung folgen nun die nächstgesipten Freunde, und schlüßen die nächsten die entfernteren aus Auch wird alsdann nicht mehr auf den Unterschied der Güther, der Representation, oder das Band gesehen. §. 3.

Erbschaft der Eheleute. In versammter Ehe. S. auch Ehen. p. 63.

Bei versammten Ehen, wenn ein Ehegatt vor dem andern, ohne Geschäft, mit Tod abgeht, und absteigende eheliche von ihnen beeden erzeugte Erben hinter sich verläßt, so bleibet dem am Leben gebliebenen Ehegatten der halbe Theil aller versammten Haab, und die andere Hälfte fällt auf die absteigende Erben. Ref. Tit 33. Ges. 4. §. 1. In dieser auf die Kinder oder Enkel gekommene Halbscheid, hat der hinterbliebene Ehegatt den Beisiz, Nuzung und Niesung, so lange er in unveränderten Wittibstand unabgesondert bleibet; dargegen muß er die Kinder gebührend erziehen und aussteuern, die liegenden Güther im wesentlichen Bau erhalten, aber nichts davon verändern, und hat alle bürgerliche

Auflagen davon zu entrichten. §. 2. Wenn aber der im Leben gebliebene Ehegatt zur andern Ehe schreiten, oder sich sonst freiwillig von den Kindern absondern will, so muß er den Kindern ihren angefallenen halben Theil, ohne Abgang, nach der errichteten Inventur ausliefern, und sammt der Nuznießung abtretten; ist aber von nun an nicht mehr schuldig, die Kinder weiter mit Kost und Nothdurft zu unterhalten. §. 3. und 4.

Wenn der verstorbene Ehegatt keine Kinder, sondern Eltern, Geschwistrigte, oder derselben Kinder verläßt, so nimmt der hinterbliebene Ehegenoß, sammt seinen gebührenden halben Antheil des gesammten Vermögens, von des Verstorbenen Ehegattens Halbscheid, noch den halben Theil in Eigenthum und Genuß. Ges. 5. §. 1. Und den andern halben Theil, oder den vierten des gesammten Vermögens, erben alsdann des verstorbenen Ehegattens im Leben seyende Eltern und vollbürtigen Geschwistrigte und derselben Kinder; und wenn deren keine vorhanden sind, die Halbgeschwistrigte. §. 2. bes. Ges.

Sind aber weder Eltern noch Geschwistrigte von beeden oder einem Band oder derselben Kinder vorhanden; so erbet der hinterbliebene Ehegatt von des verstorbenen halben Theil, zwei Drittel; und das übrige Sechstel des ganzen Vermögens, erben die Anverwandten. bes. §. 2. Von welchem sechsten Theil der hinterbliebene Ehegatt den Beisiz und Genuß, gegen genugsame Versicherung, daß die Anverwanden wegen ihres angefallenen Erbes des Sechstels, auf den künftigen Todesfall gesichert sind, lebenslänglich behält. das. §. 3.

Bei versammten und unverdingten Ehen werden nach einigen fränkischen Landesordnungen, die Seitenfreunde, in diesem Fall, da ein Ehegatt sich am Leben befindet, aber kein Testament vorhanden ist, ausgeschlossen. Samml. p. 698. und ff. Welche ausherrische Seitenfreunde allhier zur Erbschaft, in erst gesezten Fall zugelassen, oder reciproce davon ausgeschlossen werden, lehret das, den 6 October, 1763. ergangene Normativ, nach welchem zugelassen werden: a) die Churpfälzische, und Pfalz Sulzbachis. dann Neuburg. b) die Churbaierisch und Oberpfälz. Unterthanen, c) die Hochfürstl. Würzburg. d) die Reichsstadt Weisenburgische, auf dem Land, e) die Domprobstei Bambergische Unterthanen, so in das Amt Fürth gehören, f) die Hochgräflich-Castellische, g) Riedenhaußische, h) Rehweilerische Unterthanen, i) die ehemals Baron Rieterische, k) die Ritterschaftlich Crailsheimische, l) Schenk Geierische, m) Geuderische, n) Welserische, o) Tucherische, p) Münsterische, q) Euchlerische, deme noch r) die Hochfürstl. Schwarzenburgische, welche nach einem, den 11. December, 1763. von der dortig-Hochfürstlichen Regierung ausgestellten Attestat, alle und iede Seitenfreunde zu Erbschaft zulassen, beigesezt werden können. Dargegen aber werden ausgeschlossen: 1) die Hochfürstlich Bambergischen, dann 2) die Domprobstei Amtliche Unterthanen auffer Fürth, 3) die Hochfürstliche Eichstättischen, 4) die Hochfürstl. Anspach. Baireuthischen, 5) die

die Hochgräflich Oetting-Wallerstein-nisch- und Oetting-Oettingische Unterthanen, 6) die Kloster Ebrachische Unterthanen, 7) die Reichs Stadt Weisenburgische Bürger und Angehörige in der Stadt, ferner 8) die Reichsstadt Rothenburgischen, und 9) Windsheimischen Burger und Unterthanen, 10) die R. Stadt Schweinfurthischen Angehörige, 11) alle übrige Reichs Ritterschaftliche Angehörige, welche oben nicht ausgenommen sind.

Die von den ausgeschlossenen ausherrischen Seitenfreunde ledig gewordene Erbsportion wächset der Erbschafts Masse zu. Samml. p. 699.

Erbschaft der Eheleute in verdingter Ehe. Wenn die Frau vor dem Mann, mit Tod ohne Geschäft abgegangen, und Kinder, die sie miteinander erzielet haben, verläßt, so bleibet dem Mann sein ein- und zugebrachtes, ererbtes und angefallenes Guth, auch was ihm in der Heurathsabrede bedungen und versprochen worden ist. Ref. Tit. 33. Ges. 1. §. 1. Sodann erhält er die Hälfte des Gewinns; Tit. 28. Ges. 1. §. 2. und Ges. 2 § 3. und hat der Mann in allen seiner Frau verlassenen Güther (darunter auch die Heurathsgüther gerechnet werden sollen,) den Beisiz, Nuzung und Niesung sein Lebenlang, er schreite dann zur andern Ehe, oder nicht; es wäre dann in der Heurathsabrede ein anders bedungen worden. Tit. 33. Ges. 1. §. 2. Jedoch daß das Hauptguth nicht vermindert oder verringert werde, und er seinen Stand und Ehren gemäß den Kindern Unterhalt gebe, zur Zucht und Erlernung auferziehe, und wenn sie zu ihren Jahren kommen, ehelich ausstatte. daf. §. 3.

Wenn aber der Mann vor der Frau, ohne Geschäft mit Tod abgehet, und Kinder, die sie miteinander erzeuget haben, hinterläßt, alsdann bleibet der Wittib alles, was sie dem Mann zugebracht, auch währender Ehe ererbet hat, oder ihr weiters zugefallen, und was ihr in der Heurathsabrede bedungen worden ist. Ges. 2. §. 1. bes. Tit. Will die Wittib mit den Kindern in Wittibstand sizen bleiben, so mag sie, auf vorgenommene Inventirung, der Kinder väterlichen Haab, als eine Vormünderin verwalten, und zu ihr und ihrer Kinder Leibesnahrung gebrauchen und geniesen; §. 2 daf. Sie muß aber mit der Vormünder Rath die Güther verwalten, und denselben iährliche Rechnung ablegen, S. Tit. 39. Ges. 2. §. 3. arch die Kinder, wenn sie erwachsen, ausstatten und aussteuern. Tit. 33. Ges. 2. §. 3. Will sie lebenslänglich in unveränderten Wittibstand verbleiben, so ist ihr unbenommen über ihre Heurath- und andere Güther frei zu disponiren. daf. §. 4. Jedoch daß die Kinder an ihren Pflichttheil nicht verlezet werden. Tit. 29. Ges. 3. §. 1.

Wenn sie sich aber wieder verheurathen, oder von ihren Kindern absondern will, so höret alsdann die Verwaltung und Nuzniesung auf, und muß sie den Kindern die väterliche Erbschaft abtretten; die Vormünder aber ihr Heurath- und andere Güther, und was ihr nach den Heurathsbrief gebühret, ausliefern. Tit. 33. Ges. 2. §. 5. Sie ist aber

alsdann ihre Kinder länger zu unterhalten nicht schuldig. das. §. 6.

Sind nun keine Kinder, sondern Eltern, Geschwistrigte *) und derselben Kinder vorhanden, so bekommt der hinterbliebene Ehegatt, nebst den bedungenen und versprochenen Heurathgüthern, von seines verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft, den halben Theil, im Eigenthum und Genuß, **) der andere halbe Theil fällt den Eltern, mit den Geschwistrigten und derselben Kinder nach Innhalt der Ref. Tit. 35. Ges. 3. §. 2. add. Ges. 2. bes. Tit. zu.

Wenn aber weder Eltern, noch Geschwistrigt, oder derselben Kinder von einem Band, oder beeden Banden im Leben wären, alsdann erbet der hinterbliebene Ehegatt drei Viertel, und den übrigen vierten Theil bekommen die folgenden nächstgesipten Freunde; Tit. 33. Ges. 3. §. 3. an welchem Viertel der hinterbliebene Ehegatt, gegen hinlängliche Sicherheit, den Besiz und Genuß behält. das. §. 4.

Erbschaft der Eheleute, in anderer Ehe. S. auch Ehen, p. 64. Wenn bei zweiten Ehen, ein Ehegatt stirbt, und hinterläßt Kinder aus erster Ehe allein, so nimmt der hinterbliebene Ehegatt zu vörderst sein ein- und zugebrachtes- auch währender Ehe sonst überkommenes Vermögen hinweg, ***) und erbet mit und neben den Kindern und Enkeln aus erster Ehe, (iedoch leztere für eine Person gerechnet) einen gleichen Kindstheil. Ref. Tit. 33. Ges. 6. §. 1. und Ges. 9. §. 2. ferner Tit. 28. Ges. 8. §. 1.

Wenn durch ein Heurathspact, oder Testament, oder auf andere Art weniger als dieser Kindstheil beträgt, bedungen oder verordnet worden, so soll es dabei bleiben, und erbet der Ehegenoß keinen Kindstheil. Tit. 33. Ges. 6. §. 2. Wenn aber mehr bedungen oder vermachet worden, als der Kindstheil beträgt, so ist dasselbe unkräftig und wird die Uebermaas des betragenden Kindstheils, in die gemeine Theilung eingeworfen. bes. Ges. 6. §. 3. und Ges. 7. §. 4. Sind die Erbtheile unter den Kindern ungleich, so bekommt der hinterbliebene Ehegatt, für seinen Kindstheil nicht mehr, als der geringste Theil, z. E. der Pflichttheil, auswirft. Tit. 28. Ges. 8. §. 2.

Nota. Stirbt derienige Ehegatt der keine Kinder aus erster Ehe gehabt, auch von zweiter Ehe keine hinterlassen, so wird die Theilung, wie bei verdingten Ehen vorgenommen. S. also verdingte Ehen. p. 64. und 89.

Wenn ein Ehegatt aus erster und zweiter Ehe Kinder hinterläßt, so soll vor allen der Abgang der sich an der Kinder erster Ehe Güthern äussert, ersezet werden; bes. Ges. 8. dann nimmt der hinterbliebene Ehegatt sein ein- und zugebrachtes, und sonst ihm eigenthümlich zustehendes Vermögen heraus, und die Kinder erster Ehe erben alsdann des verstorbe-

*) Die vollbürtigen Geschwistrigte schlüßen aber die Halbgeschwistrigte und ihre Kinder aus. Tit. 33. Ges. 2. §. 4.

**) und die halbe Gewinnung. Tit. 33. Ges. 9. §. 1. S. Gewinnung.

***) und die halbe Gewinnung. Tit. 33. Ges. 9. Mehrers S. Gewinnung.

storbenen Ehegattens Verlassenschaft, und der Ehegenoß wird in diesem Fall zu keinem Kindstheil *) zugelassen. Ges. 7. §. 1.

Der hinterbliebene Ehegatt behält doch den Beisiz in den Güthern der Kinder, die er mit dem Verstorbenen in dieser zweiten Ehe erzeuget hat. bes. Ges. 7. §. 2. Wäre aber dem hinterbliebenen Ehegatten, in den Eheberedungen oder in einem Testament etwas bedungen worden, so wird es gehalten, wie oben Erwähnung geschehen, nemlich daß es nicht einen Kindstheil übertreffen soll. bes. Ges. §. 3. und 4. auch Ges. 6. §. 3.

Wie Stiefeltern mit Enkel erben. S. Erbschaft der Kinder. p. 85.

Erbschaft wegen der in Frankreich seßhaften Unterthanen. S. Albiginalrecht. oben pag. 9.

Erbschafts-Theilung. Wenn Kinder oder andere absteigende Erben in unvertheilten Besiz ihrer angefallenen elterlichen Erbschaft verbleiben, so soll einem ieden, was es zu seiner Unterhaltung erhält, und empfängt, angerechnet, und bei vornehmender Theilung an seinem Erbtheil abgezogen werden. Ref. Tit. 36. Ges. 1. §. 2. Sind bei der Erbschaft solche Güther, die nicht füglich vertheilet, oder ohne Schaden abgesondert werden können, so soll über dergleichen Stück gelöset werden, und, wer es durch das Loos erhält, derselbe soll den andern ihren Antheil heraus zahlen. Ges. 3. §. 1. Will aber keiner dasselbe Stück annehmen, alsdann soll solches untheilbare Stück verkauft, und die erlößte Summ unter die Erben vertheilt werden. bes. Ges. §. 2.

Wie und wer in die Erbschaft einzuwerfen hat. S. Einwerfen. p. 80.

Erbschafts-Verzicht. S. Verzicht.

Erbzinnßmann, hat dem Eigenherrn die Erbpflicht zu leisten, und dieselbe wirklich abzuschwöhren. Tit. 23. Ges. 13. §. 3. Samml. p. 576. Alle und iede E. H. Raths und gemeiner Stadt, auch derselben Bürger, Unterthanen und Hintersaßen, Erbleute und Verwandte auf dem Land, und derselben Haab und Güther, sollen zuerst bei ihren Eigenherren vorgenommen und belanget werden. Ref. Tit. 1. Ges. 3. und Ges. 5. §. 3. ferner Tit. 23. Ges. 9. §. 2.

In Sachen aber, in welchem E. H. Rath zu kognosciren hat, kann E. H. Rath die eigenherrlichen Unterthanen, wegen der Oberbotmäßigkeit und Observanz, immediate et absque requisitorialibus citiren. Samml. p. 128.

Die Iniuriensachen können auf ergangene Weisung und Stellung der Eigenherren, vor dem l. Straf- oder Fünfergericht abgewandelt werden. Tit. 1. Ges. 5.

Die Erbzinnßleute sollen sich unter keinen fremden Schuz und Schirm begeben und annehmen, und so dieses geschehen, sollen sie nach ergangenen Befehl des Eigenherrn, solchen Schuz innerhalb einen Monat, auf ihre Kosten abstellen, oder das Erbguth verkaufen. Ref. Tit. 23. Ges. 16. §. 1. Wo aber der Erbmann das in bestimmter Zeit nicht thät, so soll hierdurch das Erbrecht in der That verwürkt, und dem Eigenherrn heimgefallen seyn. das. §. 2. Die Erbzinnßleute auf dem Land sollen

*) Doch aber zur halben Gewinnung. Tit. 33. Ges. 9. §. 1.

ihre Erbgüther zu Dorf und Feld in wesentlichen Bau und Besserung halten, auch zu rechter Zeit ihren Eigenherrn die Zinnß und Gült entrichten Tit. 23. Ges. 9. §. 1 ansonsten gegen sie exekutivisch verfahren wird. das. §. 4.

Ein Erbmann soll keinen Zinnß, Gült, Waisat, oder andere Gerechtigkeit aus seinem Erb verkaufen, noch eine Dienstbarkeit darauf schlagen, versprechen oder verschreiben, ohne besondere Bewilligung des Eigenherrn, und wenn dergleichen geschehen, soll es ohnkräftig seyn, und der Erbmann dem Eigenherrn, den vierten Theil des Werths des ganzen Erbguths zur Strafe verfallen seyn. Ges. 12. §. 3. und 4.

Der Erbzinnßmann soll sein Erbzinnßguth auf dem Land, oder einig Stück, Grund, oder Gebäude darein gehörig, ohne Einwilligung des Eigenherrn nicht verändern, verkaufen, verpfänden, vertauschen, und wenn es geschehen, so soll dieselbe Veränderung und Verpfändung nichtig und kraftlos seyn, und der Erbmann hat dadurch sein Erbrecht verwürket, und der Eigenherr hat Macht sich des veränderten Guths, Grunds, oder Stücks zu unterziehen. bes Ges. 12. §. 1.

Wenn der Erbzinnßmann sein Guth verschlimmert, kann der Eigenherr solches öffentlich verkaufen. Ges. 14 §. 1. und 2. Läßet er, auf ergangene ernstliche Erinnerung und Bedrohung, seine jährlich zu bezahlen habende Gült, drei ganze Jahre aufwachsen und unbezahlt, so fället dem Eigenherrn das Erb und Erbrecht heim, und soll ihm nach Gerichtsordnung eingeräumet werden. Ges. 9. §. 5. und 6. Hätte aber der Erbmann rechts erhebliche Ursachen fürzuwenden, damit soll er gehört werden. das. §. 7 Und wenn der Erbmann der Erinnerung und Bedrohung nicht geständig seyn wollt, soll es zur Erkenntnis des Gerichts stehen, welchem Theil der Eid aufzulegen und zu geben seye. § 8. Die Unterthanen sollen sich ohne Konsens der Eigenherren in keine Bürgschaft einlassen, in dergleichen Uebertrettung wird auch zu keiner Execution verholfen. Samml. p. 558. Jedoch kann mit Einwilligung des Eigenherrn der Erbzinnßmann sein Guth veräusern, und auch verpfänden; Tit. 23. Ges. 12. §. 1. auch verschenken und übergeben. Ges. 13. §. 7. Aber nicht verpachten, sondern er muß sein Erbguth selbst persönlich beziehen und besizen, oder in einer bestimmten Zeit verkaufen. Ges. 11. § 1. Hätte aber ein Eigenherr ein Bauernguth wissentlich einen Burger dieser Stadt zum Erb verliehen, alsdann kann er den Burger nicht zwingen, daß er das Guth selbst beziehen, oder verkaufen muß, sondern es stehet ihm frei, sein Erbguth selbst oder durch seine Ehehalten, oder durch einen Beständner zu besezen, zu gebrauchen, oder nach seiner Gelegenheit zu verkaufen. Ges. 11. §. 2.

Wenn der Erbmann mit Bewilligung des Eigenherrn, aus einem seiner Aecker, oder Wiesen, die durch gewöhnlichen Feldbau Früchte getragen, Waldungen gemachet, so gehört statt der vorigen Früchte, den Erbmann der Gebrauch und Genuß der Waldungen. bes. Tit. 23. Ges. 15. §. 8. Bei den Wal-

Waldungen gebührt dem Erbzinnßmann von dem abgehauenen und verkauften Holz ein Drittel der Verkaufssumm. bes. Ges. 15. §. 3. Wenn er aber ohne Bewilligung des Eigenherrn, Aeker oder Wiesen zur Waldung verändert hat, oder aufwachsen lassen, so hat er nebst den zwei Dritteln auch die Erbgült abzugeben. §. 9. Mehrers S. Wald und Heimfall. Wenn der Erbzinnßmann in seinen vererbten Gründen oder Güthern, mit akern, oder andern Bauernarbeit einen Schaz findet, so ist die Hälfte desselben dem Eigenherrn und halb dem Erbmann. Ref. Tit. 25. Ges 5. §. 2.

Dem Erbzinnßmann kommet auch das Einstandsrecht bei Veränderungsfällen zu. S. Einstandsrecht. p. 80.

Erhenkte. S. verunglückte Personen.

Erkauf- und Erhalt- Bau- und Besserung eines Guths, wenn hierzu Geld vorgeliehen worden, dessen Vorgang. S. Vorgang.

Ersparung der iährlichen Abnuzungen. Von der in verdingter Ehe lebenden Ehefrau ihrem zugebrachten Vermögen gebührt den Ehemann (wenn kein Testament vorhanden) der halbe Theil, und der andere halbe Theil der verstorbenen Ehefrau Erben; dem Mann kommt aber die Niesung von beeden Theilen Heurathgüther, sein Lebenstag zu. Ref. Tit. 28. Ges. 2. §. 3. am Ende. Samml. pag. 642.

Erstickte und Ertrunkene. S. verunglückte Personen.

Evictio. S. Gewehrschaft.

Exceptionen, dilatorische, hat der Beklagte auf die ergangene Citation auf den 14 Tag, alle auf einmal und mit einander vorzubringen. Reform. Tit. 6. Ges. 2. §. 8. Würde der Kläger hierauf repliciren, und die Exceptionen verneinen, (welches auch in 14 Tagen geschehen soll,) so soll den Beklagten, wenn die Exceptionen von Gerichtswegen für erheblich erkannt worden, eine nemliche Zeit zur Beweisung ernennt, und nach vollführter Kundschaft, iedem Theil nur eine Schrift, zugleich miteinander einzulegen, zugelassen, und darauf mündlich beschlossen werden. das. §. 9. Wo aber der Kläger replicatorios übergeben würde, soll der Beklagte gleichergestalt in 14 Tagen darauf antworten, und auf derselben Verneinung, den Replikanten zur Beweisung eine Zeit vom Gerichts wegen erkannt und bestimmet werden. §. 10.

Exceptionen, peremtorische, hat der Beklagte vor oder bald nach der Kriegsbevestigung, auch sämmtlich und miteinander vorzubringen. §. 11. bes. Ges. und Tit. Es wäre dann, daß sich erst nachher etwas begeben hätte, oder ihm solche nicht eher bekannt gewesen wären, welches er mit einem Eid zu betheuern hat. §. 12. Und wenn dergleichen Exceptionen vor der Kriegsbevestigung eingebracht worden sind, so wird, wie bei den dilatorischen Exceptionen verfahren. §. 13.

— wider die Inventuren. S. Inventarium.

Exekutoren der Testamenten, sollen den lezten Willen des Testirers genau befolgen, und nachdem der Erb die Erbschaft angetretten hat, die Güther in Verwahrung nehmen, und wenn die Er-

ben, oder Innhaber dieselbe auszuantworten sich waigern wollten, solches in das Wohllöbl. Vormundamt gelangen lassen. Reformat. Tit. 32. Ges. 1. §. 4. Auch, wenn der Testirer solches nicht ausdrücklich verbotten hat, ohnverzüglich ein Inventarium über die Verlassenschaft errichten. daselbst. §. 5. Die Legaten und verschafften Güther, welche in des Testirers Gewahrsam gewesen, und der Exekutor in Verwahrung gebracht hat, in zweien Monaten, wenn anderst der Testirer keine besondere Zeit bestimmet hätte, austheilen und ausantworten. Ges. 2. §. 1. Wenn aber Güther verkaufet oder herbeigeschaft werden müßen, so sollen die Exekutoren die beweglichen Güther in 4 Monaten, und die unbeweglichen Güther in 8 Monaten, nach vorgenommener Inventur verkauffen, und die Legaten herbeischaffen und ausantworten. §. 2. bes. Ges. Endlich haben sie über das ganze Geschäft richtige Rechnung abzulegen. Ges. 4. Wollen aber die in dem Testament gesezte Ausrichter, die Vollziehung nicht übernehmen, so können selbige, wenn sie erhebliche Ursachen dargegen einzuwenden haben, auch solche von der Obrigkeit für hinlänglich angesehen worden, darzu nicht gezwungen werden; sie hätten es denn dem Testirer versprochen. Ges. 1. §. 1. Schlagen sie aber die Vollziehung des Testaments ohne Ursache aus, so verlieren sie das ihnen verschafte Legat, und dieses fället alsdann dem eingesezten Erben, und im Fall deren keine ernennet worden wären, den übrigen Exekutoren zu. §. 2. bes. Ges.

Exekutoren der Testamenten werden auch zugleich Vormünder über die hinterlassenen Kinder. S. Vomundschaft.

— wenn sie die Testamenten fertigen, sollen sie nicht ihre Namen selbst einschreiben. S. Testament.

Exekution. Wenn von dem ausgesprochenen Urtheil nicht appellirt, oder die Appellation abgesprochen, oder desert, oder das Urtheil erster Instanz konfirmiret worden; so wird nach Ablauf der 10 Täge, die Exekution erkannt, Ref. Tit. 11. Ges. 1. §. 1. und durch den Pannerkäufel und Frohnboten, zuerst an beweglichen Güthern vollzogen, daß solche geschäzt, und in Versperr genommen werden. §. 2. daselbst. Zuerst werden diejenige Fahrnüße, die dem Schuldner am entbehrlichsten, wenn sie zur Tilgung der Schuld hinlänglich sind, genommen, §. 3. doch sollen Handwerkszeuch, und was zur täglichen Arbeit, auch Akerbau nöthig ist, auch Pferd, Ochsen, die alsdann erst, wenn keine fahrende und liegende Güther, oder ausstehende liquide Schulden und andere Gerechtsame mehr vorhanden sind, angegriffen werden sollen, ingleichen der Kindbetterinnen, und kranken Personen ihre Betten, verschonet bleiben. Nach vollzogener Exekution wird dem Schuldner ein 8tägiger Termin, zur Auslößung seiner exequirten Sachen anberaumet: werden nun die in Versperr liegende Sachen nicht ausgelöset, alsdann wird zur Vergantung und Verkauf geschritten. Jedoch wird dem Schuldner, was nach Abzug der Schuld und kaufirten Kosten, von den exequirten Sachen mehr

erlö-

erlöset worden, hinaus gegeben. §. 4. bis zu Ende.

Sind die beweglichen Güther nicht zureichend, so wird alsdann zur Verganlung liegender Güther geschritten. Ges. 2. §. 1. bes. Tit. Selbige werden, wenn es Stadtgüther betrift, durch ein edictum licitationis, unter dem Rathhaus angeschlagen, auch in dem Intelligenzblatt feilgebotten, daß die Käufer innerhalb 45 Tägen bei Gericht erscheinen, und ihr Aufboth thun sollen; worauf nach Verfluß des Edictaltermins den Meistbietenden dasselbe zugeschlagen wird. Die Spän- und Immissionsbriefe sind in die Wlbl. Kanzlei zum Umschreiben zu geben. Samml. p. 368. Bei Landgüthern geschiehet die Feilbietung in der Kirche, durch Ablesung der Feilbietzetteln. Ein Guth welches einem Eigenherrn hat, muß zuerst der Kauf desselben, den Eigenherrn angebotten werden, welcher sich dann bei den Stadtgüthern in 14 Tagen, und bei den Landgüthern in 4 Wochen zu erklären hat, ob er das Guth annehmen will. §. 2. bes. Ges biß zu Ende. Mehrers S. Eigenherr. Nach geschehener Entspennung und Adiudikation des Guths, soll der Schuldner dasselbe räumen; ist er darinnen Ungehorsam, so wird ihm dreimal ausgebotten, und alsdann bei fernern Ungehorsam, der Gläubiger, oder Käufer in das Guth eingefübrt und immittirt. Tit. 11. Ges. 5. Wird dem Gläubiger das feilgebottene Guth zugeschlagen, so soll dem Schuldner das Einstandsrecht vorbehalten werden. S. Einstandsrecht. p. 80. Extract. R. V. Dem Stadtgericht ist frei zu stellen, theils in causis et iudicatis, so keinen effectum suspensivum sondern nur devolutivum haben, mit der Exekution ohne eine Inhibition sich hindern zu lassen, fürzufahren; theils bei andern Sachen, wo die Frivolität des Recursus offenbar, mittelst einer gerichtlichen Anzeige bei Hlbl. Rath diese Frivolität zu erkennen zu geben, ohne eine Oberherrl. Berichts Abforderung abzuwarten, und dadurch denen Appellantischer Seits einseitig gesucht werdenden inhibitionibus füglich vorzubeugen. den 24ten April, 1778.

Exekution. Das E. Stadtgericht hat die von dem Herrn Burgermeister mündlich anverlangte Sistirung der Exekution zu befolgen. R. V. den 26 November, 1781.

— Wenn ein Urtheil res iudicata, auch die gesuchte Appellation abgeschlagen worden, so soll keine Schrift mehr pro suspensione executionis angenommen werden, es wären dann relevante Motiven in der Sache vorhanden. Samml. pag. 354.

— Von den Notarien, Sollicitatoren, soll keine Schrift, um Hemm- und Zurücktreibung der einmal erkannten Exekution gefertiget und angenommen werden. Sammlung, pag. 355. und ff. dann pag. 370.

— In dem Wl. Burgermeisteramt und E. Gerichten, sollen in Schuldsachen, die in der Losungstube von dem Schuldner liegende, und an Zahlungsstatt überwiesene Kapitalien, von den Gläubiger als sufficient angenommen werden. Saml. p. 357. und ff.

Exekution. Kein Gläubiger ist genöthiget und verbunden, das entspännte Guth inn- und ausser der Stadt, welches zu übermäßig geschäzt, anzunehmen. Samml. p. 360. und ff. Bei iniuria temporum kann ein zu gering geschäztes Guth, nochmalen geschäzet werden. Ueberhaupts da nicht alle Fälle bei Adiudikationen der Häußer bestimmet werden können, soll ex aequo et bono verfahren werden. Samml. p. 362. 363. und ff.

— Wenn die ll. Aemter und Eigenherrschaften es an der Ihnen von dem E. Untergericht zum Vollzug heimgewiesenen Exekution erwinden lassen, soll man die Sache an das Wl. Burgermeisteramt remittiren. Samml. p. 367. S. auch Adiuditation. p. 4.

Exmission. S. Exekution. p 95.

Expensen bei freventlichen Appellationen. S. Appellation. p. 22.

F.

Fahren und Vorrennen unter den Thoren, sowohl als auf dem öffentlichen Markt, sollen sich die Gärtners- und Bauersleute enthalten. Mandat, den 10 November, 1756. Mehrers S. Kutscher.

Fakeln. In der Stadt soll man sich der Holzfakeln, ausser was bei Hochzeiten, und um Neuiahrszeit dießfalls gebräuchlich ist, allerdings enthalten. Mandat, den 6 November, 1752. S. auch Feuer-Ordnung.

— Von Ostern bis Michaelis soll niemand einige brennende Fakel oder Schaub, auf dem Wald tragen, und hinwerfen. Mehrers S. Wald.

Falcidia. Nach den gemeinen Rechten, soll der eingesezte Erb wenigsten den vierten Theil der Verlassenschaft bekommen, allein, nach der nürnberg. Reformation des 29 Tit. Ges. 10. muß sich der Haupterb mit dem, was ihm in dem Testament vermeint ist, und wenn es auch nicht den vierten Theil auswirft, begnügen lassen. Ref. Tit. 38. Ges. 1. §. 1.

Fallimente. Bei Ausbruch eines Falliments soll ohnverzüglich davon in Banko Nachricht gegeben, und ehe dem Falliten das sichere Gelait zugesaget werde, die Obsignation des Falliten Schreibstube, Gewölbs, Krams und dergleichen Gemächer, auch die darinn befundenen Waaren, Güther, Bücher, Scripturen und andere Effetten, vor allen Dingen vorgenommen und vollzogen werden, und hat sich derselbe keines sichern Gelaits eher zu erfreuen, biß er einen ordentlichen Billanz seines Krediti und Debiti überreichet, und seine Haupt- und Handelsbücher zu Handen geschafet haben werde, um daraus zu erweisen, ob er durch unvermeidliche Unglüksfälle, in die sich äussernde Insolvenz gerathen seye, oder nicht. Befindet sich nun daß das Falliment aus einen missiggängig- verschwender- und wollüstigen Leben ꝛc. herrühret; des Falliten Eheweib auch durch prächtiges Haushalten ꝛc. zum Verderben des Mannes geholfen, auf solchen erweißlich geklagten und vorgebrachten Fall, soll das Eheweib ihrer weiblichen Vorgangs Freiheit, ohngeachtet in was für Ehe sie miteinander

gesez-

gesessen, und also der Ehepakten ohngehindert, ipso facto, Innhalt hiesiger Reformation verlustigt seyn, und sie mitzubezahlen unnachläßig angehalten werden; der Mann aber als ein boßhafter, und muthwilliger Fallit, Schuldenmacher und Falsar, aller vorher gehabten Ehren, des Genannten Amtes, Vormundschaft, Chargen und Würde sogar verlustigt bleiben, für infam geachtet, und ihm allerdings verbotten seyn, einigen ehrlichen Gesellschaften und Zusammenkünften, oder publicis processionibus in Freud und Leid, am wenigsten aber der Kaufleute Versammlungen an dem gewöhnlichen Marktplaz beizuwohnen, — er auch mit einigen Prädikat bei öffentlichen Verkündigungen und Anschreiben an die Leichentafel nicht gewürdiget, — dabenebens sein Name zu immerwährender Schande, an die unterm Rathhaus, vor- und in dem Banko publiko angeheftete schwarze Tafel, zu andern boßhaften Falliten angeschrieben, öffentlich bekannt gemachet, und, ob er sich gleich aus der Stadt begeben, ihm iedoch auf alle thunliche Weise eifrig nachgetrachtet, denen Gläubigern aber sich dessen zu bemächtigen erlaubet seyn, und was gegen seine Person, Haab und Vermögen, sowohl in den Reichsgesezen als biesigen Reformation geordnet ist, mit Ernst und Eifer in das Werk gestellet werden soll. Ob auch schon etwa die Gläubigere dergleichen Ehr- und Treuvergessenen Falliten deren Verhaft und Werfung in den Schuldthurn eben nicht begehren würden, sollen sie doch nach Gestalt der Sachen und Verbrechens, mit Stellung auf dem öffentlichen Pranger, mit der Landes Verweisung, (der sie ohne dem hier unstatthafte cessio bonorum zu befreien, nicht vermag) oder wohl gar ihrer Missethat gemäß, gegen dieselbe, als öffentliche Diebe, denen sie die Rechte und Reichssazungen vergleichen, andern zum Abscheu und Exempel, mit dem Staupbesen, oder auch mit Leibs- und Lebensstrafe verfahren werden. — Es soll auch kein Burger oder Innwohner dergleichen Falliten zu ihrer Boßheit und Betrug einigen Vorschub thun, sie darinnen hegen, Unterschleif geben, behausen, oder etwas von Sachen und Effekten, wie die genannt werden, vertuschen oder inhändig behalten, sondern dasselbe wohin solches verschleichet worden und anzutreffen, förderlich und sogleich nach ausgebrochenen Falliment, behöriger Orten, ob er schon noch nicht deßwegen erfordert worden, von selbsten anzeigen; widrigenfalls diejenige, welche der Falliten Person oder Güther, wissent- und vorsezlich behausen, verbergen, oder den Gläubigern zum Schaden ein solches verhelen, vertuschen und verschweigen, oder darzu Hülfe thun, und mit Rath oder That an die Hand gehen, nach Befinden ebenmäßig ihren Ehren entsezet, und mit anderweitig- empfindlicher Strafe angesehen werden sollen. Mandat, den 1ten October, 1717. Samml. pag. 442 sq.

Fallimente, wie dabei zu verfahren, ist aus folgender ergangenen Verordnung zu ersehen, nemlich: Wegen der Fallimentssachen die extra iudicialiter et per modum Deputationis tractirt werden, ist verordnet: Es solle, 1) und vor allen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

allen, über das (vorstehende) decretum, wegen der Falliten, von 1 Oct. 1717, steif und vest gehalten, und keinem Falliten sicher Geleit, noch Gehör gegeben werden, er habe denn zuvor die erhebliche Ursach seiner Insolvenz schriftlich eingebracht, und seinen Billanz und Vermögenszustand, wie er in Wahrheit et sub poena infamiae, actiue et passiue beschaffen, exhibirt, auf den Vorschlag, wie und auf Weise er seine creditores mit genugsamer Sicherheit kontentiren wolle und könne, vermittelst der Handelsbücher, so er vorzulegen, und ad Deputationem zur Untersuchung zu geben schuldig, gewtesen habe. 2) Sollen alle solche Fallimentssachen von einer besondern Rathsdeputation anfänglich tractiret, und wann die sämmtliche Gläubigere untereinander einig, auch der Akkord ohne längern Aufenthalt etwa in 3. 4. oder 5. Konferenzen und etlicher Wochen, oder Monath Zeit, völlig zur Endschaft gebracht und beigelegt; sobald aber nur der Sachen Bewandnis zu spüren, daß dieser Zweck nicht zu erreichen, sondern die causa zu separiren, und dieser oder iener Punkt nicht coram Deputatione, sondern gerichtlich tractirt werden müsse, lieber in Zeiten abgebrochen, und die ganze causa ad Iudicium verwiesen werden. 3) In solchen Fällen, wo man coram Deputatione handelt, denen creditoribus, daß sie aus ihren Mitteln ein oder zween Ausschüssere erwählen, durch dieselbe das vorhandene Vermögen durchzugehen, die Handels- effecti und Waaren durch erfahrne Leute zu taxiren, und dahin zu trachten, wie solche zu der creditorum Besten loszuschlagen vergönnet, und, wenn der Verschluß der Sachen bei dem Hingeben, auf der Schragen, vor allzulangweilig gehalten werden sollte, der Verkauf durch ordentliche auctiones, worzu der Pannerkäufel, mit Zuziehung der Ausschüssere, zu gebrauchen, bewerkstelliget, oder allenfalls denen creditoribus um einen rechtmäßigen Preiß überlassen werden. 4) Die Gelder, so aus denen Waaren und Gütern der Falliten eingehen, ohne Aufenthalt, iedoch mit Vorwissen und Gutbefinden der Deputation, an die vorgängige creditores, oder wie es etwa der zwischen denselben getroffene Vergleich mit sich bringet, ausgezahlet, und gegen sichere Kaution, daß solches andern, so ein potius ius dociren könnten, ohne Nachtheil seyn, auch die Wiedererstattung ohne einige Ausflucht und Widerrede geschehen solle, herausgeben, oder, wo mit der Kaution nicht aufzukommen, bei dem l. Losungamt gegen 4 pro cento deponiret; Hingegen 5) die Vorsehung auch dahin gethan werden, daß die Ausschüssere, welche hiesige oder auswärtige, zur Massa gehörige Schulden einzukassiren, auf sich nehmen, solche Gelder ohne Verzug auszuhändigen, damit sie unter die Gläubiger distribuiret werden mögen. 6) Soll man die Citation ohne erhebliche Ursache niemalen unterlassen; wenn es ia aber das Ansehen gewinnen wollte, daß deswegen weder die creditores, noch das Publikum etwas zu besorgen, diese Vorsicht gebrauchen, daß an die ausheimische Creditores die Fallimentssachen per litteras notificiret, und mit deren Vollmacht iemanden allhier zu Unterhand-

handlung begehret, mithin diese glaubhaft ad acta gebracht werden, und daß die sämmtliche Creditores sich ebenfalls sub hypotheca verbindlich declariren, daß sie vor allen ex omissa citatione entstehenden Schaden haften, und denen so sich hierüber graviret zu seyn errachten werden, zu Recht stehen wollen. Was nun aber den gerichtlichen Concurs-Proceß anbelanget, so ist hierinnen befohlen, daß man in keinem Stück aus der Ordnung und vorgeschriebenen Form schreiten, sondern die dagegen vorfallende Unordnungen ernstlich strafen solle. Und nachdeme manchmal die vorhandene Gelder, ob conflictum creditorum, und da kein Theil den andern solche verabfolgen lassen will, sequestriret bleiben müssen; so sollen sothane strittige Gelder in das l. Losungamt, auf leidentliche Verzinnßung, bis ratione prioritatis sententioniret, und wem solche zu extradiren, ausfindig gemachet worden seyn wird, geleget, von dort aus aber ohne langes kunctiren ausgezahlet, nebst deme von mehr l. gedachtem Gericht auch dieses fleißig beobachtet werden, daß sogleich nach Reproducirung der edictorum liquidationis, obschon die Prioritäts-Urthel nicht völlig produciret werden kann, Untersuchung geschehe, welche Creditores vor andern der Priorität und Vorzugs sich getrösten mögen, damit diesen die vorhandene Gelder zu Guten komme. Man soll die Curatores fleißig ihrer Pflicht erinnern, und über die Ordnung wohl halten. Sollte sich irgend gleich Anfangs oder nach Reproducirung der Edictal-Citation, eine Concurs-Sache dahin anlassen, daß solche durch gütliche Handlung inter creditores zu heben, von Seiten des Gerichts ein solches nach Möglichkeit befördert, und wann schon die Curatores nicht gerne daran wollen, es ex officio veranlassen, annebenst allen Fleiß anwenden, daß die Sache beschleuniget werde. Mandat, den 15ten December, 1717.

Fallíment. Wenn eine Sache am Gericht angebracht ist, und es haben die Gläubigere mit ihrem Schuldner einen Akkord getroffen; so sollen die Gläubiger den eingegangenen Vergleich in Gegenwart des Schuldners bei Gericht anzeigen. Samml. p. 395.

— Wie es bei denen am Wlbl. Burgermeisteramt, oder bei l. l. Rathsdeputationen anhängigen Fällen, mit Obsignir- und Inventirung, auch Verkaufung der Falliten Haab und Güther gehalten werden solle, davon sind die in der Sammlung p. 420, biß 422. befindlichen, dann die den 31 Juli, 1663. ferner, den 9 April, 1696. und 19 April 1754. ergangene Rathsverläße, die Differenzien der Wlbl. Kanzlei, und dem Elbl. Stadtgericht betreffend, nachzusehen.

— Davon soll sogleich bei dessen Ausbruch den Herren Banchiren Nachricht gegeben werden, damit des Falliten Gelder, zum Besten der sämmtlichen Kreditorschaft daselbst verbleiben mögen. Banko-Ordnung, den 21 August, 1721. §. 11. S. oben p. 36.

— Sollen gleich Anfangs an das Elbl. Stadtgericht zur ordentlichen Kuration remittirt werden. Samml. p. 9.

Fallimente. Bei fremder Kauf- und Handelsleute ausbrechender Fallimentsfällen, zumalen in dergleichen Fällen, in verschiedenen vornehmen ausländischen Handelsstädten und Märkten die compensationes, oder retentiones üblich und zum Theil in gewissen statutis ausdrücklich verordnet und bestättiget seynd, sind diejenigen hiesigen Kauf- und Handelsleute, welche wegen dergleichen Falliten etwas von Waaren, Geld, oder andern Sachen kommissionsweiß in Handen, hingegen aber an den- oder dieselbe wegen vorgeschossener Gelder, Verdienst, oder in andere Wege, liquidirlicher massen, etwas ausständig zu fordern haben, solche sowohl bei ausgebrochenen Fallimenten noch zugewarten gehabte, und folgends empfangene, als die bereits vorher in ihren Handen bestandene Gelder und Effetten anders und weiters, als auf vorhergehenden Abzug oder Zurückbehaltung solcher ihrer darauf zu prätendiren habenden liquidirlichen Schulden, heraus zu geben, und in communem creditorum massam einzuwerfen, keineswegs schuldig und gehalten. Samml. p. 384.

— Bei einem Akkord in Fallimentsachen, wegen einer Nachsicht, oder eines gewissen Nachlasses, ist der wenige Theil der personal Gläubigere, dem meisten Theil derselben, aber nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Schuldsumme, nachzufolgen schuldig. Der Schuldner soll aber unter allhiesiger Protection bleiben, und um sicher Gelait ansuchen, und darneben ein Verzeichnis seiner Gläubigere, wie viel ieder zu fordern hat, und welche Hypotheken haben, mit übergeben. Dieser Akkord soll aber in Beisein der sämmtlichen Gläubigere geschlossen, und nicht mit einem, oder dem andern besonders abgeschlossen werden, ansonsten wenn es dargethan werden kann, daß ein oder der andere Gläubiger sich besonders zum Betrug der andern Mitgläubigere mit dem Schuldner verglichen, kann der wenige Theil, wegen dieses dem Schuldner bewilligten Nachlasses gegen den- oder diejenigen, von welchen sie zum Akkord beweget worden, sich seines Rechts bedienen, und wegen des Schadens regressiren, auch hat sich der mehrere Theil, oder einer aus ihnen auf des wenniger Theils Begehren sich mit dem Eid, daß kein Nebengeding bei dem Akkord gemachet worden ist, zu purgiren. Dieses Vortheils haben sich nur diejenigen Schuldner, die durch Unglücksfälle in einen Unvermögens Zustand gekommen, zu erfreuen. Samml. p. 390. bis 394. Mehrers kommt bei dem Konkurs vor.

Fallmeister. Die nürnbergischen Unterthanen sollen alles gefallene Vieh dem allhiesigen Fallmeister anzeigen, und ihre zum Verkauf stehende schindermäßigen Pferde lediglich demselben verkaufen. Landpflegamtl. Signat. 1790.

— Soll bei Viehseuchen, das Vieh sogleich begraben. Mehrers S. Vieh.

— Bei dessen Säuberung der Gassen, oder sogenannten Nachtstöbern, ist aller Unfug, Muthwillen und Mitlaufen anderer Personen verbotten. Mandat, den 7 Aug. 1754. und Mand. den 1 September, 1756.

Fär-

Färber. Das Glätten von denselben betreffend. S. Glätten.

Farbsieden. S. Oehl.

Fatale interponendae appellationis der 10 Täge laufet, von Stund zu Stund. Ref. Tit. 10. Ges. 2. §. 2. Mehrers S. Appellation. p. 18.

Fechten der Handwerkspursche. S. Handwerk.

Federn sollen nicht zu Pestzeit gekaufet werden. Mandat, den 14 Juli, 1666.

Fetertäge bei Gericht. S. Ferien.

Feilschaften am Sonntage auszuschreien, ist verbotten. Mandat, den 15 Novemb. 1760. S. auch Sonntag.

Fell, sollen in der Pegnitz oder Fischbach ausgewaschen werden. Samml. p. 619.

Feldbau, dessen Bestellung der in Diensten stehenden Ausschüssere. S. Ausschüsser. p. 29.

Feldgüther, Hin- und Verlassung betreff. Wenn Aeker, Wiesen, Weiher oder dergleichen, gegen einen gewissen Zinns verlassen werden, damit soll es, wie die Partheien sich dieserwegen verabredet haben, gehalten werden. Und wenn durch des Beständners Verwahrlosung die Güther einen Schaden erlitten, denselben muß er vergüten. Ref. Tit. 17. Ges. 8.

Fenster-Aerkerlein, oder Fensterwerk, dörfen nicht über ½ Stadtschuh heraus, in Tag gehen und die hölzerne Bedachung darüber nicht 2 Zoll übertreffen. Ref. Tit. 26. Ges. 4. §. 3.

Ferien bei Gericht, werden gehalten: an allen Sonn- und Feiertägen; vom 21 December, bis 8 Januar; Vom Sonntag Esto mihi, bis auf den folgenden Freitag excl. Vom Palmsonntag bis acht Täge nach Ostern; Vom Sonntag vocem iocunditatis, bis nach dem heiligen Auffartstag; Von Pfingsten, bis auf den Sonntag Trinitatis. Ref. Tit. 6. Ges. 3.

Feuer, dessen Verwahrlosung durch Unterlassung der nöthigen Reinigung der Schlöte und Feuermauern, Dörrung des Holzes vor den Oefen und Schürlöchern, leichtsinnigen fakeln mit den Lichtern in Ställen, Böden und Holzkammern und andern dergleichen Fahrläßigkeiten, soll nachdrucksamst bestraft werden. Mand. den 27 Januar, 1729.

Feuersbrünste, dabei soll sich das Weibsvolk alles Zulaufens enthalten. Mandat, den 27 Sept. 1755. und 2 Aug. 1759.

— Bei entstehender Feuersgefahr soll im I. Bauamt, auf der Hauptwache, und bei dem Gassenhauptleuten, schleunig und ungesäumt die Anzeige geschehen. Samml. p 607. und vor angezogenes Mandat, den 27 Sept. 1755.

— Die Gassenhauptleute, wenn in ihrer Gassenhauptmannschaft Feuer entstehet, sollen ohne Zeitverlust in I. Bauamt davon Anzeige machen. S. Gassenhauptleute.

Feuergehorsam. Die zum Feuergehorsam verpflichtete Personen sollen sich bei entstehenden Feuersbrünsten unverzüglich beim Feuer einfinden, und dabei die ihnen angewiesene Dienste und Arbeit verrichten, und dabei keinen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit zu Schulden kommen lassen. Mand. den 16 Apr 1698. Saml. p. 606 S. auch Feuerordnung.

Feuer-Oeffen. Diejenigen Häuser, die berechtigte Feueröffen haben, als

Schmidt= und Hafnersöfen u. dergl. sollen in keine andere, als bei dem Feuer arbeitenden Leute Hände kommen. Saml. p. 613. Sollen nicht unangemeldt und ohne Lösung eines Scheins aus dem l. Feueramt in die Kaufbriefe gesezet werden. das. p. 614. Wie von denselben die Schlöte geführt werden sollen. Siehe Schlött.

Feuer=Ordnung. Im Jahr 1759, den 2 Aug. und vorhin schon öfters publicirten, auch den 19 Sept. 1777. renovirten Verordnung, die fleißige Obsicht und Verwahrung des Feuers betreffend, ist verordnet: wie sich die Bürger in der Stadt, als auch auf dem Land, die Unterthanen, zu Verhütung der Feuersgefahr, wegen des Rußes, Aschen, Oel, Fürniß= und Farbsiedens, der Tobaksblätter, der Büschel, Kohlhafen und Pfannen, auch der Lichter und Schleißen ꝛc. verhalten sollen, welches alles in sein gehöriges Fach besonders gebracht worden ist.

Ob zwar in der 1783, ergangenen Brandassekurations= Ordnung, §. 8. (oben p 47.) die Unglücksfälle, welche einer Entschädigung fähig, genau bestimmet sind; so ist von E. Hlbl. Rath, zur Verhütung der Feuersgefahr und Kosten der interessirten Brandassekurations Mitglieder, ferner verordnet worden, daß: 1) Die Schlöte durch die aufgestellten verpflichteten, und hiemit wiederholter zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit ernstlich angewiesene Schlotfeger, so oft es, nach Befund der Umstände, erforderlich seyn wird, vorzüglich aber die auf denen Strohdächern befindliche, und wenigstens 2 Schuh hoch über das Dach, mit Kuppeln hinauf zuführende Schlöte, mehrmalen reinigen, selbige auch, so bald sich ein Riß oder Schade, worauf besonders die Schlotfeger genaue Obsicht haben, und dem Eigenthümer schleunige Anzeige davon machen sollen, daran veroffenbaren wird, ohngesäumt repariren zu lassen. 2) Den Tobak, weder bei Licht anzuhängen, noch an gefährlichen Orten nahe an Schlöten aufzuhängen. 3) Bei dem Blaten und Aufbewahrung des Hopfens, gleiche Vorsicht zu gebrauchen, und überhaupts nahe an Schlöten, oder Schierlöchern weder Holz, Heu, noch Strob oder andere Feuer fangende Materialien aufzubewahren; 4) an gefährlichen Orten, und besonders beim Dreschen in den Städeln, oder bei Abfütterung des Viehes, wie auch bei Einführung des Getraides, Heu und Strohes, ingleichen beim Holzhauen, sich des Tobakrauchens gänzlich zu enthalten; 5) den Flachs und Hanf keineswegs auf denen Stubenöffen, oder in denen nicht sicher stehenden, und nicht feuervesten, sondern in öffentlichen Gemeind, oder sonst von andern Gebäuden entfernten Backöfen zu dörren; 6) sich aller offen brennenden Lichter und Oellampen, vorzüglich aber der Schleisen und Kühns, in den Ställen, auf den Böden, und wo sonst durch die davon abfallende Kohlen oder Funken gar leicht Schaden entstehen könnte, gänzlich zu enthalten, uud dagegen an dergleichen Orten Lichter, oder Oellampen in wohl verschlossenen Laternen, doch, besonders auf den Böden, nur im Nothfall und so selten als möglich zu gebrauchen; 7) bei dem unumgänglichen Gebrauch der

Fakeln

Fakeln auſſer den Häußern auf dem Weg, im Vorbeigehen vor andern Häußern, besonders aber vor niedrigen Strohdächern, alle Vorsicht anzuwenden, daß vornemlich wenn sich ein Wind erheben sollte, keine Funken hinein gewehet, und dadurch Unglück veranlaßt werden möge; 8) beim Einheizen sich keines Strohes zu bedienen, auch die Holzscheiter nicht allzulange zu machen, damit selbige nicht zum Schierloch herausreichen, und Schaden verursachen; 9) im Kammern, oder wo sonst Unglück zu befürchten, des Gebrauchs der Kohlen müssig zu gehen, oder, benöthigten Falls, selbige in irrdenen oder blechernen Häfen wohl aufzubewahren; 10) den Ruß von denen Schlöten, oder die heiße Asche keineswegs in hölzerne Gefäße zu schütten, und auf dem Boden, oder an sonst gefährlichen Orten aufzuheben, sondern gleichfalls in irrdenen oder eisernen Geschirren, in Kellern oder sonst sichern Orten aufzubewahren; 11) Bei Aufführung neuer Gebäude, so wohl Küchen als Ställe, wo möglich, gewölben zu lassen; übrigens aber 12) alle schon vorhandene oberherrl. Mandaten und Verordnungen enthaltene Vorschriften auf das genaueste zu beobachten, je mehr Hlbl. gedachter Rath, unverboften widrigenfalls, sich von Obrigkeitlichen Amtswegen vermüssiget sehen wird, nicht nur dergleichen Verwahrlosere des Feuers überhaupts, nach Befund der Umstände, auf das schärfste zu bestrafen; sondern auch diejenige Personen, welche mit ihren Gebäuden der hiesigen Brandassekurations-Gesellschaft incorporirt sind, und erweißlichermassen zu dem entstandenen Unglück, entweder durch ihre eigene Unvorsichtigkeit und Verschulden, oder durch vernachläßigte Aufsicht auf ihr Gesind, Anlaß gegeben haben, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, von aller Entschädigung und Theilnehmung an diesem Brandassekurations Gesellschafts-Beneficio gänzlich auszuschliessen, über dieses auch die Ersetzung des — dadurch andern unschuldigen Personen zugezogenen Schadens, ohnabläßig zu bebarren, diejenige Mitglieder obermeldter Brandassekurations-Gesellschaft aber, welche dieser wiederhohlten Warnung ohngeachtet mit Feuer und Licht fernerhin unachtsam umzugehen, oder ihrem Gesind hierinnen nachzusehen, fortfahren würden, auf beschehene sichere Anzeige ihrer Nachbarn, oder anderer glaubwürdigen Personen, und vorgängige gründliche Untersuchung ohne Ansehen der Person, von der Gesellschaft auszustossen, und derer daraus zu erwarten gehabten Vortheile vollkommen zu entsetzen. den 3 Dec. 1784.

Feuer-Ordnung. In der, im Jahr 1770, den 23 März, ergangenen verneuerten Feuerordnung, ist enthalten, wie es zur Zeit, wenn bei Tag oder Nacht, inn- und ausserhalb- und nahe vor der Stadt Feuer auskommt, in allen Dingen gehalten werden solle; es sollen nemlich, wenn Feuer allhier auskommt, zum selbigen die hernach verzeichnete Handwerker und Personen, als: Rothschmied, Schlosser, Uhr-Büchsen- und Windenmacher, Kupferschmiedte, Ahlenschmiedte, Nagelschmiede, Zirkelschmiedte, Sporer und Striegelmacher, Neberschmiedte, Huf- und

Waf-

Waffenschmiedte, Flaschner, Kettenschmiedte, Feilenhauer, Löthschlosser, Steinmezen, Zimmerleute, Dachdecker, Tüncher, Röhren- und Brunnenmeistere, Pflasterer, Bader, Schlotfeger, Abslader am Weinmarkt, Wein- und Bierschröder, Ballenbinder und Frohnboten, sammt dem Pannerkäufel, welche in 4 Compagnien eingetheilet, mit ihren gewissen Feuerherren, Hauptleuten, Lieutenants und Rottenmeistern versehen, welchen gewisse Sammelpläze benennet, und iede Kompagnie mit einem Buchstaben, unter A. B. C. und D. bezeichnet sind; davon lit. A. sogleich dem Feuer zueilen, die einem ieden anvertraute Feueraimer mit Wasser gefüllet, mitbringen, die übrigen aber sich auf die angewiesene Pläze verfügen, und allda unter ihren vorgesezten Befehlshaber unabgehend verharren, bis sie entweder zu dem Feuer zu kommen, von denen verordneten Herren zum Feuer befehliget, oder, nach gelöschten Feuer, wieder nach Haus zu gehen, erlassen werden; Also keiner von denenselben, ohne rechte ehehafte Ursache aussenbleiben, bei Straf 2 Gulden. Unter diesen iezthenannten 4 Kompagnien, worunter Lit. A. in lauter Rothschmiedten bestehet, welchen aus ihren Mitteln ein Hauptmann, Lieutenant u. 8 Rottmeister vorgesezet sind, sollen sich die vorgestellte Befehlshabere ihrer Untergebenen Namen erkundigen, darauf fleißige Achtung geben, welche zum Feuer kommen und dabei erscheinen, sodann nach geendigten Feuer denienigen, welche wirklich mit Hand angelegt, ein von denen, von dem Herrn Baumeister, ihnen zugestellten Zeichen, einhändigen, welches diese bei der Bezahlung zurück geben, ausser diesen aber keiner Belohnung zugewarten haben sollen. Die andere Kompagnie sub lit. B. bestehend in Roth- und Zirkelschmiedten, Sporern und Neberschmieden. Die dritte Kompagnie, sub lit. C. von Schlossern, Uhr-Büchsen- und Windenmachern, Ahlen-Kettenschmiedte, und Löthschlossern bestehend. Und dann die vierte Kompagnie, sub lit. D. in Nagelschmieden, Flaschnern, und Feilenhauern bestehend, alle wie oben gedacht, unter ihren Hauptleuten, Lieutenanten und Rottmeistern sich befindend, sollen auf denen ihnen angewiesenen Plätzen, und zwar in dieser Ordnung erscheinen, daß unter denenselben, die Kompagnie sub lit. A. sich iedesmalen sogleich zum Feuer zu verfügen, den Anfang machen, hingegen lit. B. wann Feuer in der Sebalderpfarr entstünde, auf dem Heumarkt; sollte es aber in Laurenzerpfarr seyn, hinter St. Lorenzen, bei der Tuchmacher Kapellen; lit. C. in St. Sebalderpfarr, auf dem Weinmarkt, in St. Laurenzerpfarr aber, auf dem sogenannten Säumarkt; dann auch lit. D. in St. Sebalderpfarr, auf dem Schwabenberg, bei den sogenannten 7 Zeilen, und in St. Laurenzerpfarr, auf dem Jacoberkirchhof, sich antreffen lassen, und woferne die Rettung so nicht so leicht geschehen könnte, so soll, nach Verfliessung zweier Stunden, auf ergehenden Befehl des Herrn Baumeisters, oder derer Feuerherren, die erste Kompagnie sub lit. A. von der andern sub lit. B. abgelöset werden, denen im Nothfall, die übrige sub lit C und D. nachfolgen; denen abgelößten aber, nach empfange-

pfangenen Zeichen und Ablesung ihrer Namen durch den ihnen zugegebenen Frohnboten, indessen nachher Haus zu geben, erlaubt seyn solle; iedoch daß sie sich zu Haus antreffen lassen, und bei Vergröserung der Noth, auch fernern Glockenschlag, wiederum bei dem Feuer und auf denen ihnen angewiesenen Plätzen einfinden sollen.

Die Lederer, Weisgerber und Färber aber, sollen iährlich, wann man die Feuergehorsam hält, durch den Bauschreiber ermahnet und erinnert werden, daß sie ihre Gesellen, mit ihren Wasserstiefeln und Schupfen, zu Einfüllung der Feuerkufen, eilends, entweder an die Pegniz, oder an dem Fischbach, wo es dem Feuer am nächsten, fortschicken wollen; weswegen ihnen dann, derer verordneten Feuerherren Erkenntnus nach, eine billige Verehrung gegeben werden solle.

So sind auch verschiedene Personen geordnet, die in der Stadt ihre Wohnung haben, deren iedem eine Pickelhauben, sammt Hinter- und Vorderstuck zugestellet, die sollen iedesmals damit zum Feuer laufen, die Aimer, so herab geworfen werden, aus dem Wurf hinweg zu räumen, damit die Leute mit dem Werfen nicht beschädiget werden.

Die nachfolgenden Personen sollen mit ihren Fuhrpferden, durch sie, oder die Ihrigen, Wasser zum Feuer zuführen, alle Jahre verpflichtet werden, nemlich: Alle Kärner, so auf dem Pflaster fahren, auch alle Müller, desgleichen die, so mit denen Eichwägen in die Waag fahren.

Es sollen auch die nachfolgenden Personen durch den Bauschreiber, zur Zeit der Feuergehorsam, iährlich, ersuchet und erinnert werden, ihre Knechte mit ihren Pferden zum Feuer fahren zu lassen. Als:

Die Messinghandlungen, die Mangmeister, Engl. Tuch- und andere Färber, Mezger, Bierbräuer, Kutscher, die auch sonst mit Landwägen um den Lohn fahren; die Wirthe die Pferd haben, insbesondere aber auch die leztern zu erinnern, daß sie die iedesmal bei ihnen einkehrenden Fuhrleute fleißig vermahnen sollen, mit ihren ohne das allda stehenden Pferden, auch Wasser führen zu lassen; zu welchem Ende dann auch von dem lbl. Waagamt die Bestättere angewiesen worden sind, die unter ihrer Besorgung stehende Fuhrleute zu dieser Hülfleistung alles Ernstes anzuhalten. Desgleichen sollen die dem Feuer am nächsten wohnende Wirthe, durch die Ihrigen, die vor ihren Häußern und daherum liegende Dummung aufladen, und zum Feuer führen lassen.

Insonderheit aber soll die lbl. Teutschordens-Commende, im Namen E. Hbl. Raths ersucht werden, so Feuer in der dasigen Gegend auskommt, daß alsdann iemand von ihrem Gesind, mit einem oder zweien seiner Geschirre, Mist, zu Stämmung und Aufhaltung des Wassers, führen, und nach Abladung des Mists, alsdann Wasser zur Löschung des Feuers herbei schaffen solle.

Auch werden iedesmal vier Einspänninger, oder Reuter, schleunig zum Feuer beordet, daß sie auf die Feuerherren warten, welche dieselben, nach-

dem es die Noth erfordert, eilends hin- und wieder schicken können. Ingleichen auch zu dem nächsten Einritt ein Commando Soldaten, um allen Unordnungen daselbst vorzubeugen, zu postiren.

Ingleichen wird ein Commando Soldaten bei dem ersten Anschlag kommandirt, die ihr Auffsehen auf die Feuerherren haben, und die Pläze frei halten; dabei aber, so Ober- als Unterofficiers gute Disciplin und scharfe Mannszucht beobachten sollen. Auch sollen alle Feuerkufen, wenn sie das erstemal vom Feuer wegfahren, mit einem Mousquetier begleitet, und nicht ehender ausgespannet werden, bis der Befehl darzu ertheilet wird.

Weiter wird auch zu einem ieden Feuerherrn ein Schütz beordert, die alsbalden, und ein ieder zu seinem verordneten Herrn laufen, und auf denselben, wohin er beschieden wird, warten, und dessen Befehl mit Fleiß nachkommen sollen.

Es soll iedesmal zu- oder bei einem ieden Schlagthurn, ein Stadtknecht, und ein Schütz von denen, die auf der Wach sind, verordnet werden, der allda, so lang die Feuersbrunst anhält, verharren, und Niemand gestatten soll, anschlagen zu heiffen, er bringe denn ihme hierzu von dem Herrn Baumeister, oder von denen Feuerherren, einen wahren Bericht, und ein kämtliches Wahrzeichen. Mehr sind sechs Stadtknechte zum Feuer beschieden; die auch Plaz machen, und die anderweiten Befehle erwarten sollen.

Den Nachtwächtern ist gemessenst anbefohlen, wann sie eines Feuers gewahr würden, daß sie zuvorderst in selbiger Gegend und Nachbarschaft Lermen machen, hierauf aber es sogleich, nach der Lage solchen Orts, entweder in der Peunt, oder der Hauptwache, anzeigen sollen; wo sodann, in dem leztern Fall, von der Hauptwache ohnverzüglich in der Peunt, sofort derer drei Obristen Herren Hauptleute Herrl. nebst des Herrn Kriegsobristens Herrl. als auch denen beeden Herren verordneten Feuerherren, hievon die ohnverweilte Nachricht ertheilet werden soll. Es ist hiernächst geordnet, daß in der Peunt, ausser verschiedenen grosen und kleinen Sprizwerken, auch noch etliche, theils mit grosen Laitern, Hacken und Hebspiesen, theils mit kleinen Laitern und Hebhacken, nicht minder vier mit einer genugsamen Anzahl von ledernen Aimern, Fackeln, Pechpfannen und Pechkränzen, beladene Wägen in stetiger Bereitschaft gehalten, iedoch, bei der von einer Feuersbrunst in der Peunt geschehenen Anzeige, von sothanen Wägen zugleich nicht mehr, als von ieder Gattung nur ein einiger fortgeführet werden solle.

Es soll auch der Stadtkärner mit zweien Pferden an seinem Wagen, auf die beeden Brunnenmeistere warten, alsbald zu einem Brunnen, der dem Feuer am gelegensten, zu reuten, den Brunnen ausschöpfen, und das Wasser zum Feuer laufen lassen.

Die übrigen in der Peunt vorhandene Pferde, sollen die Knechte an die Kufen spannen, und Wasser zum Feuer führen, wie andere.

Es sollen auch die Fuhrleute, so die Wägen mit den Laitern und andern zum

Feuer

Feuer geführet haben, von dem Herrn Baumeister, oder dem Anschicker Bescheid nehmen, was sie weiter führen sollen, und alsdann demselben Befehl nachkommen.

Die drei Röhrenmeister, neben ihren unterhabenden Gesellen und Handlangern, sollen sämmtlich mit den Sprüzwerkern ihren möglichen Fleis anwenden, und solche, wo dem Feuer am füglichsten Abbruch zu thun, dahin stellen und richten, damit bei dieser nothwendigen Rettung an ihnen kein Mangel erscheine.

Ferner sollen die Schlotfegermeistere, sammt ihren Gesellen und Jungen, alsobald bei dem Feuer erscheinen, und zur Rettung bestmöglichsten Fleis anwenden.

Es sollen auch die sämmtliche Ballenbindere zu Auffsehern beim Feuer genommen, und darzu bestellt: denselbigen auch ein Rottmeister unter ihnen zugeordnet werden, die auf die andern Achtung haben, ob sie alle beim Feuer erscheinen oder nicht. Und sollen sie denienigen, wo das Feuer ist, oder dero Benachbarten, wo es Noth thut, mit austragen und retten, mit aller Treue und Redlichkeit an die Hand gehen, und beförderlich seyn.

Und dieweil die Wein- und Bierschröter, Salzfüller, Anstecher und Ablader unter das Fünferhaus geordnet sind; als soll nun hinfort, aller dieser Personen Namen, durch den Burgermeisteramtsschreiber, welcher, nebst einem Kanzellisten, zu dem Fünferhaus beschieden ist, in ein Verzeichnis gebracht, und fleißige Achtung gegeben werden, welche von diesen Personen gehorsamlich erschienen, oder nicht, um bei der Bezahlung, dieserhalben Zeugnuß geben zu können.

Der Kalchmesser und sein Handlanger, wie auch die Schüttmeistere, sollen schuldig seyn, und ihnen ernstlich eingebunden werden, daß sie auf dieienigen, so Wasser und anders Zeuch zum Feuer geführet, gute Achtung geben, und dieselben bei der Bezahlung eigentlich und recht anzeigen; sie sollen auch mit dem Schöpfen an denen Brunnen, desgleichen mit Machung der Dämme, ihren möglichsten Fleis anwenden.

Es sollen auch die Waidmesser, so bald sie vernehmen oder hören, daß Feuer ausgekommen, sich schleunig in die Peunt verfügen, und anspannen helfen, und sonst alles das, so ihnen befohlen wird, mit allem Fleis ausrichten.

Der Stadtpflasterer soll desgleichen schuldig seyn, neben seinen übrigen Gesellen, so keine Pickelhauben haben, ohnverlängt mit ihren Pickeln zum Feuer zu eilen, daß sie das Wasser helfen stemmen und auffschüzen, Pflocken schlagen, und andere nothwendige Fürsehung thun, damit man desto mehr Wassers könne haben, und dasselbe nicht vergeblich hinweg fließe.

So sollen auch die Kanzellisten, welche nicht anderweit hin verordnet, mit und neben denen Kanzleiboten, bei solchen sich zutragenden Fällen, in der Kanzlei; die Gerichtschreibere und ihre Substituten aber in der Gerichtsstuben, zu erscheinen schuldig seyn, und sich sonsten ein ieder Hlbl. Raths-Diener an dem

Ort, dahin er beschieden ist, finden lassen, und auf Befehl warten.

Und nachdeme bishero die ausser der Stadt befindlichen Werkleute, und andere zum Feuer verordnete Personen, in zwei Kompagnien eingetheilet worden, davon eine zu Wöhrd, die andere aber im Gostenhof ihren Sammelplaz gehabt; Als soll es noch ferner dabei sein Verbleiben haben, daß iederzeit deren Namen abgelesen werden, um daraus zu ersehen, ob auch alle und iede sich dabei einfinden, damit gegen die Ausbleibende, der Ordnung gemäß, verfahren werden könne. Und wann dieselben im höchsten Nothfall herein zum Löschen des Feuers gelassen werden, sollen die Rottmeister auf ihre Rottgesellen gute Achtung geben, ob sie sich dabei einfinden, und bis sie abgelößt werden, verharren. Zu solchem Löschen bei dem Abzug ihre Namen nochmal abgelesen werden sollen.

Wann mehr denn ein Feuer auf einmal in der Stadt auskommt, so soll der Herr Baumeister und die Feuerherren, sammt denen Werkleuten, die Hauptleute, Lieutenanten und Rottmeistere, mit ihren Zugeschriebenen, den Zeug, nach Gelegenheit, und wie es die Noth erfordert, theilen, sie auch miteinander selbst einig werden, daß ein Theil von ihnen bei dem Feuer verbleibe, die andern aber sich zum andern Feuer verfügen; doch iedesmals nach Beschaffenheit der Umstände, und ie nachdem die Noth und Gefahr an einem Ort gröser, als an dem andern seyn mag.

Man soll auch jährlich den vier Thurnern, auf denen Schlagthürnen, samt ihren Mittelwächtern, anzeigen und befehlen, mit dem Anschlagen es nachfolgendermassen zu halten, nemlich: wann sie Feuer zu dem Dach, oder aus dem Gemächern eines Hauses, aufgehen sehen, daß sie blasen, und bei Tag, alsbald eine Feuerfahne, zu Nacht, aber eine Feuerlatern gegen den Ort, wo die Feuersbrunst ist, aushängen, so fort ohngesäumt anschlagen, damit die zum Löschen bestimmten Personen desto mehr zum Feuer eilen, und so sie vermeinen, daß die Bürgere von der entstandenen Feuersbrunst Nachricht, und sich bereits zum Feuer begeben haben, wie sie dann dasselbe wohl von denen Thürnen herab sehen können, so sollen sie alsdann das Anschlagen nicht mehr, wie im Anfang, beständig fortsezen, hingegen mit dem Blasen fleißig anhalten; es wäre dann, daß das Feuer etwas größer und heftiger würde, da sie sodann von Zeit zu Zeit einem Streich oder zween thun, und sonst nicht weiter anschlagen mögen, es würde ihnen dann solches von dem Herrn Baumeister, oder denen Feuerherren zuentbotten, und weiter anzuschlagen befohlen. Wenn aber noch ein Feuer, ehe dann das, so zuerst entstanden, gelöschet würde, aufgienge, daß alsdann die Thurner bei Tag noch eine Feuerfahne, bei Nacht aber eine Feuerlatern gegen den Ort zu, da es anderweit brennt, aushängen sollen.

Wann Feuer ausserhalb der Stadt auskommt, soll man diese Ordnung halten.

Daß, im Fall, bei nächtlicher Weile in den Vorstädten, oder sonsten innerhalb der Landwehr, vor hiesiger Stadt Feuer entstehen sollte, desto geschwinderer

rer Eröfnung des zunächst dabei seyenden Stadthors, das Herumschicken und Abfordern der Thorzeichen bei derer drei Herren Obrist-Hauptleuten Herrl. umgangen, und hingegen die im lbl. Losungamt befindliche Duplicate von denen Thorzeichen, auf die zuvor von der Hauptwacht bei einem Herrn Losungrath beschehene Anzeige, von der entstandenen Feuersgefahr, an den jüngeren Herrn Burgermeister extradiret werden sollen.

Dem Herrn Baumeister ist auch aufgegeben, die nachfolgenden, samt den hievor gemelden Artikuln, soviel davon die Peunt betreffen, in Achtung zu haben.

Erstlich, daß alle Jahr herum geschicket, und fleißig besichtiget werde, ob auch an allen Orten, die dahin anvertraute Aimer, Spritzen, Fakeln, Kufen, und die Schutzbretter am Fischbach, noch vorhanden seyn, und wo hieran ein Mangel sich vorfinden sollte, gedachter Herr Baumeister darnach fragen lasse, damit die Anzahl wiederum ergänzet, und den Mängeln abgeholfen werde.

Man soll insonderheit auch fleißig auf die Sprützen Achtung geben, und solche besichtigen, daß sie geheb sind, und Wasser halten.

Und so ein Feuer gelöschet, soll der Herr Baumeister, nachdem der Zeuch bei dem Feuer wieder zusammen gesammlet, und in die Peunt gebracht worden, vördersamst herum schicken, und wo von Jemand Aimer, Spritzen, oder Fakeln zum Feuer getragen worden, von denselben ihre Anzahl wieder heimtragen und ersezen, auch sothanes Feuergeräthe, sogleich nach dem Feuer sorgfältig besichtigen, verbessern, ergänzen und repariren lassen. Es soll auch der Herr Baumeister von denen verstorbenen Herren des Raths, und andern Bürgern, so mit Spritzen, Aimern, und andern gemeiner Stadt zugehörigen Feuergeräthschaften versehen sind, solche ohnverlängt abfordern lassen, damit selbige den Neuerwählten und andern Ordinirten, können wieder zugestellt werden.

Es soll auch dem Herrn Baumeister, wann mit denen Herren Viertelmeistern, Gassenhauptleuten und andern Personen, eine Aenderung vorgehet, von dem Kanzlei-Registratore, iedesmal ein Extract. Rathsverlasses zugeschicket werden, damit der Herr Baumeister die Aimer, und was Jene mehr, das gemeiner Stadt zuständig ist, gehabt, wieder abfordern, und dem Neugeordneten zustellen lassen können.

Ferner soll auch des Jahres zu Walburgis Zeiten beschieden werden, nach den Laitern und Kufen zu sehen, diese mit Wasser zu füllen, und sonsten wohl Achtung zu geben, ob nicht etwann Schaden daran geschehen sey, dieselbigen zu bessern, und die Dächer, darunter sie stehen, im bäulichen Wesen zu halten, damit sie vor dem Regen und Ungewitter desto länger mögen bewahret werden.

Vor Winterszeit aber soll man auch in guter Achtung haben, wann es übermäßig hart gefrieret, daß die Wasserkufen allenthalben ausgeleeret, damit solche nicht erfrieren, und sobald das Wetter gelind wird, und aufgehet, sollen selbige wieder gefüllet werden.

Die Pflichten
der Hauptleute, Lieutenante, Rottmeis-

stere, Rottgesellen, und anderer Personen, sind: daß, wenn Feuer auskommt, sie ohn alles Verziehen, (es hintere sie dann Leibes Noth hieran) sammt ihren Gesellen und Jungen, an die ihnen angewiesene Orte, zu ihren eingezeicheten Kompagnien sich begeben, bei dem Feuer, wenn sie darzu berufen werden, getreulich löschen helfen, und was ihnen von dem Herrn Baumeister, denen Feuerherren, wie auch dem Anschicker, und denen Stadtmeistern befohlen und angewiesen wird, getreulich, so viel an ihnen ist, vollziehen, und sich davon nichts hindern lassen wollen. Auch ob sie von obgemeldten Herren abgefordert, und anderst wohin verwiesen würden, daß sie das ohne alle Widerrede thun wollen, und daß ihr keiner abgehen wolle, er werde dann auf Verordnung des Herrn Baumeisters, oder derer Feuerherren, von andern abgelöset, habe im Gegenwart seines Hauptmanns, Lieutenants und Rottmeisters, der Namens Ablesung beigewohnet, und das gewöhnliche Zeichen empfangen. Die Hauptleute und Lieutenante sollen auf ihre zugeschriebene Rottmeistere und diese auf ihre Rottgesellen, sammt dero Gesellen und Jungen eine fleißige Aufsicht haben, und sich ein ieder Rottgesell, sammt den Seinigen, bei seinem Rottmeister anzeigen, und nachgehend der Ablesung beiwohnen, auch fernere Verordnung erwarten. Es soll auch ein Jeder, die ihme zugestellten Aimer mit Wasser gefüllt, mit zum Feuer bringen.

Die Bader sollen neben ihren Bindzeuch auch die ihnen anvertraute Aimer und Spritzen allezeit mit zum Feuer und andere angewiesene Orte tragen und bringen lassen.

Alle Meistere des Zimmerhandwerks, wie auch ihre Gesellen und Jungen sollen ihre Beil; ferner die Steinmezen, Meister, Gesellen und Jungen, ihre Steinäxte mitnehmen. Die Huf- und Waffenschmiedte, ihre Gesellen und Jungen, sollen vor andern zur Ziehung der Feuersprizwerke eilen, und mit denenselben ihr bestes thun. Die Röhrenmeister aber sollen vor allen mit ihrem Gesind, den Sprizwerken zulaufen, und solche zu schleuniger Rettung möglichsten Fleißes zum Feuer befördern, und diese recht und wohl regieren. Wie dann auch die Brunnenmeistere denen dem Feuer am nächsten gelegenen Brunnen zueilen, Wasser schöpfen, und solches unverhinderlich dem Feuer zuleiten helfen sollen. Die Fronboten, neben dem Pannerkäufel sollen bei denen angerichteten vier Kompagnien sich einfinden, der Erschienenen Namen ablesen, auch alle Jahr um österliche Zeit bei den Handwerkern, wegen der ihnen anvertrauten Feueraimer eine Visitation halten, und alles getreulich referiren.

Der Wagenmeister (in der Peunt) soll, so bald es möglich, durch die Peuntknechte, die benöthigten Sprizwerke, nebst den Wagen mit Laitern, Haken und Hebspißen, dann die mit kleinen Laitern und Handhaken, wie auch die mit Feueraimern und Fakeln beladene Wägen, zum Feuer bringen lassen.

Die Müller und die auf dem Pflaster fahren, oder ihre Knechte, sollen, ohne alles Verziehen, vörderſamst zu den nächsten Wasserkufen, mit ihren Pfer-

den

den reuten, den nächsten anspannen, und ohne Verzug getreulich Wasser zum Feuer führen, auch ohne Vorwissen des Herrn Baumeisters, oder des Anschickers in der Peunt, nicht ausspannen, bei hoher Strafe.

Ausser denen in der Peunt befindlichen Feuergeräthschaften, ist in der Stadt und beeden Vorstädten, vertheilt zu finden; als:

4. große, und 4 kleine Sprizwerke.
77. kupferne Feuerkufen.
10. Schuzbretter des Fischbachs.
133. Laitern.
104. Haken.
2537. Feueraimer, und 367. Sprizen; ferner auf den Schlag- und Hauptthürnen.
12. kupferne Wasserkessel.
8. Feuerfahnen.
18. Feuerlaterne.
26. gemeine Laterne.

Feuerrechte Ohne E. Hlbl. Raths Vorwissen und Begünstigung, soll kein neues Feuerrecht, zum höchsten Nachtheil des Waldes vergünstiget werden. Samml. p. 484. dann 591, und 614. auch die vorstehende Feuerordnung.

— angegebenes, auf dem Land. S. Kauf, auch Wald.

Feuerschau. Die dazu verordneten geschwohrnen Meistere, sollen auf alle Feuerrechte ihre Aufsicht haben, damit kein neues aufgerichtet, die alten aber ohne Gefahr erhalten, wie auch insonderheit der eigenmächtigen ohne genugsame Vorsichtigkeit und Vorwissen des l. Bauamtes beschehenen Einrichtung der so gemein werdenden eisernen und andern gefährlichen Schlöte, sowohl als der Bratöfelein, gesteuert werden möge, solches auf Befinden gehörigen Orten, ihren Pflichten gemäß, anzeigen. Mandat, den 26 Novemb. 1742. und den 19 Septbr. 1777.

Feuer auf dem Wald, soll niemand schüren, oder anzünden. S. Wald.

Fideikommis. S. Trebellianica.

Fiscal, am Elbl. Stadtgericht, Ordnung.

Da die seit einiger Zeit eingerissene eigenmächtige Separirung mancher Eheleute, ingleichen die ohne Gerichtliche Auctorität beschehene Aufhebung öffentlich gepflogener Sponsalien und andere rechtslose Ereignisse, die Aufstellung eigener Fiscale an iedem Gerichts-Tisch, nothwendig machen, so ist auch solche Aufstellung von beeden Tischen also beschlossen worden, daß dieses Fiscalamt unter den Prokuratoren, nach ihren Amts-Alter, alle Jahr an Ostern abwechseln, und selbige an ieden Tisch, in der ersten oder zweiten Session, verpflichtet werden sollen, wodurch es auch erfolgen muß, daß derienige, welcher vorher Fiscal des ersten Tisches gewesen ist, bei seinem Wiedereintritt, als Fiscal des zweiten Tisches angestellet wird, und so umgewandt.

Diese Fiscale haben nun folgende Ordnung und Pflichten genau und pünktlich zu beobachten:

1) Soll ieder Fiscal aufmerken, daß Eheleute sich nicht aus eigener Macht und Willkühr von einander separiren und trennen, auch daß sponsalia publica, nicht ohne Gerichtliche Auctorität aufgehoben werden; und im Fall er
2) von einer solchen Separation und Trennung, oder Sponsalien-Aufhebung Wissenschaft erlanget, sogleich gegen die

sich

sich hierunter verfehlten Personen, ohne Ausnahm, Rückhalt, oder Schonung, bei Gericht fiscalisch klagen, und diese Klage behörig durchführen.

3) Haben die fiscalischen Beklagte, den Fiscal, wegen seiner laborum und expensarum, wobei zugleich eine nach den Umständen gerichtlich zu bestimmende Subarrhirung statt finden solle, praevia taxatione, et, si opus, moderatione, zu befriedigen.

4) Soll bei Anbringung dieser fiscalischen Klagen, von der in andern Fällen gewöhnlichen und löblichen Alternirung der beeden Tische abgewichen werden, somit iedem Fiscal, der am ersten die Sache ausgekundschaft hat, erlaubt seyn, solche an seinem Tisch, wo er als Fiscal angestellt ist, anzubringen und durchzuführen. Gleichergestalt bleibet es

5) den Fiscalen unverwehrt, nach geendigter fiscalischer Klage, einen oder dem andern der Eheleute, bei entweder verlangender Separation, oder gänzlicher Scheidung, so wie auch denen Verlobten, welche um gerichtliche Aufhebung öffentlicher Verlöbnisse bitten wollen, ordentlich zu dienen. Sodann

6) die aufgestellten Fiscale bei geschehenden auswärtigen unbefugten Kopulationen, der schon bisher eingeführten Ordnung nach, auf deren Kassirung und Nichtigerklärung zu klagen; wobei ihnen

7) gleichfalls unbenommen bleibet, solchen Personen, welche um die Kopulations-Verstattung bei hiesiger Behörde ansuchen, oder Eheklagen gegen einander führen wollten, bedient zu seyn. Diese Ordnung und Pflicht sollen nun

8) die Fiscale vermittelst eidlichen Handgelübds genau zu erfüllen geloben, solche auch bei iährlicher Aufstellung von iedem Tisch dem eigenen Fiscal vorgehalten werden, mit dem Anfügen, daß

9) derienige Fiscal, welcher überführt werden kann, daß er von irgend einer willkührlichen und eigenmächtigen Separation und Trennung einiger Eheleute, oder was sonst fiscalisch zu klagen ist, Wissenschaft gehabt, und dem ohngeachtet fiscalisch nicht geklagt hätte, nach den Umständen geschärftest bestraft werden solle. Publ 2) 2 Juni, 1788.

Fischbachfluß, dahin soll nichts Unreines geworfen, oder geschüttet werden. S. Pegniz.

Fische. Wenn fliesende Wasser, oder Weiher, aus ihren gewöhnlichen Fluß aufsteigen, und auf eines andern Grund auslaufen, also, daß die Herren oder Beständnere derselben Wasser, mit ihrem Schiflein oder Fischzeuch darauf fahren und fischen mögen; so soll der Herr des Grundes ihnen solches zu gestatten, und die Fische folgen zu lassen, schuldig seyn. Ref. Tit. 24. Ges. 1. §. 1. So aber die Innhaber oder Beständner des Wassers, in ihren Schiflein, darauf sie nicht gehen oder tretten sollen, mit ihren Fischzeuch nicht frei fahren können, alsdann mögen die Herren des Grundes, sich des Fischen daselbst annehmen. daselbst §. 2. Die Strafe der Fischdiebe bestimmt das 2te Ges. bes. Tit.

Fische. Denienigen Fremden, welche eigene Weiher haben, ist nur erlaubt ihre eigene Fische allhier, in der ihnen bestimmten Zeit, an einem Freitage, auf dem

dem Markt zu verkaufen. Hingegen denjenigen, die nur Bestand Weiher haben, und Vorkäufelei damit treiben, solches verbotten. Mandat, den 18ten April, 1660.

Fische, ob sie Zubehörde eines Weihers sind. S. Weiher.

— in den Weihern und verschlossenen Wassern, gehören unter die fahrende Haab. Ref. Tit. 11. Ges. 4. §. 3.

Fischen in der Pegnitz, Weihern und Bächen ist verbotten, wie auch das Krebsen. Extr. Wandelbuchs, vom 7 Apr. 1621.

Fischer. Die Herausziehung verunglückter Personen, aus dem Wasser betreff. S. Verunglückte.

— gesalzene, sollen ihre übelriechende Wasser in die Pegnitz oder Fischbach tragen, und ausgiesen. Samml. p. 619.

— Dessen Kräme betreff. S. Kräme.

Fischtran, dessen Einstellung bei Wirthen. S. Wirth.

Fiscus. Dessen Vorgangsrecht. S. Vorgang.

Flachs, soll nicht auf den Stubenöfen, oder in denen nicht sicher stehenden, uud nicht feuervesten- sondern in öffentlichen Gemeind- oder sonst von andern Gebäuden entfernten Backöfen gedörret werden. Mandat, den 3 Dec. 1784.

Flaschner, sollen ohne des l. Bauamts Vorwissen, keine neue Bratöfelein, oder eiserne Schlöt ein- und aufrichten.

Fleisch, soll nicht in hiesige Stadt, und in den Städtlein, Mand. den 2 Juli, 1669. heimlich hereingeschleichet, und unter der Burgerschaft verkaufet werden. Mandat, den 17 April, 1656. S. auch Viehmarktordnung.

Fleischbäncke der Mezger zu Wöhrd, können nicht verpfändet werden. S. Wöhrd.

Förbung der Privete. S. Privete.

Forderung, zu viel begehrte. S. Klage.

Forderungen, sollen keinen fremden Personen abgetretten und übergeben werden. Ref. Tit. 1. Ges. 8.

Formalien der Appellation. S. Appellation. p. 20.

Fornikations Bestraffung, welcher Eigenherrschaft solche zustehet. S. Eigenherren, oben p. 76. am Ende.

Forstbediente, denselben soll von den Waldgenossen das Anweißgeld über 3 kr. von einem Meß, dem alten Herkommen und Ordnung zuwider, nicht gegeben werden. Mandat, den 31 Januar, 1746 und renovirt, den 9ten April, 1760. S. Anweißgeld, oben p. 12. S. auch Wald.

Forst- und Zeidelgericht, dahin gehören alle Sachen, Sprüch und Forderungen der Forsthuben, Zeidelgüther, Waldrecht und derselben Pfandungen betreff. auch die Kontracte und andere Sprüche und Sachen, die sich zwischen den Personen, die denselben Gericht unterworfen, zugetragen, die iedesmals von andern ll. Aemtern und Gerichten dahin verweisen werden sollen. Ref. Tit. 1. Ges. 7.

Dieienigen Personen die demselben unterworfen sind, haben vor dem Elbl. Stadt- und Bauerngericht, in denienigen Sachen, die den Wald und dieselbigen Zeidel nicht belangen, Zeugnis abzulegen, und Kundschaft zu geben.

Samml. pag. 162. S. auch Zeidelgericht.

Fragstüke. S. Zeugen.

Frankreichs Albiginalrecht betreff. S. oben p. 9.

Frauensperſonen, wie ſie ſich verbürgen können und ſollen. S. oben pag. 59.

Frauenzimmern hohen Standes deren Zeugſchaft betreff. S. Zeugen.

Fremde, die nicht zuvor bei iedesmalig regierenden Herrn Burgermeiſter, oder von dem l. Unburgeramt den Schuz, gegen Ausſtellung eines verbindlichen Reverſers, die Erlaubnis erlanget haben, ſollen von hieſigen Burgern, oder Innwohnern nicht beherberget und eingenommen, vielweniger ihre Behauſungen oder Gemächer an ſelbige verlaſſen, oder eingeräumet werden, noch den fremden Chriſten oder Juden vergönnen, daß ſie die Einkehr zu dem Ende nehmen, daß ſie ihren Abſtand bei ihnen haben, und gleichſam als einen Contoir, ihre Handlung und Scripturen, treiben und fertigen können. Wenn fremde Perſonen hieſigen Burgern, etwas von ihren Güthern, zu treuen Händen in Verwahrung geben, und in die Stadt herein, in Fäſſern, Küſten, Truhen und Verſchlägen liefern wollen, ſo haben ſie ſolches unter den Thor bei dem Thorſchreiber anzuzeigen, von welchem alsdann der Tauf- und Zunahme, ſowohl des Eigenthümers, als des Burgers, dem die Sache überliefert wird, auch die Sachen ſelbſten aufgeſchrieben werden ſollen, worauf ſodann, die Bürger oder Schuzverwandten, die dergleichen Güthere in Verwahrung bekommen, ſich iederzeit bei den Herren Deputirten, ſowohl wann ſolche herein gekommen, als auch wieder hinaus gehen, zu melden haben, damit ſelbige mehrerer Sicherheit und Nachricht wegen, in der Kanzlei regiſtriret werden können. Mandat, den 16 Sept. 1702. und Mand. den 25 Juni, 1707. Wobei das Mand. den 8 Juli, 1772. miteinſchläget. S. auch Bürger, oben pag. 55.

Fremde. Keinen Burger, Schuzverwandten und Unterthan in der Stadt und um dieſelbe, ſonderlich aber die Inhabere, Beſtändnere und Einwohnere derer herum liegenden Gärten, auch die inn- und um die Schanzen gelegene Dorfſchaften, ſoll einige fremde, zur hieſiger Stadt nicht angehörige, noch mit Pflichten zugethane vagirende Perſon, über Nacht beherbergen, weniger in Beſtand oder auch in freien Siz zu ſich an- und aufnehmen, ſondern da ſie dergleichen fremder, verdächtiger Perſonen Aufenthalt wiſſen, oder erfahren, ſolches alsbald bei den ihnen am nächſten liegenden Wachten anzeigen. Mandat, den 17ten April, 1709.

— ſollen ihre in die Stadt zum Verkauf bringende Waaren, bei Konfiskation gewiſſenhaft anzeigen. Samml. pag. 473.

— Perſonen die in Burgershäußern mit Obrigkeitlicher Erlaubnis logiren, wenn ſie ausziehen, ſoll ſolches von den Bürgern angezeiget werden. S. Bürger, pag. 56.

— ſollen von keinem Burger allhier, wenn es auswärtige Befreunde oder andere durchreiſende Perſonen wären, die nur etliche Tage ſich allhier aufhalten wollen,

wollen, ohne erhaltene Erlaubnis des iederzeit regierenden Herrn Burgermeisters beherberget und eingenommen, sondern iederzeit in die gewöhnlichen Wirthshäußer und Gasthöfe gewiesen und geleget werden. Mandat, den 30 Octbr. 1702.

Fremde. Für dieselben hat der Haußherr, wegen des Umgeldes zu haften. S. Hausherr.

— wenn ihnen allhier Burgershäußer erblich anfallen, oder iure crediti gerichtlich adiudicirt werden, haben sich dahin zu reversiren: daß sie solche in zweien Jahren, wieder an Bürger verkaufen, und so lange sie solche innen haben, nach dem Kaufschilling verlosungen wollen. Samml. p. 479. S. Adiudikation, oben p. 5.

— Mit Unburgern soll nicht vor Erlangung des Bürgerrechts, ein Kauf über bürgerliche Nahrungs-Häußer abgeschlossen werden. Samml. p. 479. und 767.

— An sie soll keine Forderung cedirt werden. S. Forderung, p. 113.

— Welche fremdherrische Seitenfreunde von der Erbfolge, bei versammten Ehen iure retorsionis, ausgeschlossen oder zugelassen werden. S. Erbschaft, oben pag. 88.

— Den Fremden wegen, ist das Gastrecht angeordnet. S. Gastrecht.

— Einen Fremden wider einem Fremden Arrest zu ertheilen, ist E. Hlbl. Rath, vermög Kaiserl. Privilegiums, de Anno 1440. und konfirmirt 1713. nicht gehalten.

— derselben Processe sollen befördert werden. S. Processe.

Fremde. Welche dahier testiren und versterben, wenn man nicht gewiß ist, ob die nächsten Anverwandten und Erben allhier, in loco zu gegen oder abwesend sich befinden, dessen Verlassenschaft, soll sogleich obsignirt, und die vorhandenen Testamente in das wlbl. Vormundamt geliefert werden. Samml. p. 686. S. auch Testament.

Frevel, die Bestrafung derselben. S. Eigenherrn. p. 76.

Frisiren von unberechtigten Personen, ist durch das l. Rugsamt, in der nürnberg. Zeitung, den 22 März, 1790. Nro. 72. und in dem Intelligenzblatt Nro. 25. verbotten, und solches den 10 October, 1793. wiederholt worden.

Frohndienste gehören unter die unbeweglichen Sachen. Ref. Tit. 11. Ges. 4. §. 5.

Frohnen. Die nürnbergischen Waldgenossen und Unterthanen sollen sich ihrer schuldigen Frohndienste, wie auch mit Führung der Herrenscheid nicht entziehen, und darinnen ungehorsam bezeigen. Mandat, den 12 Novemb. 1664.

Fronboten. S. Gerichtsdiener.

Fronboten Gericht. S. Untergericht.

Frösch werfen. S. Jugend.

Früchte, sind dem Verlasser verpfändet. S. Beständner. p. 43.

Fünfergericht, löbl. Daselbst werden alle Sachen, Sprüch und Forderungen, die E. Hlbl. Raths Gebot, Verbot, Gesez und Ordnung, auch Schelt- und Schmachworte, Verläumdungen, Raufen, Werfen, Schlagen, Verwundungen, gewaltsam, und andere Verhandlungen antreffen, verhandelt und abgestraft. Ref. Tit. 1. Ges. 5.

§. 1. auch die actiones iniuriarum ad palinodiam, et aestimatorias ex sola affectione, gehören dahin. Samml. p. 6. Von diesem Gericht kann nicht, vermög Privilegiums, Imp. Friderici. III. de A. 1470. appelliret werden. das. §. 2. S. Appellation. p. 23. Auch haben sich in dergleichen Fällen die eigenherrlichen Unterthanen, iedoch auf vorhergehende Remision, dahin zu stellen. §. 3. Auf Weisung und Stellung der Eigenherren, können auch die Injurien Sachen der Unterthanen daselbst abgewandelt werden. Ref. Tit. 1. Ges. 5.

Fuhrleute, sollen die Anzahl ihrer fahrend- und tragenden Colli, d. i. Fässer, Kisten, Coffres und Päcklein, dem Zollner unter dem Thor, im Hereingehen iedesmal deutlich benennen, und solche ohne weitern Umschweif ungesäumt in die Waag, oder l. Zollamt bringen, und dem Bestätter, so viel die schwehren Kisten betrift, unter Einhändigung der Fracht- oder Aviso-Briefe, richtig anzeigen. Mandat, den 11 Aug. 1721.

— sollen alle hieher bringende eigene Waaren in die hiesige berechtigte Niederlage verschaffen; iedoch ist ihnen zugelassen, wenn sie solche dahin gebracht, und allda zum feilen Verkauf ausgestellet haben, denen Kauf- und Handelsleuten in Person, ohne Zuziehung des Waaren-Sensals, es wäre dann, daß sie sich dessen freiwillig bedienen wollten, nach hiesig Obrigkeitlicher Ordnung, anzusagen und zu verkaufen. Mandat, den 16 Sept. 1756. Samml. p. 470. Mandat, den 28ten December. 1780.

— Die auf die Münchner- Bozner- Venediger- Augspurger- Salzburger- Lindauer- Regenspurger- Straßen eingeschrieben sind, sollen, bei Verlust fernern öffentlicher Ladungen, die von einem einzigen Kaufmann für eine ganze Ladung aufgebende Güther, niemalen unter 30 Centner, darunter aber keine weitere oder andere, als den Hauptort, wohin der Fuhrmann abzufahren gedenket, gehörige Güther, zu verstehen sind, annehmen, vielmehr was unter diesen erst bestimmten Gewicht sich vorfinden würde, iederzeit den auf der Stapel liegenden Fuhrmann behörig allein überlassen, und denselben nicht durch hinterlistige Verkuppelung, geringeren Frachtlohn, und andern Vervortheilung, an baldiger Ueberkommung seiner benöthigten Ladung hinderlich und schädlich falle, auch ohne von den Bestättern habenden Zufuhrzettel, kein Gut auf die gewöhnliche Landpläze führen, und eigenmächtig befrachten, sondern sich der Berechnung und Abfertigung halber, bei den Bestättern in eigener Person selbst, und nicht durch Hausknechte melden. Mandat, den 18 Febr. 1754.

Fuhrleute sollen sich, ihren eigenen Haber mit zuführen, und allhier zu verfüttern, bei Konfiskation, enthalten, sondern die weitfahrenden, 48 Stunden, die nach nahe Orte fahrende, 24 Stunden lang, mit allen ihren Pferden, womit sie abzufahren gedenken, hier in der Stadt verbleiben und zu zehren, bei Strafe, schuldig seyn. Und, damit kein Hintergang begangen werden kann, soll denenselben die gewöhnliche Politen, von dem iedes ortigen Gütherbestätter, bis sie zuvor durch einen von ihren Wirth ausgefertigten Schein dargethan haben,

daß

daß sie die bestimmte Zeit mit ihren Pferden allhier bei ihrem Wirth gezehret, und von dem allbier empfangenen und erkauften Haber gefüttert haben, ertheilet werde. Samml. p. 473. Mandat, den 20 Januar, 1785..

Fuhrleute, sollen das von ihnen hereingeführte Salz zum öffentlichen Verkauf bringen. S. Salz.

— sollen ihre Wägen nicht mehrers als mit 50 bis 55. Centner beladen, auch keine, an verschiedenen nahe um hiesige Stadt liegenden Orten zu versenden, parat liegende Güther, so ehin zur Ladung anhero gebracht worden, bei dem Abfahren von hier, auswärtig darzu laden, noch bei der Rückkehr unterwegs abstoßen, sondern iedesmals eines ieden Orts Bestätter anzeigen, und die herkömmlichen Gebühren entrichten, und bezahlen. Mandat, den 16 Sept. 1756.

— haben sich selbst in Person, und nicht die Hausknechte, der Berechnung und Abfertigung halber, bei den Bestattern zu melden. Mand den 1 October, 1743.

— sollen keinen Reiß vor den hiesigen Burgern, Handelsleuten und Gewürzkrämern kaufen. S. Specereihändlers-Ordnung. §. 8.

Fuhren. Das Einstellen der Holz- Heu- Stroh- Kohlen- und andern Fuhren in den Gärten betr. S. Gärten.

Fürniß sieden. S. Oehl.

Fürreuth. S. Wald.

G.

Gabelfuhren. S. Fuhren. p. 117.

Gänserskräme. S. Kräme.

Gärten, darein sollen keine unzünftige Handwerksleute in Bestand genommen werden. Mandat, den 8 Juli, 1784. Samml. p. 158. Ingleichen keine solche Personen, die offene Nahrung treiben, womit sie hiesigen Kauf- und Handels- oder Handwerksleuten schädlich seyn können, Samml. p. 576. auch keine verdächtige Personen, in Bestand genommen werden. Mandat, den 25 Juni, 1707.

— Den Eigenthümern und Beständnern der vor hiesigen Stadtthoren liegenden Gärten, mit alleiniger Ausnahme des Scherlischen- und Schüßelischen Gartens, ist verbotten, daß sie keine Holz- Heu- Stroh- Kohlen- und andere Fuhren, vor- oder nach dem Thorsperren an- und einnehmen, beherbergen, mit Trunk oder Lagerstatt versehen, und also keine Wirthschaft treiben sollen. Mandat, den 13 Mai, 1789.

Gärtnere um hiesige Stadt, sollen ihre Beständnere denen Eigenherren zur Verpflichtung stellen; Samml. pag. 574. Und nicht zween Beständnere auf ein Zimmer zusammen einnehmen. Samml. pag. 159.

— und Beständnern vor der Stadt, ist das niedersezen der Juden-Güther, in ihre Häußer und Bewohnungen, das beherbergen, behausen und bei ihnen übernachten zu lassen, oder Unterschleif denselben zu geben, oder ihnen in ihren Häußern, Gewölb oder Schreibstuben einzuräumen, verbotten. Mandat, den 21 Apr. 1729.

Gärtnersleute, welche in der Landwehr liegen, und ihr Brod zu bachen pflegen, sollen ihr benöthigtes Bach-

mehl an keinen andern Ort, als in denen in hiesiger Mühlordnung mit inserirten nürnbergischen Mühlen, als: Dooß, Schnigling, Duzenteich und Hammer, kaufen. Mandat, den 8 Mai, 1742.

Gärtnersleute, deren Verkauf der Gartenfrüchte und andern Feilschaften betr. S. Marktordnung.

Gärtner- und Bauersleute, welche allhier l. v. Miststätte in Bestand haben, sollen dieselben alle 8 Tage räumen, und wenn sie geladen haben, nicht in den Gassen, und bei den Thoren allhier, die geladene Wägen stehen lassen, sondern alsbald aus der Stadt an die gehörigen Orte fahren. Mandat, den 27 Septbr. 1702.

Garten-Gebäude. S. Gebäude.

Gassen und Strassen, sollen rein und sauber gehalten, kein übelriechendes Wasser, Paisten, oder andere Dinge ausgegossen und geschüttet, die Rinnen, Reinen und Höflein öfters mit frischen Wasser ausgeschwemmet werden. Samml. p. 619. Mandat, den 6 März, 1784.

— In dieselben, wie auch hinter die Stadtmauer bei- inn- und vor den Stadtthoren, soll kein Erdreich, Koth, Ruß, Kehrig und andere Unsauberkeit geschüttet, noch glühender Suntereisen, (Schlaken) vor die Thüren auf die Gassen geworfen, sondern an gehörige Orte verschaffet werden. Extr. Wandelbuchs, den 7 Apr. 1621.

— auf denselben, oder in den Winkeln, ausserhalb der ordentlichen l. v. Miststätten, soll kein Mist oder Koth geschüttet, oder niedergeleget werden. Mandat, den 18 Oct. 1708.

Gassenbettel. S. Bettel. p. 45.

Gassenhauptleute sollen, so bald sie in ihren Gassenhauptmannschaften Feuer gewahr werden, zuvörderst ohne Zeitverlust, in das l. Bauamt schicken, auch davon auf der Hauptwache, Anzeige thun. Mandat, den 27 Sept. 1755. Samml. pag. 608. S. Feuesbrünste. pag. 101.

Gastgebe. S. Wirth.

Gastrecht. Der fremden Personen zum Besten, ist dasselbe angeordnet, davon in der Samml. pag. 95. mehres nachzusehen.

Gäste auf dem Land, sollen nicht zu spät von den Wirthen gesezet werden. S. Wirthe.

Gäste wider Gäste, keinen Arrest anzunehmen. S. Arrest. p. 26. Fremde. p. 115.

Gatterzinnße, sind Nachzinnße, Ref. Tit. 23. Ges. 1. §. 3. (da neben den Eigenzinnßen, noch andere Eigenzinnße zu entrichten.) Der Gatterherr kann, wenn der Erbmann seine Gatterzinnße nicht zu rechter Zeit abführet, wider denselben exekutivisch klagen; damit aber dem Eigenherrn kein Abbruch an seinen Rechten geschiehet, so muß der Gatterherr dem Eigenherrn davon benachrichten. Ref. Tit. 23. Ges. 2.

— Wenn der Eigenherr etliche Jahrszinnße bei dem Erbmann hätte aufwachsen lassen, so hat der Gatterherr nicht mehr, als 3 Jahrszinnße, sammt den Gerichtskosten, den Eigenherrn zu erstatten. Ges. 1. §. 6.

— Wenn der Erbmann seinen Eigenzinnß ablößet, so tritt der Gatterherr an des Eigenherrn Stelle und Gerechtsame. Ges. 7.

Gebäude in der Stadt. Bei Auffüh-
rung neuer Gebäude, soll man, sowohl Küchen als Ställe, wo möglich gewölben lassen. Mandat, den 3 Dec. 1784. Mehrers S. Bauordnung, p. 37. und ff. Gebäude auf dem Land daselbst. S. auch Wald.

— Nachdem von Ihro Kaiserl. Maiestät Karl IV. im Jahr 1378, und Friederich 1464. Glorreichen Andenken, der Stadt Nürnberg ertheilten Privilegium, soll innerhalb einer Meil Wegs um Nürnberg, auf alle Orten zu zehlen, keinerlei Stadt, Markt, Vesten, Schloß, Burg, bürgerliches Gebäu ꝛc. auch keine Schenkstatt von neuen, die von Alters her nicht gewesen, gemachet, gebauet und aufgerichtet werden. ꝛc.

Gedill, auf dem Land sollen keine neuen angelegt werden. S. Zäune.

Gefälle auf dem Land, die den gemeinen Nuzen betreffen, sollen nicht über 3 Jahre nachgesehen werden. Samml. p. 521. Mehrers S. Pflegere.

Gefährde. S. Eid. p. 75.

Geistliche, Herren, sollen auf die ihnen anvertraute Beichtkinder eine wachsame und sorgfältige Aufsicht haben, sonderlich aber mit der Catechesation und Information der Jugend, auch der Nothdurft nach, bei den alten und erwachsenen Personen unnachläßig fortfahren, niemand, ehe dann er wohl unterrichtet und geprüfet worden, zur Beicht und Niesung des heiligen Abendmahls lassen. Mandat, den 14 März, 1724.

— — sollen in ihren Amts- und Seelensorge-Verrichtungen fleißig, andächtig, eifrig, mithin erbaulich, auch zugleich vorsichtig, klug, und zumal in Verwaltung der heiligen Sakramenten, auch andern Pfarrhandlungen, Gottes-wort — gemäß, sich aufführen ꝛc. Mandat, den 11 Januar, 1720.

Wie sich die Herren Diaconos und übrige Docentes bei den Kinderlehren zu verhalten, davon ist eine Nebeninstruction, im Jahr 1703. in 8vo. auch eine Instruction für die Herren Diaconos, welche die deutsche Schulen visitiren sollen, im Jahre 1715. in fol. ergangen.

Geistliche, Herren, haben in Sachen, die ihr Amt nicht betreffen, den Zeugeneid abzuschwöhren. Samml. p. 322. Mehrers S. Zeug.

— — aus beeden Hauptpfarrkirchen, haben die Malifikanten zu besuchen, und sie zu ihrem Ende zu zubereiten. Saml. pag. 215.

— — auf dem Land, sollen die Eheversprechungs Irrungen, oder wenn ein ordentlicher Einspruch geschiehet, solches alsbald einberichten. Samml. p. 80.

— — sollen ausser ihren parochianis, keine Personen, es seyen dann, daß sie mit Ledigungs-Scheinen, oder einen special Befehl von dem Kirchenherrschaften vorweisen können, miteinander kopuliren. R. V. den Januar, 1779.

— — deren Nachsiz. S. Nachsiz.

— — haben zu Zeiten pro concione von dem verdammlichen Meineid und leichtsinnigen Schwöhren zu gedenken. Saml. pag. 314.

Geld, schlechtes und geringes, soll nicht gegen gutes eingewechselt werden. Saml. pag. 202.

— verbottenes, soll nicht in hiesige Stadt heimlich hereingeschleichet, sondern wenn

von

von andern Orten ein Geld hereingebracht würde, soll solches unter den Stadtthoren angezeigt, alsdann in das löbl. Münz-Visitationsamt geliefert werden. Mandat, den 6 Aug. 1715.

Gelder, feiernde, sollen, wenn sie 100 fl. austragen, von den l. Gerichten in das l. Schauamt deponirt werden. Saml. pag. 466.

— von den unstrittigen soll kein- wohl aber von eingeklagten, strittigen und privatim verglichenen Geldern, das Zehlgeld entrichtet werden. Samml. pag. 433. und 434.

— strittige, sollen von dem Wlbl. Burgermeisteramt, ohne Abzug eines Zehlgeldes in das Elbl. Stadtgericht deponirt werden. Samml. p. 381.

— die von strittigen Sachen herrühren, sollen bei Gericht hinterlegt werden. Samml. p. 426.

— dessen Erhebung und Empfang soll bei Gericht bescheiniget, und in den Depositenbuch unterschrieben werden. Saml. pag. 34.

— sollen in den ll. Aemtern ohne Producirung der Original Obligation, oder eines Mandats und Quittung nicht ausbezahlt werden. Samml. p. 454.

— strittige bei Fallimenten, sollen in das Wlbl. Losungamt, bis zum Ausgang der Sache, deponirt werden. Saml. p. 465.

— die aus der Falliten verkauften Güther erlößt wurden, sollen mit Wissen der Gläubiger, in die l. Losungstube gelegt werden. Samml. p. 413. und p. 419. S. Fallimente. p. 98.

— die hinter Gericht liegende Gelder, soll der Herr Stadtrichter in das l. Leihhaus transferiren. daf. p. 432.

Gelder. Die Kuratoren sollen die Kurationsgelder, neben den Verkaufregister, hinter Gericht deponiren. daf. p. 427.

— Aufnehm- und Unterbringung, soll denienigen Personen, die sich darzu gebrauchen lassen, von iedem 100 fl. bis auf 500 fl. mehr nicht dann 24 kr. wegen der Uebermaaß aber über erst bemeldte Summ der 500 fl. von iedem 100 fl. noch 12 kr. und zwar von iedem Theil iedesmal die Hälfte bezahlt werden. Samml. p. 376.

— im Banko einlegen. S. Banko. p. 32.

Gemeiner Stadt Nuzen, Vorgang. S. Vorgang.

— Stadt Amtleute, welche den Mezgern zu Erkaufung des Viehes Geld vorgeschossen. S. Mezger.

Gemeinschaft der Güther unter den Eheleuten. S. Ehen versammte. p. 63. und ff.

Genannten sollen die in Schriften verfaßte lezte Willen, den testirenden Personen vorlesen, und siegeln, und einer von ihnen in Verwahrung nehmen, auch nicht von Handen geben. Ref. Tit. 29. Gef. 1. §. 2. sondern nach des Testirers Absterben alsbald und ohnverzüglich der Obrigkeit, oder in die Kanzlei überantworten. daf. §. 3. und Gef. 15. dann Samml. p. 676.

— derselben Zeugschaft. S. Zeugen.

— Pflichten, befinden sich in Herrn von Wölkern commentat. succincta in Cod. Reform. Nor. P. I. p. 665. und ff.

Genf, die dortselbstigen Gläubigere werden bei Konkursen, ratione prioritatis, den hiesigen Burgern gleichgehalten. Samml. p. 529.

Gerech-

Gerechtigkeiten, offene, es seyen Specerei- Leinwand- Tuch- oder andere ins kleine Ausschnitt treibende Gewerb und Handelschaften, sollen sowohl inn- als ausser Gericht, nicht höher als für 200 fl. verkauft, verhipothecirt und in den Inventarien und Erbtheilungen angesezt werden. Samml. p. 203. Extr. R. V. die Wiedereinlösung einer Specerei Gerechtigkeit betr. Bewandten Umständen nach ist nunmehr den Specereihändler S. die Einlösung seiner Specereigerechtigkeit, um die Gesezmäßige Tax der 200 fl. zu verstatten. den 20 November, 1783.

Gerechtsame, auf hiesigen in der Stadt gelegenen Häußern; davon soll bei Verkauf- Fällen nichts von Schenk- und Wirthschafts- Gerechtsamen, in die darüber zu fertigenden Dokumenten, ohne vorher bei dem l. Umgeldamt beschehene Anzeige und darüber erhaltenen Schein, einverleibet werden. Samml. p. 486.

Gericht. Alle und iede E. Hlbl. Raths und gemeiner Stadt, Burger, Burgerinnen, Innwohnere, Diener und Ehehalten, sollen ihre Sachen, Zuspruch und Forderungen, die sie gegen und wider hiesige Burgere und Verwandte haben, und zu haben vermeinen, vor hiesigen ll. Gerichten, wohin eine iede Sache ordentlich gehört, rechtlich vornehmen, und keiner dem andern an fremde auswärtige Gerichte, oder Rechte ziehen, laden oder beklagen, durch sich selbst, oder iemand von seinetwegen, bei Straf 50 fl. Ref. Tit. 1. Ges. 1. §. 1. Es wäre dann einer trünnig worden, Schulden, oder eines Verbrechens halber entwichen, oder sich anders wo niedergelassen hätte, oder sich freiwillig erklärt, oder verbindlich gemachet hätte, daß er wegen Geldschulden und andern Forderungen, von einem andern, als seinem ordentlichen Gericht, Recht nehmen wolle, oder wenn er die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten versprochen hat. das. §. 2. Samml. p. 1.

Gerichte. Appellations- Stadt- Unter- Land- und Bauerngericht, ꝛc. und derselben Personen betr. stehen unter einen ieden Buchstaben.

— überhaupts betr. Civilsachen, die einer gerichtlichen Ausführung nöthig haben, sollen an die ll. Gerichte verwiesen werden. Samml. p. 8. und ff.

Gerichtschreibere, sollen in Formirung der Urthelbriefe sich dem Kammergerichtlichen Still attemperiren. Saml. pag. 327.

Gerichtsdiener, wie sie die Partheien vorladen sollen. S. Ladung. Sollen fleißig bei Gericht aufwarten, ihre Befehle recht ausrichten, der Partheien Namen und die gegebene Termine fleißig aufzeichnen. Samml. p. 69. Haben, wenn von Gerichtswegen gesperret wird, der Inventur beizuwohnen. das. pag. 385.

Gerichtliches Bekenntnis, hat vollkommenen Glauben. Es wäre dann, daß der Gegentheil darthun könnte, daß durch andere folgende Handlungen, mit beeder Partheien Einwilligung, dieß Bekenntniß aufgehoben worden wäre. Ref Tit. 8. Ges. 4.

Gernbürger. S. Bürger. p 56.

Gersten, dessen Verkuppelung und Vorkauf ist verbotten. Mandat, den 16 November, 1680. Mehrers S. Getraid

Geschäft, dieses in der Reformation vorkommende Wort, bedeutet so viel als Testament, oder andere lezte Willen, und wird den Ehegedingen, oder andern pactis entgegen gesezet. Samml. p. 697.

Geschirr, frankfurther oder köllnisches, soll nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Geschwistrigte, ist man als Erben einzusezen nicht verbunden, sie können gar wohl übergangen, und ausgeschlossen werden. Ref. Tit 29. Ges. 8. Mehres S. Erbschaft, p. 86. und ff.

— derselben Erbschaftseinwerfung. S. Einwerfung. p. 80.

Geschwohrne-Meister. Wenn mit Handwerksleuten, wegen ihrer Arbeit und Macherlohn, Irrungen entstünden, sollen die iedesmals verordnet- und verpflichteten Geschwohrne Meister bei ihren Amtspflichten abgehört werden. Ref. Tit 7. Ges. 6. Mehrers S. Handwerk.

— — Vorgehere und Schaumeistere sollen bei An- und Abtrettung ihres Vorgeher-Geschwohrnen und Schauamts, 3 fl. ihren Mitgeschwohrnen, und zwar auf ihrer Herberg, oder sonst dem Ort, wo sie ihre gewöhnliche Zusammenkunft haben, zu verzehren geben, und mehrers nicht weder inn- noch ausser der Stadt, auch nicht in ihren Häußern, weder an Speiße, Trank, oder Geld, oder unter was Schein und Namen solches geschehen möge, geben. Mandat, den 24sten April, 1705. den 1 April, 1795. auch Samml. p. 147. und 151.

— — Ein des Ehebruchs überwundener Handwerksmann, kann nicht zu einem Geschwohrner oder Vorgeher gelangen. Samml. p. 154.

Geschwohrne Weiber. Denselben ist zugelassen den Schwangern, Kindbetterinnen und Kindern, ein oder ander allgemeines und im Gebrauch stehendes Mittel, aus der Apotheken holen zu lassen. Die Compolita aber, als Marggrafen-Fluß- und Zufall-Pulver, allerhand Schlag- Grimmen- Kraftwasser, Kinderbalsam und dergleichen, sollen sie nicht selbst präpariren und oestalliren, sondern selbige so viel sie vonnöthen, in den Apotheken holen lassen. Sonsten aber keine andere Kur sich annehmen, davon ihr Urtheil fällen, oder Aderlässe, Purgationen, Klistiren verordnen, noch weniger über ihre Kuren Auszüge fertigen, oder gar unverständiger anatomischer Oefnungen toder Kinder, oder Kindbetterinnen, ohne Zuziehung eines ordentlichen Medici, sich unterstehen, sondern in allen diesen die Patienten auf die Medicos verweisen, ia keinen vor dem andern rekommendiren. Ordnung dem Collegio Medico etc. den 22ten Juni, 1700. §. 31. conf. Hebammen-Ordnung, den 11 April, 1755. §. 34. Mehrers S. Erbare Frauen p. 83.

Gesellen. S. Handwerk. Gesellenkassen. S. Kassen.

Gesellschaft. Wenn etliche Personen über ehrliche Handlungen eine Gesellschaft unter sich errichten, so sind sie verbunden, allen dem, was sie miteinander verabredet und geschlossen haben, getreulich nachzukommen. Ref. Tit. 18. Ges. 1. §. 1. add. Ges. 5. §. 1. und Ges. 6. §. 1. Wenn nichts vestgesezet worden, so wird die Austheilung des Gewinns und Verlustes, nach Proportion des eingelegten Kapitals gerechnet

und

und getheilet, §. 2. Die Gesellschafter sollen alles, was zur Erhaltung der Güther und Beförderung ihres gemeinschaftlichen Nuzens überhaupts dienlich ist, getreulich und zwar so, als wenn es ihre eigene Sache wäre, besorgen. Ges. 2. §. 1. Und wenn ein oder der andere Gesellschafter, diesen Fleiß nicht leistet, oder durch irgend eine Verwahrloſung einen Schaden verursachet, so muß er solchen ersezen. bes. Ges. 2. §. 1. und 3. Für einen ungefehren Zufall aber haben sie nicht zu stehen. §. 2. Die Gesellschaft ist verbunden, alles dasienige, was einer von ihnen, oder ein Handlungsbedienter, Faktor, im Namen der Gesellschaft handelt, zu halten. Ges. 3. §. 1. Wenn aber solches zum Schaden und Nachtheil der Gesellschaft gereichet, so können die übrigen Gesellschafter den erlittenen Schaden, oder das bezahlte billigermassen wieder von demselben fordern. bes. Ges. 3. §. 2. Ges. 4. §. 1. Was aber einer derselben auſſer der Gesellschaft handelt, dazu sind die übrigen nicht verbunden. Ges. 3. §. 3. Was die Gesellschaft andern Personen schuldig ist, dafür sind alle Mitglieder in solidum und unverscheidentlich verbunden; Ges. 4. §. 1. iedoch nur in so weit, als eines ieden Antheil an der Gesellschaft, gehet, oder so viel einer Geld in der Gesellschaft liegen hat. Ges. 4. §. 3. Es stehet aber einem ieden, der die Bezahlung im Ganzen hat leisten müssen, das Recht zu, dasienige, was er über seinen Antheil bezahlet hat, an den übrigen Gesellschaftern, und zwar wie es anfänglich verabredet worden, wieder zu fordern. Ges. 3. §. 2. Ges. 4. §. 1. Die Gesellschafter müssen einander wegen ihrer Verwaltung über Einnahm und Ausgab, Rechnung ablegen. Ges. 5. §. 1. Wenn sie darzu keine Zeit gesezet haben, so soll es alle Jahre geschehen. §. 2. Und so ein Gesellschafter ohne erhebliche Ursache es hieran ermangeln läſſet, so sollen die andern, wegen der daraus entstehenden Schäden, Rechnung und Erstattung zu thun, nicht schuldig seyn. §. 3. Wenn die Gesellschaft sich geendiget hat, und die Gesellschafter wollen dieselbe nicht auf längere Zeit erstrecket haben, so soll die Theilung so, wie sie verabredet haben, vorgenommen werden. Ist dieserwegen nichts verabredet worden, so wird es, wie oben bei dem 1 Gesez, Erwehnung geschehen, gehalten, daß ieder nach der Anzahl seines Kapitals, an Baarschaft, Schulden und Waaren, seinen Antheil annehmen und bekommen soll. Ges. 6. Wenn ein Gesellschafter in Zeit währender Gesellschaft mit Tod abgehet, alsdann höret die Gesellschaft auf, iedoch laufet sie noch bis zur nächsten Rechnung, die längsten in einer Jahresfrist abgeleget werden muß, mit den Erben fort. Ges. 7. §. 1. und 4. Die Erben sind aber nicht gehalten, wider ihren Willen, die Gesellschaft weiters fortzuführen. ebend. Sie sind aber verbunden dasienige zu leisten, worzu sich ihr Erblasser verschrieben und bewilliget hat. §. 3. Die Gesellschafter sollen aber, wenn die Handlung von der Erben Eltern herkommt, die Erben in die Gesellschaft aufnehmen, wenn nicht schon vorher dieserwegen etwas verabredet worden ist. §. 2. bes. Ges.

Getränk, als Bier, Wein, Brandewein, Meth, oder was sonst Umgeld zu geben hat, ist in die Stadt, beede Vorstädte, oder Gärten, mittelst Verbergung in den Kutschen, Wägen, Schubkärren, Tragkörben, Krügen und andern Geschirren heimlich hereinzuschleichen verbotten. Mandat, den 28 November, 1787.

Getraid, es bestehe in was Sorten es wolle, soll, ehe solches zum Verkauf gebracht, oder an Gült, und Zehenden geliefert und geschüttet wird, in den Städeln rein gefeget, gebuzet, gesürfelt und gesäubert, und nicht genezet, vielweniger mit Dingen, die der menschlichen Gesundheit schädlich sind, vermischet, sondern rein und unverfälscht belassen werden. Mandat, den 6 Dec 1721.

Getraid-Aufschlagamt, soll keinen Zettel, auf das Land, Getraid zu mahlen, abgeben, sondern diejenigen, welche dergleichen begehren wollten, mit ihren Getraid an die hiesigen Mühlen, oder nach Wöhrd, oder Waidenmühl, allwo ordentliche Waag, worauf das Getraid ein- und das Mehl ausgewogen wird, befindlich, verweisen. Mand. den 10 Nov. 1694.

— übelbeschaffenes und schlechtes, soll von den Getraidmessern nicht abgemessen, sondern davon sogleich bei dem l. Getraid-Kastenamt, auch von den Mehlschauern und Mehlwägern dieserwegen genaue Aufsicht genommen, und pflichtmäß von dergleichen übelbeschaffenen Getraid, bei der Behörde Anzeige gemachet werden. Mandat, den 12 Juli, 1787.

— und andere nothwendigste Lebensmitteln. Dessen Auf- und Vorkäuferei ist sträflich verbotten. Alle nürnbergische Unterthanen sollen ihr zum Verkauf stehendes Getraid, keineswegs in ihren Häußern und Städeln, am wenigsten das aufm Feld stehende wucherlich verkaufen, sondern zum offenen Markt bringen. Mandat, den 20 Aug. 1771.

Getraid, soll nicht den Juden zum wieder feilen Verkauf, oder auf Wiederkauf überlassen, cedirt, versezet und verpfändet werden. Samml. p. 196.

— Kauf. Dieientgen Burger und Innwohner, welche mit Getraid handeln wollen, sollen innerhalb 12 Meil Wegs, um hiesige Stadt, kein Getraid, bei Strafe, einkaufen. Und wenn sie ausserhalb der 12 Meil Wegs, ein Getraid erhandelt haben, sollen sie solches nicht eher aufschütten, bis sie es dann zuvor eine Stunde lang, auf den hierzu verordneten Getraidmärkten, zu Jedermanns Kauf stehend gehabt; nach welcher verloffenen Zeit, wenn sich hierzu kein Käufer findet, ist ihnen alsdann zugelassen, solches in hiesiger Stadt aufzuschütten, jedoch daß sie es aufs wenigste 4 Wochen lang liegen lassen, und wenn sie es zuvor den Beckenhandwerk wieder angesagt haben, von demselben aber nicht erkaufet worden, sie alsdann erst an Fremde, und ausser der Stadt verkaufen mögen.

Dieienigen Burger und Beken, die nicht mit Getraid handeln, sondern nur für ihr Hauswesen, oder Handwerk es benöthigt sind, sollen nicht innerhalb 5 Meil Wegs, ein Getraid aufkaufen. Wenn ein hiesiger Burger für sein Haußhalten einiges Getraid nöthig hat, sollen die Beken schuldig seyn, so oft es begehrt würde, den 3ten Wagen, so her-

hereinkommt, ohne Widerrede, den Burgern und Schuzverwandten, um den gemachten Preiß, verabfolgen zu lassen. Jedoch soll dieses von dem Burger erkaufte Getraid nicht wieder verkauft, und damit gehandelt werden.

Wenn ein Burger nicht einen ganzen Wagen, sondern nur ein- oder mit ihm etliche Bürger einige Viertel Getraids erkaufen wollten, muß der Beck, welcher den ganzen Wagen kaufet, von einem ieden Simmer ein Viertel, den Burgern, um den erhandelten Preiß zukommen lassen. Getraidordnung vom 7 Feber, 1735.

Getraid-Hereinschleichung in hiesige Stadt, ist verbotten, und dieserwegen in dem Mandat, vom 16 Merz, 1789. verordnet: daß 1) alle dieienigen Personen, welchen biß anhero erlaubt gewesen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Aufschlags, an denen Sonnabenden Brod, Mehl und Gersten, auf öffentlichen Markt zu verkaufen, zwar bei dieser Erlaubniß, noch ferner gelassen, iedoch zugleich ernstgemessenst angewiesen, von ihren Feilschaften unter den Thoren getreue Anzeige zu machen, und mit einer größern Quantität, als angegeben wird, sich nicht betretten zu lassen, oder davon an einem andern Ort, als auf öffentlichen Markt zu verkaufen. Alle andere Personen hingegen sollen 2) sich des Einschleichens und Verkaufens des ausserhalb hiesiger Stadt gebakenen Brods, des Mehls, und der dem Aufschlag unterworfenen Getraidarten, in hiesige Stadt, die Vorstädte und Gärten, bei einer nachdrücklichen Geldstrafe und zu gewarten habender Konfiskation desienigen was sie eingeschlepet, enthalten, es sey denn, daß von ihnen bei dem l. Getraid Aufschlagamte dießfalls um Erlaubniß angesuchet, und diese ihnen ertheilet worden wäre. Hiernächst ist 3) verbotten, daß sowohl in den vor hiesiger Stadt, und um dieselbe gelegenen Dörfern und Gärten, als in der Stadt, keine Niederlage von fremden Brod, von den hiesigen Burgern, Unterthanen, oder sonstigen Angehörigen, bei Strafe der Hinwegnahme des vorgefundenen Brods, und einer nahmhaften Geldstrafe, gehalten, noch ein Vorschub des Hereinschleppens gethan werde. 4) Soll kein fremdes Brod, Mehl und Gersten ꝛc. als ein Transito-Guth hereingebracht, und mit andern Güthern auf den Plätzen, oder vor den Wirthshäußern abgeladen, und von den Wirthen, Hausknechten, auch andern Personen, weder selbst konsumiret, noch an Bürgere und Innwohnere verkaufet werden. Es sollen zwar 5) geringe Geschenke an Brod, Mehl und Köchet, welche ein und andere Bürgere und Innwohnere ie zu Zeiten, von auswärts erhalten, noch ferner Aufschlag frei, passirt werden, doch in der Maase, daß deren Hereinbringung iedesmals von den Bothenleuten, unter den Thoren angezeiget, und hieraus keine Gewohnheit gemachet werde, auch sonst kein Unterschleif damit vorgehe. 6) Soll die hiesige Burgerschaft von den Einschleichern wissentlich und vorsezlich nichts erkaufen.

Getraid-Ausfuhr in auswärtige Orte und Lande, ist von E. Hibl. Rath, in dem Avertissement der nürnbergis.

Zeitung, N. 283. den 23 Nov. 1789. verbotten.

Getraid Auf- und Vorkaufung, ist nach einen, von dem Hochpreißlichen Fränkischen Kraiß Konvent, den 26 Novemb. und von Einem Hlbl. Rath, den 29 December, 1772. publicirten Kraißschluß, verbotten; und die Getraidsperr in den fränkischen Landen, vermög Patents, von 4 Merz, 1790. aufgehoben worden.

Getraidmesser, sollen kein übel beschaffenes Getraid abmessen, sondern hiervon behöriger Orten die Anzeige machen. Mandat, den 12 Juli, 1787. S. auch Getraid.

— — Lohn. Denselben soll von einem Simmra mehr nicht, als 4 kr. die der Käufer zu bezahlen hat, welcher aber den Verkäufer drei Viertel an der Kaufsumma abziehen darf, gegeben werden, es seye dann daß sich Käufer und Verkäufer ein anders vergliechen hätten. Getraidordnung, von 18 August, 1700.

Gevatterschaft. S. Kindtaufordnung.

Gewalt zum Rechten. S. Vollmacht und Prokurator.

Gewährschaft. Fahrende Haab, werden unter anwesenden, in drei Monaten, unter abwesenden in Jahresfrist erstanden und ersessen. Darunter keine gestohlne oder geraubte Güther verstanden werden. Ref. Tit. 16. Ges. 9. Bei liegenden Güthern, auch Rennt, Zinnß, oder Gült, die in der Stadt und derselben Gerichtszwang gelegen, muß der Verkäufer Jahr und Tag; aber bei Landgüthern 4 Jahr lang, Gewährschaft leisten. bes. Tit. Ges. 5. §. 1.

Bei den Pferden ist der Verkäufer, für die Mängel: Rüzig, Reutig und Haarschlechtig, 14 Tag, nach dem Verkauf, Ges. 4. bes. Tit. §. 1. auch, nach dem Dekret den 14 Juli, 1670. Saml. p. 476. für das Kollern, sowohl bei Verkaufen als eintauschen, zu stehen schuldig. Wäre aber ein Pferd geraubt, oder gestohlen, und der Käufer müste dasselbe wieder geben, so ist der Verkäufer, den Käufer schadloß zu halten schuldig. Tit. 16. Ges. 4. §. 2.

Bei Schweinen, und andern dergleichen Thieren, die der Schau bedürfen, die sollen durch die Schau, dem Käufer gefertigt werden, und der Verkäufer ist auch 14 Täge, die Gewährschaft zu leisten schuldig. §. 3. bes. Ges.

Wegen des Rindviehes soll es also gehalten werden: wenn bei den Abschlachten, oder auch bei den Hinfallen des Viehes, durch die ordentliche Schau, oder auch durch Beibringung anderer glaubwürdiger Kundschaft, innerhalb 4 Wochen, nach der getroffenen Handlung sich äusern wird, daß das Rindvieh markflüßig, oder wenn sich auch innerhalb sechs Wochen, nach Verkauf, oder Tausch zeigen wird, daß das Rindvieh mit den Meerlinsen, (so man anderer Orten zapfig, blattericht, auch wohl gar s. v. Franzosen nennet, und Anfangs wie Linsen anzusehen ist) behaftet gewesen, daß auf solchen Fall, der Verkäufer oder Vertauscher, von welchem das Vieh herkommen, dem Käufer und Eintauscher die Gewährschaft auf bedeute Zeit zu leisten, und das empfangene Geld zurück zu geben, oder andere Vergüthung zu thun, schuldig seyn soll. Samml. p. 477. und ff.

Gewährschaft. Würde iemand an Ausführung seiner Ansprüche und Gerechtigkeit, durch Abwesenheit oder andere Ehehaften verhindert, so soll darüber bei Gericht erkannt werden. bes. Tit. 16. Ges. 4. §. 2. Wenn iemand in der Zeit der Gewährschaft ein erkauftes Guth in Anspruchnimmt, und einige Forderung bei Gericht vornehmen würde, so soll der beklagte Käufer, den Verkäufer, vor der Kriegsbevestigung, den Streit nach der Gerichtsordnung benachrichtigen lassen, daß er im Gericht erscheinen, ihn daselbst vertretten, und die Sache ausführen soll. bes. Ges. 5. §. 3. add. Tit. 2. Ges. 4. Unterlässet der Käufer diese Ankündigung, und es wird ihm die erkaufte Sache aberkannt, so ist der Verkäufer nicht schuldig, ihm schadloß zu halten. §. 4. das. Ist aber dem Verkäufer die Ankündigung geschehen, so muß er den Käufer vertretten, die Sache verfechten, auch die Kosten tragen. §. 5. Würde der Verkäufer solches unterlassen, soll der Käufer doch, auf des Verkäufers Gefahr, die Sache fort- und ausführen, und wenn ihm die Sache erster Instanz abgesprochen würde, davon appelliren. §. 6. Unterlässet aber der Käufer die Appellation, so ist der Verkäufer nicht verbunden, ihn schadloß zu sezen. §. 7. Wird nun demienigen, der die verkaufte Sache in Anspruch genommen, durch Urthel und Recht zuerkannt, so muß der Verkäufer die Kaufssumm dem Käufer zurück zahlen, auch alle erlittene Kosten und Schäden ihm ersezen. §. 8. Würde aber die erkaufte Sache, dem Käufer zugesprochen, so hat der Verkäufer die darauf ergangene Kosten alleine zu tragen, und den Käufer zu erstatten. §. 9. Wenn in der Gewährschaftszeit, die erkaufte Sache, durch des Käufers Verwahrlosung, Schaden erlitten hat, oder ihm solche mit Gewalt abgedrungen, und abgenommen worden wäre, dieserwegen darf der Verkäufer keinen Schaden ersezen. §. 10. bes. Ges.

Gewährschaft. Die Gold- und Silberarbeiter sollen das, von hiesigen Verkäufern erkaufte Gold, Silber und andere Pretiosen, 8 Tage; von den Fremden aber 14 Tage, bis 3 Wochen lang unbearbeitet aufbehalten, und solches denen innerhalb dieser Zeit sich meldenden Eigenthümern, iedoch gegen Erstattung des dafür ausgelegten Kaufgeldes, wieder verabfolgen lassen. Sammlung. pag. 480.

— Denen Kannengiesern ist, nach Verlauf von 5 oder 6 Tagen, die Verschmelzung des, durch die dritte Hand erkauften Zinns, wenn sich nicht gleich bei dem Verkauf ein genugsamer Verdacht ereignet, zugelassen. Samml. p. 481.

— Die Verschmelzung des erkauften Kupfers können die Kupferschmiedte, nach Verlauf 6 Tagen, vornehmen. daselbst. pag. 482.

Gewicht. Wer Waaren nach dem Gewicht verkauft, soll sich keines andern, als des hiesigen Frohngewichts bedienen und gebrauchen. Extr. Wandelbuchs, von 7 April, 1621.

Gewinnung. Alles was durch gemeinschaftlichen Fleiß und Handthierung beede Ehelente erworben und gewonnen haben,

ben, wird zur Gewinnung gerechnet, und hiervon hat ieder Ehegatt den halben Theil. Ref. Tit. 28. Ges. 6. §. 3. u. Tit. 33. Ges. 9. §. 1. S. auch Nuznießung. Es wäre dann, daß der verstorbene Ehegenoß, seinem andern Ehegenoß nichts als Kinder erster Ehe, oder ein gar geringes Vermögen zugebracht hätte, alsdann bekommt der im Leben bleibende Ehegatte, über seine halbe Gewinnung, von des verstorbenen halben Theil der Gewinnung, noch einen Kindstheil, die Enkel aber allzeit für eine Person, an ihrer Eltern statt, gerechnet. Tit. 33. Ges. 9. §. 2. So wie die Frau, Theil an der Gewinnung nimmt, so muß sie auch den Einbuß, was währender Ehe zum gemeinschaftlichen Besten, oder zur Erhaltung des Haußwesens verwendet worden ist, mittragen. Tit. 28. Ges. 6. §. 3. Wenn beede Eheleute eine gemeinschaftliche Handthierung, und Gewerb, mit Kaufen und Verkaufen treiben, als Gewandschneider, Wechsler, Krämer, und dergl. auch offene Gastgeb, oder Wirthe die fremde Gäste halten, und dergl. so sind sie, beede Eheleute, die gemeinschaftlichen Schulden unverscheidentlich (in solidum) zu bezahlen schuldig; davon sie kein Heurathgeding, oder anders Pact, oder Vertrag, zum Nachtheil der Gläubigere schüzen soll. das. Ges. 6. §. 1. und 2.

Gewürz. Die Bürger in den Städtlein und Unterthanen auf dem Land, sollen denen in den Städtlein, Flecken und Dörfern herum gebenden betrüglichen Landläufern, die verfälschte Gewürz hausiren und verkaufen, keinen Unterschleif geben, noch dergleichen verfälschte Waaren, und sonderlich Gewürz abkaufen. Mandat, den 30 Juli, 1656.

Gewürz-Schauamt. S. die Ordnung für die offenen Specereihändler, §. 18-23.

— Müller, ebendas.

Glaser. Denen in hiesigen Aemtern wohnenden Glasern, ist nicht erlaubt in der Stadt und innerhalb der Landwehr zu arbeiten. Samml. p. 160.

Glätten, ist unberechtigten Personen hier und in beeden Vorstädten verbotten, und nur den hiesigen Mangmeistern und Färbern überlassen, besaget das Avertissement, das von dem l. Rugsamt der nürnbergische Zeitung, den 14 Aug. 1790. angefügt war.

Gläubiger. Bei einem Akkord und Fallitment hat der wenigere Theil der personal Gläubigere, welche ein gleiches oder geringeres Recht zu des Schuldners Haab und Güther haben, den mehrern oder grösern Theil, nach Größe der Schuldsumme, nachzufolgen. Samml. p. 390. bis 394. Mehrers S. Vorgang.

— Akkord betr. S. Falliment. p. 99-100.

— wie sie befriediget werden sollen. S. Vorgang.

Gold- und Silber-Drathzieher, Händler, Spinner, Blätter, Verleger ꝛc. sollen keinen andern als 16, oder wenigsten 15½ Loth, fein haltigen Gold- oder Silberdrath verfertigen und verarbeiten. Mehr S. Drath. p. 63.

— und Silber, wenn solches nach dem Erkauf verschmelzet werden darf. S. Gewährschaft. p. 127.

— — ist den Käuflinen bei Inventuren zu schäzen verbotten. Samml. p. 718.

Gold-

Goldmachen. S. Alchimisterei. p. 9.

Goldschlager, sollen ihre übelriechende Gedärme nicht in ihren Häußern und Strassen, sondern an der Pegniz oder Fischbach auswaschen. Samml. p. 619.

Goldspinnerinnen, sollen niemand als den berechtigten Gold- und Silber-Händlern, wie auch Verlegern des gut- und leonischen Gold- und Silberdrath-ziehern heimarbeiten, auch ohne Oberherrl. Erlaubniß sich nicht von hier wegbegeben. Mandat, den 18 Nov. 1782.

Gostenhöferamt, die von den dortselbstigen Burgern und Schuzverwandten errichtete Testamente betr. S. Testament. Mehrers S. auch Wöhrd.

Gottesdienst. S. Abendmahl. pag. 1. auch Geistliche p. 119.

Grad der Verwandschaft. Personen, die zu nahe in der Verwandschaft stehen, sollen nicht zusammen heurathen. Saml. pag. 634.

Wie weit die Verehelichung verbotten, davon sind die in der. Samml. p. 633. und ff. befindliche Dekreten nachzusehen.

Gras im Wald, soll von Niemand mit Sensen abgemähet, und Futter weiß heimgeführet werden, sondern mit dem, was man, nach zuvor in den l. Waldamt, oder von den Forstern genommenen Verlaub, in den offenen Hüthen, mit dem Stumpf abschneidet, und Bürd weiß heimträget, begnügen lassen, iedoch sich dabei derer im Heeg und Heylohe gelegten Orten, sonderlich derer, alwo wieder schön iunges Holz anfliegt, verschonen, und einiges Vieh zur Weide darein treiben. Mandat, welches von l. Waldamts wegen, auf den Kanzeln jährlich abgelesen wird.

Grasen. Darmit soll am Georgen Tag, neuen Kalenders, aufgehört werden. Rescript des Wlbl. Landpflegamtes, an die ll. Pflegämter.

Gräben-Räumung. Ein ieder Burger und Unterthan, dessen Güther an die Land- und andere Gräben stößen, soll auf iedesmahligen Befehl des l. Weg- und Stegamtes, die Landgräben 5 Schuh breit, und 4 Schuh tief, die andern Gräben aber 4 Schuh weit und tief räumen, darzu das Erlen- Weidig- und andere Gesträuß von den Gräben abhauen, und hinwegführen lassen, damit das Gewässer ungehindert seinen Fortlauf haben könne. Es soll sich auch Niemand unterfangen, in die Gräben allerhand Sachen einzulegen, oder eine Stemmung zu machen, oder durch unberechtigte Schüzen die Wiesen zu wässern, oder fischen zu wollen. Mand. den 19 April, 1760. Samml. p. 776.

Grieß. S. Victualien.

Gropner. S. Ablader, p. 1.

Gulden Groschen. S. Eigenschaften. pag. 79.

Gült, rückständige, dessen Vorgang. S. Vorgang der Eigenherrschaften.

— und Zinnß, wenn der Unterthan solche nicht in behöriger Zeit entrichtet, kann der Eigenherr ihn zur Frohnvest sezen lassen, oder das Erbgut verkaufen. Ref. Tit. 23. Ges. 9. §. 2. S. Eigenherrschaft, p. 77.

— Wie die, zwischen dem Eigenherrn und dem Erbmann, sich, wegen der irrigen Gült und Zinnß, ereigneten Strittigkeiten, bewiesen werden sollen, davon kann

nachgesehen werden. Reform. Tit. 23. Ges. 10.

Güte, soll von Anfang des Processes unter den Partheien bei Uebergebung der Klage, Samml. p. 330. versuchet werden. S. Proceß.

Güther, fahrende oder bewegliche, darunter werden gezehlet: alle Baarschaft, Hausrath, Kleinod, Kleider, Gebäude, Harnisch, Waffen, Gewehr, Werkzeuch und alles Vieh, Thiere und Geflüge, auch alles was getrieben und getragen werden mag; Ref. Tit. 11. Ges. 4. §. 1. ferner werden auch Renten, Zinnß und Gült, Weisat, Früchte und Nuzungen, welche auf eine bestimmte Zeit oder Ziel verfallen sind; desgleichen ausstehende Schulden; das. §. 2. Fische in Weihern, und verschlossenen Wassern; §. 3. Getraid, Obst und Weintrauben, wenn sie geärndet und gelöset werden. §. 4. Wie die Exekution auf dieselben geschehen soll. S. Exekution. p. 94. Wann sie erstanden werden. S. Gewährschaft. p. 126.

— liegende, sind: Aeker, Wiesen, Häußer, Ges. 2. §. 2. bes. Tit. Frohndienste und andere Gerechtigkeiten auf- oder von liegenden Güthern; Ges. 4 §. 5. ferner Rent, Zinnß oder Gült; Tit. 16. Ges 5. §. 1. Getraid, Obst, Weintrauben, wenn sie noch dem Boden anhangen. das. §. 4. Wie bei Vergantung dabei zu verfahren. S. Exekution. p. 95.

— — Sollen an keine Juden verkaufet werden. S. Juden. Wenn sie erstanden werden. S. Gewährschaft. p. 126. derselben Adiudikation. S. Adiudikation. p. 4.

— auf dem Land, sollen lieber an Bauersleuten, die es selbst bewohnen, und besitzen wollen und können, als andere Personen, die solche als Handroß zubauen gemeinet sind, verliehen, Samml. p. 551. und ff. und walzende Stücke nur an hiesigen Unterthanen vererbet werden, das. p. 557. An Juden soll weder directe noch indirecte, auch bei Insolvenzen, liegende Gründe kommen. p. 558. S. Juden. Wenn ein Erbmann in Kriegszeit seine Güther nicht benuzen und bauen kann, auch wohl gar um sein Vieh und Bauernzeuch gekommen wäre, soll demselben zum wenigsten so lange nachgesehen werden, bis er sich wieder erholet hat, da er dann die ruckständige Gült, zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach in guten Jahren, daran iährlich etwas abzutragen hat. Saml. pag. 549. Sollen nach dem wahren Werth verhandlohnt werden. Samml. p. 559. S. auch Handlohn. Güther und Höfe sollen nicht zergliedert und in einzelne Stücke zerschlagen und verkaufet werden. Samml. p. 556. Wegen des Einstandsrechts auf denselben. S. Einstandsrecht. p. 80. Das auf den Güthern haftende Wald- und Feuerrecht betr. S. Wald. Derselben Bestand Hinlassung. S. Feldgüther. p. 101.

Güther der Handelsleute, sollen nicht durch die Hausknechte und Schneller, noch andere Personen verkuppelt, auch kein Guth, ohne Zufuhrzettel von den Bestättern, auf die Ladpläze geführet werden, und wo solches geschehen, ist kein Bestätter verbunden, ein solches ohne sein Wissen und Willen beigebrachtes Guth, aufladen zu lassen. Daher haben die Kaufleute ihre zu versenden habende Güther iederzeit den Bestättern

stättern anzuzeigen. Mandat, den 1ten October, 1743. S. auch Fuhrleute. pag. 117.

Güther Auf- und Abladere. S. Abladere. p. 1.

Güther-Bestätter. Siehe. Bestätter. pag. 45.

Güther wer zu dessen Verbesserung etwas vorgeliehen hat. S. Häußer.

H.

Haab, liegende und fahrende. S. Güther. p. 130.

Haber-Umgeld. S. Fuhrleute. p. 117.

Häußer der Bierbräuer, Mezger, und Weißgerber, sollen zu keinem andern Gewerb verändert werden. S. iedes besonders.

— die berechtigte Feueröffen haben, sollen in keiner andern, als bei dem Feuer arbeitenden Leute Hände kommen. Saml. pag. 613. S. Feueröffen. p. 101.

— wenn aus denselben ein Schade geschiehet. Ein ieder der ein Haus, oder Herberg hat, soll verhüten, daß aus demselben nichts ausgeworfen, ausgeschüttet, oder ausgegossen werde; denn, so iemand dadurch beschädiget würde, so muß der Beschädiger den verursachten Schaden tragen und ersezen, Ref. Tit. 27. Ges. 1. §. 1. zwar so, daß, wenn iemand, ohne Vorsaz, todt geworfen würde, so soll dieser ungefehr beschehene Schade, gegen des verstorbenen nächsten Erben, nach Obrigkeitlicher Erkänntnis, gebüßt und abgetragen werden. das. §. 2. Würde aber iemand an Leib verwundet, verlezet, oder an seiner Haab beschädiget, so hat der Inhaber des Haußes, oder der Beschädiger den Schaden, nebst Abtrag des Arztlohns, wie, nach Gelegenheit der Sache, erkannt und gemäßiget wird, zu erstatten, und noch eine Obrigkeitliche Strafe zu gewarten. §. 3. Ingleichen soll es auch also gehalten werden, wenn durch gefährliche Aushängung der Läden, Stangen, oder anders Gerüst, an einem Haus ein Schade geschiehet, welchen der Hausherr oder Verursacher zu ersezen hat. §. 4. Es stehet auch iedermann frei, den Haußherrn, oder Beständner, nicht allein zu warnen, sondern auch um Abstellung solcher Gefährlichkeit zu klagen, daß dieserwegen Fürsehung geschehen soll. §. 5. Und wenn der Haußherr, oder Beständner, solche Fürsehung nicht wegthäte, so muß er nicht allein den Schaden abtragen, sondern hat noch eine Obrigkeitliche Strafe zu gewärtigen. §. 6.

Häußer, die an der Pegniz liegen, und reparirt, gedeckt, getünchet, oder von neuen erbaut werden, sollen mit Blahen, oder in andere Wege, also verwahret werden, daß das Abhäuig, der Kalch, die Steine, der Mörtel, die Ziegeln und anders, von solchen Bauen kommende Materie, nicht in den Fluß fallen könne, bei Straf 20 fl. Mandat, den 25 Sept. 1752.

Häußer, wer zu dessen und anderer Güther Erbau- und Besserung Geld vorgeschossen hat, denselben ist das Haus, oder Guth stillschweigend verpfändet. Ref. Tit. 21. Ges. 4.

— Bestand. S. Bestand. p. 42.

— und andere liegende Stücke; bei dessen Verkaufung ist, denienigen Personen, wel-

welche die Beforgniß gehabt haben, für ihre Gebühren gesezt, daß von iedem 100 fl. bis 500 fl. mehr nicht denn 36 kr. sodann wegen der Uebermaas, von iedem 100 fl. noch ferner 18 kr; bei Hinlassung derselben, wenn der jährliche Bestandzinnß 25 fl. oder ein wenigers antrâfe, so soll nicht mehr dann 18 kr. sodann wegen 26 bis 50 fl. Bestandzinnß 45 kr. würde aber die Summ mehr dann 50 fl betragen, 1 fl. die von iedem Theil zur Hälfte bezahlet werden soll. Samml. p. 376.

—der Pupillen, dessen Verkauf S. Verkauf.

Häute rauhen, von allerhand in hiesiger Stadt, auch den Vorstädten, und deren nahe gelegenen Gärten, auch bei nürnbergis. Unterthanen auf dem Land, geschlachteten Vieh, sollen einzig und allein den Meistern des Rothgerber-Handwerks in hiesiger Stadt, oder deren angehörigen Städtlein, und Aemtern käuflich gebracht und angebotten, keineswegs aber an Juden, Mezgern auf den Dörfern, Reftragern und andern Verkäufern verkaufet werden. Mandat, den 13ten December, 1714. und neuerlich wiederholt renovirt, den 20 Octob. 1779.

Hafner, sollen ohne des l. Bauamts Vorwissen keine neue Bratöfelein aufrichten.

Hafnersöfen. S. Feueröffen. p. 101.

Handel alminuto. S. Arbeit. p. 23.

Handeln der Juden. S. Juden.

Handlsgüter sollen nicht verschleppt und verhausiret werden. S. Hausknecht und Hausiren.

Handelsleute, sollen nicht den Handwerksmann, für ihre verfertigte Arbeit allerhand Leinwand und andere Waaren, so sie von fremden Orten hereinbringen lassen, an Zahlungsstatt geben und verkaufen, sondern mit baaren gangbaaren Geld, den gebührenden Lohn geben. Ordnung für die leinen Gewand-Handelsleute. 1730. §. 19. S. Handwerker.

Handelswaaren, sollen nicht durch unberechtigte Personen verkauft und heimlich verschleichet werden, sondern in die gewöhnliche Niederlage gebracht werden. Mandat, den 7 Mai, 1746. Mehrers S. Kaufleute.

Handlanger. S. Handwerker.

Handlohn. Das Handlohn von den Güthern auf dem Land, ist von 15 Gulden ein Gulden, Pfund oder Pfenning. Ref. Tit. 23. Ges. 13. §. 2. Saml. p. 566. wenn nicht bei der Eigenherrschaft ein anders hergebracht ist, oder der Unterthan mit brieflichen Urkunden ein anders beweisen könnte. bes. Ges. 13. §. 3. Das Handlohn wird bei allen Veränderungsfällen, als a) Kauf; §. 2. bes. Ges. wollte aber der Eigenherr an der angegebenen Kaufssumm zweifeln, so kann er den Erbmann den Eid darüber abfordern, Ges. 5. §. 3. oder bei einer Uebernahme unter den Erben, das Guth nach dem wahren Werth schäzen lassen; Samml. p. 559. b) bei gerichtlicher Adiudikation; Tit. 11. Ges. 2. §. 12. ferner c) bei Schenkungen. Tit. 23. Ges. 13. §. 7. entrichtet.

Wenn Eltern mit Tod abgehen, und deren hinterlassene Kinder allesamt oder mehrere Theil derselben, noch unmündig sind, sollen die Vormünder, auch die übrigen Kinder, so bereits ihr vollkommenes Alter erreicht haben, schuldig seyn, die sich zugetragene Erbfälle, dem Eigenherrn in behöriger Zeit, Jahr und

Tag

Tag anzuzeigen, und solche aufschreiben zu lassen; Samml. p. 566. und wenn die Kinder in communione in dem angefallenen Erbguth bleiben wollen, so soll der Eigenherr das ihnen, von ihren Eltern erblich angefallene Erbguth, so lange zusammen, ohne Handlohn verleihen, bis das jüngste Kind das 14te Jahr erreicht haben wird, alsdann sollen die Kinder schuldig seyn, einen Erbmann aus ihnen vorzuschlagen, welchen der Eigenherr, so viel seinen Erbantheil betrift, ohne Handlohn zu leihen hat; von den übrigen angenommenen Theilen aber, muß der Erbmann das Handlohn bezahlen. Tit. 23. Ges. 13. §. 8. Samml. p. 564. 565. 567. und 568. Die Erben in ab- und aufsteigender Linie gehen mit ihren, sowohl durch ein Testament, oder ohne Testament ererbten Erbschafts-Theilen, ohne Handlohn aus. bes. Tit. Ges. 13. §. 5. Ist aber nur ein einiger Erb von seinem Eltern ab intestato vorhanden, so geht das ererbte Erbzinnßlehnstück ganz Handlohns frei aus. Samml. pag. 568. Seitenfreunde müßen ihre, mit oder ohne Testament angefallene Erbgüther verhandlohnen. Tit. 23. Ges. 13. §. 6. Wenn aus versammter Ehe Kinder vorhanden sind, und der Vater bleibet in Besiz des Guths, auch er seine Kinder, wegen des angefallenen mütterlichen Erbes, mit Geld, oder auf andere Art wegrichtet, hat er von seinem Hof, oder Guth kein Handlohn zu entrichten. Samml. pag. 559. und ff. Die Wittfrauen aber, welche mit ihren erwachsenen Kindern lebenslänglich in Gemeinschaft bleiben wollen, haben ein halbes Handlohn zu

entrichten. Samml. pag. 567. Wann eine Wittib sich innerhalb Jahr und Tag, an einem andern. Ehewirth verheurathet und solchen zum Erbmann einschreiben lässet, soll dieser den übernehmenden Theil verhandlohnen. Ebendas.

Handroßhandlohn. Von den Handroßgüthern soll von 7 zu 7 Jahren das Handlohn, nemlich von 15 Gulden ein Gulden erhebt und bezahlet werden. Samml. p. 566. und ff.

Handschrift. S. Dokument. p. 62.

Handwerker. Bei Verfertig- und Beschauung der Meisterstücke, wie auch bei Vorstellung der jungen Meistere, soll ein junger Meister, nach verfertigten Meisterstücke, seinen Geschwohrnen mehr nicht, dann 6 Gulden geben, hingegen alle andere Kosten, was vor- und nach Beschauung der Meisterstücke ein junger Meister hat geben müßen, es sey viel oder wenig, abgeschaft seyn, darüber der junge Meister zuerst bei dem l. Rugsamt und nachher bei dem l. Fünfergericht, an Eides statt die wahrhafte Anzeige thun soll. Dieinigen Handwerker, welchen aus bewegenden Ursachen ein mehrers Oberherrl. eingeräumt worden, sollen solche Koncesion, unter keinerlei Vorwand überschretten. Mand. den 1 April, 1765.

— denen eine Sache zu arbeiten gegeben worden, wie sie für Unglücksfälle zu stehen haben. S. Arbeit. p. 23.

— sollen nur die von ihnen fabricirte, keineswegs aber andere durch Tausch oder in andere Weege an sich gebrachte, oder übernommene Waaren, verkaufen. S. Ordnung für die Wüllen- und Seiden-

1709. §. 16. und Ordnung für die leinen Gewandhandelsleute, 1730. §. 9.

Handwerker. Zu Geschwohrner- oder Vorgeheramt, soll keiner der des Ehebruchs überwiesen worden, erkieset werden. S. Geschwohrner. p. 122.

Handwerker, Meister und Gesellen betreffend. Wegen derselben ist in den Mandat, den 20 Juli, 1733. verordnet: daß 1) die ohne behörige Attestata und Urkunden anher kommende Gesellen, unter den Thoren nicht passirt, noch auf Herbergen angenommen, auch 2) ein Meister, so selbigen Arbeit geben würde, in eine Strafe von 20 Thl. kondemnirt, 3) hiernächst aber demselben weiter kein Paß ertheilet werden soll, zu dem Ende 4) ieder Meister, oder Herbergsvater angewiesen ist, des Gesellen Lohn, oder Kleider, so lang bis er das Attestat vorzeigen kann, zurükbehalten. Für die ertheilte Kundschaft, hat ein Gesell nur 6 kr. zu bezahlen. Sammlung, pag. 154.

Handwerker. Nach dem im Jahr 1731. ergangenen- und von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst bestättigten- und hier den 31 Januar, 1732. dann den 30ten Juui, 1772. wiederholter publicirten, Reichsgutachten, die Mißbräuche bei Handwerkern betreffend, ist verordnet: daß

1) die Handwerker ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, keine Zusammenkünfte anstellen, auch keine Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden sollen, sie seyen dann obrigkeitlich konfirmirt und bestättiget.

2) Wird alles Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austretten gänzlich verbotten; den Meistern aber gleichwohl ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, daß bei allen und ieden Handwerkern und Zünften, ein ieder Lehrjung so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und wenn er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beides in originale ermeldter Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem andern Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerkssiegel, mitbringen muß, wirklich sezen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, unter dem Handwerkssiegel, und der Obermeister-Unterschrift, von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehrbriefe ausantworten, sodann ohn weiters Entgeld, ein gedrucktes Attestat, seines Verhaltens wegen, ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsezet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bei dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig seyn sollen. Wenn ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald da er selbige antritt, seine mitgebrachten Geburts- und Lehrbriefe, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attestat, in dasige

ge Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und so lang, bis er von dortwieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er in Arbeit gestanden, sich wieder weiter zu wenden; soll er seine vorhabende Abreiße seinem Meister, wenigstens 8 Täge (wo nicht bei manchen Profeßionen ein anders hergebracht) vorher andeuten, sodann alle Forderungen, die an ihm gemachet werden, richtig machen und ausführen; die Meister aber sollen, wenn die Entlassung eines noch nicht kundbaren Verbrechens wegen, begehrt wird, solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig seyn. Auf diesem Fall soll dem Gesellen seine Kundschaft und Attestat, bis zum Ausgang der Sache, verkümmert, und an dem Ort und Stelle bleiben. Aber weder den Meistern, noch weniger Gesellen, soll einem Angeschuldigten vor sich allein, seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, zugelassen seyn, sondern bei den Obermeistern und Beamten, oder bei denen zu Handwerkssachen Obrigkeitlich verordneten Personen untersuchet, und in aller Kürze ohne unnöthigen Aufwand abgehandelt, und ohne Entgeld, von demselben entschieden werden. Im Fall aber die Sache von mehrerer Wichtigkeit wäre, und die Handwerksstrafe von mehr als ein- bis zween Gulden rhein. zu büßen stehet, oder sonst bedenkliche Folgen zu befürchten wären, sollen dieselben hierinnen nicht indiciren, sondern sich bei der [illegible] dentlichen Orts Obrigkeit, Verhalt[illegible]s einholen. Hat aber der Gesell sich in allen Stücken wohl und untadelhaft aufgeführt, und will alsdann weiter wandern; so werden ihm seine eingelegten Geburts- und andere Urkunden, samt dem mitgebrachten Attestat nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben Orts, ein neues Attestat seines Wohlverhaltens unverweigerlich zu ertheilen. Sollte aber ein Gesell an dem eingewanderten Ort keine Arbeit bekommen, so sollen die dasigen Obermeistere des Handwerks, auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren: daß zwar Umfrage gehalten worden, iedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und derselbe also weiter wandern müssen. Welcher Gesell aber mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs, unter dem Handwerkssiegel und mit vorbeschriebenen Handwerks Attestat, nicht versehen ist, es wäre dann respectu des Leztern, daß er wirklich eines gehabt, aber zufälliger Weiße darum gekommen, als welches sattsam erwiesen, oder eidlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufgehalten, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürken hätte) demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es immer seyn mögte, bei 20 Rthl. Strafe, Arbeit geben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, daferne ein oder anderer Geselle, wel-

welchem üblen Verhaltens wegen, seine in die Lade gelegte Kundschaft vorenthalten worden, oder noch vorenthalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit den Meistern, bei willkührlicher Strafe, schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im Ganzen römischen Reich, von ieglicher Obrigkeit, als ein Frevler und Aufwiegler, unverzüglichst zu Hafte gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehre, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängniß- Zuchthauß- oder Bestungsbau-Strafe beleget werden. Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demienigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburtsort zu schreiben, und bei den Gerichten daselbst, ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an Galgen zu schlagen.

3) Wenn ein Handwerksgesell nach Obrigkeitlich bestättigten Ordnungen, bei einen approbirten Meister gelernet, sollen dergleichen Handwerksgesellen, auch anderer Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie nur im Geringsten dafür abzustraffen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passirt, und diesfalls kein Unterschied gemachet werden.

4) Sollen keine Profession und Handthierung, ausser bloß die Schinder allein, bis auf deren zweite Generation, *) in so ferne die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, ausgenommen, bei den Handwerkern ausgeschloßen, sondern ohne Weigerung zugelassen werden.

5) Wenn ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, noch weniger diese und iene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deßhalb, es seye mündlich oder schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, (wie dann alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. verbotten,) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens und Richterliche Hülfe, oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision, kein Meister und kein Gesell vor gescholten, unred-

*) Nunmehr aber derselben Kinder. S. nachfolgendes Allerhöchst kaiserl. Patent. §. 5.

redlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen, resp. bei und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünden, einem angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinterlich zu fallen, der, und dieselbe sind als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläufig-summuarischer Obrigkeitlicher Erkänntniß, von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen, nach ihrer Halsstarrigkeit, und unverschämten richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Iniurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert oder die Sache gütlich beigelegt worden. Wollten ingleichen ein- oder mehrere Meistere oder Gesellen, diesen und ienen Jungen, aus diesen und ienen Ursachen, zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch diesfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntniß und Ausspruch nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Burger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten: ausserdem an hinlänglichen Zwangs- und Strafsmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigen Prätext, sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und iener vermeintlichen Prätension, oder Beschwehrde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Haufen weiß auszutretten, und was dahin einschlagen, den rebellischen Unfugs mehr wäre; dergleichen groſe Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben schon §. 2. erwehnet, mit Gefängniß- Zuchthauß- Vestungsbau- und Galeerenstrafe beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umständen und hoch getriebener Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Und wenn ein iedes Orts- oder wohl gar diese und iene Landes-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Kraiß Ausschreibämter, oder Kraißobristen dießfalls bei Zeiten um Hülfe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte, oder Kraißobriste aber wären, solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zu Haft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst behörig zu bestrafen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austrettende Handwerkspursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerkspursche selbst, sondern auch gegen die Hähler, als Mithelfer

der Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläßig verfahren werden.

6) Werden alle Haupt- und Nebenladen, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern seyn, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bei solchem Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort, an der Arbeit gehindert werden wolle, gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle mißbräuchlich aufgebrachte provocationes auf Handwerks-Erkänntniß aus dreier Herren Landen verbotten, vielmehr aber denen Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen, Zünften und Laden einzurichten, diesen die Geseze allein vorzuschreiben, die Widerspänstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien, ohne Kommunikation mit andern Ständen, oder Städten (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schüzen, diese im ganzen Römischen Reich so fort vor Jedermann für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen; diesemnach wird verordnet: daß eines Landes- und Ort-Lade so gut und gültig als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, dann irgends einigen Prätext, eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Kognition ihm freiwillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, iedemnoch den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonst wohl hergebrachten iuribus ohnnachtheilig. In Fällen, da bei den Handwerkern das Korrespondiren und Zuschreiben nöthig, scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch iede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Innhalt, und zu dessen Beweiß beigesezter Signatur, bestellet werden, so, daß ausser dem, bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürften Meister und Gesellen in particulari Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, miteinander korrespondiren, zu welchem Ende dann der mit der Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch, den Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dieß keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meisterlade beizulegen wäre. Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen, an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung untersaget werden.

7) Werden alle Excesse bei dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken der Handwerks-

Gesel-

Gesellen, ingleichen bei der Meistern und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, gänzlich abgeschaft, und sollen die ohnentbehrlichen Aufgeding- Lehr- und Loßsprechungs- nicht minder die Meisterrechts- Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesezet, und zu iedermanns Nachricht publicirt- die Uebertretter auch, auf einkommende Klagen, alles Ernstes bestraffet werden. Der mannigfaltige Unterschied hingegen, zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumal was dieser bisher eingebildet- bessere Ehre und Redlichkeit, belanget, völlig hinwegfallen, auch ein ieder wandernder Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4 bis 5 ggr. oder 15 bis 20 kr. rhein. es seye nun gleich baar, oder statt dessen, an Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen; Hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten. Wenn aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber, von einem Ort zum andern laufen, eine angebottene Arbeit anzunehmen, weigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zuhalten.

8) Sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe nach ertheilten Handwerksordnung in erlaubten Fällen und bestimmten Strafen, von der Obrigkeit zugelassen ist.

9) Werden alle Mißbräuche, als: wenn die Handwerker, die Lehrjungen, deren noch wenige Täge oder Stunden, an ihren Lehrjahren abgehen, nicht zu dem Gesellenstand kommen lassen wollen, ferner bei deren Loßzehlung, alle lächerliche, ärgerliche Gebräuche, als das Hobelen, Schleifen, Taufen —; ingleichen die läppischen Redensarten, bei Handwerks-Grüssen, daß wenn sich etwa einer bei dessen Ablegung nur im geringsten verfehlte, derselbe bestrafet, oder wohl gar weiter, oder wieder zurückwandern muß; wiewohl der sogenannte Handwerksgruß, durch das oben §. 2. verordnete Attestat, als unnöthig und überflüßig hinwegfällt; wenn die Geburtsbriefe, und andere Kundschaften, nicht nach ihren, manchmalen überflüßigen und unvernünftigen Formularen abgefasset sind, annehmen; überdieß wenn sich die Handwerksgesellen, des Mondtags, und sonsten ausser den ordentlichen Fetertägen sich eigenmächtig der Arbeit entziehen wollen; sonderlich ist den Handwerkspurschen das Degen tragen, und dergl. verbotten — völlig aufgehoben, und abgeschaft, und sollen von den Obrigkeiten nicht gestattet werden. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk redlich erlernet, ausser dem aber sich in Dienste begiebt, nachher aber seinen erlernten Handwerk entweder als Gesell wieder nachgehen, oder Meister werden will, soll ihn ermeldtes Dienen, wenn er einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, im mindesten nicht nachtheilig, oder hinterlich fallen. Die jüngsten und zulezt aufgenommene Meistere, sollen, von den ältern mit Herumschicken, und andern Diensten, nicht zu hart, zu ihren Schaden, beschwehret werden. —

10) Insonderheit werden die von Handwerksgesellen anmaßlich haltende Gerich-

te, vermittelst welchen sie unter sich die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ungeräumte Geseze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, die nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, sammt denen oben §. 1. von den Handwerkern ohne Obrigkeitliche Erlaubnis, Approbation und Konfirmation, aufgerichten Artikeln und Gewohnheiten, wiederholter, gänzlich und endlich abgeschaft, und die sogenannten Gesellen Gebräuche völlig verworfen. Vielmehr die Obrigkeiten auch angewiesen, die etwa selbst ausgestellten und konfirmirten sogenannte Gesellenbriefe einzuziehen und zu kassiren, oder sie wenigsten auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit nach, zu restringiren. Auch werden diejenigen Meister, welche bei ihrer Aufnahme dahin beeidiget worden, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen, und nicht entdecken sollen, von diesem geleisteten Eid völlig losgesprochen und entbunden, und sollen von Obrigkeitswegen ihnen dergleichen geheime Verbindungen nicht nachgesehen werden.

11) Ist der Unterschied, der bei den Handwerkern, besonders bei den Geschenkten gemacht worden, daß sie die unehelich erzeugten Kinder, wie auch die aus Kaiserl. Macht legitimirten, oder eine von einem andern, oder ihre selbst geschwächte Weibsperson beuraten, nicht passiren lassen wollen, aufgehoben, und sollen zu den Handwerkern zugelassen, auch andern gleich geachtet werden.

12) Werden sowohl die Mach- und Fertigung ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnüzlicher Meisterstücke, als die dabei excedirenden Kosten in Zehrungen und Mahlzeiten — abgeschaffet; Und welche schon an einen andern Ort ein Meisterstuck gefertiget, und das Meisterrecht erlangt haben, sich aber an einem andern Ort niederlassen wollen, sollen daselbst, wenn sie dieses glaubwürdig dargelegt haben, ohne Machung eines neuen Meisterstucks, passirt werden.

13) Befinde sich über obiges, daß hin- und wieder auch noch andere Unordnungen, und Mißbräuche eingeschlichen, als daß, a) die Roth- und Weisgerber, an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundshäute, einander auftreiben. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kaz todt wirft, oder schläget, oder ertränket, ia nur ein Aas anrühret; ferner wenn einer auch wohl unwissend mit Abdekern gedrunken, gefahren, oder gegangen; oder entleibte Personen abgeschnitten, aufgehoben und zu Grabe getragen; item zu Kriegs- und Pestzeit, in Ermanglung eines Abdekers, oder bei grosen Viehseuchen, das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Raufwolle verarbeiten, daraus man eine Unredlichkeit erzwingen will. b) Was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, insonderheit die Bader und Wundärzte Diffikultät machen, das Band aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder wenn sie die Malifikanten, die auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen; gleichergestalten wenn man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, dieser sich der Arbeit verweigern, sodann was ein Meister, als Schlosser, Schmidt u. dgl. gefertig-

fertiget, andere nicht anschlagen, oder in andere Wege ihre Arbeit nicht daran legen wollen. c) Wenn die Handwerker sich wegen eines gewissen Preißes ihrer Arbeit bereden und vergleichen, daß keiner solche nicht geringer verkaufen, oder um einen geringern Taglohn arbeiten soll. d) Ein Handwerker, so wegen ihm beschuldigten Verbrechens ins Gefängniß und Inquisition kommen, seine Unschuld aber ausgeführet hat, nicht gedultet werde. e) Da ein Meister ein schwehres Delictum begangen, und nachgehends dessen abolitionem erlanget, dann auch, wenn eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlicher Strafe, und allenfalls erhaltener restitutione famae, wieder angenommen wird, für unredlich gehalten werden wollen. f) Man keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheuraten Stand befindet; oder ein unverheurateter Gesell, nicht zum Meister angenommen würde, er thue dann und zwar ins Handwerk heurathen; g) Wenn ein junger Meister, ob er schon auf seinen Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewiße Jahr an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stuck Geld in die Zunft eingekaufet. Da hingegen den Meisterssöhnen des Orts, wie auch den Jungen, die Meisters Wittwen, oder Töchter heurathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch bei dem Meisterstuk zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner wenn nicht mehr Meistere als die eingeführte Zahl geduldet, auch einem Meister bei gehäufter Arbeit, nicht mehr als seinem Mitmeistern zu halten gestattet werden will. Endlich h) sind die bei dem Papiermacher-Handwerk, auch übrigens alle und jede bei den Handwerkern eingerissene Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen abgeschaffet, und auf das schärfste verbotten.

Von Ihro Kaiserl. Maiestät Joseph des zweiten, ist vorstehendes Reichsgutachten, in einem, den 23 April 1772. u. hier d. 30 Juni, d. a. publicirten Patent, nicht allein 1) bestättiget, und die genaue Befolgung desselben befohlen; sondern auch 2) insbesondere die Haltung der sogenannten blauen Mondtage, bei schwehrer Strafe, den Handwerkspurschen verbotten, auch den Wirthen, Gastgeben, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig, die Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen, nachdrucksamst untersaget; dann 3) verordnet worden, daß, da bei verschiedenen Handwerkern, und insbesondere bei der Weberei, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit, die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden können, dieselben zugelassen, und dem Gesellen, der bei einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen, dieserhalb nicht der minderste Vorwurf gemachet, noch von den Handwerk bestrafet werden soll; 4) wird den Meistern mehr als ein Lehrjung, und die nöthige Zahl von Gesellen, wovon auch die verheurateten Gesellen, zumalen bei Kommercial-Handwerkern, nicht

ausgeschlossen seyn sollen, zu halten erlaubet; 5) wird die im vorstehenden Reichsgutachten erthaltene Verordnung, wegen Ausschlüßung verschiedener Personen von Zünften und Handwerkern, dahin erstreket und erkläret: daß nebst den 4 Artik. daselbst benannten andern Personen, Kinder und Abkömmlinge, vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachher aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdeker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern, hier die Frage nicht wäre,) zu gestatten, und weiters verordnet, daß die Kinder und Abkömlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von Handwerken und den andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht ausgeschlossen, sondern die Söhne, von den Handwerksmeistern, ohne daß sie eine besondere Legitimation hierzu nöthig haben, gleich andern redlichen Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre angenommen, und für Handwerks- auch Meisterschaft fähig angesehen werden sollen; die Töchter auch sich ohne Vorwurf an Handwerksleute, und andere ehrliche Personen verheurathen können. —

Handwerker, bauende, als Steinmezen, Zimmerleute, Dachdeker, Tüncher und Klaiber, Meister, Gesellen, Lehrjungen, Mörtelrührer und gemeine Handlanger, sollen sich mit dem ihnen gesezten Lohn begnügen lassen, die ihnen bestimmte Zeit und vorgeschriebene Stunden, fleißig arbeiten, und nicht am Mondtag, oder Dienstag, um eine Stunde früher abgehen. Kein Gesell soll nicht unter der Woche Urlaub nehmen, sondern soll solches an einem Sonnabend thun. Auch soll kein Meister keinen Gesellen ohne des Bauherrn Willen, und vor Vollbringung des Baues, aus der Arbeit thun; Es soll auch kein Gesell, ohne besondere Erlaubnis seines Meisters keine Arbeit auf dem Land für sich annehmen; Unter der Abgehstunde kein Postelarbeit, oder Flickwerk, wohl aber nach dem Feuerabend, annehmen. Bauordnung, den 8 Januar, 1686.

Handwerker, welche zum Feuergehorsam gehören. S. Feuerordnung. pag. 103.

— In den beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, desgleichen in denen, um hiesige Stadt, innerhalb der Aussenwerker, und sonst nahe gelegenen Gärten und eigenherrlichen Güthern, sollen nur solche Handwerksleute, die bei hiesigen Wl. Rugsamt in die Landesordnung aufgenommen und eingeschrieben sind, und keine, allhier nicht eingezünftete Handwerksleute, oder Stümpler und Stöhrer in Zinnse eingenommen und geduldet werden. Samml. p. 157. Mandat, den 8 Juli, 1784.

— Die eigenherrliche Unterthanen sollen zur Verzünftigung bei den Aemtern nicht genöthiget, sondern denselben die Hereinstellung vor das Wlbl. Rugsamt freigelassen, die hinter die ll. Aemter gehörige Unterthanen aber daselbst eingezünftet werden. Samml. p. 156.

— sollen ihre Arbeit mit haaren Geld bezahlt werden. S. Handelsleute. p. 132.

Handwerksgesellen, reisende, denselben wird, wenn sie hier keine Arbeit antreffen, auch keine geschenkte Handwerker haben, und sich nicht aufm Betteln betretten lassen werden, aus dem k. Allmosenamt, auf Vorzeigung glaubwürdiger Gezeugniß, eine Beisteuer gereichet. Edict, den 11 Mai, 1699.

— — und Junge, sollen sich, wenn sie allhier das erstemal zur Beicht gehen, und das heilige Abendmahl empfahen wollen, vorher, wenigsten 14 Tage zuvor, bei ihren erwählten Herren Beichtvätern anmelden, alsdann, wenn sie hier in Arbeit verbleiben, sich fleißig dabei einfinden. Mandat, den 14 Merz, 1724.

Handwerkspursche, die herein in die Stadt passiren, auch andere Pursche, haben sich vordersamst unter den Thoren, mit beglaubten Pässen und Kundschaften behörig zu legitimiren, so fort ohnverlängst auf ihre Herberg zu verfügen, und daselbst um Arbeit nachzufragen, sich aber alles Bettelns auf den Gassen, und vor den Häusern gänzlich zu enthalten. Mandat, den 30ten Januar, 1759.

Handwerspursche, sollen bei ihrer Hieherkunft und Einwandern, ihre Reißbündel bei dem Zollner unter dem Thor, alwo sie hereingehen, ablegen, und so lange daselbst lassen, bis sie auf der Herberge ein Zeichen geholet haben; auf dessen Vorweisung, alsdann ihnen ihre niedergelegte Bagage gegeben werden, sich aber alsdann auf der Herberge einfinden, und nicht anderstwo einlogiren, den Herbergsvater, den unter dem Thor erhaltenen Passierzettel, mit dem gewöhnlichen Gruß abgeben, und um Aufnahme ansprechen. Ihre Reißbündel sollen sie den Herbergsvater, oder den Seinigen, wer in seinen Namen zugegen ist, in Verwahrung geben. Wenn ein fremder Handwerkspursch seinen Zehrpfenning bei dem Geschwohrnen-Meister abgeholet, so soll er dem Herbergsvater das gewöhnliche Zeichen geben, wenn er die Zehrung erhalten, sich alsdann damit begnügen lassen; aber dergleichen unter $\frac{1}{4}$ Jahr nicht weiters begehren; sie sollen sich des sogenannten Fechtens, bei Strafe der Einführung in das Armen- und Arbeitshauß, und bei Wiederholter Betrettung in das Zuchthaus, enthalten. Die feiernde Pursche, welche entweder mit Ernst keine Arbeit suchen, oder dergleichen nicht finden können, sollen sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht über 5 Täge lang *) allhier aufhalten. Dieienigen Handwerkspursche, welche ihre Herberg verlassen, und in andern Wirthshäußern sich des Tags über aufhalten dortselbst speißen, zechen und spielen, die sollen allhier mit keiner Arbeit befördert werden, und die hiesige Stadt, bis auf erfolgte Besserung meiden. Auch ist denselben alles Spielens, es geschehe mit Karten, oder Würfeln, bei Gefängnis Strafe verbotten; der ehehin im Gebrauch gewesene Saubervergleich, Brudertisch, wie auch das Bier abdanken, soll fernerhin bei Leibesstrafe, abgestellet seyn. Mandat, den 28ten Januar, 1773.

Hand-

*) Nach dem Mandat, den 20 März, 1782. sollen sie sich nicht über 3 Tage auf der Herberge aufhalten.

Handwerkspursche. Sollen die unter dem Thor erhaltene Zetteln, den Salvagarden, auf Verlangen vorzeigen, ansonsten sie für Bettler angesehen, und in das Armen- und Arbeitshaus geführet werden. Mand. den 20 März, 1782. Mehrers S. Herbergsvater.

— die eine Reißz ehrung bedürftig sind, haben sich in den l. Stadt Allmoßamt um 11 Uhr, Vor- oder um 3 Uhr Nachmittag einzufinden. Mandat, den 4ten April, 1771.

— ist das Lermen, Singen und Schreien auf ihren Herbergen, und Nachtszeit auf öffentlichen Strassen und Gassen, und andern unanständigen Muthwillen zu treiben, Mand. den 28 Juli, 1788. und renovirt, den 16 Juli 1791. auch alles Raufen und Balgens auf ihren Herbergen, sträflich verbotten. Mandat, d. 14 Aug. 1783.

Handwerks-Sachen gehören vor das Wlbl. Rugsamt. S. Rugsgericht.

— Waaren, dessen Hereinschleichung bei dem Einlaß ist verbotten. Mand. den 30 Juli, 1756.

Handwerker zu Wöhrd. Das l. Gericht zu Wöhrd, hat sich aller Rugen, Kognition und Bestrafung der Handwerker, ausgenommen was das Tuchmacher Handwerk, und derselben besonders ertheilten Verordnung anbetrift, gänzlich zu enthalten. Samml. pag. 133. und 155. und ff.

Hanf und Leinöhl, soll nicht an die Juden verkaufet werden. Samml. p. 196. S. auch Leinöhl und Flachs.

Harnwasser soll nicht auf die Gassen und Strassen ausgeleeret werden. Saml. pag. 619.

Haupterben. S. Testament.

Haußherr soll, wegen des verfallenen Hauszinnßes, so viel Hausrath und Fahrniß, als der ruckständige Zinnß und aufgewandte Kosten beträgt, im Haus zur Abzahlung desselben gelassen, und ihm darzu geholfen werden. Wenn nicht ein anderer an denselben Güthern das Eigenthumsrecht hat. Ref. Tit. 11. Ges. 9. Hat bei fremden in Zinnß genommenen Personen, für das Umgeld zu haften. Samml. p. 488. Desselben stillschweigendes Unterpfand. S. Pfandschaft. auch Bestand. p. 42. und ff.

Haußiren, auch offenes feil haben ganzer Stücke und neuen Sachen, dann Hereinschleichen und ausschneiden solcher - besonders seidener, wollen- und leinen Waaren, die nur den Kauf- und Handelsleuten offenen Gewerbs, zum Ausschneiden, und in das Kleine zu verkaufen, nach ihren Gesezen und Ordnungen erlaubet und zugehörig seyen, ist überhaupts, insbesondere den Käuflinnen, ingleichen denen hieher auf die Messen kommenden Krämern und Händlern, ihre unverkaufte Waaren, an Zeuchen, Bändern, Leinwand, Spizen und andern galanterie Waaren, den Puzmacherinen zum Verkauf zurück zu lassen; ferner den unberechten Mäcklern, Hausknechten und Schnellern, die Verstell- und Verschleichung der Handlungswaaren; auch den Wirthen, in ihren Häußern, den fremden Handels- und Fuhrleuten, ihrer mitgebrachten Waaren, als Kaffe, Zucker ꝛc. eine unberechtigte Niederlage zu gestatten, verbotten. Mand. den 28 December, 1780. Ordnung für die Wollen- und Seiden- 1709. §. 17.

und

und für die leinen Gewand-Handelsleute, 1730. §. 17.

Haußirerinen, eingeschriebenen, ist weiter nichts, als der Verkauf schon gebrauchter alter Tücher, Leinwand, und Spizen in ganzen Stücken, gemachter Waaren, und von weißen Zeuch nur Hemder, Fleck und dergleichen erlaubet und zugelassen; hingegen Herumtragen und Haußiren der leinen Tücher, Leinwand und Spizen in ganzen Stücken, und hereingeschleichten und neuen Waaren allerdings verbotten. Mand. den 28 December, 1780. Samml. p. 473.

Haußiren der Victualien Verbot. S. Marcktsordnung.

Haußknechte sollen sich alles Herumlaufens in die Häußer, dann des Haustrens Verstell- und Verschleichung der Handels Waaren, worunter auch die Manufacturen zuverstehen, bei empfindlicher Leibes Strafe, enthalten, Mand. den 28 Decembr. 1780. und sich nicht anders gebrauchen lassen, als daß sie allein denienigen Fuhrleuten, so dahier noch keine Bekanntschaft haben, die Kauf- und Handelsleute lediglich weisen und zeigen sollen. Mand den 16 Septb. 1756. Auch ist ihnen der Schleichhandel mit dem Salz verbotten. S. Salz. Sollen die von Fremden fälschlich in die albiesigen Wirthshäuser gesande, oder selbst mitgebrachte und niedergelegte Waaren, welche in albiesig darzu bestimmte Niederlage gebracht werden sollen, nicht heimlich verschleichen und hier und dar zum Verkauf anbieten. Mand. den 7 Mai, 1746. Sollen sich der täglichen Besuchung des Marckplazes auch sonsten alles Verkuppelns der Güther gänzlich enthalten, und nicht zum Nachtheil der Wirthe und Fuhrleute, die auf Ladung auf der Stapel liegen, andern Fuhrleuten, die Güther zubringen. Mand. den 18 Feber, 1754.

Hausleute. S. Beständnere. peg. 44.

Haußthür soll nicht gegen die Strassen hinauswärts angehängt werden. Ref. Tit. 26. Ges. 9. §. 2.

Hauszinnß Vorgangsrecht. S. Vorgang und Haußherr. oben p. 144.

Hazard Spiele, sind strafbar verbotten. Saml. p. 464. Mand. den 27 Mai, 1784.

Hebammen Ordnung. enthält folgende Puncten:

§. 1. Demnach die Hebammen den gebährenden Frauen, und derselben Leibesfrucht würcklichen Beistand zu leisten angewiesen sind, so geziemet ihnen vornemlich sich äusserst dahin zu bestreben, wie sie ihren Beruff dergestalt abwarten, daß sie es gegen den allwissenden Gott, Hoher Obrigkeit, der erbaren Welt, und ihren Gewissen verantworten können. Es wird also vor allen hierzu erfordert ein gottesfürchtiger Wandel, Verschwiegenheit, Fleiß, Geschicklichkeit, Sorgfalt, Nüchtern- uud Mäßigkeit.

§. 2. Ingleichen sollen die Hebammen von mittelmässigen Alter, mit einem guten natürlichen Verstand, gesunden dauerhaften Leibeskräften, Wachsamkeit, ohne alle äusserliche Gebrechen begabet seyn, insonderheit reine, grade und gelenke Hände haben, damit sie fertig und geschickt mit der Geburt umgehen mögen, an welchem beeden die Nägel wohl abgeschnitten sind, um dadurch so wohl

die unzeitige Oeffnung der Häutelein des Kindes, als auch das voreilige Zungenlösen, und Verletzung der innerlich- und äusserlichen Geburtsglieder bei ihrer Beruffsarbeit vor- in- und nach der Geburt zu verhüten.

§. 3. Damit aber bei der von ihnen auszuübenden Wissenschaft und Handgriffen ein tüchtiger Grund geleget werde, so ist höchstnöthig, daß sie sich diejenigen Theile, die zu den Geburtsgliedern weiblichen Geschlechts gehören, in den hierzu öffentlich angestellten anatomischen Vorzeigungen und darüber gehaltener Erklärung eines zu solchen Ende Oberherrlich ernannten, des Accouchirens quoad theoriam et praxin, bereits wohlerfahrnen Medici, recht bekannt machen.— Es ist auch überdies veranstaltet, den Hebammen und derselben Mägden, unter vorgedachter Anweisung, noch mehrern Unterricht zugeben, wie sie sich in zwar natürlichen, doch schon schwerern Geburten, zu verhalten hätten, welchen sie nach anberaumten Stunden fleissig und aufmerksam besuchen, und ohne wichtige Ursachen nicht verabsäumen müssen, in der Absicht, damit die ausgelerneten und neu angehenden Hebammen desto bessere Geschicklichkeit erlangen, sich der künftig bei dem Antritt ihres Amts vorzunehmenden Prüfung, von den hierzu verordneten Herren Medicis, Decano, Seniore, und beeden Visitatoribus, auch dabei assistirenden Accoucheur, darzustellen, ohne welche hinfort keine mehr angenommen wird. Dergleichen nothwendiges Examen auch die angehende Accouchers auszustehen haben.

§. 4. Auf iedesmahliges Erfordern einer kreistenden Frau, sollen die Hebammen ohne Unterscheid der Personen, sie sei gleich arm oder reich, willig und eilfertig erscheinen, die gebähren wollende, nicht vor der Zeit anstrengen, noch übereilen, oder ihr wohl gar treibende Arzneien eingeben, vielmehr nach besten Vermögen, bescheiden und vernünftig mit ihr verfahren, insonderheit bei schwerer Geburt und vorkommenden unordentlichen Lager der Leibesfrucht, ohngesäumt diese durch geschickte Wendung, wenn sie anders derselben kundig, und darzu geschickt ist, zum rechten Lager und leichten Ausgang zu bringen, geflissen sein, auch bis so lange sie dieses nicht überkommen, die Kreistende keineswegs zur Geburts-Arbeit hart und iehe treiben, sondern in Bette inzwischen etwas ausruhen lassen, damit sie sich nicht ohne Noth abmatte, und hernach vor Schwäche zum arbeiten unvermöglich werde.

§. 4. Würden sie unterdessen von dem Ort, wo sie angefangen Dienste zu thun, abgeruffen, so lieget ihnen ob, getreulich daselbst auszuharren, und keine Frau, wenn es auch die allerärmste wäre, zuverlassen, dargegen aber an ihre Stelle eine andere geschworne Hebamme, worinnen sie aber fürnemlich der Kreistenden und ihren Angehörigen die Auswahl, und Genehmhaltung zu überlassen hat, vorzuschlagen. Da es aber bei langwieriger Verweilung der Geburt, der ersten Hebamme Nothdurft erforderte, eine Zeitlang auszuruhen, so soll sie sich von keiner Lehrmagd, sondern einer geschwornen Hebamme vertretten lassen,

die

die ohne Wiederrede der gebährenden Frau, mit allen Fleis, nicht anders, als wäre sie gleich Anfangs beruffen worden, beistehe, es sey dann, daß selbige in Uebung ihres Amts begriffen wäre, da man sich alsdann weiter umzusehen. Welches auch in dem Fall nöthig ist, wann sie kurtze Zeit vorhero schon einer langwierigen Geburt beygestanden und abgemattet worden, so gleich einer andern Kreistenden Hülffe leisten soll, woselbst die Beruffung einer andern Hebamme allerdings Statt findet.

§. 6. Gleich wie nun hiemit alle gebührende Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden, ernstlich erimert wird: also folget von selbsten, daß woferne vor- in- und nach der Geburt gefährliche Umstände sich zu äussern beginnen, besonders, wenn vor- oder bei der Geburt ein starcker Blutgang sich eräugnet, oder ein wider natürliches Lager und Austritt des Kindes, es mag lebendig oder abgestanden seyn, zuvermuthen, sie es ohne längeres Verweilen anzeigen, und bei Verlust ihres Amtes, den Rath eines Herrn Medici, und bei dringender Noth den hülflichen Beistand eines Accoucheurs, zu welchem man im Hause das Vertrauen hat, verlangen sollen, um keine sträffliche Versäumnis zubegehen. Wobei zugleich den Hebammen der Gebrauch aller Instrumenten zur Wegnehmung des Kindes ausdrücklich untersaget wird. Hiernächst ist auch den Hebammen bei empfindlicher Leibesstraff gänzlich verbotten, bei Verweilung der Nachgeburt, starck an der Nabelschnur, vornemlich weit von seinen Anhang an den Mutterkuchen, daran zuziehen, als wodurch solcher leichtlich abgerissen, und die Ablösung beschwerlicher und gefährlicher gemacht wird. So ist auch ihnen mit gleicher Schärfe verboten, die Nachgeburt selbst mit Gewalt abzulösen, oder gar heraus zureissen, welches ohne Verlezung der Mutter nicht geschehen kan, dargegen aber anbefohlen, wenn solcher nicht gelinde fort zuhelffen, wäre alsobald ietztgedachtes Gutachten, worauf sich weitere Beihülffe gründen wird, einzuholen.

§. 7. Nach geschehener Entbindung, sollen sie das Kind gehöriger massen verwahren, und wohl nachsehen, ob kein Maal oder äusserlicher Fehler wahrzunehmen, welchen man so gleich abzuhelfen hätte, von der Kindbetterin aber auch nicht eher weggehen, als bis selbige zur Ruhe gebracht und von Blutstürzungen, Ohnmachten, und andern Zufällen sich frei befindet, auch mit Beförderung derselben in das Bette behutsam verfahren, damit nicht durch eine allzugähe und starcke Bewegung ein gefährlicher Zufall erreget werde.

§. 8. Wann das zur Welt gebohrne Kind sehr schwach ist, haben die Hebammen es zeitlich zu melden, damit es bald zur heiligen Tauff gebracht werden könne, in Nothfall aber mag es ihnen erlaubt seyn, die Jachtauffe vorzunehmen, deren Art und Weise sie vorhero wohl zu erlernen, um alle dabei vorgegangene Fehler sorgfältig zu vermeiden. Es sind auch alle von ihnen Jachgetauffte Kinder, ob schon selbige bald darauf mit Tod abgehen, gleichwol in den Pfarrhöfen anzuzeigen, damit sie ordentlich eingeschrieben werden können.

§. 9. Die Nabelschnur, Nachgeburt und Häutlein, so die Kinder mit auf die Welt bringen, sollen sie in gute Verwahrung nehmen; wo ein Herr Medicus dabei gebraucht wird, demselben die Nachgeburt, absonderlich zu ihrer Rechtfertigung, daß sie daran nichts verletzet, oder davon zurück gelassen, und sodann, wohin ihnen befohlen wird, hinbringen, auch was von dem Bälglein der Gewohnheit nach getrocknet, und aufbehalten wird, nebst der abgefallenen Nabelschnur den Eltern selbst einhändigen.

§. 10. Das Zungen Bändlein, ohne Vorbewust eines Herrn Medici, und deßwegen vorhero eingeholten Rath, weder mit dem Nägeln gewaltsam abzulösen, noch mit dem Scheerlein abzuschneiden sich unterstehen, weil der Schnitt, nochmehr aber der Riß, wegen der nächst hierbei liegenden Adern, Nerven und Speichelgängen, gar mislich und gefährlich auszufallen pfleget.

§. 11. Zu dem an dritten Tag, nach der Niederkunft, durch leidige Gewohnheit eingeführten, und so genannten Westerbad, welches vielmehr völlig unterbleiben, dafür aber das neugebohrne Kind, wie anderer Orten, und auch hierum auf dem Land gewöhnlich, noch einmal nützlich, wie gleich nach der Geburt, gebadet werden kan, die Kindbetterin keineswegs bereden, immassen durch das unzeitige Entblössen und Abwaschen des Leibes viel Ungemach entstehet, insonderheit wo ein Ausschlag vorhanden, da überhaupts in den ersten Tagen die Frauen sich ruhig, und stille zu halten Ursach haben.

§. 12. Es sind aber die Hebammen angewiesen und verbunden, die ersten Wochen nach der Geburt die Kindbetterin täglich, ein bis zweimal, zu besuchen, wobei wohl Achtung zugeben, wie Mutter und Kind vor Verwahrlosung und Schaden mögen gesichert bleiben, auch damit so lange fortfahren, bis beede zu Kräfften und dauerhafter Gesundheit gelangen, nebst beigefügter Warnung, daß sie sich miteinander des Kurirens völlig enthalten, und die hier so oft gebrauchte Kindbett-Mixtur, oder Pillen, welche nicht überall schlechterdings Nutzen schaffen, niemals anrathen, hingegen, was sie widriges oder nachdenkliches vermerken, dem Rath und Hülfe der Herren Medicorum überlassen.

§. 13. Sie sollen sich keiner aberglaubischen und verbottenen Mitteln, bei Strafe bedienen und gebrauchen.

§. 14. Von denen mit Krätze, Franzosen und andern ansteckenden Krankheiten behafteten schwangern Weibspersonen, haben sich die Hebammen allerdings zu äussern, und ihren begehrten Beistand währender Geburt iemand anders aufzutragen, damit sie nicht selbst damit beflecket, mehrere gesunde Frauen und Kinder angestecket, und dieses Uebel weiter fortgepflanzet werde.

§. 15. Wann ein unzeitig oder gar todtes Kind von ehlich- oder unverehlichten Weibspersonen gebohren wird, so sollen die Hebammen selbiges von einem hier in öffentlichen Amt stehenden Herrn Medico besichtigen lassen, um sein Urtheil hierüber zu vernehmen und auch in l. Schöpfenamt von unverehlichten anzeigen.

Ferner

Ferner alle Mißgeburten vorzeigen, um zuerfahren, ob und wie dergleichen unformliche Leibes-Früchte, die zuweilen beederlei Geschlecht, zugleich darstellen, zur heiligen Tauff zu bringen.

Da auch eine schwangere Frau nahe an der Zeit gienge, und ohne gebohren zu haben, Todes verbleiche, ist es von ihnen auf der Stelle kund zu machen, damit ein Wundartzt in Gegenwart und Veranstaltung eines Herrn Medici der Verstorbenen Leib eröffne, und das Kind, soviel möglich, bei Leben erhalten werden möge.

§. 16. Bei allen ausser der Ehe gebährenden, sollen die Hebammen das ihrige unverdrossen verrichten, und da sie erfahren, daß vor der Geburt gewaltsam abtreibende Mittel, wodurch die Frucht boshafter Weise des Lebens beraubet würde, wären zu schulden gekommen, nach ihren Pflichten es offenbahren, auch, so bald das Kind auf die Welt gebracht, dem Herrn Burgermeister, ob solches lebendig oder todt, und wer dessen Vatter, oder Mutter sei, ingleichen wo die Mutter in Kindbett lieget, anzeigen; endlich kein verstorben unehliches Kind mehr zu Grabe tragen, es sei dann, daß sie zuvor ihren Befehl gegen den Herrn Burgermeister ausgerichtet haben, und daß auch zum wenigsten drei oder vier unverdächtige Weibspersonen mit der Leiche zu Grabe gegangen.

§. 17. Wo zwei geschworne Hebammen zur Beihülffe gezogen werden, daselbst sollen sie friedlich und verträglich sein, nichts aus Neid, oder Misgunst einander verhalten, dabei aber keine die andere wegen eines begangenen Fehlers öffentlich tadeln, und verunglimpfen, vielmehr einander mit Bescheidenheit begegnen, die vorgefallene Umstände getreulich erzehlen, wie es gegenwärtig mit der Frucht beschaffen, und alsdann mit vereinigten Vermögen der nothleidenden Frau beisteben. Wann sie aber in der zu leistenden Hülffe nicht einig werden können, zur Entscheidung einen Herrn Medicum oder Accoucheur ruffen lassen.

§. 18. In Fall sie von mehrern Schwangern angesprochen würden, deren Niederkunften auf einerlei und gleiche Zeit fielen, so sollen sie ihre Dienste derienigen Frau, welche sie zuerst angeredet, zusagen, und ohne alle eigennützige Absichten bei verloffenen Termin würcklich leisten, den andern aber bedeuten, daß sie bis dorthin schon verstellet, und schwehrlich in Stand wären, an Hand zugehen, wann nehmlich die Geburten zu gleicher Zeit eintreffen.

§. 19. Und nachdem die Hebammen, mit dem Allmosen der armen Kindbetterinnen ganz betrüglich, und vortheilisch handeln, daß sie zu ehrlichen Weibern, die doch zum Theil desselben Allmosens nicht so gar bedürftig, hin und wieder lauffen, und ihnen Erwehnung und Vertröstung thun, ihnen bei der verordneten Pflegerin Bett und Schmalz, auch eines und anderes zuwege zubringen, mit Bitt, sie derowegen zu Ammen zu bestellen, weswegen der ehrbaren Frau befohlen ist, daß sie sich wegen der Dürftigkeit einer solchen Kindbetterin vorhero allezeit im I. Stadt-Allmosamt erkundigen solle; als ist ihnen Hebammen bei ihren Pflichten verbotten, und

eingebunden, hinfüro den Weibern nicht also nachzulauffen, oder ihnen des berührten Allmosens halber einige Vertröstung und Erwehnung zu thun, sondern sich dessen gänzlich bei zu erwarten habender Abnahme ihres Dienstes enthalten.

§. 20. Da auch die Hebammen ihr gebührliche Belohnung, wegen dieser armen Weibern von der verordneten Pflegerin, die ihnen auf 20 kr. taxirt ist, empfangen, so sollen sie sich damit begnügen lassen und von den armen Weibern nichts mehr fordern und bezahlen lassen.

§. 21. Es soll auch keine Hebamme, ihre Kinder und Ehehalten, mit zur Taufe schicken, noch ihnen etwas heim zu geben begehren, bei Straff 2 fl.

§. 22. So ist auch befohlen, daß zu Wöhrd und Gostenhof, iedes Orts zwei Hebammen sein sollen, und da eine mit Tod abgehet, an dessen Stelle wieder eine andere angestellet werden solle.

§. 23. Sie sollen kein Kind in den Teutschenhof tragen und daselbst Taufen lassen. Würde eine Hebamme in E. hlbl. Raths Gebiet begehrt, solle sie sich dahin unverweigerlich begeben, und daselbst gebrauchen lassen, wann sie zu dieser Zeit nicht hier in der Stadt bestellet ist.

§. 24 Diejenigen Weiber, welche die Hebammen Kunst lernen und künftig ausüben wollen, sind vorhero, ehe sie zur Lehre auf- und angenommen werden, zuvorderst dem Herrn Decano, auch dem verordneten Herrn Medico, der ihnen in der Zergliederung, und anderer gründlichen Wissenschaft Unterweisung giebet, fürzustellen, damit man zuverlässig erfahren möge, wie ihr Lebenswandel beschaffen, auch ob sie zu Erlernung ietzt gedachter die Kunst der erforderlichen Eigenschaften besizen. Worauf sie dann nach Gutbefinden als Lehrmägde, von der ältern ehrbaren Frau können eingeschrieben werden, um zu wissen, wann ihre Lehrjahre an- und ausgehen, auch unter welcher geschwornen Hebamme sie stehen.

§. 25. Es will aber E. Hlbl. Rath, daß die Hebammen, wann sie Mägde annehmen, hiesige Burgerskinder in alle Wege vor den Fremden hierzu erwählen, und befördern, deren Lehrzeit auf fünf Jahre zu erhöhen. Wobei ausdrücklich befohlen wird, daß Mutter und Tochter, als Amme und Magd nicht sollen beisammen sein. Sie sollen auch nicht hinführo leichtfertige, ledige iunge Lehrmägde aufnehmen, sondern so viel möglich, nach eingezogenen und etwas betagten Wittben trachten, bei denen man sich mehr Fleiß, dann bei den Jungen zuversehen habe, welche ausser der Hebammen Häuser, ohne von ihnen zu Privat Geschäfften und Haus-Arbeit gebraucht zu werden, in der Nähe ihre Herbergen nehmen, und sich iedesmal dabei fleissig finden lassen.

§. 26. Wenn eine Hebamme eine Lehrmagd ausgelernet habe, soll sie, damit, wenn die alten Hebammen absterben, ihre Stellen, wieder mit tauglichen Personen ersezet werden können, in einem viertel- oder aufs längste in einem halben Jahr hernach, eine andere tüchtige an der abkommenden Statt wieder annehmen Desgleichen auch, wann

wann sie keine andern schwangern Weiber zu versehen haben, daß sie ihre Lehrmägde an kein anders Ort allein schicken, sondern selbst mit und darbei sein sollen, damit allerlei Gefahr verhütet werde. Im äussersten Nothfall aber, mag eine Lehrmagd der ersten Frau, deren Geburtsstunde am ersten herbeinahet, fürgesetzet werden, wann sie ein Jahr ihrer Lehrzeit verrichtet hat.

§. 27. Da nun eine iede Hebamme eine Lehrmagd halten soll, welches aber den Hebammen, die nicht viel zu thun haben, und sich kaum erhalten können, sehr beschwehrlich, ist den ehrbaren Frauen heimgestellt, unter den Hebammen einen Ausschuß zu machen, und welche sie vermeinen, daß die fürnehmsten sein, und am meisten zu thun haben, denenselben die Haltung der Lehrmägde der Ordnung gemäß, nach beschehener Anzeige bei der I. Deputation, und dem Herrn Decano und mit deren Genehmhaltung, aufzulegen, gegen den andern aber, so nicht viel gebraucht werden, ein Jahr oder zwei mit offener Hand ein Umsehen zu thun, bis sie zu besserer Kundschaft kommen, auch mehr zu thun haben.

§. 28. Es soll auch hinfüro keine Hebamme einige Lehrmagd, so bei einer andern geschwornen Hebamme zu lernen angefangen, und ohne redliche Ursachen ausgestanden, nicht annehmen, noch auslernen, sondern es soll eine iede bei der Frau, bei welcher sie zu lernen angefangen hatte, auslernen, sie könnte dann genugsam erhebliche Ursachen ihres Ausstehens darthun, alsdann sollte ihr unverboten seyn, die übrige Zeit der Lehrjahre bei einer andern Hebamme zu vollstrecken; und in diesem Fall der Frau, so sie zu ihren Ausstehen unbilliger Weiße verursachet, keine andere Lehrmagd bis zu Ende der Lehrjahre, anzunehmen gestattet, noch vergönnet werden.

§. 29. Wann eine Lehrmagd bei ihrer Frauen vor Ausgang ihrer bedingten Lehrzeit, ohne rechte ehehafte Ursachen, ausstünde, soll dieselbe von keiner andern Hebamme weiter angenommen, noch ausgelernet werden, sondern dieselbtgen Lehrmägde, solches Amt mit der That, verwürcket haben. So ferne aber eine Lehrfrau ihre Magd so unbillig hielte, daß sie bei ihr nicht bleiben könnte, soll ihr alsdann bei einer andern Hebamme auszulernen unverwehrt seyn, welche Erkundigung dann die ehrbaren Frauen einnehmen, und in Fall sie den Handel nicht richten könnten, solches an die I. Deputation gelangen, und Entscheids darüber erwarten, für sich aber weder ausmachen, noch weniger bestraffen sollen.

§. 30. Dasienige was einer Magd über der Lehrfrauen Lohn von Kindsvater, oder Mutter, Gevatter oder andern für sich zu behalten, aus freien Willen geschencket würde, soll ihr der Magd allein sein und bleiben, und hat sie ihrer Frau nichts davon zu geben; der Hausmagd aber, so die Hausarbeit verrichten muß, soll sie jährlich davon fünf Gulden reichen.

§. 31. Wann endlich eine Lehrmagd ihre Jahre erstanden, und nach ertheilter Unterweisung und thätlicher Ausübung ihres Berufs, einen guten Grund gele-

get zu haben vermeinet, wodurch sie in Stand gesetzet wird, sich dem löblich eingeführten Examini zu unterwerffen, so hat sie sich forderſamst bei dem Herrn Decano Collegii Medici anzumelden, und von ihm, bei Vorzeigung eines schriftlichen Scheins von ihrer Lehrfrau, wegen ihres Wohlverhaltens, den Bescheid, wegen vorzunehmender Prüfung, zu erwarten; in dessen Hause sie alsdann von denen Eingangs dazu bestimmten Herren Medicis ausführlich befraget, und nach gestalten Sachen, entweder für eine geschickte Hebamme erkannt, und hierauf mit einem glaubwürdigen Zeugnis, an l. Deputation zu würcklicher Verpflichtung, und Aufnahme empfohlen, oder, andern zum Exempel, und ihrem eigenen Besten, noch eine Zeit lang zu mehrern Unterricht angehalten, und mit ihrem Verlangen abgewiesen werden soll.

§. 32. Welcher Gestalt die Anzahl der Hebammen eine geraume Zeit her starck angewachsen, so soll es künftig bei Sechzehen sein unverändertes Verbleiben haben, mithin keine ehender mehr anzunehmen, als biß von dieser Anzahl eine abgehen wird; So soll es ebenermassen mit denen geschwohrnen Weibern gehalten werden, daß künftighin nicht mehr an der Zahl geduldet werden sollen. Im übrigen sollen sie niemand, wer es auch sei, mit übermäßiger Forderung belästigen.

Zu dem Ende ist hiermit vorgeschrieben, was Frauen vom ersten Stand, und andere ansehnliche vermögliche zu geben haben: Der Hebamme 3 fl. derselben Magd 1 fl. 30 kr. Gemeine Burgers und Handwerks-Frauen, die eines ziemlichen Vermögens sind, der Hebamme 2 fl. derselben Magd 1 fl. Geringbemittelte dergleichen, und Taglöhners Weiber, der Ammen 1 fl. derselben Magd 30 kr. bei langwierig schweren Geburten aber noch einmal so viel. Und an diesem Lohne sollen sich die Hebammen allerdings begnügen lassen, und weiter nichts darüber begehren, iedoch, so iemand aus freien Willen einer noch über dies etwas schencket, soll es unbenommen sein.

§. 33. Was auch mehrmalen zwischen denen Geschwohrnenweibern, und Hebammen, wegen des Klistier gebens, in Anspruch genommen worden, ist hinfort also zuverstehen, und zu beobachten, daß nemlich bei Schwangern, vor- oder bei der Niederkunft und während erster Kindbettwochen, wenn sonst keine geschworne Frau noch requiriret worden, der dazu sich geschickt beweisenden, und auch darinnen bereits geübten Hebamme, solcher ihrer Frauen ein Klistier, iedoch mit Genehmhaltung und Anordnung des Herrn Medici ordinarii, zu geben erlaubet sein, ausser solchen Fall aber soll es denen Geschwornenweibern allein zukommen.

§. 34. Endlich ist anbefohlen, daß die ehrbaren Frauen sich mit weiter nichts, als Verwaltung des Kindbetterallmosens einlassen sollen. Hingegen bleibet einer l. Deputation zum Collegio Medico einig und allein anheim gestellet, wie etwa die offenbaren, und erweislichen Fehler möchten zu straffen sein: Nemlich das frühzeitige Anstrengen bei erstgebährenden Frauen, mit 1 fl., die

die verzögerte und verabsäumte Beruffung der Herren Medicorum und Accoucheurs bei schweren Geburten, und andern gefährlichen Zufällen, mit 1 fl. 30 kr. das gewissenlose Verlassen der gebährenden, wann sie um diese Zeit weiter gefordert werden, mit 1 fl. 15 kr. das übereilte Ablösen, oder gewaltsame Abreissen der Nachgeburt, mit 4 fl., nebst Abnehmung des Täffeleins, das unvernünftige Anrathen allerlei Arzeneien, besonders der so genannten Kindbetter Mixtur, welche nicht überall sicher zu gebrauchen, mit 1 fl. 30 kr., das ungeschickte Zungenlösen bei neugebohrnen Kindern, und verwegene Verlezung der Vorhaut bei Knäblein, mit 2 fl. Ferner haben diejenigen, so sich vorsezlich, muthwillig, ohne erhebliche erweisliche gerechte Ursache, der anatomischen Anweisung, in ihren bestimmten Stunden entziehen, oder gar wiedersezzen, zu erlegen 30 kr, wegen unterlassener Anzeige iachgetaufter, und bald darauf verstorbener Kinder, in den Pfarrhöfen 20 kr. Was mit Nabel-Schnur, Nachgeburt und Häutlein neugebohner Kinder, laut §. 9. verbotten, kan begangen werden, ist mit 1 fl. zu bestraffen, das schädliche Anrathen des so genannten Westerbades, mit 45 kr., die versäumte Anzeige unzeitig- oder todtgebohrner Kinder, und Misgeburten, auch schwangerer Frauen, welche nahe an der Zeit gegangen, Todes-Fälle mit 1 fl., die Uebertrettung des 16ten § wegen unehlich gebährender, mit 48 kr. Wann zwei geschwohrne Hebammen an einen Ort beruffen werden, und sich gegen einander wiederwillig mit zanckſüchtigen Worten auflehnen, ist diese Ungebühr mit 1 fl. 15 kr. zu belegen. Wobei in weitern Versehens Fällen, die allhier nicht alle können nahmhaft gemacht werden, woraus Schaden und Gefahr entstehen kan, die Bestraffung nicht aussen bleiben wird.

den 11 April, 1755.

Anhang

zu der Anno 1755. gedruckten

Hebammen-Ordnung,

die Jachtauffen betreffend.

Zum ersten.

Sollen sie auf das genauste beobachten, ob das Kind völlig geboren; denn wo das Kindlein nicht gar gebohren, sondern nur mit einem Händlein, Füßlein, oder sonst einem andern Theil des Leibes, sich sehen liesse, darf es keineswegs getauffet werden.

Zum zweiten.

Ist das Kind mit rechten natürlichen Wasser zu tauffen.

Zum dritten.

Sind die Worte der Taufe selbst ohne den geringsten Zusaz oder Veränderung auszusprechen.

Ausserdeme sollen auch die Hebammen, so viel an ihnen, die unschickliche Gewinnung unmündiger Gevattern, noch zur rechter Zeit abzuwenden besorget seyn; ingleichen nicht gestatten, daß bei noch nicht völlig gebohrnen Kindern, eine Jachtauf, auf was Art und unter welcherlei Vorwand, oder auch von wem es immer sein möge, vorgenommen werde.

Hebammen Gebühren von den Gevatern. S. Kindtaufordnung, §. So viel achtens ꝛc.

Hebammen, sollen sich alles Handverkaufs der Medikamenten, auch aller Kuren bei Kreistenden, Kindbetterinnen und Kranken; so wie in der, dem Collegio Medico gegebenen Ordnung 1700, wegen der geschwohrnen Frauen §. 31. verordnet ist, gänzlich enthalten. Sie sollen alle Quartal ein Verzeichnis über diejenigen Kinder, die sie aufgehoben, den Erbarnfrauen übergeben, und überall dabei bemerken, welche tod- und welche lebendig gebohren worden sind. Samml. p. 207. Welche tode Kinder von ihnen auf die Kirchhöfe getragen werden. S. Begräbniß. p. 40.

Heer- und Kommercial-Strassen, im Hochlöbl. Fränkisch. Kreiß, die Dienstleistung der nürnbergisch. Unterthanen betreffend, ist dieserwegen von E. Hlbl. Rath, unterm 17 Juni, 1769. nachfolgendes Mandat publicirt worden

Da nach Ihro Römisch. Kaiserl. Majestät, an gesammte höchst und hohe Herren Fürsten und Stände des Hochlöbl. Fränkisch. Kreises ergangenen Allergnädigsten Gesinnung, der allgemeine Schluß gefasset worden, sämtliche Heer- und Kommercial-Strassen im Hochlöbl. Fränk. Kraiß tüchtig und dauerhaft herstellen zu lassen; E. Hlbl. Rath aber, bei dem bißherigen Vollzug dieses gemeinnüzlichen Geschäfts, von Dero Mähn- und Handfrohn gezogenen Unterthanen und Angehörigen, manigfaltige und bittere Klagen über sothane Natural-Dienstleistung, besonders wenn diese, wie öfters nicht umgangen werden können, zur Unzeit ausgekommen und mit Hintansezung des eigenen Feld-Baues und Hauß-Wirthschaft, auch starker Anstrengung des Anspanns, ia zuweilen mit vielen Kosten und grosser Beschwerde von weiter Entlegenheit her zu bewerkstelligen gewesen, vernehmen müssen.

Als hat Hochlöbl. gedachter Rath in diesem und noch fernerem landesväterlichen Betracht, daß bei der Austheilung der Frohn, ein- und andere nicht zu vermeiden gewesene Ungleichheiten untergelaufen, und dieienige Prägravation, so die einer Strasse nahe gelegene Ortschaften, vor denen weiter entfernten erleiden müssen, nicht umgangen werden können, den Entschluß gefasset, die Fuhren und Hand-Dienste durch eigens aufzustellende Wägen und Arbeitere verrichten zu lassen, und zu Bestreitung des disfallsigen Kosten-Aufwands, die schuldige Dienst-Leistung derer Unterthanen in eine dermaassen leidentliche Geld-Prästation abzuändern, daß, ohne, wie anderwärts gewöhnlich, von einer Kalbe, Stier, Schwein und Schaaf zur Zeit etwas abzufordern, von iedem Zug-Pferd und Zug-Ochsen 1 fl. 30 kr. von einer Kuhe 45 kr. von einem mit keinem Zug-Viehe versehenen Köbler und Hauß-Besizer 1 fl. 12 kr. dann von einem, entweder ein Handwerk oder keines treibenden Beständner resp. 1 fl. 12 kr. und 36 kr., iedoch bei dem Köbler, Hauß-Besizer und Beständner exclusive der, von dem allenfals besizenden Kühe-Viehe obbemeldtermassen annoch besonders zu bezahlenden Anlage, alliährlich und so lange als die Weeg-Reparation andauert, entrichtet, so ferner

ner von denen Burgern auf dem Land, nach Proportion ihres steuerbaren Vermögens 8. 4. 3. 2. 1 fl, 45 oder 30kr. und deren Beständnern 30 kr. contribuiret, hiemit auch von denen bei den diß-iährigen Weeg-Arbeiten, namentlich des Gscheider-Röthenbacher- und Hersprucker Straſſen-Baues unangezogen gebliebenen Ortschaften zu Lichtmeß künftigen Jahrs der Anfang gemachet, vorietzo aber denen Dorfs- und Steuer-Hauptleuthen, wie hiemit beschiehet, der Auftrag gegeben werden solle, gewissenhafte und richtige Verzeichnisse dissetiger Angehörigen und deren Viehes, bis kommendes Lorenzi-Ziel zur Hand zu schaffen, hierinnfalls iedoch bei schwerer Straffe nicht den mindesten Unterschleif zu Schulden kommen zu lassen.

Gleichwie sich nun Ein Hochlöbl. Rath, bei diesem, aus alleiniger Sorgfalt für das Beste des Lands getroffenen Instituto, welches dem Unterthan einen eigenen neuen Geld-Verdienst vermittelst Beiführung derer Materialien um Lohn zu erwerben Gelegenheit giebt, alle gehorsame Bereitwilligkeit zu Entrichtung sothaner Anlage von sämmtlich Dero Angehörigen ohnfehlbarlich versiehet; Als will auch Hochderselbe iedermann wolmeinend gewarnet haben, in Angebung des Viehes auf keinerlei Weise einige Gefährde zu gebrauchen, am allerwenigsten aber etwas davon zu verhalten, indeme widrigenfalls der Uebertretter von iedem verschwiegenen Stück, mit einer ohnnachläſigen Strafe von 25 fl. angesehen werden solle.

Heftleinmacher, welchen mit offener Hand und auf gewisse Kondition der fremde mößinge Drath zu arbeiten, zugelassen ist, sollen solchen anderer Gestalt nicht, dann auf Vorzeigung eines beglaubten Scheins aus dem l. Rugeamt passirt werden. Mand. den 13 November 1733.

Heken. S. Bäume. p. 56.

Heimfall der Erbzinnßgüther. Wenn der Unterthan in Abführung seiner Gült säumig ist, und solche 3 Jahre unbezahlt lässet, fället das Erbzinnßguth dem Eigenherrn anheim. Ref. Tit. 23. Ges. 9. §. 6. S. Erbzinnßmann, p. 91.

Wenn ein Erbmann sein Guth auf dem Land, oder einig Stück, Grund und Gebäude darein gehörig, ohne Bewilligung des Eigenherrn verändert, es seye durch Kauf, Verpfändung, oder Tausch, so ist dieselbe Veränder- und Verpfändung nichtig und kraftloß, und der Erbmann hat dadurch sein Erbrecht verwürckt, und der Eigenherr hat Macht, sich des veränderten Erbguts zu unterziehen. Ref. Tit. 23. Ges 12. §. 1. Wenn ein Erbzinnßmann gefährlicher Weiß, ohne ausdrückliches Vorwissen des Eigenherrn, die von ihm besizende Waldung, über den dritten Theil mit verholzen, abkohlen, oder auf andere Art beschädigen, — oder geschehen lässet; so verliert der Erbmann nicht allein seinen dritten Theil, sondern auch sein Erbrecht des ganzen Hofs, oder Guths. Tit. 23. Ges. 15. §. 7. Wenn die Erneuer- oder Wiederbelehnung in Veränderung- und Sterbefällen, nicht innerhalb Jahr und Tag geschiebet, so wird das Lehen heimfällig. Samml. pag. 568.

Herberg. S. Wirth.

Herbergsväter, sollen 1.) keine Handwerkspursche, die nicht mit einem Thorzettel, oder wenn sie Feuerabend bekommen, mit einem Zettel vom Meister versehen sind, bei sich aufnehmen; 2.) keinen feirenden Handwerkspurschen über 3 Tage beherbergen; auf den von dem Handwerkspurschen mitgebrachten Zettel, hat er sogleich den Tag und die Stunde der Ankunft zu sezen, und seinen Namen zu unterzeichnen; 3.) die Handwercksprusche von dem sogenannten Fechten abzumahnen; 4.) wenn aber die 3 Tage, oder dreimal 24 Stunden verfloßen, und die Handwerkspursche finden hier keine Arbeit, so sollen sie nicht länger ohne Oberherrl. Erlaubniß beherberget werden; 5.) findet der Handwerkspursch hier Arbeit, so hat der Herbergsvater, auf der Rückseite des Zettels, seinen Namen, nebst dem Dato, wenn solches geschehen, zu verzeichnen, der Meister aber, wohin der Pursch einwandert, seinen Namen beizufügen; 6.) wenn der Gesell, nach sothaner verfloßener Zeit, sich wieder von hier wegbegeben will: so hat der Herbergsvater den Tag und die Stunde auf den Zettel zu bezeichnen. Dieienigen Pursche, welche eine Reißzehrung bedürftig sind, haben sich in den l. Stadtallmoßamt, um 11 Uhr Vormittag, oder um 3 Uhr Nachmittag einzufinden. Mand. den 4 April, 1771.

Herbergs-Vätter sollen den bei ihnen liegenden Handwercksprschen, um billigen Preiß, Speiß und Trank abreichen; den Handwerkspurschen die eine ekelhafte Krankheit an sich haben, soll kein Federbett zum Schlaffen gegeben werden. Mand. den 28 Januar, 1773. Auch die Handwekspursche, die keine Arbeit bekommen nicht über 3 Täge beherbergen. Mand. den 20 März, 1782. Denen, ohne Attestat und Urkunde hieher kommenden Handwercksgesellen, sollen so lange, biß sie die Attestaten vorzeigen können, ihre Kleider angehalten werden. Samml. p. 154. S. auch Handwercksprsch. p. 143 u. f. und Wirth.

Hereinschleichen des Getränckes, es seye Bier, Wein, Brantwein, Meet ꝛc. durch Kutschen, Chaisen, Schubkarren, ist verbotten, Mand. den 3 Mai, 1725, auch der Lichter und Seifen. Mand. den 6 October, 1734. Bei dem Einlaß sollen keine Victualien, Handwerckswaaren und andere Contrebanten hereingeschleichet werden. Mand. den 11 August. 1721. und den 30 Juli, 1756.

Heringe, sollen nicht bei den Wirthen niedergeleget werden. S. Wirth.

Herrnloses, Jaunerisch- Raub- und Bettelgesind, soll nicht beherberget und Unterschleif gegeben werden. Fränkisch. Kraiß Patent, 1746, den 7 November, und geschärft wiederholt 1770.

Herumschreien der Waaren an Sonntägen, ist verbotten. S. Feilschaften. pag. 99.

Heu, soll auf hiesigen offenen Marckt geführt und verkauft werden, dabei zugleich dessen Vorkäufelei verbotten ist. Mand. den 23 Juli, 1684.

Heurathen, heimliche der Kinder die unter der Eltern oder Vormünder Gewalt stehen. S. Ehen. p. 65. und in der Ref. den 28. Tit. 9. Ges. Wiederverheurathung bei Ehescheidungen. S. Wiederverheuratung.

Heura-

Heuraten in verbottenen Grad. S. Grad. pag. 111.

Heurath anderweite. Die Herren Schaffer in beeden Pfarrkirchen, sollen keinen Wittwer, oder Wittib die Verkündung auf den Kanzeln zulassen, sie haben zuvor einen glaubwürdigen Schein aus dem Wlbl. Vormundamt aufzuweisen, daß sie ihren Kindern Vormünder gesezet, und ein ordentliches Inventarium errichtet; oder da keine Kinder vorhanden, sich mit ihres verstorbenen Ehegenossen Befreunde, der Erbschaft halber allerdings verglichen. Samml. p. 665.

Heurathguth. Das von den Eltern ihren Kindern versprochene, oder in Fällen darinnen es die Rechte zulassen, verbürgte Heurathguth, soll innerhalb einen Jahr, nach ehelichen Beischlaf, bezahlt werden. Ref. Tit. 28. Ges. 3. §. 1. Nach verschienen Jahr, sind die gesezten Bürgen in solidum zu bezahlen schuldig. Das. §. 2. Und wann die Bürgen nach Verstreichung der Jahrsfrist, nicht in einem halben Jahr, rechtlich belanget werden, so sollen sie alsdann von ihrer geleisteten Bürgschaft befreiet sein. §. 3. Würden sie aber innerhalb dieser anderhalb Jahr gerichtlich belanget, so bleiben sie und die Erben bis zum Ausgang des Rechtsstreits, wegen des Heuratguts verbunden. §. 4.

Heuratsguths Vorgang. S. Vorgang.

Hintergenge. S. Scheidsrichter.

Hinterlegung der Güther zu treuen Händen. Wenn iemand dem andern Geld, Kleinod, Bücher, oder anders liegende oder fahrende Güther, zu getreuen Händen anvertrauet. oder übergiebet, so muß derienige, dem die Sache übergeben worden, die Sachen so gut als seine eigene Sachen, wie ein getreuer Hausvater, verwahren und versorgen. Denn, wenn durch seine Nachläßigkeit und Verwahrlosung die Sache beschädiget, gestohlen, oder verlohren gegangen wäre, so muß er denselben Schaden tragen, also die Sache bezahlen und ersezen. Ref. Tit. 15. Ges. 1. §. 1. Wäre aber die Sache ohne sein Verschulden und nicht durch seine Nachlässigkeit, durch einen unversehenen Zufall, als durch Feuer, Wasser, oder dergleichen Unglück beschädigt worden, oder zu Grund gegangen, denselben Schaden darf er nicht tragen. Das. §. 2. Derienige dem etwas zu treuen Handen übergeben worden, muß die hinterlegten Sachen, auf iedesmahlige Verlangen des Hinterlegers, aber sonst niemand ohne beglaubte Vollmacht, ausantworten und zustellen. Bes. Tit. Ges. 2. §. 1. und 2. Würde er aber die Ausantwortung der Sache, ohne erheblich- und redlichen Ursachen verzögern oder verweigern, oder gar abläugnen, so muß er allen durch die Saumsal, auch den durch einen unversehenen Zufall verursachten Schaden an der Sache, tragen und ersezen. §. 3. und 4. Eine Kompensation, und der Vorwand daß die hinterlegte Sache nicht des Hinterlegers Eigenthum wäre, findet bei dem deposito nicht statt. §. 5.

In nachfolgenden Fällen, kann derienige dem eine Sache in Verwahrung gegeben worden, solche zurückbehalten:

1.) wenn tödliche Gewöhre hinterlegt worden, und der Hinterleger solche im Zorn und Grimm zur Rache gebrauchen will; Ges. 3. § 12.) wenn gestohlene Sachen hinterlegt worden, und der Eigenthümer solche in Anspruch nimmt, soll der Verwahrer dieselbe Sache biß zum Ausgang innenbehalten; § 2. 3.) wenn Sachen hinterlegt worden sind, die dem Verwahrer zuvor schon gestohlen worden sind; §. 3 4) wenn Sachen in der Maas und Erlaubniß, daß der Verwahrer solche auf eine bestimmte Zeit gebrauchen darf, übergeben worden, so kann der Hinterleger solche vor Ausgang der bestimmten Zeit, nicht abfordern; doch muß der Innhaber die Kosten zur nothwendigen Unterhaltung der Sache tragen, und auf die Sache den höchsten Fleiß anwenden. § 4. Wenn 5.) zwei oder mehrere Personen ein Guth hinterlegt haben, so darf der Verwahrer, auf einseitiges Verlangen, solches nicht ausliefern, es würde ihm dann hinlängliche Bürgschaft, oder Pfand, oder andere Sicherheit, geleistet, daß er ihm deßhalb gegen die andern Hinterleger schadloß halten und von allen Ansprüchen entheben und vertretten wolt; oder es hätten die Hinterleger solches im Anfang erklärt, daß die Sache auf eines ieden Verlangen verabfolget werden darf. §. 5. Wenn 6) die Sache mit obrigkeitlichen Arrest beleget worden, alsdann darf der Verwahrer solche vor Aufhebung des Arrestes und Verbots nicht ausantworten. §. 6.

Nach des Hinterlegers Tod, soll der Verwahrer, wenn unter derselben Erben Streit entstünde, mit Vorwissen aller Erben, die Sache hinter Gericht legen. Ges. 4. §. 1. Ist der Verwahrer einer hinterlegten Sache mit Tod abgegangen, und mehrere Erben hinterlassen, so ist derienige Erb, der die Sache in Handen hat, dem Hinterleger, wenn er sich als Eigenthümer der Sache genugsam legitimirt hat, hinaus zu geben verbunden. Ges. 4. §. 2. Im Nothfällen, als in besorglichen Aufläufen, Feuer- Wasser- und andern dergleichen Noth, wenn iemand zu einem andern etwas geflöhet und aufzubewahren anvertrauet, der Annehmer aber, oder nach seinem Tod sein Erbe, der davon Wissenschaft gebabt hat, solches hernach vorsezlich abläugnen wolte, und dessen genugsam überführt würde, ist selbiger dem Hinterleger nicht allein das hinterlegte Guth, sondern noch einmal so viel, als solche Sache werth ist, zu bezahlen, und zu ersezen schuldig, und hat noch über dieß eine Obrigkeitliche Strafe zugewarten. Ges. 5.

Die Handwercksprursche sollen ihre Reißbündel dem Herbergsvater, oder seinen Leuten übergeben, damit sie wissen, bei wem sie ihre Sache zufordern haben. Mand. den 28 Januar, 1773.

Hintersaßen. S. Erbzinnßm. p. 91. u. f.

Hin- und Wiederziehen der biesigen Bürger in die Vorstädte. S. Burger. p. 55.

Hipotheck. Die erste gehet der nachfolgenden- die general- der special Hipotheck, sammt den Zinnßen, vor. S. Vorgang.

— stillschweigende.. S. Stillschweigendes Unterpfand.

Hirß, S. Victualien.

Hirten sollen kein Vieh in dem Wald, besämte Waldpläze, wo Schaub gesteket und iung angeflogen Holz ist, auch nicht in die, in Heeg und Heilohe liegende Pläze, treiben und hüten. Mand. welches iährlich abgelesen wird. Weiters S. Vieh, auch Wald.

Hochzeiten. In einer Interims Verordnung, vom 1 October, 1773. ist verordnet: daß keinen Brautleuten, biß auf diejenigen, welche das Prädikat, Erbar und Wohlfürnehm haben, weder bei Empfehlung der neuen Freundschaft, noch bei Invitirung zur Hochzeit, in einer Kutsche zu fahren, erlaubet seyn solle. Auch ist alles Ausschiken, ausser in den beeden ersten- und bei übrigen Ständen, wenn sie eine Chor- oder Tagamts-Hochzeit halten, bei Frühmeß Kopulationen aber, so wie auch das Besezen der Tennen mit Waldbäumlein und Illuminiren; ferner die öffentliche Bedienung und Vortrettung der Mägde, bei Kutschen und derselben prächtige Begleitung, überhaupts dabei aller Pracht an Kleidung, Jubelen, und andern verbotten. S. auch Kopulation.

Hochzeiten auf dem Land betreffend. In derjenigen Kirche dahin die Braut gepfarrt ist, wird die Kopulation (S. Kopulation) gehalten. Die Mahlzeit mag aber nicht eben in demselben Dorf, sondern in einem andern Ort, so in dieselbe Pfarr gehörig ist, angestellet werden. Samml. p. 639.

Hochzeitmahle sollen iedesmals an den Ort und in denen Pfarren, darein die Braut gepfarrt oder ihr domicilium hat und verpeeret ist, bei nürnbergischen Wirthen, gehalten werden, es wäre dann, daß der Braut Eltern die Hochzeit selbst verlegen wolten. Samml. p. 638. und f.

Hochzeit-Kassen. S. Kassen.

Höglerinnen, auf dem Marckt. S. Marcktsordnung.

Högler, die am hiesigen Obstmarckt sizen, auch andere Bauers- und Fuhrleute, die mit dörren Zwetschen hökeln, sind von dem Obstmarckt ganz und gar wegzuschaffen, und ist derselben Verkauf, bei Strafe der Hinwegnahme und Ueberbringung in dem Spital oder Findel, gänzlich verbotten und abgestelt. Denen aber so solche selbst bauen und dörren, bleibet deren Verkauf auf dem Obstmarckt, iedoch Pfund- nicht aber halb- oder viertels Centner weiß, ungewehrt und freigelassen. Hingegen sollen diejenigen so die Zwetschen auf Wägen und Kärren zu hiesiger Stadt bringen, unter den Thoren in die Frohnwaag gewiesen und ihnen freigelassen werden, ihre Zwetschen alda Centner weiß zu verhandeln, oder nach bezahlten Zoll und Waaggeld, auf'm Obstmarckt zu verkaufen, iedoch daß einer Person nicht über einen viertels Centner abgegeben werde. Specereihändler Ordnung, § 9. Mehrers S. Obstmarkt Ordnung.

Höfe auf dem Land, sollen nicht zerschlagen, oder zergliedert und einzelne Stücke daraus verkaufet werden. Samml. p. 556.

Höflein sollen rein gehalten und öfters mit frischen Wasser ausgeschwemmt werden. Samml. p. 619.

Hofart. S. Kleider Ordnung.

Hofmauer. S. Mauer.

Hofraite auf dem Lande sollen nicht mit Brettern, sondern auf andere Art verwahret werden. S. Bau auf den Land p. 39.

— darein soll nicht alzu vtel Holz und Büschel geleget werden. S. Holz.

Holz. Die Waldverwandten sollen ihr aus dem Reichswald bekommendes Scheitholz, Aeste und Büschel, wenn sie solches in ihren Hofraiten nicht vor entstehender Feuergefahr sicher verwahren können, aus ihren Hofraiten, vor die Dörfer auf die Espan, oder andere von den Gebäuden entfernten Pläze legen, biß sie solches verkaufen, oder in ihren Hauß benöthiget sind. Von den Büscheln aber niemals über 150, oder 200 Stück, in die Hofrait schlichten und legen. Mand. s. d. gedruckt. Wird öfters von den Kanzeln abgelesen.

— Kein Burger soll in der Stadt in seinem Hof über 15 bis 20 Määß Holz legen. Extr. Wandelbuch, den 7 April, 1621.

— Büschel und Stöke sollen nicht zu Haufen in die Küche geleget werden. Samml. p. 601. Mand. den 19. Septbr. 1777. S. auch Büschel p. 60. und Stöck.

Holzfrevler, derselben Stallung und Bestraffung. S. Eigenherrnschaft. pag. 77.

Holzhauer sollen nicht denen ankommenden Holzfuhren vor die Stadtthore und auf die Landstrassen hinaus entgegen geben, und das Holz, ehe es zu offenen Marckt gebracht werde, mit den Holzbauern einige Unterredung, vielweniger einen Holz-Verkauf des Holzes bedingen und abschliessen, auch nicht, wenn das Holz in der Stadt verkauft worden ist, in den Kauf stehen und durch ein mehrers Aufbot den vorigen Käufer abtreiben. Mand. den 1 Septbr. 1760. und den 13 Januar, 1770.

Holzhauer sollen sich bei ihrer Arbeit des Tobackschmauchens enthalten. Mand. den 25 Novbr. 1780. Samml. pag. 612.

— im Wald, sollen ihre Schubkarren nicht öfter als 2 Tage in der Woche mit im Wald nehmen. S. Wald.

Holzmarckt. S. Holzverkauf.

Holzstösse, sollen nicht auf offene Pläze und an die Häusser aufgeschlichtet werden. Mand. den 18 Juli, 1696.

Holzträger sollen weder Sonnabends, noch an Sonn- oder Feiertägen in den Wald holzen, auch nicht die andern Täge auf halben Wägen, Karren und Schlitten, Holz aus den Wald ziehen und an den jungen und gerad aufgewachsenen Bäumen, auch in den Heeg und Heilöher liegenden Orten Schaden thun. Den Burgern und armen Leuten ist, in der vorgeschriebenen Maas, (S. Wald) nur allein was sie für ihre Haushaltung bedürftig sind, Aeste und anderes schlechtes Reißholz aus dem Wald zu tragen, oder auf Schubkärren zu führen, erlaubet; Mand. den 12 December, 1648. wie ihnen erlaubet ist zu Holzen. S. Waldgenossen.

— schädliche sollen nicht von den Waldgenossen eingenommen werden. S. Waldgenossen.

Holzverkauf. Alle E. Hlbl. Raths Botmäßigkeit unterworfene Waldgenossen, sollen ohne einige Entschuldigung oder

oder Ausflucht ihr vorräthiges Holz, Büschel und Stöcke, herein auf die öffentliche Holzmärckte, Mandat, den 30 December, 1793. und zwar mit ihren eigenen Zeuch, zum Verkauf in die Stadt führen und verkaufen. Auch soll kein Burger oder Holzhauer sich unterstehen, denen ankommenden Holzfuhren vor die Stadtthore und auf dem Landstrassen hinaus entgegen zu geben, und das Holz, ehe es zu Marckt gebracht wird, ia wohl gar schon in den Hofraiten der Waldgenossen aufzukaufen, Geld zum Voraus darauf zu geben und hernach mit ihrem eigenen Zeuch oder Anspan abzuholen. Mand. den 1 September, 1761. und den 13 Januar, 1770.

Holz. Die Holzscheite sollen nicht weniger als 3 Schuh in der Länge halten. Mand. den 9 April, 1760. S. Wald. Die Bauern und Waldgenossen sollen ein Mees weiches, die erforderliche Länge habendes Scheitholz nicht höher als um 3 fl. 30 kr. Ein hundert tüchtiger weicher Büschel, ebenfals 3 fl. 30 kr. und ein Mees Stök, um 1 fl. 30 kr., das harte Holz aber gegen obiges um einen etwas erhöheten Preiß verkaufen. Mand. den 27 December, 1793.

— Ohne habende Erlaubniß von dem l. Waldamt, soll niemand einiges Werkholz den Werkleuten, oder andern in die Stadt, Vorstädte und Gärten, noch sonst anders wohin verkaufen, verführen oder abgeben. Mand. s. d. welches von Kanzeln abgelesen wird.

Honig, das von fremden Orten in Tonnen und Fässern zum Verkauf hieher kommt, soll nicht in den Wirthhäußern und Gasthöfen niedergestellet, sondern von der Fuhr in das l. Zoll- oder Wagamt gebracht und gebührend beschauet, sodann abgewogen und von Centner 10 Pfund für tara, nachgelassen werden. Mand. den 27 Januar, 1696.

Hopfen, bei dem Biaten und Aufbewahrung desselben, soll alle Vorsicht wegen des Feuers gebraucht werden. Mand. den 3 December, 1784.

Horn-Vieh Seuche. Dieserwegen ist eine Verordnung, wie sich der Landmann dabei zu verhalten habe, den 13 Novbr. 1754. ergangen.

Hülfe, wie dieselbe vollzogen werden solle. S. Exekution. p. 94.

Hüten des Viehes, damit soll an Walburgis Tag, neuen Kalenders, aufgehört werden. Rescript an die l. l. Pflegämter, den 15 April, 1719. Hüten auf dem Wald. S. Wald.

Hunde. Dieienige, welche gar keine Hunde oder Kazen nöthig haben, oder wohl gar nicht füglich ernähren können, sollen selbige, besonders die grosen bissigen und sogenannten Bärenbeiser, wegschaffen; die Mezger aber, die dergleichen starke Hunde nicht entbehren können, selbige behörig in Acht nehmen, und, wenn sie die Unart an sich haben, daß sie Menschen und Vieh anfallen, Maulkörbe anlegen. Dieienige Bürger, welche Hunde nöthig haben, sollen dieselben mit Halßbändern, Striken oder Maulkörben versehen lassen, damit sie bei Aufsuch- und Wegschaffung der Herrenlosen Gassenbunde, von dem Fallmeister und den Knechten unterschieden werden können. Mand. den 29 März, 1770. und 19 August, 1791.

Hurrerei. S. Unzucht.

Hypotheca bonorum, iſt in den Wechſelbriefen ohne Würkung. Samml. p. 507. Mehrers S. Unterpfand, Hipothek. pag. 158.

J.

Jachtaufen. S. Hebammenordnung den Anhang. p. 158.

Jahrsnuzung wenn ſie auf Abſterben des Vaſalls zufält. S. Vaſall.

Immen. S. Zeidler.

Immiſſio. S. Exekution. p. 95.

Incidentpunct. S. Nebenpunct.

Incipienten zur Schreiberei ſollen von den officialibus, Notarien, Prokuratoren und Schreibereiverwandten nicht ſo häufig und ohne Anfrage bei ihren l. l. Behörden in die Lehre genommen werden. R. V. den 27 März, 1793.

Inficirtes Vieh. S. Vieh.

Informations Receſſe. S. Receſſe.

Iniurien Klagen. S. actiones. pag. 2.

— Sachen, davon kann nicht appellirt werden. S Appellat. pag. 23.

Inſinuation der Allerhöchſt Kaiſerl. Mandaten, ſind durch Notarien und Zeugen; die Reſcripten und Protokoll-Extracte; ingleichen die abgelaſſenen Schreiben, von E. Hlbl. Rath, durch die an beeden Allerhöchſten Gerichte habende Agenten; die Sententias, Paritorias, Decreta und dergl. durante aut finito proceſſu ergehende Verordnungen, den gegentheiligen Anwaldten, in loco Iudicii, zu inſinuiren. Samml. p. 345.

Inſpectio actorum. S. Acten. p. 2.

Intereſſen ſollen die Gläubiger nicht alsbald bei Auszahlung des Kapitals abziehen, innen behalten, ſondern die gebührende Zeit abwarten, auch nicht mehr als in der Reformation beſtimmt iſt, nehmen, bei Strafe 25 fl. vom iedem 100 fl. Auch ſind die Herleihere ſchuldig und verbunden, die unter welchen ſcheinbaren Vorwand es immer ſein mag, zu viel empfangene Intereſſen wieder heraus zu geben. Samml. pag. 458.

— haben gleiches Recht mit den Kapitalien. Ref. Tit. 20. Geſ. 1. §. 1.

— bei Kurationen. S. Zinnße, auch Vorlehen und Konkurs.

Interlokut. S. Beſcheide. pag. 42.

Interrogatorien ſollen, auf die von dem Producenten übergebene Artikel, innerhalb 10 Tagen bei Gericht übergeben werden. Reformat. Tit. 6. Geſ. 2. §. 41. General Interrogatorien ſollen nicht über 5, oder 6, und der Special Interrogatorien nicht mehr dann zwei die der Sache angemeſſen ſind, geſtellet. Daſelbſt, §. 44. und ſo dieſelben nicht angefochten oder aberkannt werden, aufs andere Gericht eingegeben, oder hernach nicht angenommen werden, Samml. p. 307. auch nicht mit unnöthiger Weitläuftigkeit überhäufet; Samml. p. 101. 110. 122. 270. und 754. und die auf die Zeugen geſtelte Interrogatorien, nicht alzuſcharf und Gewiſſens ängſtlich verfaſſet werden. Samml. p. 101.

Inventarien ſollen die Erben und Exekutoren (S. Erben p. 84. und Exekutoren p. 94.) zu ihrer Sicherheit, über die ihnen erblich angefallene Haab und

Güther,

Güther, Schulden und Gegenschulden, briefliche Urkunden und anders, innerhalb einen Monat vornehmen, und in zwei Monaten darnach vollenden, also in drei Monaten dasselbe zu Stande bringen. Ref. Tit 38. Ges 1. §. 2. Sind aber die Erbschafts Güther weit voneinander entlegen, so, daß selbige in der bestimmten Zeit nicht füglich beschrieben werden können, oder es wären andere Hinderniſſe vorhanden, so wird zur völligen Berichtigung der Inventur, eine Jahrsfrist zugelassen. §. 3. Ist nun von den Erben ein Inventarium aufgerichtet worden, so kann er sich der Erbschaft entschlagen, oder selbige mit der Rechtswohlthat des Inventariums, annehmen, und ist in diesem Fall, an die Gläubiger nicht weiter oder mehr, als die Erbschaft zureichet, zu bezahlen verbunden. §. 4. Während der obgesezten Zeit der Inventirung, können die Erben auch nicht von den Gläubigern angefochten und getrungen werden §. 5. Haben die Erben die Erbschaft ausgeschlagen, so dörfen sie auch kein Inventarium errichten §. 6 Unterläſſet aber solches ein Erb, nach einmal unterzogener Erbschaft, so ziehet er sich einen grosen Nachtheil zu, denn er muß dießfals nich. allein alle Schulden bezahlen, sondern auch die Legaten völlig entrichten, es mag die Verlaſſenschaft hierzu hinlänglich seyn, oder nicht. Ges. 1 §. 1. Gehet der Erbe hierbei nicht redlich zu Werck, sondern verheelet und verschweiget etwas aus Vorsaz, und würde dessen überfübret, so muß er die Schulden ausrichten. Ges. 2. §. 1. Wäre aber aus Irrtum etwas in die Inventur gebracht worden, das nicht zur Erbschaft gehöre, so kann der Erbe, nach gemachter Anzeige, solches wieder abschreiben lassen. das. §. 2. Vermeint Jemand Inventariums Einreden zu machen, so ist es iedem, dem daran gelegen, und mit interessiret ist, zugelaſſen. §. 3. Nachdem nun das Inventarium zu Stande gebracht, soll solches von zween des kleinen- oder grösern Raths, in Beisein aller Theilhabere, besiegelt, und sodann vor Gericht, Ges. 3. und nicht in den Häußern, auſser bei kranken, alten unvermöglichen Personen, mit dem Eid betheuert, davon Niemand dispensirt werden soll; Samml. p. 22. und 722. und ff. auch ist von dem Gerichtschreiber, wann und durch wen die Betheurung geschehen, zu unterschreiben; und wenn die Erben die Betheuerung einander erlassen, soll davon bei Gericht die Anzeige gemacht werden. Samml. p 725 conf R. V. den 29 April, 1791. den 13 April, 1792. und 5 April, 1793.

Inventiren. Mündige Kinder können ihrem Vater des Inventirens, auch die, welche noch nicht vollkommen das 25te Jahr erreichet haben, können ohne ihrer Kuratoren Wiſſen, ihren Eltern die Betheurung der Inventur erlassen; iedoch soll in dem Wlbl. Vormundamt darvon Anzeige gemachet werden. Samml. p. 724. und 725 Eheleute können aber in einem Testament einander des Inventirens nicht erlassen. Samml p. 716. S. auch Testament.

— der Falliten Haab und Güther. S. Falliment. p. 98.

Inventuren, denselben sollen die Losungschulden beigebracht werden. Samml. pag. 718.

— Auf Absterben eines Herrn Professors zu Altdorf, der zugleich in der Stadt Kirchendiensten ist, oder Jemand von den Seinigen, stehet der Universität, Herrn Rectori und Notario allein zu. Samml. p. 715.

— dabei sollen sich die Käuflinen des Gold und Silbers- auch Jubelen schäzen enthalten. Samml. pag. 718.

— Die Eigenherrschaften sollen bei iedesmaligen Tod ihrer Unterthanen, welche sie mit Thür und Angel schliesen und wo der Verstorbene Domiciliret, über ihre Verlassenschaften eine Inventur errichten; auch iedem Erbsinteressenten seinen besondern Theilzettel hinaus geben. S. Eigenherrschaft, p. 78.

Investitur S. Lehen und Vasall.

Inwohnern soll bei Gericht kein Kauf liegender Güther angenommen und eingeschrieben werden. Samml. p. 485. Mehrers S. Fremde p. 115. und Schuzverwaude.

Inzichtgerichts Gebühren betrefen. S. Samml. p. 205.

Irrungen, die in der christlichen Kirche entstanden, dieserwegen ist den 20 October, 1707. ein Dekret ergangen, wie sich die hiesig- evangelischen Lehrer und Prediger bezeigen und sowohl die reine Lehre, als gute Ordnung noch ferner erhalten sollen.

Italiener. S. Krämer.

Juden. Mit denselben soll keine rechtliche Handlung, (auser was zur täglichen Nahrung und Nothdurft, von fahrender Haab und baaren Geld erkauft wird, und in freien offenen Messen und Jahrmärckten auch auf'm Viehmarkt. Samml. p. 196. gehandelt wird) getroffen und darauf erkannt werden. Privilegium Imper. Maximiliani, vom Jahr 1573. Ohne vorhergehende Amts- oder Eigenherrschaftliche Einwilligung, soll kein Unterthan, von den Juden Geld aufnehmen und entlehnen. Absonderlich ist verbotten, daß Niemand den Juden die Früchte auf dem Felde, und das Getraid zum wieder feilen Kauf, auch nicht etwas anders denselben würcklich und thätlich, oder auf Wiederkauf, überlassen, cediren, oder versezen, verpfänden und vertauschen, noch weniger mit Hanf, Schmalz, und Leinöhl oder wie das Namen haben mag, handeln soll; daher den Juden auch das heimlich und öffentliche Eingehen in die Häuser auf dem Land, absonderlich in die um hiesige Stadt liegende Gärten, (S. Gärten, p. 117.) wie auch in beede Vorstädte, sowohl in den Wochen, als absonderlich an den Sonn- und Festtägen, einige Niederlage darinnen zu halten und zu handeln verbotten. Von den Wirthen und Gärtnern ꝛc. sollen sie nicht beherberget und ihnen Unterschleif gegeben werden, (S. Wirthe und Gärten pag. 117.) Wenn sie zur Stadt eingehen, sollen sie alles das, was sie hereinbringen, auch alhier erhandeln, erkaufen oder eintauschen, und wieder hinaus bringen, in dem Zollhauß und unter den Stadtthoren anzeigen und dafür die schuldige Gebühr bezahlen. Wie es in Wechselsachen mit den Juden gehalten werden soll,

soll. S. Wechsel. Sie sollen nicht unter der Marcktzeit, von 11. biß 1 Uhr, alhier auf öffentlichen Marckt Plaz erscheinen, und gleich andern Kauf- und Handelsleuten, ihre Negotien treiben. Wegen der Pferdkäufe. S. Pferd. Sie sollen kein Bruchsilber oder Silbergeschirr käufen; auch keine Leihaus-Amtszettel als Pfand annehmen. Samml. p. 195. biß 202. Ferner ist wegen der Juden verordnet: daß sie weder an minderjährige, in elterlicher- oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Personen, ohne der Eltern oder Vormünder, noch an unerfahrne Landleute ohne deren vogteilicher Amts- und Eigenherrschaften Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung, so wie iede andere von den Juden mit solchen Landleuten, ausserhalb derer privilegirten Viehmärkte getrieben werden wollende, die Summe von 20 fl. übersteigende Handelschaft, bei Verlust deren Forderung, Geld vorleihen sollen; auch sind alle wucherliche Händel und alle betrügliche Scheinhändel verbotten. Mand. den 2 Juli, 1774.

Juden, denselben sollen die Eigenherren, wenn sie liegende Gründe, entweder directe, oder per indirectum, auch bei Insolvenz Fällen, an sich bringen wollen, solches in keinerlei Weise gestatten, auch ihnen auf dergleichen kein Amts- oder eigenherrlicher Konsens ertheilet werden. Samml. p. 558.

Jugend unerzogenen, ist das Schreien, und anderer Unfug, besonders das sogenannte Schanzen aufzurichten; Frösche und Schwärmer zu werfen; ferner die vorbei passirenden Personen auf die unverschämteste Art, mit Betteln zu belästigen; an den Kirchweihen mit Gassengeigen, vom Haus zu Haus herumzuziehen und zu Betteln; ingleichen das Betteln bei den Gevatterschaften; weiter das Klatschen mit Peitschen; ihre sogenannte fliegende Drachen; bei Strafe verbotten; und die Eltern, die ihren Kindern dergleichen gestatten, sollen ernstlich gestraffet werden. Mand. den 30 Juli, 1781. den 6 Feber, 1787. den 28 Juli, 1788. und renovirt, den 16 Juli, 1791.

Jungenkassen. S. Kassen.

Jungfrauen, wie sie sich verbürgen können und sollen. S. Bürgschaft. pag. 59.

Jungfernschänder. S. Unzucht.

Iuramentum appellationis. Dessen Formel S. Samml. p. 335. Ist von fremden Personen alhier, oder per subsidiales aufzunehmen. Das. p. 336. Mehrers S. Appellation pag. 19.

— calumniae. S. Eid für Gefährde. p. 75.

— desertionis ist, ohne vorherige Erkundigung aller Umstände und der Freundschaft des desertirten Theils, Niemand zuzulassen. Samml. p. 89.

— paupertatis. Samml. p. 21.

— suppletorium, in Appellations-Sachen. S. Appellation. pag. 20.

— der Zeugen. S. Zeugen.

Jurisdiction der Universität Altdorf. S. Universität.

Ius reluitionis, soll den Schuldnern vorbehalten werden. S. Adimndikation. p. 4. und Einstandsrecht. p. 80. add. R. V. den 8 Decbr. 1779.

— retentionis, bei fremden Fallimentern. S. Fallitment. pag. 100.

Ius retorsionis bei Erbschaften. S. Erbschaft. p. 88.
— retractus, S. ius reluitionis, hieneben.

K.

Kaducität. S. Heimfall. p, 155.
Käser sollen ihre übelriechende Wasser, in die Pegniz, oder Fischbach tragen und schütten. Samml. p. 619. Derselben Kräme, S. Kräme.
Käufer eines ieden bürgerlichen Gebäudes, ist die vorhin von dem Verkäufer versprochene Beiträge zur Brand-Assekurations-Kasse zu bezahlen schuldig, biß er sich zur behörigen Zeit davon abgefordert hat. S. Brand-Assekurat. p. 46.
— liegender Güther und walzender Stüke, sollen bei Veränderungs Fällen in l. l. Landpfleg-Steuer- und Waldämter angezeigt werden Samml. p. 553.
Käuflinen, wie sie sich, wegen Versezen der Waaren zu verhalten haben. S. Leibaus.
— ist das verhaußiren, auch offenes feilhaben ganzer Stüke und neuen Sachen, dann seidener, auch wollener und leinener Waaren, Flohr, Gebändel und andern Zeuch, auch Leinwand, leinen Tuch, Barchent und d. gl. auf dem Trempelmarkt und bei Hingebenden, auch alle Stimpelei und Hökelei, Mand. den 28 December, 1780. überhaupts solcher Waaren, die nur in den offenen Gewerben verkauft werden, verbotten. S. Haußiren. p 144.
— haben sich des Gold, Silber und Jubelen schäzen bei Inventuren zu enthalten. Samml. p. 718. und f. Auch sollen sie an die Juden kein Bruchsilber oder Silbergeschirr verkaufen. Samml. pag. 201.
Kaffee und Käß, soll nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.
Kalch soll hier in der Stadt an keinen andern Ort, als welcher von des Herrn Baumeister darzu begünstigt worden ist, abgelöschet werden. Bauordnung den 8 Januar, 1686. §. fin.
— soll alhier in die Stadt gebracht und auf offenen Marckt an den ordentlichen Marcktägen, als Dienst- und Freitag, verkaufet, und vorerst das l. Bauamt und Stadtallmosen versehen, nach selbigen den Steinmezen, Tünchern und Dachdekern, absonderlich die offene Gebäude haben, nach Proportion ihres Baues, nach diesen den Roth- und Weißgerbern, und Saifensiedern, wenn nun die hiesigen Burger versehen sind, alsdenn erst den fremden Bau- und Bauersleuten abgegeben werden; Solte aber nicht so viel Kalch auf den Marckt kommen, als die Fremden verlangen, so können sie in die Kalchhüten gewiesen, und ihnen daselbst der Kalch, gegen Vorzeigung einer Bolliten aus dem l. Bauamt, worauf das Quantum bemerckt seyn muß, zugemessen und verkauft werden. Die Kalchbauern sind schuldig den Kalch vor die Häußer in den Ringmauern, zu führen, dafür denselben zu einer Beliebung 5 kr. zu geben ist. Mandat, den 2 December, 1706.
Der Kalchmeßer soll iedem sein gerechtes Maas geben, die Steine recht und dicht, und nicht lokericht in den Mezen oder Kübel zusammen legen und schlichten, absonderlich aber die nicht recht

recht ausgebrannte sogenannte Quaken, auf die Seite thun, damit der Käufer mit solchen nicht betrogen werde; dafür soll ihm vom Fuder 6 kr. Messerlohn bezahlet werden. Erstangezogenes, Mandat, den 2 December, 1706. Was derselbe bei Feuersgefahr zu beobachten hat, S. Feuerordnung. p. 107.

Kalch, der vom hiesigen Reichswald kommt, S. Wald.

Kalender. Nach dem von Ihro Römi. Kaiserlichen Maiestät Joseph II. allergnädigst bestättigten Reichsschluß, den 23 August, 1776. ist die Einführung des von beederseitigen Religionen, unter der feierlichen Verwahrung allerseitiger Landesherrlich. Hoheitsrechten in geist- und weltlichen Sachen, angenommenen, sogenannten neuen bei den Katholisch- eingeführten und üblichen Kalenders, unter den Namen eines algemeinen Reichs Kalenders, zu gleichförmigen Feierung der Ostern und andern davon abhangenden Festen, allergnädigst befohlen worden.

Kaletschen. S. Chaises. p. 60.

Kamine. S. Schlöte. und Samml. p. 596. und 602.

Kannengieser, wenn sie das erkaufte Zinn einschmelzen dörfen. S. Gewährschaft. p 127.

Kanzlei Wlbl. derselben Fertigung der Berichte bei Appellationen. S. Appellat. p. 22.

— Wlbl. die dahin kommende von Gostenhöfer Burgern errichtete Testamente sind uneröfnet in das Gostenhöfer Amt zu liefern. S. Gostenhof. p. 129.

Kanzleiboten Gebühren ist für iedes Vorbot 4 kr. (iezo 6 kr.) die das erstemal der Kläger, die übrigen aber der Beklagte Theil zu entrichten hat. Samml. p. 75.

Kapitalien eingeklagte strittige, davon ist das Zehlgeld zu entrichten. Samml. p. 434. S. auch Zehlgeld.

Kassen. Ohne Obrigkeitliche Autorität und ausdrücklicher Erlaubniß, und Ratifikation der hierzu verordneten l. Deputation, sollen keine Leichen- Hochzeit- Kindbett- Gesellen- und Jungenkassen errichtet und geführt werden. Mand. den 1 Juni, 1786. Wittwenkassen. S. Wittwen.

Kastrols. S. Oefen.

Katechisation. Im Jahr 1715, den 15 Feber, ist eine Anweisung für die Herren Geistlichen, die die teutschen Schulen zu besuchen haben, und für die Schreib- und Rechenmeister, ergangen.

Kauf. Wenn zwischen zweien oder mehrern Personen ein Kauf geschlossen worden ist, so ist der Verkäufer schuldig, das erkaufte Guth dem Käufer, als sein Eigenthum zu überlassen, und auszuantworten. Hingegen ist der Käufer das Kaufgeld alsbald dem Verkäufer zu zahlen verbunden; wenn nicht ein anders unter ihnen verabredet worden ist. Ref. Tit. 16. Ges. 1. Was nach geschlossenen Kauf dem Guth an Besserung und Nuzen, zugehet, das alles kommt dem Käufer zu guten; dagegen wann das Guth einen Schaden genommen hat, so hat der Käufer denselben auch zu tragen, obgleich das Guth noch nicht übergeben und ausgeantwortet worden ist, wenn nur nicht der Verkaufer an der Uebergab säumig gewesen, oder sonst eine Gefährde zu schulden kommen

kommen lassen, oder an der Beschädigung selbst Schuld hätte, alsdann hat der Verkäufer den Schaden zu tragen. Ges. 2.

Kauf. Dieienigen Sachen welche der Schau und Prob, als Specereien und anderer Waaren, unterworfen, dieselbe ist der Käufer vor der ordentlichen Schau, oder Prob anzunehmen nicht schuldig. Und so vor der Schau oder Prob die verkaufte Sache Schaden genommen, denselben hat der Verkäufer zu tragen. Ges 3.

In welcher Zeit liegende und fahrende Haab und Güther erstanden werden; auch von dem Verkauf und Gewährschaft der Pferde, Schweine, des Rindviehes und anderer Thiere. S. Gewährschaft. p. 126. und ff.

Der Pferd Verkauf und Kauf soll auf dem ordentlichen Viehmarckt vorgehen. Samml. p. 219. und f.

Von den Zugehörungen der verkauften Güther. S. Zugehörungen.

Sind zwoen Personen eine Sache verkauft worden, so behält derienige die Sache, dem sie übergeben worden, obgleich der Kauf zulezt geschehen ist, Ges. 7. §. 1. Der Verkäufer muß aber den andern Käufer, alle ihm daraus entstehende Schäden und Nachtheil erstatten, und ist der Verkäufer noch über dieß straffällig. Bes. Ges. §. 2.

Wenn ein Ehemann von seiner Ehefrauen, oder hinwiederum die Frau von ihres Mannes Geld, ein Guth, Zinns oder Gült, oder anders erkaufet, das soll demienigen Ehegatten sein und bleiben, von dessen Geld es erkaufet worden ist, §. 3. doch daß es mit der Abnuzung gehalten wird, wie in 28 Tit. geordnet ist. S. Nuzniesung.

Kauf. Wenn ein Vormund oder Kurator von dem Geld, welches seinen Pflegempfohlenen zuständig ist, etwas in seinen Namen kauft, so soll dasselbe erkaufte Guth, Zinns oder anders samt aller Nuzung, dem Pflegkind folgen, und bleiben. Ges. 8. §. 2. Tit. 22. Ges. 4. §. 2.

Vormünder und Kuratoren können von den Sachen ihrer Pflegempfohlenen nichts kaufen. Tit 39 Ges. 7. §. 2. Ges. 9. §. 4. S. Vormünder. Wenn unbewegliche Güther der unter Vormundschaft stehenden Personen, aus freier Hand verkauft werden sollen, so ist die dießfals öffentliche Bekanntmachung, durch die bestellten Vormünder, unter Vormundamtlicher Direction zu besorgen. R. V. den 26 Septbr. 1791.

An Fremde und Innwohnere soll kein liegendes Guth verkaufet werden. Samml. p. 485. S. auch Fremde pag. 115.

Die auf dem Marckt befindliche Stände, und Kräme der Salzfischer, Saifensieder, Käser, Gänser, Samenhändler, sollen, ohne Wibl. Zinßmeisteramtliches Vorwissen und Einwilligung, nicht verkauft werden. Samml. p. 467.

Die sogenannten offenen Gerechtigkeiten, besonders bei den Specerei- und Material- wie auch den Leinwandhandel, sollen sowohl inn- als ausser Gericht nicht höher, als für 200 fl., iedoch das Waarenlager ausgenommen; Samml p. 203, (derselben Wiedereinlösung betref. S. Gerechtigkeit. p. 121.)

und

und ein Salzfischersstand, nicht über 100 fl. oder höchstens 150 fl. angeschlagen und verkauft werden. Samml. p. 468 Bei Abschlüßung der Käufe, sollen die Kontrahenten zu einer gutmüthigen Abgabe in das Allmoßen, Samml. p. 483. so wie auch in das Armen- und Arbeitshauß, glimpflich ermahnet werden. daß p. 469.

Kauf. In den Kaufbriefen soll die Summe mit deutlichen Worten ausgedruckt werden. Tit. 16. Ges 10.

In die Kaufbriefe über die Güther auf dem Land, soll nichts von denen angegebenen Wald- und Feuerrecht, ohne vorher erhaltene Bescheinigung aus dem Wlbl. Waldamt, noch wegen der Befreiung des Umgelds und der Steuer, Samml. p. 433. auch nichts von den Schenck- und Wirthschafts Gerechtsamen, wenn man nicht aus dem Wlbl. Umgeldamt wegen der Befugniß, einen Schein erhalten hat, einverleibet werden; Samml. p. 486. noch den Häuffern eigene Miststätte, die sie niemals gehabt, zuschreiben. Samml. p. 484.

In den documentis publicis sollen die vergünstigten Bierschenken, nicht als Gerechtigkeiten, einverleibet werden. Samml. p. 487.

Wenn Weiher oder andere verschlossene Wässer verkauft — werden, so werden die darinnen befindlichen Fische, ohne besondere Bestimmung, darunter nicht verstanden. Ref. Tit. 11. Ges. 4 §. 3.

Ohne Bewilligung der Eigenherren, sollen die Unterthanen ihre Erbgüther nicht verkaufen Ref. Tit. 23 Ges. 12. §. 1. Mehrers S. Erbzinßmann. p. 92.

Kauf. Auf Kauf und Wiederkauf ein Pfand zu geben, ist verbotten. Mand. den 14 Feber, 1754.

Wenn Bibliotheken und das Stadtwesen betreffende Sachen, verkauft werden, sollen die Notarien die Leute disponiren, daß sie es bei dem Wlbl. Losungamt anzeigen mögen. Samml. p. 300.

Kauf und Verkaufung liegender Güther.

Wenn unbewegliche Güther der unter Vormundschaft stehenden Personen, aus freier Hand verkauft werden sollen, so ist die dießfallßige öffentliche Bekanntmachung durch die bestelten Vormünder unter Wlbl. Vormundamtlicher Direction besorgen zu lassen. R. V. den 26 Septbr. 1791.

Dieienigen Personen die sich hierzu brauchen lassen, ist die Gebühr Oberherrlich gesezt, von 100, biß 500 fl. mehr nicht dann 36 kr., sodann wegen der Uebermas, von iedem 100 fl. noch ferners 8 kr. welche ieder Theil zur Hälfte zu tragen hat. Samml. p. 376.

Kaufleute, haben die von ihnen zu versenden habende Güther, behöriger massen den Bestättern iederzeit anzuzeigen. Mand. den 1 October, 1743. Sollen den Handwercksmann für die angedingte und gelieferte Arbeit, statt guten baaren Geldes, keine andere Waar aufdringen. Mand. den 28 December, 1780. Samml. p. 495

— derselben, auch Krämer, Gewandschneider und andere die zu offenen Kram und Laden sizen, Handelsbücher, haben, wenn sie ordentlich- und von einem erbarn und in guten Ruf stehenden Handelsmann geführt werden,

wenn der Gegentheil nicht durch dergleichen Bücher, den Gegenbeweiß führen kann, oder eine rechtliche Vermuthung vor sich hat, einen halben Beweiß, der alsdann durch den ordentlichen Eid (iuramentum suppletorium) gänzlich erfüllet wird. Ref. Tit. 8. Ges. 7.

Kaufmannssachen, darinnen soll schleunig verfahren werden. Samml. p. 310. Davon kann nicht appellirt werden. S. Appellat. p. 23.

Kaufschilling, davon sollen die rückständigen Steuern und Quartiergelder abgezogen werden. Samml. p. 563. und Mand den 14 Mai, 1761. Mehrers S. Eigenherr. p. 77.

Kaution, haben alle Beamte, die auf Rechnung stehen, Samml p. 498, ingleichen die gerichtlich konstituirten curatores bonorum, daf. p. 402 und 415. ferner die Prokuratoren am E. Stadt- und Untergericht, als Massevertrettere, p. 111. und 415. wie auch die Sollicitatoren am Wlbl. Burgermeister-Amt, p. 111. weiter der Gerichts- oder Pannerkäufel, p. 71. zu leisten

— bei Appellationen. S. Appellation. pag. 22.

Kazen. S. Hunde. pag. 161.

Kehricht, soll nicht in die Pegniz oder Fischbach geschüttet werden. S. Pegniz.

Keller. Es soll kein Kellerhalß weiter gegen die Strassen gebauet und aufgerichtet werden, als einem, sein Erb- oder Eigenthum gehet; Ref. Tit. 26. Ges 9. § 1. iedoch mögen die Kellerthüren, hergebrachter gewöhnlicher Weiß nach, angehängt und ohne Behinderung der gemeinen Strassen gebraucht werden. Daf. §. 3. Es soll auch ein ieder vor seinem Keller, auf der Gassen einen Quaderstein, mit einem Loch, zum Einlegen, Wein- und Bierfäßer einzusenken, zugelassen seyn, doch daß der Stein mit einem Eisenthürlein wohl versehen und erhalten werde. Daf. §. 4

Kindbettkassen. S. Kassen. p. 167.

Kinder, die wegen ihres elterlichen Erbtheils weggerichtet sind, und dieselben sich der Erbschaft begeben haben, kommen bei Berechnung des Pflichttheils in Ansaz. S. Legitima.

— Wenn sie auf Absterben ihrer Eltern, das von ihnen ererbte Erbgut in Gemeinschaft besizen wollen, wird ihnen solches, biß das iüngste Kind das 14te Jahr erreicht hat, Handlohn frei gelassen. Samml. p. 564. und f. Mehrers S. Handlohn. p. 133.

— Enterbung. S. Enterbung. pag. 81. und f.

— Erbschaft. S. Erbschaft. pag. 85. und f.

— todgebohrner Begräbniß, S. Begräbniß. pag. 40.

— haben in ihrer Eltern Vermögen, wegen ihrer Güter, die die Eltern in ihrer Verwaltung und Nuznießung haben, ein stillschweigendes Unterpfand, von der Zeit an, da die Eltern solche empfangen haben. Ref. Tit. 21. Ges. 2. §. 1. Mehrers S. Vorgang.

Kinderlehren. S. Herren Geistliche. pag. 119.

Kindermords Bestrafung. S. Unzucht.

Kindstauf Ordnung. Darinnen ist verordnet, auch alles Ernstes, und bei Straffe 5, 10, auch 25 fl. von jedem

Ueber-

Uebertrettungs-Fall, nach Beschaffenheit des Standtes und Vermögens, auch der Verfehlung selbsten, befohlen, daß

1.) ein jeder Kindsvater, nur dieienigen Personen, die ihres Christenthums fähig und das heilige Werk selbst mit Andacht verrichten können, keineswegs aber solche, die der Wichtigkeit sothaner Handlung noch nicht kundig, und wohl gar unter zwölf Jahren sind, erbitten und zu Gevattern ernennen solle. Und ob schon ein Jeder diejenigen Taufzeugen erwählen mag, zu welchen er vor andern sein Vertrauen sezet; so wollen iedoch die bisher oft und vielmalen sich veroffenbahrte unlautere Bewegursachen, als Reichthum, Beförderung zu Diensten, und andere zeitliche und eigennüzige Absichten, sich nicht wol mit dem wahren Endzwek dieses Geschäfts vereinigen lassen: mithin wird in Zukunft, daß bei Erbittung der Gevattern, in Ansehung des Standes, meherere Gleichheit zu beobachten, und nicht über solchen zu gehen, der Bedacht genommen werde, ein Jeder sich um so mehr zu bescheiden wissen. Und soll sowohl bei solchem Gevatterbitten der Kindsvatter, als bei der heil. Taufe, derselbe, nebst denen erbettenen Taufpathen, in erbarer schwarzer Kleidung erscheinen.

Damit aber die heilige Taufhandlung ruhig und erbaulich vollzogen werden könne; so soll

2.) dem Kindsvatter, ausser denen nächsten Freunden, als, Eltern, Groß-Eltern, Geschwistrigten, und deren Ehegatten, weiter Jemand zu dieser Handlung mit einzuladen, sowohl, als auch an Speiß und Trank, zu der Zeit einen übermäßigen Aufwand bliken zu lassen, nicht erlaubet, und dahero, wegen des leztern, die gehörige Maas so genauer beobachten zukönnen, da zumalen durch die sich immer mehrers eingeschlichene, und zum Theil kostbare Kindtaufmahlzeiten, mancher, nicht nur über die Kräften und Gebühr in Kosten gesezet, sondern auch den Kindbetterinnen selbsten, eine grosse Last und Unruhe zugezogen worden, die vordersten Stände, daß sie denen erstbenannten zugelassenen Personen, nach vollbrachter Taufhandlung, ausser kleinen Konfect, und allenfalls warmen, in Kaffee oder Thee bestehenden Getränk, nebst Brod und Wein, nichts weiter auftragen lassen, so fort aber die übrigen Stände, daß solche allein nur etwas von weisen- oder Eierbrod und Wein, zu der Zeit vorsezen dürfen, hiemit nachdrücklich angewiesen seyn. Desgleichen bleibet

3.) die üble Gewohnheit, den Gevattern sowohl als übrigen Freunden und Bekannten, Wein, Brod, Konfect, Torten, oder, an deren statt, Kaffee, Gewürz, Geflügel, und andere Sachen in das Hauß zu schicken, gänzlich abgestellet, und all- solcher unnüzer Aufwand, unter was Namen und Vorwand es auch immer geschehen mag, durchgehends ernstlich verbotten. Damit aber auch

4.) die Gevatterstellen denen erbettenen Taufzeugen nicht zur besondern Beschwehrung und Last fallen, und desto williger unternommen und verrichtet werden mögten, so ist verordnet und festgesezet: daß, was den, an dem ersten Tag

von den Gevattern dem Pathen zu verehrenden Taufpfenning anbelanget, der Werth desselbigen, nicht höher, in den vordersten Ständen, als ein doppelter Dukaten, in den folgenden ein Dukaten, oder Goldgulden, bei den geringern aber höchstens ein Thaler, als ein Andenken, zum Eingebind verehret, mithin also in keinem Stand hierüber etwas weiter gereichet werden darf. Wobei zugleich auch mitverbotten wird, derjenigen Person, durch welche sich der Kindsvatter anmelden lässet, es mag nun dessen eigener Ehehalt oder ein Aufwarter seyn, ein mehrers nicht, als einen Konventions-Gulden, in denen vordersten, so fort, nach Verhältnus, noch weniger, bei den nachfolgenden Ständen zu geben.

5.) wird in Ansehung des Gebrauchs der Kutschen, hiemit verordnet: daß solcher unanständiger Aufwand von dergleichen Personen, ausser dem äussersten Nothfall, absonderlich aber von Mägden und Dienstboten, nicht weniger wie bishero mit Mißfallen vernommen worden, von denen Stadtknechten, bei Gevatterschaften gänzlich umgangen werden soll. Ferners und

6.) wird, in Ansehung der Geschenke, die bishero eingerissene Gewohnheit, kostbares Zuckerwerk, Geld, oder anders, wie es Namen haben mag, den übrigen Kindern, des Kindsvatters mitzubringen, von nun an völlig abgestellet. Da hiernächst

7.) bei dergleichen Gelegenheiten rohe und ungezogene Kinder, häufig zusammen zu laufen pflegen, welche theils auf den Strassen, theils vor der Wohnung des Kindsvatters, den Gevattern, und deren Bedienten, mit ungestümmer Anforderung des sogenannten Kerzendreiers, zu unerträglichen Last fallen: Als ist befohlen und verordnet: daß dieser ärgerliche Unfug, gänzlich unterbleiben, oder wiedrigenfalls, nicht nur allein, das nächste, das beste, von solchen ungesitteten Kindern, durch die hierzu bestellten Personen, von öffentlicher Straße hinweg, und ins Gefängnis geführet, sondern auch, gegen deren Eltern selbst, wegen dieses, denen Ihrigen nachgesehenen Unfugs, eine empfindliche Ahndung vorgekehret werden solle. Gleichwie auch hiemit das zur Gewohnheit gewordene Abfordern der Kerzendreier von der Wache und den Schüzen unter den Thoren, wann nemlich die Gevattersleute die Thore passiren müssen, gänzlich abgestellet und verbotten sein solle. So viel

8.) die Gaben, welche die Gevattern denen Hebammen darreichen, anbetrift; so soll in denen vordersten Ständen, selbigen mehr nicht, als 48 kr. und der Magd 24 kr., von andern Personen aber, nicht über einen halben Gulden, und ihrer Magd 15 kr. gegeben werden. Anerwogen in der vom Jahr 1755. in Druck ausgegangenen Hebammen-Ordnung, einmal schon festgesezet worden, was sie, zur Belohnung für ihre Bemühung, von dem Kindsvatter zu erhalten haben. Und da besonders die Hebammen mancherlei Verfehlungen, so bei den Kindtaufen wider diese verneuerte Kindtauf-Ordnung zu Schulden

den gebracht werden, gewahr werden können; als sollen solche bei ernstlicher Leibesstraffe, wenn sie die Verfehlungen verschweigen würden, angewiesen seyn, hinführo so gleich denen Policeiamtleuten davon gebührende Anzeige zu machen. Nachdem ferner

9.) bei den Verehrungen, so die Gevattern, den Pathen in der sechsten Wochen zu machen pflegen, sich gleiche Ausschweifungen hervorgethan, als ist verordnet: daß man sich, ausser den oben bestimmten Eingebinde, aller und ieglicher weitern Verehrungen und Geschenke, unter was Schein und Namen dieselbigen auch immer gemacht werden wollen, völlig enthalten solle. Jedoch befände sich, daß der Kindsvatter in so kundbar armen Umständen wäre, daß er den der Kindbetterin in den sechs Wochen benöthigten Unterhalt nicht aufzubringen vermögte, und dahero die demselben erweisende Gutthat, als ein Allmosen, anzurechnen hätte; so soll in dem Fall, hierinnen nicht nur Jedermänniglich freie Hände gelassen, sondern auch vielmehr, alle und iede, gegen von Gott wiederum zu gewarten habender reichen Vergeltung, hiezu ermahnet werden. Ausser solchen wißentlich dürftigen Umständen aber, wird aller weitern Ausgaben, so fort auch des sogenannten Wester-Schikens, und des, während der sechs Wochen eingewissenen Zusendens warmer Speisen, es seye dann unter den allernechsten Anverwandten oder Blutsfreunden, sich von nun an zu enthalten, andurch ernstlich befohlen. Zu dem Ende wird

10.) die bishero übel eingeführte Gewohnheit, nach welcher von denen Befreunden und andern Personen, so wol der Kindbetterinn, als dem Kind, allerhand Präsente von ziemlichen Werth gebracht werden, so gleich mit abgestellet; und bleiben derohalben alle weitere Kindbettgeschenke, auch von denen zuweilen die erbettenen Pathen vertretenden, oder begleitenden Personen, durchgehends wolmeinend unterfaget.

11.) Ist das alzuweitläuftige Ansagen der Niederkunft, nicht weiter als allenfals bei denen §. 2. oben bemerkten Personen aus der nächsten Freundschaft zugelassen, zugleich aber das Vorsezen warmer Getränke, Konfect und anders abgeschafet. Nicht weniger beschiehet

12.) die ernstliche Verordnung, daß der Pathin, nicht so wohl an den Taufstag als vielmehr, wann sie die Kindbetterin, es mag nun ein- oder zweimal geschehen, während der Wochen besuchen wird, in den vordersten Ständen der Kindsmagd, für sogenanntes Wiegengeld ein für allemal, einen Convensions-Thaler zu geben, bei denen übrigen Ständen aber, nach Verhältnus, in geringern Werth, darzureichen erlaubet, von andern Kindbettbesuch abstattenden Personen aber, statt des Wiegen-Gelds, gleichwolen höchstens 24 kr. zu geben, nachgesehen werden solle. Wie dann

13.) die nur auf Habsucht gegründete Gewohnheit, die Taufpathen zu denen Gevattern, unter dem Vorwand eines Weihnachtsgeschenks, Neuen-Jahrs, Oster-

Ostereies, Namenstag, und Erwartung eines Präsents an Geld, Büchern, oder sonsten, da selbige das erstemal zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, oder, wie alles sonsten genennet werden könnte, oder mögte, in das Haus zu schicken, als eine ohnedem unschickliche Gelderheischung, nicht weniger hiemit abgestellet wird. Und endlich

14.) soll hinfüro kein Thurner sich mehr unterstehen, bei dergleichen Gelegenheit mehr zu blasen, iedoch derienige Thurner, so zu nächst bei des Gevatters Hauß wohnet, von dem Gevattern, wenn er vorher angefraget hat, eine freiwillige Gabe sich zu erbitten, die Erlaubnus haben; Wein, oder Spizweck zu verlangen, sich aber nicht unterstehen. den 8 December, 1785.

Kindstheil der Eheleute. Ein in zweiter Ehe lebender Ehegatt, kan dem andern weder durch Schenkung noch irgend einer Verordnung mehr nicht, als einen Kindstheil vermachen. Ref. Tit. 28. Ges. 7. und 8. Tit. 29. Ges. 3. §. 14. Tit. 33. Ges. 6. §. 3. und Ges. 7. §. 3. Mehrers S. Erbschaft der Eheleute in anderer Ehe. p. 90.

Kirchenamt, l. ist von dem E. Stadtgericht bei Kopulationen; Inhibition der Proklamation; Auslassung der Namen der angegebenen Väter, in den Taufbüchern und nachmahliger Ausfüllung der Lakunen; Admission ad sacram coenam; Eidesbelehrungen und Gewissensrührungen, durch einen Actuar zu requiriren. Samml. p. 85.

Kirchendiener. S. Herren Geistliche. p. 119. uud f. f.

Kirchweihen, die an einem Sonntag einfallen, sollen auf folgenden Montag verlegt werden. Mand. den 12 Feber, 1681.

Kirschner sollen ihre Paisten und übelriechende Felle in der Pegniz auswaschen. Samml. p. 619.

Klage. Alle und iede dieser Stadt Burger, Innwohner und Verwande dieser Stadt, sollen durch sich, oder Jemand anders von ihren wegen einige ihre Gerechtigkeit Zusprüch, und Forderungen, die sie wider andere E. hlbl. Raths Bürger, Unterthan und Verwandte, haben, oder zu haben vermeinen, an keine fremde, auswärtige, mächtigere Personen cediren, verkaufen, abtretten, überschaffen oder übergeben. Und wer dessen überführt würde, der, oder dieselben sollen alle ihre Gerechtigkeit, Hauptsache und Forderungen verwürkt und verlohren, auch alle aufgelauffene Kosten und Schäden zu erstatten haben, und dabei in eine Strafe von 50 fl. verfallen sein, auch noch nach Gestalt der Sachen am Leibe gestraffet werden. Ref. Tit. 1. Ges. 8.

— In der gerichtlichen Klage soll die Person, oder das Guth oder Sache wider welche geklaget wird, auch die Ursache der Forderung, und am Ende eine schlüßige Bitte, was begehrt wird, und worauf erkannt werden soll, ausgedruckt und begriffen sein. Und zweifach, auf den Gerichtstag des ersten Vorbots, übergeben werden. Ref. Tit. 6. Ges. 2.

6. Ges. 2. §. 1. Es wäre dann die Sache zu gering, oder von der Art, daß sie summarisch und schleunig gehandelt und nur kürzlich in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden mag. §. 2. Darauf dann, es mag der Beklagte erscheinen oder nicht, der Gerichtsbot, wegen seines Vorbots, Relation abzustatten hat, welches bei Gericht niedergeschrieben wird. §. 3. Bei summarischen Klagen, oder Executions Begehren, sollen die documenta alsbald cum copiis übergeben werden. Samml. p. 253. Mit und neben der Klage soll auch zugleich die Vollmacht des Klägers durch seinen Anwaldt übergeben oder bei Gericht bevollmächtigt werden; §. 4. mündliche, sollen förmlich angebracht, und wo unterschiedliche Beklagte sind, solche ausdrücklich benennet werden. Samml. p. 311.

Klagen. Die artikulirten Klagen sollen gleich Anfangs gestellet, und nicht erst, wenn der Gegentheil schon darauf geantwortet hat, artikulirt übergeben werden. Samml. p. 305.

— wegen der Landgüther gehören vor das Land- und Bauerngericht. Samml. p. 114.

— in Schuldsachen können entweder am Wlbl. Burgermeister Amt, oder am Elbl. Untergericht angebracht werden. Samml. p. 373. u. f. Alimentations-Klagen die von den Dirnen, wider die hier in Diensten stehenden Soldaten angestellet werden wollen, sollen von Elbl. Stadtgericht, an das Wlbl. Kriegsamt verwiesen werden. Samml. pag. 661.

Klagen. (Gegenklage.) Wenn der Beklagte auf seine angebrachte Klage hinwieder eine Gegenforderung hat, die soll er vor der Kriegsbevestigung, oder alsbald hernach auf das nächste Gericht anbringen, darauf der Kläger, ohne vorhergehende Ladung, zu antworten hat, und beede Sachen, in gleichen Proceß miteinander ausgeführt und erörtert werden. Ref. Tit. 6. Ges. 2. §. 14. Jedoch sind etlicher Herrschaften Unterthanen vermög errichteten Verträge (Z. E. nach dem Harraßischen Vertrag, d. 1496, die Marggräflich. Unterthanen) davon befreiet. §. 15.

— (plus petitio) Der Kläger soll in seiner Klage nicht zu viel begehren. Dieses geschiehet: 1) Wenn seine Schuld, Zinnß und anders zu früh, ehe die Zeit der Zahlung erschienen ist, fordert; 2) wenn er mehr fordert, als die Schuld ist; 3) wenn er die Schuld an einem andern Ort fordert, als sie zu bezahlen, versprochen worden ist; 4) wenn der Schuldner zweierlei versprochen, ihm aber die Wahl gelassen worden ist, welches er prästiren will, der Kläger aber auf ein gewisses klaget. Im ersten Fall, wird der Kläger, auf des Beklagten bitten, in die verursachten Kosten und Schäden kondemnirt, und muß noch einmal so lang, so viel er zu früh geklaget hat, mit der Bezahlung nachwarten, wenn nicht der Beklagte wegen der Flucht verdächtig ist, oder seine Güther verschwenden thut, oder die Gläubiger insgesammt citirt werden. In den drei leztern Fällen,

wird

wird der Beklagte, auf sein Anruffen, von der Instanz gelediget, und hat der Kläger die Gerichtskosten dreifach, nach gerichtlicher Ermessigung, den Beklagten zu ersezen. Ref. Tit. 6. Ges. 5.

Kleider infiscirte. S. Sterbsläuften.

Kleiderordnung vom 28 April, 1613. In derselben wird iedem Stand der Burgerschaft vorgeschrieben, wie sich sowohl Manns- als Frauenpersonen ihren Stand gemäß, in Bekleidung und Trachten verhalten sollen; weil aber heut zu Tag die damaligen beschriebenen Trachten gar nicht mehr bekannt sind; so kann aus derselben hieher nichts ausgehoben werden.

Kleidung der Dienstbothen. S. Ehehalten Ordnung, p. 66. u. ff. §. 26. u. f. Und oben angeführte Kleiderordnung, den sechsten Stand betr.

Köchet. S. Victualien.

Körper. Bei Besichtigung der toden Körper, oder sogenannten Schau, sollen der Schöpfenamtschreiber, welcher den vorgehenden actum zu protokolliren hat, dann zwei Herren Medici und von den Chyrurgis ein Barbierer und ein Bader zugegen seyn, die ihr Gutachten iederzeit selbst schriftlich abzustatten und ihre Namen beizusezen und ad acta zu liefern haben. Samml. p. 207.

Kohlen, sollen herein auf dem ordentlichen Marckt gebracht, und nicht innerhalb einer Meil Wegs, noch auf der Brandstätte erkaufet, und denselben vor das Thor und auf die Strassen entgegen gegangen werden. Mand. den 12 December, 1685.

Kohlen, die erst gebraucht worden sind, und andere solche Materien, worinnen sich zum öftern verborgenes Feuer enthält, sollen in tüchtige Geschirren in den Kellern und dergleichen Orten verwahrlich aufbehalten, und nebst dem sollen alle diejenigen, welche zu ihrer Handthürung und Gewerb Kohlen benöthiget sind, nicht nur an wohl verwahrte Orte aufgeschüttet, sondern auch zuvor bei dem Abladen, iedesmal durch Zerschlagung einiger der gröstern Stüke, sorgfältig geprüfet werden, ob sie genugsam abgekühlet sind, daß keine Entzündung zu besorgen seye; da dann, wenn dießfals die geringste Vermuthung sich hervorthun solte, dergleichen Kohlen nicht eher unter Dach gebracht werden sollen, als biß deren besorgliche Entzündung hinlänglich begegnet worden seye. Mand. den 2 August, 1759. und renovirt, den 19 Sept. 1777.

— derselben soll man sich nicht in Kammern, oder wo sonst Unglück zu befürchten ist, bedienen. Mand. den 3 Decbr. 1784.

Kohlhäfen und Pfannen sollen nicht in die Kräme verrsperet werden. Mand. den 27 Januar, 1729. und den 19 Septr. 1777.

Kohlenkäufel sollen keine Kohlen überhaupt, ausser wenn sie in groser Menge zu Verkauf auf dem Marckt sind, kaufen. Mand. den 12 Decbr. 1685.

Kohlenmesser sollen im Messen eine Gleichheit halten, keine Kohlen neben ihren

ihren Lohn nehmen, auch ihre Körbe zum Meſſen ſelbſt mitbringen, und dieſelben nicht weiter als biß an den obern Raif anfüllen und nicht aufhäufen, auch über einen Groſchen, und wenn die Kohlen überhaupts erkaufet werden, und ein Wagen vier oder mehr Körbe hält 8 kr. aber wenn er unter vier Körben hält 6 kr. Mäßgeld nehmen. Mand. den 12 Decbr. 1685.

Kollatur der Dokumenten. S. Dokument. p. 62.

Kollecten für ein- und ausländiſche Brandbeſchädigte ſind aufgehoben und werden nicht zugeſtanden. S. Brandaſſekuration den 30 December, 1782.

Kommiſſions-Güther, wie es mit denſelben bei ausgebrochenen fremder Kauf- und Handelsleute Fallimenten, zu halten. S. Falliment. pag. 100.

Kompenſation findet bei einem depoſito nicht ſtat. Ref. Tit. 15. Geſ. 2. §. 5. Oben p. 157. Bei Wechſeln. S. Wechſelordnung. cap. 8. Bei Fallimenten. S. Falliment. pag. 100.

Kompromis. Den Partheien ſoll es überlaſſen werden, was ſie dieſerwegen thun wollen. Samml. pag. 330. S. Scheidsrichter.

Konkurs. Den Gläubigern, welche eine richtige vorgängige Verpfändung haben, ſoll von den Fallimentsgüthern ihre Klagſumme, ſo viel an Hauptguth liquidirt worden, unter hinlänglicher Kaution, daß, wenn ein anderer ein beſſeres oder näheres Recht haben, und gerichtlich zu erkannt werden ſolte, ſie das erhobene, ſammt den gebührenden Intereſſen, der gemeinen Kuration und andern Gläubigern wieder reſtituiren wolte, pendente cauſſa, verabfolget werden. Samml. p. 418.

Konkurſſproceſſe, darbei hat ſich das Wlbl. Vormundamt in die Obſervanzmäſſige Schranken zu halten. Raths. Verlaß, den 28 Merz, 1788.

— Die in Kurations Sachen ertragene Intereſſen und Nuzungen ſollen pro rata den vorgehenden Gläubigern, nach Geſtalt und Gelegenheit eines iedweden Gerechtigkeit, folgen; Hingegen von den unangelegten unfruchtbaren Güthern, in Zeit währender Rechtfertigung niemand ein Intereſſe zuerkannt werden. Samml. p. 417.

— Die bei einem Brand-Aſſekurations-Mitglied entſtehenden Konkurs, den Gemeinſchuldner treffende Brandſchäden-Beiträge ſollen aus der bereiteſten Maſſe bezahlt werden. Mand. den 26 Juni, 1789. Und Brand-Aſſekurat. Ordnung, §. 15. 16. und 17. Oben p. 48.

Konkurs Maſſe. Die in dem l. Leihhausamt verſezten, zu der Konkurs-Maſſe gehörige Pfande, ſollen aus der Maſſe wieder eingelöſet werden. S. Leihhaus. Mehrers S. Falliment. p. 96. u.f.

Konſens des Eigenherrn, wird bei Verkaufung, Tauſch, Verpfändung eines Erbguths erfordert. S. Eigenherr p. 78.

— Den Juden, wenn ſie liegende Gründe an ſich gebracht, ſoll auf dieſelbe kein Konſens ertheilt werden. Samml. p. 558. Mehrers S. Juden. p. 164.

Konſulenten Herren, Relationen betr. S. Relation.

— — am Elbl. Stadtgericht betrefend. S. Stadtgericht.

— — In der, bei des Herrn von Wölkern, Comment. ſuccincta ad cod. Reform.

Reform. Noric. befindlichen Stadtgerichts-Ordnung, Cap. III. ist wegen der Herren Assessoren oder Konsulenten verordnet: daß die Herren Doctores und Assessores am Stadtgericht, in Sachen die sich am Stadtgericht verhalten, nicht advociren, und, wenn sie in einer Sache darinnen Sie geschrieben, recessiret, oder das Urtheil publiciret wird, austretten; auch die ihnen zugeschikten Acten baldigst expediren sollen; vor Ablesung der Acten haben sie den statum causae vorher anzuzeigen, und nach Ablesung der Acten gleich darauf zu referiren; sowohl in geringfügigen als wichtigen Sachen die Acten zu Hauß und nicht währenden Sessionen zu lesen und zu referiren. Die zween iüngsten Herren Konsulenten haben monatlich die Gerichts protocolla, auch die curationes durchzugehen und zu schleunigen Handlungen den Herren Advokaten und Prokuratoren Termine anzusezen. Alle Acten sollen herumgeschikt, darauf re- und korreferirt, die vota libere abgeleget werden. Die Relationen sollen in definitivis allezeit schriftlich verfasset und den Acten beigeleget; bei interlocutis aber iedesmals nur die rationes decidendi ad protocollum gegeben werden.

Kopulation soll, da beede Eheverlobte, oder doch wenigstens die Braut, hiesige Bürger, Innwohner, oder deren Kinder sind, alhier angestellet und vollzogen werden. In denienigen Fällen aber, da ein hiesiger Burgers Sohn eine ausländische Weibsperson heuratet, hat der Bräutigam der Braut zu folgen. Samml. p. 636. Wird in derienigen Kirch vorgenommen, dahin die Braut gepfarrt ist. Samml. p. 639. Wenn der Bräutigam eine auswärtsgebürtige Braut heuratet, und sich an ihrem Geburts Ort kopuliren lässet, ist der Bräutigam von den iuribus stolae befreiet. das. p. 638. An welchem Ort die Braut 4 Wochen lang vor der Zeit der ersten Verkündung an gerechnet, sich beharrlich in Diensten, Bestand oder Haussäßig befunden, daselbst soll auch die Kopulation gehalten, oder wenigstens die iura stolae entrichtet werden. Samml. p. 640. Wegen der bambergischen und nürnbergisch. Unterthanen, ist sich besonders verglichen worden, daß die Braut dem Bräutigam folgen, und wo sich der Bräutigam befindet, daselbst soll auch die Kopulation und das Hochzeitmahl gehalten werden. Samml. p. 640. Mehrers S. Hochzeit. p. 168. Die hier unzulässigen und anderwärts erloffenen Kopulationen, werden hier für nichtig und ungültig gehalten. S. Ehen. p. 65.

Kopulationen, welche bei hiesigen Unterthanen in ausherrischen Orten vorgegangen sind, soll vom Elbl. Stadtgericht die Kassation, vermittelst fiscalis nicht umgangen werden. Raths Verlaß den 5 Juni, 1790. Die Herren Geistlichen auf dem Land, sollen ausser ihren parochianis keine Personen, ohne Ledigungsschein, oder besondern Befehl von der Kirchenherrschaft, miteinander kopuliren. R. V. den 8 Januar, 1779.

Korn. S. Getraid. pag. 125.

Kosten bei Geschwohrnen- und Meisterwerden. S. Handwerck. pag. 133.

— bei Fallimenten, wie die Gläubigere solche zu tragen. S. Kuration p. 180.

Kram-

Kramgerechtigkeiten deren Verkaufung. S. Kauf. pag. 168.

Kräme und Ständen auf dem Marckt, dahin sollen keine Marcktfeilschaften eingesezet und verheimlichet werden. S. Marcktordnung.

— der gesalzenen Fischer, Saifensieder, Käser, Gänser, Saam und dergleichen albier auf dem Marckt und andern Plätzen, die an gemeiner Stadt gehören, und gegen eine iährliche Rekognition nur allein vergünstiget werden, sollen nicht unterpfändlich verschrieben und Geld darauf genommen, noch weniger ohne des l. Zinnsmeister-Amts Vorwissen und Einwilligung an andere verkaufet werden. Mand. den 11 April, 1729. Samml. p. 467.

Krämersleute sollen keine Kohlhäfen, oder Pfannen in den Krämen über Nacht stehen lassen. Mand. den 19 Feber, 1725.

Krämer und Händler die hier die Messen bauen, ist verbotten, ihre, theils in ganzen, theils in angeschnittenen Stüken, unverkaufte Waaren, an Bändern, Zeuchen, Leinwand, Spizen und anderer zur Galanterie gehörigen Sachen, den Puzmacherinnen zum Verkauf und Haußiren zuruck zu lassen. Mand. den 28 December, 1780.

— Welsche, Italiener und andere fremde, sollen sich des Haussiren und verkaufen, dadurch andern in den Städtlein seßhaften Burgern und Krämern, Abbruch und Schaden geschiehet, ausser den Jahrmärckten und Kirchweihen, in den Städtlein und Dorfschaften enthalten. Mand. den 23 December, 1721

Kränze für Todte. S. Leichordnung.

Kranken Personen, die eine langwürige Krankheit an sich haben und liegerhaft sind, werden Kuratoren gesezt. S. Vormundschaft.

Kräuterweibern ist Nießwurz, Seidelbast, Treibwurz, Sägelbaum, auch Kräutersäklein zum purgieren und andere purgirende, treibende, gefährliche Stüke zu verkaufen verbotten. Ordnung dem Collegio Medico etc, gegeben, den 22 Juni, 1760. § 39.

Krebse in der Pegniz, Weihern und Bächen, ist niemand zu fangen erlaubt. Extrakt Wandelbuchs, den 7 April, 1621.

Kreiden, soll nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Kriegsamt Wlbl. dahin sollen die, von den Dirnen wider die in hiesigen Kriegsdiensten stehenden Soldaten, angestelt werden wollende Ehe-Schaden- und Alimentationsklagen, von dem Elbl. Stadtgericht gewiesen werden. Samml p. 166.

Kriegsbevestigung soll bei der Klage und von dem Beklagten, auf die eingewanden und darüber erkannten oder vorbehaltenen Exceptionen, ohne Aufschub geschehen. Ref. Tit. 6. Ges. 2 §. 16. u. 17.

Kriegsdienste der hiesigen Burgers-Söhne. S. Werbung.

Küchleinbacher, wann sie die zu ihren Gewerb nöthig habende Victualien auf dem Marckt kaufen dörfen. S. Marcktordnung.

Kühe, wenn iemand dadurch Schaden geschiehet. S. Thiere zahme.

— deren Hinlassung gegen iährlichen Zinns. S. Schaafe.

Kühn, an den grosen Bäumen im Wald, herauszuhauen, ist sträflich verbotten. Mand. den 12 December, 1648. S. auch Wald.

Kühn brennenden. Niemand soll damit leichtsinnig herumfakeln, am wenigsten in die Ställe, Kammern, Läden und dergleichen Orten, wo leichtbrennende Sachen und Materien sich befinden, herumgeben. Mand. den 19 September, 1777.

Kundschaft der Handwerckspursche. S. Handwerker. p. 134. u. f.

Kupfer, wenn solches nach dessen Erkaufung eingeschmolzen werden darf. S. Gewährschaft. p. 127.

Kuratel. S. Vormundschaft.

Kuration. S. Falliment. p. 96. u. ff. In dergleichen Fällen mögen die Eigenherren die Früchte einnehmen und der Unterthanen Güther verkaufen. S. Eigenherr. p. 79.

— Gelder. S. Gelder. pag. 120.

— Kosten, sollen bei Konkursen, nach Proportion eines Kreditors Empfang, eingetheilet und getragen, dabei aber also gehalten werden: daß zwar 1) in diesem Fall solang die Masse zu Kontentirung aller Gläubiger zureichet, und so viel darinnen übrigbleibet, solche ex communi concursus masla, ohne Beitrag der Gläubigere, bezahlet und genommen werden; 2) sind diejenigen, welche ex commodato, deposito, oder sonst iure dominii das Ihrige von der Masla wieder zuruck- und abfordern, und anbei ihr angebliches Recht in continenti probiren können, auser denjenigen Kosten, welche auf die Edictal-Citation und Obsignation gegangen, vom Beitrag eximirt und befreiet; hingegen soll 2) ratione der sogenannten Kurationskosten, insgemein der Unterschied gehalten und gemachet werden: a) unter denjenigen Expensen, welche pro communi omnium utilitate gemachet werden müssen, als welche ein ieder Konkurs erfordert, diese sind die Kreditoren sämtlich, (ausgenommen derjenigen die ihr prädentirendes ius dominii sogleich probiren können) auf vorhergehende richterliche Ermessigung, nach Proportion ihres würklichen Empfangs, zu tragen schuldig; und b) unter denjenigen Kosten, welche per accidens, wegen eines oder des andern creditoris Forderung in particulari, durch weitläuftigere Handlungen zuweilen darinnen aufgehen lassen; bei leztern wird in sententionando demjenigen, der nach Gestalt der Sachen unnöthige und überflüssige Processkosten dem curatori massae kausirt hat, die Refusion derselben auferleget, auch hat derjenige die Kosten vor sich zu tragen, der des flüchtigen Schuldners Verfolgung oder Verhaft verlanget hat, es wäre denn, daß man bei diesem, Geld, oder Güther gefunden, und dieselbe würcklich ad massam gebracht hätte, auf welchem Fall dann, demjenigen, welcher dieses oder ein anderes commodum der massae prokuriret hat, billig davon die Kosten, so weit das rekuperirte Quantum zureichet, wieder restituirt werden soll. Samml. p. 429. und f.

Kuratoren. Die zu den curatoribus bonorum et curationibus verordnete Herren Deputirten sollen, so oft es erforderlich ist, die Kuratoren, oder auch die Gläubigere selbst erfordern, und von ihnen vernehmen, wie es um die curationes bewand; auch den Kuratoren die in den Addit. Dekreten, S. p. 411. befindlichen Fragstüke vorhalten.

ten. In Fallimentsachen haben dieselben das iuramentum curatorium zu schwöhren, und, obwohl ihre bona tacite den Intereſſenten verpfändet, genugſame Kaution zu leiſten. Samml. p. 415. und f. Ihre Rechnung alle halbe Jahre zur Einſicht vorzulegen, und bei dem Beſchluß, eine Hauptrechnung, zur Juſtificirung des Gerichts, abzulegen, welche auch den Gläubigern um ihre Einreden machen zu können, zugeſtellet werden ſoll. Samml. p. 403. u. f. Auch die in Handen habende Gelder zu Gericht zu deponiren. daſ. pag. 409 und 412. Jedoch wenn die Sache langwürig wird, darf ihre Bemühungen, nach vorgängig richterlicher Ermäſſigung davon bezablet, p. 413. und von den Kurations-Geldern, zur Beſtreitung der Koſten und Gebühren ohngefehr 25 fl. pränumerirt oder verabfolget, wenn aber ſie ein mehrers vonnöthen, ſoll vorher bei Gericht angefraget und Beſcheid erwartet, auch allenfals die vorgängigen Gläubigere darüber vernommen werden. Samml. p. 414.

Kurations Ordnung.

Es ſoll erſtlich von iedem Gerichtſchreiber, über die vorige Gerichts manualia, noch ein beſonderes protocollum curatorium gehalten werden. Fürters, wann dem curatori ein Edict ertheilet, und daſſelbe, nach Verſcheinung des darinn beſtimmten Termins, reproduciret worden, ſollen alle Gläubiger entweder denſelben Gerichtstag, oder auch, da es ihnen beliebet und damit nicht ſoviel auf einmal zuſammen kommen, etliche Gerichtstäge zuvor erſcheinen, und durch einen geſchwohrnen procuratorem (welchen ſie alsbalden zu legitimiren ſchuldig) ihre Klagen aufs kürzeſte, doch nervoſe, mündlich vorbringen laſſen, was die Principalen für creditores, ob ſie hypothecarii, oder perſonales, oder ſonſt priuilegiati etc. wobei ſie die Verſchreibung, Auszüge, oder was ſie ſonſt für documenta haben, neben copia derſelben übergeben, um Kollationirung, wie auch daß dem curatori das Original pro recognitione manus et ſigilli vorgehalten werde, bitten, und wie viel der ausſtändigen Zinnſe, lautere beweißliche Anzeige thun, auch reſpective des Ausgetrettenen Eheweibs halben, (ſo ſie etwas zu prätendiren) die Heurathsbriefe, neben dem inventario ihres zugebrachten Guths, übergeben; und da die Schuld von erkauften Waaren herrühret, einen Extract aus des creditoris ordentlichen Handelsbuch, überreichen und ſolchen gleichfalls zu kollationiren anſuchen ſollen. Unterdeſſen aber und in Zeit angeſchlagenen Edicts, ſoll der curator fleiſſige Nachfrag haben, wie es mit einer und der andern Schuld eigentlich beſchaffen, ſonderlich aber des Weibs zugebrachten Güther halben, Erkundigung einziehen, ob ſie dieſelben ihrem Mann auch alle richtig zugebracht, und nichts davon wieder zu ſich genommen? Ob ſie mit ihme zu Kram geſeſſen, oder ſonſt in gemeiner Geſellſchaft geweſen? auch ob ſie ihrem Mann nicht ſelbſt zu dem üblen Haushalten geholfen?

Weiter ſoll der curator bei denen per priuatam ſcripturam konſtituirten Verpfändungen, fleiſſig Achtung geben, ob kein dolus mit untergelauffen, und

der Ausgewichene nicht mit Antedatirung, vel alio modo, einem Gläubiger vor dem andern gratificiret habe? Da er nun hievon einen eigentlichen Grund und Wissenschaft hat; soll er wider eine dergleichen Klag, seine exceptiones innerhalb 14 Tagen (nach verflossenen Edictal-Termin anzurechnen) schriftlich übergeben; woferne er aber mit Beweiß nicht aufkommen kann, ihme aber dennoch der creditor etwas verdächtig, soll er das nobile iudicis officium einploriren, und dem creditori das iuramentum purgatorium, daß nemlich: bei der erlegten Verschreibung keine Gefahr und Argliſt, noch Zwang oder Bedrängnis vorgegangen, aufzulegen bitten. Und damit er mit solcher Erkundigung nicht verkürzet werden möge, auch mit Fertigung des inuentarii, Verkaufregisters und Rechnung aufkommen könne; so solle terminus edicti deßwegen desto geraumer seyn, und, es wären gleich ausländische creditores vorhanden oder nicht, unter 45 Tägen nicht präfigiret und angesetzt werden.

Dieweilen auch vor diesem der üble Gebrauch eingerissen, daß bei Reproduction der Edicten bisweilen nicht über zween oder drei Gläubigere mit ihren Klagen eingekommen, die andern aber alle erst hernach prorogationem auf 8. oder wohl 14 Tagen gebetten, unter dem Vorwand, als wann die procuratores von ihren Principalen noch keine Information und dieselben von dem angeschlagenen Edict nichts gewust hätten, als soll solches allerdings abgestellet seyn, weilen es auch nunmehr keiner schriftlichen Klag und derselben Umschreibung bedarf, ohne erhebliche Ursachen (welche in continenti bescheiniget, oder gestalten Sachen nach, mit Angeloben an Eidesstatt, betheuret werden sollen,) niemand weiter einiger Termin oder Erstreckung desselben gestattet und zugelassen; hingegen aber, und damit sich mit der Unwissenheit niemand zu entschuldigen, solche Edicte (als in welchen des Ausgetrettenen, sodann des curatoris und der creditorum Namen, damit man gleichsam in ersten Ansehen, was für eine Kuration? gewahr werden möge, mit grosen deutlichen Buchstaben gesetzet werden sollen,) nicht allein im Gericht, sondern auch unter dem Rathhaus, und noch darzu auf dem Marckt an einem Stock affigiret werden.

Wann nun die Klagen vorberührtermassen also angebracht worden, soll der curator, oder dessen Anwalt und Vertretter, da er wider keinen derselben exceptiones einzuwenden, alsobalden allenthalben litem affirmatiue und nicht negatiue kontestiren, hiernächst die documenta, so darauf bestehen, recognosciren; welche Recognition vom Gerichtschreiber unter die Klage verzeichnet, folgends die Specifikation vom curatore zugelassen, und auf die Klag beschlossen werden. Nachmittags sollen die Partheien oder ihre procuratores alle miteinander wieder im Gericht erscheinen, durch den Substituten, ihre Kopien, gegen den Originalien kollationiren lassen, der Substitut auch mit seiner Subscription alsobalden authentisiren, hernach zu iedem Handel die Klag und Recesse aus dem Protocol aus-

ausschreiben, alles zusammen heften, der curator innerhalb 10 Tagen sich mit seiner Rechnung gefaßt machen, und ad acta bringen, damit der Proceß schleunig fortgefübret werden möge. Woferne aber der curator exceptiones, oder aber ein creditor, wider den andern, eine Intervention einzuwenden, soll der curator, oder derselbige Gläubiger, solches in 14 Tagen den nächsten, ohne weitern Aufschub und Dilation, peremtorie und sub poena exclusionis et respective silentii zu thun, und fürters beide Theile von 14 zu 14 Tagen, pro omni termino zu verfahren, schuldig seyn.

Damit auch keine Kollusion, Konnivenz oder einige Saumseligkeit vorgeben möge; so soll vom ieden Tisches Gerichtschreiber darauf gute Obacht gegeben, und ein richtiges Protocoll gehalten werden, auf daß die Partheien ex officio und zwar der Intervenient sub poena exclusionis, der curator aber bei einer Geldstrafe (deren man sich bei E. E. Stadtgericht vergleichen wird,) angehalten und kontumaciret werden könne. Und wann nun auch in solchen Sachen beschlossen, soll es mit förderlicher Zusammenordnung und Fortschickung der Acten, welche E. E. Gericht vor andern Händeln, gleich denen Ehe- und Vormundsachen, durch schleunige Urtheil zu expediren wissen wird, gehalten werden, wie gebräuchlich.

Und demnach sich oftmals begiebt, daß der curator wider ein- oder den andern Gläubiger actiones paulianas, siue reuocatorias anstellen muß; so sollen doch dieselben den Lauf der Kuration und des Vorgangsproceß nicht retardiren oder aufhalten, sondern der Liquidation und Prälation halben, einen als den andern Weg obverstandenermassen förderliche Erkäntnis ergehen, der curator aber, da er etwas erhalten würde, soll er die unbezahlten creditores, nach Vorgangsrecht, dahin anzuweisen, und dann auch in solchen Puncten den Proceß schleunig zu befördern, schuldig seyn, oder in Verbleibung dessen, durch die verordnete Curations-Herren ernstlich darzu angehalten, und nach Befindung seines Verzugs, gestraft werden. Es soll auch hinfüro derienige, so Gelder aus einer Kuration empfangen würde, nicht allein deswegen Kaution leisten, sondern sich noch dahin kräftig verobligiren, wann die Urtheil wider ihn gehen würden, daß er doch, der Appellation ganz ungeachtet, dasienige, so er empfangen, wieder herauszugeben, absque ulla exceptione, schuldig seyn solle.

Wann nun ein Vorgangsurtheil herauskommen und eröfnet; so sollen die Gläubiger sämmtlich, oder ieder derselben besonders, in 14 Tagen den nächsten, in des curatoris Rechnungen ihre Einreden, da sie deren zu haben vermeinen, einbringen, wo nicht und in Entstehung dessen, ihme alsobalden um die getragene Kuration zu quittiren, und er bei den Appellationen, so von einem creditore wider den andern ihm vorgesezten, vorgenommen werden, sich einzulassen, nicht gehalten seyn. Solten aber die Gläubiger nach erfolgter Quittung dieses curatoris Person, weiter zu Einnehmung noch hinterstelliger- in

die

die masiam gehöriger Schulden gebrauchen wollen, werden sie sich mit ihme deswegen eines gewissen salarii zu vergleichen haben. — Den 15 Jan. 1627.

Kutschen, Chaisen und anders zum Fahren und Reuten gehöriges Zeuch, welche in fremden Orten, zum Nachtheil der hiesigen Sattler, Riemern, Schmidten und Wagnern und andern Professionen gefertiget worden sind, sollen nicht in hiesige Stadt gebracht werden. Mand. den 11 August, 1721. renov. den 8 März, 1737.

Kutschereigerechtigkeiten derselben edicta, sollen nicht eher, als nach vorheriger Requisition und Einwilligung des l. Bauamtes und anderer Aemter, erkannt und angeschlagen werden. Raths Verlaß, den 7 August, 1756. und 13 Julii, 1783.

Kutscher. Stadt- und Land- Dieserwegen ist verordnet: 1) wird allen denienigen hiesigen Burgern und Innwohnern in der Stadt und in denen Vorstädten, welche Löhnkutscherei zu treiben nicht berechtigt sind, dessen aber gleichwohl bißher sich unterfangen haben, sollen sich dessen enthalten. 2) Sollen auch dieienigen Burger und Innwohner, welche ihrer sonstiger Nahrung und Gewerbe wegen, Pferde und Zeuch zu halten, nöthig haben, ist solche an Jedermann, es geschehe umsonst oder Gewinns wegen, zu verlehnen verbotten. 3) Den fremden Kutschern, ist alhiesige Burgere und Innwohnere, oder auch Fremde, mit ihren Fuhren aus hiesiger Stadt abzuholen und hinauszuführen, gänzlich verbotten. 4) Alle dieienige Personen, welche mit denen, bei öffentlichen Gelegenheiten erforderlichen Fuhren unerlaubte Verkupplung zu treiben, Gelegenheit haben, sollen dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen. Die Taxordnung der alhiesig- berechtigten Stadt- und Landkutscher ist:

Hiesige Stadtfuhren, nemlich:	fl.	kr.
Für eine Hochzeit, incl. 30 kr. für das Essen	3.	30
— eine Gevatterschaft	1.	15
— eine große Leiche, incl. des Trucks	1.	30
— eine Kindleinsleiche, incl. des Trunks	1.	30
Den ganzen Tag in der Stadt zu Fahren	2.	
Und für einen halben Tag	1.	

Mand. den 12 März, 1770.

Landfuhren auf 4 Stunden weit, in einen Tag hin und her zu fahren, incl. des Wagens.	Mit der Kost u. Fütterung. fl. kr.	Ohne Kost und Fütter. fl. kr.
Mit 2 Pferden	3. 30	2. 30
— 3 — —	4. 30	3. 30
— 4 — —	5. 30	4. 30
Dergleichen Fuhren auf 3 Stunden.		
Mit 2 Pferden	3.	2.
— 3 — —	3. 45	2. 45
— 4 Pferden	4. 30	3. 30
Und auf 2 Stunden, in einen Tag hin und her.		
Mit 2 Pferden	2. 30	1. 30
— 3 — —	3. 15	2. 15
— 4 — —	4.	3.

Kut-

Kutscher, herrschaftliche, hiesige Löhn und andere, sollen sich des schnellen Rennen, auch Ein- und Vordringen, in- und ausser der Stadt, auch unter den Stadtthoren, mit ihren Kutschen, Pferden, ein- und zweispännigen Chaisen und Kaletschen enthalten, und wenn zwei oder mehrere bei engen Gassen und Wegen einander entgegen kommen, einander mit Bescheidenheit ausweichen, und in engen Strassen und Wegen einander Plaz machen, oder stille halten, oder zurück bleiben, biß man füglich ohne Gefahr fortfahren kann. Mand. den 8 Septbr. 1751.

— deren Verdingung. S. Ehehalten Ordnung. pag. 67.

L.

Lacunen in Taufbüchern. Nach Endigung der Ehe- und Paternitäts Processe, ist von den geschöpften und publicirten Urteln, iedesmals eine Abschrift in das Wibl. Vormundamt zu geben. Samml. p. 662.

Ladung, gerichtliche. Ein ieder der einen andern mit Recht vornehmen will, der soll zuvörderst den Richter ersuchen, daß er den Beklagten, wenn er hier anwesend ist, durch einen Gerichtsdiener unter Augen vorladen lässet, auf einen bestimmten Gerichtstag zu erscheinen. Ref. Tit. 2. Ges. 1. §. 2. Erscheinet nun der vorgeladene Beklagte entweder selbst, oder durch einen Anwald, und lässet sich auf die angestelte Klage ein, oder erbietet sich, solches in 14 Tagen zu thun, so ist keine weitere Citation nöthig. §. 2. Erscheint er aber nicht, so soll er zum andernmal, endlich auf den 14 Tag, von dem ersten Vorbot an gerechnet, unter Augen zu Haus oder gewöhnlichen Bewohnung vorgeladen werden. §. 3. add. Tit. 6. Ges. 2. §. 5. und 6.

Ladung. Die Gerichtsdiener, Frohn- und Landboten, sollen ihren Befehl demienigen, den sie vorzuladen haben, selbst, oder in dessen Abwesenheit seiner Hausfrau, Kindern oder Gesind, ausrichten. Und so es auf dem Land geschiehet, den Beklagten die Klage vorlesen, oder ihm anzeigen, wer ihn, und warum er verklaget worden, und ihm die Zeit bestimmen, wann er vor Gericht erscheinen soll. Tit. 2. Ges. 1. §. 4. Alsdann soll der Gerichtsdiener bei nächster Gerichts-Session anzeigen, und bei seinen Pflichten referiren, wie er seinen Befehl ausgerichtet hat, dem auch Glauben beizumessen ist. Samml. p. 127. welches dann auch bei Gericht niedergeschrieben wird. Bes. Ges. 1. §. 5. Samml. p. 234. Die Ladung kann an allen Werckẗagen und an verschiedenen Orten, aber an keinen Sonn- oder Feiertag und nicht in der Kirche geschehen. §. 6. u 7. Hat der Gerichtsdiener, nach seiner abgelegten Relation, den Beklagten nicht angetroffen, ist er nochmalen in des Beklagten Haus oder Wohnung abzufertigen, welcher dann des abwesenden Beklagten Ehefrau, Kinder oder Gesind, und wenn er von denselben niemand angetroffen, hat er den nächsten Nachbarn seinen aufhabenden Befehl auszurichten, und dabei die Partheien, welche die Ladung gebetten und

endlich die Zeit an welchen Tag er vor Gericht erscheinen soll, anzuzeigen, Ges. 2. §. 1. Von welcher Verrichtung der Frohnbot bei Gericht, wie er seinen Befehl vollzogen, Bericht erstatten muß, damit erkannt werden kann, ob der Beklagte für ungehorsam erklärt, oder nochmalen vorgeladen werden soll. Bes. Ges. 2. §. 2. Gleichergestalten soll es auch, wenn sich einer in seinem Haus, oder anderst wohin, gefährlich und vorsezlich verbierget, gehalten werden. §. 3. Ist der Beklagte in der Stadt wohnhaft, iedoch abwesend, soll ihn die Citation schriftlich, mit eingeschlossener Klage und angesezten endlichen Rechtstag, unter des Richters Innsiegel, durch einen verpflichten Bothen zugefertigt werden. §. 4. Wenn der Beklagte nicht nur abwesend, sondern auch unbekannt ist, wo er sich aufhält, so wird auf des Klägers vorgängiges Angeloben an Eides statt, daß ihm des Beklagten Aufenthalt unbewust seye, die Ladung, mit Anberaumung eines peremtorischen Termins, von 45 Tagen, nemlich 15 für den ersten, 15 für den andern und 15. für den lezten und endlichen Rechtstag, schriftlich unter den alhiesigen Rathhaus öffentlich angeschlagen, wo sodann keine weitere Citation, ohne bewegliche Ursachen, mehr erkannt wird. §. 5. add. Tit. 6. Ges. 2. §. 5. und 6. Während Rechtsstreits, oder hangenden Rechtens, sollen die Ladungen entweder an den Selbstsacher, oder an seinen Anwald geschehen. Tit. 2. Ges. 3. §. 1. Hätte sich aber der Selbstsacher aus der Stadt begeben und keinen Anwald hinterlassen, so soll die Verkündung in seiner Behausung geschehen, und wenn er keine gewisse Bewohnung hat, alsdann unterm Rathhauß schriftlich angeschlagen werden. Bes. Ges. 3. §. 2.

Ladung. Bei Klagen ex lege diffamari, (S. actiones. p. 2.) gegen fremde und auswärtige Personen, ist die Citation also abzufassen: „daß die citirten Personen er„scheinen, ihre angemaßte und berühm„te Klage und Forderung, so sie zu N. „zu haben vermeinet, im Recht darzu„thun, und da sie solches in gesezter „Zeit nicht thäte, sehen und hören solt „und möchte, ihr deßhalb ein ewiges „Stillschweigen aufzuerlegen. Samml. pag. 235.

— Wenn in einer Streitsache auch eines dritten Interesse mitbelanget, so soll der dritte auch hierzu vorgeladen, und er von der Sache benachrichtiget werden. Ges. 4. §. 1. Will nun der Dritte an der Sache mit Theil nehmen, und sein Interesse und Nothdurft mit ausführen, so soll er damit zugelassen, §. 2. wenn er sich aber nicht in den Rechtsstreit einlassen wolte, so soll iedoch in der Sache fortgefahren werden. §. 3. Bißweilen wird aber, wenn es das Gericht für nothwendig erkennet, die Ladung des Dritten von Amts wegen erkannt. §. 4. Hieher kann auch das, was oben p. 127. bei der Gewährschaft vorkommt, gezogen werden.

Kein Burger — Unterthan soll den andern vor ein fremdes Gericht laden. Samml. p. 3. S. auch Burger. pag. 55. und 91.

La-

Ladung. Ein Hlbl. Rath kann die eigenherrlichen Unterthanen unmittelbar citiren. S. Erbzinnßmann. pag. 91.

— Die Edictal Citationen sollen behörig verfasset und unter dem Rathhaus angeschlagen werden. Samml. p. 236.

Landausschuß dessen Felder Bestellung, wann sie in Diensten sind, betr. S. Feldbau. p. 29. und 101.

Land- und Bauerngericht. Welche Sachen dahin gehören, ist oben pag. 39. zu ersehen. Dabei ist aber dieses noch zu bemerken, daß in dinglichen Klagen, das Kaiserl. Landgericht zu Anspach; nach Innhalt des Harraßischen Vertrags, vom Jahr 1496. in persönlichen Klagen aber das Elbl. Stadt- und Untergericht, nach Beschaffenheit der Sachen und Summe, concurrentem iurisdictionem hat. Samml. pag. 114. Weil aber die Eigenherrschaften die erste Erkenntniß über ihre Unterthanen und Sachen haben, daher soll daselbst keine Klage, ohne eigenherrliche Remision angenommen, werden. Samml. p. 118. Die Dekreta, die Herren Assessoren betr. können in der Samml. p. 125. biß 127. nachgesehen werden. In den Producten und andern Schreiben wo des Kaiserlichen Landgerichts gedacht wird, soll gleichförmig: das Kaiserl. Landgericht zu Nürnberg, gesezet werden. Samml. p. 5.

Landgräben Räumung. S. Wald.

Landkutscher. S. Kutscher. p. 184.

Landpflegamt Wlbl. Daselbst kommen alle E. Hlbl. Rath und gesammter Stadt auf Dero und der Ihrigen Angehörigen auffer der Stadt zustehende Territorial Gerechtsame, auch Steuern und allgemeine Landes-Anlagen, ingl. Reiß, Folge, Musterrung ꝛc. Einquartirung, nebst denen, gemeiner Stadt zustehenden Lehen und dergleichen Gerechtsamen mehr, vor. Was dahin weiters einschlägt, ist iedes an seinem Orte, besonders bei der Eigenherrschaft, oben p. 76. und f. f. zufinden. In Ansehung der l. l. Pflegämter, ist dasselbe eine ober Instanz. Samml. pag. 26.

Landumgeld. S. Umgeld.

Laquaien. S. Ehehalten. pag. 67.

Laterne. Niemand soll in der Stadt bei Nachtszeit, und zwar bei langen Nächten gleich nach ein Uhr, bei kurzen aber eine Stunde nach derselben, ohne bei sich habendes angezündes Licht in der Laterne, über die Gassen gehen, oder auf der Strasse sich finden lassen, dabei iedoch sich der Blendlaternen enthalten. Mand. den 15 Novemb. 1768.

Laubgeld. S. Wald

Lauferische Burglehen. S. Lehen. p. 190.

Leder Vorkauf. S. Häute der Rothgerber. pag. 132.

Lederer, haben bei auskommenden Feuer die Feuerkufen zu füllen. S. Feuerordnung. p. 105.

Legatarien. S. Legaten.

Legaten an das Armen- und Arbeitshauß. S. Armen- und Arbeitshauß. pag. 24.

— Davon soll, wenn Personen von geringen Stande, oder Fremden etwas vermachet wird, ein Verzeichniß in das l. Losungamt geliefert werden, damit die Losung-Ausstände und Nachsteuer bei den Erben eingefordert werden kann. Samml. p. 687.

Legaten. Dieienigen Personen, welche testiren können, können auch Legaten verordnen, doch soll es auf die Art wie die Testamenten errichtet werden, geschehen. Ref. Tit. 31. Ges. 1. §. 1. Die Legatarien sollen nicht eigenmächtig sich ihrer Vermächtnisse anmassen, sondern solche von dem Haupterben, oder Exekutor ordentlich fordern. §. 2. Eltern können auch einen Kind, oder Enkel vor andern einen Voraus verschaffen, doch daß die andern Kinder nicht an ihren Pflichttheil verkürzet werden. §. 3.

Die Legaten, die ohne Bedingniß vermachet worden, sollen von den Exekutoren oder Erben, nach des Testirers Verordnung, nach vorhergegangener Tilg- und Bezahlung der vorhandenen Schulden, entrichtet und ausbezahlet werden. Ges. 2. bes. Tit.

Ist das verschafte Gut, ohne Verwahrlosung des Erben oder Exekutors, schadhaft oder verschlimmert worden, so hat der Legatar den Schaden zu tragen. Hingegen wenn das legirte Guth, besser und nuzbarer worden, so gehört der Nuzen auch den Legatar. Ges 3.

Wenn zween oder mehrern ein Guth verschaffet worden, dasselbe sollen sie miteinander gleich theilen. Stirbt aber einer von denselben vor des Testirers Tod, oder es wolte einer das Legat ausschlagen, oder wäre der Erbschaft unfähig, so fällt der erledigte Theil den andern zu, wo nicht der Testirer ein anders verordnet hätte. Ges. 4. Auch fremde Sachen können legirt werden, welche der Haupterb zu erkaufen und den Legatar zuzustellen, oder den Werth dafür zu bezahlen hat; doch muß der Testirer gewust haben, daß die Sache nicht in seinem Eigenthum seye, welches im Zweifel der Legatar zu beweisen hat. So aber der Testator nicht anderst gewust, als die verschafte fremde Sache wäre sein Eigenthum, so ist das Legat unkräftig. Ges. 5. §. 1. und 2. Ingleichen können auch verpfändete Sachen vermachet werden, die alsdenn der Erb frei zu machen schuldig ist, und dem Legatar zu behändigen hat. §. 3 Ist aber dem Legatar ein von ihm schon in Handen habendes Pfand legirt worden, so kann er solches sogleich in Eigenthum behalten. §. 4.

Legaten. Wenn der Legatar vor dem Testirer mit Tod abgeht, so ist der Erb das Legat nicht herauszugeben und zubezahlen schuldig, wenn der Testirer nicht auch des Legatars Erben im Testament gedacht hat. Ges. 6.

Sind den Vermächtnissen gewisse mögliche Bedingnisse beigefügt worden, so müssen selbige erfüllet und alsdann die Legaten auch ausbezahlt werden. Ges. 7. §. 1. Stirbt aber der Legatar vor Erfüllung der Bedingnisse, so erlöschet das Legat und kommt nicht mehr auf die Erben Das. §. 2. Wenn aber die Auszahlung des Legats auf eine gewisse Zeit ausgesezt worden ist, Z. E. das Geld soll in 3, oder 4 Jahren erst ausbezahlt werden, und der Legatar stürbe inzwischen, iedoch nach des Erblassers Tod, so gelanget das Legat auf des Legatars Erben. §. 3.

Ist einem zur benöthigten Lebens-Unterhaltung etwas gewisses, es mag an Geld, Getraid, Getranck oder dergleichen, zu jährlichen und sonst bestimm-

ten Fristen zu reichen, verschaffet worden, und der Legatar erlebte die bestimmte Zeit nicht, so haben sich dessen Erben deß Legats nicht anzumassen. Ges. 8.

Legitima der Kinder. Ein ieder Vater oder Mutter, auch andere in aufsteigender Linie, sollen und müssen den Kindern zum wenigsten die Legitima in Eigenthum und Genuß, auch ohne alle Beschwehrde verlassen. Ref. Tit. 29. Ges. 3. §. 1. Diese wird also gerechnet: wenn vier oder weniger Kinder im Leben sind, so ist der Pflichttheil, nach Abzug der Schulden und Mannslehen, der dritte Theil aller verlassenen Haab und Güther. Wenn fünf oder mehr Kinder vorhanden sind, so ist die Legitima der halbe Theil, derselben Verlassenschaft. §. 2. 3. 4. und 5. Sind theils Kinder, theils Enkel im Leben, so wird der Pflichttheil nach Anzahl der Kinder, nicht aber der Enkel, als welche nur an die Stelle ihrer Eltern tretten, gerechnet. §. 6. und 7. Sind Enkel allein von einem oder mehr Kindern vorhanden, so wird auf die Anzahl der Enkel, die in die Häupter und nicht an ihrer Eltern statt erben, gesehen, daß, wenn vier oder weniger vorhanden sind, der dritte Theil; wenn aber fünf oder mehrere wären, der halbe Theil, wie bei den Kindern, der Pflichttheil ist. § 8. Und wenn eines der Kinder schon weggerichtet und seines Erbtheils wegen, vergnügt worden wäre, auch die Kinder sich ihres elterlichen Erbes, nach Vorschrift des 34 Titels, Ges. 7. begeben hätte, so kommt dieses weggerichtete Kind, sammt denienigen, was selbiges bereits empfangen, in Ansaz, und wird der Pflichttheil darnach berechnet. Tit. 29. Ges. 3. §. 9.

Legitima. Wenn die Kinder an ihren Pflichttheil durch die im Testament gesezte Legaten verkürzt werden wolten, so nehmen sie zuvor ihren Pflichttheil aus der Verlassenschaft hinweg. § 12. Ist ihnen etwas gewisses für ihren Pflichttheil in einem Testament ausgesezt und vermachet worden, dieses Vermächtniß erreichete aber nicht den Pflichttheil, so können die Kinder um Ergänzung und Erfüllung des Pflichttheils klagen. §. 13.

Legitima der Eltern. So wie die Eltern ihre Kinder mit dem Pflichttheil versehen müssen, so müssen auch die Kinder ihre Eltern in die Legitima einsezen, und zwar also: Tit. 29. Ges. 5. §. 1. Daß, wenn ein Kind testirt, so muß es seinen Vater und Mutter beede, oder wenn nur eines davon sich im Leben befindet, den dritten Theil seines Guths, (nach Abzug seiner Schulden und Mannlehen) verlassen §. 2. Ist aber keines von den Eltern mehr, sondern allein Anherr oder Anfrau im Leben, so ist der testirende Enkel denselben gleichermassen den dritten Theil zu verlassen schuldig. § 3 Wenn Eltern im ungleichen Grad vorhanden sind, als Vater und Großvater, Mutter und Großmutter, so ist das testirende Kind nur den nähern Grad allein mit der Legitima zu bedenken schuldig, und kann der Entfernte das Testament nicht anfechten. § 4. Uber die andere übrige Verlassenschaft mag ein Kind ohngehindert der Eltern, wenn sie nur ihren Pflichttheil

ungekränckt erhalten, frei disponiren. §. 5. und 6.

Legitimation. S. Ehelichmachung. pag. 74.

Lehen männliche neuerkaufte, sind die Söhne nicht ohnentgeldlich wegzunehmen befugt, sondern sollen in den Inventuren als eine Verlassenschaft angesezet, der Werth aber nicht hinausgeworfen, sondern den Söhnen allein in den Theilzetteln zugeschrieben, hingegen das den Töchtern zustehende und vergliechene Quantum, als eine Gegenschuld, in das haupt Inventarium gebracht, und den Töchtern gleichfals solches Quantum, in ihre Theilzettel gesezet werden. Diejenigen Väter die dergleichen Lehenstüke und Zehenden kaufen, haben solches bei den l. l. Pflegämtern anzuzeigen, welche dann von denselben angewiesen werden, daß sie, um künftigen Strittigkeiten vorzubeugen, eine Disposition errichten, und darinnen verordnen, was nach ihren Tod, der neuerkauften Mannlehen halber, die Söhne den Töchtern zu überlassen haben. Samml. p. 707.

Lehenträger sollen bei Veränderungs- und Sterbfällen um die Erneuerung der Lehen, oder die Wiederbelehnung innerhalb Jahr und Tag schriftlich oder per memoriale, bei Strafe der Kaducität ansuchen. Samml. p. 566. und 868. S. auch Vasall. Lauferische Burglehen, deren Licitation und Adiudikation, stehet dem l. Pflegamt Lauf zu. Samml. p. 24.

Lehriung. Wenn iemand einen Knaben oder Mägdlein zur Erlernung eines Handwercks oder Kunst verdinget, so soll der Lehriung oder Mägdlein, dem Meister getreulich ausdienen und gehorsamlich folgen. Der Meister aber die verdingte Person auch getreulich unterweisen und zimlich halten. Ref. Tit. 17. Ges. 11. §. 1. Würde aber der Jung in seinen Lehrjahren stehlen und andere Unthaten ausüben, und sich ungebührlich aufführen und vor Ablauf der Lehrzeit, ohne hinlängliche Ursache und ohne Erlaubniß aus der Lehre laufen, dafür soll diejenige Person, die ihm verdungen hat, verpflichtet sein. das. §. 2.

Leibrenten. Im Jahr 1777. wurde von der Reichsstadt Nürnberg eine neue sehr vortheilhafte Leibrenten-Gesellschaft, in welcher kein einiges Mitglied etwas verlieren kann, sondern selbst die Einlagen der Absterbenden, nebst den Zinnsen zurukbezahlt werden, errichtet, und von E. Hlbl. Rath, den 20 October, des. Jahrs, eine gründliche Nachricht von derselben ertheilet.

Leichenbieter und Bieterinnen. S. unten die Leichenordnung.

Leichnahme todte, sollen nicht zur Schau ausgestellet werden. S. Leichordnung.

Leichenkassen, sind abgeschaft worden, biß auf einige, welche von der verordneten Deputation für ordentlich befunden, und authorisirt worden sind. Mand. den 1 Juni, 1786. und den 17 April, 1787.

Leichenordnung.

Die vorhin 1769. und 1775. ergangene Leich- und Trauerordnungen, sind in die, den 6 December, 1785. und derselben Nachtrag, den 28 December, 1787. publicirte Leich- und Trauerordnung gebracht und darinnen verordnet worden: daß

1) was

1) was die Zeit des Leidtragens, welche zwar noch kürzer, als hernach gesezet, einzurichten unverwehrt bleibet (nach dem Nachtrag §. 4.) für einen Ehegatten 1 Jahr; für rechtleibliche Eltern ¾ Jahr; für erwachsene Kinder, von 12 Jahren, und für Großeltern, ½ Jahr; für erwachsene Enkel von 12 Jahren an; für erwachsene volle Geschwistrigte, von 12 Jahr an, 4 Monate; für Schwiegereltern ¼ Jahr; für Eidam, oder Schnur, 4 Monate; für Urgroßeltern 4 Monate; für erwachsene Urenkel, von 12 Jahren an, 2 Monate; für erwachsene Halbgeschwistrigte; für des Vaters oder Mutter Geschwistrigte ¼ Jahr; für des Bruders- oder Schwester erwachsene Kinder, 2 Monate; für Großeltern Geschwistrigte 6 Wochen; für ein Geschwistrigt Kind, 1 Monat; für die Großschwieger Eltern, 3 Monate; für des Enkels Mann oder Frau, 2 Monate; für des Bruders oder Schwester Frau- für des Mannes oder Weibs Geschwistrigt 2 Monate; für Schwiegereltern Geschwistrigte- für des Bruders oder Schwester Eidam oder Schnur, 6 Wochen; für des Vaters- oder Mutter Geschwistrigte, Mann oder Frau- für des Mannes oder Frau Bruder oder Schwester Ehegatten und erwachsene Kinder von 12 Jahren an, 1 Monat; für Stiefeltern 4 Monate; für erwachsene Stiefkinder, von 12 Jahren an,- für Stief- Großeltern 2 Monate; für erwachsene Stiefenkel, von 12 Jahren an, 1 Monat; für Gegen- Schwiegereltern 2 Monate; für des Bruders oder Schwester Frau- oder Mannes- Geschwistrigte; für des Bruders oder Schwester, Schwiegereltern; für des Eidams oder Schnur Geschwistrigte; für Stiefgeschwistrigte oder zusammengebrachte Kinder, 1 Monat; für einen Verstorbenen, so Jemand zu einem Universalerben eingesezet, und doch in keiner nahen Verwandschaft gestanden 6, biß 8 Wochen; für Kinder unter 12 Jahren und in der Stiefverwandschaft, die Hälfte der oben bestimmten Zeit. Solche Trauer darf aber nicht anders vollzogen werden, als daß (wie der 1. 2. und 3. §. in dem oben angezogenen Nachtrag besaget) bei Leichbegängnißen die Mannspersonen, in schwarz ausgenähten Kleidungen, wie man solche ausser der Trauer gewöhnlich zu tragen pflegt, mit Weglassung der Trauer-Wäsche, sie mag auch Namen haben wie sie wolle, des Flohrs, der schwarzen Degen, Schnallen und Handschuh, sie mögen gleich Klägere oder Führer seyn; die Frauenspersonen aber, so weit es der Stand erlaubet, mit schwarz seidenen oder allenfals zeuchenen mit schwarzen Bändern eingefaßten Kleidern, mit weißer Wäsche, wie solche gewöhnlich zur gefärbten Kleidung getragen wird, und schwarzen Bändern auf dem Kopf, dann weißen Fächern, Handschuhen und silbern Schnallen, ohne allen schwarzen Flohr, oder in geringern Ständen, in andern schwarzen Kleidungen, mit zu sonstigem Halbtrauer gewöhnlichen Wäsche und weißen Handschuhen und Schnallen, erscheinen dörfen. Art. 1. Nachtrag. Ein gleicher Anzug, keineswegs aber eine tiefere Trauer, soll zweitens bei Absterben der Ehegatten, Eltern, Groß- und Schwiegereltern,

der

der Kinder, oder Enkel, so über das 12 Jahr alt worden, eines Eidams oder Schnur, ingleichen der leiblichen Geschwistrigte, zwar iedoch länger nicht, als höchstens die halbe Trauerzeit. (Nachtrag Artik. 4.) zu tragen erlaubt, dabei aber auch nicht verwehrt seyn, anstatt dieser Trauer sich der in folgenden Artikel bemerckten Betrauungs-Arten, gleich Anfangs zu bedienen. (Art. 2. des Nachtrags.) Drittens in iedem entfernteren Grad der Anverwandschaft, den Personen männlichen Geschlechts nichts, als ein Band von Seiden-Flohr, um den Arm, den Personen weiblichen Geschlechts aber, ein schwarz seidenes Band auf dem Kopf, und eine Rose oder Masche von Seidenflohr an der Brust anzubeften, verstattet, auch dabei alle gefärbte Kleidungs-Stüke, ohne Unterschied der Farben, wie ausser der Trauer fortgetragen werden sollen. Und zu dieser Art der Trauer gehören dann auch alle Kinder unter 12 Jahren, welche für ihre verstorbene Eltern keine andere Trauer anziehen dürfen;

2) wird hiermit das kostbare Bekleiden und eitle Schmüken, auch zur Schau-Ausstellen der Leichnahme, wie nicht weniger das sogenannte Schiken in die Truhen, von den Anverwandten und andern Personen, allerdings bei Strafe 25 fl. zugleich allerhand in Wachsposirte Figuren, künstlich gearbeitete Blumen und anders, die von den Erben, Freunden und Pathen in die Särge geleget oder der Leiche vorgetragen werden, gänzlich, ausser einem Crucifix dessen Werth nicht 1 fl., oder höchstens 1 fl. 30 kr. übersteigen darf, bei 10 fl. Strafe verbotten. Ein bei ledigen Personen auf die Baare zu heftender Kranz soll den Werth von 3 fl. nicht übersteigen; —

3) wird alles Ausschiken des Trauerhaussses sowohl vor- als nach der Leiche, an Wein, Brod, Konfect und andern Waaren oder Geld, den Leichbegleitern, auch andern Freunden, bei 10 fl. Strafe verbotten;

4) ist Niemand erlaubt, das Haus inwendig, ausser am Leichtage den Tennen, wo der Sarg stehet, ohne alle Zierrathen, keineswegs aber andere Zimmer, schwarz zu behängen; noch weniger die Kutschen Pferdgeschirr schwarz zu beziehen, oder schwarz angestrichene Wägen zu führen, bei Strafe 25 fl.

5) wird alles Leidtragen und Trauerkleider der Domestiken und aller andern Haußgenossen, oder selbigen einiges Geld dafür zu bezahlen, unter welcherlei Vorwand es geschehe, abgeschaffet, mithin Niemand erlaubet, weder bei dem Leidansagen, noch an dem Leichtag selbst, schwarz gekleider- eigener- oder Lohnbedienten, noch weniger schwarz angestrichener- oder überzogener Kutschen sich zu bedienen, bei Strafe 25 fl. von der Herrschaft und bei Kassation der Lohnbedienten; (S. Nachtrag, Art. 6.

6) sollen die Mägde, so bißhero die Erlaubniß gehabt in gefärbter Kleidung auf dem Kirchhof zu gehen, hinfüro nicht mehr sich unterstehen vor der Leiche nahe oder fern einher zugehen; sondern sich, wenn sie ia auf dem Kirchhof gehen wollen, in gefärbter Kleidung einzeln, und nicht mit- oder vor der Leiche hinaus begeben. Widrigen Fals

die

die Herrschaft mit 5 fl. und die Mägde mit Gefängniß Strafe beleget werden sollen. S. Nachtrag, Art. 6. Denienigen aber so hinter den Sarg gehen, oder in den Wagen sizen, wo sie als Leichenbegleiterinnen anzusehen sind, ist erlaubet, sich hiebei derienigen erbarn Kleidung, die sie zu Gottes Tisch zu tragen pflegen, zu bedienen.

7) sollen die Leichenbitter und Bitterinnen auch die Seelfrauen, sowohl die ersten bei dem Bitten zur Leiche, und an dem Leichtag selbst, als leztere an dem Leichtage, in erbarer schwarzer Kleidung erscheinen dörfen, doch daß es keiner Trauer gleichkomme, bei Strafe 5 fl.

8) sollen dieienigen Dienstboten, so für ihre eigene Anverwandten eine Trauer, zu gleicher Zeit, wenn die Herrschaft eine Trauer hat, bekommen, die Trauer erst alsdann, wenn die Herrschaft ihre Trauer abgeleget hat, anziehen und nachholen. Bei 5 fl. Strafe.

9) sollen die Testaments-Fertiger, nichts, was dieser Trauerordnung zuwider ist, in die Testamente oder andere Handlungen einverleiben.

10) werden alle weitern Anforderungen, ausser denen, in der Leichordnung 1770. beigedruckten General- und Special-Konti, für Trinckgelder, oder unter welchen Vorwand es geschehen möge, verbotten.

11) wird der Gebrauch der, neben den Kütschen hergehenden Aufwärter, nur biß auf dem Titel: Erbar und Wohlfürnehm inclusive zugestanden, welches Prädikat sich nur lediglich auf die Leichenbegleitere, keineswegs aber auf den Verstorbenen beziehet; die Bezahlung dergleichen Aufwartere, haben die Leichenbegleitere, und nicht das Trauerhauß zu bestreiten.

12) die Ansagung der Todesfälle, durch Aufwarter oder Lohnlaquaien (denen von 100 Personen mehr nicht als 1 fl. zu bezahlen ist,) ist nicht weiter als denienigen Personen, wo der Verstorbene den Titel: Erbar und Wohlfürnehm, oder mehr geführet hat, erlaubt.

13) bei Beerdigung der Kinder soll den Pathen keine Gebühren abgefordert werden.

14) woferne das Trauerhauß keine Kutschen mitfahren lassen, oder kein gebettenes Männerleid halten, oder auch bei Kindleins-Leichen die Mägde hinweg lassen will, so hat auch der Leichenbitter oder die Bitterin keine Gebühr zu fordern.

15) soll den Trauerhäußern, von denen die Leiche zu bestellen habenden Leichenbittern oder Aufwarter, Niemand mehr, ausser daß iedesmals der in dasselbige Viertel gehörige Büchsenmann, die Aufwartere vor der Rathsstube, und der vor der Losungstube, und der vor der Kanzlei, und der Einheizer auf dem Rathhauß, und nur ein- allerhöchstens zween von den Aufwartern, also in allen 6, biß 7 Personen genommen, dem Trauerhauß aufgetrungen, sondern demselben freigelassen werden, welche sogenannte Zahlmänner, hinter dem Sarg zu gehen, sie bei einer dreier- oder achtherren Leiche, 25—30 oder höchstens, mit Innbegrif der obbestimmten 6, oder 7 Personen, im allen 40. bei geringeren Leichen aber höchstens 15—20. zur Leichbegleitung erwählen wollen.

16) soll nachfolgender Tax, für die Särge, bei Strafe 10 fl. welche bei Uebertrettung sowohl das Trauerhauß, als der Schreiner, ieder Theil besonders, zu bezahlen hat, nicht überschritten werden. Für einen schlechten Sarg, mit einem glatten Dekel 1 fl. 30 kr. höchstens 2 fl.. Für einen dergleichen mit einem gewölbten Dekel, 3 fl. Für einen so etwas ausgehohlt, 4, biß 5 fl. wenn sie auf Eichenholz Art, oben und unten ausgehohlt verlangt werden 8, biß 10 fl. Für einen eichen Sarg mit schwarzen Leisten, 12, biß 14 fl. Für einen dergleichen mit braunen Leisten, 18, biß 20 fl. Für einen Kindersarg, nach Beschaffenheit des Alters von Eichenholz 3. 4. biß 5 fl. Einen von weichen Holz aber 1 biß 2 fl. Dabei die Schreiner das gewöhnliche Maas beibehalten und durch alzugrose Auslatung und Gesimse zum Nachtheil des Raums in den Gräbern, nicht überschreiten sollen.

Leichen Verzeichniß, sollen die Steinschreiber monatlich in das l. Losungrestanten-Amt liefern Samml. p. 327.

Leihausordnug. Wegen der in des hiesige Leihhauß versezten Pfanden, ist nachfolgende Verordnung, sowohl für die Eigenthümer, der versezten Waaren, als auch für die Käuflinne, den 14 Feber, 1757 ergangen, daß 1) was durch die verpflichtete Käuflinnen sowohl als auch von andern, so inn- als ausländischen Personen, dahin versetzet wird, das l. Leihhaußamt, solches ohnentgeldlich abfolgen zu lassen, in keinerlei Fällen, nicht schuldig, sondern die Eigenthümer solcher versezten Pfande gehalten seyn sollen, sie auf eigene Kosten, oder bei Konkursfällen die massa wieder einzulösen. Dahingegen sollen 2) die verpflichtete Käuflinnen kein Pfand, von denen sie benachrichtiget worden, daß sie entlehnet, geborget, oder gestohlen und die bei ihnen vorher umgesaget worden, annehmen, weniger dem Amt in Versaz einliefern; widrigens schuldig seyn, dieselben auf ihre eigene Kosten, mit Abtrag des Kapitals und vertagten Zinnße, wieder einzulösen, und den Eigenthümern ohnentgeldlich zu Handen zu verschaffen. Desgleichen sollen auch 3) die Käuflinnen, wo sie aus schändlicher Gewinnsucht oder Nahrungsneid die Pfand in einen übermässigen Werth annehmen, und dem Amt in Versaz geben, die Uebermaas aus eigenem Mitteln büssen und tragen. Ferner sollen sie 4) ihrer Pflichten erinnert seyn, die zum Versaz ihnen zugestellten Pfand selbst, in eigener Person, und nicht durch eine andere ihrer Mitgenossinnen, dem Amt zu überliefern; Sonderlich aber 5) nicht ihr eigenes Geld auf Pfand zu ihrem Profit anzulegen, sondern die erhaltenen Pfand ohnverzüglich und längstens sogleich dem nächsten Amtstag getreulich zu Amt zu liefern, bei Verlust ihres Vorschusses und Entsetzung ihrer Käufelei. Immassen dann auch 6) iedermänniglich bei Verlust des Vorschusses und Pfand gewarnet wird, sothane Versaz- und Verlehnung auf Pfand, oder Privat- Leihhäusser, auch des Leihens unter dem betrüglichen Schein des Kaufs und Wiederkaufs sich gänzlich zu entäuffern; Sintemahl solche eigennützige und gemeinschädliche Kontracte

tracte die haubtsächlichste Absicht gewesen; warum E. Hlbl. Raths christlöbliche Vorfahren im Regiment, das Leihhaus anzurichten und mit billigmässigen Ordnungen zu versehen, auch bißhero mit Kosten, zu unterhalten, für gut und gemeinnützlich befunden haben. 7) Niemand soll dem andern Kleider, oder andere Waaren, um solche ins Leihhaus zu versetzen, und sich mit dem darauf vorgeschossenen Geld zu helfen, vorleihen, wenn er aber ia solches aus Gutherzigkeit zu thun gesonnen wäre, soll er solche seine vorgeliehenen Waaren der Käuflin, und diese alsdann dem l. Amt anzeigen, und besonders verzeichnen, nicht aber unter die andern zugleich oder mit in einem Zettel bringen lassen; Da im widrigen, bei entstehender Klag, seinem Vorgeben, als ob er selbst eigenthümliche Waaren mit auf diesem Zettel habe, und daher machender Forderung, kein Glaube beigemessen, vielweniger darauf erkannt werden solle. 8) Alle diejenigen, so dem l. Leihhausamt in Versatz, entweder selbst geben, oder durch die Käuflinnen thun lassen, ihre Pfand aber wieder einzulösen nicht im Stande sind, die sollen gehalten seyn, die Kleiderpfand, nach Verlauf eines Jahrs, die Silber- und Metallpfande aber, nach Verlauf zweier Jahre, von Zeit des Versatzes an zurechnen, und dem l. Amt die vertagten Zinnße in guter Münz zu entrichten. Gleichwie 9) ihnen auch oblieget, die über ihre versetzten Pfand ausgestellten Zetteln innerhalb 8. oder 14 Tagen von der Käuflin, welche die Waaren versetzet, abzuholen, und solcher nicht, bis zur Verfallzeit des Pfandes in Handen zu lassen, bevorab da solche Käuflin nicht schuldig ist, die Verneuerungen für ihr Geld zu besorgen; Widrigens hat sich den daher entstehenden Schaden iedermänniglich selbst zuzuschreiben, dergleichen auch 10) diejenigen sich selbst und ihrer Unachtsamkeit beizumessen haben werden, welche ihre Zetteln gar verlohren gehen lassen; dann man denenselben das leichtsinnige und schädliche Ausbürgen der Pfand, absonderlich mit Bestellung armer- und nichts eigenes besitzender Bürgen, fernerhin nachzusehen und zu gestatten, keineswegs gemeinet seyn kann. Endlichen und 11) da auch eigennützige Personen, es mögen sodann dieselben Käuflinnen, oder andere seyn, eine zeither sich unterfangen, mit den Amtszetteln Wucher zu treiben, solche zu verpfänden, oder sich verpfänden zu lassen, zu verkaufen, oder an Zahlungsstatt anzunehmen, oder auch wohl gar zu verfälschen, wider dieselben, und sowohl den einen als den andern Theil, sonderlich aber die geschwohrnen Käuflinnen, soll nicht nur mit Konfiscation der Zetteln und Pfand, sondern auch mit schwehrer und empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe, nach iedesmaligem Befund der Sache, verfahren werden. Samml. p. 229.

Leihhaus-Pfand bei Fallimenten. S. Konkurs. p 177.

Leihhaus-Amtszetteln, sollen nicht an die Juden verpfändet werden. Samml. p 201.

Leihen, oder entlehnen, (mutuum.) S. Vorleben.

Leihen, zum zimmlichen Gebrauch (commodatum.) Wenn einer dem andern aus guten Willen ein liegend- oder fahrendes Guth, zu einem besondern Gebrauch ohnentgeldlich leihet, daß also der Entlehner eben dieses Guth, nach gemachten Gebrauch wieder zuruck stellen soll, so soll der Entlehner verbunden sein, die entlehnte Sache, nach bestem Fleiß, zu bewahren; und so durch sein Versehen oder Verschulden, an der Sache ein Schade geschehen, oder dieselbe verlohren, oder zu Grund gegangen wäre, so muß er allen, auch durch das geringste Versehen verursachten Schaden, tragen und ersezen. Ref. Tit. 13. Ges. 1. §. 1. Doch den ohngefähren, ohne sein Versehen ergebenden Zufall (casum fortuitum,) darf er nicht tragen. §. 2. Es hätte denn der Entlehner solchen zu tragen übernommen. §. 4. Ist die entlehnte Sache gestohlen worden, so ist zu untersuchen, ob solche durch des Entlehners Verschulden, oder Versehen entwendet worden ist. §. 3.

Wenn die Sache zum Nuzen beeder Theile entlehnet worden ist, so hat der Entlehner nur den Schaden, der durch sein Versehen verursachet worden, und nur culpam latam zu tragen. Ges. 2. Der Entlehner kann also die Sache darzu gebrauchen, worzu er sie entlehnet hat; der Darleiher darf aber solche nicht vor dem gemachten Gebrauch, oder vor der bestimmten Zeit zuruck fordern. Ges. 3. §. 1. Dargegen muß aber der Entlehner die Sache in der bestimmten Zeit und nach gemachten Gebrauch zuruck geben, und darf solche auch nicht, wenn der Herleiher dem Entlehner schuldig wäre, oder unter den Vorwand, daß dem Hinleiher die Sache nicht eigenthümlich zugehöre, zuruck behalten. § 2.

Leinen-Tücher, die in hiesige Stadt zum Verkauf gebracht werden, sollen unter den hiesigen Thoren gewissenhaft angezeiget, in der obern Waag Stuckweiß, oder auf dem Marckt Elenweiß, keineswegs aber in den Wirthshäußern verkaufet und verschleichet werden. Mand. den 10 December, 1748.

Leinöhl, dessen Auf- und Vorkaufung ist verbotten; das hereinkommende soll vor die Waag gebracht, und daselbst zuerst den hiesigen Burgern, die zu dessen Gebäuden nöthig haben, zwo Stunden lang zum Verkauf ausgestellet werden; was nun nach Verfluß der zwo Stunden, von den Bürgern übrig bleibet, dasselbe können die Pfragner zwei Drittel und die Sailer das übrige Drittel, kaufen. Alles Leinöhl aber soll in die Waag gebracht und dortselbst abgewogen werden. Mand. den 12 Juni, 1677. und 30 August, 1694. Mit den Juden mit Leinöhl zu handeln, ist verbotten. Samml. p. 196.

Leinwandhändler, oder leinen Gewand-Handelsleuten offenen Gewerbs alhier, Ordnung und Gesezc. Deren Innhalt ist: daß,

1) denen berechtigten Leinengewand-Händlern offenen Gewerbs, allerhand in- und ausländische Leinwandwaaren, so wohl grob- als klare Sorten, glatt und gemödelt, geblaicht und ungeblaicht, gefärbt und ungefärbt, ingleichen allerhand gefärbt- und ungefärbte Steiff-

Glanz-

Glantz- und andere Schetter, auch Zwillich, Köllnisch und Barchend, nicht weniger allerhand Baumwollene Leinwand und Schleier, item weiß gefärbt- und gedruckte gantze und halbe Katon und alle mit Leinen vermengte hiesige Zeuch ꝛc. in Summa, was einen leinen Faden mit sich führet, und wie sie, Leinwandhändlere, so ein und anderes bißhero getrieben haben, der Eln nach, und Stuckweiß, zu verkauffen und auszuschneiden; nicht minder auch allerhand Sorten klar- und grober, gefärbt- und ungefärbter Zwirn, in Strennen, dem Gewicht nach, oder wie es sonst bißhero gewöhnlich gewesen, öffentlich zu verkauffen, erlaubt und verstattet seyn solle; iedoch bleibt denen Leinen- und Barchetwebern auf denen Waaren, die Schau, wo sie es bergebracht, ohnbenommen, und werden sie, Leinwand-Händlere, hierbei angewiesen, hiesigen Leinen- und Barchetwebern, als ihren Mitburgern, das Geld vor denen Fremden zu vergönnen, und zumaln was die blaue Arbeit betrift, die Nahrung, ohne erhebliche Ursach, nicht zu entziehen.

2) soll hinfüro niemand zu solchem Leinengewand-Handel, oder einem dergleichen offenen Kram albier in der Stadt, gelassen werden, er habe dann mit unverwerflichen Gezeugnus und ehrlichen Abschieden dargethan und erwiesen, daß er wenigstens 8 Jahre lang, für einen Jungen, und 2 Jahre, als ein Diener, mithin 10 Jahre, vollkommen und ohne Abgang albier, oder in andern auswärtig- geschlossenen berechtigen Orten, bei einer Leinwand-Handlung offenen Gewerbs, ausgedienet, und in währender solcher Zeit sich getreu, redlich und ehrlich aufgeführet habe. Immassen dann auch anvorderist die Leinwandhändlere, ob und was sie wider den Petenten einzuwenden haben mögten, in ihrem Bericht zu vernehmen. Woferne aber

3) an ein und andern auswärtigen berechtigten Ort, da einer die Jungen-Jahr erstehet, herkommlich und verordnet wäre, daß derselben Jungen-Jahr nicht so viel, als oben in 2 Artikel begriffen, erfordert würden; so solle iedoch der Abgang von solchen, mit so viel mehr Diener-Jahren ersetzet, und mithin die Anzahl der 10 Jahre nichts desto minder erfüllet seyn. Dahingegen solle

4) derienige, welcher obberührte 10 Jahr bei einem offenen Leinwand-Handels-Gewerb oder Ausschnitt, nicht gedienet, sondern seine Zeit bei Handlungen in Grossen und mit versperrter Thür, erstanden, der Oeffnung eines Leinwand-Krams keinesweges fähig, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen seyn. Und wann

5) ein Fremder, so die Ordnungsmäßige Zeit bei dergleichen offenem Gewerb gedienet hat, um das hiesige Burgerrecht auf solches, einkommet, die Leinwandhändlere ihren Bericht hierüber erstattet, und darbei E. Hlbl. Rath, so wohl ratione der Person als deß Losungbaren Vermögens, anständig ist; so solle derselbe, nach würklich erlangten Bürgerrecht, schuldig und gehalten seyn, er mag gleich einen offenen Kram oder Leinwandhandel von neuem aufthun, oder sich in eines andern Gesellschaft begeben, oder auch eines andern Handthierung übernehmen, oder eine berechtigte

Leinwandhändlers-Wittib heurathen, in des gesammten Leinwandhandels Unkosten casa, 50 fl. rhein., ohnweigerlich zu bezahlen.

6) ist demjenigen, welcher das Burgerrecht auf den Leinwandhandel auf das Land und die auswärtige Jahrmärckte, erhalten solte, in keine Weiß noch Wege erlaubt, sich hernachmahlen, unter was für einem Prätext es auch seyn möge, des offentlichen Ausschnitts albier anzumassen, sondern solle ihme sothane Befugnus gäntzlich benommen seyn. Es soll auch

7) allen hiesigen Handelsleuten, welche auf die oben in 1 Artikel begriffene Waaren sich legen; und damit in Grossen handeln, iedoch zu offenen Gewölb oder Kram zu sitzen, oder Elenweiß auszuschneiden nicht befugt sind, allerdings obliegen, auf einmal weniger nicht, als zu gantzen Stücken, zu verkauffen, des Ausschnitts aber sich gänzlich zu enthalten; Und da iemand darwieder handeln und darauf betretten würde, derselbe solle, befindenden Dingen nach, iedesmal empfindlich mit Konfiscirung der Waar, und in andere Wege, ohnnachläßig gestraft werden. Wobei man iedoch sich ebenmäßig zu denen Leinwandhändlern gänzlich verstehet, daß sie gleichfalls, in andere Gewerber und Handlungen zu greiffen, sich enthalten, und mithin auch gegen sich zur oberherrlichen Animadversion keinen Anlaß geben werden. Begebe sich

8) daß ein hiesiger Burger, so des offenen Leinwandhandels berechtiget, mit einem andern in eine Gesellschaftshandlung und gemein Gewerb sich einlassen wolte; so solle dieser ebenfalls ein Burger, und kein Schutzverwandter seyn, auch bei dergleichen offenem Gewerb, welches sie gemeinschaftlich zu treiben und anzurichten begehren, Ordnungsmäßig, und nach Ausweiß des obberührten Artikels gedienet haben; anderer Gestalt aber, und da der andere von solchem Gewerb nicht herkommen wäre, ihre aufgerichte Gesellschaft allerdings von Unkräften seyn, und einfolglich das unternommene offene Gewerb zu treiben, ihnen nicht verstattet werden solle. Und nachdem

9) verschiedene derer Handwercksleute, entweder neben ihrem Handwerck, oder mit Aufgeb- und Abschwörung desselben, sonderheitlich sich des Leinwandhandels offenen Gewerbs, anmaßen wollen: Als solle diese einzureissen beginnende Unordnung hiermit völlig abgestellet, und ieder darneben, bei Vermeidung Oberherrlich-empfindlichen Einsehens, nachdrücklich angewiesen seyn, bei seinem erlernten Handwerck zu verbleiben, und nach Inhalt der denen Handwerckern ertheilten Ordnungen, ausser dem Verkauff seiner, und allhier auf dem Handwerck fabricirten Waaren, keinesweges mit andern Sorten weitere Handlung oder Krämerei albier in der Stadt, zu treiben, oder einen Kram aufzuthun, oder auch die durch Tausch und in andere Wege an sich bringende Leinwandwaaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu verkauffen, sondern solle solches alles gänzlich verbotten und darnieder gelegt seyn, auch niemanden im geringsten etwas fürtragen, ob er schon

seines

seines erlernten Handwercks sich begeben wolte. Ob auch schon

10) sich zutrüge, daß ein Leinwandhändler auf gewisse Zeit und Jahre eine ledige Weibsperson in Kram-Diensten aufnehmete, und selbige die versprochene Zeit ausdienete: so soll sie iedoch keinesweges befugt und fähig seyn, solcherlei Handlung allhier anzurichten, noch zu treiben, sondern wird vielmehr darvon allerdings, wie hiermit beschiehet, ausgeschlossen. Wenn schon

11) einer, der zu diesem offenen Gewerb und Leinwandhandel vor sich nicht tüchtig, eines berechtigen Leinwandhändlers Tochter oder Wittib heurathen würde, und mit selbiger dergleichen Nahrungshauß-Waaren und Handlung überkommen hätte; so solle er nichts desto weniger solcher Nahrung unfähig, und demnach gehalten seyn, derselben sich zu entäussern, und die überkommene Kramwaaren innerhalb zweier Jahre, oder auf wie lange es die Herren Banko Deputirte für nöthig erachten werden, zu verkauffen und zu verschliessen, anbei denselben eidlich anzugeloben, daß er in solcher Zeit über, weder mehrere Kramwaaren anschaffen, noch bei versperrter Thür sich des Leinwandhandels oder Ausschnitts mit solchen anmassen, sondern gleichwohl in andere Wege seine Nahrung, ob schon mit Beibehaltung des Hauses, ohne Oeffnung eines Leinwandkrams, suchen wolle.

12) solle zwar eines berechtigten Leinwandhändlers Wittib, ihres Mannes Gewerb und Nahrung unverhindert fortzuführen Macht haben; Falls sie sich aber anderweitig verheurathet, so ist ihr die fernere Fortführung desselben nicht anderst gestattet, als wann sie an eine von dergleichen Handlung hergekommene tüchtige Person sich wieder verehliget; hingegen wann sie sich an eine in der Ordnung nicht erlaubte Person verheurathet, sie dieses Gewerb zu verlassen, und die vorhandene Kramwaaren, binnen 2 Jahren, oder auf wie lange es die Herren Banko Deputirte für nöthig erkennen werden, gleich im vorgehenden 11 Artikel verordnet ist, zu veräussern und zu verkauffen, schuldig und gehalten seyn solle. Ferner

13) soll kein berechtigter Leinwandhändler 2 Lehr-Jungen zu gleicher Zeit, und nebeneinander haben, sondern erst, nach seines Jungens völlig erstandenen achtjährigen Lehr-Zeit, wiederum einen andern anzunehmen befugt seyn. Und wann

14) ein Handelsiung seine 8 Jungen-Jahre bei seinem Dienstherrn ordentlich erstanden, bei demselben aber nicht länger in Diensten zu verbleiben gesonnen, ihme zwar solches zu thun frei stehen, iedoch darneben obliegen, 2 Jahre lang ausserhalb hiesiger Stadt in der Fremde zu dienen, nach Verlauf solcher Zeit aber ihme erlaubt seyn, alhier wiederum nach seinem Gefallen Dienste anzunehmen. Und auf gleiche Art solle es auch mit denen Kram- und Handelsdiemern gehalten werden, so daß keinem zugelassen, zu seines Dienstherrn Nachtheil immediate alhier in andere Dienste zu tretten. Jedoch wird diese Sache, ob und auf was Weise bei sich ereignender Differenz, ein oder dem andern Theil in sein Begehren zugehelen seye?

derer

derer Herren Banko Deputirten Erkänntnus allenfalls ausgestellet. Ereignete sich

15) daß ein berechtigter Leinwandhändler, oder eine solche Wittib mit Tod abgienge, oder dergleichen Gewerb sonsten aufgehoben würde, und deswegen ein bei denenselben in Diensten stehender Handelsiung seine Zeit nicht ausdienen könnte: So solle demselben unverwört seyn, seine noch übrige Dienst-Jungen-Zeit bei einem andern berechtigten Leinwandhändler, offenen Gewerbs, zu vollenden. Würde sich aber

16) ein Jung ausser denen in dem 15 Artikel angeführten oder andern erheblichen Ursachen und lediglich aus Boßheit und Muthwillen, unter der Zeit, und ehe die Anzahl der bestimmten 8 Jungeniahre völlig erstanden, von seinem Patron hinweg zu gehen, und selbigen zu verlassen unterstehen: so solle, auf vorgängige Untersuchung und Erkänntnus derer Herren Banko Deputirten gestalten Dingen nach, keiner derer übrigen Leinwandhändlere Macht haben, selbigen anzunehmen; da vielmehr solcher Jung entweder wieder bei seinem vorigen Dienstherrn sich einzufinden, oder von Erlernung dieses Handels Gewerbs gar abzustehen gehalten seyn, oder auch, nach Befindung der Sache, in albiesiger Stadt nicht mehr geduldet werden solle. Nachdeme auch

17) zu vernehmen, was massen das schädund verderbliche Haußiren unter andern mit allerhand Arten Leinwand, sehr einzureissen beginne, absonderlich aber mit dem offenen Feilhaben ganzer Stuck Leinwand, leinen Tuch, Barchend und andern dergleichen neuen Sachen, auf dem Trempel-Marckt und denen Hingebenden, dem Leinwandhandel groser Schade zugefüget, wie auch sonsten starcke Stimpelei und Höckelei nicht nur in hiesiger Stadt und denen Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, sondern so gar in denen herumliegenden Gärten getrieben werde: Als will E. Hlbl. Rath diese, ohnedem bereits hochverbottene Unordnung alles Ernstes abgestellt wissen, und die dießfalls vorhin ertheilte Obrigkeitliche mandata und Befehle alles ihres Innhalts anhero wiederholen, und darneben sonderheitlich von neuem nachdrücklich verordnet haben, daß, woferne sich iemand nichts desto weniger ferners dargegen betretten lassen würde, derselbe anvörderist durch das Pfänderamt geruget, und zugleich bei dem Vorstand zu Benennung derienigen Personen, die die Waar zu verhaussiren gegeben, und so dann dieser committent entweder von dem Bankoamt, so er ein Handelsmann, oder vor dem Rugsamt, so er ein Handwercksmann, nebst Konfiscirung der Waaren, und, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, mit nahmhafter Geldbuß und andern ernstlichen Straf-Mitteln, unnachläßig angesehen werden solle. Nicht weniger

18) soll denen Wirthen und Gastgeben alhier und in denen beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, wie vorhin schon öfters geschehen, allerdings verbotten seyn und bleiben, weder albiesigen Burgern und Schutzverwandten, noch Fremden, oder ihren Gästen, absonderlich denen Juden, einig Gewerb,

Lein-

Leinwandhandel, oder was deme anhängig, zu gestatten, noch hierzu einig Gewölb, Kram oder Gemach in Bestand zu geben, oder auch der Fremden ihre Waaren unangezeigt einthun zu lassen, am allerwenigsten an sich selbst zu bringen, und hernach wieder zu verkauffen, zu verhaußiren, oder in Kommission des Fremden oder iemand anders zu verhandeln; Und zwar solches alles bei Verlust der Waaren, und Vermeidung anderweiter empfindlicher Straffen, welche auf Betretten nicht allein gegen die Wirth und Gastgeb selbst, sondern auch dieienige Personen, welche sich dergleichen vorsezen und wissentlich bedienen, durch das l. Bankoamt, wann das Eingegebene, in Handelswaaren- wann es aber in hiesigen Handwerckswaaren bestehet, durch das l. Rugsamt, nachdem nemlichen der daraus entspringende Schade entweder in die Handlungen, oder Handwercker einschlagen würde, vorgekehret werden solle. Ingleichen ist denen Fremden, auser der Meßzeit, bei dem Wäghäußlein und Refmarckt leinen Tuch zu verkauffen, hiermit ernstlich verbotten, und ihnen darbei zu bedeuten, solche, auser der Meßzeit herein bringende Tuch, der Observanz und Verordnung nach, in die obere Waag zu legen. Und nachdem ferner

19) einige Handelsleute bißhero sich unterstanden, den armen Handwercksleuten für ihre verfertigte Arbeit allerhand Leinwand und andere Waaren, so sie von fremden Orten herein bringen lassen, an Zahlungsstatt zu verkauffen und auszuschneiden, und öfters noch darzu in grossen Uebersaz aufzutringen, worbei solche Handwercksleute, weilen sie öfters dergleichen Waaren nicht benöthiget, solche mit grossen Einbuß, und unter andern zu der Leinwandhändlere mercklichen Schaden wiederum an andere unter der Hand zu verkauffen, und heimlich zu verschleichen veranlasset werden: Als wird ihnen Leinwandhändlern, wie allen Kauf- und Handelsleuten solches, an Zahlungsstatt unternehmendes eigennutziges Vertauschen, und Ausschneiden deren Leinwand- und andere Waaren, hierdurch nochmalen, gleichwie bereits öfters durch besondere Obrigkeitliche mandata geschehen, völlig darnieder geleget, und bei unausbleibender geschärfter Oberherrlichen Animadversion gebotten, sich dessen hinkünftig gänzlich zu enthalten, und hingegen den Arbeitern, nicht mit Waaren, sondern mit baarem gutem Geld, den gebührenden Lohn zu geben. Ingleichen sollen zum

20) alle Waagbedienten, als Waag- und Zeichen-Meistere, Gütherbestättere, samt denen Ibrigen ꝛc. bei nahmhafter Straf sich hinfüro nicht unterstehen, die in die Waag bringende Leinwand, oder andere, diesem Handel anhängige Waaren ein- und wieder zu verkauffen, zu verstellen, oder zu verschicken, und dadurch den rechtmässigen Leinwandhändlern in ihrem Gewerb Schaden zuzufügen; sondern sich dessen allen gänzlich enthalten. Ebener massen solle

21) den Schneidern insgesamt bei nachdrücklicher Straf, aller Verkauf der Leinwand, Steif- Glanz- und anderer Schetter, auch Barchent, in Summa, aller derer von den berechtigten Leinwand-

händlern, auch andern Handelsleuten führenden Waaren, wie dieselbe Namen haben mögen, verbotten, und selbigen mehr nicht, als was sie zu Ausarbeit- und Fertigung der angedungenen Kleider und anders, oder was sie vor sich und die Ihrigen zum eigenen Gebrauch nöthig haben, auf einmal zu kauffen, verstattet, und sie dießfalls auf ihre, im l. Rugsamt befindliche Ordnung, verwiesen sind.

22) sollen weder in denen Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, noch andern, hiesiger Stadt nahe gelegenen Orten und Gärten, dergleichen Gewerbsleute und offene Leinwandkräm geduldet, sondern, weiln zumal viele Zollschalckungen und andere Unordnungen mit unterlauffen können, solche offene Leinwandkräme allein in der Stadt verbleiben. Damit aber

23) ob allen solchen vorgeschriebenen Artikeln und Puncten fleißig gehalten, und den dargegen einschleichenden Unordnungen vorgebogen werde; so sollen iederzeit zwei von den Leinwandhändlern, als dieses Gewerbs-Vorgehere, erwählet werden, welche desselben Aufnahm und Bestes nach Möglichkeit, ohne Entgeld zu besorgen, und wo sich einige Eingriffe und Nachtheile hervor thun, dargegen gehöriger Orten die nöthige Remedur und Abstellung gebührend zu suchen, absonderlich aber, wann sie von Stimpelei und Haußiren iemand in Erfahrung bringen, solches ohnverweilt dem Pfänderamt, wie ingleichen entweder dem l. l. Banko- oder Rugsamt, wohin nemlich der Schade einschlägt, anzuzeigen, schuldig seyn, um von dorther die weitere Veranstaltung dargegen verfügen zu können. Und damit solche Last nicht einigen allein beständig auf dem Halß bleiben möge, so sollen selbe zu bestimmten Abwechslungs-Zeiten, welche mit Vorwissen und Genehmhaltung derer Herren Banko Deputirten man an Seiten des Leinwandhandels zu determiniren hat, abgelöset werden, doch dergestalten, daß iährlich nur einer von denen erwählten Vorgehern abgehen, und ein anderer hingegen an dessen Stelle gelangen, und auf solche Art kontinuiret werden solle, damit beständig ein Alter und ein neu-ankommender Vorgeher des Gewerbs Nothdurft beobachten und besorgen möge. Würden sich endlichen

24) bei den Leinwandhändlern, Handlungs-Stritt und Irrungen, entweder zwischen ihnen selbst, oder andern Personen erheben und tragen; so mögen solche Handels-Differenzien, nach Inhalt der vorhandenen Merkantil- und Banko-Ordnung, (p. 31. und f. f.) der l. Bankoamts-Deputation angebracht, oder da die Sache einer gerichtlichen Untersuchung und Bescheids bedörfte, selbe an das angeordnete l. Merkantil- und Banko-Gericht, zur Erörter- und Entscheidung remittirt werden; alle andere in der Handwercker und sonderlich der Weber-Ordnung einlauffende Sachen und Strittigkeiten hingegen, sollen Kraft hiesiger l. Reformation und Ordnung, nach altem Herkommen und Gebrauch, vor den verordneten Rugherren, gehandelt, gerugt, und ausgetragen werden, mithin sie, Leinwandhändlere in erst determinirten Fällen vorkom-

kommenden Klagen fernerhin vor dem l. Rugsamt sich iederzeit zu stellen gehalten seyn. Den 11 Juli, 1730.

Leonischer-Drath. S. Drath. p. 63.

Lerchenfangen. S. Vögel.

Lezte Willen. S. Testament,

Libell. S. Klagen. p. 174.

Lichten und Trüpfen, sollen nicht gegen des Nachbarn Gebäude oder Hofrait gestellet, oder gemachet werden; es hätte dann solches iemand durch Vertrag, oder durch 30 iährige Veriährung hergebracht; doch soll nichts unsauberes daraus geworfen, oder gegossen werden. Ref. Tit. 26. Ges. 3. §. 1. und 2. Wenn aber der Nachbar auf seinem Grund und Boden zu seiner Nothdurft aufbauen wolt, und solche Lichter und Trüpfen verhindern, oder verbauen würde, hierzu soll er, ohngeachtet der Veriährung, solches zu thun Macht haben. §. 3. Wenn einer von neuen bauen und hinter sich einige Lichter und Trüpfen haben wolt, der soll zu einer Raihen 3 Stadt Schuh weit ungebaut liegen lassen. bes. Ges. 3. §. 6.

Lichter hereinzuschleichen ist verbotten. Mand. den 6 October, 1734. Diejenigen aber welche öffentlich anher gebracht, und nicht als ein transito Guth weiters versendet, sondern hier verbrauchet werden, sollen unter den Thoren und in der Waag richtig angezeigt und demienigen, dem sie zugehören, gegen Entrichtung des Aufschlags von iedem Pfund 1 kr., verabfolgt werden. Mand. den 28 August, 1720.

— brennende, mit denselben soll Niemand leichtfertig herumfakeln, noch weniger in die Ställe, Kammern, Böden, oder andere Orte, wo leichtbrennende Sachen sich befinden, gehen. Mand. den 19 September, 1777.

Licitation liegender Güther ist bei der Herrschaft rei sitae zu vollziehen. Samml. p. 23. und 24. Bei Licitation einer Specerei-Gerechtigkeit, soll vorher mit der l. Banko-Deputation konferirt werden. Samml. p. 425. conf. R. V. den 4 October und 20 November, 1783.

Liedlohn Vorgang. S. Vorgang. und Samml. p. 527.

Liegende Güther. S. Güther. p. 130. der Unmündigen, deren Verkaufung. S. Kauf. pag. 168.

Liquidation. Stadtgerichtliche Resolution und Gemeinbescheid:

Demnach die Procuratores bißher durch das bloße Melden ein und anderer Forderungen gegen den Innhalt der Edicte, die Ordnung derer Konkurs-Processe äuserst turbiret, wenn sie erst bei- oder nach der Publikation des Lokations Urtels, solche Klagen angebracht; Als wird vom Gerichts wegen denenselben fürs künftige dergleichen Ordnungswidriges Beginnen, hiermit ernstlich untersaget, und vielmehr bedeutet, daß, daferne sie dem tenori der Reformation XII. tit. 8 Ges. und denen Additional Dekreten, wie auch denen ausgehenden Edicten selbsten gemäß, ihre Forderungen in termino edictali gehörig zu liquidiren sub poena praeclusi schuldig; oder die allenfalsigen Verhinderungs-Ursachen gerichtlich anzeigen, und nach Beschaffenheit derer Sachen, entweder um Erstrekung des Termins, oder Vorbehalt ihrer Rechte und andere gericht-

liche Verfügung zu bitten, allerdings gehalten sein sollen. Publ. 4. 9 April, 1777. Welcher Bescheid durch einen Raths Verlaß, den 5. und 6 Septber. 1792. bei einer vorkommenden Sache, bestättiget worden ist.

Liquide Sachen gehören vor das Wlbl. Burgermeisteramt. Samml. p. 369. dabei ist schleunig zu verfahren. das. pag. 453. Oben p. 56.

Litis contestatio. S. Kriegsbevestigung. pag. 179.

— denuntiatio. S. Gewährschaft. pag. 126.

Lodergaß, über derselben Häußer zu errichtende Kaufbriefe, werden entweder bei dem E. Stadtgericht, iedoch in Beisein des Herrn Oberpflegers, oder Amts-eigenherrschaft erzeuget und korroborirt. Samml. p. 487.

Löcher in Mauern. S. Mauern.

Löhnkutscher. S. Kutscher. p. 184.

Lohe. Diejenige die Lohefichten auf den Reichs Wald bauen, oder denen sonst grüne Fichten, wie auch Eichen-, Zimmer-, Brenn- oder Gipfelholz gegeben wird, sollen schuldig sein, dieselben zu schelen und zu lohen, alsdann an das Lederhandwerck alhier zu verkaufen. Mehrers S. Wald.

Losung. Alle Bürgere und Bediente sollen ihre Besoldungen, Verdienste und Accidenzien, mit 2 pro Cent, verlosungen. Samml. p. 546.

Losungamtliche Kapitalien können an zahlungsstatt überwiesen werden. S. Exekution. pag. 95.

Losungrestanten sind oftmals wiederholter zur Abführung ihrer Rückstände zu ermahnen. Die neuerlichen Mandate, sind: den 31 März, 1775. den 6 September, 1786. und den 21 März, 1789. Von denselben soll kein Memorial um ein Amt oder Dienst angenommen, R. V. den 1 Feber, 1773. auch kein Geld aus dem l. l. Aemtern und Gerichten, an dieselbe ausbezahlt werden. Samml. p. 328.

Losungschulden, derselben sollen sich die Inventurschreiber erkundigen, damit solche der Beschreibung einverleibet werden. Samml. p. 718.

Losungschwöhren, davon soll Niemand ohne rechtliche und ehehafte Ursache ausbleiben. Mand. den 8 Januar, 1744.

Lotto. Nach dem von Einem Hochpreißl. Fränk. Kraiß Konvent, den 18 December, 1787. ergangenen Patent, sind alle und iede Kollecten und Zahlenlotterien, oder das sogenannte Lotto di genua, so wie auch die Klassen- und sogenannten Wettloterien, oder was diesen ähnlich ist, in den sämmtlich fränkischen Kräißlanden eingestellet und bei Strafe verbotten.

Lumpen. Aufkaufung und Verkaufung derselben, ist denen hierzu nicht besonders berechtigten Personen, bei Strafe verbotten. Mand. den 24 April, 1782. Die zum Pappiermachen gebraucht werden können, sollen nicht an fremde Fuhrleute und dergleichen Ausländer verkauft, vertauscht oder sonst in andere Wege verhandelt und verschleift oder darmit Vorkäufelei getrieben werden. Mand. den 1 März, 1695.

Lunden brennende, sollen nicht in den Reichs-Wäldern getragen werden. S. Wald.

M. Maas.

M.

Maas. S. Eich pag. 74. und Elen. pag. 81.

Mägde dessen Verdingung. S. Ehehalten, p. 66. und f. f. auch Lehrjungen. p. 190. Wie selbige bei Leichen angekleidet seyn sollen. S. Leichenordnung. p. 192.

Mäkler (unberechtigte,) sollen sich der Verstell- und Verschleichung der Handlungs-Waaren enthalten, und den Handelsleuten nicht in ihre Häußer gehen. Mand. den 7 Mai, 1746. und den 28 December, 1780.

Mängel (haupt,) der Pferde, Schweine, Rindvieh und anderer Thiere. S. Gewährschaften. pag. 126.

Mandat zum Rechten. S. Vollmacht.

Mandeln sollen nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Mangmeister. S. Glätten. p. 128.

Mann, bleibet Vormund seiner Kinder. S. Vormund.

Mannlehen erben die Söhne. Ref. Tit. 34. Ges. 1. §. 2. mehrers S. Erbschaft der Kinder. pag. 84. Werden nicht in die Legitima gerechnet. Ref. Tit 29. Ges. 3. §. 5. Neuerkaufte. S. Lehen. p. 190. Dessen Jahres Nutzung, wenn selbige auf Absterben des Vasalls zufället. S. Vasall.

Manufacturen-Hauß im Katharina Kloster. S. Armen- und Arbeitshaus. pag. 24.

— Waaren die in andern Orten gefertiget worden, sollen nicht in die Stadt herein geschleichet und für Nürnberger Arbeit verschiket und auf den Messen für dergleichen Guth verkaufet werden. Mand. den 18 November, 1782.

Marckflüßig. S. Gewährschaft. pag. 126.

Marckung. Bei Marckungs Strittigkeiten, wenn es zur Hebung eines Marcksteines und Augenschein kommt, sollen beederseitige, dabei konkurrirende L. Amts- und Eigenherrschaften, oder deren darzu Abgeordnete, iedesmals ein richtiges- und dem Befund gemäßes Augenscheins Protokoll gemeinschaftlich abhalten und von ihnen unterschrieben werden. Samml. p. 573.

Marcksteine. Die Anstößere an dem Reichsboden, sollen ihre Marcksteine, wo sie stehen, zu gebóriger Zeit räumen und zu iedem einen Pfloken 3 Schu lang, schlagen, und wenn einer derselben abgegangen, umgefahren, oder sonst hinweggekommen und untauglich wäre, einen andern tüchtigen Stein auf die Wahlstatt führen und bringen. Mand. welches von Kanzeln abgelesen wird.

Marckt. Die dortselbstigen Kräme betr. S. Kräme. p. 179.

Marckts-Ordnung. Nach derselben soll:

1) den Fremden das Einkaufen auf dem Marckt, Vormittags nicht eher als eine Stunde nach dem Chorläuten, bei den ordentlichen Abend-Märckten, am Mittwoch und Freytag aber, nicht eher als um 3 Uhr Nachmittags, erlaubt seyn, und, um hiebei allem Irrthum und aller Entschuldigung vorzubeugen, bei dem Waaghäuslein in so lange, als diese Verbotzeit dauert, eine Fahne aufgestekt und vor deren Abnahme kein Fremder zum Einkaufen zugelassen werden, widrigenfalls die Uebertretter, ausser der Konfiskation der eingekauften Waa-

ren, noch besonders mit einer Leibes- oder Geldstraffe, oder auch mit öffentlicher Hinwegführung vom Marckt und aus der Stadt bestraft werden sollen. Auch soll sich

2) kein Fremder unterstehen, vor erstbestimmter Zeit auf einige Feilschaft zu bieten, oder etwas darauf zu geben, und soll im Betrettungsfall die nemliche Straffe gegen ihn statt finden, der Verkäufer aber, der einen solchen Handel vor der erlaubten Zeit wissentlich geschlossen und eine Daraufgabe angenommen hat, um den Marckt geführt, und sodann noch mit Konfiskation aller seiner Feilschaften hinweggeschaft werden.

3) Sollen auch die hiesigen Gastwirthe sowohl, als die Metzger in Ansehung des Einkaufs der Geiße und Spanferkeln, ingleichen die Pfragner, Becken, Küchleinbacher, und andere Gewerbtreibende Personen, in Ansehung derjenigen Viktualien, die sie zu Führung ihres Gewerbs nöthig haben, eher nicht, als nach geendigtem Chorläuten kaufen oder kaufen lassen, ingleichen auch vor solcher Zeit nicht auf die Waaren bieten oder etwas darauf geben, indem widrigenfalls sie oder die Ihrigen gleichfalls vom Marckt öffentlich weggewiesen und mit Geld- oder Leibesstraffe angesehen, auch die erkauften Waaren weggenommen, die Verkäufer aber, die sich mit ihnen vor der Zeit in einen solchen Handel einlassen, oder eine Daraufgabe angenommen haben, eben so, als im §. 2. enthalten ist, gestraft werden sollen.

4) Sollen die Bauers- und Gärtners-Leute, ingleichen die Reftrager und andere Verkäufer, welche zum Nachtheil dieser Verordnung ihre besten Gartenfrüchte und andere Feilschaften den Burgern übermäßig bieten oder gar verborgen halten, bis die Zeit da die Fremden, Gastwirthe und andere Gewerbtreibende Personen einkaufen dürfen, herbeigekommen ist, mit Hinwegnahme der Waaren und Fortschaffung vom Marckt, bei öfterer Wiederholung dieses Unfugs aber noch schärfer und allenfalls auch mit Herumführen um den Marckt, bestraft werden.

5) Da sich dem Vernehmen nach, immer müssige Leute auf dem Marckt aufhalten, welche mit der Unterkäufelei für Fremde, Gastwirthe, Höglerinnen und andere Leute ein unerlaubtes Geschäft und unter Burgers Namen einen den Burgern äusserst schädlichen Unterschleif treiben, Schmalz, Eier und andere Feilschaften zusammenkaufen und verschleppen: so soll auf diese Leute die strengste Aufsicht gehalten und im Betrettungsfall sich ihrer sogleich versichert, ihr Vergehen aber mit scharfer Leibesstraffe oder auch mit Herumführen um den Marckt, bestraft werden.

6) Werden die hiesigen Bürger und Innwohner hiemit wohlmeinend erinnert, die Ihrigen zur rechten Zeit frühe auf den Marckt zum Einkauf zu schicken, ingleichen sollen sie sich auch gegen die Verkäufer, bei sonst erfolgender nachdrücklicher Straffe, aller unerlaubten Selbsthülfe enthalten, und den Marcktfrieden wohl beobachten.

7) Soll Niemand auf dem Marckt, während schon ein anderer um die Waaren kauft, in den Kauf einfallen oder ein

mehrers mit Worten oder Zeichen darauf bieten, bis der erste Käufer von seinem vorhabenden Kauf abgestanden ist, widrigenfalls ein solcher Marcktfriedenstöhrer sogleich vom Marckt ganz hinweggewiesen, auch nach Befund der Sachen, noch weiter bestraft werden soll.

8) Soll auch das Einsezen der von Fremden, Gastwirthen, Höglerinnen und Andern heimlich vor- und aufgekauften Sachen, besonders bei den Käser- Kräuter- und andern Marcktkrämen und Ständen ernstlich verbotten seyn, bei Straffe daß solche eingesezte Sachen sogleich weggenommen und der Einsezer, wie oben §. 2. und 3. schon bemerket worden, gestraft, der Hehler und Aufbewahrer aber vom Marckt ganz hinweggeschaft, oder auch um denselben geführt, oder sonst mit verhältnißmässiger Straffe belegt werden solle. Zu diesem Ende sollen auch in den Häusern, Krämen, Kellern und Gewölben, wo eingestellte Marcktfeilschaften vermuthet werden, von Zeit zu Zeit Eingänge und Visitationen gehalten, und, wo sich etwas unerlaubtes vorfindet, die sich hiebei vergangene Personen auf obbestimmte Art bestraft werden.

9) Auch sollen sich die Bauers- und Gärtnersleute nebst den Refträgern und andern Verkäufern nicht unterstehen, einige Körbe oder andere Behältnisse mit Feilschaften bei Seite zu sezen, zu verdeken, oder anderwärts einzustellen, sondern sie sollen vielmehr alles, was sie zu Marckt bringen, offen vor- und auslegen, widrigenfalls ihnen solche Waaren weggenommen und sie nach Befund der Sachen noch weiter empfindlich gestraft, die Hehler und Aufbewahrer aber mit der im vorigen §. bemerkten Straffe angesehen werden sollen.

10) Sollen auch die Bauers- und Gärtnersleute, Milch, Milchraum, Rüben, Kraut und andere Feilschaften, welche sie zu Marckt bringen, und nicht verkaufen können, keineswegs in die Häuser und Kräme zum Aufbewahren einsezen und keine solche übergebliebene halb oder ganz verdorbene Waaren mehr zu Marckt bringen, sondern was sie nicht verkaufen können, denselben Tag wieder aus der Stadt führen, bei Straffe der Konfiskation und für den Hehler und Aufbewahrer bei der im §. 8. bestimmten Straffe.

11) Soll Niemand einiges Schmalz in Kübeln, weder allhier auf dem Marckt noch in hiesigem Gebiet vorkaufsweise einkaufen, noch dasselbe in grössern oder kleinern Fäßern aus der Stadt führen oder verschicken, widrigenfalls derselbe, wegen eines so schädlichen Unternehmens mit schwerer Leibesstraffe angesehen, oder auch nach Befund der Umstände, mit Anhängung eines Schmalzkübels öffentlich um den Marckt geführt werden solle.

Und da auch zu vernehmen gewesen, daß sich einige nahe bei der Stadt wohnende Leute unterfangen, auf hiesigem Marckt Schmalz aufzukaufen und kleine Güßlein daraus zu machen, sodann aber als Refträger zu der Zeit, wenn wenig oder gar kein Schmalz vorhanden ist, auf den Marckt zu kommen und solches Schmalz um theures Geld wieder zu verkaufen; so soll auch auf diese Art

der

der Aufkäufer genau Aufsicht gehalten, und ihre Aufkäufelei gleichfalls mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe geahndet werden.

12) Soll auch das Aufkaufen der Händler auf dem Land, ingleichen das Entgegengehen und Einkaufen unterwegs, so wie auch das Auflauern unter den Thoren bei empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe verbotten seyn.

13) Auf gleiche Weise und bei ähnlicher Geld- oder Leibesstrafe sollen auch die Wirthe, Pfragner und Andere nicht mehr ganze Fuder von Erdäpfeln, Scheerrüben ꝛc. auswärts aufzukaufen und sogleich in ihre Keller führen lassen, sondern das benöthigte sich auf den dazu bestimmten Märckten zu verschaffen suchen.

14) Soll den Wirthen und sämmtlichen Bürgern das Kaufen solcher Viktualien, welche hausirt werden, den Verkäufern aber das Hausiren derselben in den Burgers- und Wirthshäusern bei 5 Reichsthaler Strafe, wovon dem Anzeiger unter Verschweigung seines Namens die Helfte zu Theil werden solle, und bei Konfiskation und Hinwegnahme der hausirten Waaren nachdrücklichst untersagt seyn.

15) Zu diesem Ende solle auch den Thorschreibern, Zollnern, Wachtmeistern und Wachtposten an den Thoren von neuem ernstlich und bei scharfer Strafe anbefohlen werden, keinen Viktualien-Verkäufer, er seie ein Refträger oder ein Anderer, in die Stadt passiren zu lassen, es habe dann selbiger die zu Marckte führende Feilschaften getreu angezeigt und darüber ein gedrucktes Verzeichniß erhalten, welchen Zettel derselbe sodann dem Marcktmeister sogleich bei seinem Erscheinen auf dem Marckt zu übergeben, und von solchem bescheiniget bei seiner Rückkehr unter dem Thor ohnfehlbar wieder abzulangen hat, widrigenfalls er nicht wieder hinauspassiren, sondern bis zu Vorzeigung solchen Zettels angehalten werden solle.

16) Sollen künftig, ausser den berechtigten 12 Zwiebelweibern oder Kramhöglerinnen, von den Nebenhöglerinnen in allem mehr nicht als die 20 ältesten ihrer Annahme nach, und zwar nur wechselsweise alle Wochen 10. auf dem großen Marckt zugelassen werden, den übrigen aber das Ein- und Verkaufen in so lange gänzlich untersagt seyn, bis sie auf Abgang einer von diesen 20 Nebenhöglerinnen, dem Alter ihrer Annahme nach, künftig wieder einrücken können.

17) Soll den sämmtlichen Kram- und Nebenhöglerinnen das Einkaufen eher nicht, als 2 Stund nach dem Chorläuten, und den Nebenhöglerinnen an Marckttägen auch das Verkaufen nicht eher als nach dieser Zeit verstattet werden.

18) Sollen die 12. Kramhöglerinnen an Marckttägen bei ihren Krämen sizen bleiben und nur ausser den Marckttägen die Erlaubniß haben, die ledig stehenden Gärtners Ecken zu besezen, iedoch daß sie solchenfalls keineswegs an beiden Orten zugleich, sondern entweder in ihren Krämen, oder an erstgedachten Marckt-Ecken ihre Feilschaften auslegen. Auch sollen sie, ausser dem Fall einer Krankheit oder andern rechtmäsigen Verhinderungen, durch ihre

Töch-

Töchter oder andere Leute nicht verkaufen lassen, sondern selbst feil haben und sich aller verbottenen Vorkäufelei enthalten, die Männer der Höglerinnen aber sollen vom Marckt gänzlich wegbleiben und sich weder deß Einkaufens noch Verkaufens unterfangen.

19) Sollen die über die Waaren, welche die Kramhöglerinnen und über diejenigen, welche die Nebenhöglerinnen führen dürfen, gefertigten Verzeichniße sowohl ihnen selbst, als den zur Aufsicht bestimmten Personen mitgetheilt werden, damit künftig genau darüber gehalten und kein Artikel, der einer oder der andern nicht zugehöret, von derselben mehr verkauft werde.

20) Auch sollen die Höglerinnen die ihnen zu führen erlaubte Waaren weder selbst, noch ihre Männer, Kinder, oder andere Personen in den Gärten abholen lassen und aufkaufen, sondern lediglich auf dem Marckt und zu der Zeit, da es ihnen obbemerktermassen erlaubt ist, einkaufen. Sie sollen aber

21) von ieder Gattung grüner Waar, die ihnen zu führen erlaubt ist, nichts Fuderweise, sondern höchstens zwei Körbe einkaufen, und auch mehr nicht, als einen davon auf den Plaz sezen. Es sollen auch

22) die Kramhöglerinnen keine grössere Auslage, als auf zwo Bänken, machen, die Nebenhöglerinnen aber nur eine Bank mit Waaren ausstellen.

23) Alle Nebenmärckte, z. B. auf dem Säumarckt, der neu gebauten Brücke, am weißen- und Lauferschlag-Thurn ꝛc. wodurch die Käufer und Verkäufer der Aufsicht der auf dem Marckt dazu bestimmten Personen entzogen werden, sollen künftig nicht mehr gestattet, sondern die allda feil habende Nebenhöglerinnen sollen lediglich auf dem großen Marckt, wenn sie obbemeldtermassen der Ordnung und dem Alter ihrer Annahme nach dazu schon zugelassen werden können, einkaufen und verkaufen. Doch soll inzwischen noch der an dem weisen Thurn befindlichen Kramhöglerin das Feilhaben allda in so lange zugelassen werden, biß sie auf dem Marckt an einem schicklichen Ort mit untergebracht werden kann.

24) Sollen sich die Höglerinnen aller unfriedlichen und schmähsüchtigen Aufführung enthalten und ihnen aufgegeben seyn, länger nicht, als biß zum Thorschluß auf dem Marckt zu bleiben, damit biß eine halbe Stunde nach dem Thorschluß alles eingelegt und der Marckt geleert seyn möge.

25) Soll denienigen Kram- oder Nebenhöglerinnen, welche dieser Verordnung im mindesten zuwider handeln, die Högelei sogleich ganz abgenommen und selbige niemals mehr dazu zugelassen werden, gleich als auch iede von den bisherigen Nebenhöglerinnen, welche inzwischen und biß sie wieder einrücken kann, sich nicht alles Högelns gänzlich enthalten, sondern dasselbe ferner heimlich fortsetzen würde, gleichfalls niemals mehr zum Wiedereinrücken angenommen, sondern mit dem Verlust aller unrechtmäsig eingekauften Waaren, auch dieser Hofnung völlig verlustig seyn und noch weiter verhältnißmäsig bestraft werden solle.

26) Dieienigen bisherigen Höglerinnen, welche Bestand-Gärten in der Stadt und Marckt-Ecken haben, sollen zwar an den Marckttägen mit ihren selbstgebauten Gartenfrüchten, wie andere Gärtnersleute auf dem Marckt ferner zugelassen werden, das Ein- und Verkaufen anderer Feilschaften aber, oder das Högeln überhaupt ihnen so lange, biß sie der Ordnung und ihrem Alter nach wieder einrücken können, verbotten seyn, bei erstgedachter Straffe, nie mehr als Höglerin angenommen werden zu dürfen.

27) Alle diese der Höglerinnen halber gemachte Verfügungen sollen mit dem Anhang und der Verwarnung gegen sie beschloßen seyn, daß, wenn sie künftig zu weitern Klagen der Burgerschaft Anlaß geben würden, oder ihre Anzahl noch für zu groß und schädlich befunden werden sollte, E. Hlbl. Rath deren noch weitere Verminderung, oder auch die gänzliche Abschaffung derselben zu verfügen Sich vorbehält; wie dann auch vor der Hand und biß die Anzahl der bisherigen Höglerinnen sich beträchtlich vermindert haben, und die Erlaubniß E. Hlbl. Raths dazu erfolgt seyn wird, keine neue angenommen werden solle.

28) Soll besonders auch auf alle dieienigen Personen in- und ausserhalb der Stadt, welche bisher schon ohne Erlaubniß und ohne Höglerinnen zu seyn, heimlich gehögelt und besonders auch mit Hausiren der Waaren sich abgegeben haben, die gröste Aufmerksamkeit gerichtet und gegen selbige, es seyen Manns- oder Weibspersonen, so wie es bereits im §. 14. bestimmt ist, verfahren, im Fall sie sich aber öfter auf solchen unerlaubten Wegen betretten liessen, auch eine hinlängliche Gefängniß-Straffe, nebst dem Herumführen um den Marckt gegen sie verfüget werden.

29) Soll, biß auf weitere Verordnung E. Hlbl. Raths alle 14 Tage ein Verzeichniß der Preiße der vorzüglichsten Marckt-Feilschaften, als Butter, Schmalz, Eier ꝛc. vorgelegt, auch ob die Bauers-Gärtners- und Höglersleute die grüne Waar um billigen Preiß verkaufen, mit angemerkt werden, um erforderlichen Falls, wenn diese Feilschaften nach den Zeit-Umständen in übertriebenen Preissen verkauft werden, wegen festzusetzender Taxe, wie in Ansehung der grünen Waare und des Köchets auch schon unterm 26 October, 1693. geschehen ist, das Nöthige anordnen zu können. Den 11. Febr 1794.

Marcktschreier. S. Aerzte. p 9.

Marckts-Vorsteher und Adiuncten, Herren, haben wechselsweiß dem l. Banko persöhnlich beizuwohnen S. Banko-Ordnung. §. 1. oben p. 31.

Massavertrettere, haben Kaution zu stellen. Samml. p. 111. und 415. und f. Mehrers S. Kuratoren. p. 181.

Materialisten. In der, den 22 Juni, 1700. ergangenen dem Collegio Medico und Apothekern gegebenen Verordnung, ist §. 27. enthalten:

In specie aber sollen die Materialisten und andere dergleichen Händler, sich guter, gerechter, frischer und unverfälschter Materialien befleißigen, keinen Apothekers Gesellen, weder öffentlich noch heimlich halten, oder besolden, pulveres, syrupos, aquas, emplastra, unguen-

unguenta, balsama, elexiria, praeparata weder simplicia oder composita, alterantia, purgantia nicht führen, präpariren, noch verkaufen, wie nicht weniger von pretiosis als: Bezoar, Ambra, Perlein, Zibeth, Bisam, unter einem Quintlein nicht weggeben, teutsche recepta, Kräutersäklein, Theriak, Methridat, conf. Alkermes und dergleichen, nicht präpariren, weniger von purgirenden und treibenden Materialien, deren Handkauf von Alters her allein den Apothekern gehörig gewesen, unter einen Vierling eines Pfunds forthin nicht verkaufen, auch weder sie, noch ihre Diener einige, wie die auch Namen haben mögen, nicht präpariren, noch verkaufen. Vielweniger sollen die Krämer, mit denen zu der Arzenei und Kräutersäklein gehörigen materialibus, als Rhabarbara, Senetblättern, Koloquinten, Esula, Turbith ꝛc Item, mit dem guten Theriak und Methridat, welche von vielen Jahren her den Apothekern allein zugehört haben. — Es sollen auch weder sie noch andere ihre Kräuter oder dergleichen Sachen mit aberglaubischen oder mit wohl gar ärgern verbottenen Mitteln, den Leuten nicht verkaufen oder beibringen. Mehrers S. Specereihändler.

Matrimonium. S. Ehe. p. 63.

Mauer, (Gemein-) darein soll ohne Bewilligung des Nachbarn Niemand einen Bogen, Behälter, oder Löcher stellen oder machen. Bes. Tit. 26. Ges. 7. §. 3. Und wenn solches auf Besichtigung und Erkänntnis zugelassen wird, so sollen die Bögen - Behälter und Löcher nicht gegen einander, sondern auf beeden Seiten mit Unterschied und Abwechslung gemachet werden. §. 4.

Mauer. (Gemein-) Wer zwischen ihm und seinem Nachbarn, mit Steinwerck bauen will, der soll seinen Nachbarn eine Gemeinmauer zu bauen anbieten lassen, worauf sich der Nachbar in 14 Tagen zu erklären hat, ob er eine Gemeinmauer auf gleiche Kosten mitbauen wolle, oder nicht. Und so er sich darzu verstünde, sollen beede Theile in einen halben Jahr darauf zu bauen anfangen, und solche Mauer 2 Stadt Schuh dik, und 3 Gaden, d. i. 36 Stadt Schuh hoch aufführen, wenn sie sich nicht eines andern darüber vergleichen. Ref. Tit. 26. Ges. 8. §. 1. Doch ist der Nachbar weiter, als sein Haus gehet, zu bauen nicht verbunden. das. §. 2. Und so wie sich die beeden Nachbarn, daß sie die Mauer etwas niedriger bauen wolten, vergleichen, so soll es dabei bleiben und ist keiner schuldig ohne des andern Bewilligung, höher zu bauen. §. 3. Doch mag einer seinen halben Theil nach der Stadtordnung, (oben pag. 37.) höher bauen; und wenn er des Nachbarn Theil auch höher machen wolte, so kann er solches wohl thun, iedoch daß des Nachbarn erbaute halbe Theil bleibe und desselben Zimmer mit eingefaßt werden. bes. Ges. 8. §. 4. Wolte aber der Nachbar die Gemeinmauer nicht mitbauen, so soll er seinen Nachbarn der bauen will, den Grund geben, und gestatten, daß die Mauer auf demselben Grund gesezt und aufgebaut werde. §. 5. Und welcher also bauen will, der soll es auf seine Kosten thun, dem andern sein Holzwerck in das Steinwerck

werck fassen, auch ihm die Mauer mit Bögen und Behältern, nach Nothdurft, fertigen. Desgleichen auch seine Wand und Holzwerck, auf seine Kosten hinwegschaffen und abschneiden lassen. §. 6. Und so der, auf den die Mauer gelegt würde, die Keller Tiefe haben will, das soll er, biß zu den rechten Grund, mit nothdürftiger Versorgniß, selbst verlohnen, und dann der andere, wie oben beschrieben, die Mauer bauen, und dieselben biß 32 Stadtschuh in die Länge zu machen schuldig; §. 7. wenn sich die Nachbarn nicht dahin vergleichen, daß sie kürzer gebauet werden soll, oder wenn das Haus oder Hofrait nicht so weit reichet. §. 8. Auf gleich obbeschriebene Art, soll es auch bei Mauern da einer einen Hof und der andere ein Nebenhauß oder Angebäude daran stoßet, gehalten werden; doch sind sie wider ihren Willen, nicht höher als zwei Gaden oder 24 Schuh hoch aufzuführen schuldig; aber es bleibet ieden unbenommen auf seinen halben Theil zu seinem Nuzen, oder mit ganzer Mauer, zu beeden Nuzen, höher zu fahren. §. 9.

Mauer. (Giebel) Wenn iemand in seiner Giebelmauer, oberhalb der Spangen, ein einfallendes Licht nöthig hat, der mag nach Gelegenheit der Giebelmauer einige Schlizlöcher, 2 Stadtschuh hoch, und ½ Stadtschuh weit, machen. Doch wenn der Nachbar, wenn er zu seiner Gelegenheit darneben oder daran bauen wolt, dadurch solche Schlizfenster verfinstert werden, das soll demselben vorzunehmen, unbenommen seyn. Ges. 3. §. 5. und 6. bes. Tit. 26.

Medici. In der den 22 Juni, 1700. dem Collegio Medico etc. gegebenen Ordnung, ist verordnet:

§. 1) Soviel die Bestellung des Collegii Medici anbelanget, sollen demselben alle von E. Hlbl. Rath angenommene Herren Doctores der Arzenei, (welche iährlich die gewöhnliche Pflicht leisten,) inkorperirt und durch den iedesmahligen Herrn Decanum Collegii eingeschrieben werden. — Wie dann auch die Herren Professores Medicinae der Universität Altdorf einverleibet sind; ausser dem aber männiglich das practicirn verboten ist.

§. 2.) Aus diesem Collegio inkorperirte Herren Doctoren werden iährlich, absonderlich aus den fünf ältesten ein Dekan erwählt und von E. Hlbl. Rath ratificirt; demselben wird nun das sigillum et libri actorum Collegii Medici überantwortet, daß er das Sigillum Collegii verwahren und nach Nothdurft gebrauchen soll. In die libros actorum soll iährlich was facultatem Medicam betrift, fleißig aufgezeichnet werden. —

§. 3) Diesem Collegio sind zwei Rathsglieder zugegeben, mit welchen Rath und Beistand in fürfallenden Sachen iedesmals zu handeln ist, die auch die wichtigen und zweifelhaften Sachen, vor E. Hlbl. Rath zubringen haben.

§. 4) Werden die Herren Doctores erinnert, daß Sie dieses nüzliche Werk mit allem Ernst beständig zu erhalten suchen, auch mit vertraulicher Freundschaft und Kommunication (damit dann sonderlich den Patienten wohl geholfen seyn wird) zusammensezen, ihres Berufs und Amtes getreu und fleißig abwarten, und sowohl Reichen als Armen,

so

so ihres Raths und Hülfe bedürftig seyn werden, allen möglichen Beistand getreulich leisten und erzeigen wollen.

§. 5) Wie dann hergegen alle dieienigen, die ihrer bedürftig sind, und ihres Raths gebrauchen, ihrem Verstand und Vermögen nach, für ihre sorgfältige Mühe und Arbeit, mit danckbarlicher schleuniger Vergeltung sich zu erzeigen, schuldig und pflichtig seyn sollen. Und damit in diesem Fall Männiglich eine Nachrichtung hat, ist verordnet: daß für ein iedes Recept, so der Medicus zu Hauße schreibet, bezahlt werde 10kr. bei Nachtszeit aber noch so viel; mehr in gemeinen Krankheiten einem Medico für seine Mühe, den ersten Gang 1 fl. 20 kr. von den andern folgenden Gängen, wenigstens für iedem, ein Kopfstük: Aber in gefährlichen kontagiosen Kranckheiten, als im hizigen Fiebern, für den ersten Gang ein Goldgulden, oder 2 fl. und für ieden der andern Gänge ½ fl. gegeben werden. Jedoch in ganz gefährlichen oder pestilenzischen Seuchen und Krankheiten, da ein Medicus Tag und Nacht, mit Gefahr seines Lebens, und groser Mühe und Sorgen, den Kranken muß abwarten, wird ein ieder, sonderlich die Reichen, ihrem Vermögen nach, sich noch dankbarlicher erzeigen. Die Herren Doctores werden aber ihre Patienten nicht wider ihren Willen, mit unnöthigen Gängen beschwehren, sich auch gegen den Armen mitleidig erzeigen.

§. 6) Da auch in schwehren und gefährlichen Kranckheiten von einigen Herren Doctoren, oder wohl zu Zeiten dem ganzen Collegio, consulationes medicae oder Rathschläge erfordert würden, sollen die von dem Herrn Decano oder ordinario Medico erforderte Herren Doctores, gutwillig erscheinen, und mit getreuen Fleiß, von der vorgelegten Kranckheit konferiren und handeln, und nichts, was zur Wohlfart und Wiederbringung des Patienten Gesundheit dienlich seyn kann, einander verhalten; und soll iedem Erscheinenden für den ersten Gang 1 fl. 20 kr. und auf verlangtes schriftliches Bedenken ein duplum, und bei mehrern Zusammenkünften iedesmal ½ fl. bezahlt werden, bei Nachtzeit ist aber das sostrum zu verdoppeln, von welchen consultationibus sie sich nicht ohne erhebliche Ursache absentiren sollen.

§. 7) Und wenn, zumalen bei anstekkenden Kranckheiten, auch wohl gar von vermögenden Personen, das gebührende sostrum nicht gereichet würde, soll ihnen auf das schleunigste darzu geholfen werden. (Von dem Vorgang der Herren Medicorum, wegen ihrer Forderungen. S. Vorgang.)

§. 8) Wenn bei Entleibungen, gefährlichen Verwundungen, Gift, Schlägen, oder dergleichen gefährlichen Fällen, zu Besichtigungen und Untersuchungen der Wunden, Schläge und dergleichen Sie begehrt werden, soll der dazu verordnete und begehrte Herr Medicus fleisig nachfragen, und gewissen Bericht einnehmen, quo teli genere, utrum uno vel pluribus ictibus, von einer oder mehr Personen, und was dergleichen Umstände mehr, die Verlezung geschehen, ferner den Schaden fleißig besichtigen, und alle befundene Qualitäten,

mit Zuziehung der ihm zugegebenen geschwohrnen Wundärzte, eine Relation fertigen und dieselbe alsbald in die Kanzlei (oder den regierenden Herrn Burgermeister) überliefern.

§. 9) Im Fall Jemand zu einer oder mehr Krankheiten besondere bewährte Arzeneimittel haben würde, und solches mit beglaubten Urkunden belegen könnte, dem soll, auf vorhergehende Oberherrl. Erlaubniß und Gutachten des Collegii Medici, sich auf eine bestimmte Zeit, alhier aufzuhalten und den Leuten um billige Belohnung zu dienen vergünstiget werden, iedoch soll er denen Herren Deputirten, an Eidesstatt angeloben, daß er dasienige, so ihm bewust und das er sich zu leisten erbotten, mit Zuziehung eines hiesigen ordentlichen Herrn Medici, der die Krankheit untersuchen soll, ob er solche recht erkenne, getreulich und aufrichtig verrichten, niemand übernehmen, oder vor der Zeit seine Belohnung heraus fordern, auch keine andere Krankheit, welcher er nicht erfahren, und davon er in seinem Anbringen keine Meldung gethan, zu kuriren sich nicht unterstehen, noch über die ihm vergünstigte Zeit, länger aufhalten wolle. Auf welche dann besondere Obacht gegeben werden soll.

§. 10) Werden die ordentlichen Herren Medici, bei Besehung des Urins, welches Ihnen allein zukommt, erinnert, wenn Ihnen urinae gebracht werden, daß Sie zuvörderst des Kranken Zustand und Gelegenheit nach Nothdurft und mit vielen Umständen von der Person, so die urinam bringt, erfahren, weil ex inspectione urinae nichts gewisses von vielen Krankheiten und Zufällen des Patienten geschlossen werden kann, ehe sie eine purgans, oder sonst ein schwehres Recept schreiben. Den übrigen nicht im Collegio inkorperirten, unbefugten Winkelärzten, ist die Besehung der Urinen und ihre Meinung darüber zu geben, auch darauf Recepte zu fertigen, sträflich verbotten. Auch schläget hieher ein, der oben bei den Apothekern einverleibte §. 17. pag. 14. und §. 26. pag. 17. dieser Ordnung.

Meerlinsig. S. Gewährschaft. p. 126.

Mehl und Köchet, soll nicht in die Stadt heimlich hereingeschleichet werden. Mand. den 8 Mai, 1742. S. auch Getraid, pag. 125. und Mühlordnung.

Mehlber, sollen ausser den offenen Marckt (die hierzu berechtigt sind) innerhalb einer Meil Wegs um hiesige Stadt kein Mehl, Köchet, Brod und Nudel verhausiren und verkaufen. Mand. den 8 Mai, 1742.

— Den Landbeken und Müllern, welche die Erlaubniß erlangen wollen, an den Sonnabenden ihr Mehl, Brod und anders, verkaufen zu dörfen, sollen zuvor behöriger Orten solches anmelden, einen beglaubten Schein ihres ehrlich erlernten Handwercks vorzeigen; den darüber erhaltenen Marcktzettel, nach angehörter Ordnung, den Stadtpfändern und Marcktmeister behändigen und durch dieselbe ihnen darauf an den Brod- und Mehlmärckten, gewisse und beständige Stellen und Stand sich anweisen lassen. Getraid-Ordnung, vom 7 Feber, 1735.

Mehlmarckt-Ordnung. Den fremden Müllern und Melbern, welche den gewöhnlichen wöchentlichen Mehlmarckt, mit

mit gewisser Maas zu besuchen Oberherrliche Erlaubniß erhalten, ist die Ordnung ertheilt, daß: ein berechtigter Müller, der eine eigene Mühl hat, von 2 Sra. Kern

6 Mezen Grieß a 25 Pfund.	150	℔.
10 — schön Mehl, a 15 Pf.	150	—
12 — Semmel Mehl, a 16 Pf.	192	—
12 — Pollen-Mehl, a 16 Pf.	192	—
40 Mezen. Summa	684	℔.

Ein Müller der eine Bestand Mühl hat von $1\frac{1}{2}$ Sra. Kern.

$4\frac{1}{2}$ Mezen Grieß, a 25 Pfund.	$112\frac{1}{2}$	℔.
$7\frac{1}{2}$ — schön Mehl, a 15 Pf.	$112\frac{1}{2}$	—
9 — Semmel Mehl, a 16 Pf.	114	—
9 — Pollen Mehl, 16 Pf.	114	—
30 Mezen. Summa	453	℔.

Ein gemeiner Müller und Melber von 1 Sra. Kern.

3 Mezen Grieß, a 25 Pfund.	75	℔.
5 — schön Mehl, a 15 Pf.	75	—
6 — Semmel Mehl, a 16 Pf.	96	—
6 — Pollen Mehl, a 16 Pf.	96	—
20 Mezen. Summa	342	℔.

Darzu ist in dem Mehlgewölb eine besondere Waag aufgehängt, daß das hereingebrachte Mehl und Grieß, alda, wenn es erforderlich scheinet, abgewogen werden kann. Würde nun ein Müller oder Melber ein mehreres, als ihm obbemeltermassen zugelassen ist, in die Stadt hereinbringen, soll alsdann alles Mehl und Köchet als konfiskabel hinweggenommen, und in Wiederbetrettungs Fall, gar von dem Marckt geschaffet werden. Ein ieder Müller und Melber, der den ordentlichen Wochen-Marckt bauet, soll bei Verlust Wagen und Karren, Pferde, Mehl und Köchet, auch ferner Feilhabens, schuldig seyn, unter den hiesigen Thoren, dem Zollner lauter und klare Anzeige zu thun und vorzuweisen, was er iedesmals für ganz und halbe Säke, oder Stümpfe auf seinem Wagen oder Karren fahre und habe, welches der Zollner denen gedrukten Zettelm und Boliten einverleiben, den Müller oder Melber alsdann zustellen soll, damit er solche auf dem Marckt und bei offener Schau, den Mehlschauern vorzeigen kann, um zusehen, wie eines mit dem andern übereinstimme. Die Müller und Melber sollen schuldig seyn, bei Verlust des Marckts, alles was sie an Mehl und Köchet hereinführen, miteinander auf offenen Marckt, und zwar zu rechter Tagszeit, zu bringen, nicht aber, in den Wirths- oder Burgers-Häußern etwas davon abzuladen, auch ebender nichts zu verkaufen, biß es zuvor dem Mehlschauer, sammt des Zollners Boliten vorgezeigt und die ordentliche Schau vorgenommen worden. Den 20 März, 1709.

Mehlschauer und Mehlwäger sollen, wenn aus einem übelbeschaffenen Getraid, Mehl gemachet worden ist, die behörige Anzeige machen. S. Getraid. p. 124. Mehrers Mühlordnung.

Meister, sollen ihr Gesind anhalten, daß sich dieselben 8. oder 14 Tage, ehe sie zur Beicht und Abendmal gehen wollen, bei ihren Herren Beichtvätern anmelden sollen. S. Abendmal p. 1. Mehrers S. Geschwohrne. p. 122. und Handwerck. pag. 133. und f. f.

Memorialia sollen nicht ungestämpft, Samml. p. 225. auch von Niemand der

um ein geist- oder weltliches Amt sich anmeldet, und seine Losung nicht berichtiget hat, angenommen werden. R. V. den 1 Feber, 1773.

Merkantil-Gericht. S. Banko-Gericht. p. 30.

— Ordnung. S. Banko. p. 31.

Messerscheiden welche alhier gefertigt und von den Kaufleuten leer von hier fortgeschickt, und nachher anderer Orten mit Messern besteckt, alsdann für nürnberger Arbeit verkauft werden, ist das Hinwegschiken derselben verbotten. Mand. den 6 October, 1675.

Meßzeit. Den Verkauf der leinen Tücher ausser derselben betr. S. leinen Gewand- Handelsleute-Ordnung. §. 18. pag. 200.

Mezger sollen in der Mezgergaß wohnen, oder sich an solche Orte begeben, da sie der Pegniz oder Fischbach nahe sind. Samml. p. 579. Bei Verkaufung ihrer Häußer sollen selbige andern Mezgern angebotten werden. Samml. p. 580.

— sollen ihre Fleischbänke und Tisch, ingleichen das Schlachthaus rein und sauber halten, vor Gestanck bewahren, kein Blut oder sonstigen Unrat in den Rinnen verfaulen und stinkend werden lassen. Samml. p. 620.

— sollen keine Schulden auf ihre Bänke machen. Samml. p. 469.

— wann sie die Geiß und Spanferkeln auf dem Marckt kaufen dörfen. S. Marckts-Ordnung. p. 206.

— derselben Haab und Güther, gegenwärtig- und zukünftige, liegend- und fahrende, sind gemeiner Stadt Amtleute, welche denselben zur Erkaufung der Ochsen oder anders Vieh, Geld vorgestreket haben, stillschweigend verpfändet. Ref. Tit. 21. Ges. 5.

Metzger, derselben Bänke zu Wöhrd betr. S. Wöhrd.

— Stümpler in den Gärten, auch nürnbergischen Dörfern innerhalb einer Meil Wegs um hiesige Stadt, ist alles Aufkaufens des Viehs und das Hereinschleichen des Fleisches verbotten. Mandat, den 17 April, 1656.

Mieth. S. Bestand. p. 42.

Milch auszuschreien ist am Sonntag verbotten. Mand. den 26 März, 1685.

Minderjährige, wie sie bevollmächtigen sollen. S. Vollmacht.

— können, die Weibspersonen nach zuruckgelegten 12ten. und die Mannspersonen nach dem 14ten Jahr, testiren. Ref. Tit. 29. Ges 2, §. 2. Mehrers S. Testament, auch Vormund.

Mißbräuche der Handwerker. S. Handwerker. pag. 134.

Mistelsteigen. S. Wald.

Misthaufen s. v. sollen, damit die Strassen und Wege nicht verderbet, die Gräben gestämmet, und kein abscheulicher und schädlicher Gestanck, verursachet wird, ausserhalb der Landwehr aufgeworfen werden. Samml. p. 777.

Mistmeister. S. Wegmeister.

Miststätte sollen, ohne erhaltene Erlaubnis keine neue errichtet werden; Extr. Wandelbuchs, den 7 April, 1621. auch nichts davon, in die Kaufbriefe, ohne vorher behöriger Orten gemachte Anzeige und erhaltene Bewilligung, gebracht werden. Samml. p. 484.

— die zerbrochen und eingegangen sind, und vor der Lederer, Mezger und andern

dern Häußern gestanden, sollen wieder hergestellet, der darein gehörige Unlust aber, iedesmals innerhalb 8. oder längstens 14 Tagen, vor das Thor hinaus geführt werden. Mand. den 25 Septbr. 1752. Samml. p. 621. und f. f.

Miz. S. Mühl-Ordnung.

Mössing geschlagener fremder, soll alhier nicht verarbeitet, noch solcher von Handels- und Handwercksleuten eingehandelt und unter allerhand falschen Vorwand eingeführet werden. Worunter aber rauher und alter Mössing der nur zum umschmelzen gebraucht wird, nicht zu verstehen ist. Mand. den 13 November, 1733.

Mörtelrührer. S. Handwerck bauende. p. 142.

Mühlen. In denen im hiesigen Gebiet liegenden, sowohl Mahl- als andern Mühlen, soll, ohne vorherige Anzeige bei der I. Wasserdeputation, und eingenommenen Augenschein, von den geschwohrnen Wassermeistern, kein Wasserbau, als Eichpfahlschlagen, neu Spünd- und Pöttwerck legen, neu Gerinn und Schaidpfähle einziehen, neue Wöhr, Abfäll und dergleichen, für sich selbsten eigenmächtig vorgenommen werden, worauf alsdann nach vollführten Bau nochmalen ein Augenschein eingenommen werden solle. Mand. den 27 März, 1694.

— darinnen soll nichts zum Betrug und Nachtheil des Auffschlags auf dem Tuchhauß, wegen des Getraids begangen werden. Mand. den 3 April, 1655.

Mühlknechte sollen sich bei Burgern und Innwohnern mit 8 kr. und bei Beken mit 3 kr. vom Sra. für ihren Lohn und Tranckgeld für das gemahlne Getraid, begnügen lassen. Mand. den 10 November, 1694.

Mühl-Ordnung. Derselben Innhalt ist:

1) sollen die Müller alhier, zu Wöhrd, Weidenmühl, Schnidling, Doß und Hadermühl, schuldig seyn, alle ihre Staigen und Bieth, in ihren Mühlen, durch sich, ihre Mühl- oder Haußherren, recht zurichten lassen, damit der Wind den Staub nicht verwehen könne.
2) sollen die Beutelkästen sauber und wohl verwahrt, auch mit guten Vorhängen versehen, und die Beutel von reinen englischen Tuch seyn.
3) die Böden unter dem Kammrad, sollen sauber gefülset und ganz gemacht seyn, damit man es, so man etwas röhret, wieder haben könne.
4) sollen die Säng, worauf weißes Getraid gegrossen, und gemahlen wird, mit denen sogenannten Säuberern, wie auch sonsten mit Ratten und Raubsieben, recht versehen seyn, damit der Kern sauber gefeget, und wenn er genugsam gegrossen, durch solche Sauberer gesäubert und schön rein Mehl gemacht werde.
5) sollen die Müller iederzeit auf ihr Stälg und Bieth gutes gerechtes hartes Steinwerk zu schaffen schuldig seyn; ansonsten sie ernstlich und bei Strafe angehalten werden, solches abzuthun.
6) sollen die Müller die Mühlsteine zu rechter Zeit hauen, und die Steine nach dem Hauen fleißig abkehren lassen, damit kein Sand, oder Unreines in dem guten Mehl oder Schrott sich befinde.
7) sollen alle und iede Müller und ihre Knechte die zum Mühlwerk gehören, iährlich bei dem Amtbuch verpflichtet werden.

8) so ein Beck oder Burger Korn oder Kern, bei einem Müller mahlen zu lassen begehrt, soll derselbe Müller das Getraid mit seinem eigenen Geschirr in die Mühle führen, und wenn es gemahlen ist, wieder heimliefern lassen, er oder sein Gewalt auch, bei ihren Eiden schuldig seyn, das Getraid vor dem Mahlen, ordentlich und sauber zu fegen, und auf einmal, es seye dann daß der Müller sonsten nichts zu mahlen hätte, nicht mehr dann 5. in 6 Simmra aufzuschütten, deßwegen auch die Mehlschauer Befehl haben, darauf gute Achtung zu geben, und so sie befinden, daß solches Getraid nicht, wie sichs gebühret, gefegt, oder über 6 Simmra auf einmal aufgeschüttet worden wäre, so soll der Müller, bei Straffe 4 ß. von ieden Sak, solches nochmalen fegen lassen.

9) Wenn nun ein Getraid zum Mahlen in die Mühl kommt, soll dasselbe alsbald durch den daselbst besonders aufgenommenen und verpflichten Wagmeister allein, nicht aber durch iemand anders, er sey wer es wolle, in Beisein des Müllers, oder seines Befehlhabers abgewogen und zu solchem Abwägen eiserne Gewichter gebraucht; desgleichen von ihm Wägmeister nicht allein dasienige schöne, Pollen- und schwarzes Mehl, auch Kleien, was man ihm nur vorsezet, sondern was der Ordnung nach, aus einem Simmra Korn oder Kern gemahlen werden soll, abgewogen, sodann von ihm in ein aufgehängte schwarze Tafel geschrieben werden, wie viel es gewogen, und wem es zugestanden, welches nachmals der verordnete Mühlschreiber fleißig in sein Buch einschreiben, der Wägmeister aber demienigen, dessen das Getraid ist, einen Zettel geben, was es in die Mühl, und wieder heraus gewogen hat, damit es ordentlich und richtig zugehe. Es sollen auch die Müller einig Getraid, weder von Burgern, Beken, Melbern, Pfragnern, Bauern und Gärtnern, ohne Zettel aus dem l. Getraidaufschlagamt nicht annehmen. Desgleichen sollen auch alle Müller und Beken schuldig seyn, was sie für Mizgetraid den Müllern abkaufen, oder gedachte Müller, an andere und Fremde verhandeln, iedesmal absonderlich in dem l. Getraidaufschlagamt zu benennen und anzuzeigen. Die Mehlwäger in den Mühlen sollen auch schuldig und gehalten seyn, weder einen Beken, noch iemand anderst inn- oder ausser der Stadt einig Mizgetraid abzuwägen, welches nicht vorher im l. Getraidaufschlagamt angezeiget worden, und wie viel dasselbe gewesen, auf der Bolliten geschrieben zu finden.

10) soll dem Müller vom Korn, für sein Miz und allen Abgang, woher derselbe kommen mag, 38 ß. von einem Simmer bleiben, das übrige aber, wie das Gewicht ausweist, solle er demienigen, so bei ihm hat mahlen lassen, an guten Mehl zu Hauß schaffen, und den Abgang der sich über die 38 ß. vom Simmer ergiebt, an guten Mehl von dem Seinigen erstatten, hingegen aber wo sich ein Zugang ereignete, es ihm auch verbleiben. Es soll aber solche Miz und Abgang, auf dasienige Getraid, so den Beken auf die 10 Mezen Kleien und Musterung Rechnung nach gemahlen wird, verstanden, im übrigen aber

was in die Aemter, auch sonsten ein und andern Burgern, auf weniger Kleien gemahlen wird, es bei voriger Miz und Abgang der 24 ℔. gelassen werden.

11) es soll auch alles Getraid recht und wohl gemahlen werden, und der Müller oder sein Gewalt, darinnen keine Gefährde mit Unsauberkeit, oder Untermischung Sand, Stein, Hauig, oder des Püllenmehls gebrauchen, darauf die geschwohrne Mehlschauer gute Acht geben sollen.

12) sollen sie von einem Simmer Korn 10 Mezen Kleien, die an Gewicht 100 ℔. wägen, machen. Wobei ihnen auch mit offener Hand noch ferner erlaubet seyn soll, von dem schwehren Getraid, welches 450 ℔. wiegt, die daraus gemachte Kleien nochmalen aufzuschütten, und 1 Mezen sogenanntes schwarzes oder grobes Mehl davon zu machen; welcher aber sowohl Müller als Becken darwider handeln wird, der soll iedesmal um 12 fl. gestraft werden.

13) von dem Kern und weisen Getraid soll dem Müller von einem ieden Simmer, für Miz und Abgang 36 ℔. gelassen werden. Da aber der Müller, Beck, Mehlwäger Oberknecht, oder ihre Gewalt hierwider handeln würde, der soll unnachläßig um 25 fl gestraft, oder nach Befinden, gar unredlich gemacht werden. Hingegen soll der Müller, wegen solcher zugelassenen Miz, den Kern und weiße Getraid zweimal zu griessen, und davon 150 ℔ Semmelmehl, an Nachreeden und Kleien aber 105 ℔. zu machen schuldig seyn. Wobei ihnen aber mit offener Hand erlaubt seyn soll, gemeldte Nachreeden und Kleien nochmalen aufzuschütten, und davon gleich den rokenen schwarzen Mehl, auch 1 Mezen sogenanntes schwarzes Pollenmehl, zum Aufstauben zu machen.

14) soll ein ieder Müller, desgleichen seine Ober- und Unterknechte, bei ihren Eiden und Gelübden, einen iedem Becken und Burger sein Getraid so er in die Mühl zum mahlen schiket, unvermengt lassen, und nicht den Bürgern um einiges Trinckgeld, oder Vortheils willen, den Vorschlag geben, oder Getraid zuschütten, sondern einen iedweden das Seinige, wenn es ½ Simmer und mehrers anbetrift, allein zu mahlen, damit keine Schalkheit verübet werden möge. Insonderheit aber sollen alle Müller und ihre Knechte, sowohl das rokene als weiße Getraid, anderst nicht, als der gehaltenen Musterung nach, wie oben Artik. 12. und 13 begriffen, zu mahlen, das Semmelmehl allein zu fassen, die weiß und schwarze Polle aber in der Mühl von dem Beutelkasten untereinander zu mischen, und keineswegs einiges Pollen- noch Nachsemmel- unter das schöne Semmelmehl zu fassen, sondern wie es nach Oberherrl. Ordnung gemustert worden, bleiben lassen. —

15) sollen die Waagmeister nicht allein bei ihren Pflichten schuldig seyn, fleißig in den Mühlen zu bleiben, und nicht gestatten, daß ein Mühlknecht sich unterstehe, einig Getraid oder Mehl ein- und auswägen, sondern gedachter Waagmeister, der darauf verpflichtet, solches allein thun, und alles Getraid der Ordnung, und wie es in der aufgehängten Tafel specificirt, nemlich 150 ℔. Semmelmehl, wie auch alles andere Pollen-

und Rokenmehl, sammt der Kleien, besonders zu wägen.

16) soll von einem Beken nicht mehr denn 3. und von einen Burger 8 kr. Tranckgeld von 1 Simmer, den Mühlknechten gegeben, hingegen in einem Sak nicht mehr den ½ Simmer Korn, oder Mehl gefasset werden. —

17) wenn sie den Beken das Mehl heimschaffen, sollen sie schuldig seyn, zu denen Zeiten wann es regnet, oder schneiet, über die Wägen, Plahen vom guten Zwillich gemacht, zudeken.

18) sollen sie keineswegs Macht haben, ohne Oberherrl. Vergünstigung, einiges Getraid (ausser was sie zu ihrer Gült bedürftig) vorzukaufen und wieder zu verkaufen.

19) sollen die Beken ihre Säke mit einem kenntbaren Zeichen bemerken, und dieselben also fertigen lassen, daß in einem nicht mehr als ½ Simmer Getraid gefaßt werden könne.

20) sollen die Müller der Beken Säke in guter Obacht nehmen, daß die Knechte in den Mühlen nicht darauf liegen, darein kriechen, oder zu andern unsaubern Sachen gebrauchen.

21) sollen alle Müller, alhier, zu Wöhrd, Weidenmühl, Schnidling, Doß und Hadermühl, wie auch alle Beken in dieser Stadt, zu Wöhrd und Gostenhof, dieser Ordnung in allen Puncten gehorsamlich nachzuleben verbunden seyn.

22) sollen die Meister des Beken Handwercks, bei Strafe 50 fl. schuldig seyn, all ihr Getraid, nirgend anderstwo, denn in den hiesigen und obbenannten vor hiesiger Stadt gelegenen Mühlen, mahlen zu lassen; auch das Mehl nicht auf dem Mehlmarckt zu kaufen. Von den Müllern und Beken und allen andern Personen, soll kein Mehl, Grieß und anderes Köchet verkaufet und verhausirt werden. — — Den 2 Juni, 1701.

Mühlstühl derer sich die zunftmäßigen Schnürmacher und Posamentirer zu ihrer Arbeit bedienen, sind nach dem Reichs-Gutachten und kaiserl. Edict, den 19 Feber, 1685. verbotten. Mand. den 27 October, 1685.

Müller sollen ausser den offenen Marckt kein Mehl, Köchet, Brod, und Nudeln verhausiren und verkaufen. Mand. den 8 Mai, 1742. Mehrers S. vorstehende Mühlordnung. p. 217.

— haben bei auskommenden Feuer, die ihnen angewiesene Sprizwerke, alsdann Wasser in den Feuerkusen zuzufahren. S. Feuerordnung. p. 110.

Mündige Kinder können ihren Vater des Inventirens erlassen. S. Inventiren, pag. 163.

Münz Visitations Amt. I. Wenn von fremden Orten ein Geld in hiesige Stadt gebracht wird, soll solches dahin zur Untersuchung geliefert werden. Mand. den 6 August, 1715.

Mütter können auch Vormünderinen seyn. S. Vormundschaft.

Mundum, ist bei Appellations-Schriften, auf geschehene Signatur des Koncepts, a die signaturae innerhalb 8 Tagen beizubringen, ansonsten solches nicht mehr angenommen wird. Samml. p. 350.

Musikanten. S. Spielleute.

Mutuum. S. Vorlehen.

Andere Hälfte

vom Buchstaben

N. biß Z.

N.

Nachbarn, wie dieselben einander sowohl inn- als ausser der Stadt befreyigen sollen. S. Bauordnung. p. 38. und f. f. Dessen Einstandrechts. S. Einstandsrecht. p. 80.

Nacherbeinsezung (allgemeine.) Es kann ein ieder Testirer, sowohl Manns- als Weibsperson, seinen eingesezten Erben einen oder mehrere Nacherben sezen und ordnen; wenn der eingesezte Erb vor dem Testirer verstürbt, oder die Erbschaft nicht übernehmen will, so tretten alsdann die nachgesezten Erben die Erbschaft an. Ref. Tit. 30. Ges. 1. §. 1. So aber der eingesezte erste Erb die Erbschaft angetretten, und übernommen hat, alsdann haben die andern nachgesezten Erben keinen Anspruch an der Erbschaft. §. 2. Wo nicht der Testirer deßwegen besondere Vorsehung gethan. §. 3.

— (pupillarische.) Die Eltern können ihren Kindern und Enkeln, wenn sie noch nicht, die Mannspersonen das 14te und die Weibspersonen das 12te Jahr zuruck geleget haben, Nacherben sezen, wo alsdann, wenn die Kinder oder Enkel in ihrer Mündigkeit sterben, die Nacherben die Erbschaft überkommen. Ges. 2. §. 1. Hätten aber die Kinder oder Enkel, obbestimmte Jahre erreicht, und zuruck gelegt, so erlöschet die Erbeinsezung und sie bleiben bei ihrer Erbschaft, und mögen alsdann selbst testiren. §. 2. Die Väter können über alle Güther, die die Kinder oder Enkel verlassen; die Mütter aber nur in denienigen Güthern, die sie den Kindern oder

Enkeln verlassen, Nacherben sezen. §. 3. und 4.

Nacherbeinsezung (quasi pupillaris.) Die Eltern können auch ihren Kindern und Enkeln, wenn sie gleich die obbestimmte Jahre zuruckgeleget haben, sie aber blödsinnig, taub und stumm sind, auf den Fall, wenn sie in dergleichen Zustand sterben, Nacherben sezen Ges. 3. §. 1. Wenn aber der gebrechliche Zustand aufhört, so erlöscht die Nacherbeinsezung und die Kinder oder Enkel mögen alsdann selbst testiren. §. 2. Haben aber solche Kinder ebenfals Kinder am Leben, so müssen selbige ihren gebrechlichen Eltern nachgesezet werden. §. 3.

Nachsiz. In geistlichen Aemtern, geniesen des verstorbenen Wittib und Kinder, mit Ausschlüßung der Kollateralerben, vom Sterbetag an, 26 Wochen. Verläßet der Geistliche keine Wittib oder Kinder, so hat der Sukcessor nicht eher, als biß er würcklich das Amt angetretten hat, einen Genuß. Was nun in der zwischen Zeit an der Besoldung fällig, das ziehet das Aerarium ein. Samml. p. 693. Auf Absterben der Rathschreibere, Kanzelisten und Registratoren, tauert sowohl die Besoldung, als Akcidentien iedesmals, von Zeit des Absterbens, anderthalb Quartal. Samml. p. 693. und f.

Nachsteuer ist vom baaren Heuratsgüthern und Ausstaffirung der Kinder, sogleich, wenn sie wegziehen, baar zu entrichten. Samml. p. 643.

Einem Unburger soll nichts, was ihm durch Erbschaft oder andere Wege zugefallen, und der Nachsteuer unterworfen,

sen, verabfolget werden. Samml. p. 548. Von der Nachsteuer-Befretung, soll nichts den Testamenten einverleibt werden. Samml. p. 673. Wegen der Hochstift Bambergischen und Ritterschaftlichen Unterthanen, sind besondere Verträge dieserwegen vorhanden, davon in der Samml. p. 569. und f. nachgesehen werden kann.

Nachtkärner. S. Privet.

Nachtstöbern. S. Fallmeister. p. 100.

Nachtzettel, der fremd- hier logirenden Personen, sollen alle Abende ordentlich und fleißig, an behörige Orte geliefert werden. Mand. den 5 November, 1684. S. auch Wirth.

Nebenpuncte, sollen am E. Stadtgericht an eben dem Tisch, wo die Hauptsache schwebet, angebracht werden. Samml. p. 31. dabei sollen nicht über zween Säze angenommen werden daf. p. 275. Der alzuvielen sollen sich die Prokuratorn enthalten. p. 291.

Neuerungsahndung soll, wenn in des Gegentheils lezten Schrift etwas neues vorgebracht worden, innerhalb 10 Tagen, Samml. p. 107. und entweder nur mündlich bei dem Beschluß, oder doch, da es die Nothdurft erfordert schriftlich, mit möglichster Kürze, ohne Anführung einiger Rechtsgründe und andern Neuerungen in facto, eingebracht werden. Samml. p. 292. Ist auch beim Hlbl. Banko-Gericht, wenn es das Gericht nicht für unnöthig erachtet, weßhalben auch ein Bescheid zu geben ist, zugelassen. Banko-Gerichts-Ordnung. den 21 October, 1697. §. 10.

Niederlage sollen die Wirthe in ihren Häußern, den fremden Handels- und Fuhrleuten nicht gestatten. S. Wirth.

Niederlagskeller. S. Weinordnung.

Nießbrauch. S. Nuznießung. p. 223.

Notae. S. Proceß.

Notarien sollen in Testament, Erbschaftstheilungen und bei Kontracten, die Personen zu einer Abgabe in das Armen- und Arbeitshauß ermahnen. Mand. den 8 Mai, 1769. Nichts wider die Leich- und Trauerordnung in die Testamente einverleiben. Leichordnung. §. 9. pag. 193. Von denen von ihnen errichteten testamentis solennibus, im Wlbl. Vormundamt Anzeige machen. Samml. p. 686. Die in den Testamenten ihnen verschafte Legaten, auch wenn sie zu Exekutoren, oder Inventurschreibern beliebt werden, sollen sie solches nicht selbst in die von ihnen gefertigten Testamente schreiben, sondern entweder von den testirenden Personen selbst, oder den sieglenden Genannten beifügen lassen. Samml. p. 670. und f. Sollen in ihrer Praxin belassen werden; Samml. p. 7. aber sich des Sollicitirens beim Wlbl. Burgermeisteramt enthalten. Samml. pag. 373. Auch sollen sie sich dergleichen Sachen, die allein den Advokaten zuständig sind, nicht unterziehen. daf. p. 331. Keine Zeugen, welche iudicialiter abgehört werden können, für sich abhören. p. 326. Keine Schrift zur Hemmung der Exekution fertigen und übergeben. p. 355. daf. Keine sponsalia privatim aufheben. Samml. p. 84. und f. Deren Instrumenten betr. S. Urkunden.

Für ihre Belohnung ist ihnen Oberherrlich bestimmt: Wenn ein No-

ta-

tarius, Prokurator, oder Schreibereiverwandter, Memorialien und Schriften an E. Hlbl. Rath, oder an Dero Aemter koncipiren solle, soll man ihnen vom Bogen 1 fl. zahlen. Von den Obligationen, Quittungen und Attestaten, auch Kaufbriefen, wenn dieselben 3, 4, biß 500 fl. von 100 fl. ein Gulden; ist es aber 600. biß 1000 fl. von 100 fl. fünf und vierzig Kreuzer; ist es aber über 1000 fl. von 100 fl. dreißig Kreuzer; wenn aber die Summa in 2. 3. und mehr 1000 fl lauft, von 100 fl. zwanzig- auch funfzehen Kreuzer. Von den Inventuren, wenn liegende Güther vorhanden, von 100 fl. dreißig Kreuzer; wann aber Fahrnisse inventirt werden, von 100 fl. ein Gulden. Wann ein Notarius instrumenta, Proteste und attestata, da er sein Siegel und Signet aufdrucken muß, zu fertigen hat, vom Bogen 1 fl. 30 kr. Samml. p. 298.

Rudeln, sollen nicht hereingeschleichet und albier verhausirt und verkaufet werden. Mand. den 8 Mai, 1742.

Nuzniesung der Eheleute. Der hinterbliebene Ehegatt, hat sowohl bei verdingten als versammten Ehen, von dem auf die Seitenfreunde, nach den Geschwistrigten und derselben Kinder kommenden vierten- und respective sechsten Theil, Zeit Lebens den Beisiz und Genuß. Tit. 33. Ges. 3. §. 4. Ges. 5. §. 4. Mehrers S. Erbschaft der Eheleute. p 90.

— der Eltern. In versammten Ehen, hat die Mutter sowohl, als der Vater, auf der Kinder angefallene Erbschaft, den Beisiz, Nuzung und Niesung, so lange sie in unveränderten Wittibstand bleiben, oder sich nicht von den Kindern absondern. Ref. Tit. 33. Ges. 4. §. 2. Diese Nuzniesung höret auch nicht auf, wenn die Kinder sich verheuraten, wie solches aus den Worten des Ges. 5. Tit. 29. §. 2. erhellet, daß zwar die Kinder testiren können. Tit. 34. Ges. 6. Doch daß sie ihren Eltern ihren schuldigen Pflichttheil, auch ihren Beisiz und Genuß nicht entziehen sollen. Tit. 33. Ges. 1. 2. und 4.

Nuzniesung des Mannes. Der Mann hat in verdingten Ehen, in seines Ehefrauen verlassenen Güthern, (darunter auch die Heuratsgüther gerechnet werden sollen,) den Beisiz, Nuzung und Niesung sein Lebelang, er greife gleich zur andern Ehe, oder nicht, wo nicht in der Heurats Abrede ein anders bedungen worden ist. Tit. 33. Ges. 1. §. 2.

— des Vaters. Wenn der Vater mit seinen Kindern und derselben Kinder erbet, so gebührt ihm von seiner Kinder Erbtheil kein Beisiz und Genuß. Tit. 35. Ges. 2. §. 6.

— In verdingten Ehen hat der Mann auf der Kinder angefallene Erbtheil Zeit Lebens den Beisiz, Nuz- und Niesung. Die Wittib hat aber nur so lang sie in unveränderten Wittibstand und unzertheilten Vermögen bleibet, als Vormünderin, mit Zuziehung zweener andern Vormündern, der Kinder väterliche Erbschaft zu verwalten und darf solche zu ihr und ihrer Kinder Nothdurft genießen und gebrauchen, muß auch den Vormündern jährliche Rechnung thun.

Tit. 33. Ges. 2. §. 2. und 3. add. Tit. 39. Ges. 2. §. 3.

Nuzniesung. In versammten Ehen bleibt der hinterbliebene Ehegatt in des verstorbenen Ehegenoßen verlassenen halben Theil der Beisiz, Nuzung und Niesung, so lange derselbe in unverwürckten Wittibstand bleibet, oder sich von den Kindern nicht absondert und abtheilet. Ges. 4. §. 2. bes. Tit.

— In zweiten Ehen, wo Kinder aus erster und anderer Ehe vorhanden sind, behält der hinterbliebene Ehegenoß in den Güthern der Kinder, die er mit dem verstorbenen in anderer Ehe erzeuget, den Beisiz. Tit. 33. Ges 7. §. 2. Sind Kinder aus erster Ehe allein vorhanden, so wird es gehalten wie bei verdingten Ehen.

Nuzungen bei Fallimenten. S. Konkurs. p. 177.

— Wenn auf Absterben des Vasalls die Jahresnuzung zufällt. S. Vasall.

O.

Obsignirung der Falliten wird theils von Wlbl. Kanzlei- Samml. pag. 420. theils von E. Stadtgerichts wegen, vorgenommen. Raths Verlaß den 31 Juli, 1663. und 9 April, 1696.

— oder Inventur, stehet auf Absterben eines Herren Professors, der zugleich in der Stadt Altdorf in Kirchendienst ist, oder Jemands von den Seinigen, allein der Universität Altdorf zu. Samml. pag. 715.

Obstmarckt-Ordnung, darinnen ist verordnet:

1) sollen auf demselben mehr nicht denn 13 Oebsterin, die Burgerin seyn, in der ganzen Stadt seyn und bleiben, als nemlich, die 7. auf dem Obstmarckt, und auf den drei Plätzen, als: Jacob-Lauffer- und Lorenzer-Platz, auf ieden Platz zwo; solche sollen schuldig seyn, sich ungefähr um Pfingsten, wann sie ihren Obsthandel anfangen wollen, bei dem Obstmesser einschreiben zu lassen, und ihm seinen Lohn und Standgeld, für ieden Tag einen Pfenning, zu entrichten, alsdann um ihre Ständ auf dem Obstmarckt, wie sonsten gebräuchlich zu lösen, denn ausser ietzt bemeldten Orten, sollen weder die am ordentlichen Obstmarckt, noch die auf den dreien Plätzen, Macht haben, einig Obst alhier feil zu haben, bei Verliehrung ihres Obst und einer Pön. Sie sollen auch allesammt ebenermassen, das Kaufgeld zu bezahlen gehalten seyn.

2) Diesen angenommenen Oebsterinnen ist auch ernstlich verbotten, daß sie keine Gesellschaft, weder heimlich noch öffentlich miteinander, noch eine iede mehr, dann einen einigen Keller haben solle; auch soll keine mehr nicht, dann einem Stand auf den gewöhnlichen Obstmarckt, oder Plätzen aufrichten; alle andere Stände aber, weder ihnen noch ihren Gewalt zu gebrauchen, verboten seyn. Doch mögen sie ihr Obst von St. Thomastag an, biß zu Ostern, auf dem grossen Marckt fail haben und verkaufen.

3) Es soll auch keine Oebsterin, durch sich, ihren Mann, Ehehalten, oder ihren Gewalt, das zum failen Kauf auf den Obstmarckt gebende Obst, oder auch Hutzeln und Weinbeer, vor den Thoren, inner

inner der Stadt, in Häusern und in Summa an was Ort es seye, durch verlegen, oder andere gesuchte Schein, bestellen oder aufkauffen, sondern auf failen Marckt kommen lassen, und den Burgern bis um 12 Uhr, Mittags, den Vorkauf lassen, alsdann sie erst, und vorhero nicht, bei Strafe 10 fl. Macht haben sollen, einzukauffen. Da aber ein Burger, Angehöriger oder Fremder, solches Obst zuvor 3 Tag fail gehabt und nicht verkauffen würden, sollen dieselben Fremden einen Tag still halten, alsdenn wieder solch ihr überbliebenes Obst, nebst anderen, das sie mit sich hereingebracht, auf gedachte Weiß, 3 Tag fail haben, darum dann der Obstmesser und sein Weib, des gemeldten Verkaufs halb, gute Aufsicht haben, und nicht gestatten sollen, daß vor Failbarbung, die Oebsterinen den Burgern das Obst aus den Händen kauffen mögen.

4) Ferner soll den Burgern und biesigen Unterthanen freigelassen seyn, ihr selbst gewachsenes Obst, täglich fail zu haben, doch mit Vorwissen des Obstmessers, und Entrichtung des gewöhnlichen Standgeldes.

5) Item, alle Burger und Fremde, so solchergestalt ihr Obst auf Kärren oder Wägen auf den Obstmarckt bringen, sollen für Stand- und Wachtgeld geben, einem teden Tag, von einem teden völligen Sack, 1 kr. und von einem halben Sack, 2 Pf. von einer Naig, oder Stümpflein 1 Pf. von einer grossen Wagenzain, 4 kr. von einer Mittelzain, 3 kr. und von einer kleinen Zain, 2 kr. von einer Buten, oder Kötzen, 1 kr. Mit denen Schrägen und desselben Standgeld aber, soll es gleichwie mit denen alhiesigen Oebsterinnen gehalten werden.

6) So viel die fremde Fürkäuffel belangt, soll denienigen allein, so selbsten Obstwachs auf den Baum haben, vergönnt seyn, von ihren Nachbarn, weilen derselben nicht ein ieder alleweaen eigen Roß und Wagen, oder sonsten volle Ladung hat, sein Obst herein zu führen, desselben Obst käuflich in billigen Werth anzunehmen, und sammt den Seinigen herein auf den Marckt zu führen.

7) Die Högler, so sich um die Stadt alhier und in den Gärten aufhalten, und das Obst so um die Stadt wächst, oder sonsten auf den Strassen, sowol auf dem Land, aufkauffen, und in die Keller aufschütten und täglich hernach dasselbe auf dem Marckt albier aushögeln, sollen dieses eigennüzigen Fürkaufs sich gänzlich enthalten, auch von dem Obstmesser vom Marckt abgeschaft werden.

8) Wenn ein Burger oder Bauer, der in Burgersgärten ihr selbst gewachsenes Obst am grossen Marckt albier, neben anderer ihrer Specerei- und Waaren, in Körben und Multern fail haben wolten, denselben soll dasselbe zugelassen, und dem Obstmesser einig Standgeld nicht schuldig seyn: Da sie aber dasselbe erkauft hätten, das ist ihnen wieder zu verkauffen verbotten.

9) Die andern Fremden und Bauern, die keine Burger sind, oder in der Burgergärten wohnen, die zum Schein, als führeten sie allerlei Victualien, zur gemeinen Stadt, mit ihrem Obst, auf Kärren und Wägen, den gemeinen Marckt und unter den Refen, so häufig übersezen, daß andere neben ihnen

keinen Platz zu verkauffen haben, oder bekommen mögen; diese sollen mit solch ihrem Obst, Weinbeer oder Hutzeln, so sie mit andern Waaren hereinführen, an den geordneten Obstmarckt gewiesen werden; ihr hereingebrachtes Schmalz, Käs, Hüner, oder andere Victualien aber mögen sie auf den gewöhnlichen Marckt, wie es gebräuchlich, hingeben und verkauffen.

10) Es soll auch kein Gast, keinen Burger, und kein Burger keinen Gast, über sein Obst zu verkauffen, stellen; wie denn kein Gast einiges Obst, Kesten, oder Nüß, von einer Art auf die andere legen, viel weniger absetzen, oder auffschütten solle.

11) Soll kein leerer Obstwagen, oder Karrn aufm Obstmarckt stehen bleiben, damit daselbst die Pläze verstellet werden, ansonsten ein solcher Wagen durch den Obstmesser eingeschloßen werden soll.

12) Das Obst soll mit keinem andern als dem Oberherrlich geeichten Maas gemessen und nicht mehr aufgehäuft werden; und obgleich dieses unterbleiben würde, so ist doch dem Obstmesser, so viel das Obst ohngefehr an der Maas, oder Anzahl geschäzt wird, das Messerlohn zu bezahlen; es wäre dann, daß iemand Obst, auffer der Stadt, auf den Bäumen, oder überhaupts in den Gärten gekauft hätte, der mag dasselbe hereingebrachte Obst messen lassen oder nicht.

13) Von ieder Maas aber, groß oder klein, es wäre gleich vom ganzen, halben, viertel, oder vom Achtel eines Korbes, soll der Gast 2 Pf. der Burger 1 Pf. oder so zween Gäst einander zu kauffen geben, ein ieder 2 Pf. zu entrichten verbunden seyn.

14) Doch soll dem Büttner, Weineicher, das Meesgeld von den Weinbeeren folgen, und der Obstmesser sich mit dem Stand- und Hutgeld begnügen lassen: wann aber Weinbeer nach dem Pfemfert ausgemessen, oder überhaupt verkauft werden; alsdann solle dem Obstmesser allein iedes Tags von einem Schäflein 1 Pf. und kein Meßgeld gegeben werden.

15) Es sollen auch alle die, so Nüß und Kesten fail haben, und Burgerin seyen, bei- und nacheinander stehen, und kein ander Obst dabei fail haben.

16) Die gewöhnlichen Sonn- und Feiertäge soll man kein Obst oder Genäsch, weder auf Schrägen, Wägen oder Kärren fail haben, noch auch die Oebsterinen ihre Keller aufthun, und also öffentlich daraus verkauffen.

17) Dieser Ordnung soll der Obstmesser fleissig nachgehen, und bei Straf, darwider nicht handeln, auch alle Jahr, wenn er Gehorsam thut, ein Verzeichnis der Oebsterinen dem Herrn am Amtbuch übergeben.

18) Endlichen ist denen Pfändern auch Befehl gegeben worden, auf alle dieser Ordnung einverleibte Puncten und derselben Verbrechere insgemein, ihr fleissiges Auffsehen zu haben, und dieselbe mit Rug vorzunehmen. Den 15 September, 1646. Weiter ist verordnet:

19) Demnach eine geraume Zeit her, mehr unterschiedliche fremde Högler und Vorkäuffel sich eigennützig unternommen, neben dem dörren Obst, auch die Zwetschgen, so sie zu gemeiner Stadt bringen,

hin

hin und wieder in den Häusern ab- und einzusetzen, und nicht auf den ordentlichen Marckt, unter die Hut kommen lassen, sondern erst, wann sie vermerken, daß dergleichen nicht viel vorhanden, und ein und anders in einem hohen Werth ist, aus den Häusern, wo sie es eingesezt, in Säck und Körben zuschleichen, und auf dem Marckt auszuhögeln: als ist dergleichen Einsezen, sowohl des dörren Obstes, als der Zwetschgen, sträflich verbotten, sondern es soll alles Obst und Zwetschgen (es wären dann solche von den Handelsleuten, oder Krämmern ihnen abgekauft) auf failen Marckt und unter die Hut gebracht und davon dem Obstmesser das gewöhnliche Hut- oder Standgeld bezahlet werden. Den 1 November, 1650.

20) Dieweilen das Obst, nicht wie vor diesem, in Säcken oder Zainen, sondern in grossen, langen und weiten Latter- Heu- und Holzwägen, mit Stroh geflochten, zu failen Marckt gebracht, und dadurch dem Obstmesser sein gebührender Sold merklichen verringert und entzogen wird. Als soll hinfüro der Gast, von iedem dergleichen ganzen Wagen 15 kr. für einen halben Wagen aber, ein halb Ort, dem Obstmesser für die Gebühr zu bezahlen schuldig seyn. Den 27 October, 1654.

Endlich ist den Obsthändlern besonders hiesigen Unterthanen, auf ihr Ansuchen erlaubt und zugelassen, ihr an auswärtigen und entfernten Orten erhandeltes und nicht in hiesigen Gärten erkauftes Obst, weßhalben sie sich aber mit Attestaten zu versehen haben, auf hiesigen Marckt, wie vorhin frei verkaufen zu dörfen; aber keineswegs denen mit ihren eigenen Obst hieher gehen wollenden fremden Unterthanen, unter Wegs dasselbe absteben und abhandeln sollen. Den 22 August, 1743. Renovirt, den 27 Januar, 1757.

Ochsen, wenn iemand von selbigen Schade geschehen. S. Thiere zahme. Bei Theilung der ungarischen Ochsen sollen sich die iungen- auch andere Leute des Zudringen, Versprengung und Wildmachen derselben enthalten. Mand. den 4 September, 1756.

Ochsen- und Unschlittamt. S. Unschlittamt.

Ochsenhäute. S. Häute und Rothgerber. pag. 132.

Obsterinnen. S. vorstehende Obstmarckt-Ordnung. pag. 224.

Oefen in den Schmidt- und Hafners-Häußern S. Feueröffen. pag. 101.

— die nicht zu grosen Bachwerck qualificirt und berechtiget sind, in denselben soll kein Brod gebachen werden. Getraid-Ordnung, den 7 Feber, 1735.

Bratöfelein und Kastrole, sollen nicht ohne Vorwissen und Erlaubnis des I. Bauamts aufgerichtet und gesezet werden. Weßwegen alle Schlosser, Hafner, Flaschner und Steinmezen, sich dessen nicht unterziehen sollen. Mand. den 2 August, 1759. und renov. den 19 September, 1777.

Oel, soll nicht in den Häusern, sondern ausser der Stadt auf dem Jüdenbühl, iedoch in der Stadt, woferne die Häuser nicht in alzu engen Gassen liegen 10. und mehr Schritte von den Häusern entfernt und bei ganz gelinden Feuer, gesotten

werden

werden. S. erst angezogenes Mandat.

Officianten. S. Beamte. p. 40.

Officinen sollen einander nicht zu nahe gesezet werden. Samml. p. 488.

Okulisten, Bruch- und Steinschneider, Quakfalber, Zahnbrecher und dergleichen, so in dem Burgerrecht albier sind, sowohl auch die mit Oberherrl. Vergünstigung, auf zuvor beschehene Examinirung des Collegii Medici, eine Zeitlang ihre Kunst in dieser Stadt gebrauchen, sollen allein bei ihrer Profession bleiben, und sich der Urine zu besehen, die Leute zu kuriren, Verwundungen und Schäden zu heilen, enthalten. Im Fall sie aber bei ihrer Operation einige Arzenei anwenden wollen, sollen sie selbige nicht anderst als auf Rekognition des Herrn Decani, oder wenigsten ordinarii Medici, in einer ordentlichen Apotheken fertigen lassen. Ordnung dem Collegio Medici. §. 37.

Orden der Studenten. S. Studenten.

Osterfeier. Nach dem im Jahr 1776. den 29 Januar gefaßten und albier den 22 October, publicirten Reichsschluß, soll in künftigen Zeiten die Ostern und andere davon abhangende Feste, iederzeit und ohne Ausnahme auf beeden Religions-Seiten zugleich gefeiert werden.

P.

Pacht. S. Bestand. p. 42. und f. f.

Pacta successoria sollen verschlossen und einem von den sieglenden Genannten des gröfern Raths zugestellt, alsdann nach Absterben eines der Partheien, in die l. Kanzlei zur Testaments-Tax gebracht werden. Samml. p. 679. und f. f.

Pannerkäufel, soll fleißig bei Gericht erscheinen. Samml. p. 70. Hat Kaution zu leisten. Samml. p. 71. Soll, wenn von E. l. Raths-Deputation, bei Fallimenten entweder eine Taxation, oder Verkauf vorzunehmen ist, darzu nebst seiner Ehefrau gezogen werden. Samml. p. 423. und f. f. Die geschäzten und versperrten Haab des Falliten dem Kurator Massä einhändigen und übergeben. Samml. p. 419. Von denen in Vergant liegenden Güthern, weder selbst, noch durch iemand anders etwas kaufen, oder an sich bringen. Ref. Tit. 11. Ges. 3. §. 3. Ihm soll keine Sperr von dem Stadtdienern unterschlagen werden. Samml. p. 71. Der Unterkäufel unter dem Panner soll, so bald eine Versperr vom Herrn Burgermeister oder Herrn Stadtrichter befohlen worden, selbige sogleich vollziehen, dabei zuvörderst alle Güther schäzen und aufschreiben lassen; Wenn der Verkauf ihm befohlen wird, die versperrten Güther öffentlich unter dem Panner verfailsen, und was verkauft wird, fleißig aufzeichnen lassen. Von den versperrten nichts besonders legen, sondern alles ordentlich verganten und verkaufen — und nichts für sich, oder iemand anders von seinetwegen kaufen; was er nicht versteht soll er nicht schäzen, Kleinodien ꝛc. soll er von Goldschmidten und andere Waaren durch sachverständige Leute schäzen lassen. Für seine Bemühung soll ihm was ihm nach Oberherrl. Ordnung bestimmt ist, gereichet werden. S. Gerichts-Ordnung bei Herrn v. Wölkern. I Thl. p. 942.

Pannrichter. S. Stadtrichter.

Pappier gestämpftes. S. Stampford.

Pasquille, Schmäh- und Lästerschriften und Kupferstiche, sind durch das Mandat, den 22 October, 1782. sträflich verbotten Samml. p. 139. Vom Wlbl. Vormundamt, ist in dem hiesigen Anzeigblat bekannt gemachet worden: E. Hlbl. Rath alhier hat die einiger Zeit her über Hand genommene freche Ausbreitung verschiedener unter dem Titel: Neujahr-Wünschen, Frag und Anzeigen, auch Fastnachtsgesprächen ꝛc. erschienenen schändlichen von Zotten und Pasquillen angefüllten, fliegenden- so wie besonders politische Gegenstände enthaltenden Broschüren, mit äuserstem Abscheu bemerket, und deßhalb zu verordnen für nöthig erachtet, daß zur Abstellung dieses ärgerlichen und zu grosen Beschwehrden Anlaß geben könnenden Unfugs, und Ausfindigmachung derer Verfassern, Druker und Verbreiter gehörige Anstalten getroffen und bei deren Bekantwerdung, nach Befund der Umstände, mit angemessener Geld- und Leibesstrafe, oder den sonstig erforderlichen Verfügungen hervorgegangen werden soll. Weswegen dieselben und diejenigen, welche sich zu ihrer eigenen Schande und sittenlose Freude nicht scheuen, mit Fertig- Verleg- Druk- und Bekantmachung solcher nichtswürdigen- das ganze Publikum sowohl, als auswärtige Staaten und Potentaten beleidigenden Skarteken und niedrigen Zotten, der hiesigen wohldenkenden Burger- und Innwohnerschaft zur Last zufallen, hiermit ernstlich verwarnet werden, sich vor Verdruß vor ermeldter Strafe- und allen unangenehmen Weiterungen zu hüten. Den 7 März, 1794.

Passagegeld, ist nach dem Mandat, den 18 Feber, 1773. und der am Ende angefügten Tarif, auf der Rötenbacher Strasse zu entrichten: Bei einem regulairen mit 4. oder weniger Pferden bespannten Fracht- oder Postwagen, von iedem Stuck Anspann - 1kr.

Bei einem über 40. biß 48 Centner beladenen — Wagen oder Gabelfuhr, von iedem Stuck Anspann 2 kr.

Von iedem Pferd an einer Kutsche oder Chaise, oder sonstigen Gefährte; ingleichen von iedem Reuthpferd, auch Lasttragenden Maulthier oder Esel - 1 kr.

Von iedem Kupel- oder sonst leer passirenden Pferd oder Fohlen 2 Pf.

Von einem an Wagen bespannten oder zum Verkauf passirenden Ochsen, Kuhe oder Stier - 2 Pf.

Von 10 Stück Kälbern, Schaafen oder Schweinen - 2 Pf.

was unter solcher Zahl, gehet frei.

Davon die zu denen Feldern, Wiesengründen beladene und unbeladene Feldbaufuhren, dann das auf die Weide ein- und ausgehende Vieh, überall bei ieder Abgabsstätte; ferner die auf der Rötenbacher Strasse zur hiesigen Stadt gegangene, und hiebei sich der Tarifmäßigen Gebühr erledigt habende Holz- und Kohlen-Wägen, wenn sie leer und unbeladen Zuruckkehren, und ein- bei dem Zollner unter dem Frauenthor, erhaltenes Freizeichen vorweisen können, bei sothaner Retour-; so auch, wenn ein hiesiger Burger in dem Wald fährt, und sein bedürfendes Holz selbst hohlt,

auf Vorzeigung einer Bollitten, vom dem Zollner unter dem Frauenthor, mit dem leeren Wagen befreiet sein. Denen in Herrschaftlichen Verrichtungen und Diensten des Publikums reutenden und fahrenden Personen, haben sich gleich andern zur bemeldten Abgabe zu unterwerfen, welchen aber die Wiederaufrechnung bei der Behörde gestattet, und von l. Weg- und Stegamt wieder vergütet werden soll.

Paternitäts-Sprüche am E. Stadt- und Ehegericht, davon soll den Herren Schaffern Nachricht gegeben werden, wenn eine Person davon frei gesprochen, und welche für den wahren Vater erkannt worden. Samml. pag. 662.

Pech stechen oder scharen auf den Reichswäldern, ist höchststräflich verbotten. S. Wald.

Pegnizfluß, dahin soll kein Unlust vom Sand, Steinen, Bauholz, Kehrig, Stroh, Federn, Abbäuig, Gerbersloh, Sägspäne und Waid, auch s. v. kein todes Aas geworfen, auch darinnen keine Kutschen oder Chaisen abgewaschen werden. Desgleichen soll auch ausser der Stadt sowohl ober- als unterhalb derselben, ieder Anstößer seine überhangende und aufliegende Weiden, Erlen und Schlotten abkoppen, herausthun und räumen, dann der, an den Fluß liegenden Grundstüken angeflößte Sand, Stein und andere Materien, die den Fluß an seinem Lauf hindern, nicht in die Pegniz geschüttet, getragen noch geworfen, dann die ausgespielten und eingerissenen Löcher, so viel möglich wieder eingeglichen, verschüttet und verbauet, und die Uffer bestmöglichst verwahret werden. Mand. den 31 Juli, 1767. auch Samml. pag. 623. Die an derselben liegende Häußer dessen Reparirung betr. S. Häußer. p. 131.

Pegniz. Bei ausserordentlicher Ergießung des durch hiesige Stadt fließenden Pegnizflußes, ist wegen der Anstalten zur Abwendung der Gefahr, nachfolgende Verordnung ergangen: 1) sind vier Herren Deputirte, aus Eines Hlbl. Raths Mitteln verordnet, welche sich dieß- und ienseits der Stadt zu vertheilen haben, damit nicht allein die, zur Rettung bestimmte Leute alles in nöthiger und gehöriger Ordnung verrichten, sondern daß auch Hülfsbedürftige Personen sich sogleich an Selbige wenden und so viel möglich es die Umstände erlauben. Unterstüzung erhalten können. Die Distrikte der l. Deputation sind abgetheilt und angewiesen: Der erste Bezirk geht vom Einfluß biß zu Ende der Leder- und Neuengaß; der zweite vom Heugäßlein, Spitalkirchhof, Herrenmarckt, biß zu Ende des Tuchgäßlein; der dritte, von der golden Ganß — biß an dem Ausfluß; den vierten macht allein die lorenzer Seite aus. Ferner ist befohlen: daß 2) von l. Bauamtswegen, alle in- und nahe vor der Stadt befindliche Brüken und Stege alle Jahr zu Anfang des Winters genau visitirt, zugleich aber auf die Mühlen und andere Gebäude wohlgesehen und deren Besizer, zur ohnverlängter Reparatur des Bußwürdigen angehalten werden. Sobald 3) die Nachricht vom Lauf hereinkommt daß ein großes Wasser zu befürchten seye; so ist ohnverlängt von der Hauptwache sowohl dem

l. Bau-

l. Bauamt, als den vier Herren Deputirten, schleunige Anzeige davon zumachen, um von dorther, die weitern Anstalten besorgen zu können. 4) Sind sämtliche im l Bauamt angestelte Bau- und Arbeitsleute schuldig, bei entstehender Wassersnoth sich zur Rettung gebrauchen zu lassen, und haben daselbst die Befehle zu erwarten. 5) Von den Rothschmidten, die bißher bei mancherlei Gefahren gute Dienste geleistet, haben sich 24 Mann, in Bereitschaft zu halten, um sie im Nothfall zum fahren der Flöße, oder auf andere Art gebrauchen zu können. Und hat ein ieder, so bald er kommandirt wird, sich an seinen bestimmten Ort, entweder auf der Hauptwache, oder in der Peunt einzufinden und weitere Anweisung zu erwarten. Aus gleicher Ursache haben 6) die, in dem Bauamt nicht angestelte Steinmezen- und Zimmermeistere, so bald sie beschikt werden, augenbliklich, ieder wenigsten mit zween Gesellen, und ihren nöthigen Werckzeuch zu erscheinen, die auf der sebalder Seite wohnende Meistere, auf der Hauptwache, die auf der lorenzer Seite aber in der Peunt. In der Peunt ist 7) das grose Schiff nebst noch einem dergleichen, dann das, zu drei biß vier Flößen benöthigte Holz, nebst darzu erforderlichen Klammern, eisern Ringen, Ruderstangen, Sailen und a. m. ferner die bei dem Ein- und Ausfluß befindliche zween Kähne, in beständiger Bereitschaft zu halten, die, nebst der Fischer Schiffe und denen von den Zimmerleuten zu fertigen habenden Flößen, in die, der Pegniz nahe liegenden Gassen und Plätzen ausgetheilt werden. 8) Sollen sich die Fischer bei angesagten grosen Wasser, zu Hauß und mit ihrem Schelchen in Bereitschaft halten. 9) Jeder alhier oder nahe an der Stadt wohnende Zimmermeister, soll das zu einem Floß nebst den darzu benöthigten Klammern und Fahrbäumen in Bereitschaft halten, und im bedürfenden Fall, durch einen Löhnkutscher oder Fuhrmann, an dem ihm anzuweisenden Ort verschaffen und wenigsten einen Gesellen dazu bestellen. 10) Sind die Schoßgattern am Ein- und Ausfluß so hoch als möglich aufzuziehen. 11) Auf die Brüken und Stege sind, durch das Bauamt Leute mit Stangen mit daran bevestigten eisern Spizen und Haken, (worzu die Feuerhaken gebrauchet werden mögten) zu postiren, um durch die herbeischwimmende Hölzer und Eißschilde entstehen könnende Stemmung so viel möglich zu verhüten. 12) Zur Transportirung der Schiffe, Schelche und Flöße an die benöthigten Orte, sollen sich die Löhnkutscher, nebst den Fuhrleuten, Bierbräuern, Hefnern, mit ihren Pferden ohne Anstand gebrauchen lassen. 13) In der Kanzlei sollen sich die beeden officiales, welchen an diesem Tag die gewöhnliche Besorgung ausserordentlicher Geschäfte haben, nebst zween Kanzleibothen aufhalten. 14) Auf der Hauptwache, vier Stadtknechte, und in der Schüzenstube sechs Schüzen, desgleichen in der Wachtstube, auf dem lorenzer Kirchhof sechs Schüzen, und von denen auf der lorenzer Seite wohnenden Stadtknechten sich zween in der Peunt einfinden und Befehl erwarten. 15) Die sämmtlichen Wein- und Bier-

einleger, sollen sich beidem Fünferhauß; die Gütherspanner, Ablader und Ballenbinder aber, nebst zween Eichwägen, theils in der größern- theils in der kleinern Waag einfinden, und bei entstehender Noth in den Kellern Vorsehung thun und zum ausraumen hülfliche Hand leisten. 16) Die auf dem Marckt angestelten Personen, sollen sich nach angesagten Wasser, daselbst einfinden, den Krämern absonderlich zur Meßzeit schleunige Nachricht geben, damit dieselben für die Rettung besorgt seyn können. 17) Zur Meßzeit bei grosen Wasser, können die Kräme oberhalb der Sebalder Kirche und dem Milchmarckt aufgeschlagen, die andern Marcktleute die keine Kräme haben, auf dem Herrenmarckt biß über die Schau und unter die Vestung, iedoch nicht vor dem Rathhauß, ihre Pläze angewiesen werden. 18) Nach angesagten grosen Wasser sollen sich fünf berittene Einspänninger parat halten, um solche zur Ausrichtung der Befehle gebrauchen zu können. Auch ist 19) ein Infanterie Kommando von 12 Mann auf die Hauptwache und eben soviel auf die Wachtstube bei der Lorenzer-Schul, wenn es nöthig seyn wird, zu kommandiren. 20) Um die Kommunikation der Stadt dieß- und ienseits der Pegniz zu erhalten, ist bei ausserordentlichen grosen Wasser der Eingang zu dem Mohrenkopfszwinger, und dem Neuenbauzwinger oder wo es sonst erforderlich seyn mögte, zu öfnen und mit Wachtposten zu besezen; damit Niemand, als nur diejenigen welche die Befehle auszurichten haben, sich dieser Passage bedienen können. 21) Für die Weidenmühl und die Kasserne, ist auf ieder Seite ein groser Floß, für beständig bereit zu halten, sowohl den Nothleidenden, damit zu Hülfe zu kommen, als auch die aus der Stadt durch die Fluth hinweggeführte Waaren, so viel als möglich wieder aufzufangen und solche in die Kasserne oder in der Bärenschanz, an einem sichern Ort, zu verwahren; worzu sich die Innwohner und Arbeiter auf den beeden Weidenmühlen und die Soldaten aus der Kasserne, unter erforderlicher Aufsicht zu gebrauchen sind. 22) Bei einer zu besorgen stehenden Wassers-Noth, sollen sich diejenigen Innwohnere, die derselben ausgesezt sind, mit nothdürftigen Lebensmitteln versehen. Es sollen sich auch 23) die an- und ohnweit der Pegniz Wohnende sich beständig mit Pechkränzen, oder Laternen versehen, damit die Straßen hinlänglich beleuchtet werden. 24) Von den Röhrnmeistern und Schlotfegern soll bei solcher Gelegenheit, sich ein Meister mit seinem Gesellen sogleich auf der Hauptwache, der andere aber in der Peunt einfinden, um auch bei einer entstehenden Feuersgefahr bereit zu seyn; wobei auch Sorge zu tragen daß die nahe bei dem Wasser befindlichen Wasserkuffen und andere Geräthschaften nicht zu Schaden kommen. Endlichen sollen noch diejenigen Personen, die den Verunglückten ihre gerettete Sachen, böß-licher Weiß zuruckbehalten, mit schwehrer Strafe beleget werden. Den 7 October, 1785.

Personal-Gläubiger. S. Gläubiger. p. 128.

Per-

Personen, fremde und verdächtige sollen nicht beherberget werden. S. Beständnere. p. 44. auch Wirth.

Pest. Zur Pestzeit sollen keine Federn erkaufet werden. Mand. den 14 Juli, 1666.

Peunt, was aldorten bei Feuersgefahr. S. Feuerordnung. p. 102. und f. f. und bei Ergiesung der Pegniz, für Anordnungen getroffen werden. S. Pegniz. pag. 228

Pfänderamt, (Stadt-) hat die Besorgung und Beobachtung der Policeigesezze. S. Fünfergericht. p. 115.

Pfand. Davon ist in der Ref. Tit. 20. nachzusehen. Weil aber nach dem Raths Verlaß den 4 Fbr. 1745. Samml. p. 506. verordnet: daß zum Nachtheil und merklichen Schaden des Publikums privatim nichts auf Unterpfand geliehen werden soll; so ist dieser Titel übergangen und statt desselben die Leihhaußordnung, oben pag. 194. eingeschaltet worden.

— Wenn einer dem andern Güther, die iährlich Nuzung tragen verpfändet, und ihm zur Tilgung der Schuld, oder statt der Interessen übergiebt, was nun der Gläubiger über die Zinnse von solchen Nuzungen erhebet, das muß er auf Abzug der darauf verwendeten Kosten, den Schuldner an der Hauptsumm abgehen lassen. Ref. Tit. 20. Ges. 4.

— An die Juden soll kein Pfand versezet werden. S. Juden. p. 104. Auf ein Pfand, auf Kauf und Wiederkauf. S. Leihhaus Ordnung, § 6. p. 194. so auch auf entlehnte und gestohlene Sachen, soll nichts vorgelieben werden. das. §. 2. Der Soldaten nöthige Monturen und andere Geräthschaften können nicht verpfändet werden. Mand. den 25 Januar, 1787.

Pfandschaft stillschweigende, haben: der Haußherr, oder Verpachter eines Hauses, Gewölb, Kellers, Laden oder anders, wegen des verfallenen Zinnses und der Beschädigung, auf die in das Guth gebrachte Fahrnisse. Ref. Tit. 21. Ges. 1. §. 1. Tit. 22. Ges. 7. Und hat der Hinlasser Macht, so viel Fahrnisse, als der verfallene Zinnß, auch Kosten und Schäden betragen, mit Obrigkeitlicher Erlaubniß, durch einen Gerichtsdiener versperren zu lassen und zu behalten, auch sich daraus bezahlt machen zu können. bes. Tit. 21. Ges. 1. §. 2. Hat der Beständner das Guth einen andern verlassen, so sind des Nachbeständners eingebrachte Sachen dem Hinlasser auch verpfändet §. 4. conf. Tit. 17. Ges. 3. Mehrers S. Bestand. p. 42. Und bei Verlassung Aeker, Wiesen oder dergleichen, sind die Früchte die darauf wachsen, wegen des Zinnses oder Gült verpfändet. bes. Tit. 21. Ges. 1. §. 5.

Ferner haben ein stillschweigendes Unterpfand, die Kinder, auf ihrer Eltern oder Vormünder Güther; ingleichen die Ehefrauen; die zur Erbau- und Besserung etwas vorgeliehen haben. Tit. 21. Mehrers S. Vorgang.

Pfarrer (Herren,) auf dem Land, sollen, wenn zwischen Unterthanen der Eheversprechungen halber, Irrungen vorgehen, oder wenn ein ordentlicher Einspruch geschiehet, solches alsbald herein zu berichten. Samml. p 80. Mehrers S. Herren Geistliche. p. 119.

Pferd-Käuf und Verkäufe, die in hiesiger Stadt, deren Vorstädte, auf dem gewöhnlichen Roßmarckt, oder in einem nahe um hiesige Stadt gelegenen Ort geschehen, sollen mit Zuziehung der Roßunterkäufel vorgehen, und so bald als der Kauf geschlossen, von beeden Theilen zugleich behörig angezeiget und gewöhnlicherntassen bei Strafe eingeschrieben und die dafür zu entrichtende Einschreib- und Unterkäufels Gebühren, für den Roßschreiber und beede Unterkäufel, zusammen 1 kr. von iedem Gulden, welche der Käufer und Verkäufer ieder zur Hälfte mit 2 Pf. zu entrichten hat, bezahlt werden, welches sowohl bei dem Einkauf, als bei sogleich wieder erfolgten Verkauf, weil würcklich ein doppelter Kauf und Verkauf vorgehet, zu entrichten ist. Mand. den 24 October, 1786. auch Samml. p. 200.

Pferde-Hinleihen. Wenn iemand einem ein Pferd um ein gedungenes Geld leihet, so soll der Besteher solches erhalten und nicht übermässig gebrauchen. Würde aber das Pferd ohne sein Verschulden und Verwahrlosung ihm genommen, entwendet, oder sonst schadhaft, oder gar abgehen, denselben Schaden darf der Entlehner nicht tragen. Tit. 17. Ges. 9. §. 1. Entstehet nun hierüber ein Streit, so mag der Besteher dem Hinlasser das schadhafte Pferd überantworten, welcher auch dasselbe, biß auf rechtlichen Austrag anzunehmen schuldig; und wo er solches weigerte, so mag der Besteher das Pferd vor des Hinlassers-Haus, Wohnung oder Thür stellen und anbinden, und in Gegenwart zwoer Personen bezeugen, daß er ihm also das Pferd überantwortet habe. Geschiehet nun dem Pferd weiter ein Schade, dafür hat der Besteher nicht zu stehen. § 2. Und soll der Besteher, der den zugestandenen Schaden, Verlust, oder Abgang fürgiebt, sein Vorgeben zuvörderst beweisen; dargegen dem Hinlasser des Bestehers Unfleiß, Verschulden, oder Versäumniß anzuzeigen und zu beweisen, bevorstehen. §. 3. Derselben Hauptmängel. S. Gewährschaft. p. 126. Wenn Jemand dadurch Schaden geschiehet. S. Thiere zahme. Die bei den nürnbergischen Unterthnen zum Verkauf stehenden schindermäßigen Pferde, sollen lediglich an den hiesigen Fallmeister verkauft werden. S. Fallmeister. p. 100.

Pflaster kochen und verkaufen, ist einzig und allein den Barbierern und Badern, auch Apothekern zuständig, andern unbefugten Personen bei Straf verbotten. Ordnung des Collegii Medici — 1700. § 29. S. Wundarzt.

Pflasterer, was sie zu verrichten haben, wenn Feuer herauskommt. S. Feuerordnung. pag. 107.

Pflegamtliche Bescheide. S. Bescheide. p. 42.

Pflegämter. Die Errichtung der Testamenten daselbst betr. S. Testament. Wie in Viehmarckts Schuldsachen zu erkennen. S. Viehmarckt.

Pflegere, Kastner und andere Beamte sollen die ausständigen Steuern, Umgeld und andere dem gemeinen Nuzen betreffende Gefälle nicht alzulang, noch längstens über drei Jahre nachsehen, sondern zeitlich auf die Bezahlung oder Bürg-

Bürgschaftleistung dringen, damit andere ehrliche Leute, welche dem Schuldner mit ihren Vorleihen geholfen, hierdurch nicht gefährdet, noch dem gemeinen Nuzen geschadet werde. Samml. p. 521.

Pflegkinder. S. Pupillen.

Pflichttheil. S. Legitima. p. 189.

Piet. S. Wald.

Policeiamt. S. Fünfergericht. pag. 115.

Posamentirer sollen nach dem kaiserl. Edict, vom 19 Feber, 1685. zu ihrer Arbeit keine Mühlstühle gebrauchen; und die darauf fabricirte Arbeit, es sey an Gold, Silber, Seiden, Floret oder sonst anderer gefertigter Zeuch, ist verbotten. S. Mühlstühle. p. 220.

Präceptores in den Trivial- und Armen- auch sogenannten Teutschenschulen, sollen die Kinder von den allgemeinen Gassenbetteln und sonderlich bei Gevatterschaften ab- und dargegen zum Gehorsam Fleiß und Arbeit ermahnen, Mand. den 12 December, 1785.

Prädikatur. S Titulatur.

Präscription. S. Verjährung.

Prediger, (Herren) haben bißweilen pro concione von dem Maineid etwas zu gedenken. S. Eid. pag. 75. auch Geistliche. p 119.

Priorität der Gläubiger. S Vorgang.

Privete l. v sollen von des Nachbarn Gebäude 3 Stadt Schuh entfernt, gebaut werden; und so dasselbe in der höhe wäre, daß die Unsauberkeit herabsinkete, daß dadurch der Nachbar Schaden litte, so soll nach vorgängiger Erkänntnis derer Herren Bauherren, weiter hintan gerückt und gemacht, die alten Privete aber wohl verwahrt und den Nachbarn ohne Schaden, erhalten werden. Ref. Tit. 26. Ges. 13. Dieselben sollen in Zeit von Gallus- biß Ambrosi-Tag gefördet und gereiniget und ausser derselben nicht ohne besonders gebetten- und erhaltene Oberherrliche Erlaubniß, bei Strafe vorgenommen werden; deßhalben die Nachtkärner ihre Nachtarbeiten sogleich nach Anfang des Aprils einstellen. Die Nachtkärner sollen ihre Arbeit nicht eher als Abends um eins der grösern Uhr anfangen und Nachts von 9. biß 10 Uhr der Kleinern, eine Feierstund halten, alsdann um zwei gegen Tag wieder endigen; die Nachtkären sollen geeicht, auch wohl beschaffen und gut gebauet sein. Der l. v. Unrat soll von dem Bürgern nicht in die Miststätte, oder hinter die Stadtmauer geschüttet, noch von den benachbarten Bauern, mittelst hierzu gebrauchten Stroh und Streu, aus der Stadt gefahren, sondern in den Pegnizfluß, auf den hierzu bestimmten Ausschütten, gebracht und ausgeleert werden. Den Nachtkärnern soll für einen Karn 24 kr. oder überhaupts von einer ganzen Nacht, wenn mit sieben Personen gearbeitet wird, 10 fl. aber mit neun Personen 11 fl. mit Innbegrif der Kosten, als: Lichter, Sägspähne, Brod, Bier oder Brandwein, ausser denselben aber statt 10 fl. nur 9 fl. und statt 11 fl. nur 10 fl. bezahlt werden. Mand. den 18 Juni, 1779.

Probatio. S. Eid. p. 75. Urkunden und Zeugen.

Procancellarius (Herr) albier, hat nach dem Allerhöchst kaiserl. Diplom, vom 24 December, 1697. das Recht Notarien zu kreiren, Poeten zu krönen, und uneheliche Kinder zu legitimiren.

Proceß. Im Anfang des Proceßes und bei der ersten Verhandlung, soll unter den Partheien die Güte versuchet, auch deßwegen Deputationen und Konferenzen angeordnet werden. Samml. pag. 15 — 18. Die Processe sollen schleunig ausgemachet werden, p. 18. Der Fremden Processe sind vor andern zu befördern. ead. In geringen Sachen, die nicht über 6 fl. betreffen, soll keine schriftliche Handlung verstattet werden. das. p. 311. In Kaufmanns- und andern privilegirten Sachen, sollen alle Weitläuftigkeiten, so viel sich immer thun lässet, abgestellet und den Privilegien gemäß, schleunig summarie et de plano procedirt werden. Samml. pag. 310.

Von den ruhenden Proceßsachen sollen die Actuarien eine Specifikation fertigen; sodann die Partheien vorgefordert und von ihnen entweder gleich oder in einem ihnen zu präfigiren stehenden Termin, ihre positive Erklärung abgefordert werden, ob sie den Proceß fortführen oder liti renunciren wolten? oder in Entstehung dessen, die Sache pro desertis zu erklären. Samml. p. 295.

Nach einem Rathsverlaß vom 11 April, 1760. ist die Separirung der Deductions- und Konklusions-Schrift, als ein nur zur unnöthigen Weitläuftigkeit und Verzögerung gereichender Mißbrauch abzustellen. Mit welchen Worten der Beschluß geschehen soll, besaget der 54. und 55. §. des 2. Ges. 6. Tit.

Proceß. Von der Klage, Exception — ist iedes besonders und wie bei Gericht weiters verfahren werden soll, davon im Tit. 6. Ges. 2. §. 33. biß zu Ende nachzusehen.

Die Notä, welche den Acten angehängt werden müßen, wie sie abzufassen, ist in der Samml. p. 308 zufinden.

Producta, gerichtliche, sowohl die welche bei Gericht verbleiben, als die, welche den Prokuratoren, einfolglich den Partheien hinausgegeben werden, sollen auf gestämpft Pappier übergeben, auch die Urtheils- und Bescheids Kopien gestämpft hinausgegeben werden. Samml. p. 228. und 293.

Professoren (Herren) zu Altdorf. Die beeden vordersten Herren Professoren iuris, haben als Consiliarii in den Ihnen vom E. Stadtgericht zuschikenden Acten zu referiren. Samml. p. 43. Derselben Zeugschaft betr. S. Zeugen.

Profoß und dessen Knechte auch andern ihm zugegebenen Personen, sollen nicht von den Wirthen, an der ihm anbefohlenen Visitation, Behinderung geschehen. Mand. den 29 Juli, 1671. S. auch Wirth.

Proklamation. Alle und iede hiesige Burgerssöhne und Töchter, auch Wittwer und Wittwen, sie verheuraten sich wie, wo, und an wen sie wollen, sollen sich albier ordentlich proklamiren und verkünden lassen, auch die Gebühr dafür entrichten, welches auch auf dem Fall, da eine ehelich verlobte Person von einem fremden Ort gebürtig, auch daselbst gleichergestalt geschehen soll.

Samml.

Samml p. 636. Soll an dem Ort, wo die Braut ihr Domicilium hat und verherret oder aber in Diensten sich befindet, vorgeben. Das. p. 639. Hieher ist auch das, was oben pag. 178. bei der Kopulation vorkommt zu ziehen.

Proklamation. Diejenigen die sich an Unburgere verheuraten, oder sich auffer Stadt begeben, sollen nicht eher, als biß sie die Nachsteuer entrichtet haben; auch kein Unburger, der sich albier verheuraten und niede lassen will, ohne vorher einen förmlichen Schuzzettel vorzeigen zu können, proklamirt werden. Samml. p. 637. u. f. Und von denen hier aus der Stadt anderwärts hin sich verheurateten Handwercksleuten, soll vor der Proklamation, vorher dem l. Rugsamt Nachricht gegeben werden. Samml. p. 168.

— Wenn bei dem E. Stadgericht die Inhibition erkannt worden, ist das Wlbl. Kirchenamt dieserwegen durch einen Actuar zu requiriren. Samml. p. 85.

Prokuratoren, sollen zu rechter Zeit bei Gericht erscheinen und die Sessionen fleißig auswarten, und bei den Schranken sich aufhalten; Samml. p. 54. 265. 272. 280. 283. 285. 288. 289. 290. 291. und R. V. den 6 April, 1773. auch gleich anfangen zu recessiren; Sich mit der ihnen gesezten Tax begnügen lassen; Samml. pag. 284. 333. und 334. Kein Geschenck von den Partheien begehren, noch annehmen, auch nicht borgen; iedoch dörfen sie ihre extra labores und die arrham gewöhnlichermassen

und bei fremden Personen die arrham doppelt berechnen; Sie sollen kein Geld für ihre Partheien einnehmen: im Fall sie es aber in Abwesenheit ihrer Partheien einnehmen, so sollen sie es nicht in ihren Nuzen anwenden, sondern hinter Gericht legen. Gegen die Gerichtspersonen ehrerbietig und bescheidentlich erweisen; nicht zu lange Recesse halten, Samml pag. 238. 274. 285. 289. 290 und 293 und einander nicht in die Rede fallen; aller Weitläuftigkeit sich enthalten. Samml. p. 264. 270. 276. 291. Ihre Partheien bescheidentlich vernehmen und von sich geben lassen; Einen ieden Handel an dem Tisch, wo er angefangen worden, prosequiren. Gleich Anfangs bei der Klage, oder bei der litis contestation eine schriftliche Gewalt, nach Vorschrift der Reformation, erlegen; S Samml. pag. 59. 251. 270. 285. 303. und 306 auch bei Licitationen liegender Güther sich mit einer hinlänglichen Vollmacht versehen lassen. Den fremden ausherrischen Partheien sollen sie eine Formul der Vollmacht nach hiesigen Gerichtsbrauch zusenden, und denselben dabei anzeigen, wie dieselbe ausgefertiget und bekräftiget werden soll. Sie sollen sich zur rechter Zeit und nicht erst vor der Audienz instruiren lassen. Samml. p 272. 285. und 290. Wenn nach geschehener litis contestation sich die Partheien vergleichen, so sollen sie den Vergleich anzeigen und liti renunciren. In wichtigen und schwehren Sachen sollen sie bei einen Herrn Hochgelehrten Rath einholen, denn wenn sie ihren Partheien zum Schaden und Nachtheil etwas handeln

 würs

würden, haben sie [nicht] allein ihren Partheien den Schaden zu ersezen, sondern noch darüber eine Oberherrliche Strafe zu gewarten. Sie sollen einander nicht zu überflüßige Termine zulassen; Samml. pag. 239. 241. 252. 269. 270. 276. 283. und 286. sondern nach derselben Verflüßung kontumaciren. Die ihnen wegen ihres Versehens anerkannten Strafen, haben sie aus ihren eigenen Beutel zu bezahlen, und dörfen dafür von ihren Partheien keinen Ersaz fordern; wenn sie ihre Strafen nicht zahlen, soll ihnen keine Schrift signirt werden, und wenn die Partheien dadurch verkürzt worden, mögen sie sich an den Prokurator erholen. Die von ihren Partheien zu zahlen habende Gerichtsgebühren, sollen sie fleissig eintreiben. Nach einmal beschehener Kriegsbevestigung können sie sich, ohne richterliche Erkenntnis, nicht der Anwaldtschaft begeben. Samml. p. 290. Wenn sie bei Gericht briefliche Urkunden produciren, und die Urschriften wieder hinausnehmen, sollen sie selbige signiren, und die Abschriften davon kollationiren, und den gerichtlichen Acten beilegen lassen. Samml. pag. 264. und 280. Alle Schriften und gerichtliche Producte sollen sie vorher fleißig lesen, auch sie und der Advokat unterschreiben, Samml. pag. 280. und 284. und in gebührenden Termin übergeben. Die Kollatur nicht biß ad conclusionem in causa verspahren, auch die Original Urkunden wenigsten ante conclusionem, zur Kollatur bringen, Samml. pag. 123. 264. und 284. und dieserhalben einander selbst betreiben.

Wenn an den unterschriebenen Konzipisten gezweifelt wird, daß er die Schrift verfaßt hat, so hat er darüber anzugeloben, oder den wahren Schriftsteller anzuzeigen. Ueber ihre gerichtliche Handlungen sollen sie fleißig protocolla halten, Samml. pag. 264. welche auch bißweilen von dem Herrn Stadtrichter und 2 Herren Gerichtsschöpfen, nebst dem Gerichtsschreiber visitirt werden sollen. Die gegentheiligen Schriften sollen sie ohne Verzug ihren Principalen, oder deren Advokaten zustellen; die Termine ordentlich aufschreiben und den Partheien und Advokaten anzeigen. Samml. pag. 288. Die Zeugen sollen sie zur bestimmten Zeit zur Verhör stellen. Die begehrten transportata (was wegen der Transportaten, für die Prokuratoren verordnet, davon kann in der Samml. p. 10. biß 15. nachgesehen werden) sollen sie aus der Kanzlei, binnen 14 Tagen, nach beschehenen Ansuchen, abholen, und dem Registrator sein gebührend Schreibgeld dafür bezahlen. Die Klagen sollen sie vor dem gehörigen Gericht, wohin sie gehören, anbringen; in summarischen Klagen simpliciter et de plano, besonders in Kaufmannssachen proceediren; in Ehesachen mündlich recessiren, darbei keine heftigen und hizigen Worte gebrauchen, und unnöthige Sachen vermeiden. Keine Gerichts-Täge versäumen, auch nicht ohne Erlaubniß verreisen. In ihrer Abwesenheit einen andern Prokurator, unter ihrer Handschrift ui clausulae substitutionis kürzlich, jedoch mit genugsamer Instruction substituiren, Samml. pag. 262. 270. 274.

274. und 277. die dann die Substitutionszetteln ad euitandam nullitatem dem Gerichtsschreiber erlegen und ad acta registriren lassen sollen, und auf solche Art die Gewalt ui clausulae substituendi auch die Anhörung des Urtheils bescheinigen. Den Partheien, besonders Weibspersonen vieles zu reden und unnüze Sachen vorzubringen nicht gestatten, ausser was wegen Mangel hinlänglichen Berichts, nothwendig ist.

Sie sollen nicht eher in der Sache beschlüßen, als biß sie genugsam vollführt ist. Den Substituten sollen sie nicht an ihrer Arbeit hinderlich seyn; und so sie eine Abschrift von einem Actenstük nöthig haben, sollen sie solche bei dem Gerichtschreiber oder Substituten begehren, aber nicht selbst abschreiben. Samml. p. 66. Wenn ein Urtheil an der gewöhnlichen Tafel einmal angeschrieben ist, sollen sie innerhalb 8 Tagen um die Publikation bitten und das Urtheilgeld bezahlen. Sie sollen den in der Reformation geordneten gerichtlichen Proceß mit möglichen Fleiß observiren. Samml. p. 238. u. f. dann pag 287. und 289. Ihre Schriften nicht alzu weitläuftig und auf ieder Seite nicht unter 24 Zeilen schreiben lassen.

Ausser dieser hier extrahirten, bei des Herrn v. Wölkern Commentat. in R. N. P. 1. p. 492. befindlichen und mit den Additional-Dekreten vergliechenen Gerichts-Ordnung, ist wegen der Prokuratoren weiters verordnet: Sie sollen ihre producta ordnungsmäßig rubriciren; p. 270 Sich der vielen Nebenpuncte; pag. 291. auch des unnöthigen Artikulirens; p. 267. und 275. und der überflüßigen Zeugen Specifikation enthalten; p. 270. auf die Artikeln richtig antworten; p. 261. bei Incidentpuncten, als exceptionibus contra responsiones vel testes etc. ist ihnen der Termin nicht anderst als peremtorie und finaliter zu geben. p. 292. ferner sollen sie keine Schrift als nu les producentes unterschreiben und überreichen; pag. 285. die gerichtlichen Sachen nicht versäumen; p. 291. die ausergerichtlich getroffenen Vergl iche, bei Gericht anzeigen; pag 290. und 294. Die Kautions-Begehren nicht mit der Hauptsache vermengen; p. 265 Die Transportations-Begehren ausdrücklich und nicht nur obiter den Schriften anhängen; pag. 265. von geringen Interlokuten nicht appelliren. p. 333. u. f. Wie sie sich bei Appellationen zu verhalten haben. S. Appellationen, oben p 19 und f. f. Ihre Conti sollen sie ehe sie solche den Partheien zufertigen, vorerst von Gerichts wegen taxiren lassen. R. V. den 6 April, 1773. Von der Prokuratoren Tax. S. Tax.

Prokuratoren sowohl am E. Stadt- als Untergericht haben, als Massavertrettere Kaution zu leisten. Samml. p. 111. und 415.

— am E. Stadtgericht, sollen die Summen der Kapitalien und Interessen nicht zusammen schlagen, sondern in ihren Klagschriften die Klagforderung allein benennen. Samml p. 106.

— am E Untergericht, die dieselben angehende Dekrete, finden sich in der Samml. p. 101. — 113.

Pro memoria, unter dieser Aufschrift soll von den l. l. Aemtern nichts angenommen werden. Samml. pag. 225. S. unten Protokoll.

Protestation der Wechsel. S. Wechsel-Ordnung.

Protokoll. Bei allen Instanzen soll keine Schrift, unter der Aufschrift ad sublevandum protocollum, sine die et consule angenommen, sondern der Partheien Nothdurft durch ordentliche Memorialien fürgebracht, auch auf gestämpftes Pappier übergeben werden. Samml. p. 225. 271.

— Bei Markungs Strittigkeiten. S. Markung, oben p. 205.

Publikation der Urtheile. S. Urtheile.

Pumpen. S. Brunnen, oben p. 49.

Pupillen, die noch unter 25 Jahren stehen, können ohne der Vormunds-Autorität, nicht quittiren oder kontrahiren Samml. p. 734.

— haben auf ihrer Vormündere und Kuratoren Güther, wegen der von ihnen zu verwalten habenden Güther, auch der verursachten Schäden, bei ihrer Verwaltung, ein stillschweigendes Unterpfand. Ref. Tit. 21. Ges. 2. §. 2. S. Vorgang, auch Vormund.

Q.

Quacksalber, Zahnbrecher, unbefugte Alchymisten, Landfahrer und andere dergleichen unbefugte Personen, die allerhand verbottene Mittel gebrauchen, ist das Kuriren verbotten. S. Ordnung für das Colleg. Medici etc. 1700. §. 38.

Quartiergelder Ruckstände, sollen von dem Kaufschilling abgezogen werden. Samml. pag. 563. Mand. den 14 Mai, 1761. Mehrers S. Steuer.

Quittiren der Unmündigen. S. Vormünder.

R.

Räumung der Gräben. S. Gräben. p. 129. Der l. v. Miststätte S. Miststätte, pag. 216. Der Privete. S. Privet. p. 235.

Raisoniren und diskuriren ungebührliches, über hoher Personen Handlungen, soll man sich enthalten. Mand. den 18 Juli, 1778.

Rathsherren, welche Gelder in Verwahrung haben, haben hinlängliche Kaution zu stellen. Samml. p. 499.

Rathsstube, soll nicht mit civil- und privat-Sachen, die eine Ausführung und Entscheidung einer rechtlichen Kognition erfordern, beschwehret, sondern an die l. l. Gerichte gewiesen werden. Samml. p. 9.

Rationes dubitandi et decidendi sollen den Acten beigelegt werden. Samml. p. 46. R. V. den 9 April, 1779. und den 30 Juli, 1790.

Raufen. S. Balgen. p. 29.

Raupen. Alle Frühjahre und Herbst sollen auf dem Land die verderblichen und gefährlichen Insecten-Nester auf alle Weise zerstöret, alle sowohl eingehörige, als auf der Gemeine stehenden Bäume, Heken und Stauden, auch Fugen in den Gemäuern davon gesäubert, und wo möglich eher die Eier auskriechen getödet werden, worauf die Dorfsvie-

rere genaue Aufſicht haben ſollen. Mand. den 19 Juli, 1784. S. Dorfsvierer. pag. 62.

Receſſe ſollen nicht zu weitläuftig werden. Samml. p. 258. 275. und 293. S. auch Advokaten pag. 4. und Prokuratoren. pag 237.

Rechnungen der Vormünder, S. Vormünder. Der Beamten. S. Beamten. pag. 40.

Reftrager, deren Verkauf der Feilſchaften betr. S. Marckts-Ordnung. pag. 205.

Reichsboden, auf demſelben ſoll, ohne vorherige Entrichtung des Pfand- und Urlaubgeldes, kein Vieh getrieben werden. Mehrers S. Wald.

Reinhaltung der Gaſſen. S. Gaſſen. pag. 118.

Reihen ſollen rein gehalten und öfters mit friſchen Waſſer ausgeſchwemmet werden. Samml. p. 619. S. auch Lichten. p. 103.

Reiß ſoll, wenn er herein in die Niederlage zum Verkauf angekommen, zu erſt den hieſigen Burgern, Handelsleuten und Gewürzkrämern angeſagt, und da dieſe ſchon damit verſehen, oder nicht zu kaufen verlangen, alsdann erſt den fremden Fuhrleuten zu gelaſſen werden Specereihändler-Ordnung. § 8

Rekognition der Dokumenten. S. Dokumenten. p. 62.

Rekurſe an E. Hibl. Rath durante proceſſu. Dieſem Ordnungswidrigen Verfahren, ſoll mittelſt Kondemnirung in die Koſten, entweder den Rekuranten ſelbſt, oder den Advokaten und Anwälden zu bezahlen, auferleget und dadurch abgeholfen werden. Samml. p. 288. add. R. V. den 16 April, 1784. S. auch Appellation. p. 18.

Rekonvention. S. Klage. p. 175.

Relationen ſollen den Acten ſchriftlich beigelegt, Samml. p. 45. R. V. den 27 April, 1784. R. V. den 31 Mai, 1785. auch nicht ohne die gewöhnliche Korrelation abgeſchloſſen werden. R. V. den 3 December, 1788. S. auch Acten. pag. 2.

— der Frohnboten. S. Ladung. p 185.

— der Werckleute, ſollen am E. l. Baugericht abgeleſen, Samml. p. 130 ſodann den Acten beigelegt und aufbewahret, aber nicht den Partheien kommunicirt werden. Daſ. p. 629.

Relutio. S. Ius reluit. p. 165. auch Adiudikation. p. 4.

Renovation der Lehen. S. Lehen. p. 190.

Reproduction, dabei ſind nur zween Säze zu verſtatten. Samml. p. 275.

Retentions-Recht bei Wechſeln, S. Wechſel-Ordnung, das 8 Kapitel. Des Hausherrn S. Haußherr. pag. 144. Bei Fallimenten. S. Fallimen. p 100.

Rettungsmittel bei verunglückten Perſonen. S. Verunglückte.

Reutergelder. S Steuer.

Revocatoriae actiones. S. Kurations-Ordnung §. Und demnach ꝛc. p. 183.

Riehöhl, ſoll nicht bei den Wirthen niedergelegt oder eingeſtelt werden. S. Wirth.

Rindvieh derſelben Hauptmängel. S. Gewährſchaft. p. 126.

Rockenſtuben auf dem Land, ſind abgeſtelt und verbotten. Mand. den 4 September, 1620.

Röhrenbrunnen. S. Brunnen. pag. 49.

Röhrnmeister, was sie bei auskommenden Feuer, S. Feuerordnung. pag. 107. und bei aufferordentlicher Ergiessung des Pegnizflußes, zu thun haben. S. Pegniz. p. 232.

Roßkämme. S. Pferd Verkauf. pag. 234.

Roßmarckt, die daselbst, oder in einem nahe um hiesige Stadt gelegenen Ort vorgegangene Käuf und Verkäufe der Pferde, sollen von beiden Theilen gehörig angezeiget und gewöhnlichermassen, bei Strafe, eingeschrieben, auch die dafür zu entrichtende Einschreib- und Unterkaufs-Gebühren, von iedem Gulden Ankauf, für den Roßschreiber und beede Unterkäufel zusammen 1 kr. bezahlet werden, welchen der Käufer und Verkäufer ieder zur Hälfte, mit 2 Pf. zu entrichten hat. Mand. den 24 October, 1786. S. Pferde Kauf und Verkauf. pag. 234.

Roßschreiber, auch Unterkäufel. S. Pferdkauf. pag. 234.

Rothgerber-Meister, sollen die, an sie zum Erkauf bringende rauhen Häute sowohl, als das sogenannte Schmalleder, der Kühe- Kalben- und Stierhäute von den Verkäufern, in billigen Preiß, damit leztere nicht Ursache haben, sich darüber zu beschwehren, erkaufen. Mand. den 20 October, 1779.

— und andere, die mit Leder handeln, sollen sich mit Hanf, Garn, Lichter, Friedrich- oder Garn, Flachs, Zinober, englischer Erden, zu handeln enthalten. Ordnung der offenen Specereihändlere. §. 7.

Rothgerbers-Häußer sollen an keine andere Professionisten verkaufet werden, sondern bei den Rothgerbern verbleiben. Samml. p 587.

Rottenmeister. S. Feuerordnung. p. 103. u. f.

Rugsamt löbl. Dahin sind die Handwerker zu Wöhrd zu stellen. Samml. pag. 155. u. f.

Rugsamtliche-Bescheide, haben a lapsu decendii vim iudicati. Samml. p. 141.

Ruggericht. Daselbst werden alle und iede Sachen E. Hlbl. Raths und gemeiner Stadt Ordnung und Gesez den Handwerkern gegeben, auch derselben Uebertrettung, Rug und Strafe belangend, gehandelt, gerügt und ausgetragen. Reform. Tit. 1. Ges. 6.

Ruß, welcher von Säuberung der Schlöte herabgefallen, soll nicht auf die offenen Gassen und Miststätten geschüttet, sondern sogleich vor die Stadt auf offene Wege gebracht werden. Samml. p. 599. S. auch Feuerordnung. p. 102.

S.

Saamenhändlers-Kräme. S. Kräme. p. 179. Deren Verkaufung betr. S. Kauf. p. 168.

Sabbaths Entheiligung, ist nach dem Mand. den 15 November, 1760 und renovirt den 4 September, 1781 überhaupts, und darinnen insbesondere das zusammenlaufen allerhand Personen, besonders Knechte und Mägde unter währenden Gottesdienst, und die Zeit mit eitlen Geschwäz, üppigen Geberden und sündlichen Reden zubringen; auch das

stehen

stehen und plaudern vor den Kirchen; ingleichen das ärgerliche Ausschreien der Feilschaften an Sonntägen unter dem Gottesdienst verbotten. Mehrers S. Sonntag.

Sachen unbewegliche, oder liegende Haab, sind: Aeker, Wiesen und Häuser. Ref. Tit. 11. Ges. 2. §. 2. Frohndienste und andere Gerechtigkeiten auf- und von liegenden Güthern. Ges. 4. §. 5. bes. Tit. Getraid, Obst, Weintrauben, wenn sie noch dem Boden anhangen. Daselbst. §. 4.

— bewegliche, oder fahrende Haab, dafür werden gehalten und verstanden: alle Baarschaft, Haußrat, Kleinod, Kleider, Gebänd, Harnisch, Waffen, Gewöhr, Werckzeuch und alles Vieh, Thiere und Geflüge, auch alles andere so getrieben und getragen werden mag. Ref. Tit. 11. Ges. 4. §. 1. Ferner werden auch Renten, Zinnße und Gült, Waisat, Früchte und Nuzungen, welche auf eine bestimmte und erschienene Zeit und Ziel verfallen sind, deßgleichen Geld und andere fahrende Haab, Schulden; §. 2. das. ingleichen Fische in den Weihern und verschlossenen Wassern; §. 3. Getraid, Obst und Weintrauben, wenn sie geärndet und gelöset worden, darunter verstanden. § 4.

— verzehrliche, bestehen in solchen, die sich durch den Gebrauch und Nießung verändern, verwenden oder gar verzehren lassen, auch gewogen, gezehlet oder gemessen werden, als: Metal, Specerei, Geld, Getraid, Wein, Gewand und dergl. Ref. Tit. 13. Ges. 1.

Sachen gefundene. S. Schäze.

— gestohlene. S. Verjährung.

Sackträger sollen nicht mehr als 80. seyn.*) Darzu auch Niemand, als der seine vollkommenen mannbaren Jahr hat, oder von dem Mühl- und Bekenwerk herkommen, ingleichen diejenigen Handwercksleute, welche den Winter über sonst keine Arbeit haben, auf Absterben eines oder des andern entledigten Stelle angenommen und zugelassen werden; von welchen die eine Hälfte auf dem Kornmarckt, die aber auf dem Lorenzermarckt gewiesen, und ihnen anbefohlen ist, daß von den Kornmärkern, etliche auf dem Milchmarckt, und von den Lorenzern, etliche auf dem Heumarckt gehen und solche beede Orte gleichfals versehen, damit aber von 14. zu 14 Tagen alterniren und umwechseln sollen. Diese angenommene und eingeschriebene Sackträger sollen sich aber aller Kuppelei, Zuweisung und Verstellung der Getraider, durch sie, und die Ihrige gänzlich enthalten, keinen Verkäufer oder Käufer Einschlag geben, oder verreizen, noch sich in die Käufe mit einmischen, oder darein reden, auch nicht den Fremden, mit Winken oder in andere Wege, Anleitung geben, wie sie ihr Getraid halten und bieten sollen, vielweniger Muster, oder, wie sie im bösen Gebrauch haben, Getraid mit Aufschneidung der Säke, heraus zunehmen und in ihre Fleck zu fassen, in der Stadt umzutragen, und den Leuten anzubieten, sondern sich dessen allerdings enthalten, und bei ihren Ständen so lang

*) Nach dem Mandat, den 19 October, 1630. sollen nur 36 Sackträger seyn.

lang abwarten, biß der Kauf ohne ihr Zuthun geschloßen worden, und sie zum tragen erfordert werden Und dafern sie einen Vorkäufel, Verkuppler oder andern Verbrecher dieser Ordnung gewahr werden, sollen sie den oder dieselbe, wer sie auch seyen, mit ordentlicher Rug vornehmen und steif über der Ordnung halten. Sie sollen auch niemand der nicht des Sacktragens Erlaubniß erlangt, zu tragen unter sich gedulten, und daferne sich einer unter ihnen eintringen wolte, solches gehöriger Orten anzeigen. Und wann ein Käufer oder Verkäufer selbst, oder durch seine gebrödtete Ehehalten, das Getraid auf die Böden und Kästen tragen, oder ziehen lassen wolte, denen soll es in alle Weg gestattet, und dieselbe von den Sackträgern daran nicht gehindert werden, noch diese einigen Pfenning deßwegen zu begehren Macht haben. Weilen auch unter den Sackträgern solche zu finden, welche nicht, wie die sogenannten beständige Sackträger, Sommer und Winter durchaus, sondern nur zur Winterszeit, da von ihnen ihre Handwerker nicht getrieben werden können, von Allerheiligen biß Walburgis, sich des Sackmarcktes gebrauchen dörfen, so sollen beede Theile keinen neben sich die Getraidsäke zu tragen, zu lassen, er habe dann zuvor von den Herren Deputirten Erlaubniß erhalten, die deßwegen vorhandene Ordnung angehört, und seinen Namen auf die im Messerhäußlein aufgehangene Tafel einzeichnen lassen. Belangend derselben Belohnung, sollen sie von einem Sümmer Getraid, so alhier zu offenen Marckt gebracht und verkauft wird, vom Wagen herab in den Tennen zu heben, 4 kr. und dann auf dem Boden zu tragen, von ieder Stiege hinauf 1 kr. und darüber nicht fordern, noch begehren, welches Traggeld der Käufer allein bezahlen, und hernach dem Verkäufer zwei Drittel zurechnen, und in der Bezahlung wieder abzieben solle, es seye denn daß sie sich eines andern miteinander verglichen, bei Straf 10 fl. Von allen und ieden Gült und Zehend-Getraid aber, so von den Unterthanen nicht selbst hinaufgetragen oder gezogen werden will, soll mehr nicht als vom Sümmer, vom Wagen ins Haus zu heben 3 kr. und dann von ieder Stiegen 1 kr. gegeben werden. Und soll von den Sackträgern nur einer allein iedesmals nach vollendeten Tragen, die Gebühr mit Bescheidenheit fordern, und den andern so mitgetragen, alsbalden aus seiner Hand den verdienten Lohn zustellen. Welcher Sacktrager aber, einen oder mehr dieser Puncten übertretten wird, der soll, nach Beschaffenheit, mit einer Leibesstrafe angesehen, oder gar vom Marckt geschaffet werden. Getraid-Ordnung, den 18 August, 1700.

Sägschröte. S. Wald.

Sänftenträger. Nach der denselben den 6 November, 1739. ertheilten Ordnung, sollen 1) die Sänften und derren Träger, auf der Hauptwache, von Frühe biß Abends, sowohl den Fremden als Einheimischen, zum Dienst bereit stehen, iedoch, auser den Herren Medicis und Geistlichen, oder wenn es sonst bei wohlbekannten angesehenen Personen und aus erheblichen Ursachen erforderlich ist, niemand biß in die späte

Nacht

Nacht hinein, oder nach dem Glokenläuten, tragen. 2) Auch solle alle Sonn-Feier- und Festtägen unter währenden Gottesdienst, niemand getragen werden, es seye dann in- oder ausser der Kirchen, oder daß es die ohnumgängliche Nothdurft erfordere, doch daß allezeit der Vorhang an der Chaise unzugezogen verbleiben soll. 3) Dieienigen, so sich tragen lassen wollen, bezahlen zum Lohn, iedes Tragen in der Stadt 10kr. wenn es aber gar weit 12 kr. so es aber gar nahe 8 kr. Wofern aber die Sänftenträger, auf die Tragende, um solche wieder zuruck in ihr Quartier, oder auch anderwärts hin weiter bringen, warten müsten, sollen denselben von ieder Stunde 10 kr. bezahlet werden. Solte man aber selbige ganze oder halbe Täge verlangen, so solle ihnen vor den halben Tag 45 kr. und von einem ganzen Tag 1 fl. 30 kr. bezahlet werden, währender Zeit aber sollen sie sich an denienigen Ort, wo ihnen zu warten befohlen wird, aufhalten. 4) Sollen sie mit guten platten- und mit ganz niedern Absäzen gemachten Schuhen, oder Stiefelichen, dann auch guten Tragriemen und tauglichen Tragstangen al zeit versehen seyn, sich einen gleichen steten, doch hurtigen Gang angewöhnen; fleissig und täglich nach ihren Tragstangen, auch denen Traggürten, und denen Eisen der Sänften, wodurch die Tragstangen gestecket werden, sehen, damit an solchen kein Mangel erscheine, welcher bei ihrem Wahrnehmen, sogleich denen Herleihern der Sänften, zur Verbesserung und Reparation angezeiget werden solle, die sodann alsbalden Sorge zu tragen haben, daß die angezeigten Mängel gebessert und die bemeldten Geräthschaften allezeit in gutem Stand erfunden werden mögen, ansonsten, wann durch ihre Verwahrlosung und Negligenz, in Unterlassung der nöthigen Reparationen, einiger unglüklicher Zufall, sich ereignen solte, dieselbe, (iedoch nach vorhergehender richterlicher Erkänntnis,) vor den Schaden haften, mithin auch der erhaltenen Oberherrlichen Permission dadurch verlustiget werden sollen. Zweitens, solle derienige, so die Bezahlung einnimmt, solche sogleich, und ehe er sie zu sich stecket, seinem Kammeraden vorzeigen. 5) Ferner soll keiner fragen, wen, oder wohin er iemanden tragen müsse, bis die Personen in der Sänften sitzen; Alsdann sollen die Trägere in gleichhaltigen Schritten, ohne Rütteln und Anstos, wie auch ohne Sillsteben und schwatzen, stet und schleunig fortgehen, und sowohl die Fremde als Einheimische also bedienen, damit keine Klage über sie ergehen möge. 6) Ueberdis soll alle Tag, einer um den andern, seine Sänfte in- und auswendig rein machen, und allezeit sauber halten. Ferner sollen sie die Sänften an keine feuchte, noch unreine Oerter stellen, damit sie keinen üblen Geruch an sich ziehen mögen. 7) Soll ieder Träger Sonn und Feiertäge, und also wenigsten die Woche einmal, sich mit frischem weissen Gezeug anziehen, und daß sowohl an ihme, als auch in der Chaise, kein Ungeziefer erfunden werden möge, auf das sorgfältigste verhüten. 8) Auch sollen die Sänftenträger auf der Hauptwacht iederzeit sich

befinden, und wann sie nicht tragen, niemals abwesend seyn. 9) So sollen auch die Chaiseträgere, wann sie feiren, oder auch sonsten warten müssen, niemalen in die Chaisen zu sitzen sich unterstehen. 10) Nebst dem sollen auch sie unter ihnen sich alles Zankens enthalten, bevorab ieder männiglich höflich, bescheiden und freundlich begegnen, und ihnen zwar unverbotten seyn, ihren Lohn zum Voraus zu fordern, doch nicht mehr, als der obbemeldte Tax ausweiset, weiter aber niemand mit Forderung einigen Trankgeldes beschwerlich seyn. 11) Und da sich leichtlich zutragen kann, daß iezuweilen Patienten und andere Personen, in allerhand unversehenen Fällen, dieser Bequemlichkeit, so Tags- als Nachtszeit, benöthiget wären; so solle zu solchem Ende eine besondere, und für die Kranken eigens gewidmete Sänfte, auf der Hauptwacht parat gehalten werden, und sothaner Fälle wegen, die Sänftenträger schuldig seyn, sich alle Tag und alle Nacht, wenigstens eine Stund nach der Feierglocken, oder bis um 10. der kleinern Uhr, auf bemeldter Hauptwacht antreffen zu lassen. 12) Vor allen aber sollen die Trägere, so Tags als Nachts, aller Völlerei und übermässigen Trinkens, wie auch währenden Tragens, des Tobackrauchen sich enthalten, und einen ieden auf Erfordern, mit der Sänften abholen, niemahl aber mit unfreundlichen oder schimpflichen Worten iemanden Verdrus machen, noch das Tragen dem, der es verlanget, und sie alsobalden baar bezahlet, versagen. 13) Es soll auch keinem Sänftenträger erlaubt seyn, iemanden, er seye wer er wolle, ohne vorher erhaltene special Erlaubnis, über die Landwehr zu tragen, noch von dortherein iemanden zu hohlen, weniger etwas an Victualien, Getränk, Handwercks- oder andern in hiesige Stadt zu bringen verbottenen Waaren, wie die Namen haben mögen, vermittels solcher Tragchaisen, hereinzuschleichen, noch daß solches durch die in der Chaise befindliche Person beschehe, zu verstatten, wie dann zu solchem Ende auch die herein- und hinaustragende Personen unter den Stadtthoren, von dem Wachtmeister und Thorschreiber, wer sie seyn, und wie sie heissen, sich befragen lassen sollen. 14) Solle Niemand benommen seyn, Sänften zu seinem eigenen Gebrauch und auf seine eigene Kosten zu halten, iedoch daß solche nicht gegen Bezahlung oder daraus ziehenden Nuzens willen, andern überlassen und vermiethen, sondern einig und allein eigene gebrödete Dienstboten, oder Trägere darzu genommen und gebraucht werden, welche aber zuvörderst in dem Wlbl. Kriegsamt aufgezeichnet und eingeschrieben werden müssen, damit keine fremden sondern einheimische Personen darzu gelangen mögen. 15) Wenn die Trägere von andern Personen, welche ihre eigene Sänften haben, verlanget werden, sollen sie sich, ohne Verzug, willig einfinden und nach vorgeschriebener Ordnung gebrauchen lassen; Doch soll auch ihnen der oben bestimmte Lohn, ohnabbrüchig gereichet werden. Den 6 November, 1739.

Särge. S. Leich-Ordnung. pag. 194. §. 16.

Säube-

Säuberung der Straſſen. S. Straſſen.

Saife Hereinſchleichung in die Stadt, iſt verbotten. Mand. den 6 October, 1734. Dieienige aber die nicht heimlich ſondern öffentlich anhero gebracht, und nicht als ein Tranſitoguth weiters verſendet, ſondern hier verbrauchet wird, ſoll unter den Thoren und in der Waag richtig angezeiget und demienigen, dem ſie zugehört, gegen Entrichtung des Aufſchlags, von iedem Pfund 1kr. verabfolgt werden. Mand. den 28 Auguſt, 1720.

Saifenſiederskräme Verkaufung. S. Kauf. p. 168.

Saitenmacher, ſollen ihre übelriechende Gedärme nicht in den Straſſen, ſondern an der Pegniz, oder Fiſchbach auswaſchen. Samml. p. 619.

Salve Gardes, deren zwei in iedem Viertel der Stadt ſind, ſollen den ganzen Tag über, in denen ihnen angewieſenen Diſtricten herumgehen, und auf alle dieienigen, welche verbotswidrig betteln, oder des Bettelns verdächtig ſcheinen, ein wachſames Auge haben. Denenſelben iſt die Einſammlung derer von hieſigen Burgern und Einwohnern, zur Unterhaltung des Armen- und Arbeitshauſes beſtimmten Beiträge, aufgegeben, dabei ſie ſich aller gebührenden Beſcheidenheit gebrauchen und den Beitrag ieden Tags ſo unabgängig als getreulich einliefern ſollen. Denſelben ſoll man, in Einführung der Bettlere, eingeſchlichenen Vagabunden, oder anderer verdächtigen Leute, an ihren Dienſt nicht behinderlich ſeyn. Mand. den 8 Mai, 1769 den 8 Juli, 1772. den 20 März, 1782.

Salz, ſoll nicht heimlich verkauft, in den Wirthshäußern niedergeleget, und von den Wirthen, Hausknechten und Schnellern verſchleichet, ſondern Ordnungsmäſſig zum öffentlich Verkauf gebracht und in dem Salzhäußlein davon Anzeige gemachet und das gewöhnliche Marcktrecht damit gehalten werden. Mand. den 17 Mai, 1785.

Salzfüller, wohin ſie bei herauskommenden Feuer beordert ſind. S. Feuerordnung. pag. 107.

Salzhandel. Wie es in alhieſiger Stadt mit dem Salzhandel gehalten werden ſoll, iſt den 4 April, 1793. nachfolgende Ordnung ergangen:

1) Ein ieder Burger, der unter die Zahl der berechtigten Salzhändler aufgenommen zu werden begehrt, ſoll vorderſamſt bei der Wlbl. Deputation per memoriale darum gebührend anſuchen, und ohne erhaltene Erlaubnis und vorausgegangener Verpflichtung ſich des Salzhandels anzumaſſen, nicht befugt ſeyn.

2) Dieienigen nun, die auf ſolche Weiſe zum Salzhandel zugelaſſen worden, ſollen kein anderes als Scheiben- oder Stockſalz führen, und, damit hieſige Stadt immerzu mit einem genugſamen Vorrath an Salz verſehen ſeye, ſoll iedlicher Salzhändler zu allen Zeiten 60 Scheiben oder Stöke, in Vorrath haben; wer nun, auf angeſtelte Viſitation, hieran einigen Mangel zu Schulden kommen laſſen wird, ſoll von einem iedem, an obigen quanto abgängigen Salzſtock, um 30 kr. unnachläßig geſtraft werden.

3) Sollen die Salzhändler schuldig seyn, das Salzhäußlein auf dem Marckt zu allen Zeiten mit guten Salz zu versehen; zu welchem Ende sie sich dahin zu vereinigen haben, daß ie einer nach dem andern, 15. oder mehrere Salzstöke dahin liefere, damit solches, nach dem Oberherrlich bestimmten, und auf einem dortselbst aufgehängten Täfelein bemerkten Saz, als wornach sich ieder Salzhändler und Pfragner auch in seinem Hauße auf das genaueste zu richten hat, ausgemessen werde.

4) Den Preiß des Salzes, wie solches sowol in dem Salzhäußlein, auf dem Marckt, als auch in den Häußern ausgemessen werden soll, will Ein Hlbl. Rath nach dem iedesmahligen Verhältnis des Ankaufs, der Fracht und andern Kosten, billigermassen bestimmen.

5) Da denen Salzhändlern der Salzhandel sowohl im Großen, als im Kleinen zustehet; so mögen selbige in Ansehung des leztern, in ihren Häußern, gleich den übrigen Pfragnern, sich der Mezen, der Diethäuftlein und kleinen Maas-Geschirre, nach Erfordernis bedienen.

6) Ist denen alhiesigen Pfragnern verstattet, dem alten Herkommen gemäß, neben ihrer Pfragnerei, auch das Salz zu ganzen und halben Mezen, Diethäuftlein und weniger, nach dem Oberherrl. bestimmten Preiß auszumessen.

7) Bleibet denen Salzhändlern unbenommen, dasienige, was sie über den obbestimmten Vorrath der 60 Stöke, und des in das Salzhäußlein auf dem Marckt benöthigten quanti, annoch übrig haben, inn- und auffer der Stadt zu verkaufen, und zu versenden, wohin sie wollen.

8) Sollen dieienigen Stöke, so sie an auswärtige Orte verschiken, durch die verpflichten Salzfüller vorher genau besichtigen und wenn solche einen Schaden genommen gehörig repariren, auch solche Salzstöke durch niemand andern, als die gemeldten Salzfüller, aufladen lassen; wie dann leztere in ihren aufhabenden Pflichten angewiesen sind, sich des Tags über in dem Salzhäußlein auf dem Marckt aufzuhalten, daß man sie iederzeit haben könne; wenn aber keiner derselben anzutreffen wäre, soll dem Salzhändler erlaubet seyn, zween oder drei Stöke durch die Seinigen aufladen zu lassen, in welchem Fall sodann die Salzfüller auch keine Gebühr zu erfordern haben.

9) Soll keinem Fuhrmann erlaubet seyn, sein zum Verkauf anhero bringendes Salz auf einen andern Wagen zu laden, sondern auf demienigen Wagen, auf welchen solches hergebracht wird, soll es belassen und zu Verhütung alles Unterschleifs, auch verkaufet werden. Wie denn

10) mit denen anherokommenden Salzfuhren das gewöhnliche Marcktrecht gehalten und sodann ein Wagen, der 10. oder weniger Salzstöke enthält, iedesmals nur einen einzigen Käufer zu theil werden, wenn aber selbiger über 10 Salzstöke enthält, nicht mehr, als an zweien Orten abgeladen und verkaufet werden soll. Und gleich wie

11) in dem untern 17 Mai, 1785. ergangenen Oberherrl. Mandat, (S. vorstehende Seite.) aller Salz-Schleichhandel,

del, bei unausbleiblicher Konfiskation des Salzes, und einer Geldstrafe von 25 fl. verbotten ist; also soll auch alles Einsezen des Salzes, in den Burgers- besonders aber in den Wirthshäußern, wo dergleichen Fuhrleute auszuspamen pflegen, gänzlich abgestellet bleiben, und denen Salzfüllern hiermit auferleget seyn, auf das von unberechtigten Personen, zum Nachtheil des hiesigen Salzhandels hie oder da unternommen werden wollende Einsezen der Salzstöke, und den damit bezielten Schleichhandel ein wachsames Aug zu haben, und wenn sie etwas davon gewahr werden solten, solches alsbald bei der l. Deputation zum Salzhandel gehörig anzuzeigen.

Salzfischerskräme, sollen ohne des Wlbl. Zinnßmeisteramts Einwilligung und nicht über 100 fl. oder höchstens 150 fl. verkaufet werden. Samml. p. 468.

Sand, soll nicht in die Pegniz oder Fischbach geworfen, vielmehr derselbe von beeden Flüßen weggeführet werden. Mand. s. d. 1769. Mehrers S. Pegniz. p. 230.

Schaafe. Wenn selbige, auch Kühe, oder anders Vieh gegen einen iährlichen Zinnß verlassen werden, und es stoßet denselben, ohne des Bestehers Schuld und Verwahrlosung, ein Schade, oder Abgang von Gottes Gewalt zu, denselben Schaden darf der Besteher nicht, wohl aber den durch seine- oder der Seinigen Verwahrlosung und Schuld verursachten Schaden tragen. Ref. Tit. 17. Ges. 10.

Schaaf-Weide. Wie es wegen Betreibung der unbesaamten ledigen Felder und eröfneten Wiesen, mit denen zur Schlachtbank gewidmeten Schaafen, sowohl auf Seiten der hiesigen Mezger und ihren Gesind, dann der Viehhändlere und Treiber, als auch auf Seiten derer um hiesige Stadt liegenden Dorfschaften, Höfen, Weilern und Grundstüken, Eigenthümer, Innhaber und angesessener Unterthanen, gehalten werden solle, ist nachfolgendes den 28 Februar, 1710. ergangenes und öfters auch, den 7 Juni, 1749. renovirtes Mandat ergangen, und darinnen verordnet worden: daß alle und iede um hiesige Stadt gelegene angebaute Felder und Aeker, biß zur Aerndezeit, nemlich, nach Alterzeit, vom Nikolai-Tag an, biß auf Johannis, oder nach tezi- ger Rechnung beederseits 10 Tage hernach, mit dem Schaaftrieb durchaus, bei Strafe 10 Reichs Thaler, sollen verschonet werden. — Gleichermassen und bei erst gesezter Strafe sollen sich auch die alhiesigen Mezgere des Schaaftriebs auf den Wießmatten, biß 10 Täge nach Michaelis, so lange nemlich von denselben das Heu und Gromath nicht eingebracht worden, gänzlich enthalten. Hingegen solle den hiesigen Mezgern erlaubt und unverwehrt seyn, ihre sogenannten Stichschaafe, zu geöfneten Zeiten, nachdem die Früchte, eine iede nach ihrer Art und Zeit abgenommen und weggeraumet worden, und zwar auf den sogenannten Stoppelfeldern, oder andern von Kraut, Ruben, Toback ꝛc. ledigen und abgeleerten Feldstüken, 10 Tage nach obbestimmten Johannis-Tag; auf den Wiesen aber 10 Tage nach Michaelis, beedes biß 10 Täge

nach Nikolai, den 6 December, dergestalt zu weiden, daß sie sich hierzu keineswegs der ungewöhnlichen engen Feld- und Schleifwege, zumalen derienigen, welche man über die Felder auf andere Felder zu machen pflegt, bedienen, sondern auf der offenen Landstrasse, oder sonst gemein üblichen Dorfwegen, iedoch soviel diese leztere anbelanget, ohne sich mit den Schaafen, zu der Dorfsgemeinde Schaden, darauf aufzuhalten, bleiben, und von daraus solches Schaaftriebs gebrauchen und geniesen sollen. Aber alle und iede um hiesige Stadt in denen Vorstädten und Gärten, wie auch anderwärtig in der Gegend, von hiesigen Burgern und Mezgern angelegte Schäfereien, so viel derselben zu wöchentlichen Stich anher nicht gehören, bei Strafe 50 Reichs-Thaler, sind allerdings abgestellet, auch denen sowohl fremden, als einheimischen Viehhändlern das Betreiben der Felder und Wiesen mit ihren Schaafen gänzlich darniedergelegt, es wäre dann, daß dieselbe ihre Schaafe, zum Verkauf und zur Schlachtbanck anhertreiben würden, da dann zu geöfneten Zeiten die Schaafweide gewießermassen, ihnen Viehhändlern, im hin- und hertreiben, iedoch länger nicht, als längstens zwei Täge vergünstiget seyn solle, da immittelst selbe dahin zu trachten haben, wie sie ihre Schaafe verkaufen mögen. Einem iedeu hiesigen Mezger ist zugelassen, zu seinen wöchentlichen Stich, 40 Stück Schlachtschaafe ein mehrers aber nicht zu halten, und diese iezt bestimmte Anzahl auf denen ledigen Feldstüken, Stoppelfeldern und Wiesen, obermeldtermassen bei eröfneten Zeiten zu weiden, dergestalten, daß wenn einer oder der andere von hiesigen Mezgern, so viel Schaafe allein zu halten nicht vermögte, derselbe nebst einen oder zween seiner Mitmeister wohl zusammentretten, und diese allzusammen 40 Stüke, eine zahlreichere Heerde aber auf einmal nicht hinaus treiben lassen mögen. Aber die zur Dorfsgemeinden Hutweide gewiedmete Egarten und Espan sollen, so viel möglich mit dem Schaaftrieb verschonet bleiben, und hierzu den Mezgern die Zeit ehender nicht als 10 Täge nach Michaelis eröfnet seyn. Daferne nun sich iemand von den hiesigen Mezgern oder von den Viehhändlern unterfangen würde, entweder mit gröserer Anzahl, oder ausser der bestimmten Zeit, oder auch anderer Orten, woselbsten der vergünstigte Schaaftrieb gänzlich verbotten, wider das Herkommen, diese und andere Verordnungen zu übertretten; so solle den Bauersleuten und Innhabern der schädlich übertriebenen Stüke, zugelassen seyn, gegen die Uebertrettere mit Abpfändung zweier oder dreier Stük Hämel, sich zu verwahren, iedoch mit der Bescheidenheit, daß die Bauersleute und Unterthanen solche nothgedrungen- ergriffene mäßige Pfändung nicht überschreiten, sondern dieselbe, ehe sich die abgepfändete Stüke im Futter verzehren, oder an Fleisch abnehmen und verderben, alhier ohnverlängt anzuzeigen und Oberherrlichen Bescheids zu gewarten, schuldig und gehalten, widrigen Falls aber gewärtig seyn sollen, daß ihnen die, aus Verzug aufgewachsene Zehrung und Schadens Kosten angerechnet werden;

dabei

dabei aber beede Theile sowohl Bauersleute und Unterthanen, als den hiesigen Mezgern sich aller Thätlichkeiten und Beschimpfungen bei unausbleiblicher Strafe enthalten sollen. Uebrigens ist den Bauersleuten und Unterthanen ernstlich verbotten, zu obbenannten eröfneten Zeiten, ihre ledige Stüke und Stoppelfelder mit Strohschäuben, zum Schein, als wären selbige besaamet, ohne Noth und aus blosser Mißgunst, nicht zu besteken, noch die Schäfer und Jungen der hiesigen Mezgere, davon mit Gewalt abzutreiben und solches bei Vermeidung einer Strafe von 4 Rthlr. Hierunter sind aber keineswegs diejenigen Dorfschaften und Oerter, die sich der Schaafweide halber, mit den hiesigen Mezgern, oder sonst besonders verglichen haben, begriffen, sondern die ehevorigen Vergleiche, all ihres Innhalts bestättiget seyn sollen.

Schade, der durch werfen, gießen, schütten aus einem Hauß, (S. Häußer, p. 131.) oder durch Thiere, (S. Thiere.) zugefüget wird, auch bei bedungener Arbeit, durch unvorhergesehenen Unglücksfall. S. Arbeit. p. 23.

Schändhändel, zu Wöhrd sollen bei persönlichen Vorständen, und ohne schriftliche Handlung, abgewandelt werden. Samml. pag. 134. Mehrers S. Fünfergericht. p. 115.

Schaffer, (Herren) in beeden Pfarrkirchen, sollen keinen Wittwer oder Wittib, ohne erhaltenen Schein aus dem Wlbl. Vormundamt zur Verkündung zulassen. S. Heurat. p. 157.

—— Ist von der Entscheidung der strittigen Paternität, von Elbl. Stadtgericht, Nachricht zu ertheilen, wenn eine Person frei gesprochen und welche für den wahren Vater erkannt worden. Samml. pag. 662. S. Paternitätssprüche. pag. 230.

Schand-Dirne. S. Unzucht.

Schanzen sogenannte, die von der Jugend auf öffentlichen Plätzen errichtet werden. S. Jugend. p. 165.

Schau und Prob unterworfene Waaren, als Specereien ꝛc. dieselbe ist der Käufer vor der Schau und Prob anzunehmen nicht schuldig. Reformat. Tit. 16. Ges. 3.

Schaz, wenn einer auf eigenen Grund, gefunden wird, gehört solcher den Eigenthums Herrn alleine; Ref. Tit. 25. Ges. 1. §. 1. So er aber durch unerlaubte Künste gesuchet und auch gefunden wird, fället solcher der Obrigkeit heim, und der Schazsucher wird alsdann gestraft. das. § 7. Wenn er aber auf fremder öffentlichen oder Privatgrund zufälliger Weise, durch Akern, oder andern Bauern Arbeit gefunden wird, alsdann bekommt der Finder die Hälfte und die andere Hälfte der Herr des Grundes. bes. Ges. 1. §. 2. und 4. Im Fall der Finder solchen verschweiget, verliert er seinen halben Antheil. §. 5. Wenn aber mit Fleiß und gegebener Mühe, sowohl erlaubter als unerlaubter Weise, ohne Vorwissen des Eigenthums Herrn, darnach gesuchet und gefunden wird, gehört er iederzeit den Herrn des Grundes. §. 3. bes. Ges. Hätte iemand in Kriegsläuften, aus Furcht, oder sonst um besserer Sicherheit willen, in einem fremden Grund, Geld, oder anders eingegraben und könnte sich nachmals des

Orts

Orts nicht mehr erinnern, so mag er, ohnverhindert des Grundherrn, solchen suchen, und bleibet ihm, was er eingegraben hat. §. 8. das. Die auf der gemeinen Strasse gefundene Haab, sollen, wenn man weiß wer sie verlohren, denienigen, der sie unvorsichtiger Weise verlohren, wieder zugestellet werden. Ges. 2. §. 1. bes. Tit. Wenn man nicht weiß, wem das Guth gehört, soll man dem Fund öffentlich kund machen, und dem Eigenthümer zuruck geben; findet sich niemand darzu, soll die gefundene Sache der Obrigkeit zugestellet werden. §. 2. Wenn der Finder das gefundene Guth vorsezlich verschweiget und verheelet, hat er von der Obrigkeit eine Strafe zu erwarten. §. 3.

Schäzung der Güther und Häußer, bei Adiudikationen. S. Adiudikation. p. 4.

Schenckstatt. In unberechtigten eingeschlichenen und zumal fremden Schenckstätten, bei Winkel-, Zapfen- und Hekenwirthen, auf dem Land, ist sowohl an den Werck-, Sonn-, Fest- und Feiertägen, den hiesigen Burgern, Schuzverwandten, Angehörigen und Unterthanen zu zechen verbotten. Mand. den 3 Mai, 1725.

Schenck- und Wirthschafts-Gerechtigkeiten, wie sie in die Kaufbriefe einzuverleiben sind. S. Kauf. p. 169.

Schenkung. Ein Erbzinnßmann kann sein Erbzinnßguth einen andern schenken. Ref. Tit. 23. Ges. 13. §. 7.

Schenkungen unter den Eheleuten bei Lebzeiten sind gültig, wenn sie freiwillig, nach dem Vermögen des schenkenden Ebegattens mäßig und nicht zum Nachtheil eines Dritten geschehen. Ref. Tit. 28. Ges. 7. Mehr als einen Kindstheil kann ein in zweiter Ehe lebender Ehegatt, dem andern durch eine Schenkung nicht vermachen. S. Kindstheil. pag. 174.

Schenkungsbriefe in casum mortis, pacta successoria und andere Arten der lezten Willen, sollen verschlossen und einem der sieglenden Genannten des grösern Raths zugestellet, alsdann nach dem Tod in die Kanzlei, und zur Testamentstax gebracht werden. Samml. pag. 679. und f. f.

Scheidsrichter. Wenn streittende Partheien, ihre Streitsachen durch ein- oder mehrere Personen untersuchen und entscheiden lassen wollen, so sind sie derselben Ausspruch nachzukommen schuldig. Ref. Tit. 9. Ges. 1. §. 1. Dem Kompromiß kann eine Strafe beigefügt werden. Wenn die Strafe nun bezahlt wird, so hebet sich der Hintergang auf; §. 2. es müste dann anfänglich gesezet worden sein, daß, wenn gleich die Strafe bezahlt würde, das Kompromiß sich doch nicht aufheben soll. §. 3. Die Strafe wird auf den Weigerungs-Fall bei dem ordentlichen Richter, wohin die Sache gehört, gesuchet. §. 4. Ist das Kompromiß ohne beigefügte Strafe eingegangen worden, so müssen die Partheien den Ausspruch doch nachkommen, und findet hierwieder keine Appellation, oder Reduction statt. §. 5. Es müste dann der Ausspruch wider das klare Recht, oder wider den Innhalt und Grenzen des Kompromißes, oder von dem Scheidsrichter eine Gefährde mit unterloffen seyn §. 6. Zu dem Scheidsrichter-Amt kann niemand, wenn nicht schon

schon das Kompromiß übernommen worden wäre, gezwungen werden. Ges. 2. bes. Tit. Die Schiedsrichter haben sich genau an die Vorschrift des Kompromisses zu halten. Es kann aber keine Gegenklage von ihnen angenommen, noch der Ungehorsam bestraft werden. Ges. 3. Ist dem Kompromiß keine Zeit, in welcher sie sich endigen soll, bestimmet, so soll solches in Zeit 3 Jahren sich endigen. Ist aber eine Zeit bestimmt, so erlöschet das Kompromiß nach dessen Ablauf; da alsdann die Partheien entweder anderweit kompromittiren, oder die Sache vor dem ordentlichen Richter bringen können. Beim Ausgang der Sache werden die Partheien, zur Anhörung des richterlichen Ausspruches, in Person vorgeladen, alsdann das gefällte, und schriftlichverfaßte Urtheil eröfnet. Ges. 4. Ein erkießter Schiedsrichter kann keinen andern substituiren. bes. Ges. 4. §. 6. Sind in der Sache Zeugen vorgeschlagen worden und abzuhören, so muß die Abhör von dem ordentlichen Richter vorgenommen werden: befinden sich die Zeugen unter einer fremden Herrschaft, so muß dieselbe von dem ordentlichen Richter, durch Kompaßbriefe requirirt werden. Ges. 5. Das Kompromiß endiget sich durch den Tod eines oder mehrerer Schiedsrichtere, und der Partheien; wenn in dem Kompromiß nicht auch der Partheien Erben gedacht worden ist. Ges. 6. Sind mehrere Schiedsrichter erkießet worden, so kann keiner, ohne des andern Einwilligung, in der Sache etwas vornehmen, oder sprechen; es wäre denn, in dem Kompromiß ein anders versehen. Ges. 7. Die Exekution wird von dem ordentlichen Richter vollzogen. G s. §.

Schiesen und Platschen, Raqueten- Schwärmer- und anders Feuerwerck werfen, in der Stadt, beeden Vorstädten und Gärten, ist sowohl am Neuenjahr als zur andern Zeit verbotten. Mand. den 27 December, 1758. und renov. den 20 December, 1787.

— in Wald. S. Wald.

Schleißen und des Kühns brennen, auch der Holzfakeln zur Nachtzeit, soll man sich enthalten. Mand. den 6 November, 1752. Mit brennenden Schleißen soll niemand in den Ställen, Kammern, Böden und dergleichen Orten mehr, wo Büschel, dörres Holz, Heu, Streu oder andere leichtbrennende Sachen und Materien sich befinden, gehen und leichtsinnig herumfakeln. Mand. den 2 August, 1759. und renov. den 19 September, 1777.

Schlingenlegen und Nachtgarn, das Wildpret zu fahen, ist sträflich verbotten. Mand. den 28 Juli, 1655.

Schlittenzu fahren, in den hiesigen Gassen, ist an den Sonn- und Festtägen, zu Tags und Nachtszeit, dabei mit ungesitteten Lärmen und Schreien groser Unfug getrieben wird, abzustellen, und nicht anderst als in einem Reißschlitten über Land, geraden Wegs zu den Stadtthoren hinaus zu fahren, gestattet. Mand. den 14 Januar, 1767.

Schlizfenster in den Giebelmauern. S. Mauer, (Giebel) pag. 212.

Schlöte sollen, nebst ihren Hüten, mit Ziegelsteinen gemauert werden. Ref. Tit. 26 Ges. 1. Wenn einer einen höhern Giebel, oder höheres Haus, als der

andere Nachbar neben ihm, hat, und der Schlot an dem niedern Haus 3 Stadtschuh, oder noch näher an dem höhern Haus stehet, und das höhere Haus hätte gegen denselben Schlot nur eine Glaib- oder Riegelwand, oder Giebel; so soll der Innhaber des niedern Hauses schuldig seyn, demselben seinen Schlot 3 Stadtschuh hoch über seines Nachbarn Haus aufzuführen. Doch soll der andere denselben Schlot an sein Hauß binden und heften lassen, daß er nicht einfalle. Ref. Tit. 26. Ges. 5. § 1. Wenn aber der Schlot im niedern Hauß weiter als 3 Stadtschuh von des Nachbarn höhern Hauß stehet, derselbe soll über sein eigen Dach auch 3 Stadtschuh hoch aufgemauert werden. §. 2. bes. Ges. Bei Schmidt- oder Feueröffen, oder neuen Backöfen sollen die Schlöt von Steinen, durch das Hauß und nicht vornen heraus gegen die gemeinen Gassen, und so hoch über das Dach, wie vorher stehet, geführt werden. Ges. 6.

Schlöte, welche täglich gebraucht werden, soll man alle 3 Monate, diejenigen aber, alwo man solche Gewerbe treibet, bei welchen ein stetes und groses Feuer eforbert wird, alle 4. oder 6 Wochen säubern und fegen lassen. Der von Säuberung der Schlöte herabfallende Ruß, soll für die Stadt geschaffet werden. S. Ruß. pag. 242.

Schlotfegermeistere, sollen auf die Reinigung der Schlöte sorgfältig Obacht haben, ihrem Gesind fleißig nachgehen und in den Häußern selbst nachsehen, die Leute in der gehörigen Zeit zur Reinigung ein- oder zweimal erinnern, wo aber Jemand darauf nicht achtete, sondern sich säumig erzeugete, hiervon gehöriger Orten die gebührende Anzeige thun. Mand. den 2 August, 1759. und renovirt den 19 September, 1777. Samml. pag. 602. S. auch das oben, bei der Feuerordnung, pag. 102. eingeschaltete Mand. den 3 December, 1784. Von l. Feueramt ist, den 10 Juli, 1793. durch das hiesige Intelligenzblat, bekannt gemacht worden: Demnach ein Hochlöbl. Rath alhier mißfälligst vernehmen müssen, daß die Schlotfeger bei ihrer Arbeit verschiedene Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, insbesondere, daß sie die Schlötte nicht ganz durchsteigen. Als ist den Meistern ernstgemessenst aufgegeben worden, ihren Gesinde fleißig nachzugehen, und selbiges nicht nur zu fleißig- und ordentlichen Fegen, dann gänzlicher Durchsteigung der Schlöte anzuhalten, sondern auch denselben das, durch verschiedene Oberherrl. Verläße anbefohlene- aber bisher immerhin nicht befolgte Ruffen oben im Schlot, gemessenst eingeschärft worden. Wovon der l. Burgerschaft hiermit Eröffnung mit dem Beifügen geschiehet, daß woferne die weitere Unterlassung des Ruffens oben im Schlot erwiesen werden kann, niemand den Schlotfegern einigen Lohn abzureichen, vorgeschehener Untersuchung, gehalten seyn solle.

Schlosser, sollen ohne des l. Bauamtes Vorwissen keine neuen Bradöfelein, oder eiserne Schlöte einrichten. S. Oefen. pag. 227.

Schmähschriften deren Verbot. S. Pasquille. pag. 229.

Schmalz dessen Auf- und Vorkäufelei ist verbotten, und den nürnbergischen Unterthan-

terthanen gebotten: daß sie ihr zu verkaufen gesonnenes Schmalz nicht in Fäßlein einstoßen und an die Fürkäufeln verkaufen, sondern dasselbe in Kübeln und andern Gefäßen lassen, und durch sich selbst, oder die Ihrigen hieher in die Stadt, oder in andere nürnbergische Städtlein und Fleken, zu freien offenen Marckt, zum Verkauf bringen sollen. Mand. den 12 August, 1676. und 12 Juni, 1677.

Schmalz, soll auch nicht den Juden zu handeln gegeben werden. Samml. p. 196.

Schmalz-Verkauf. S. Marckt-Ordnung. pag. 206.

Schmidtoessen. S. Feueroessen. pag. 101. Derselben Schlöte betreffend. S. Schlöte. p. 254.

Schnee, der sich in den Häußern und auf den Gassen aufgeschüttet befindet, wodurch die Fahrt, besonders bei besorglicher Feuersgefahr, verhindert wird, soll vor die Stadtthore, auf die Schütt und andern dergleichen grosen Pläze geschaffet, aber keiner vor die Einritt und Tholen an der Pegnitz geschüttet werden. Mand. den 2 Januar, 1767.

Schneider. Von den l. l. Aemtern und Eigenherrschaften, sollen in der Nähe nicht soviel Stümpler von Schneidern angenommen und gedultet werden. Samml. pag 770. Denselben ist aller Verkauf der von den offenen Gewerbs- und Handelsleuten führenden Kramwaar, wie dieselbe Namen haben mögen, S. Ordnung der Wüllen- und Seiden-Gewand Handelsleute, vom Jahr 1709. §. 18. so wie auch der Leinwand, Steif- Glanz- und anderer Schetter, auch Barchet, in Summa aller derer von den berechtigten Leinwandhändlern führenden Waaren, verbotten. Ordnung für die leinen Gewand Handelsleute. 1730. §. 21. pag. 201.

Schneller, sollen sich der Güther zubringen, des Verbausirens, Wegschaffens und Verschleichung der Waaren, auch Herumlaufens in die Häußer und Verkuppelung der Güther enthalten; Mand. den 18 Feber, 1754. den 16 Septemb er, 1756. S. Haußknechte. p. 145. Ingleichen ist ihnen die Verstell- und Verschleichung des Salzes verbotten. S. Salz. pag. 249.

Schöpfbrunnen, sollen rein behalten und bei denselben nicht gewaschen werden. Extr. Wandelbuchs den 7 April, 1621. Mehrers S. Brunnen. p. 49.

Schöpfen, (Herren) am Elbl. Stadtgericht. S. Assessores. pag. 27 u. f.

Schöpfenamt, Wlbl. soll die unfriedlichen Eheleute zu vereinigen suchen. Samml. pag. 210. Die dortselbst gefühten Acten sollen dem Elbl. Stadt- und Ehegericht, ad informationem Domini iudicis, sub fide restituendi, originaliter edirt werden. Samml. p. 13.

— Schreiber hat quartaliter die Gebühren der Unzuchtsstrafen, in das l. Losungamt zu liefern. Samml. p 215.

Schreiber, die der Schreiberei unerfahren, sollen keine Testamente, Inventuren, Kontracte und andere Urkunden fertigen. Samml. p. 295 und f.

Schreibereiverwandte, sollen vorher ehe sie angenommen werden, durch die Herren Hochgelehrten am Elbl. Stadtgericht examinirt, und die tüchtig erfunden, besonders verpflichtet, sodann

im Wlbl. Burgermeisteramt, Kanzlei, Gericht und andern Aemtern angeschrieben werden. Samml. pag. 297. Derselben Tax betreffend. S. Tax. Mehrers S. Notarien. p. 222.

Schreiner, was denselben für Fertigung der Särge bezahlt werden soll. S. Leichordnung. pag. 194.

Schrepfen von unberechtigten Personen, ist verbotten. S. Aderlassen. pag. 4.

Schriften. Die an E. Hlbl. Rath auch andere l. l. Instanzen und Aemter gestelte Schriften, sollen nebst der Partheien Tauf- und Zunamen, auch von den Koncipisten leserlich mit eigener Hand unterzeichnet werden. Samml. pag. 296. 300. und 302. Mehrers S. Acten. pag. 2.

— Nachdeme der oftmaligen Erinnerungen ohngeachtet, von denen Advocatis, Procuratoribus, Notariis und Schreibereiverwandten nicht unterlassen wird, die einzureichende Schriften mit unnöthigen Weitläuftigkeiten anzufüllen; so ist der schon vormals deßhalben ergangene Verlaß hiermit erneuert, genau darüber zu halten, und von allen l. l. Instanzen keine dergleichen Schrift, wodurch die Partheien in schwehre Unkosten versezt werden, mehr anzunehmen, auch die Publication besagten Verlasses bei denen Verpflichtungen zur oesterlichen Zeit iedesmalen zu veranstalten. R. B. den 21 Feber, 1784.

Schubkärner und Holzträger, sollen nicht öfter als nur 2 Tage in der Wochen im Wald fahren und Holz holen. Mehrers S. Wald.

Schüler fremde, sollen nicht ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, eingenommen werden. Mand. den 24 Novemb. 1708.

Schürlöcher an den Oefen und Herdstätten sollen fleißig abgekehrt und gereinigt werden. Mand. den 19 September, 1777.

Schütten aus den Häußern, oder Herberg. S. Häußer. pag. 131.

Schüttmeister albier, sollen fleißig Achtung haben, daß weder in den Pegnizfluß, noch Fischbach, ein Sand, Stein, Kehrich, oder anderer Unlust geworfen und geschüttet wird, auch daß mit den Schüzbrettern am Fischbach, oder sonst auf andere Art, der Fluß nicht gestemmt und aufgehalten wird. Mand. den 11 Juni, 1706. Wie sie bei herauskommenden Feuer befehligt sind. S. Feuerordnung pag. 107. S auch Wegmeister.

Schüzen, (Stadt-) Bezahlung ihrer Dienstleistungen ist: Für iede Stunde Bothenlohn, bei Verschikungen mit Briefschaften, von l. l. Aemtern und Eigenherrschaften, bei Tag 6 kr. bei Nacht 8 kr. (NB. es wird der Hinweg, nicht aber die Ruckkehr gerechnet.)

Wenn aber der Marsch über 5 Meilen, das Duplum.

Für einen Streif auf Herrenloses Gesindel, oder Holzfrevler, ieden Tag 30 kr. bei Nacht 45 kr.

Für die Arretirung eines Diebs, dessen Hereinführ- und Ablieferung in das Lochgefängniß, exclusive des Marschgeldes 1 fl.

Bei einem Holzfrevler, bei Tag 30 kr. Bei Nacht 45 kr. (NB. Dieser Lohn, a rest. tive 1 fl., 30 und 45 kr. wird für iedem Kopf eines Diebs oder Holzfrevlers bezahlt.) Für die Abholung eines störrischen Unterthans, dessen Herein-

einführ- und Ablieferung in das Lochgefängniß, exclusive des Marschgeldes 30 kr. (NB. Wenn nicht solche Umstände dabei vorkommen, die eine besondere Belohnung verdienen.)

Bei Exekutionen, iedem Mann 24 kr. Für eine Person, fals er kein Dieb ist, in das Lochgefängniß zubringen 12 kr. Eine Person auf das Rathhauß und von da in das Zuchthauß, auch aus der Stadt zu führen, iedem Mann 12 kr. Mand. den 16 Januar, 1784.

Schuhmacher-Arbeit, soll nach dem Verbot des k. Rugsamts, in der nürnbergischen Zeitung, den 12 Mai, 1790. N. 72. und Intelligenzblatt N. 25 nicht in die Stadt hereingeschlichen werden.

Schuld-Abtrettung. S. Klage. p. 174.

Schulden der Eheleute. S. Eheleute pag. 64. und Gewinnung. pag. 128.

Schuldklagen. S. Klagen. pag. 175.

Schuldner-Akkord mit den Gläubigern. S. Fallitent. pag. 100.

Schuldsachen, bei denselben soll der Termin von 24 Stunden nur zweimal wiederholt und wider die einmal rechtskräftig gewordene Exekution keine Schrift angenommen werden. Samml. p. 370.

— Die An- und Ueberweisung der in der Losungstube liegenden Kapitalien. S. Exekution. pag. 95.

Schulen, öffentliche, darinnen soll die Jugend nicht allein mit der Lehre, sondern auch in der Gottseligkeit zu einem Gottgefälligen Leben und Wandel wohl und christlich unterwiesen werden. Und wenn die Eltern ihren Kindern, neben der öfentlichen Schul, auch Informatoren zu Hauß halten wollen, so sollen sie niemand ohne glaubwürdiges Attestat von den Herren Geistlichen und Rectoren der Schulen, wegen ihrer Gelehrsamkeit und erbarn christlichen Lebenswandels, versehen, annehmen. Mand. den 11 December, 1715.

Schulen. Im Jahr 1715. ist für die deutschen Schulhalter eine Verordnung, wie sich dieselben sowohl, als der Schuljugend Eltern in der Lehre und Zucht zu verhalten haben, ergangen; weil man aber einer neuen entgegen siehet, so hat man diese zuruck lassen wollen.

Schultheißenamt, unter dessen Innsiegel, werden die Urkunden über die Testamente ausgefertiget. Samml. pag. 27. und 681. und f.

Schuz, fremder, unter denselben sollen sich die Erbleute nicht begeben. Ref. Tit. 23. Ges. 16. §. 3. add. Tit. 1. Ges. 5. S. auch Erbzinnßmann. pag. 91.

Schuzverwandte. Dieserwegen ist nachstehendes Mandat, den 30 October, 1702. dekretirt und darinnen verordnet worden: daß alle diejenigen Verordnungen, die ehemalen wegen Einnehmung, ausser den gewöhnlichen Wirthshäußern und Gasthöfen, in Privathäußern, auswendig befreunder- oder fremder- entweder durchreisender- oder sonst nur etliche Tage albier sich aufzuhalten gewilter Personen, und daß solche ohne special Bewilligung eines ieder zeit regierenden Herrn Burgermeisters nicht geschehe, ergangen sind, nochmalen wiederholt; dann, und so viel diejenige, so sich albier aufhalten, Wohnungen besteben, und entweder beständig albier verbleiben, oder ihre Nahrung mit Kauf-

manuschaft treiben, oder in andere Wege sich fortzubringen suchen wollen, betrift, hiemit ist in genere verordnet: daß kein Burger, wes Stands er seye, einen solchen Fremden der sich albier auf eine kurze oder lange Zeit häußlich niederlassen, oder sein Gewerb beständig treiben will, sich nicht unterstehen solle, in seine Wohnung und Behausung an- und ein- oder aufzunehmen, oder mit Kost zu versehen, er habe dann zuvor solches, wie oben gedacht, dem regierenden Herrn Burgermeister angezeiget, da dann in solchem Fall, der ansagende Burger ab- der fremde anlangende Schuzverwandte aber, interim in einem öffentlichen Gasthof und zugleich dahin angewiesen werden solle, bei E. Hlbl. Rath ehevor um den Schuz und Beisiz sich gebührend anzumelden und Bescheids zu erwarten; allermassen der Burger, oder ein anderer Haußherr, so das Incolat erhalten, einem ankommenden Fremden, ehe und bevor dieses zu Standgerichtet worden, keine Wohnung vermiethen, weiter einnehmen, weniger denselben das Hauß beziehen lassen soll, bei 100 Rthlr. oder einer Leibesstraf; daferne aber der Fremde das Inkolat Oberherrl. erlanget, soll der Burger schuldig und gehalten seyn, vor dem würklichen Einzug desienigen, dem der Schuz zugesaget und versprochen worden, den auszuhändigen habenden Revers, mit zu unterschreiben, und dessen Observanz, wegen erforderter Kaution, zu leisten. Anreichend nun erstlich, die fremde Stands- und alle andere geist- oder weltlich- auch gelehrte Personen, sollen solche, wann sie albier zu bleiben gedenken, anderer gestalt nicht, als wenn sie sich biesiger Stadt Jurisdiction und Bottmässigkeit, in so ferne, und so lang sie albier seyn, und sich aufhalten werden, in allen Fällen, vor sich und die Ihrigen unterwürfig machen, und deshalben den ihnen vorgelegten Revers von sich gestellet, und wegen des verakkordirten Schuzgeldes, Bezahlung des Umgelds und Auffschlags, oder was deme anhängig, auch Bestellung annehmlicher Selbstzahlere und Kaventen, genugsame Sicherheit, nach Inhalt gedachten Reverses, geleistet und selbigen, neben ihren Bürgen und Kaventen, werden unterschrieben und mit ihren Insiegeln bekräftiget haben, auf ein Jahr lang, in den Schuz recipirt und angenommen werden; welcher aber nach Beschaffenheit der Umstände iedesmals, auf Anmelden, wiederum verneuret, oder aber drei Monate zuvor aufgekündiget und abgeschrieben werden solle.

Wegen der Kauf- und Handelsleute hingegen, so anhero kommen, und durch Kommercien sich fortbringen, dabei aber den Schuz verlangen wollen; sezt E. Hlbl. Rath, ordnet und will, daß dieselbe nebst Aushändigung gleichmässigen Reverses, als iezt gedacht, sich dahin zu verbinden und zu verobligiren haben, daß bei Straf, nach Ermäsigung, sie nur allein vor sich, entweder mit versperrter Thür, oder mit offenen Laden handeln, keineswegs aber mit einem angesessenen Burger in Kompagnie und Gesellschaft sich begeben, sondern von allen und ieden Waaren, damit sie negotiren, den gewöhnlichen Zoll, und anders, der Zollordnung gemäß, sie

wären

wären gleich anher gesandt, oder von hinnen verschickt, entrichten und bezahlen. Gleichergestalt, daß sie übrigens das auf ein Jahr lang verglichene Schuzgeld, zu rechter und determinirter Zeit, in das bestimmte Amt liefern, und des Umgelds, Auffschlags, und anderer sonst bürgerlichen onerum, ausser der Losung, sich nicht entziehen, auch wegen der Testamenten, so sie, auf dero Absterben in solcher Schuzzeit, hinter sich verliessen, selbige gleichfalls an gehörige Ort bringen, und ratione aperturae, oder im andere Wege sich ereignete und begebende Streitfälle, dem Herkommen gemäß, sich bezeigen, und die Kognition derselben, E. Hlbl. Rath unverweigerlich überlassen wollen: weswegen sie dann gleichfalls, bei Auslifferung obgedachten ihres Reverses, genugsame Sicherheit durch ihre angenommene und vorgestelte Kavenen und respective Haußherren thun, und sich auf solche Weiß verbürgen sollen, worauf ihnen sodann der Schuz auf ein Jahr lang zugesaget, nach Verflieffung der Jahrsfrist aber, demselben offen und die Wahl gelassen werden soll, entweder gegen freien Abzug, nach Bezahlung der praestando-rum, den gehabten Schuz zu quittiren, und sich von- oder aus der Stadt wenigstens auf 5 Meilwegs zu begeben, oder auch in einem öffentlichen Gasthauß zu zehren und zu bleiben, oder aber das Burgerrecht anzunehmen, oder sein Vermögen auf den Fuß der Losung zu versteuren und zu beschwören.

Denienigen Schuzverwandten aber, welche bißhero eine geraume Zeit über, des Beisitzes genossen, und doch ein unproportionirtes Schuzgeld, ihrem von Gott bescherten reichen Seegen, und erhaltenen Vermögen nach, gegeben haben, wird hiemit, nach nunmehr so lang gehabter Gedult und Nachsicht, ein vor allemals frei gestellet, a) entweder den Schuz zu quittiren, und mit einem freien Abzug sich contentiren zu lassen, oder b.) das so vielfältig angetragene Burgerrecht zu acceptiren, oder aber c.) endlich (damit solche alte Schuzverwandte spüren mögen, daß man sie, (wie etwan fälschlich ausgesprenget werden dörfte) aus der Stadt nicht vertreiben, sondern vielmehr denen Burgern gleich achten und halten wolle,) gegen würklich abgelegten Eid, und beschehener richtiger Anzeig ihres würklich zu geniessen habenden Vermögens, nach Proportion der bürgerlichen iährlich aufzulegen habenden Losungen, das Schuzgeld gleichfalls erhöhen und einrichten zu lassen, auch iährlich und iedes Jahrs besonders sub fide corporalis iuramenti dasselbe anzuzeigen, und darnach das Schuzgeld proportionaliter zu qualificiren und respective zu vermindern und zu vermehren, iedoch mit diesem Anhang und Lüftung, daß, wie sie gleich den Bürgern ihr Vermögen, durch dergleichen Schuzgeld ebenfals versteuren und verlosungen, sie auch der Zollfreiheit alhier geniessen und den Zoll alsdann ferner zu bezahlen nicht gehalten seyn, mithin ad dies uitae vor sich, und weiter als vor ihre annoch unverheurathte Kinder nicht, den hiesigen Schuz geniessen sollen.

Und dieweilen es sich öfters begeben hat, daß Burgerstöchter sich zu den Schuzverwandten, und uice uersa, diese

zu

zu ienen sich verheuratet haben, hat bei dem leztern Fall, da Burgerssöhne sich zu derer Schuzverwandten Töchtern verheuraten, es seine unstrittige Richtigkeit, daß dergleichen zugebrachtes Vermögen der Losung unterwürfig gemachet wird: Hingegen soll auf den ersten Fall von den Burgerstöchtern, ihres Vermögens und Heuratsguths halber, die Nachsteuer so balden, und noch vor der Proklamation und Kopulation würklich abgefordert und entrichtet, von denienigen aber, dero Eltern samt und sonders dazumal im Leben wären, der Nachsteuer wegen, von den künftigen Erbfällen zu Vorkommung aller Gefährde, eventualiter vergnügliche Kaution geleistet werden.

Schuzverwandten Testament. S. Testament.

Schwangerschafts Verhölung. S. Unzucht.

Schwärmer werfen. S. Jugend. pag. 165. auch Schiesen. p. 253.

Schwefel soll nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Schweine in die Eichel zu treiben. S. Eichel. pag. 75. Sollen nicht über Nacht in der Stadt behalten; Extracts Wandelbuchs, den 7 April, 1621. noch eingestellet werden. Samml. pag. 586. Derselben Hauptmängel. S. Gewährschaft. pag. 126. Deren Verkauf. S. Viehmarckts-Ordnung.

Schwerdfegern, ist zwar die Fertigung der gold- und silbern Kreuz und Degengefäße zugelassen, sollen aber solche bei Goldschmidten probmäßig schmelzen und giesen und in der Schau gebührend zeichnen lassen; Aber des Silber-Kaufs- und Verkaufs sich gänzlich enthalten. Samml. pag. 154. u. f.

Schwinbögen. In seine eigene Mauer mag einer Bögen, Behälter, oder andere Löcher nach seiner Nothdurft und Gelegenheit stellen, iedoch daß solches dem Nachbarn unschädlich seye. Ref. Tit. 26. Ges. 7. §. 1. und 2. Mehrers S. Mauer. pag. 211.

Schwöbren leichtsinniges. S. Eid. pag. 75.

Seelweiber, haben todgebohrne Kinder zur Begräbniß zu tragen. S. Begräbniß. pag. 40.

Seidenhändler. S. Wüllenhändlere.

Seitenfreunde, zu Erben einzusezen, ist man nicht verbunden. Ref. Tit. 29. Ges. 8. Mehrers S. Erbschaft. pag. 87. Die Erbschaft der Ausherrigen betr. S. pag. 88.

Sensale. Von den Kauf- und Handelsleuten soll zur Verkaufung ihrer Handelswaaren, ausser ihren Handelsdienern, niemand anders, als die verpflichteten und darzu einig und allein berechtigt- und ordentlich bestellten Waarensensale gebrauchet werden. Mand. den 7 Mai, 1746. den 16 Septbr. 1756. Was denselben bei Wechseln oblieget. S. Wechsel-Ordnung, Kap. 11. und Banco-Ordnung, §. 11. oben p. 36.

Sequestration. In Fällen da ein Theil, der ein strittiges Guth in Handen hat, von einen ergangenen Urtheil, ohne erhebliche Ursache, freventlich, zur Verzögerung der Sache, und um nur die Sache länger besizen zu können, die Appellation ergreifet, soll das strittige liegend- oder fahrende Guth, zu des Richters, oder Gerichts Handen, in Verwah-

Verwahrung gelegt, oder von dem Appellanten gebührliche Kaution geleistet werden. Ref. Tit. 4. Ges. 5. §. 1. und 2. Und so solche Güther jährliche Früchte abwerfen, dieselben sollen gleicherweise hinterlegt, und im Fall die Nuzung nicht ohne Schaden füglich erhalten werden könten, nach Gelegenheit und zum Besten verkauft und das erlößte Geld, sammt dem Guth, biß nach Ausgang der Appellation, in Arrest bleiben. §. 3. Hätte aber nicht der Appellant, sondern der Appellat die strittigen Güther in Handen, und bei demselben wäre zu befürchten, daß die Sache verderben oder er dieselbe verthun würde, so hat er deßhalben Fürstand und Sicherheit, biß zum gänzlichen Ausgang der Sache, zu leisten. Und würde er dieses nicht thun können, oder wollen, alsdann soll die strittige Sache, zu des Richters Gewahrsam genommen werden. das. §. 4. und 5.

Signatur der Appellations Schriften. A die signaturae ist innerhalb 8 Tagen das Mundum, bei Vermeidung, daß solches nicht mehr angenommen wird, beizubringen. Samml. pag. 350.

Silber. Wann solches, nach dessen Erkaufung eingeschmolzen werden darf. S. Gewährschaft. pag. 127.

Silbergeschirr, soll nicht an die Juden verkauft werden. Samml. p. 200.

Sinnlose, können nicht testiren. S. Testament.

Söhne, erben die Mannlehen. S. Erbschaft. pag. 85. Derselben Voraus betreffend, daselbst. Auch S. Burgers Söhne. pag. 56.

Soldaten. Denen unter hiesiger Miliz stehenden Soldaten, soll ohne Vorwissen, schriftliche Bewilligung und Versicherung des Wlbl. Kriegsamts, oder nach Stand des entlehnenden Officiers, Unterofficiers und Gemeiney, ohne Vorwissen des ihn kommandirenden Staabs- oder Oberofficiers, viel oder wenig baares Geld, Kostgeld, oder auch sonstige Zehrung, wenn beede leztere über 4 Wochen anstehend gelassen worden, kreditirt, auch nichts auf die zum Dienst nöthige Montur, Gewöhr und andere Geräthschaften, etwas geborget, oder gar käuflich an sich gebracht, widrigen Falls die Klägere mit ihrer angeblichen Forderungen und Klagen nicht gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und die, welche gar etwas käuflich an sich gebracht, ausser dem Verlust ihrer Forderung, noch nach Befund der Umstände mit empfindlichen Strafe angesehen werden. Mand. den 7 August, 1770. und 25 Januar, 1787.

— von dem nürnbergischen Kraißkontingent, sollen von den l. l. Pflegämtern und Dorfshauptmannsschaften angehalten und examinirt, und, wenn sie mit keinem Paß versehen sind, selbige angehalten werden, und davon behöriger Orten die Anzeige thun. Mandat, den 5 März, 1734.

— die hier in Diensten stehen, soll keiner, ohne Vorbewust derer Herren Kriegsräthe, sich in ein Ehegelübd einlassen, oder sich zu verehelichen befugt seyn; Alle ohne derer Herren Kriegsräthe Vorbewust und erhaltene Dispensation vorgegangene Eheversprechen, sollen für sich selbst nichtig, unbindig und kraftloß

loß seyn. Mand. den 12 Feber, 1724. Samml. pag. 659. S. Eheverlöbnisse. pag. 74.

Solennia appellationis. S. Appellation. pag. 18. u. f. f.

Sollicitatoren am Wlbl. Burgermeisteramt sollen vor ihrer Aufnahme, durch die Herren Konsulenten am Elbl. Stadt- oder Untergericht examinirt, und von denselben der Bericht, wie sie befunden worden, an die Herren Kanzlei- und Gerichts-Deputirten erstattet werden. Samml. pag. 299. Haben Kaution zu leisten. pag. 111. Sollen fleißig und früh erscheinen. pag. 377. Die Exekutions Begehren gleich frühe, damit Niemand Nachricht davon bekommen könne, vorbringen. p. 373. Keine Schriften zur Hemmung der Exekution fertigen und übergeben. pag. 354. und f. Nach der Oberherrlichen Taxordnung, ist denselben für ihre Gebühren zu entrichten: in Sachen, da die geklagte Schuldsumma 8 fl. oder auch ein wenigers betragen würde, vom Gulden 4kr. da aber die Forderung über 8 fl. sich erstreken thäte, von iedem Gulden, biß auf 50 fl. 3 kr. würde dann die Summ über 50 fl. sich belaufen, von iedem solcher Uebermaas noch 2Pf. Keine Handgabe haben sie nicht zu fordern. Wenn aber eine Sache vom Wlbl. Burgermeisteramt an E. Hlbl. Rath gelangen oder zu gerichtlichen Ausführung verwiesen würde, bei einer Forderung mehr dann 100 fl. anbetrift, mit 15 kr. da es aber weniger beträgt, mit 12 kr. sich begnügen lassen sollen. Samml. pag. 375. und f.

Sondergüther, darüber können die Kinder testiren. S. Testament.

Sonntag soll nicht entheiligt, (S. auch Sabath. p. 242.) keine öffentliche Märckte, Kirchweihen, keine Spielleute gehalten werden, auch Feilschaften und alle Ueppigkeiten eingestellet seyn. Mand. den 12 Feber, 1681. den 6 October, 1724. An den Sonn- Fest- und Feiertägen, ist aller Kauf- und Verkauf der grünen Waaren, allerhand Früchte, Blumen auf offenen Marckt und in den Häussern, wie auch das Mezeln, Waschen, oder was sonst von Handarbeit Namen haben mag, nicht weniger das Hausiren, Milch ausschreien, das Fahren mit den raßlenden Bierbräuers-Wägen, auch das Getös der Kutschen, ferner die Besuchung der Vogelheerde; Sodann auch wie überhaupts das Gotteslästern, Fluchen und Schwöhren, nicht weniger das Spielen verbotten. Mand. den 6 October, 1724.

Spänne vom Holz im Wald. S. Wald.

Spännbrtefe. S. Exekution. p. 95.

Spanner. S. Ablader. pag. 1.

Specereihandel betreffend. In der den 4 November, 1704. dekretirten und den 23 December, 1707. mit Zusäzen renovirten Ordnung für die offene Specereihändler und was zu dero Handel gehörig, ist enthalten:

1) Soll niemand zu dem Specereihandel gelassen werden, oder einen offenen Kram albier anzurichten erlaubet werden, es seye dann daß er mit einem unverwerflichen Abschied versehen und erwiesen habe, daß er bei seiner Aufnahme und Antrettung seiner Jungen Jahre, bei dem Gewürzschauamt ordentlich eingeschrie-

geschrieben worden, und auf dem Specereihandel wenigsten 8 Jahre lang, vor einen Jungen *) und 2 Jahre als ein Diener, also 10 Jahre, alhier oder anderswo bei einer offenen Specereihandlung **) gedienet, und in währender Zeit sich getreu, gewärtig und redlich iederzeit verhalten habe. Wenn Jemand von diesen Eigenschaften auf dieses Gewerb um das Burgerrecht ansuchen wolte, soll beweißlich darthun, daß er 1000 fl. oder wenigsten 800 fl. eigenes losungbares Vermögen habe; Und daferne seiner Verlobten oder Ehewirthin von ihm angebeuratetes Vermögen darunter begriffen seyn solte, hat er seiner Verlobten Einwilligung und allenfalßige Begebung ihrer weiblichen Freiheiten, mithin unverscheidentlich für ihren Mann zu haften, in forma probante beizubringen.

2) Derjenige welcher als offener Specereihändler angenommen werden will, hat sich bei dem ältesten des Ausschußes des Gewürzschauamtes anzumeldten, worauf alsbalden die übrigen des Ausschusses von dem ältesten durch den bestelten Ballenbinder in das Gewürzschauamts-Stüblein zu beruffen sind, die alsdann bei ihrer Zusammenkunft des Impetranten Anbringen anzuhören, seine vorzeigende Abschiede und Zeugniße fleißig zu untersuchen haben, worauf alsdann, nach derselben richtigen Befund, der Impetrant den offenen Specereihändlern einzuverleiben ist; Dieserwegen auch der Neuangenommene Specereihändler 9 fl. nemlich: 3 fl. für Fertigung der Pflichten, 3 fl. dem sämtlichen Ausschuß, und 3 fl. zur Würzschau Kassa; vorher aber bei Fürzeigung seiner Abschiede und Zeugniße, wegen der Beruffenen hierbei gehabter Mühe und Versäumnis, 3 fl. welch leztere 3 fl. auch ein Specereihändlers Sohn, zu entrichten hat.

Dabei noch besonders verordnet ist: daß wenn einer, der dem Gewürzschauamt vorstehet, ein muthwilliger Fallit werden solte, solcher dieses Amts so lange biß er alles bezahlet hat, entsezet werden soll.

*) (Zusaz und Verbesserung der neuen Ordnung 1707.) Die Jungen sollen die Befehle ihrer Herrschaft befolgen, der Jungendienst sich nicht schämen und derselben hartnekig widersezen; würde sich nun ein oder der andere Jung widerspänstig bezeugen, und die Herrschaft zu klagen Ursache haben; so soll das Gewürzschauamt in dergleichen Fällen darüber erkennen, bei beharrlicher Widersezlichkeit der Jungen aber, die Sache vor die Herren Deputirten gebracht, die Jungen alsdann nach Befinden der Sache, ohne Abschied fortzuschaffen bedrohet und wenn dieses nichts verfangen würde, würklich fortgeschaffet werden.

**) Die Anzahl der berechtigen Specereihändlere soll sich nicht über 80. vermehren, sondern sich vielmehr vermindern, und nicht eher ein anderes Subiect angenommen werden, biß ein oder anders Gewerb ledig würde, und in Fall ein Specereihändlers Sohn und ein anderes Subiect vorhanden wäre, so soll der Specereihändlers Sohn vor dem andern den Vorzug haben.

3) Kann keine ledige Weibsperson, ob sie gleich bei einem Specereihändler einige Jahre in Diensten gestanden, an der Specereihandlung einen Anspruch haben, es wäre denn daß sie sich an eine solche Mannsperson verheuratete, die von solchem Gewerb herkommen und nach der vorgeschriebenen Ordnung angenommen werden kann.

4) Soll keiner, der die erförderlichen Fähigkeiten nicht hat, zur Treibung des Specereihandels, zugelassen werden, ob er sich schon an eine Specereihändlers-Wittib, oder Tochter verheuratet, oder ein solches Nahrungshauß, Waaren und Handlung überkommen hätte.

5) Ist allen andern Personen, die nicht Ordnungsmäßig die Specereihandlung erlernet haben, einen Kram zu öfnen, gestoßene und andere Specerei-Waaren alhier und auf dem Land zu verkaufen, darniedergelegt. Wolte sich aber einer der seine vorgeschriebene Zeit noch nicht gänzlich erstanden, zu dem Specereihandel eindringen, und dadurch Kosten verursachen, so soll derselbe solche zu vergüten, oder gleich Anfangs ein Gewisses Quantum zur Gewürzschauamts-Kassa, biß zum Ausgang der Sache deponiren, schuldig seyn.

Dieser Punct ist in der neuern Ordnung dahin extendirt worden: daß die berechtigten Specereihändler, die Handwercks- und andere Leute, die nicht berechtiget sind, alhier oder auf öffentlichen Messen und Märckten mit gestoßen und andern ungeschauten Specereiwaaren ungescheuet Handlung treiben, neben sich nicht dulten, sondern daß, vermittelst Anruffen des Ort Obrigkeitliche Hülfe, die Waaren hinweggenommen und ihnen eingehändiget werden mögten.

6) Ist alle sowohl ganze als gestossene Specerei- und andere darzu gehörige Waaren zum failen Verkauf in den Wirths- und andern Burgershäußern herum zu tragen, zu verhausiren, zu verhögeln und zu verschleichen, bei Konfiskation und anderer Strafe verbotten.

(Neue Ordnung.) Zu dessen schleunigen Verfahren wider die Uebertrettere, ist dem Gewürzschauamt, in so weit die Macht gegeben, mit Vorwissen der Herren Deputirten, sich hierzu des Marckts-auffsehers oder eines Stadtknechts gebrauchen zu dörfen, denen befohlen werden soll, auf des Gewürzschauamtes Anweisung, die Exekution gegen die Uebertretter in Vollzug zu bringen.

7) Sollen sich alle und iede Handwercksleute, insonderheit die Rothgerber und andere die mit Leder ihr Gewerb treiben, sich mit Hanf, Liecht- und Friederichsröder-Garn, Flachs, Zinober, englischer Erden; ingleichen die Wirth mit Weinstein, Alaun, Schwefel, Gelbholz, Kupferwasser, Glaßgall, Bleierz, Reiß, Oel und andern dem Specereihandel zukommende Waaren, zu handeln und zu verkaufen, bei Strafe 25fl. enthalten, sondern dieselben in die Niederlage hinterlegen.

8) Sollen weder die Waagbeamte, noch Gütterbestättere, oder die Ihrigen sich unterstehen, den in die Waag gebrachten und hereingeführten Reiß, Zwetschken, und andere Specereiwaaren ein- und wieder zu verkaufen, zu verstellen, oder

zu

zu verschiken, bei Strafe 25 fl. Ferner ist verordnet: daß den Fremden, besonders den Fuhrleuten, das Wegkaufen des Reißes nicht gestattet, sondern dergleichen Sachen, wenn sie hereinkommen zuerst den hiesigen Burgern, Handelsleuten und Gewürzkrämern angesagt, und wenn diese die Sache nicht kaufen wollen, alsdann den Fremden und Fuhrleuten, nach Entrichtung des Waaggeldes, überlassen und zu kaufen gegeben werden soll.

9) Alle Vorkäufelei und Högleret mit gedörrten Zwetschen, ist bei Strafe verbotten, und sollen die Vorkäufer und Högler, welche die Zwetschen schon ehe sie noch in die Stadt kommen, aufkaufen, von dem Obstmarckt weggeschaffet, die Zwetschen weggenommen und in dem Spital oder Findel gebracht werden. Denen aber die solche selbst bauen und dörren, ist deren Verkauf auf dem Obstmarckt, iedoch nur Pfund- und nicht halb- oder viertels Centner weiß, ungewehrt und freigelassen. Aber diejenigen, die die Zwetschen auf Wägen und Karren zu hiesiger Stadt bringen, sollen bei Strafe der Hinwegnahme, unter den Thoren in die Frohnwaag gewiesen, alda ihre Zwetschen Centnerweiß, oder nach bezahlten Zoll und Waaggeld, auf dem Obstmarckt zu verkaufen, iedoch das einer Person nicht über $\frac{1}{4}$ Centner abgegeben werde, bei Strafe 25 fl.

10) Denen am Krebsstok auf dem Marckt sizenden Weibspersonen, welchen nur vergünstiget ist, allein der Specereihändlere und anderer Handelsleute liegen gebliebene alte Waaren alda zu verkaufen, ist verbotten frische Waaren zu verkaufen.

11) Die in den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof befindliche Specereihändler sollen ihre Sachen, vorher in die Stadt bringen, respective beschauen lassen und den Zoll davon entrichten. —

12) Werden die Italiener, Eßigmacher, Bierwirth und Pfragner auf die ergangenen sie betreffende Oberherrl. Dekreten und Ordnung, in ihre Schranken, was sie an Pfeffer, Oel und anderer Waar zu verkaufen befugt sind, verwiesen.

13) Die Specereihändlere, andere Kauf- und Handelsleute, sollen ihre Waaren nicht wie die, so offene Kräme haben, ins Kleine, sondern von Reiß und andern geringen Waaren weniger nicht, als $\frac{1}{4}$ Centner, von Pfeffer, Ingber und andern Specereien, nicht unter $\frac{1}{8}$ Centner, vom Safran, Negeln, Zimmet und Nuß, nicht unter 1 ℔. vom gestossenen Gewürz aber gar nichts verkaufen, bei Strafe 25 fl.

14) Dieienige, welche ihr gehabtes offene Gewerb einmal in ein verschlossenes verändert haben, sollen darbei zu verbleiben schuldig seyn. So auch auf den Fall, da ein oder der andere, der des offenen Gewerbs berechtigt gewesen, dessen aber sich nicht bedienet, noch bei seinem erlangten Burgerrecht für sich und seine habende- oder künftig annehmende Jungen, das offene Gewerb vorbehalten hätte, in seiner führenden verschlossenen Handlung, dieselbe, iedoch dadurch künftig dessen nicht, sondern nur dessen, worauf sie gedienet, befugt und berechtigt seyn sollen.

15) Ein

15) Ein Specereihändler darf anfänglich mehr nicht als einen Jungen, und nicht eher biß der erste seine halbe Lehrzeit erstanden, einen andern annehmen; und wenn ein Specereihändler einen Jungen annehmen will, soll er solches bei den dreien um selbige Zeit im Amtstehenden Ausschüßern anzeigen, damit dessen Name und Qualitat in das hierzu bestimmte Buch eingeschrieben werde.

16) Woferne ein Jung seine völlige Zeit nicht erstehen wolte, so solle ihm, ausser ereigneten Todesfällen, Aufhebung des Gewerbs und andern beweißlich beigebrachten erheblichen Ursachen, welche zur Erkänntnis der Herren Marcktsvorsteheren, oder allenfals zur der Herren Banko Deputirten zustellen, bei einem andern Herrn auszudienen, nicht erlaubet werden.

17) Bleibet ein ieder berechtigter Specereihändler verbunden, wann denselben die Ordnung des Schauens betrift, die Schau, ausser besondern Nothfall oder Abwesenheit, ab- und auszuwarten, oder einen andern zu bestellen.

Dieser Punct wird in der neuen Ordnung dahin restringirt, daß unter der Bestellung eines andern, eines substituti substitution nicht zu verstehen ist.

18) Die Schaugebühren sind: daß von 1 ℔. Saffran 1 kr. von 1 ℔. Negel ½ kr. von 1 ℔. Negelzimmet und Zimmet 1 Pf. von iedem Centner Pfeffer, Ingber, 5 kr. besonders auch vom Centner Schnuptobak 5 kr.; die Fremden und Italiener sollen aber 10 kr. bezahlen, und so viel die Gebühr von dem Tobak betrift, solche von dem Müller iährlich bei seinen Pflichten eingefordert und dem Gewürzschauamt überliefert werden.

19) Dieienigen Personen, welchen besonders vergünstigt ist, mit gestoßenen Gewürz zu handeln, haben doppeltes Schaugeld, insonderheit die Wittfrauen, ferner den iährlichen Thaler zu bezahlen.

20) Kein Specereihändler oder anderer Kaufmann, der kein offenes Gewerb hat, soll weder für sich noch für Fremde unter seinen Namen, etwas unbeschauet auf den Gewürzmühlen abstossen oder mahlen lassen, noch der Müller annehmen.

In der neuen Ordnung ist noch dieser Punct beigesezet worden: Daß die Müller aller derienigen Namen, welche ihnen dieß oder ienes Gewürz zum Abstoßen bringen, ungesäumt in dem Gewürzschauamt anzeigen, dasselbe genaue Aufsicht haben soll, ob die Muster von dem abgestoßenen Gewürz, zur Schau richtig gebracht und die Gebühr davon bezahlet worden ist.

21) Wenn Jemand auf die Handlung mit Specerei auf das Land, das Burgerrecht alhier erlanget, soll der einzig und allein bei dieser Handlung auf das Land verbleiben, mithin alhier und in seinem Hauß alles Verkaufens der Specereiwaaren, ohne Ausnahme sich gänzlich enthalten und kein offenes Gewerb führen, auch darzu besonders vereidet werden, seine gestoßenen Waaren nirgend anderswo, dann alhier einzustellen und alle seine Specereien nirgend anderst, als alhier stoßen zu lassen, bei 15 fl. Strafe.

22) Ein ieder Specereihändler bleibet schuldig und verbunden, die Muster von seiner

seiner abgestoßenen Waare, alsbald nach dessen Abstoßung und längsten vor Ablauf 14 Tagen, in das Gewürzschauamt zu bringen.— Die Würzmüller und ihre Knechte sind anzuhalten, daß sie von den Specereiwaaren die zum Abstoßen ihnen gegeben werden, nichts annehmen, was nicht mit dem Würzschauamts-Siegel besiegelt ist.—

Ein ieder Principal soll selbsten im Amt erscheinen und angeloben, daß das Abstoßen und was demselben anhänig ist, für keinen Fremden gehöre, und da er ein Handelsmann, der der Ordnung nicht unterworfen, das abgestoßne in minuto, bei der darauf gesezten Strafe, nicht verkaufen. Und dieientigen die falsche Waaren führen, es mögen berechtigte oder unberechtigte Händler seyn, sollen konfiscirt werden. Ingleichen wenn einer das Gewürz ausser hiesiger Stadt, oder an fremden Orten abstoßen lässet, soll um 25 fl. gestraffet werden. (Neue Ord.)

23) Von dem Gerbel, der von dem in Säken aus Engeland und Holland herauskommenden Pfeffer sich selbst abröhret, und albier ausgesiebet wird, darf ein Specereihändler zum höchsten 4 lb. einem Centner Pfeffer beisezen, und mit selbigen- und des Ingbers ebenfals 4 lb. abstoßen lassen, aber von einer andern Art Gerbel ganz und gar nichts mit untermischen.

Der Safflor soll nicht mehr gemahlen geführet, vielweniger inn- oder ausser der Stadt verkaufet werden, weil damit der Safran verfälschet werden kann. (Neue Ord.)

24) Die Fremden haben doppeltes Schaugeld zu bezahlen. (oben §. 18. und 19.) Im Fall aber von fremden Orten zu alleiniger Beschauung und deren Befund attestata zu ertheilen hieher geschikt werden, soll derienige, der solche verlanget, 6 fl. für der Ausschüssere Bemühungen, und derselben Attestat, und 3 fl. in die Kassa bezahlt werden.

25) Sollen die Specereihändlere, wenn sie beruffen werden, alsbalden erscheinen und nicht ohne wichtige Ehehaft ausbleiben. Doch bleibet demienigen, den die Woche der Ordnung nach zum Abschauen betrift, frei und bevor wenn er Ehehaften hat, sich durch eine andere berechtigte Person vertretten zu lassen.

26) Die drei des Ausschusses, nach denen eingetheilten Ordnungs-Klassen, sollen die in ihr Quartal eintreffende Verrichtungen unweigerlich über sich nehmen und baldigst expediren; insonderheit fleißig Acht auf die Güte des zur Schau gebrachten Gewürzes haben, und in zweifelhaften Sachen noch ein oder mehr Ausschüßere darzu ziehen.

27) Ein ieder Specereihändler hat die Muster, in Zeit währender Stunde, der Würzschau einzuliefern, damit dieselbe sogleich in das Büchlein eingeschrieben und in die behörige Schachtel verwahrlich geleget werden können.

28) Das Gewürzschauamt hat Macht und Gewalt, wenn sich ein Zweifel an den angegebenen Gewicht ereignete, dadurch also die Schaugebühr hintergangen würde, sowohl der hiesigen als fremden Personen Waaren nachzuwägen, und die unangezeigt gebliebene Uebermaas zu konfisciren.

So

So wie auch, wenn sich ein oder der andere, deme, was hier und dar in dieser Ordnung enthalten, oder durch mehre erkennet würde, Folge zu leisten, sich widersezte, solchen das Abstoßen zu verbieten, und des Genußes der Ordnung so lange nicht erfreuen zu lassen, biß er praestanda prästiret, oder von der l. Deputation ein anderes erkannt worden ist. (Neue Ord.)

29) Bei allen Berathschlagungen soll unter den Anwesenden ordentlich votiret und nach der Pluralität der Stimmen der Schluß gefasset werden.

30) Bei Abgang eines Vorgehers soll der l. Deputation zum Banko und Handelsplaz, Anzeige gemachet und von den iedesmaligen Ausschüßern der Specereihändlere zwei, und von den übrigen Specereihändlern, die nicht unter den Ausschuß begriffen, auch andere zwei- im Fall aber zwo Stellen zu ersezen wäre, vom iedem Theil vier tüchtige subiecta zur Ersezung der ledigen Stelle ernennet, und alsdann die Wahl der l. Deputation überlassen werden. Welcher auch bedürfenden Falls, die Rechnung über des Würzschauamtes Einnahme und Ausgaben vor- und abzulegen ist.

(Neue Ord.) Die neu erwählten Vorgehere haben dieses Amt zu übernehmen, und können sich, ohne erhebliche Ursachen, welche der l. Deputation zu untersuchen überlassen bleibet, nicht entschlagen. Die sämtliche Specereihändlere haben sich gegen die Vorgehere, zumalen wenn einer in das Gewürzschauamt gefordert wird, willig, bescheiden und ehrerbietig aufzuführen, und den Amt allen Respect zuerweisen. Schlüßlich ist verordnet: daß keinen unverheurateten, oder dem, der sich inner einem halben Jahr nicht verehelichen würde, einem Kram oder Gewölb aufzuthun nicht erlaubet, sondern die Waaren des Widerspänstigen würcklich konfisciret werden sollen.

Specereihändlers-Gerechtigkeiten Verkauf. S. Kauf. p. 168. Derselben Licitation. S. Licitation. pag. 203. Derselben Wiedereinlößung. S. Gerechtigkeit. p. 121.

Specereikrämer so offene Kräme haben, iedoch Materialisten abgeben, oder dergleichen Materialien führen, mögen zwar ihre Specereien und Materialien nach Belieben verkaufen, dabei aber sollen sie sich, was die Materialien insonderheit die Purgantien anbelanget, als Rhabarbara, folia senae, agaricum, turbith, mannam, gialappam und dgl. wie den Materialisten, unter keinem viertels Pfund wegzugeben, noch teutsche recepta und Kräutersäklein zu verfertigen, wie auch von den specificirten pretiosis oleis destillatis et expressis, und was sonst den Materialisten S. pag. 210. verbotten, in gleichen geringen Gewicht nicht verkaufen; sie sollen auch kein Gift, gefährliche oder sonst verbottene Arzeneien, oder dergleichen simplicia ausgeben, so wenig als die Apotheker selbst, es geschehe dann mit Bürgschaft, Aufzeichnung des Namens, Jahr und Tags, bei Strafe. Ordnung dem Collegio Medico etc. §. 28.

Specereiwaaren, sollen auf der ordentlichen Schau geprobt werden, ausser dem ist der Käufer solche anzunehmen nicht schuldig. Ref. Tit. 16. Ges. 3.

Sperr gerichtliche. S. Obsignation. p. 224.

Spiegelglas soll nicht bei den Wirthen eingelegt werden. S. Wirth.

Spielen, an Sonn- und Festtägen. (S. Sonntag. pag 262. auch Harzzardspiele, sind verbotten. S. Harzzard. pag. 145.

Spielleute zu halten. S. Tanz.

Spital-Pfründer. Diejenigen Personen, die um ein gewisses Geld die Kost und Unterhaltung kaufen, desgleichen auch die armen kranken bedürftigen Personen, die nur etliche Tage oder Wochen, in dem Spital genommen und darinnen beherberget worden, haben freie offene Hand mit ihrem übrigen Vermögen zu thun und zu lassen, was sie wollen, und darf von demselben nichts anderst, denn was sie an Kleidung, leinen Dinglich und dergleichen mit sich im Spital gebracht haben, genommen, das andere aber soll ihren Kindern und Erben verabfolget und gelassen werden. Hingegen der armen Pfründer Vermögen, wenn sie keine Kinder verlassen, fällt dem Spital anheim. Wenn sie aber Kinder verlassen, so werden sie der natürlichen Erbschaft nicht beraubt, und soll dem Spital nur der Pfründer Dinglich, was sie mit hineingebracht haben, zur Ergözlichkeit, gefolget werden. Aber die Seitenfreunde sollen hierinnen billig ausgeschlossen seyn. Samml. p. 704. u. f.

Sponsalia. S. Eheverlöbniße. p. 74.

Sporteln des Herrn Stadtrichters. S. Stadtrichter.

Städel, sollen mit Steinen ausgemauert und nicht mit Brettern vernagelt und verschlagen, oder mit Holz ausgeladen; ingleichen die Stadeltennen, statt der sonstigen Dillen, mit Laimen ausgeschlagen werden. Mand. den 8 Mai, 1716.

Stadt-Eigenschaften. S. Eigenschaft. pag. 79.

Stadt-Gericht. Daselbst sollen alle und iede E. Hlbl. Raths und gemeiner Stadt Bürger, Bürgerinnen, Innwohner, Diener, Ehehalten betreffende civil Sachen, *) (Samml. pag 8.) die an der Hauptsumma über 150 fl. (Samml. p. 98. und p. 117.) betragen, das Kapital und Interessen soll aber nicht zusammen geschlagen werden. Samml. pag. 106. angebracht und entschieden werden. Ref. Tit. 1. Ges. 1. §. 1. Es wäre dann, daß einer aus dieser Stadt trünnig worden, oder es hätte sich einer erklärt, daß er vor einem andern Gericht stehen und Recht nehmen wolte; oder die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten versprochen hätte. §. 2. das.

Ferner gehören dahin Konkurssachen. Samml. pag. 18. und 20. Und Ehesachen. das. pag. 78. Die Licitation und Immission der in hiesiger Stadt **) liegen-

*) Und die kein besonders forum haben; sodann alle causae voluntariae iurisdictionis, und gewissermassen auch Puppillensachen, z. E. Verpflichtung der Kuratoren; auch werden die bei Veräuserung der liegenden Güther der Minderjährigen erforderlichen Dekreten gesuchet und ertheilet.

**) Aber die auf dem Land liegenden Güther, kommt der Herrschaft rei sitae zu. das. p. 24.

liegenden Güther; Samml. p. 23. u. 25. aber bei Häußern, worauf eine Eigenschaft haftet, sollen ohne des Eigenherrn Vorwissen, keine edicta lici- et liquidationis angeschlagen werden. daſ. pag. 60 Die edicta sind alleine unter dem Rathhauß anzuschlagen. daſ. pag. 23. Inventuren Betheuerungen; pag. 22. auch gewissermassen die Iniurienklagen, nemlich die, welche sich auf die actionem legis aquiliae utilem fundiren; die actiones iniuriarum ad palinodiam et aestimatorias ex sola affectione aber, sollen ohne Oberherrl. special Remission, weder angenommen, noch durch das mißbrauchte Remedium legis diffamari dahin gezogen, sondern die Partheien vor Signirung der Klage, an das I. Fünfergericht verwiesen werden. daſ. pag. 6. Ingleichen soll auch keine Merkantilsache angenommen, sondern an das Wlbl. Bankogericht verwiesen; pag. 7. add. Dekret, den 8 März, 1786. ferner keine hiesige l. l. Aemter betreffende, daſ. pag. 9. auch keine am Wlbl. Burgermeister Amt anhängige Sache angenommen werden. daſ. pag 5. Die Differenz wegen des Wlbl. Kirchenamtes, S. Kirchenamt, oben p. 174. Desselben Beschwehrden wider andere l. l. Aemter, oben p. 9. Hat die Ehe- Schaden- und Alimentations Klagen, wider die hiesigen in Kriegsdiensten stehenden Soldaten, an das Wlbl. Kriegsamt zu verweisen. Samml. pag. 661. Denselben ist die unmittelbare Abforderung der beichtväterlichen Attestate, und anderer Berichte, ohne Requisition des Wlbl. Kirchenamtes überlassen. daſ. pag. 85. Hat sich in Berichts-Erstattung, gegen die Herren Burgermeistere und alle andere Herren Deputatos, willfährig zu bezeigen. R. V. den 7 Juli, 1784. Sich der Zeugenverhör in des I. Wöhrdergerichts vier Pfählen zu enthalten. Samml. pag. 317. Kann die unbezämten Personen, sowohl die Partheien, als Sachwaltere und Anwälte sogleich in flagranti behauern lassen. Samml. pag. 21. und 22. Das durch verschiedene Personen ie Aufmerksamkeit störende Geräusch, soll alda abgestellet werden. R. V. den 1 Juli, 1790.

Stadtgericht. Daselbst soll man iedesmals zuvor die Güte tentiren daſ. p. 8. Die geringen Sachen und Interlokute währender Gerichts-Session, wenn nicht zu viel vorkommt, expediren. daſ. pag. 18. Bei Verabfolgung nahmhafter Geldsummen, ist ein förmliches Urtheil und Bescheid, in pleno zu begreifen. daſ. pag. 20. Wenn paria vota bei dem Elbl. Stadtgericht gefallen, soll alsdann die Sache an E. Hlbl. Rath, zur Entscheidung gebracht werden. daſ. p. 48. Soll das übermässige Termine-Nehmen, durch exclusiones abhelfen, und ohne zuvor beigebrachter Gewalt, keine Handlung annehmen. daſ. pag. 54. — Daselbst soll in wichtigen Sachen von allen vier Herren Consilariis referirt, auch bißweilen Nachmittag Sessionen gehalten werden. Samml. p. 42. Soll bei einmal remittirter Exekution ungehindert, biß von E. Hlbl. Rath expressa suspensio vel inhibitio folget, fortfahren. pag. 377. und f. Wie es mit Einschreibung der Käufe, wegen der Wald- und Feuerrechte, auch Miststätte,

te, gehalten werden soll. S. Kauf, oben pag. 168. und f. auch Adiudikation, oben pag. 4. Derselben Fiskale betr. S. Fiskal. p. 111. Taxordnung. S. Tax.

Stadtrichter, (Herr) soll, wann diejenigen Herren des Raths, die bei Gericht mit zu sizen haben, nicht erscheinen, dem regierenden Herrn Burgermeister davon Anzeige thun, damit ein anderer Herr, zur Session deputirt werde; Samml. pag. 28. und 29. über die Gerichts-Ordnung halten, daß derselben nachgelebet wird, pag. 29. und 35. die darwider handelnde Verbrechere strafen und die Strafen vollziehen. pag. 27. Soll mit den Sporteln den Herren Schöpfen gleichgehalten werden. p. 30. Bekommt von den deponirten Geldern vom iedem Gulden 2 Pf. das. (S. Taxordnung.) Soll besorgt seyn, daß die neuen Klagen, welchselsweiß an beeden Tischen angebracht werden; pag. 31. die Rathsverläße bald publiciren und darüber halten. pag. 32. Hat durch seine Auctorität die von den Advokaten und Prokuratoren zu schulden gebrachte Mängel und Gebrechen selbst abzustellen; pag. 32. für iedem Tisch ein eigenes Deponirbuch zu halten. pag. 34. Soll die beschlossenen Händel, besonders die ältesten und welche am nothwendigsten sind, vorlegen. pag. 35. Zuweilen Nachmittag Sessionen anstellen. pag. 42. Herr Stadtrichter ist iedesmal Pfleger des Siechkobels bei St. Johannis und der Stiftung der Sondersiechen. p. 30.

— — Ausser diesen ist noch in der bei des Herrn v. Wölkern, Comment. in Ref. Nor. P. I. pag. 492. und f. f befindlichen Gerichts-Ordnung, noch besonders versehen: daß der Herr Stadtrichter die Prokuratoren zum baldigen Recessiren anhalten; die Partheien, die einander bei Gericht iniuriren strafen; die Advokaten und Prokuratoren, wenn sie Ordnungs widrig und unfleißig handeln, ernstlich mit der Strafe verfahren, und von denselben, so sie lange die Strafe nicht erleget haben, keine Schrift annehmen, und ihnen keine Handlung verstatten soll.

Der Herr Stadtrichter soll bißweilen, in Beisein eines Herrn Gerichts-Konsulenten, der Prokuratoren protocolla visitiren; desgleichen mit zween Herren Schöpfen von iedem Tisch, der Prokuratoren Kurationen untersuchen. Die Exekution der ergangenen Urtheln schleunig vollziehen lassen. Die bei Gericht deponirten Gelder in das Leihhauß, oder Losungstube transferiren, doch diejenigen Gelder, welche auf Erkäntnis des Gerichts, den Partheien auf Kaution abgefolget werden können, auszahlen; aber keine Gelder an das Gericht ziehen, welche brevi manu ausbezahlt werden müßen, auch den Eigenherren mit Deponirung der Gülten, oder Zinnßen an ihren Rechten keinen Eintrag thun. Von desselben Gebühren. S. Tax. Die Herren Stadtgerichts-Assessoren betr. S. oben p. 27.

Stadtgerichtsschreibere, sollen die Gerichts-Ordnung fleißig beobachten. Samml. pag. 58. und 60. Sich frühzeitig, auch des Nachmittags einfinden. pag. 56. Die Zeugen-Verhören selbst verrichten, und nicht durch ihre Sub-

stituten vornehmen lassen, pag. 60. und dieselbe befördern. pag. 56. Vor Beibringung der Gewälte, kein Exhibitum signiren, noch einen mündlichen Receß protokolliren. pag. 59. Die acta primae instantiae, welche in der Kanzlei ingrosirt werden, zu rechter Zeit dahin schaffen. pag. 61. Die von ihnen abgeforderte Berichte baldigst erstatten. p. 62. Die neuen Klagen in ein Register eintragen. pag. 56. Alle Jahre ein Verzeichnis von expedirten auch alten Händeln eingeben. pag 59. Dörfen die den Prokuratoren für fiskalische Sachen bezahlten Gebühren sogleich wieder abrechnen. pag. 61. Ferner ist wegen der Gerichtsschreibere in der mehrmalen angezogenen Gerichtsordnung verordnet: daß sie auf der Substituten Fleiß sehen; alle Handlungen, was durch sie in das Manual auch protocollum curatorium unter Gerichtszeit verzeichnet wird, iedes an sein Ort und zu dem Handel, verzeichnen lassen; Sie sollen die schriftlichen Händel wohl verwahren und versperren, und zusammen heften lassen. Bei den Kurationen, auch in Exception und Interventions Klagen, wo man ohne Dilation peremtorie et sub poena excusionis et respective silentii von 14 zu 14 Tagen pro omni termino handeln soll, sollen sie ein richtiges Protokoll darüber halten; die Zeugen Aussagen ausführlich, wie sie von den Zeugen gefallen, beschreiben, und nicht etwa sezen: Zeug sagt wie vor; Die Bei- und Endurtheile vor sizenden Gericht eröfnen; Die Eröfnung sammt der Frohnboten Relationen, die die Partheien darzu verkündet haben, aber nicht erschienen sind, auch in Fall Appellirens, wenn von dem obsieglichen Theil, Eid und Kaution gefordert wird, sogleich darzu schreiben; die Formalien bei Appellationen, den Acten einverleiben; die bei den Partheien zur bessern Information eingeholten Berichte, dem Acten inseriren; Ohne gerichtliche Bewilligung die Prokuratoren und andere Personen nicht in den Gerichtsbüchern umstreunen lassen; Die Kontracte, vor der Erzeugung bei Gericht vorlesen und alsdann einschreiben, die Substituten nicht zu weitläuftig schreiben lassen; Die Inventarien wenn sie betheuert werden, sogleich unterschreiben; In den Edictal Citationen nichts anstößiges einverleiben; iährlich ein Verzeichniß von den alten Händeln, bei Gericht vorlegen; die Acten fleißig in den Behältern aufbewahren und ein Register darüber halten; in die Käufe der Landgüther nichts von Befreiung der Steuer oder Umgelds, oder von den Feuer- und Waldrecht, ohne vorgelegte Bescheinigung nichts einschreiben; kein Kauf liegender Stadtgüther auf einen Innwohner einschreiben; In dem Spähnbriefen sollen sie den ganzen Proceß einverleiben. — —

Actuarien und Substituten. S. oben pag. 2. Fronboten. pag. 121. Pannerkäufel. pag. 228.

Stadtknechte, sollen bei Gericht fleißig aufwarten und niemand, wer daselbst nichts zu thun hat, Samml. pag. 21. und 23. besonders bei Ehevorständen, einlassen. pag. 72. und f. f. Denselben soll für iede Ladung 3 kr. bezahlt werden. pag. 75. Sollen den Pannerkäufel keine Exekution unterschlagen. p. 71. Von

der

der erkannten Exekution dem ausgeklagten Schuldner, nicht heimlich Nachricht ertheilen. p. 373.

Für ihr Dienstleistungen ist den 16 Januar, 1784. Oberherrl. zu bezahlen verordnet worden, nemlich: für eine Citation 3 kr., wenn eine Feuersbrunst gehöriger Orten gemeldet wird, 12 kr.; Der eine im Wasser oder sonst verunglückte Person bei der Behörde meldet, 15 kr.; für eine Person aufzusuchen, 12 kr.; wenn den Käuflinen gestohlene Sachen angesagt worden, 15—18 kr.; Für eine Person vor Amt zu führen, bei Tag, 12 kr. bei Nacht 18 kr.; NB. wenn mehrere Knechte darzu gebraucht werden, iedoch nicht ohne Noth, iedem soviel. Für eine Person in das Wibl Stadt-Allmoßamt anzuweisen und zu führen, Nichts. Für das Thor eine Person zu bringen 12 kr., vor die Schanz, 18 kr.; Für eine Person zu arretiren, bei Tag, 12 kr., bei Nacht, 18 kr. Eine Person zu behauern, bei Tag, 6 kr., bei Nacht, 12 kr.; Für eine Exekution von 3 Gulden 12 kr.; von 3 biß 12 Gulden 24 kr.; Wenn eine Person unter den Thoren angesagt wird, für den Gang 3 kr.; Für eine Haußaussuchung, 24—30 kr.; Für die Dienstleistungen bei Criminal Exekutionen, Nichts.

Stadtwährung. S. Eigenschaften in der Stadt. pag. 79.

Stallung. S. Eigenherr. pag. 77.

Stampfpappier. Nach der von E. Hlbl. Rath, den 13 October, dekretirten und den 1 December, 1767. publicirten neu revidirten Stampfordnung, werden

1) alle dahiesige l. l. Gerichte, Kanzleien, Aemter und Eigenherrschaften inn- und auffer der Stadt angewiesen, von niemand einige Bittschrift, oder andere Producten, sammt deren Beilagen anzunehmen, woferne selbige nicht mit dem behörigen Stampf versehen seyn würde. Dargegen ist Denenselben aber auch anbefohlen, keine Abschriften eines vor ihnen erzeugten Kontracts- Kaufs- Schenkungs- Lehr- oder Lehenbriefs, oder irgend einer andern Handlung, wie die Namen haben mag, an die Partheien, oder deren Gevollmächtigte auf ungestämpft Pappier, oder Pergament hinaus zu geben; sondern vielmehr alle in forma pobante ausgefertigte Urkunden der Stämpfung zu unterwerfen.

2) Gleichergestalt wird allen Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Sollicitatoren, auch Schreibereiverwandten und Schriftstellern, denen darneben die eigenhändige Unterschrift ihrer koncipirten exhibitorum, bei Vermeidung der Zurukgabe, anbefohlen wird, ernstlich eingeschärft, sich bei Ausfertigung aller von ihnen verfaßten inn- und auffer gerichtlichen Handlungen, Bittschriften und deren Beilagen, wie auch duplicatorum, keines andern als des gestämpften Pappiers zu bedienen; nicht minder alle Handlungen die einige Zierlichkeit, Solennität oder schriftlichen Aufsaz erfordern, und welche in ihrer Gegenwart oder mit ihrem Beirath erzeuget und niedergeschrieben werden, ebenfals auf dergleichen Pappier begreifen zu lassen, wie solches, in Absicht auf den Preiß des Stampfes, die Wichtigkeit der schriftlich verfaßten Handlungen erfordern mag.

3) Gleich wie aber alle Schriften und Handlungen welche der Stämpfung unterworfen sind, nicht über gleiche Summen verlauten, noch einerlei Art, Wichtigkeit und Beschaffenheit an sich haben; also ist das Stampfpappier in viererlei Klassen, zu 9. 6. 4. und 3 kr. wie vorhin vertheilet, und dem Stampf der Preiß mit beigedruckt worden.

4) Dem Stampf der ersten Klasse, von welchen der Bogen mit 9 kr. bezahlet wird, sind alle Suppliken und Memorialien, welche an E. Hlbl. Rath und Dero nachgesezten l. l. Aemtern, Deputationen und Eigenherrschaften, in der Stadt und auf dem Land geben und übergeben werden, und andere Dokumenten, welche eine Handlung von Wichtigkeit verlauten, die in nachfolgenden Verzeichniß weiters bemerket sind, und am Werth 500 fl. rhein. und darüber betragen unterworfen.

5) Mit dem zweiten Stampf werden bezeichnet und für ieden Bogen 6 kr. bezahlt, dieienigen Dokumenten, welche über Handlungen, deren Summen sich von 100 fl. biß 500 fl exclusive betreffen.

6) Dieienigen Urkunden und Schriften, die an Werth nicht 100 fl. auswerfen, werden mit den 4 kr. Stampf bezeichnet.

7) Mit dem 3 kr. Stampf werden nur dieienigen Sachen, welche unter 5 fl. Werth, ingleichen alle Inventarien, in denen die Schulden das Vermögen übersteigen, bezeichnet. Die übrigen Gattungen sind in nachstehender Tabell zu ersehen.

8) Bei denen auf Pergament oder Medianpappier geschriebenen Urkunden, ist auf die Proportion zu seben, da alsdann nach Beschaffenheit der Größe entweder zweifach oder dreifach, die Stampfgebühren zu bezahlen sind.

9) Es sind dem Gebrauch des Stampfpappiers alle hiesige Bürger, Innwohner, Schuz- und Schirms-Verwandte, geist- und weltlichen Standes, Officiers; alle nürnbergische Unterthanen und Angehörige; ingleichen alle Fremde die bei E. Hlbl. Rath, oder Dero l. l. Gerichten und Aemtern in der Stadt und auf dem Land, uel agendo, uel defendendo, uel interveniendo, aut transigendo etwas für- und anzubringen, oder auch nur mit priuatis contrahendo, oder in andere Wege zu verhandeln haben, unterworfen.

10) Dahingegen sind vom Stampf ausgenommen und befreiet, alle zu Besorgung und Administirung derer Obrigkeitlichen Gerechtsamen; wie auch zur Anordnung und Handhabung des Justiz- und Policei-Wesens erforderliche, dann auch alle andere in E. Hlbl. Raths und gemeiner Stadt eigenen Angelegenheiten ergehende expeditiones und dahin einschlagende Urkunden, sie mögen Namen haben wie sie wollen. Nichtweniger alle, auch in causis priuatorum von den l. l. Aemtern und Behörden erstattete Berichte, Anfragen, Abschriften, welche den Partheien ad notitiam, ohne ihr Bitten ex officio zugestellet werden müßen. Gleichergestalt sind auch die Wechselbriefe des Stampfs befreiet, wenn aber dieselben vor Gericht eingeklagt werden, müßen selbige nach ihren Betrag gestämpelt werden. Endlich sind alle causae pauperum, und dörftigen Witwen und Waisen, wie auch aller Personen

sonen bei denen eine offenbare Armut, welcher unverzüglich bescheiniget werden kann, vorwaltet; nicht minder die Supplicationes pro impetrando beneficio pauperum, und nach dessen Ertheilung ohne Unterschied der Gerichte und Aemter alle Handlungen derjenigen Personen, welche das Armenrecht zu geniesen haben, von der Staupfung gänzlich ausgenommen.

11) Woferne sich aber Jemand des Stampfes eigenmächtig entziehen und dieser Ordnung entgegen handeln würde; so ist zwar von E. Hlbl. Rath die vormahlige Poen der Nullität nachgelassen, aber dargegen eine Strafe, wider die Uebertretter, nach Beschaffenheit der Tax einer ieden Sorte, die sie zu gebrauchen verbunden gewesen wären, nebst den Ersaz des abgängigen Stampfes, für ieden Bogen, von 2 Thalern biß auf 1 Gulden zu bezahlen schuldig seyn, auch nach Beschaffenheit ihres Verschuldens, mit einer höhern Strafe beleget werden. Wie dann auch diejenigen, die aus Nachläßigkeit darwieder handeln, zu Ersez- und Nachzahlung der vierfachen Stampfgebühren angehalten, nicht minder gestalten Dingen nach, die Sachwalter, Anwälde, oder andere rechtliche Beistände, hierinfals ihre Partheien zu vertretten, und die Strafe für sie zu geben angewiesen werden sollen.

12) Die von fremden Orten an einen hiesigen Advokaten und Anwalt, oder an einen andern ieden hiesigen Burger, eingeschikte Dokumenten, die öffentlich zu produciren sind, sollen gleichermassen taxmäßig gestämpelt werden.

13) Damit niemand Ursach habe, über den Mangel des Stampfspappiers sich beschwehren zu können, so ist iederzeit ein Vorrath davon in Bereitschaft.

14) Die sämmtlichen l. l. Amts- auch respective Kirchen- und Eigenherrschaften werden angewiesen den Geistlichen, Verwaltern und Schulmeistern, ihrer Angehörigen und respective in ihren Amts-Bezirken gelegenen Ortschaften auf dem Lande, eine nach dem Betrag der Konsumtion eingerichtete Quantität des gestämpelten Pappiers und deren verschiedenen Sorten auf Rechnung hinaus zu geben und vorzuschießen.

15) Wie aber diese in vorstehenden Artikeln enthaltene Verordnungen, nur von dem Stampfpappier, welcher in causis iustitiae, wie auch bei allen inn- und auser gerichtlichen Handlungen, die unter den kontrahirenden Theilen aut probationis aut solennitatis causa erzeuget werden, zu verstehen sind; Als wird solches hiermit auch auf die Gnaden-Sachen, in so weit extendiret, daß in den causis gratiae worüber würkliche Rathsdecreta oder sogenannte Verläße ergehen, es nur bei der bißherigen Tax a 45 kr verbleibet, iedoch solchergestalt, daß alle dergleichen decreta, oder Verläße unter des iedesmaligen Kanzlei-Registrators Fertigung und Aufdrukung des Kanzlei-Signets, welches in diesem Fall die Stelle des Stampfes vertretten mag, an iedermann hinausgegeben und gegen Entrichtung dieser Tax ohnweigerlich angenommen werden sollen. Wohingegen in den Gnaden Sachen und Dienstvergebungen, wo bei l. l. Aemtern entweder förmliche decreta

ver-

verabfaßt, oder die resolutiones nur ad protocollum genommen zu werden pflegen, die Abschriften davon, zu deren Annahm gleichfals ein Jeder verbunden ist, nur mit 9 kr. Stampf zu bezeichnen und hinaus zu geben sind.

16) Sollen alle Hochzeit- Leichen- und bei andern Feierlichkeiten gedrukte Karmina, Lieder und Oden, sie mögen hier oder anders wo gedruckt worden seyn, nicht allein der ordentlichen Censur-Gebühr, mit 1 fl. 30 kr. unterworfen seyn, sondern auch der Censur Bogen, mit dem 9 kr. Stampf gestämpfet werden.

Folget das Verzeichnis derer Urkunden, welche dem Stampf unterworfen sind, nebst beigesezten Stampfgebühren.

	kr.
Abschiede.	9
— — für Beständner auf dem Land.	3
Anzeigen an E. Hlbl. Rath oder an Dero nachgesezte l. l. Aemter, Deputationen und Eigenherrschaften.	9
Appellationis (introductiones.)	6
Alienanda decreta.	9
Arreste.	9
Articuli probatoriales, reprobatoriales, elisiui. reelisiui, additionales et id genus al.	6
Abschriften derer actorum primae, oder aller einzelnen Actenstüke, deren Kommunikation denen Partheien verwilligt werden.	4
Attestata.	9
Abolitiones, uid. Begnadigungen.	
Adiudikationsdecrete, über Sachen von Wichtigkeit, die an Werth über 500 fl. betragen.	9
unter 500 fl. biß 100. betragen.	6
Auszüge und Rechnungen, welche gerichtlich übergeben werden, nach Beschaffenheit der Summe, worüber sie verlauten, nemlich:	
unter 5 fl.	3
von 5. biß 100 fl. exclusive	4
von 100. biß 500 fl. —	6
von 500 fl. und drüber.	9
Assignationes, werden mit einer Stampfgebühr belegt, wie bei den Auszügen erwähnet worden ist.	
Begnadigungen, decreta, Verlässe und protocolla hierüber, werden nach Innhalt des 15 Artik. gegenwärtiger Ordnung entweder mit 45 kr. oder 9 kr. bezahlet.	
Bestallungs- Exspectanz- und Zulags-Decrete, uid. Begnadigungen.	
Bestandbriefe.	9
Bürgschaftsverschreibungen, uid. cautiones.	
Beilagen, welche mit aussergerichtlichen Handlungen und Bittschriften übergeben werden.	6
— welche mit gerichtlichen Exhibitis übergeben werden.	4
Bittschriften, uid. memorialia.	
Carmina, uid. Censurbögen.	
Cautiones, werden nach Beschaffenheit der Summe, oder Wichtigkeit der Sache bezahlt, uid. Auszüge.	
Censurbögen von carminibus.	9
Cessiones, ebenfalls nach Beschaffenheit der in der Ordnung bestimmten Summen.	
Citationes auf Requisition der Partheien.	4
Ciuilegia.	9
Codicillen.	9

Con-

	kr.
Conceſſiones zu Feilſchaften, Nahrungen, Gewerben, Aufrichtung neuer Gebäude und Feuerrechte ꝛc. ꝛc. uid. Begnadigung.	
Conſenſe - Amts- Eigen- und Lehnherrliche, über Kauf- Tauſch- und Vorlehens-Kontracte, nach Beſchaffenheit der Summen.	
Conſignationes bonorum.	} ſind allerſeits nach Beſchaffenheit der Summ zu taxiren.
Contracte.	
Curatelrechnungen.	
Curatoria.	9
Confirmationes Obrigkeitliche, der zwiſchen priuatis abgeſchloſſenen Contracten.	9
Copulationsſcheine.	6
Copeien vidimirte.	6
Decreta über Begnadigungen, uid. Begnadigungen.	
Diſpenſationes in gradibus prohib. zu Privat- oder auswärtigen Kopulationen, zu ſtillen Beerdigungen, zu Erlaſſung der Verkündung, uid. Begnadigungen.	
Diſpoſitiones et diuiſiones parentum inter liberos.	9
Donationes mortis cauſa.	9
— — inter uiuos.	9
Documenta appellationis.	9
— — mortis.	9
Duplicae.	6
Duplikate von allen auſſergerichtlichen Handlungen und Bittſchriften.	9
— — von gerichtlichen Handlungen.	6
Deductions- und Concluſionsſchriften.	6
Dilations-petita.	9
Depoſitenſcheine, nach Beſchaffenheit der Summen, worüber ſie verlauten.	

	kr.
Edictal-Citationes.	6
Edicta liquidationis et licitationis.	6
Ehe-pacta.	9
Erbbriefe, ſind wie andere Contracte, nach denen Summen verſchiedentlich zu taxiren.	
Exceptionsſchriften.	6
Exemtiones von gewiſſen Abgaben ꝛc. uid. Begnadigungen.	
Expectanz-decreta auf Bedienungen, uid. ibid.	
Ein- und Ausſchreibungsſcheine bei dem Rugsamt.	9
Executorialia.	9
Fideiuſſiones, uid. Cautiones.	
Fehden.	3
Fideicommißbriefe und Verträge.	9
Geburtsbriefe.	9
Gewälte, ſie mögen vor denen Gerichten oder vor zweien Genannten des größern Raths erzeuget ſeyn.	9
Gegenanzeigen, uid. Anzeigen.	
Gegenquittungen, uid. Quittungen.	
Gemeindordnungen, welche in denen Gemeindladen beigelegt werden.	9
Grauatorial-libell, uid Appellat. introductiones.	
Heirathsbriefe, uid. Ehe-pacta.	
Handwerksordnungen, welche in der Handwerkslade beigelegt zu werden pflegen.	9
Inſtrumenta notariorum.	9
Interceſſionales, nebſt beigelegten Memorialien, um Ertheilung ſolcher interceſſionalium.	9
Interrogatoria.	6
Inuentaria, wann die Schulden das Vermögen überſteigen.	3

	kr.
Inuentaria über ein Vermögen so nicht 100 fl. beträgt.	4
— über ein Vermögen von 100. biß 500 fl.	6
— über ein Vermögen von 500 fl. und drüber.	9
Immissorialia, uid. Adiudikationsdecrete.	
Innungsartieul und deren Obrigkeitliche confirmationes, uid. Handwerksordnung.	
Informationsrecesse.	6
Inquisitions-protocolla, uid. Verhören.	
Kaufbriefe, werden nach Beschaffenheit des Werths der verkauften Sache, mit einer von den vier Stämpelsorten bezeichnet.	
Klaglibell.	6
Kundschaften.	9
Ledigungsscheine.	3
Lehenbriefe, werden mit einer Stempelsorte, welcher dem Werth der verliehenen Sache angemessen ist, gestämpelt.	
Lehrbriefe.	9
Lehn-Consense, uid. Consense.	
Lehnsreverse.	4
Legitimationes unehlicher Kinder, so a Dno. Com. Pal. ertheilt werden.	9
Logiszettel.	6
Memorialia an E. Hochlöbl. Rath, oder Dero nachgesezten Aemter und Deputationes.	9
Miethcontract, uid. Bestandbriefe.	
Moratoria, uid Begnadigungen.	
Notariatsinstrument, uid. Instrumenta notarior.	
Notariats-Diploma, welches a D. Comite Palat. ertheilet wird.	9
Neuerungsahndungen.	6
Obligationes, sind nach Beschaffenheit der Summen, worüber sie verlauten, zu stämpfen.	
Prokuren.	9
Proteste.	9
Protocolla, so denen Partheien abschriftlich communiciret werden, uid. Abschriften.	
— über Begnadigungen.	9
Proclamata in causis iura partium concernentibus.	9
Proklamationsscheine.	6
Pfand- und Hypothekverschreibungen, werden nach Wichtigkeit der Sache, verschiedentlich gestämpft.	
Priuilegia. uid. Begnadigungen.	
Prolongationes contractuum, oder hierüber aufgerichtete Urkunden, werden wie die Contracte selbst gestämpft.	
Quittungen, werden nach Beschaffenheit der Summen, oder des Werths der Sache, worüber sie verlauten, gestämpelt.	
Remissoriales.	4
Renouationes contractuum, werden wie die Contracte selbst gestämpft.	
Replicae.	6
Requisitoriales ad instantias partium.	9
Reuerse (Lehns- und andere)	4
Rotuli testium.	4
Rechnungen und Contozettuln der Krämer, Handwercker und Wirthe, welche gerichtlich produciret und eingeklaget werden, uid. Auszüge.	
Schedae appellationis.	6
— requis. notariorum.	9

Sup-

	kr.
Supplicae, uid. Memorialien.	
Schuldverschreibungen, uid. Obligationes.	
Schenkungsbriefe, uid. Donationes.	
Salui conductus, uid. Begnadigungen.	
Sententiae definitiuae.	9
— interlocutoriae.	6
Schriften statt mündlicher Recesse.	6
Tauschbriefe, uid. Contracte.	
Testamenta.	9
Testamentszettuln.	9
Tutoria.	9
Taufscheine.	6
Todenscheine.	6
Triplicae.	6
Theilzettuln, werden wie die Inuentaria, nach Beschaffenheit der Summe gestämpelt.	
Urlauben. (schriftliche)	9
Urtheile, uid. Sententiae.	
Vergleichsurkunden, werden nach Beschaffenheit der Sache, worüber man sich verglichen, gestämpelt.	
Vormundschaftsrechnungen, uid. Curatelrechnungen.	
Vollmachten, uid. Gewälte.	
Verkaufregister, sind nach Wichtigkeit ihres Innhalts verschiedentlich zu stämpeln.	
Veniae aetatis, a D. Comite Palatino impetratae.	9
Verhören.	4
Wechselbriefe, welche entweder in originali oder in copia gerichtlich übergeben und förmlich eingeklagt werden, sind nach Beschaffenheit der Wechselsumm, verschiedentlich zu stämpeln.	
Zeugenverhören, uid. Roruli testium.	
Zubringungsbeschreibungen, werden nach Beschaffenheit der Summe, die sie enthalten gestämpft.	
Zunftbriefe.	9
Zulags-Decreta zu Besoldungen, uid. Begnadigungen.	

Stampf. Alle, das Brand-Assekurations Institut betreffende Memorialien und andere bei öffentlichen Behörden einzureichende Schriften, sind von dem Gebrauch des Stampfs befreit. Mand. den 22 Juli, 1732. Mehrers S. Brand-Assekuration. pag. 49.

Stapel. S. Fuhrleute pag. 116.

Steine sollen nicht in die Pegnitz geworfen werden. S. Pegnitz. pag. 230.

Steinmezen, sollen ohne des l Bauamts Vorwissen kein neues Bradoeflein, pag. 46. oder Schlot aufrichten. S. Schlöte. pag. 254. Nicht über drei Hauptgebäude worzu über 40 Stück Steine verbraucht werden, auf einmal, weder inn- noch ausser der Stadt übernehmen. Mand den 8 Januar, 1686. Wie sie sich beim Bauen in den Gärten und bei andern Gebäuden um die Stadt zu verhalten haben. S. Werckleute, auch Bauordnung. pag. 37. und Handwerker. pag. 142. Sollen ihre Steinärte, bei auskommenden Feuer bei sich haben. S. Feuerordnung. pag. 110.

Steinschreiber, sollen monatlich ein Verzeichniß der Leichen in das l. Losungrestanten Amt liefern. Samml. pag. 327.

Sterbsläufte. Wegen sich bißweilen an fremden Orten ereigneden Sterbsläuften, ist von E. Hlbl. Rath alhier, in einen unterm 6 Juli, 1634. ergange-

nen und nach sich ergebenden Umständen wiederholten Mandat, die Vorsehung dahin getroffen worden: daß bei befahrenden Sterbsläuften keine alte und neue Federn, weder in Säken, noch andern Gefäßen in die Stadt, heimlich oder öffentlich gebracht, und albier auf dem Marckt oder in Gärten, auch keine Kleider, Bettgewand, Lumpen und dergleichen verkauft werden sollen; ingleichen, daß die Käuflinen, weder Kleider, Federwaar, leinen Dinglich noch andere Sachen, davon eine Infection zu besorgen, kaufen und fail haben sollen, sie hätten dann bei ihrer l. Deputation eidlich angelobet, daß dergleichen Sachen weder von inficirten Orten, noch solchen Personen herkomme. Auch soll bei dergleichen gefährlichen Zeit, in dem l. Leihhauß solche Waaren nicht angenommen und etwas darauf geliehen werden. Ingleichen sollen die Wirthe, auch alle Burger und Innwohnere, keine von inficirten Orten hieher kommende Personen beherbergen; wenn auch andere fremde einlogirte Personen krank werden, sollen sie sogleich bei dem regierenden Herrn Burgermeister die Anzeige machen, damit baldige Vorsehung getroffen werden kann. Besonders sollen die Gassen und Straffen rein gehalten werden; alle Kirschner, Weißgerber, Saitenmacher, Goldschlager und Salzfischer, sollen ihre Paizen und übelriechende Därmer und andere dergleichen stinkende Wasser, auch Harn, dadurch die Luft verunreint wird, nicht auf die gemeine Gassen, Weg und Steg, oder auch in die Höflein und Reien, weder bei Tag noch bei Nacht, schütten, oder ausgießen, sondern dieselbe in die Pegniz oder Fischbach tragen. Die l. v. Miststätte sollen alle 3 Tage, oder die Woche zweimal gereiniget und der l. v. Mist vor die Stadtthore geschaffet; Und kein l. v. Koth mitten in die Gassen geschüttet werden. Diejenigen Burger die an der Pegniz wohnen, sollen den an derselben befindlichen Unlust wegthun.

Steuer- und Quartiergelder, derselben Ruckstände betreffend: Die Beständnere, die sich in den Gärten oder sonst auf dem Land in den Herrenhäußern und Herrensizen aufhalten, und an der Steuer ein nahmhaftes ruckstellig sind, auch zum Theil sich derselben zu entziehen unterstehen, sollen die sämtlichen Eigenherren hinter welchen dergleichen Beständnere mittelbar oder unmittelbar gehören, selbige zu der Gebühr anhalten. Mand. den 18 December, 1700. Diese Ruckstände haften als ein onus reale auf den Güthern und soll bei sich äuserenden Veränderungs-Fällen der Unterthanen und Erbleuten, dieserwegen die erforderliche Kundschaft eingezogen und solche sodann von dem zu erlegenden Kaufschilling förderlichst behörig abgeführt werden. Mand den 14 September, 1718. den 14 Mai, 1761. und 14 September, 1787. Samml. pag. 563. und f. Diesen Ruckständen sollen nicht über 3 Jahre nachgesehen werden. Samml. pag. 521. Von deren Befreiung soll nichts in die Kaufbriefe gebracht werden. S. Kauf. pag. 169.

— (Besoldungs-) Jedermann, welcher von seinem Amt oder Dienst, Besoldungen et accidentien und sonstige emolumen-

lumenta genieſet, hat entweder ein proportionirliches Amts Vorlehen, oder eine Beſoldungsſteuer, der Vorſchrift des Loſungzettels gemäß, zu entrichten. R. V. den 17 October, 1768. und den 1 Auguſt, 1783.

Siefgroßeltern, wie ſie mit Enkeln erben. S. Erbſchaft. pag. 85.

Stillſchweigendes Unterpfand haben: der Haußherr; die Kinder; Pupillen; die Ehefrauen, der Mann wegen des verſprochenen Heuratguths; die zur Erkauf- auch Erbau- und Beſſerung eines Guths, Geld vorgeſtreckt haben; Gemeiner Stadt Amtleute, welche den Mezgern zur Erkaufung des Viehes Vorſchuß gethan; Eigenherrſchaften ꝛc. ꝛc. Mehrers S. Vorgang.

Stöck, ſollen nicht zu Haufen in die Küchen und vor Schürlöcher, ſondern an abgeſonderte ſichere Orte verwahret werden, auch ſoll man durch deren Gebrauch keine Fahrloßigkeit zu ſchulden kommen laſſen. Mand. den 19 September, 1777. Mehrers S. auch Wald.

Stockfiſche, Prüken, Pükling, Heeringe ſollen nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth.

Storcher, oder unberechtigte Waaren-Mäckler, ſo meiſtentheils Taugenichts, oder Falliten ſind, die ſich kein Gewiſſen machen, die Handlung zu verrathen, dörfen die Kauf- und Handelsleute aus ihren Komtoir iagen. Mand. den 28 Decbr. 1780.

Störer. S. Stümpler.

Straſſen und Gaſſen ſollen rein gehalten werden. Samml. pag 618. und f. Mand. den 6 März, 1784. Sollen nicht mit alzuvielen Bauſteinen und Holz beleget werden. S. Bau. pag. 37.

Streu. Die Waldgenoſſen denen zu Herbſtzeit, von Michaelis biß zu Ende des Octobris, in die Streu zu fahren und zu rechen erlaubet worden, ſollen kein Feuer auf dem Wald ſchieren; und an keinen Sonnabend, auch nicht zu Nachtzeit und ſchon vor der Sonnen Aufgang, weder nach Streu in dem Wald fahren, noch ſelbiges rechnen; zuvor aber bei den Förſtern ſich anmelden, ſodann gegen Entrichtung des Laubgeldes, erwarten, wohin und auf was für einen Plaz ſie angewieſen werden, wobei ſich inſonderheit derer mit Strohbändern umhängten- und im Heg gelegten Plätze zu enthalten haben; Im Wald ſoll weder von der Erde auf, noch mit Aufſteigung derer Bäume, vielweniger mit Umhauung derſelben, einige Wedel zur Streu für das Vieh abgeſchnitten, oder abgehauen- ſondern nur das auf der Erde wachſende Moos, liegende Aeſte, Geſträuß und was ſonſt von den Bäumen abzufallen pflegt, zuſammen gerechnet werden. Auch ſoll aus eines ieden Bauersbauß mehr nicht dann zwei- und von einem Köbler nur eine Perſon von ihren Kindern oder gebrödeten Ehehalten, durchaus aber keine fremde Perſon, als Taglöhner, gebraucht, auch nicht mehr Stück Viehes, als wie ein ieder Waldgenoß ſonſt in dem Wald zu fahren berechtigt iſt, auch die Waldfrohnen würcklich verrichtet, vor die Wägen, und einem Bauern 8. biß 10. einen Köbler, der Anſpann hat, aber 3. biß 5 Fuder Streu, andern geringern aber, noch ein wenigers zu ſeiner Nothdurft

zu rechnen, auch auf einem Plaz in dem Wald nur 2 Fuder solcher einzuschlagen, zugelassen werden; Davon aber etwas zu verkaufen allerdings verbotten seyn. Mand. den 27 Septbr. 1755.

Stroh, dessen soll man sich nicht beim Einheizen bedienen. Mand. den 3 December, 1784.

Strohkränze, die Bestrafung der Unzüchtere darmit. Samml. pag. 216.

Studenten. Hiesige Burgers Söhne und Landeskinder welche keine stipendia genieſen und künftig in hiesige Collegia recipirt werden oder Dienste und Beförderungen erlangen wollen, sollen einige Zeit, die Stipendiaten und Beneficiarien aber drei Jahr lang, in Altdorf studiren, nicht weniger den Gradum Doctoris oder Magistri, bei dieser und auf keiner andern Universität annehmen. Mand den 16 August, 1768. Sollen sich der übermässigen Speißen und Getränckes, wie auch des Balgens, Pennalisirens und anderer Excessen enthalten. Denselben soll nicht über 6 Rthlr. werth geborget, ausser diesen soll dem Kreditor keineswegs zu seiner Schuld verholfen werden. Mand. den 5 April, 1713. Im Jahr 1768. den 28 April, sind alle Studenten Orden verbotten und aufgehoben worden. Fremde Studenten sollen nicht von den Burgern beherberget werden. Mand. den 24 November, 1708.

Stümpler. In beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, und sonst in den nahe liegenden Gärten, sollen keine, bei hiesigen l. Rugsamt in die Landsordnung nicht aufgenommene und nicht eingeschriebene Handwercksleute, sonderheitlich keine Schneider, Schuster, Beken, Zimmerleute, Mezger, Weber, Steinmezen und Maurer ꝛc. in Zinnße eingenommen werden. Mand den 17 Feber, 1725. Mehrers S. Handwercker. pag. 142.

Subsidiales bei Zeugen Verhören. S. Zeugen.

Subsidiales.

Substituten am Elbl. Stadtgericht. S. Actuarien. pag. 2. und f.

Substitution. S. Nacherbeinsezung. p. 221.

Suppliquen, sollen gestämpft werden. S. Stampf. pag. 278 in Appellations Sachen. S. Appellation. pag. 18. Mehrers S. Memorialien. p. 215.

T.

Taglöhner Lohn, dessen Vorgang. S. Vorgang.

Tanzen und Spielleut halten, ist an Sonn- und hohen Festtägen, besonders unter währenden Gottesdienst verbotten. Mand. den 22 April, 1756. und 4 September, 1781. S. auch Sonntag. pag. 262.

Taub und Stummen Personen werden Kuratoren gesezt; S. Vormundschaft. können nicht testiren. S. Testament.

Taufbücher. Nach Endigung der Ehe- und Paternitäts Processe, soll den Herren Schaffern von den geschöpften Urteln Nachricht ertheilt werden, damit entweder die Lakunen der Taufbücher ausgefüllt, oder wenn der angegebene Vater freigesprochen worden, der wahre Vater eingezeichnet werde. Samml. pag. 662.

Tausch. Ohne eigenherrliche Einwilligung sollen die Unterthanen ihre Erbzinnßgüther nicht vertauschen. Ref. Tit. 23. Ges. 12. §. 1. Mehrers S. Erbzinnßmann. p. 92.

Tax der Advokaten, und Prokuratoren, auch andern gerichtlichen Personen, S. nachfolgende Stadt-Gerichts Tax-Ordnung; der Notarien und Schreibereiverwandten; S. Notarien. pag. 222. der Sollicitatoren; S. Sollicitator. p. 262. der Mecklere. S. Kauf. pag. 169.

Tax-Ordnung am Elbl. Stadtgericht.

	fl.	kr.
Dem Herrn Stadtrichter soll entrichtet werden, für Siegelgebühr von einem Adiudicationsbrief.	1.	30
— von einem Kaufbrief, mit einer Urkunde, ebenfalls	1.	30
— von einem Kaufbrief, ohne solche Urkunde, nur		30
— von iedweder Urkunde, wie auch von einem gerichtlich gefertigen inuentario		30
— von einem edicto, oder Citation.		15
Und von der Subscription eines Kompaßbriefs, Requisitions- oder Subsidialschreibens, beedes auch		15
Für eine ganze Deputation, die aus vier Personen bestehet.		6.

Aduocati.

Aduocati sollen nicht mehr fordern, als:

Pro arrha auf einen Handel,		3.
Wenn aber der Handel etwas geringschätzig und die Parthei unvermöglich ist, sich sättigen lassen, mit	1.	30
Bei fremden Partheien, ist ihnen die arrha, ausser derselben aber nichts doppelt zu fordern, verstattet.		

	fl.	kr.
Für ein Blatt des Koncepts einer Handlung		45
Bei Stellung der Interrogatorien, aber nur für ein Blatt		30
Für eine Konferenz, oder Deputation, gestalten Dingen nach,	2.	od. 3.
In reconuentione, ingleichen in secunda instantia, pro arrha wie oben in conuentione.		
In allen Nebenpuncten aber soll keine arrha statt haben.		

Auch sollen andere Nebenanforderungen gänzlich abgeschafft, iedoch dem Gericht zugelassen seyn, im Fall etwan die zu perlustiren seyende acta von einer sonderlichen Größe und Weitläuftigkeit, auch die ausserordentliche Gänge und besondere Bemühungen von einer Erheblich- und Nothwendigkeit wären, darüber zu erkennen und den advocatis dieserwegen, nach Proportion der Mühe und Arbeit ein billiges zu determiniren und zuzusprechen.

Die Advokaten und Prokuratoren sollen post conclusionem ihre labores specificiren und gerichtlich taxiren lassen. Deßwegen auch an den l. l. Gerichten und Instanzen iederzeit die Specifikation sowohl von ihnen, als den Partheien, was sie denselben schon bezablet haben, abgefordert, mit den Acten konferirt, und nöthigen Falls ex officio moderirt, oder, und zwar eben nicht nach den Blättern, sondern vielmehr der Schriften Qualität, auch der Sachen Beschaffenheit

	fl.	kr.
heit und Wichtigkeit nach, taxirt werden sollen.		
Procuratores.		
Procuratores sollen mehr nicht bekommen, als:		
In conuentione, ingleichen in reconuentione, auch in secunda instantia pro arrha =	1.	
Wenn aber die Sache gar groß und weitläuftig wäre =	1.	30
In den Nebenpuncten sollen sie keine arrham fordern, auch wegen der Extrabemühungen soll es, wie bei den Advocaten gehalten werden.		
Wenn in curationibus ein procurator mehrern blosen personalibus nur mit mündlichen, oder auch ganz kurzen schriftlichen Recessen bedienet ist, soll er pro arrha für eine Person bekommen =		30
Wenn er aber einen hypothecarium, oder mehr personales schriftlich vertritt, mehr nicht, als für eine Person		45
oder höchstens =	1.	
In causis executiuis durchaus nur	1.	
In Sachen darinnen sie zu schreiben Erlaubnis haben, für ein Blatt		30
Von den interrogatoriis nur =		20
Für eine Conferenz oder Deputation, gestalten Sachen und der dabei habenden Mühe nach =	1.	
oder = =	1.	30
Für ein Blatt, so wenigstens auf ieder Seite 24 Zeilen haben soll, zu mundiren, oder zu decopiren		3
Und für ieden Stand- oder Oralreceß (darunter iedoch die aufzüglichen und unnöthigen nicht verstanden werden sollen,) auch =		3
Für Anhörung eines Definitiv-Urthels = =		24
oder = =		30
Für ein Interlocut, oder Nebenbescheid, (darunter aber die Bescheide bei Signirung der Klaglibelle nicht zu verstehen,) nur		20
Für eine schedam appellationis, worinnen keine grauamina angeführet werden. =		30
Für Producirung eines zu betheurenden inuentarii, oder Zubringungsbeschreibung das Quart des Gerichtstaxes.		
Und für Producirung eines ieden Kuratelscheins =		15
Stadtgerichtsschreiberen soll bezahlt werden:		
Für einen Kauf oder Cession, so auf 1000 fl. =	1.	30
von 2. biß 3000 fl.	2.	
von 4. biß 5000 fl.	3.	30
von 6000 fl. und darüber	5.	
zwischen 1000. und 500 fl. aber	1.	12
unter 500 fl. =	1.	
Für eine Obligation, Kaution, oder Quittung:		
von 1000 fl. =	1.	15
von 800 fl. =	1.	
von 600 fl. =		45
unter 600 fl. =		36
von 100 fl. und noch ringern Posten = =		20
Für einen Adiudikations- oder Spänbrief, welchem der ganze Proceß einverleibt wird, von iedem Bogen. = =	1.	

Für

	fl. kr.
Für die Immissionsgebühr aber, nach Beschaffenheit des praedii,	20, 24
oder	30
Von Vergleichen, wenn die Summe über 1000fl. ist, von iedem Theil, 2. unter dieser Summe, nach Proportion von iedem Theil	1. 30
oder	1.
Für eine Inventurbetheurung, wo die Schulden das Vermögen übertreffen	10 oder 12
Bei einem überbleibenden Vermögen,	
von 50 biß 100 fl.	15 oder 20
von 300 biß 400 fl. und darunter.	30 oder 40
von 500 fl. und darunter	45 oder 50
von 500 biß 1000 fl	50kr. oder 1. 10
von 1000 biß 2000fl.	1 fl. 10 oder 1. 30
von 2000 fl. aber an, so weit mehr 1000 fl. sich erstrecken, von ieden 1000 fl. noch	20
Bei gerichtlichen Inventuren: für Taggeld	1. 30
für die Köst, wo solche in natura nicht gereicht wird	1.
vom inventirten Vermögen, von Mobilien, von 100 fl.	30
und von liegenden Gründen oder Baarschaft von 100fl.	15
Sind hierbei des Mannes- oder der Frauen-Illaten und der Kinder voriger Ehen Einshandvermögen besonders zu revidiren, so wird hievon die Hälfte gerechnet, nemlich von 100 fl. respective 15 kr. und 7½ kr.	
Von Transportation der actorum extraiudicialium	12
und eben soviel demienigen Amt, woher selbige transportirt werden.	
Pro formatione actorum in causis appellationum in kleinen Händeln von 15. in grössern aber von 20 Blättern	1.
Für eine Citation ad ualuas, Licitations- oder Liquidationsedict allein,	1.
Licitations- und Liquidationsedict aber zugleich zufertigen	1. 20
Für einen Bescheid, nach Beschaffenheit der Summe, 45 kr. oder 1 fl.	
oder	1. 30
Für eine Citation cum subsidialibus,	2.
Für einen Kompaßbrief	1.
Und in fremden Kompaßbriefen, dem alten Herkommen nach, alles doppelt, iedoch daß solches auf andere gerichtliche Gebühren nicht extendiret werde, es wäre dann, daß selbige auch anderer Orten, wo solche fremde ihre domicilia haben, von hiesigen Burgern und Angehörigen doppelt gefordert werden.	
Für eine Urkunde unter des Gerichts- oder Herrn Stadt-Richters Innsiegel, welch erstere in der Kanzlei ingrossirt, leztere im Gericht ausgefertiget werden, nachdeme sie weitläuftig oder nicht, 1 fl oder	1. 30
oder	2.
Bei einer Zeugenverhör für die Vorhaltung des Eides	30
Für ein iedes Interrogatorium und Articul	1
Pro directorio examinis, nach dem numero interrogatorium et articulo-	

	fl.	kr.
ticulorum von iedem Zeugen 5, od. 8, oder 12, oder 15, oder		20
Von Vorhaltung des Eids, nach Beschaffenheit der Summe der Klage, oder Wichtigkeit der Sache, 1 fl. oder		45
Von Vorlesung des Eidtäfelein's, 1 fl. od.		30
Vor einen Judeneid		2.
Pro constitutione curatoris, nach Beschaffenheit der Person, 12, oder		15
oder 24, oder		30
Für ein Kuratorium auszufertigen, nach Beschaffenheit der Personen und der Sache, Kürze oder Weitläuftigkeit	1 fl. 30 kr.	oder 2.
Für einen Spectalgewalt / Für einen Generalgewalt } bei Fremd. dopp.		6
		12
Für eine litis Renunciation, nach Beschaffenheit des quanti der Klage, von einem ieden Theil	30	oder 45
Für eine ordentliche Konferenz, von iedem Theil		2.
Für eine Deputation von iedem Theil,		1.
Für eine engere Konferenz oder Vorstand sub sipario, von iedem Theil,		24
oder 45 kr. oder		1.
Von einem Vergantzettel		20
In Sachen welche nur durch mündliche Recesse tractirt werden, und wo weder Bescheid, noch Urtheil ergehen, von beeden Theilen für Protocollirung eines Recesses zusammen		4
Für ein Decretbegehren: von 500 fl. und darunter		1.
von 500 fl biß 1000 fl.		1. 12
von 1000 fl biß 1500 fl.		1. 20
von 1500 fl. biß 3000 fl.		1. 30
von 3000 fl biß 5000 fl.		1. 45
von 5. und mehr tausend Gulden		2.

	fl.	kr.
Von einem Baurgericht		1. 20
Der Werckleute Relation zu protokolliren		40
Für eine Session		40
Für einen Augenschein		1. 20
Von einem Ehegericht für Urthelgeld von beeden Theilen zusammen		4.
Die Stadtgerichts-Actuarii sollen bekommen:		
Von einer Käuflin, oder Hausierer-in Kaution mit einander		20
Bei Stellung anderer Bürgen aber nur		10
Pro scheda transportationis actorum extraiudicialium		12
Für Kollationirung der Documenten, ohne Unterschied von fremden oder hiesigen Partheien, vom Blatt		4
Von Unterschreibung der Rekognition		8
Von Registrirung eines decreti alienationis nach Beschaffenheit des quanti, 8, 10, 12, 15, oder		20
Pro constitutionis curatoris,	6	oder 8
Von einem Vergleich, nach Beschaffenheit der Summe von ieden Theil	20	oder 30
Von Betheurung einer Inventur, oder Zubringungsbeschreibung das Quart des Gerichtstaxes.		
Für Fertigung des Adiudikations-puncts, auch Liquidationsbescheids, mehr nicht als das Viertel von des Gerichtsschreibersgebühr.		
Wenn aber viele Recesse ad acta zu schreiben wären, von einem ganzen Blatt noch		8
Für eine Konferenz oder Deputation von iedem Theil	15	oder 20

Von

	fl.	kr.
Von einem Ehegericht, nach Beschaffenheit der Umstände der Personen, für Recess, Registrirung und Formation der Acten von iedem Theil	20	
30, oder	45	
Für einen Gang, wegen beeder Personen Kopulation	15	
Für eine Urkunde zu registriren	15	
Von einer Eidesleistung	15	
Von einer litis Renuntiation von iedem Theil	10	
Von einem Urthel, Bescheid, oder Interlocut, das Quart des taxirten Urthelgeldes; iedoch mit Erlaubnis der Gebühr für Registrirung der Recesse, dem Folio Blatt nach, a	8	
Für Versendung der Acten aber von beeden Theilen, zusammen mehr nicht, als	30	
Für gerichtliche Abschriften, von iedem vollen Blatt	8	
In Sachen aber, welche nur durch mündliche Recesse, ohne Bescheid oder Urthel geendiget werden, für deren Registrirung die Helfte dessen, was dem Gerichtschreiber bezahlt wird.		
Von einem Baugericht dabei zu protocolliren	1.	
Und für Fertigung der Acten	2.	
Bei Appellationen pro registratura fatalis, copiis decretorum etc.	20	
Stadtgerichts-Substituti sollen bekommen:		
Von einem Kaufbrief, oder Cession, Obligation, Kaution, Quittung und dergleichen, wird ihnen auch so viel, als in das Gericht zu bezahlen ist, anzurechnen erlaubt, weil sie dieselben entwerfen, mundiren, und in das litterarum, conseruatorium, oder Quittungsbuch eintragen müssen.		
Für Erzeugung einer Käuflin, oder Hausiererin Kaution vor 2 Genannten und dessen Schein noch all in,	40	
Bei Stellung anderer Bürgen aber nur,	20	
Für einen Adiudicationsbrief, welcher ebenfalls in das litterarum von Wort zu Wort eingetragen werden muß, zu registriren und auszufertigen, wird ihnen von demienigen, was ins Gericht zu entrichten, zwei Drittel zu erfordern gestattet.		
Für eine Konferenz oder Deputation, von iedem Theil, nach Proportion der Sache, oder Weitläuftigkeit des protocolli	15	oder 20
Für eine Citation ad ualuas, Licitations- oder Liquidationsedict allein zu mundiren	24	
Für beede zugleich	30	
Hergegen für eine Citation und Subsidialschreiben, nach der Kürze oder Weitläuftigkeit zu ingrossiren,	24	oder 30
Für Abschriften eines Kompaßbriefs, bei hiesigen Burgern und Unterthanen (massen es bei Fremden, auch bei den Substituten bei obbesagten alten Herkommen gelassen wird,) nach Beschaffenheit der Grösse derselben	15	oder 20
Für ein völlig beschriebenes Blatt zum Einschluß gehörig	8	
Eine Urkund auszufertigen	15	oder 24
Für Abschriften der Zeugenaussagen, von iedem Blatt	8	

	fl.	kr.
Von der Bethenrung eines inuentarii, das Achtel des Gerichtstaxes.		
Für Erzeugung eines Specialgewalts	6	
und für einen Generalgewalt	12	
beede aber von Fremden doppelt.		
Für einen Vergantzettel zu fertigen	6	
Für einen Vergleich von ieder Parthei nach Beschaffenheit des quanti,	10	
oder " "	15	
Für eine litis Renunciation	7	½
Von Abschriften eines Bescheids oder Urthels, nach Beschaffenheit der Sache oder Weitläuftigkeit der Sentenz, 10, 12, 15, oder	20	
Für einen Liquidationsbescheid "	10	
Ferner ein Prioritätsurthel zu copiren, nach der Kürze oder Weitläuftigkeit, 15, 20, 24 oder	30	
Für alle und iede Abschriften von einem ganzen Blatt "	8	
In Sachen, welche durch mündliche Recesse tractirt werden, von beeden Theilen zusammen, nach Beschaffenheit der Summe, 10, 15, oder	20	
Von einem Decretbegehren, solches uerbotenus einzutragen "	30	
Von einem Ehegericht, den Ehereceß zu ingrossiren, nebst Abschrift des Urthels, von iedem Theil, 30 oder	45	
Wegen eines Baugerichts die Augenscheins- und andere protocolla ad acta zu schreiben, von beeden Theilen zusammen "	1.	30
Für ieden Gang "	15	
Doch sollen die actuarii und substituti alle ihre Auszüge von einem Herrn Schöpfen, und dem Gerichtschreiber ieden Tisches, an welchem die Sache anhängig ist, die Abschriften der Zeugen aber von dem iedesmaligen Herrn auditore unterschreiben lassen.		

	fl.	kr.
Frohnboten.		
Für die Entspännung einer Behausung,	1.	
Für ein Vorbot, wie auch Vorladung eines Zeugens in der Stadt, es seye gleich Bürger, Unterthan oder Fremder " "	6	
Für ein Vorbot, oder auch Vorladung eines Zeugen in den Vorstädten und innerhalb der Schanz	12	
Für ein Vorbot ausserhalb der Schanz	15	
Von einer Meilwegs "	30	
Für einen Arrest "	12	
Bei Abhörung der Zeugen aufzuwarten, von einem Zeugen "	5	
Von einem Subsidialschreiben es siegeln zu lassen und zu bestellen, 8,	10	
oder " "	12	
Für eine Citation oder Edict anzuschlagen und solche abzunehmen, iedesmal, nach Beschaffenheit der Sache " 8 oder	10	
Für einen Vergantzettel anzuschlagen und abzunehmen "	10	
Bei der Adiudikation eines Hausses, nach Beschaffenheit desselben, 15,	20	
24 oder " "	30	
Von einem Liquidationsbescheid, 8, 10 od.	12	
Von einem Specialgewalt "	4	
Von einem Generalgewalt "	8	
Bei Bestättigung eines curatoris	6	
Von einer Käuflin oder Hausiererin Kaution, ohne iedoch als Beistand etwas weiter zu fordern, zusammen " "	12	
Und bei Stellung anderer Bürgen nur " "	6	

Bei

	fl.	kr.
Bei Betheurung der Inventuren, von dem Gerichtstax das Achtel.		
Bei einem Vergleich oder litis Renunciation, vom iedem Theil,		6
Bei Schöpfung der Urthel oder Bescheide vor der Sessionstube aufzuwarten und die Zettel auszutragen, nach Proportion der Sache,		10, 15, 20
24 oder		30
Für die Aufwartung bei einer Konferenz oder Deputation zusammen,		20
Bei einem Ehegericht aufzuwarten von iedem Theil		20
Dann bei einem Baugericht aufzuwarten, ebenfalls von iedem Theil,		20
Und soll derienige Frohnbot, welchen die Ordnung umwechselsweiß betrift, nur die erste Fordergebühr von Kläger, die übrige alle aber von Beklagten, ingleichen auch solche und alle andere obgesetzte Gebühren nur allein auf seine Person zu fordern befugt seyn.		

Werkleut.

Den geschwohrnen Werkleuten, und derer ieden soll auf der Scheinstatt gegeben werden		20
In con- et reconuentione aber doppelt soviel, nemlich		40
Von der Schatzung einer Behausung und derselben Ein- und Zugehörung in Vorder- Mittel- und Hinterhauß in der Stadt, und solche im Gericht zu referiren		24
auf dem Land aber doppelt so viel, als		48
iedoch mit solcher Beschaffenheit, daß, wenn die Hinterhäußer oder andere Zugehörungen so weitläuftig, daß zu eigentlicher Besichtigung grosse Mühe erfordert würde, alsdenn die Belohnung von dem Stadt- und Baugericht iederzeit taxiret, auch dieselbe nur von der Parthei allein, welche die Schazung begehret, oder das Baugericht führet, bezablet werden solle.		

Stadtknechte.

Wegen Aufwartung bei gerichtlichen Audienzen, von ieder litis Contestation und Urthel, beede Partheien zusammen		4
Bei einem Ehegericht von iedem Theil,		15

Deposita.

Von allen Geldern, so in das Stadtgericht deponirt werden, sie werden gleich aus liegenden Stücken, oder sonsten gelößt und baar hinterlegt, soll allein das Zehlgeld bei dem Wiederherausnehmen indifferenter von Guldenz ween Pfennige,		½
Bei dem Hineinlegen oder Deponiren aber, wie auch von den Losungbriefen und andern Obligationen nichts bezahlt werden: Da aber vorhero, bei gerichtlicher Versperr- und Inventirung diese zween Pfennige allbereit wären erhebt worden, ohnerachtet die Güther hernach verkauft, und das Geld hinter Gericht gelegt würde, soll doch davon weiter nichts entrichtet werden.		

Versperr.

Wann gegen bewegliche Güther mit Gerichtsordnung, als Versperr, Inventiren, Schäzen und Verkaufen, verfahren wird, soll von eines ieden Gulden werth, der		

	fl.	kr.
Schäzung nach, hinführo gegeben werden:		
Dem Herrn Stadtrichter zween Pfenninge		½
Dem Frohnboten ein Pfenning,		¼
Und dem Unter- oder Pannerkäufel für sich und sein Weib anderthalb Pfenning,		1½ Pf.
Jedoch diesem leztern nur von denienigen Stücken, welche er selbst schäzt und nicht per arte peritos geschäzt werden.		
Dann den Frohnboten sowohl, als dem Pannerkäufel für einen Gerichtsgang, iedem		8
Dem Vergantschreiber aber verstattet seyn, anzurechnen:		
Für einen Gerichtsgang		8
Für die Konsignation der gesperrten Fahrnüsse, nach Beschaffenheit der Summe, als von 1. biß 25 fl.		20
von 25. biß 50 fl.		24
— 50. biß 100 fl.		28
— 100 fl. und darüber inclusive der Baarschaft, von iedem 100 fl.		20
Der Kinder Pathengeschenck und Schazgeld zu beschreiben á Proportion der Kinder und Summe,		20
24 oder		30
Für Abschrift der Konsignation sowohl zu den gerichtlichen- als Manualacten, von Blatt		8
Sind aber bei Debitfällen der Ehefrauen illata zu revidiren, so bekommt er für Taggeld	1.	30
Und für die Kost, wo solche nicht in natura gereicht wird	1.	
Von den revidirten Mobilien und Baarschaft, wenn er vorhero von der ganzen Massa bereits die oben bestimmte Gebühr erhalten, nach billiger Proportion nur die Hälfte.		
Und für Fertigung des Revisionsprotocolls in Koncept et mundo, wie oben vom Blatt		8
Bei welchen Revisionen auch der Unter- oder Pannerkäufel und sein Weib Beistand leisten, iedoch ohne weitere Schäzgebühr, mehrers nicht, als beede für Taggeld täglich	1.	
Und für die Kost, wo solche nicht in natura gereicht wird, gleichfalls berechtiget seyn sollen, zu fordern,	1.	
Hiernächst ist auch, wenn im Löbl. Burgermeisteramt, oder sonsten mit Versperr verfahren wird, der Pannerkäufel hiezu iederzeit zu adhibiren und die Pfänder zur Sicherheit ohnverzüglich in die Gerichtsgewölber zu verschaffen.		
Werden nun solche Mobilien ordentlicher Weise und per auctionem verkauft, so erhält		
Der Vergantschreiber zum Taggeld,	1.	30
Und für die Kost, wo solche nicht in natura gereicht wird,	1.	
Für Fertigung des Verkaufregisters, wie oben, vom Blatt		8
Der Pannerkäufel für sich und sein Weib des Tags	1.	
Und die Kost, wo sie solche nicht in natura genieſen, gleichfalls	1.	
Welche Gebühren und Kostgeld auch dem Pannerkäufel und seinem Eheweib bei gerichtlichen Inventuren in Unehesachen gereichet werden sollen.		

So-

fl. kr.

Sodann erhält der Pannerkäufel, wenn die mobilia ordentlicher Weise und per auctionem verkauft werden, den Leikauf ausserdeme was ein Käufer ihm gutwillig giebt, ex masſa von teden Gulden werth, mit - 2

Welcher Leikauf ihnen auch wenn die Fahrnüſſe von einem Selbſtſchuldner, oder tertio mit dem Quartüberſchuß redimiret werden, gebühret.

Aber in Fällen, da unter den Güthern, wo mit Gerichtsordnung gehandelt wird, auch liegende Güther, als Hauß, Hof, Aecker; desgleichen ewige Gefälle und Zinnſſe gefunden werden, oder, da auſſerhalb beweglicher Güther alleine gegen iezgedachte liegende procediret wird, ſoll von ſolchen liegenden Güthern, Gefällen und Zinnſſen, ſo dieſelbe unter 500 Gulden werth ſeynd:

Dem Herrn Stadtrichter - $6\frac{1}{4}$
Dem Vergantſchreiber - $6\frac{1}{4}$
Dem Frohnbothen auch - $6\frac{1}{4}$
Und dem Pannerkäufel ebenfalls $6\frac{1}{4}$

Da aber ſelbige 500 Gulden und mehrers werth, iedem gerechnet werden. = = $12\frac{1}{2}$

Und das ſoll allein von den Güthern verſtanden werden, ſo demjenigen, welchem geſperrt wird, zuſtandig ſeyn.

Dann, da unter den verſperten Haab und Güthern, fremde Waaren und Güther gefunden würden, ſoll von ſolchen fremden Güthern, weder denen Frohnbothen und dem Pannerkäufel, noch ſonſt iemand etwas gegeben und gereicht werden.

Tax-Ordnung am Elbl. Untergegricht. S. Untergericht.

Tax der Teſtamenten. S. Teſtament.

Tempus ſolutionis. S. Vorleben.

Tennen, deſſen Behängung bei Leichen. S. Leich-Ordnung. p. 192.

Termine. Die in der Reformation und Gerichts-Ordnung geſezte Termine, ſind finales und endlich, daher ſoll der andere Termin nicht anderſt als cum commination praeiudiciali angeſezet, und wenn um Verlängerung eines Termins angeſuchet würde, cum cauſae cognitione, auch nicht leicht öfters als einmal, wenn keine Gefährde oder Saumſal der Prokuratorn oder Partheien verſpühret wird, ertheilet und geſtattet werden. Samml. pag. 101. 242. 269. 270. 352. Und dieſe Termine ſollen auch in Appellations Sachen gehalten werden. p. 243.

— im Wlbl. Burgermeiſteramt betr. S. Burgermeiſteramt p. 56.

Teſtamente. Hieſige Bürger und Bürgerinnen, können ſowohl nach den gemeinen geſchriebenen Rechten, teſtiren; Ref. Tit. 29. Geſ 1. §. 6 und 7. als auch entweder durch ſich ſelbſt, oder einen andern verfaſſen laſſen, und vor zween oder mehrern des kleinern oder gröſſern Raths-Perſonen erzeugen; die alsdann den in Schriften verfaßten lezten Willen, in Gegenwart des Teſtirers, ableſen, verſchlüſſen und ſiegeln, und einer von Ihnen zu ſeinen Handen in Verwahrung nehmen, daſ. Geſ. 1. §. 2. und nach des Teſtirers Abſterben das

Teſta-

Testament alsbald ohne Verzug, der Obrigkeit, oder in die Kanzlei überantworten sollen §. 2 bes. Ges. add. Ges. 15 und Samml. p. 669.

Ein ieder der eigene Güther hat, kann ein Testament machen. Tit. 29. Ges. 2. §. 1. auch ein Blinder; §. 6. Doch ist einigen Personen solches verbotten, als nemlich unter andern, den Minderjährigen, den Knaben, die noch nicht das 14 Jahr; und den Mägdlein, das 12 Jahr vollkommen erlangt haben. das. §. 2. cf. Tit. 30. Ges. 2. §. 1. Ferner Sinnlosen, die ihrer Vernunft beraubt sind; Tit. 29. Ges 2. §. 3. add. Tit. 30. Ges. 3. Verschwendern, denen die Verwaltung ihrer Güther untersagt worden ist; es würde dann ihnen solches nach Erkänntnis erlaubet und zugelassen. Tit. 26. Ges. 2. §. 4. Von Natur taub und stumm Gebohrnen. das. §. 5. Ein Testament soll freiwillig errichtet, und der Testirer weder an Aufrichtung desselben verhindert, noch darzu gezwungen werden. Ges. 13. bes. Tit.

Der Testirer kann sein Testament so oft er will ändern, mindern, mehren, oder ganz aufheben; Doch soll bei der Abänderung iederzeit die Zierlichkeit, die bei der Aufrichtung gebraucht worden, beobachtet werden. Ges. 12.

Ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind, welches die bestimmten Jahre erreicht hat, kann über seine eigenthümlichen (nemlich Sondergüther) testiren. Ges. 5. §. 1. iedoch daß sie ihren Eltern den ihnen gebührenden Pflichttheil, auch ihren Besitz und Genuß nicht entziehen, ringern, oder beschwehren.

bes Ges. 5. §. 2. Ein iedes Testament kann mit einer gewissen Bedrohung einer Strafe versehen werden, als, bei Kindern, oder, Enkeln, daß dieselben, wenn sie nicht dieses, was der Testirer verbietet, unterlassen, oder nicht das thun, was derselbe befiehlt, weiter nichts als ihren Pflichttheil, oder andere Personen, gar nichts von der Erbschaft bekommen sollen. Ges. 11. Wenn der Testirer bei Errichtung eines Testaments kein Kind gehabt, ihm aber hernach Kinder gebohren werden; oder wenn er andere Kinder für seine ehelichen annimmt, so ist das Testament mit sammt den Legaten aufgehoben. Ges. 14.

Wenn ein Testament nach Absterben des Testirers, in einem Jahr dem nächsten, nicht angefochten wird, so soll niemand mehr gehöret werden; es wäre dann, daß die, welche solches anzufechten gedenken, abwesend gewesen, oder aus rechten erweißlichen Ehehaften daran verhindert worden. Ges. 17.

In besorglichen Sterbsläuften können die testirenden Personen, vor andern glaubwürdigen Zeugen Mannspersonen, die keine Genannten sind, ihre Testamente aufrichten. Ges. 1 §. 4. Jedoch sollen die ausserhalb der Genannten gebrauchte Zeugen, nach Absterben des Testirers, vor dem Stadtgericht eidlich betheuern, daß dieses Testament vor ihnen also aufrecht und ohne allen Betrug erzeuget worden seye. das. §. 5. Diese vorstehende Verordnung der Reformation ist auch auf die Unterthanen auf dem Land in den Aemtern zu extendiren, iedoch aber die Zeugen dergleichen Testamenten nur vor den Pflegern

gern und Rath in den Städtlein und Aemtern die eidliche Verhör der in Pestilenzfällen adhibirten Zeugen in loco selbst und nicht eben alhier, auf die Fragstüke, wie bei hiesigem Stadtgericht Herkommens, vorgeben lassen. Samml. pag. 677. Die Fragstüke sind: 1) Ob sie bei Aufrichtung des Testaments selbst persönlich gewesen? 2) Ob sie vom Testirer selbst zu Zeugen erbeten worden? 3) Ob der Testirer damals bei guter richtiger Vernunft und Verstand gewesen? 4) Ob er dieses alles für seinen lezten Willen bekannt und ausgesprochen habe? daf. pag. 676.

Bei Fertigung der Testamenten soll die Wohlfart des gemeinen Wesens, auch der Lehen- und Eigenherrschaften also beobachtet werden, damit bei Erbschaftsfällen, bei Vermachung ein und anderer Güther denselben nichts entzogen werden möge. Samml. pag. 672. und f.

Testamente. Die Fertiger derselben sollen die testirenden Personen der Armuth zu gedenken, erinnern; daf. p. 267. auch zu milden Vermächtnissen an das Armen- und Arbeitshauß, und zwar wenigsten zu einem gleichen Legat, als dem löbl. Spital, Findel oder Siechköbeln, zugedacht wird, ermahnen; daf. pag. 672. Hingegen die disponirenden Personen, wenn sie von Losung- und Nachsteuerbefreiung, auch andern dem Aerario publico beschwehrenden Bedingnissen etwas verordnen, abmahnen; pag. 673. auch nichts wider die Trauerordnung in die Testamenten sezen; pag. 675. Und den Personen keine unschickliche Prädikaten beilegen; pag. 673. ihre Legaten, oder wenn sie zu Exekutoren, oder Inventurschreibern beliebt werden, nicht selbst einschreiben, sondern solches von dem Testirer, oder den sieglenden Genannten beiruken lassen. pag. 267. und 672. In die Testamente soll nicht eingerucket werden: daß der überlebende Ehegatt nicht schuldig seyn solle zu inventiren, besonders wenn Kinder, oder Eltern, denen man die Legitimam zu verlassen schuldig ist, vorhanden sind. pag. 716. und f. f.

Testamente. Bei deren Errichtung soll man sich mit Fleiß erkundigen, wie es die Testirer mit dem Voraus zwischen Söhnen und Töchtern gehalten haben wollen, damit solches der väter- oder mütterlichen Disposition klar einverleibet werden möge. pag. 708. daf. Die Genannte sollen die von ihnen gesiegelte Testamente und andere Geschäfte nicht von Handen geben. pag. 676. In Testaments Strittigkeiten, soll zuvörderst unter den streitenden Partheien ein Versuch zur gütlichen Vergleichung gemachet werden. p. 690.

Wenn bei Wlbl. Universität Altdorf, hiesige Bürger, Schuzverwandte und Unterthanen, welche nicht immediate derselben Jurisdiction unterworfen, testamenta und dergleichen hinterlegen, hat Wlbl. gedachte Universität, auf erfolgtes Absterben der Deponenten über die Eröfnung der hinterlegten Disposition zwar zu erkennen, und ein Dekret de aperiendo zu ertheilen, das Testament oder lezten Willen selbst aber, mittelst des Wlbl. Vormundamts in hiesige Kanzlei uneröfnet einzuliefern, anbei die Petenten der Publikation halben in vorgedachte Kanzlei zu verweisen. p. 685.

Die testamenta apud acta, die bei Elbl. Stadtgericht aufgerichtet worden, sind auf sich begebenden- und daselbst angezeigten Todesfall in die Wlbl. Kanzlei zu liefern, alda von den Kanzlisten in Verwahrung zu nehmen und zu eröfnen, alsdann, nach dessen Ingrosirung in die Losungstube, und darauf in das Wlbl. Vormundamt zu liefern. p. 681. und f. Die von den Gostenhöfer Burgern und Schuzverwandten, vor zween Genannten des grösern Raths alhier errichteten Testamenten sollen, wenn sie in die Kanzlei geliefert werden, ihren Amtsherrschaften uneröfnet zugestellet werden. Samml. pag. 688. und f.

Testamente. Wenn in den l. l. Pflegämt. u. Städlein Jemand ad acta testiren will, so soll die testirende Person entweder persönlich vor dem Herrn Pfleger, Rath, oder Gericht erscheinen, und seinen lezten Willen aussprechen und ad acta geben; oder so er kranck, oder sonst auf eine andere Art zu testiren gesonnen, er dem Herrn Pfleger oder Burgermeister ieden Orts, solch sein Vorhaben mündlich, oder schriftlich entdeken und um einige Zuordnung gewisser Raths- oder Gerichtspersonen bitten, alsdann, auf dergleichen Anzeige der zu testiren gewilligten Person, zween von des Raths- oder Gerichtsschöpfen, neben dem Stadt- oder Gerichtsschreiber in das Hauß geschickt, von der testirenden Person selbst ihr lezter Wille, mit Zuruckweisung aller andern Personen, die nichts dabei zu schaffen haben, angehöret, von dem Stadt- oder Gerichtschreiber fleissig protokolliret, aufgeschrieben, und so bald hernach (wofern es die Umstände der testirenden Person und derselben Beschaffenheit es leiden) in das Reine gebracht, derselbe in Beisein und Gegenwart gedachter beider Raths- oder Gerichtspersonen wieder deutlich vorgelesen und die Bestättigung nochmalen vernommen, alsdann von den Raths- oder Gerichtspersonen unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften besiegelt und verschlossen und so fort dem Herrn Pfleger, Rath, oder Gericht überantwortet, referirt und ad acta gebracht, mithin, vermittelst eines Umschlags, nach Beschaffenheit des Orts, mit des Herren Pflegers- oder Amts- oder gemeiner Stadt-Innsiegel gesiegelt, und biß auf erfolgenden Todesfall verwahrlich aufbehalten werden. Und dieses soll auch dahin extendirt werden, daß, daferne von einer testirenden Person ihr lezter Wille selbst zu Papier gebracht und aufgesezt würde, solcher zweien Raths- oder Gerichtspersonen eingehändigt und überschickt und gleichfalls, wie schon erwähnt, ad acta gebracht werden sollen. Samml. p. 677. und f.

Testamente. Die Schuzverwanden, besonders die Kauf- und Handelsleute haben sich wegen der Testamenten, so sie, auf dero Absterben in der Schuzzeit hinter sich verliesen, dahin zu obligiren, daß sie selbige an gehörige Orte bringen, und ratione aperturae, oder in andere Wege sich ereignete und begebende Streitfälle, dem Herkommen gemäß, bezeigen und die Kognition derselben E. Hlbl. Rath unverweigerlich überlassen wollen. Mandat, den 30 October, 1702. S. Schuzverwandte. pag. 259.

Testamente. Die von den eigenherrl. Unterthanen, und Schuzverwandten zu Marckt- und Vorstadt Wöhrd sowohl als Gostenhof, ingleichen von den Burgern in Städtlein, wie auch von dem l. Zinnmeisteramtlichen Angehörigen, vor zween Genannten des gröfern Raths errichtete Testamente, welche nach deren Absterben in die Wlbl. Kanzlei geliefert werden, sollen den Eigenherrschaften uneröfnet zugestellet werden. Samml. pag. 688. und f.

— Die coram notario et testibus errichtete testamenta solennia, sollen in das Wlbl. Vormundamt geliefert und von da in die Wlbl. Kanzlei zur gewöhnlichen Tax gebracht werden. pag. 668. Auch die von den Fremden alhier errichtete Testamente, sollen in das Wlbl. Vormundamt geliefert werden. p. 687. S. auch Fremde. pag. 115.

— Das Elbl. Stadtgericht kann wegen der von Standes-Personen errichteten Testamenten, darüber die Urkunde dergestalt, wie sie das Testament in originali befunden, ertheilen. Samml. pag. 685.

— In dem Wlbl. Vormundamt soll die Publikation der Testamenten vor den gewöhnlichen Sessionen geschehen. Samml. pag. 684.

Testaments-Volzieher. S. Exekutoren. pag. 93.

Testimonia. S. Attestate. pag. 28.

Testes. S. Zeugen.

Teutschordische Gläubigere. S. Vorgang.

Theilung der Erbschaft. S. Erbschaft. pag. 91.

Theilzetteln, sollen von den Eigenherrschaften den Erbstheilhabern über ihre angefallene Erbschaften, ausgefertiget und denselben ausgeantwortet werden. Samml. pag. 719. und f.

Thiere, zahme oder einheimische. Wenn Jemand von einem zahmen Thier, welches nach seiner Art nicht wild ist, als: von einem Pferd, Ochsen und dergleichen, ohne gegebene Ursache, beschädigt würde, so soll der Herr des Thiers den Beschädigten die aufgelaufene Kost, Zehrung und Artzlohn, nebst gebührenden Abtrag der Versaumniß, erstatten und vergüten, oder das Thier dafür geben. Hätte aber der Herr des Thiers einen Unfleiß oder Verwahrlosung zu schulden kommen lassen, so wird er mit Uebergebung des Thiers nicht gelediget oder befreiet, sondern muß den Schaden ersezen. Ref. Tit. 27. Ges. 2.

— wilde. Wenn iemand ein nach seiner Eigenschaft wildes Thier, als: Bären, Wölfe, Hirschen, Füchse und dergl. hält, und ein solches Thier füget Jemand einen Schaden zu, soll die Schazung und Ersezung des Schadens, nach Gestalt der Person und Umständezu des Gerichts Erkenntnis stehen. Wäre Jemand ein Schade an seinen Güthern geschehen, so soll demselben der Schade zweifach erstattet werden. Würde aber Jemand durch ein solches Thier getödet, soll der Herr des Thiers, den Erben, nach Obrigkeitlicher Mässigung, Abtrag thun, und nach Gestalt der Sache gestraft werden. Ges. 3.

Thore. Oefnung derselben, wenn nahe vor der Stadt Feuer herauskommt. S. Feuerordnung. p. 108. und f.

Thore. Die ohne behörige atteſtata und Urkunden anhero kommende Handwercksburſche, ſollen nicht unter den Thoren paſſirt, noch auf Herbergen angenommen, auch ihnen kein Paß weiter ertheilt werden. Samml. pag. 154. S. auch Handwercksburſche. pag. 143.

Thorſäulen. Auf dem Land ſollen anſtatt der alten- von eichen- oder andern Holz gemachten Thorſäulen, auf vorher eingenommene Beſichtigung und erlangter Vergünſtigung des Wlbl. Waldamtes, ſteinerne Pfeiler aufgerichtet werden. Mand. den 8 Mai, 1716. S. auch Zäune.

Thorſchreiber ſollen, wenn von fremden Perſonen, hieſigen Burgern und Innwohnern etwas von Güthern zu treuen Händen in Verwahrung herein in die Stadt, in Fäſſern, Küſten, Truhen geliefert wird, die Tauf- und Zunamen ſowohl des Eigenthümers, als Burgers, dann die Sache ſelbſt aufſchreiben. Mand. den 16 September, 1702.

Thurner, wie ſie ſich bei Feuersgefahr zu verhalten haben. S. Feuerordnung. pag. 108.

Till, wie ein Nachbar den andern damit befriedigen ſoll. S. Bauordnung. pag. 39.

Titulatur in Teſtamenten. S. Teſtamente. pag. 293.

Toback. Das unſichere Aufhängen und alzulange Aufbehalten der Tobackblätter, auf den Böden und Städeln, zumahlen in hieſiger Stadt iſt gänzlich verbotten. Mand. den 2 Auguſt, 1759. und renov. den 19 September, 1777. So ſoll auch kein Toback weder beim Licht, noch an gefährliche Orte nahe am Schlot aufgehängt werden. Mand. den 3 December, 1784. Das Tobackſchmauchen iſt auch an ſolchen Orten, wo ſich Büſchel, dörres Holz, Heu, Streu oder andere leicht brennende Sachen und Materien befinden, auch im Wald, vornemlich iſt den in Holzarbeitenden Perſonen und andern Handwerkern und Taglöhnern, als Zimmerleuten, Schreinern, Tünchern, Dachdekern, Holzhauern und a. m. bei ihrer Arbeit, beſonders beim Dreſchen in Städeln und Fütterung des Viehes, dann bei Einführung des Getraids, Heu, Strohes, bei Strafe 25 fl. verbotten, mit welcher Strafe auch diejenigen Meiſtere, Bau- Hauß- und Zinnßherren, welche es wiſſentlich geſtatten, angeſehen werden ſollen. Mand. den 2 Auguſt, 1759. und renovirt den 19 September, 1777. Samml. pag. 601. und 612. Mand. den 4 September, 1765. und öfters und leztens renovirt, den 25 November, 1780. Dann den 3 December, 1784.

Tobacks-Ordnung. Wegen des Bauens, Spinnens, Kaufens und Verkaufens der Tobacksblätter, iſt den 21 Auguſt, 1722. folgende Ordnung ergangen:

1) was den Tobackbau anbetrift, ſoll ein ieder, der ſolchen bauet, nicht vor der Zeit abbrechen, ſondern zur Vollkommenheit gelangen laſſen, alsdann aber zu erſt die recht zeitige groſſe Spinnblätter zu tauglicher Zeit ausbrechen, in Pandelier ordentlich anfaſſen, hernacher an bequeme lüftige Ort aufhängen, und dörr oder welck werden laſſen, auch in die Pandelier lauter unverfälſchtes Gut brin-

bringen, den Nachwachs und Geitz aber, wie auch die Stängel und all- anderuntüchtiges Genüst daraus lassen und unter die aufgehänckte Tabackblätter nicht fälschlich vermengen, die Blätter zur Ungebühr nicht netzen, oder sonsten auf einige Weiß und Wege fälschen, und weilen der Geitz zu dem Schnup-Taback verbrauchet werden kann, soll man auch selbigen zu seiner völligen Zeitigung gelangen lassen, alsdann auch gewöhnlicher massen, doch ohne Stängel, sauber abbrechen, und an reinen, bequemen Orten aufhängen und abdörren, alles durch die verpflichtete Vorgehere schauen und besichtigen lassen, und erwarten, ob es für Kaufmannsguth befunden und aufgezeichnet worden. Dann da irgend bei einem und andern, er gehöre zu, wem er wolle, dergleichen verbottener Betrug und verfälschtes Guth; Item daß er mit alzuvieler Benezung, oder in andere Wege der Ordnung zuwider gehandelt, entweder in offener Schau, oder sonst solte und würde befunden werden, solle das unzulässige, eingemengte, verfälschte und schädliche von dem rechten Guth nicht allein abgesondert, und entweder ins Wasser, oder an gemeine Schütt geworfen, und für unredlich Gut gehalten, sondern auch die Verfälscher und Betrüger, auch Uebertretter dieser Ordnung, ihrem Verbrechen nach, ernstlich angesehen und abgestraft werden. Und dieser Ordnung sollen nicht allein hiesige, sondern auch andere- und fremder Herrschaften Unterthanen und Angehörige, welche ihre erbaute Tabackblätter zum Verkauf in hiesige Stadt und Gebiet bringen, ebenfals unterworfen und bei Vermeidung der in solcher Ordnung benannten Straf, sich deren gemäs zu bezeugen schuldig und verbunden seyn. Und damit der, aus hiesiger Stadt in andere Orte versendete Taback um so weniger, wegen etwan eingesponnen schlechten Guths verschlagen, sondern in seinen guten Ruf erhalten werden möge, soll hinkünftig alles hereingebrachte rothe Guth, von wem es hereingebracht werde, geschauet, nicht weniger auch das schwarze der Schau unterworffen seyn, und nach befindenden Verdacht, gleichfals ein und andere Kübelein oder Küsten geöfnet und beschauet werden.

2) Belangend, die Tabackhändlere, soll deren eine gewisse Anzahl ernannt, deren Namen auf einer in beeden löbl. Waagämtern aufgehängten Tafel angeschrieben, und derienige, welcher hierzu Mittel, Verlag und Gelegenheit hat, und beim Handel herkommen, an die vacirende Stelle, nach vorher gebührendbeschehenen Anmelden, iedoch anderer gestalt nicht, kommen und gelangen, er habe dann unverdächtig dargethan und erwiesen, auch mit Angeloben an Eidesstatt bewähret, daß er wenigsten 4 biß 500 fl. in eigenem Vermögen habe. Und solcher soll zuvorderist auf die Ordnung zu schwören schuldig seyn, daß er erstlich solch Gewerb, mit Konsens und Bewilligung E. Hlbl. Raths und derer Herren Deputirten, wie gedacht, anfahe, dessen gute Wissenschaft und Erfahrung, nothwendigen Verlag, bequeme Wohnung und dienlichen Werckzeug, vorderst aber taugliche Preß und andere Zugehör habe. Sodann eine

Probe in eines berechtigen Fabrikanten hauß, zwischen Weihnachten und Johannis, mache, und von solcher eine Küsten in die Waag liefere, und wann solche alda, ein halb Jahr lang, aufbehalten, nachmahls eröffnet, und daß sie die rechte Sauce habe, auch für tüchtig Kaufmannsguth, geschauet und ausgesprochen worden, alsdann erst bei diesem Gewerb gelassen, von ihme die gewöhnliche Pflicht darauf geleistet, widrigen Falls abgeschaffet werden, und sich dessen, bei Vermeidung ernstlicher unausbleiblicher Straf, zu enthalten schuldig- keines Wegs aber befugt seyn, oder sich unterstehen solle, diese Handlungsgerechtigkeit einem andern zu verkauffen, sondern der Obrigkeit, wem sie darzu kommen lassen wolle, anheim zu geben und frei zu stellen. So viel

3) die Tabackspinner, Roller und ander kleines Gesind, welches die Tabackhändlere zu ihrem Handel gebrauchen, betrift, sollen solche insgesammt von ehrlichen guten Namen und Herkommen, sie mögen gleich Burger oder Schuzverwandte, iunge oder alte Leute, Manns- oder Weibspersonen seyn, passirt und befördert, auch wer einen annehmen, oder dingen will, beeden Vorgehern fürstellig gemacht, und wann solche noch münderiährige Personen sind, mit Beistand und Bewilligung der Eltern, Vermündere, oder eines Befreunden, wie lang, zu wem und um was Lohn er sich versprechen wolle, ordentlich sowohl grosse als kleine, männlich- und weiblichen Geschlechts, bei iedem Tabackmacher durch die verordnete Tabackschauer iährlich zu Allerheiligen eingeschrieben und ihrer Ordnungsmässigen Schuldigkeit erinnert werden. Und wie niemand der Hiesigen zugelassen seyn solle, ausser der Landwehr, Gostenhof, Tafelhof, Galgenhof, Steinbühl, Weidenmühl und denen um hiesige Stadt gelegenen Gärten zu arbeiten, er habe dann vorher bei den Vorgehern, und hiesigen Fabrikanten Arbeit erlanget, also soll auch das Gesind schuldig und gehalten seyn, das ganze Jahr durch, so wohl zu Sommers- als Winterszeit des Tags iedesmahl 12 Stund zu arbeiten, ihnen auch nicht freistehen, innerhalb der versprochenen Zeit, oder sonst ihres Gefallens aus dem Dienst zu tretten, noch eines das andere zu verhezen und abspännig zu machen, auch da sie nicht in dieser Arbeit zu verbleiben gewillet, es 14 Tage vorher anzuzeigen, noch weniger ohne Gezeugnus, oder Abschied auszutretten, auch keinem Tabackhändler gestattet werden, dergleichen ohne Abschiede ausgetrettenes Gesind, so sich dieser Ordnung und der Gebühr nach, nicht entledigt, anzunehmen, Unterschleif zugeben, noch durch Versprechung eines hohen Lohns abzuspannen; und der dem zuwiderhandeln würde, es seye Spinn- oder anders Gesind, für iede Person 6 fl. zu Straf verfallen haben, auch für iede Person, die er ordentlich einschreiben zu lassen, unterlassen wird, 1 fl. 30 kr. zu entrichten gehalten, bei dem Einschreiben aber von ieder Person mehr nicht als 4 kr. zu bezahlen schuldig seyn. Im Fall sich aber dergleichen widerspänstig und unabgeschaft Gesind, oder sonst iemand unterfangen wolte, sich hin und wieder in Winckeln niederzulassen, mit

dem

dem Taback Partiterei zu treiben, denselben zu verfälschen, zu verhausiren, und dieser wohlgemeinten Ordnung in einige Weiß und Wege zuwider zu handeln; soll ihnen solches alsobald verbotten, das Guth, als verfallen, abgefordert, und sie, nach Befinden ihres Verbrechens, mit exemplarischer Straffe belegt werden. Was sich aber sonsten für Stritt und Irrung zwischen denen Tabackhändlern und ihrem Gesind, oder unter dem leztgedachten selbst, und sonst zutragen würde, soll dasselbe für die bestelte beede Vorgehere gebracht, und, der Ordnung, auch ihren geleisteten Pflichten nach, entschieden, oder, da es von Wichtigkeit und ihnen zu schwer fiele, für die Herren Deputirte oder gar für Elbl. Rath zur Obrigkeitlichen Straf gebracht werden. Damit es auch bei diesem Gewerb und Handel, auch was deme anhängig, desto richtiger und ordentlicher zugehe, sind

4) zwei Vorgehere oder Tabackschauere aus denen Tabackhändlern, Oberherrl. verordnet und insonderbare Pflicht genommen, denen sowohl die übrige Tabackhändler, als auch deren Gesind, wie nicht weniger die verpflichtete Tabackeinkauffer, auch diejenige, welche Taback bauen, zubereiten und Blätter verkaufen und kaufen, dieser Ordnung und eines jeden geleisteten sonderbare Pflichten nach, Folge zu leisten schuldig und verbunden seyn sollen. Hingegen sollen beede verordnete Vorgehere sich alles Fleißes angelegen sein lassen, den Tabackhändlern auf Erfordern mit der Tabackschau willfährig sich zuerweisen, und da einer derselben wegen seiner Abwesenheit oder anderer unaufschieblicher Verrichtung, bei der Schau nicht zugegen seyn könnte, derjenige, der die Schau verrichtet, dem andern davon gebührende Anzeige thun und alles, was vorgegangen, fleissig aufzeichen. Jeder, der sich zu einem Tabackhändler in Dienst verspricht, soll, so oft er ein- oder ausgeschrieben wird, iedesmalen 4 kr. bezahlen. Wie nicht weniger alle Kontracte, Kauf und Vergleich, die in dieser Handlung und deren Gewerb vorgehen, iedesmals bei dem l. Bankoamt angezeigt, daselbst aufgeschrieben und in ein besonder Buch gebracht, und weilen es den Kontrahenten zu guten, auch Verhütung allerhand Stritt und Weitläuftigkeit gereichet, die Gebühr davon dem Centner nach 6 kr. abgestattet und in eine verschlossene Büchse eingestossen werden. Und damit dem, in ziemlichen Abgang gerathenen Tabackhandel, so viel immer möglich, wieder aufgeholffen werden mögte, sind gewisse Tabackeinkaufere Oberherrlich verordnet und verpflichtet, durch welche die hiesige Kauf- und Handelsleute, welche Tabacksblätter zu anderweitigen Verschikung, erkaufen wollen, solche durch obgedachte thun lassen mögen. Denen auch solche Einkaufere zu dem Einpacken, wann es verlanget wird, hüfliche Hand bieten, den erkauften Taback aber iedesmahls vorher in hiesige Waag bringen, und daselbsten abwägen, keineswegs aber verschleichen lassen sollen. Vor ausländische und ausserhalb hiesiger Stadt und in denen Vorstädten Wöhrd und Gostenhof sich aufhaltende Tabackmachern aber, sollen sie Einkaufere sich des Einkaufs

kaufs des Tabacks an Blättern oder Geiz, oder solchen für sich selbsten zu erkaufen und hernacher aus hiesiger Stadt an andere Ort zu verführen, damit Wucher zu treiben, in Strängen heimlich zu verschleichen, oder auch rothen Taback, oder einig verbottenes Gut zu machen und darmit Partiterei zu treiben, allerdings bei Strafe enthalten. Hingegen auf alle andere, welche in hiesiger Stadt und Gebiet für andere Leute Taback, oder Geiz einkaufen, oder solchen in Strängen verschleichen, rothgesponenen Taback, oder auf andere Weise an ausländische Tabackmacher, oder auch an hiesige Tabackhändler verschleichen, mit aller Sorgfalt ein wachsames Auffsehen haben, es denen Tabackschauern zuwissen thun, dieses aber den Herren Deputirten zu nachdrucksamlicher Abstellung deß Unfugs, ungesäumt anzeigen: Hinkünftig auch niemanden weiter verstattet noch zu gelassen seyn solle, sich anderer Leute, es seyen Manns- oder Weibspersonen, zumahlen aber der sogenannten Geizweiber zu dem Tabackeinkaufen zu bedienen, sondern hierzu einig und allein die Obrigkeitliche verordnete und verpflichtete Einkauffer zu gebrauchen. Nachdeme

5) auch vermög der Tabackhändlere Pflicht, alle Tabackblätter, ehe etwas davon verkauft wird, unfehlbarlich in die Waag gebracht, und alda abgewogen, oder wann es aus einem vorfallenden Nothfall, und da die Waag zugesperrt wäre, in anderer Leute Häusern geschehen würde, solle solches auffer eines verpflichteten Ballenbinders Beisein nicht geschehen, und dannoch den Vorgehern angezeigt, und eines als des andern Wegs, dem Centner nach 6 kr. wie auch für ieden Centner 1 kr. für die Waaggebühr, würcklich bezahlt und eingeschrieben, der fabricirte Taback aber iederzeit in offentlicher Waag abgewogen werden solle, darfür Käufer und Verkäufere berührte 6 kr. vom Centner, zugleich miteinander, nemlich der Käufer 3. und der Verkäufer auch 3 kr. und 1 kr. vom Centner Waaggeld nebst dem gewöhnlichen Auffatzgeld, ieder Theil zu bezahlen.

Solten und wolten sich aber etliche miteinander vergleichen und den Taback noch auf dem Feld bestehen, oder dessen Blätter kaufen und ihres Gefallens auswachsen, zeitig werden und abbrechen lassen wollen, soll ihnen dasselbe auch nicht verwehret werden, doch folgender gestalt zugelassen seyn, daß solcher Kauf oder Vergleich den verpflichteten Vorgehern vorderst angezeigt, durch sie aufgezeichnet und die Gebühr davon, dem Centner nach 6 kr,, eines als des andern Wegs geliefert, und nach der Güte oder Beschaffenheit des auf dem Feld stehenden Tabacks nach dem Gewicht von denen Vorgehern ihren Pflichten gemäß, geschätzet, und in der Waag fleissig angezeiget, auch die Gebühr davon dem Centner nach, als ob es wäre gewogen worden, entrichtet werden. Wie dann derienige, welcher ohne beschehenes Abwägen in der Waag, oder bei ereignenden Nothfall den Geiz zu Hauß abwägen lassen, und solche nicht gebührend anzeigen, und entweder die Blätter, den Geiz oder auch den fabricirten Taback, heimlich, ohne bezahlte Gebühr,

bühr, verschleichen würde, in eine Strafe von 5 fl. unnachläßig verfallen seyn solle. Und dieses wäre absonderlich wegen der Tabackblätter und des Geizes, so in beeden Vorstädten, wie auch in denen Gärten oder andern Wohnungen innerhalb der Landwehr verkauft wird, zu beobachten; von den hiesigen, ausserhalb der Landwehr angesessenen Unterthanen aber, welche ihren Taback oder Geiz nicht an die hiesige Tabackhändler, oder die Kaufleute, sondern anderswohin, verkaufen und in hiesiger Stadtwaag nicht abwägen lassen, mithin derselben Gebühr entziehen, solle von iedem nicht in hiesige Stadt verkauften Centner Taback 6 kr. von dem Centner Geiz aber 3 kr. denen Dorfshauptleuten, welche solchen überhaupts bei ihren Pflichten zu schäzen haben, entrichtet, und wenn solches nicht geschehen wolte, die Ausfuhr aus dem Dorf nicht verstattet werden.

Die dürre Tabackblätter betreffend, welche man überhaupt in hiesiger Stadt verkaufen will; sollen solche vorher den Vorgehern angezeigt, von ihnen aufgezeichnet, dieselben besichtiget, überschlagen u d die Gebühr, nemlich 6 kr. dem Centner nach, und 2 kr. Waaggeld, nebst 2 kr. Aufsazgeld, davon erlegt und bezahlt werden, ausser diesem aber, und da sich iemand alhier, oder ein Fremder, der den Taback oder nur Blätter alhier zu kaufen oder zu verkaufen begehrt, entweder selbst oder durch andere, einige Gefährde hierinnen zu suchen oder zu gebrauchen, den Taback, es sey viel oder wenig, unangezeigt, auch ohne vorhergegangene ordentliche Schau und unabgewogen, oder ohne vorher von den Vorgehern beschehenes Ueberschlagen, zu verkaufen oder zu kaufen, der soll von einer ieden Ueberfahrt, von 100 Rchsthlr verfallen seyn, und dieselbe ohnnachläßig zu bezahlen, mit Ernst angehalten werden. Welche Strafgelder, sammt andern obverlauten Gefällen, in eine sonderbare Büchsen gestossen, und von dem, was das Jahr über gefallen, solle den Vorgehern sodann, nach eines ieden Verdienst, ein sonderbares Deputat benennet und das übrige in die l. Losungstuben gereicht werden. Es soll auch

6) kein Fremder Macht haben, einen Taback, er seye in Küsten, oder Kübeln, in das l. Waagamt, noch weniger in die Wirthshäuser zu stellen, es wäre dann derselbe vorher einer gewissen und benannten Person verkauft und den Vorgehern angezeigt worden. Wann aber solches geschehen, so mag er ihn herein führen, in der Waag abwägen und dem Käufer einliefern lassen. Denen Tabackhändlern solle

7) mit allem Ernst, vermittelst Angelobung an Eidesstatt, eingebunden werden, sich der Ordnung gemäß zu erweisen: keine Tabackblätter zu kaufen, es wäre dann, daß der Kauf bei dem Waagamt angezeigt, die Blätter von den darzu bestelten Vorgehern und Schauern geschauet und gewogen, auch die Gebühr, nemlich von iedem Centner 6 kr. bezahlt worden. Wie denn auch niemanden, bei ernstlicher Strafe, sich unterstehen solle, ausserhalb der Stadt sowohl Blätter- als andern gemachten Taback, zu packen und zu versenden.

Nicht weniger sollen im Zubereiten des Tabacks, die Blätter mit unzulässiger Sachen nicht verfälschet, oder sonst einiger Betrug gebrauchet werden, bei 100 Rchsthl. Straf, die ein ieder, so oft er dieser Ordnung zuwider handelt und dessen überführt wird, unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn solle.

8) Nach sich ereignenden Umständen, sollen auch die Gebühren erhöhet oder vermindert werden. Was hiernächst

9) den Vorkauf betrift, ist es darmit also zu halten: daß zuvorderst alle Tabackblätter, so die hiesigen Angehörigen und Unterthanen erbauen und verkaufen, oder auch aus fremder Herrschaft Gebiet, in diese Stadt zu verkaufen bringen, bei dem Waagamt angezeigt, durch die Vorgebere und Schauer besichtiget, und gewogen werden, auch, da die hiesige Tabackhändlere solche zu kauffen, und eben das, wie der Kauf und Preiß von andern gemacht worden, zu leisten und zu entrichten begehren, ihnen der Vorkauf und das Einstandrecht vor Fremden und andern, die die Tabackblätter in Kommission an ausländische Ort versenden und dardurch den hiesigen Burgern und deren Angehörigen, die sich darvon ernähren, die Nahrung entziehen, zugelassen, auch denen Kaufleuten an Tabackblättern durch die verpflichtete Einkaufere, ein mehrers nicht einzukaufen, als sie in Kommission zu versenden haben, verstatten; allen andern aber, so nicht Tabackhändlere sind, das Einkaufen der Tabacksblätter, allerdings hiemit verbotten seyn. So viel aber

10) die, bei Erkaufung deß Tabacks bißweilen sich ereignende Irrungen betrift, sollen dieselben vor der I. Deputation gebührend angebracht und entschieden werden. Was hiernechst

11) des Gesinds und sonderlich der Spinner Excessen, Widerspenstigkeit und Verfeierung der Arbeit anbelangt, soll das Gesind des Tages völlig 12 Stunden fleißig arbeiten, daferne aber ein Arbeiter nicht so lange arbeiten würde, solle der Herr Macht haben, so viel als er verfeiert, abzuziehen; und wenn das Gesind aus der Arbeit und in andere Dienste tretten will, so solle es dem Dienstherrn wenigsten 14 Tag vorher andeuten, damit sich selbiger mit neuen Leuten wiederum versehen könne; mit dem Anhang: daß diejenige, so fürsetzlich und muthwillig darwider handeln, ohne Abschied und ohne vorhero beschehenes Aufkünden ihrer Dienste, aus selbigen hinweglauffen, absonderlich die Tabackspinner und Roller, welche albier abgerichtet worden, und nachmahls zu den Juden oder zu andern fremden unberechtigten Taback-Fabrikanten sich verdingen, mit ernster Strafe beleget, oder, nach Befinden, wohl gar mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden sollen. Dergleichen empfindliche Straf soll auch wider diejenigen vorgekehret werden, welche das, zum Tabackfabriciren albier abgerichtete Gesind abspänstig machen und solches an andere Ort bringen würden. Und damit die Tabackhandlung in besseres Aufnehmen gebracht werden möge; soll

12) den beeden Vorgehern alle viertel Jahr (es wäre dann, daß es die Nothwendigkeit

digkeit ehender erfordere) eine Zusammenkunft zu notbdürftiger Unterredung anzustellen verstattet seyn. Worbei sich dann ein ieder, so darzu gehöret, auf Erfordern, einzufinden, und zu Bezahlung der benöthigten Unkosten 15 kr. zur Auflag zu geben; wer aber ausser ehehaften Ursachen ausbleiben und sich weder entschuldigen lassen, noch seine Auflage überschiken würde, solle 1 Rchsthlr. zur Strafe zu bezahlen schuldig seyn. Nachdeme

13) auch das von etlichen unberechtigten Personen eigenmächtig unternommene Strängmachen, hiesigen berechtigten Tabackhändlern großen Abbruch und Mißkredit verursachet, als soll niemand, so des Tabackmachens nicht berechtiget, wer der auch seye, sich unterfangen, die Tabackblätter in Strängen zu spinnen, und die Stränge selbsten, oder durch iemand anders zu verhausiren oder sonsten zu verkaufen, bei Verlust der Waaren selbst, und unausbleiblich weiterer ernstlicher Straf von 100 Rthlr. womit sowohl der Käufer als der Verkäufer belegt werden, auch denen Tabackhändlern selbsten den Taback in Strängen zu verkaufen bei eben dieser Straf verbotten seyn solle.

14) Sollen die Tabackblätter, an den hierzu bestimmten Ort besichtiget werden.

15) Dieienigen welche sich einmal zu dem hiesigen Tabackspinnen und Rollen haben gebrauchen und einschreiben lassen, sollen sich nicht aus hiesiger Stadt begeben.

16) Mit dem Geiz und Nachschuß, welcher auch häufig verbraucht und verführt wird, soll es sein Bewenden behalten, und davon dem alhiesigen Tabackamt von iedem Centner 3 kr. würklich bezahlt werden.

17) Niemand soll den Taback eigenmächtig zu arbeiten sich unterstehen, wordurch dem Publico die Schau- und andere Gebühr vorsezlich entzogen wird. Gestalten dann auch die in denen beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof befindliche berechtigte Taback-Fabrikanten der Schau und anderer Gebühr, deren sie sich einige Zeit hero entziehen wollen, unterworffen seyn sollen. Und nachdeme

18) die Fabrikanten albier sich zum öftern beschwehret, daß zu Wöhrd und im Gostenhof, wie auch in einigen um hiesige Stadt gelegenen Gärten und Dorfschaften, allerhand Stümpeleien mit dem Tabackspinnen und heimlichen Verschleichen desselben getrieben und viel untüchtiges Guth fabricirt werde; als ist denen Beamten zu Wöhrd und im Gostenhof, wie auch denen Eigen- und Gartenherren inn- und ausserhalb der Landwehr, anbefohlen, daß sie keine unbefugte Tabackmacher, Händler und Stümpler einnehmen oder hegen sollen. Allermassen dann kein Tabackmacher geduldet werden solle, woferne nicht derselbe, gleich denen in der Landwehr wohnenden Taback-Fabrikanten und Händlern, von der I. Deputation aufgenommen und mit denen gewöhnlichen Pflichten auf die Ordnung gefertiget worden. Nachdem

19) von denen benachbarten Orten, durch unberechtigte Personen vielmahls schlecht fabricirt- und unbeschauter Taback in hiesige Stadt verschleichet und verkaufet wird; als soll man denen Stadt- und

Thorschützen ernstlich anbefehlen, auf solche Leute, die den Taback nicht in Küsten und in Kübeln, und also kein Preßgut, sondern nur ungepreßten Taback in Säcken und Schachteln hereinbringen, und in die Häußer hin- und wieder verschleichen, genaue Aufsicht zu haben, dergleichen Gut auf Betretten hinweg zunehmen, und selbiges sodann durch die verpflichtete beede Vorgehere bei der l. Deputation, gebührend anzeigen zulassen. Und weil es auch

20) verlauten will, daß die alhiesige Soldaten dergleichen Taback herein zu bringen sich unterstehen; als ist denenselben, sich dessen ferner anzumassen, oder Taback an andere, und Burgere forthin mehr zu verkaufen, hiemit gleichfalls verbotten. Den 21 August, 1722.

Tode Körper Besichtigung. S. Besichtigung. pag. 42.

Todengräber, sollen die in Schachteln, auf die Kirchhöfe gebrachten todgebohrne Kinder, iedesmals die Schachtel öfnen, und die Kinder, wie sie beschaffen, besichtigen. Samml. pag. 207.

Töchter hiesige, die dem Müssigang nachhängen, und tauglich zum Diensten sind, sollen sich zu rechtschaffenen Herrschaften in Diensten begeben. Die Zubringerin sollen die hiesigen Burgers und Schuzverwanden Töchter aber vor andern befördern. Mandat, den 15 December, 1775. S. auch Ehehalten-Ordnung. pag. 68.

Töchter Voraus. S. Voraus.

Tontine. S. Leibrenten. pag. 192.

Tractaten gütliche. S. Vergleich.

Transmisfio actorum. In Sachen R. contra G. wurde von dem Allerhöchstpreißlichen Reichshofrath, an Einen Hochlöbl. Rath, wegen der Transmission der Acten auf Universitäten, rescribirt: es hätte Derselbe, zu Folge der unterm 7 September, 1729. ergangenen Kaiserlichen Verordnung, den Appellanten R. das beneficium transmisfionis actorum, nach Maasgab des jüngern Reichs-Abschieds (§. 112.) und Deputations-Abschieds de anno 1600. (§. 16.) angedeihen zu lassen — auch künftighin bei dergleichen Begebenheiten iederzeit allerunterthänigst zu befolgen.

Transportanda, sind nicht nur so obiter den Schriften anzuhängen, sondern mündlich und ausdrücklich zu bitten. Samml. pag. 265.

Transportata, sollen von den Advokaten und Prokuratoren, bei iedem Artikel, wohin sie gehörig, besonders bezeichnet werden; Samml. pag. 11. und 351. und in dem Transportationszettel specifice begriffen seyn. das. pag. 10. und 14.

Transsumta. S. Urkunden.

Trauer-Ordnung. S. Leich-Ordnung. pag. 192. und f. f.

Trünnige Burger, sollen zu keiner Vormundschaft gelassen werden. Samml. pag. 707. Mehrers S. Falliment. pag. 97.

Trüpfen. S. Lichten. pag. 203.

Tuchfärber, niederländische, sollen kein Holz aus dem nürnberger Wäldern zu ihren Färbereien kaufen und gebrauchen. Samml. pag. 165.

Tuchhändler, (wollene.) S. Wüllen-Gewand-Handelsleute-Ordnung.

Tuchhauß. S. Getraid-Aufschlag. p. 124.

Tücher, (leinene) sollen in der obern Waag, Stückweiß; auf den freien öffentlichen Marckt, aber Elenweiß, verkaufet, und nicht- weder in- noch auffer der Meßzeit von den Wirthen oder Hausknechten, oder andern Personen verhausirt oder verschleichet werden. Samml. pag. 472.

U.

Ueberreuther im l. Allmoßamt, derselben Relationen soll am Elbl. Land- und Bauerngericht Glauben beigemessen werden. Samml. pag 127.

Ueberschwemmung. S. Pegniz. pag. 230. u. f.

Umgeld bei fremden Personen, dafür hat der Haußherr zu haften. Samml. pag. 488. S. Haußherr. pag. 144.

— Wegen desselben Befreiung, soll nichts in die Kaufbriefe gesezet werden. S. Kauf. pag 169.

— Restanten, sollen ihre Ruckstände abführen. Mand. den 4 Juli, 1707.

— Schalkungen, durch Hereinschleichung des Getraids, pag. 125. Brods, pag. 49. Getränckes, pag. 156. ꝛc. S. iedes besonders, und auch die Mand. den 18 Juli, 1691. und 22 März, 1692.

— wegen des Habers. S. Fuhrleute. p. 116.

— auf dem Land und andern dem gemeinen Nuzen betreffende Gefälle, soll nicht über 3 Jahre nachgesehen werden. Samml. pag. 521.

Umsagen auf der Profession, bei der venditione sub hasta, der Gewerb- und Nahrungshäußer, soll nicht unterlassen werden. Dekret, den 29 Mai, 1786.

Unburgern, soll kein liegendes Guth adiudicirt werden. S. Adindikatio. pag. 4. auch Kauf. pag. 168. Mehrers S. Fremde. pag. 115. und Innwohner. pag. 165.

Unehen. S. Eben. pag. 65.

Ungehorsam des Klägers. Bleibet der Kläger auf ergangenes Fürbot vor der Kriegsbevestigung aussen, so wird der Beklagte, auf sein Anruffen, von der Klage entbunden, der Kläger aber in die gerichtlichen Kosten verurtheilet. Ref. Tit. 3. Gos. 1. §. 1. Jedoch stehet dem Kläger frei, seine Klage dießfals von neuen anzubringen, und dem Beklagten nochmalen fürbieten zu lassen. das. §. 2. Bleibet der Kläger nun das anderemal aus, so wird der Beklagte von der Instanz loßgesprochen, und der aussenbleibende Kläger in die Kosten und Schäden verurtheilet. §. 3. Wird nun der Kläger zum dritten- und endlichenmal (oder peremtorisch) vorgeladen, und ist ferner ungehorsam, alsdann wird der Beklagte auf sein Anruffen von der angestelten Klage, und zwar mit Abtrag- Kosten und Schäden, gänzlich entbunden. §. 4.

— Ist der Kläger nach der Kriegsbevestigung ungehorsam, so wird der Beklagte mit seiner Nothdurft gehöret, in der Sache fortgefahren und erkannt was Rechtens ist. das. §. 5. Obgleich der gehorsame Theil nach dem Urtheil die Sache verlohren, so ist er doch den ungehorsamen Gegentheil die Gerichtskosten, zu erstatten nicht schuldig. §. 6.

— Ist der Beklagte auf endlich oder peremtorisch vorgeladen worden, und ungehorsam, so mag der Kläger, wenn

der Gerichtsdiener Relation abgestattet hat, bitten, daß, die von ihm (dem Kläger) angebrachte Klage, für eingestanden angenommen und fernere Hülfe, oder Exekution ertheilt werden mögte; darauf dann dem Beklagten, zu seiner Vernehmlassung, ein nochmahliger Termin auf das nächste Gericht zu erscheinen, bei Straf der eingestandenen Klage, anberaumet wird; Ist nun ihm die Ladung behörig bekannt gemacht worden, und abermals ungehorsam, so wird auf weiteres Anruffen des Gegentheils, nach der Gerichtsordnung in der Sache fortgefahren und wider den Ungehorsamen die Exekution erkannt. Ges. 2. §. 1. bes. Tit. Samml. pag. 237. Hätte er aber erhebliche Entschuldigungen, so soll er darmit gehöret und darüber erkannt werden. §. 2. bes. Ges. und Tit.

Ungehorsam. Bleiben an den bestimmten Rechtstag beede Partheien auffen, so wird der Ungehorsam gegen einander aufgeboben. Ges. 3. bes. T. Bringet aber ein Theil Ursachen, warum er nicht erschienen ist, vor, und sie werden für erheblich erkannt, so werden die in seiner Abwesenheit vorgenommene gerichtliche Handlungen aufgehoben, und der Proceß gehet von neuen an. Ges. 4. §. 2. bes. Tit. Doch muß er die seines Auffenbleibens halber verursachten Kosten erstatten. §. 3. das. Sind aber die vorgebrachten Verhinderungen von keiner Erheblichkeit, so wird der Proceß in seiner Lage belassen und der Auffengebliebene wird zu keiner andern Handlung, als wie er die Sache findet, wenn er vorher die Kosten und Schäden abgetragen hat, zugelassen. §. 4. Ist die Sache gar schon zur Exekution gediehen und vollzogen worden, so soll es dabei sein Verbleiben behalten, und darwider keine Appellation zugelassen werden. §. 5.

Ungehorsam. Die Prokuratoren sollen ihrer Gegnere Saumsal und Ungehorsam, alsbald nach Verflüßung des Termins akkusiren. Samml. pag. 241.

— Die Unterthanen wenn sie, auf ergangene Citation, bei Gericht zu erscheinen sich weigern, mögen sie unter den Stadtthoren angehalten und in das Lochgefängniß gebracht, auch allda so lange daselbst bewahrt werden, biß sie kavirt haben, daß sie sich in der Sache, darüber sie belanget worden, stellen und den ergangenen Urtheil ein Genüge leisten wollen. Davon findet sich ein Beispiel in der Samml. pag. 119.

Unglücksfälle, für welche die Handwercker, denen eine Sache zur Arbeit übergeben worden, zu stehen haben. S. Arbeit. pag. 23.

Universität Altdorf, daselbst sollen die hiesigen Burgers-Söhne studiren. S. Burgers-Söhne. pag. 56. Wie es dortselbst in causis criminalibus gehalten wird. S. Criminalia p. 61. Die Abhör der Zeugen. S. Zeugen. Wegen der aldort hinterlegten Testamenten. S. Testament. pag. 293. Die Inventir- und Obsignirung derselben betreffend. S. Inventur, pag. 164. und Obsignirung. p. 224.

Unmündige. S. Vormundschaft.

Unschlitt, rohes, soll nicht in den nahe gelegenen Orten bei Mezgern und Beuern aufgekauft, und alsdann solches geschmolzen auf hiesigen Refmarckt zum Ver-

Verkauf wieder gebracht, also keine Vorkäuferei getrieben werden. Mand. den 6 October, 1734.

Unschlittamt l. stehet die freie Wahl über die von den Wöhrdermeistern alhier, mit Fleisch belegende sogenannte XII. fremde Bänke; auch daß ohne desselben Vorwissen und Konsens in Vermehrung der Bänke zu Wöhrd, oder zu Abbruch der Ordnung nichts vorgenommen, und daher diejenigen, welche zu Wöhrd zum Meister gesprochen werden; ingleichen die Erkänntniß was die Unschlittlieferung und der darbei vorgehenden Schalkungen ꝛc. ferner die Exekution der Ordnung und Bestrafung der Kontravenienten betrift, zu. Samml. pag. 509. Mehrers S. Wöhrd.

Untergericht Elbl. In der Reformation Frohnbotengericht genannt. Dessen Jurisdiction erstreket sich auf 150 fl. Samml. pag. 98. und 117. Darunter aber die Zinnßen nicht verstanden. Samml. pag. 5. und 106. In der Nachklage (reconuentio) aber kann auf eine weit höhere und sogar unbestimmte Summ geklaget werden; daf. pag. 118. iedoch muß selbige entweder bei- oder doch wenigsten sogleich nach der Kriegsbevestigung angestellet werden. Daselbst soll summarie verfahren und alle unnöthige Weitläuftigkeiten vermieden, pag. 120. geringfügige Sachen nur mündlich vorgebracht werden. pag. 115. Auch sollen die von dem Herrn Burgermeister oder gemeiner Stadt-Pfänder dahin verwiesene Sachen, wegen Abspannung der Ehehalten angenommen und darinnen gesprochen werden; daf. pag. 118. Die persönlichen Klagen der Bauersleute werden, iedoch erst auf Eigenherrl. Remission daselbst entschieden; Samml. pag. 118. Die dinglichen Klagen aber, gehören an das Elbl. Land- und Bauerngericht; daf. pag. 141. Dieses Gericht hat nur in liquiden- oder abgeurteilten Sachen, wann erst bei der Exekution einige creditores, ob auch gleich deren Anforderung sich höher als auf 150 fl. belauft, ex incidenti und interueniendo sich melden würden, (iedoch daß hierinnen von den Prokuratoren keine Gefährde vorkomme) nach Befinden der unumgänglichen Nothdurft einem curatorem zu bestellen, edicta liquidationis zu erkennen und ratione prioritatis et locationis zu kognosciren. Anbei aber von den edictis licitationis, Ertheilung der Adiudikations-Briefe, Betheurung der Inventuren sich zu enthalten. Samml. pag. 19. Die einmal bei dem Herrn Burgermeister anhängige Sachen, sollen daselbst nicht ohne Remision angenommen werden. Samml. pag. 377. Die von dem Wlbl. Burgermeisteramt zur Leistung des Eides dahin verwiesene Sache, sollen vorher mündlich angebracht werden. Samml. pag. 379. Das weitere ist schon bei dem Elbl. Stadtgericht vorgekommen, so daß also nur noch übrig ist: die Taxordnung, welche den 22 November, 1772. von E. Hlbl. Rath dekretirt worden ist, nach welchen die Gebühren bestimmet sind, und zwar

1) dem Gerichtschreiber, von selbigen soll für Einschreibung einer Klag, bei mündlichen Händeln, ein mehrers nicht, als, in Sachen von 5 biß 10 fl. von ieden Gulden 1 kr. Von 10 a 20 fl.

10 a 20 fl. überhaupt 16 — 18 kr. Von 20 a 50 fl. 36 — 40 kr. Von 50 a 100 fl. 45 — 50 kr. Von 100 a 150 fl. 1 fl. 15 kr. Bei schriftlichen Händeln aber gar keine Bescheidgebühr gefordert werden; es wäre dann daß die Klagschrift, wegen eines Defects hinausgegeben würde, gleichwohlen 12 biß 15 kr. Für Einschreibung der Exceptionen 12, 15, — 20 kr. Für einen Vergleich, bei mündlichen Klagen 12 — 15 kr. Bei schriftlich- oder wichtigen Sachen, von 10 a 50 fl. 16 — 18 kr. Von 50 a 100 fl. 20 — 24 kr. Von 100 a 150 fl. 30 — 45 kr. Woferne aber die acta bereits introduliret, oder zimlich angewaschen, oder auch die Vergleiche bei einer Konferenz gestiftet worden wären, so ist es bei gewöhnlicher Taxirung der Acten und bei der ordentlichen Konferenz-Gebühr zu lassen. Ingleichen ist es auch bei litis Renunciationen, wie erst bei den Vergleichen gemeldet worden, zu halten. Für Quittungen wo kein Vergleich, oder Acten Taxation vorgehet, soll von 10 a 25 fl. 8 kr. Von 25 — 50 fl. 15 kr. Von 50 bis 100 fl. 24 kr. Von 100 — 150 fl. 30 kr. Wo aber eine Quittung sogleich auf einen rechtlichen Ausspruch, oder Vergleich folget, ausser der ordentlichen Vergleichs und Taxations-Gebühr weiter nichts, und für eine von den Partheien begehrte Abschrift, ebenfals nach der erstgemachten Eintheilung 8, 15, 24 — 30 kr. bezahlt werden. Für einen Specialgewalt 15 kr. Für einen Generalgewalt 4 kr. Für den Zeugeneid, nachdeme die Sache viel oder wenig betrift 15 — 24 kr. Für einen Articul 1 kr. Für iedes Fragstück 1 kr. Für Abschrift der Zeugenaussagen, für ieden Bogen $7\frac{1}{2}$ kr. doch, daß ein Blatt 48 oder wenigstens 40 Zeilen enthalte. Pro formatione directorii, nach Gestalt und Weitläuftigkeit der Sachen, 10 biß 15 kr. Für summarische Abhörung eines Gezeugens sine articulis, so solche ausser einer Conferenz beschiehet, nach deren Wichtigkeit 5, 6, 10 biß 15 kr. Daferne aber deren Protocollirung mehr als ein Blatt betrüge, für iedes folgendes Blatt, nach erwähnter Proportion 5 biß 6 kr. Falls hingegen dergleichen summarische Zeugenverhör bei einer Conferenz vorkäme, so ist es blos bei der schon ohnehin darnach eingerichteten Conferenzgebühr zu lassen. Für Entwerfung einer Eidesformul 15 kr. Für die Abnehmung des Eides, der Sachen Importanz nach 20 biß 24 kr. Für Vorhaltung des Eidtäfeleins 12 biß 15 kr. Für einen Judeneid 45 biß 50 kr. Pro collatione documentorum von iedem Blatt 3 kr. Für Protocollirung der beschehenen Collatur 6 kr. Ingleichen für Protocollirung der beschehenen Recognition einer Handschrift oder Siegels, eben so viel: es wäre dann, daß die Notirung der Recognition und Collatur nicht separatim, sondern coniunctim geschehe, welchenfals die Gebühr nur einfach, oder nach Wichtigkeit der Sachen, höchstens nur gefordert werde solle 8 kr. Für eine Conferenz, gestalten Umständen nach, und auf Ermässigung des Gerichts, von iedem Theil, 24, 30, 36, 40 biß 45 kr. Für Verfaß- und Ausfertigung der Urkunden, Attestaten, Citationen und Subsidialien,

nach

nach Gestalt der Sachen und der dabei habenden Mühe 30, 40, 45 biß 50 kr. worüber iedoch der Gerichtsschreiber für deren Mundirung nichts weiter zu fordern befugt seyn solle. Für Protokollirung eines iden Oralrecesses, worinnen nicht bloße Terminen genommen, sondern würkliche realia tractirt werden, 2 kr. Für anbegehrte Abschriften der Recesse und extractus actorum, 6 — 8 kr. bei sich zeigender erheblicher Ursache 10 — 12 kr. Für Cautionsleistungen und deren Protokollirung 20 kr. Für Transportirung der Acten und den zu machen habenden schedam, in Sachen von 100 — 150 fl. 12 kr. von 50 biß 100 fl. 8 kr. und darunter 4 — 6 kr. worunter aber die Gebühr, welche ausser Gericht, iedoch auf gleichmäßig repartirte Art, zu entrichten ist, nicht begriffen seyn soll. Für eine schriftliche Requisition, welche nicht ex officio resolvirt wird, sondern ad instantiam partis beschiehet 15 biß 20 kr. Für die Abschrift einer Definitivurthel 30 kr. Für Interlocutbescheide aber, wovon iedoch die Vorbescheide, welche wegen Signirung und Annehmung schriftlicher Klagen geschöpft werden, obgedachtermassen auszunehmen sind, nach derselben Größe 15 — 20 kr. wiewohlen solches nicht anderst, als da die Partheien selbst Abschrift verlangen würden, statt finden soll. Für Taxationsgebühr, bei Einklagung der Expensen 15 kr. Pro formatione actorum, bei zugelassenen Appellationen, für iedes Blatt 3 kr. Pro registratura fatalium, copiis decretorum etc. bei dergleichen Appellationsfällen 15 biß 20 kr. — Bei Constitution eines massae Vertretters 40 kr. Für Entwerffung eines edicti liquidationis 1 fl. biß 1 fl. 15 kr. Für einen Liquidationsbescheid 20 kr. Für die Abschrift eines Prioritätsurthels, nach deren Weitläuftigkeit 1 fl. biß 1 fl. 12 kr. Woferne aber die geringen Händel von so unlauterer Beschaffenheit wären, daß sie von unumgänglichen Beweiß und Gegenbeweiß abhiengen, und eine mühsame Erörterung und viele labores erforderten; so solle der Gerichtsschreiber ein mehrers nicht, als etwan der vierte und respective dritte Theil des eingeklagten quanti beträgt, für alle und iede Bemühungen überhaupt zu fordern befugt seyn. Dazegen soll die Bestimmung der Gebühren in Reconventionsfällen, der Ermässigung des Gerichts, anheim gestellet bleiben. —

2) Den Procuratoribus, pro arrha in causis von 1 biß 15 fl. 15 kr. von 15 — 25 fl. 20 kr. von 25 biß 40 fl. 30 kr. von 40 — 60 fl. 40 kr. von 60 — 100 fl. 45 kr. von 100 biß 150 fl. 1 fl. Es soll von remittirten Sachen keine doppelte arrha und in allen andern causis nur die einfache von der ganzen Sache gefordert werden, so daß die neuen absonderlichen arrhae, in puncto cautionis etc. gänzlich abgeschäft sind; wiewohl die gebührenden arrhae in Rekonventionsfällen, in secunda instantia und für eine besondere Belohnung der wohl qualificirten ausserordentlichen Bemühungen, der Ermässigung des Gerichts anheim gestellt bleiben. Für einen Receß soll den procuratoribus, ohne Unterschied, der Receß mag groß oder klein seyn, (iedoch

die aufzüglichen und unnöthigen davon ausgenommen) ein mehrers nicht, als 3 kr. Für Concipirung eines Bogens aber 1 fl. und für dessen Mundirung 6 kr. Für Concipirung und Mundirung eines Bogens Interrogatorien, ein Drittel weniger, also nur 44 kr. wobei die Schrift nicht allzusehr extendirt seyn und iede Seite 24 Zeilen enthalten soll. Für eine Conferenz regulariter 30 kr. nach Gestalt der Sachen und der dabei habenden Mühe aber, auf vorgängig gerichtliche Erkenntnis, 36, 40 biß 45 kr. Für Anhörung eines Urthels, 12 kr. bei einem Bescheid aber (iedoch die Bescheide wegen Signirung der Klagschriften auszunehmen) nach Beschaffenheit der Sachen 8 biß 10 kr. dann für eine Appellations-Schedam in Sachen unter 75 fl. 20 kr. von 75 — 150 fl. aber 30 kr. und für einen Auszug bei des Gegentheils erfolgten Condemnation in die Unkosten, nach der Größe 10, 12 biß 15 kr. Bei Fremden und hiesiger Jurisdiction nicht unterworfenen Partheien, sollen die Gerichts- und Prokuraturgebühren keineswegs gesteigert, oder gar verdoppelt angerechnet werden, ausser dem Gerichtschreiber die Compaßbriefe, und den Procuratoribus die Arrha: es wäre dann retorsionis iure gegen sie zu verfahren.

3) Frohnbothen.

Für einen Specialgewalt 3 kr. Für einen Generalgewalt 6 kr. Für ein Vorbot in der Stadt 4 kr. in den Vorstädten und innerhalb der Landwehr 8 kr. über die Landwehr hinaus 12 kr. endlich von einer Meil 20 kr. und zwar dergestalt, daß der Kläger nur die erste Fordergebühr, die übrigen aber der Beklagte allein zu bezahlen schuldig ist. Pro transportatione actorum 4 kr. Für Af- und Refigirung einer Edictalcitation 12 kr. Für die Ankündung eines Arrests 8 kr. Für Vorladung eines Zeugens 4 kr. Dann bei der Verhör aufzuwarten, von iedem Zeugen 2 kr. Und endlich für die Aufwartung bei Verfassung eines Urtheils, oder bei einer andern Conferenz, von ieden Theil, 8 kr.

Unterpfand. Der gemeinen Stadt gehörige Stände und Krämen sollen nicht verpfändet werden. S. Kräme. pag. 179.

— (stillschweigendes.) S. Pfandschaft. pag. 233. auch Vorgang.

Unterthanen auf dem Land, unter hiesigen Gebiet, sollen ohne vorhergehende Einwilligung ihrer Obrigkeit, Amts- und Eigenherrschaft, von den Juden kein Geld aufnehmen und entlehnen, noch weniger vor anderer Herrschaft das geringste einschreiben und protokolliren lassen, auch sonst mit ihnen nichts handeln, als was zum täglichen Unterhalt und Nothdurft von fahrender Haab und Victualien für ihr Haushalten, um baares Geld erkauft- oder in freien offenen Messen, Jahr- und Viehmärckten, um und vor der Stadt, durch aufrichtige Käufe unbetrüglicher Weiß, auch ohne verbottenen Wucher, mit gutem Geld erhandelt wird. Absonderlich ist verbotten, daß Niemand den Juden die Früchte auf dem Feld und das Getraid zum wieder failen Kauf, oder etwas anderst denselben würcklich und thätlich, oder auf Wiederkauf überlassen, cediren oder versezen, verpfänden, oder vertauschen,

schen, noch weniger aber mit Hanf, Schmalz und Leinöhl, oder wie das Namen haben mag, handeln soll. Mand. den 21 April, 1729. Samml. p. 195. und f.

Unterthanen, sollen einander vor kein fremdes Gericht laden oder belangen. S. Gericht. pag. 121. Derselben Testamente betreffend. S. Testament. pag. 294. Mehrers S. Erbzinnßmann. pag. 91.

Unzucht. Diejenigen Weibspersonen, die ihre uneheliche Schwängerung boßhaft verläugnen und freventlich vertuschen und ihre Geburtszeit verheelen, sollen das erstemal in das Zuchthauß, zur schwehren Arbeit, auch wohl gar, wo solches öfter zu schulden kommt, mit öffentlicher und schimpflicher Verweisung der Stadt und hiesigen Gebiet, gestraft; wo sie aber noch dazu auch alleine, heimlich, fürsezlich und gefließentlich, ohne Beihülfe, an End und Orten, wo solche leichtlich zu haben gewesen, gebären, obgleich das Kind lebendig auf die Welt gekommen, und demselben kein Schade geschehen wäre, vor der Fortschaffung, oder Stadt- und Landesverweisung, erst an dem Pranger gestellet; im Fall aber das heimlich neugebohrne Kind tod gefunden würde, und dieselbe hernach, als ob ihre Leibesfrucht tod zur Welt gebracht worden, vorgeben, und dadurch den Verdacht des unzweifentlichen Kindermords muthwillig auf sich laden solten; oder auch die Mittel, die Leibesfrucht möglichst zu retten, vorsezlich aus der Acht lassen, und hierdurch die Kinder dergestalt verwahrlosen, oder beschädigen, daß sie in der Geburt, oder hernach davon sterben müßen, sollen sie als Kindermörderinen angesehen und ohngeachtet sie sich zur Reinigung anerbietig machen würden, denen sich hervorthuenden Umständen nach, es werde gleich das Kind alsofort tod gefunden, oder sterbe hernach erst, aus sothaner ihrer Mutter vorsezlicher Verwahrlosung, oder ungeschickter Beschädigung, nichts desto weniger mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht werden; Wobei denn auch, wenn zumalen ledige Weibspersonen, mit angestellten kränklichen Umständen, oder auf irgend andere Weise sich verdächtig machen sollen, die Mütter, Dienstfrauen und wem es sonst zustehen mag, alles Ernstes erinnert werden, dieselbe zeitlich zu Rede zu sezen, auch mit unverweilter Beschickung der Hebammen, oder anderer verständiger Frauen, und was ausserdem zur gründlichen Erfahrung dienlich seyn mag, gebührende Vorsorge vorzukehren, ia wohl gar, befindenden Dingen nach, den Verdacht, der Obrigkeit bei Zeiten anzuzeigen, und dadurch so viel möglich ausser schwehrer Verantwortung, auch wohl gar Theilnehmung an dem ausbrechenden Unheil und Greuel, auch erfolgender Mordthaten sich zu sezen, oder in widrigen Fall der Oberherrl. ernstlichen Bestrafung gewärtig zu seyn. Mand. den 16 Juni, 1753. und renovirt, den 4 September, 1781.

Unzuchts Bestrafung auf dem Land. S. Strohkränze. pag. 282.

Urins Inspection, ist allen unberechtigten, dem collegio medico nicht inkorporirten Personen, sträflich verbotten. S.

Medici und die daselbst einverleibte Ordnung, §. 10. oben pag. 214.

Urkunden, womit bei Gericht etwas erwiesen werden will, sollen die Siegel, Handschriften und Instrumenten, vorbehaltlich des Gegentheils Einreden, vor Gericht agnoscirt und anerkannt werden. Ref. Tit. 8. Ges. 1. Wenn eine Parthei bei Gericht ein Notariats Instrument zum Beweiß vorgeleget, und der Gegentheil wider dasselbe Einwendungen machet, daß der Notar unbekannt, nicht legalis wäre, so hat der Producent, des Notars Glaubwürdigkeit und Legalität zu beweisen. Ges. 2. Wenn iemand mit einen Vidimus oder Transsumpt etwas beweisen will, das soll bei des Gerichts-Ermässigung stehen, in wie fern ihnen Glauben beizumessen ist, und wie sie beweisen sollen. Ges. 3. Diejenigen Urkunden, welche von zween Genannten des größern Raths, als erbettene Zeugen, mit ihren Innsiegeln bekräftiget worden, haben vollkommenen Glauben. Ges. 5. Eigene Handschriften oder Briefe darinnen sich einer zu einer Schuld bekennet, sind, wenn sie von dem Aussteller anerkannt worden, zu einem Beweiß hinlänglich. Ges. 8. Gemeinschaftliche Urkunden, ist der Innhaber derselben, so viel der Sache Nothdurft erfordert, heraus zugeben schuldig. Ges. 9.

Urkunds-Ertheilung, E. Elöblich. Stadtgerichts, über einer Standesperson Testament. S. Samml. pag. 685. Wie das Elbl. Stadtgericht sich zu verhalten, wenn ein hiesiger Burger, wieder einen Burger Urkunden, unter dessen Innsiegel begehret. S. Samml. p. 25.

Urlaubgeld. S. Wald.

Urphedbrecher. Diejenigen Delinquenten, welche der Stadt und des Landes verwiesen worden, und die Urphed abgeschwohren, iedoch solche vorsez- und freventlich gebrochen, und sich vor geendigter Zeit und ohne erlangter Landes-Huldigung wieder hier eingeschlichen haben, sollen das erstemal auf dem Pranger gestellet, und da schon solche Strafe bei ihnen zu schulden gekommen wäre, mit Ruthen ausgestrichen werden; im Fall aber die Delinquenten zum andernmal die Urphed brecheten, so sollen selbige gebrandmarckt, oder auch die Strafe der Abhauung der zween vordern Schwöhrfinger, oder derselben vordern Glieder, vollzogen; und da dergleichen Personen zum drittenmal und reiterirter meineidig werden, an Leib und Leben gestrafet werden. Mand. den 22 Juli, 1720. Samml. pag. 208.

Urtheil. Wie von End- und Beiurtheilen appellirt werden soll. S. Appellation. pag. 18. Bei Publicirung der Urtheile soll neben den Tag auch die Stunde der Publikation annotirt werden. Samml. pag. 309. Wenn ein Urtheil 8 Tage an der Tafel angeschrieben gestanden und die Eröfnung nicht begehrt worden, sollen die Partheien und Prokuratoren zur Bezahlung der Urthelgelder angehalten und das Urtheil alsdann publicirt werden. Samml. pag. 308. Wenn die Partheien ganze Urtheilbriefe, oder etliche andere fragmenta actorum aus den Acten begehren, sollen sie ihr Begehren schriftlich vorbringen und die Ursache, worzu sie es gebrauchen wollen, anzeigen. Samml. pag. 326. Bei

Beiurtheilen in geringen Sachen, sollen die Advokaten und Prokuratoren sich des Appellirens enthalten. Samml. pag. 333. Bei Konkurs Proceßen ist das Prälations-Urtheil, wenn gleich zur selbigen Zeit nichts in der Massa ist, zu schöpfen damit wenn ausstehende Schulden eingehen, oder eine böse Schuld, gut wird, man wissen könne, wem und wie viel einem oder dem andern Gläubiger davon gebühre. Samml. pag. 402.

Urtheil. Von Appellations-Gerichts-Urtheln, soll den betreffenden Richter erster Instanz, der Appellations-Gerichtschreiber von den reformatorischen - so wie von dem konfirmatorischen Urtheln, iederzeit Abschrift geben. R. V. den 5 April, 1793.

V.

Vasallen, sollen bei Veränderungsfällen innerhalb Jahr und Tag um Erneuerung oder Wiederbelehnung, bei Strafe der Kaducität, schriftlich ansuchen. Ref. Tit. 23. Ges. 13. §. 5. und 6. Samml. pag. 568. Wenn ein Vasall oder Lehenmann den 1 Monatstag März, erlebet hat, und neben seinen eigenen und der Lehen unfähigen Erben, auch Lehens-Agnaten, hinter ihn verlassen würde, so fällt die ganze Jahrs Nuzung der Mannlehen, sammt aller Waisat, des Vasallen Erben allein zu; Da sich aber der Todesfall vor dem 1 März, begebe, alsdann soll die Jahres-Nuzung den Lehens-Agnaten zustehen, folgen und gelangen. Samml. pag. 705. S. auch Lehenträger. pag. 190.

Vater, dessen Genuß von der Kinder Güther. S. Nuznießung. pag. 223.

Väterliche Gewalt endiget sich durch die Verheuratung der Kinder. Samml. pag. 737. Ref. T. 39. Ges. 11. §. 3. Auch wenn die Eltern mit den Kindern abtheilen und selbige wegrichten. Ref. Tit. 33. Ges. 4. §. 4. add. Tit. 13. Ges. 4. §. 1.

Verfälschung des Getraids. S. Getraid. pag. 124.

Vergantung. S. Adiudikation. pg. 4.

Vergantschreiber, dessen Gebühren betreffend. S. Taxordnung, des Elbl. Stadtgerichts. p. 289.

Vergleich gütlicher, soll bei Gericht, nach angebrachter Klage und eingegebenen Exceptionen, unter den Partheien versuchet, in dessen Entstehung aber, die Partheien und Sachwaltere vor unnöthigen und kostbaren Weitläuftigkeiten gewarnet, und nach Befinden, der vergeblich gewarnte Theil in die Kosten kondemniret werden. Samml. pag. 15. und f. pag. 40. Die Advokaten und Prokuratoren aber, dabei abtretten lassen. pag. 121.

— auffer gerichtliche, sollen bei Gericht angezeigt werden. Samml. pag. 290. 294. und 395.

Verheuratung im verbottenen Grad. S. Grad. pag. 129. Anderweite. S. Heurat. pag. 157.

Veriährung fahrender Haab, oder beweglicher Sachen, werden unter Anwesenden in 3 Monaten; unter Abwesenden in einem Jahr ersessen. Ref. Tit. 16. Ges. 9. §. 1. Darunter aber keine geraubte oder gestohlene Sachen verstanden werden, denn diese können

niemals ersessen werden. das. §. 2. S. auch Gewährschaft. p. 126.

Verjährung liegender Güther aber, in 20 Jahren, arg. Tit. 23. Ges. 15. §. 10. Wenn ein Erbmann aus seinen Aekern, oder Wiesen, ohne des Eigenherrn Einwilligung, 20 Jahr lang, iedoch mit Nachsicht und ungeahndet des Eigenherrn, einen Wald angebauet und anflügen lassen, und solchen für sich selbst gebraucht und genossen, alsdann soll dem Unterthan hinfort der Gebrauch und Genuß allein zustehen. Ref. Tit. 23. Ges. 15. §. 10. Wenn ein Erbmann sein Erbguth, ohne Bewilligung des Eigenherrn verändert, es seye durch Kauf, Tausch, oder Verpfändung, so ist dieselbe Veränderung oder Verpfändung ungültig u. soll dem Erbmann und diejenigen denen das Erbguth in solcher Veränderung eingeräumet worden, keine Präscription, wenn sie auch Menschen Gedächtniß übertreffe, fürtragen. Ref. Tit. 23. Ges. 12. §. 2.

Verkauf. S. Kauf. pag. 167. und f. f.

Verkündung. S. Proklamation. pag. 236.

Verlassung (bößliche) des einen Ehegattens. S. Ehescheidung. p. 74.

Verlassenschaft, S. Erbschaft. pag. 84. und f. f. Der Spitalpfründer. S. Spital. pag. 269. Der armen Personen. S. Allmoßord. oben p. 11.

Verlobungen. S. Eheverlöbniße. p. 47.

Vermächtnisse. S. Legaten. pag. 187.

Verpfändung. S. Pfandschaft. pag. 233. Hipotheck. p. 158.

Verschmelzen des Gold, Silbers, Zinn und Kupfers. S. Gewährschaft. pag. 126.

Verschwender können nicht testiren. S. Testament. pag. 294. Denselben werden Kuratoren gesezt. S. Vormundschaft.

Versperr. S. Obsignirung. pag. 224. Auch Exekution. p. 94.

Verschwöhrung, bei Eheverlöbnißen sind strafbar. Samml. pag. 82. S. Eheverlöbniß. pag. 74.

Verunglückten, im Wasser, erfrohrnen, durch Kohlendampf oder andere schädliche Dünste erstickten, erhenckten, erwürgten, oder sonst eines iähen Todes anscheinlich verfahrnen Personen, soll 1) iede erwachsene Person, wes Standes, Würden, Profession und Dienst es seyn, so bald sie einen dergleichen auf gedachte Art verunglückten und lebloß scheinenden Menschen gewahr wird, solchen Verunglückten alsogleich auf der Stelle, und ohne Erwartung einer Obrigkeitlichen Person, entweder allein, oder so sie dessen alleine nicht mächtig wäre, unter eiliger Herbeirufung mehrerer Personen, durch vorsichtiges Herausziehen aus dem Wasser, iedoch ohne solche zu stürzen, schleunigst zu Hülfe eilen, selbige aufheben, auflösen und abschneiden, hinwegbringen, dieselbe sofort, wo möglich, in das nächstgelegene Bad oder Barbierhauß, in Ermanglung dessen aber in ein anders nah gelegenes Hauß schaffen, und sodann einen Medicum oder Chirurgum eiligst herbei holen, sodann hernach der Obrigkeit solchen Vorfall bald möglichst anzeigen. 2) Sollen die vorgeschriebenen und besonders gedruckten Rettungs-Mittel, alsbald angewendet und genau beobachtet werden, besonders die

albier

albier befindlichen Arzte und Wundärzte, und der leztern Gesellen, alsbald und ohne alle Entschuldigung erscheinen; 3) Die Fischer und Brunnenmeister sollen sich sogleich, auf erhaltene Nachricht, ohne weitere Anfrage, zu deren möglichst behutsamen und ohnschädlichen Herausziehung aus dem Wasser anschiken; 4) soll eine solche verunglückte Person, durch zwo oder mehrere Personen weggetragen, oder auch mittelst eines hinlänglich mit Stroh belegten Wagens, auf welchen der Körper ausgestreckt und auf der Seite, auch mit dem Kopf und obern Theilen etwas Hoch zu legen ist, fort und an ein schickliches Ort gebracht werden. Welche Aufheb- und Hinwegschaffung ieder Obrigkeit seinen habenden Rechten unnachtheilig seyn soll; 5) diejenigen Personen welche sich ungehorsamlich und widerspenstig erzeigen, und sich der Hülfe oder Obdach weigern, oder sonst eine Versäumniß zu schulden kommen lassen, sollen geschärftest bestrafet werden; 6) soll denienigen Personen, die Hülfe geleistet haben, bei äusserst schimpflicher, durch Geld nicht abzubüssender Strafe, nichts zur Schande aufgeruket und deßhalben Vorwürfe gemachet werden; 7) ist demienigen, der eine solche verunglückte Person zuerst angetroffen, und derselben die nöthige Hülfe geleistet, sie auch dadurch wieder zum Leben gebracht hat, nebst dem Ersaz der auf die angewende Mittel gegangene Kosten, eine entweder aus der geretteten Person Vermögen, oder, falls diese kein Vermögen hätte, aus dem Aerario eine Verehrung von 15 fl. demienigen aber dessen angewendete Bemühung nicht so glücklich ausgefallen, nebst gleichen Ersaz der gehabten Kosten, eine Verehrung von 8 fl. bestimmet. Mandat, den 14 September, 1778. und renovirt, den 4 September, 1781.

Verzicht der Erbschaft der Kinder. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Eltern, können die Kinder, noch bei Lebzeiten ihrer Eltern, nicht ihre künftige elterliche Erbschaft, weder verkaufen, übergeben noch eine Schuld darauf machen, und wo es geschehen, so ist es unkräftig und ungültig. Ref. Tit. 34. Ges. 6. §. 1. Ingleichen können die Kinder ihre ererbte väter- oder mütterliche- und andere Güther, daran die Eltern den Besiz und Genuß haben, vor Beendigung der Besizer, nicht begeben, verkaufen, oder Schulden darauf kontrahiren, wenn nicht die Eltern ausdrücklich darein willigen. daf. §. 2. Jedoch können die Kinder über ihre ererbten Güther testiren. §. 3. Die Verzichte und Verzeihungen der künftigen Erbgerechtigkeiten, müssen aber durch einen persönlichen Eid, vor Gericht bestättiget werden, und von Personen die das 18te Jahr zuruckgeleget haben, geschehen. Ges. 7.

Victualien, welche dem Auffschlag und Umgeld unterworfen sind, sollen ohne beglaubte Zetteln von dem l. Getraid- und Auffschlagamt, nicht herein in die Stadt gebracht und von unberechtigten Personen verhausirt werden, sondern die Müller, Melber und sonst diejenigen denen es erlaubet ist, sollen ihr Mehl, Grieß, Gersten, Hirsch, zu offenen Marckt bringen und daselbst verkaufen. Mand. den 10 November, 1694.

und

und Mand. den 8 Mai, 1742. Auch nicht zum Einlaß hereingeschleichet werden. Mand. den 30 Juli, 1756.

Vidimus. S. Urkunden. pag. 310.

Vieh. Dessen Mängel. S. Gewährschaft. pag. 126.

— Die Hirten sollen kein Vieh in dem Wald in die iungen Holzschläge und Plätze, welche zur Beförderung des Holzwachses in Heeg geleget und mit Strohschauben besteket sind, auch nicht über die Waldgräben treiben. Auch soll kein Vieh auf dem Reichsboden ohne Entrichtung des Pfand- oder Urlaubgelds getrieben werden. Mehrers S. Wald.

— In Viehseuchen soll 1) niemand einiges Vieh in hiesige Stadt oder Gebiet, Städlein, Flecken, oder Dörfer, noch weniger auf alhiesigen Viehmarckt bringen, noch mit selbigen passirt werden, er könne dann durch ein glaubhaftes Attestat erweisen, daß wo er selbiges erkauft, gehörig beschauet und rein gefunden worden seye, auch daß an selbigen Ort keine Kranckheit, oder Seuche unter dem Vieh grassire, noch vermerket werde. 2) Daß dergleichen von fremden- oder auch hiesigen Orten ankommendes- und mit gedachten Attestaten versehenes Vieh, alsofort durch hierzu verordnete und verpflichtete Personen beschauet, und vorher weder passirt noch zu verkaufen verstattet werden; Ueberdieß 3) wenn es gleich ohne Mangel befunden würde, eher nicht geschlachtet, noch das Fleisch und anders davon verhandelt werden, es seye dann zuvor wenigstens 6 Tage bei dem Käufer gestanden; auch 4) vor, oder bei solchen Schlachten nochmals ordentlich beschauet werden, ob es rein und unverdächtig befunden worden. Solte dann 5) an hiesigen Orten, ein einheimisches, oder dahin gebrachtes Vieh, auffstössig und in der Schau untüchtig befunden werden, so soll niemand sich unterstehen, weder solches zu schlachten, noch davon Fleisch, Butter, Schmalz, Milch, noch die Haut zum fallen Kauf, oder andern Genuß hereinzubringen, noch auf dem Lande weg zugeben, weniger strafbarer Weiße zu verschleichen, oder zu verhaussiren, sondern 6) solches alsofort, sammt der Haut, wie auch der s. v. Dung darauf es gestanden, an abgelegene Orte, durch den Wasenmeister, ungesäumt bringen, wenigstens 1½, biß 2 Klafter tief in die Erde verscharren lassen. Das für rein geschaute alhiesige- oder hereingebrachte Vieh aber, es seye dem Mezger-Handwerck oder sonst iemand zuständig, solle 7) mit einem besondern Zeichen bemerckt, und obgedachtermassen, ehe nicht dann nach Ausgang der 6 Tage und nochmal vorgegangener Schau geschlachtet, noch das Fleisch und anders davon hingegeben werden. Mand. den 10 August, 1712.

Vieh gefallenes. S. Fallmeister. pag. 100. Kein todtes Vieh soll man eingraben. Extr. Wandelsbuchs, den 7 April, 1621.

Viehmarckt. Mit dem Vieheinkauf soll es nach der den 19 September, 1731. ergangenen Verordnung folgender massen gehalten werden:

1) solle sowohl der hiesigen Burger- als die Meisterschaft des Mezger-Handwercks die ganze Woche durch, der Vorkauf des Viehes verstattet; auch ihnen frei unver-

unverwehrt zugelassen seyn, ihr zur Nothdurft brauchendes Vieh, vor allen andern, wie es bißher gewesen, zu erkaufen; die von unterschiedlichen Orten anherokommende fremde Christen und Juden sollen nicht befugt seyn, auf dem alhiesigen öffentlichen Viehmarckt an Rind- Schaaf- und Schweinvieh ehender zu kaufen, als an einen Donnerstag und zwar erst nach Fällung des auf dem Marckt dieserwegen aufgesteckten Fahnens, und dann am Freitag darauf den ganzen Tag über; unter welchem Vieh aber die herankommende Haufen ungarisch- und pohlnische Ochsen nicht verstanden noch darunter begriffen seyn sollen. Die Schweine und zwar die fetten und auch die magern betreffend, davon das Paar 8. 10. 12. und mehr Gulden kostet, sollen niemand wie bei dem Rind- und Schaafvieh, vor den Fahnenfall zu kaufen erlaubet seyn. Anlangend die magern kleinen Schweinlein, davon das Paar 4. 5. 6. biß 7 Gulden kosten, dieselben dörfen vor- und nach Fällung des Fahnens von iedermann, iedoch mit offener Hand, frei gekaufet werden. Wer wider dieses Verbot handelt, soll nicht allein von einem ieden Stuck Rindvieh, in eine Strafe von 10 fl. und von einem Schaaf oder Schwein, von 2 fl. verfallen seyn, sondern auch das Vieh abgenommen werden.

2) Ist aller Vorkauf ernstlich und bei obiger Strafe verbotten, daß alle Burger, Innwohner und Unterthan, ingleichen auch die anherkommende und dem Marckt besuchende Christen und Juden, sich alles vortheilhaften, eigennüzigen Viehseinkaufs und wieder Verkaufens unter Wegs auf den Strassen, gänzlich und allerdings enthalten, und hingegen ihre Käufe einig allein auf den freien offenen Viehmarckt schließen, keineswegs aber von denen unter Wegs sich befindenden fremden Ochsen- Schaaf- oder Schweinhändlern, als welche albereit ihr Vieh zur hiesigen Stadt treiben lassen, innerhalb fünf Meil Wegs von hiesiger Stadt, erkaufen, noch dieselbe abspänstig machen, oder mit ihnen käuflich handeln, oder in Kompagnie einlassen, sondern dieselben iedesmals ungehindert hieher auf dem öffentlichen freien Marckt treiben und kommen lassen sollen; womit zugleich der Verkauf auf den Futterstätten, und andern unzulässigen um die Stadt herumliegenden Orten, auch in dem Gostenhof, verbotten ist. Ingleichen ist

3) von den Viehhändlern und Unterthanen, sowohl hiesigen als fremden Gebiets, welche auf dem hiesigen Marckt handeln wollen, alles Verbögelns der Schweine, wenn sie theils ganze Trieb Schweine, die auf hiesigen Marckt kommen sollen, auf der Strasse aufkaufen, mit denselben hernach in dem Land herumziehen, und einzeln in Dörfern und sonsten verhaußiren; sondern auch wohl einen Trieb Schweine auf dem hiesigen Marckt selbst erkaufen, und innerhalb fünf Meil Wegs, den Müllern, Beken, Brandweinbrennern und andern dergleichen Leuten die Schweine zur Mastung einstellen, vor die Thüren treiben, und fast in allen Dörfern einen Marckt halten, und dadurch den Landmann völlig von dem Marckt abwenden, ernstlich bei Strafe zween Gulden von iedem

Schwein, bei Wiederbetretten mit gröserer Strafe, verbotten, daß also innerhalb fünf Meil Wegs um die Stadt, auf der Strasse, keine Schweine ehe sie auf dem Marckt kommen, oder nach gehaltenen Marckt, er- und verkaufet werden sollen.

4) Sollen weder Christen noch Juden auf zwei- drei Meil Wegs um die Stadt den Mezgern die Ochsen, die sie albereit in Beschlag haben, auskaufen und dieselbe hernach hieher auf dem Marckt zum Wiederverkauf bringen, oder sonst allerlei Vieh, es seyen Ochsen, Kälber, Schaaf, oder Schweine innerhalb fünf Meil Wegs einzukaufen, und hier wieder zu Marckt zu stellen, unterstehen, wer nun hierwider handeln wird, demselben soll der fernere Handel und Wandel auf hiesigen Marckt allerdings verbotten seyn.

5) Soll der hiesige Zoll nicht umtrieben werden, noch die Viehhändler, ohne Entrichtung desselben, sich von dem Marckt schleichen, fals sich iemand betretten ließe und sich nicht mit den ertheilten Zollzetteln legitimiren könnte, derselbe soll für iedes Stück Rindvieh 5 fl. von einem Schaaf und Schwein aber 1 fl. zu bezahlen, schuldig seyn, oder auch nach Befinden der Umstände gar mit Konfiskation des Viehes angesehen werden.

9) Ist alles Hereinschleichen des Fleisches in hiesige Stadt, und verhaußiren unter die Burgerschaft, bei Strafe 10 fl. nebst der Konfiscirung des Fleisches, verbotten. Diejenigen die ein Vieh abschlachten wollen, sollen selbiges auf der hiesigen Freibänk abschlachten, daselbst öffentlich zu iedermanns Kauf aufhauen; dargegen ist den Freibänk-Mezgern ernstlich befohlen, daß sie mit sothanen Fleisch getreu und genau umgehen sollen, damit niemand Ursach haben möge, hierüber zu klagen.

7) Ist den Juden alle Kipperei mit den Geldsorten auf dem Viehmarckt verbotten; auch sollen dieselben keine in hebräischer Sprache geschriebene Wechselbriefe von sich stellen, und von denselben angenommen, sondern bei vorkommenden Klagen, als ungültig erkannt werden.

Viehmarcktssachen. In diesen Sachen haben die Eigenherrn ihre Unterthanen in das Wlbl. Burgermeisteramt zu stellen. S. Eigenherr. pag. 77. Wie in Viehmarckts-Streitsachen bei dem Wlbl. Burgermeisteramt zu verfahren. S. Burgermeisteramt. pag. 57. In Viehmarcktsschulden ist sowohl in Wlbl. Burgermeisteramt, als auch l. l. Pflegämtern paratissima executio zu erkennen und zu verfügen. Samml. pag. 371.

Visier, soll nicht von den Fässern gewischt werden. Extr. Wandelbuchs, den 7 April, 1621.

Vögel und kleines Weidwerk sollen nicht zur Unzeit, als vom Frühiahr, biß Jakobi Tag, gefangen, auch nicht geschossen und alhier verkaufet, noch die Eier derselben abgenommen werden. Mand. wird iährlich auf'm Land abgelesen. S. auch Wald.

Voglere, sollen zur Begrünung der Vogelheerdstätte keine iunge, gerade und geschlachte Bäumlein, sondern nur Aeste von Tannen und Fichten, so hoch man selbige von der Erde mit der Hand erlan-

erlangen kann, noch weniger zu den Anfällen, Eichen, sondern Aspen und andere dürre Bäume gebrauchen. Mandat, welches jährlich abgelesen wird. Die Voglere sollen am Jakobi Tag, zur Anhörung der Ordnung und Lösung der Zetteln, zur Begrünung ihrer Vogelheerde, Maisenhütten und Fällbäume, in den beeden l. l. Waldämtern, nach dem Mand. d. 21 Juli, 1682, selbst in Person, Nachmittags um 2 Uhr, erscheinen und nicht ihre Kinder oder Ehehalten schiken. An den Sonntägen soll unter währenden Gottesdienst, im Herbstzeit aller Vogelfang abgestellet seyn. Mandat, das jährlich abgelesen wird.

Vollmacht. In bürgerlichen Sachen mag einer entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, bei Gericht erscheinen. Eine Vollmacht von hiesigen Personen, soll entweder vor Gericht, Samml. pag. 294. oder vor zween Genannten des grösern Raths erzeuget und in das Gerichtsbuch eingeschrieben und auf folgende Art eingerichtet werden: es soll der Sache, welche bei Gericht auszuführen ist, Erwähnung geschehen, die Partheien benennet und die nothwendigen Klauseln, die zu einer ordentlich- gerichtlichen Vollmacht gehören, angeführt werden, besonders den Krieg Rechtens zu bevestigen, den Eid für Gefährde und sonst einen andern Eid, so in den Rechten ertheilt, in des Gewaltgebers Seel zu schwöhren, Gegenklage zu verantworten, Kundschaft zu führen, Bei- und Endurtheil zu begehren und anzuhören, zu appelliren, Apostelu und Acten zu bitten, einen andern an seine Statt zu substituiren und sonst alles und jedes in Rechten fürzubringen und zu Handeln was der Sache Nothdurft erfordert, und er Selbstsacher, so er in eigener Person zugegen wäre, thun solt oder mögte, zu Gewinn und Verlust; daß er auch alles, was sein gesezter Anwaldt an seiner Statt in Rechten Handeln würde, für genehm, stet, vest und ihn den Anwaldt und Gewalthaber dieserwegen, wie recht ist, entheben und schadloß halten wolle, bei Verpfändung seiner Haab und Güther. Ref. Tit. 5. Ges. 1. §. 1. Darüber dann der Gewaltgeber bei Gericht, mit Hand gebender Treue, anzugeloben hat, daß er alles das, was in der geschriebenen Gewalt begriffen, stet und vest halten und vollziehen wolle, Getreulich und ohne Gefährde! daf. §. 3.

Vollmacht. Eine andere Gewalt, die nicht auf dergleichen Art und Innhalt gefertiget ist, wird nicht angenommen. §. 2. Samml. pag. 249. Die von auswärtigen Personen ertheilte Vollmachten, sollen mit derselben Obrigkeit, oder anderer wenigsten zwoer erbaren Personen bekannten Innsiegeln versehen, oder von einem kaiserl. geschwohrnen Notar, darüber errichteten offentlichen Instrument, gefertiget und erzeuget werden. Ges. 2. §. 1. Würde aber eine dergleichen gefertigte Vollmacht einen Mangel haben, und von dem Gegentheil angefochten, auch für unvollkommen erkannt werden, so muß der Anwaldt eidlich angeloben und versprechen, daß er vor Eröfnung der Urtheil, in dem ihm gerichtlich gesezten Termin, eine vollkommene und hinlängliche Vollmacht beibringen wolle. §. 2. bes. Ges. Von den Vormündern

ist verordnet, daß sie vor der Kriegsbevestigung nicht anderst, als mit Erkenntniß und Zulassung des Gerichts, Vollmacht geben sollen; Ges. 3. §. 1, und 2. Nach der Kriegsbevestigung aber, können sie als Herren des Kriegs einen Anwaldt bestellen und Gewalt geben. das. §. 3. Aber die Kuratoren mögen ohne Beisein ihrer Pflegempfohlenen, und ohne rechtliche Erkenntniß, wie auch die Exekutoren und Ausrichter der Testamenten, da keine Kinder vorhanden, vor- und nach Bevestigung des Kriegs; ingleichen die Minderjährigen selbst, mit Einwilligung und Bekräftigung ihrer Kuratoren, einen Anwaldt bestellen und Gewalt geben. §. 4.

Vollmacht. Ohne Gewalt können in Rechten erscheinen und vertretten; der Vater für seinen Sohn, und der Sohn für den Vater und alle andere Personen in ab- und aufsteigender Linie; desgleichen in der Seiten-Linie, alle Gesipten biß in dritten Grad einschlüßlich; und der Mann für seine Ehefrau, auch der Schwehr für den Eidam, oder Tochtermann, und dieser für jenen. Ges. 4. § 1. Doch müßen diese Personen nach Erkenntniß des Gerichts, Sicherheit und Bürgschaft leisten, daß diejenige Person, die sie vertretten, ihre Handlungen genehmigen, auch stet und unverweigerlich halten werden. bes. Ges. §. 2. Ausser diesen Personen wird Niemand ohne hinlängliche Vollmacht, ob er gleich Sicherheit leisten wolte, daß der Selbstsacher seine Handlungen für genehm halten werde, bei Gericht zugelassen. §. 3. Ein anderes ist aber, wenn Jemand unter obiger Kaution einen Beklagten vertretten wolte. §. 4.

Vollmacht. Eine Ehefrau in verdingter Ehe, und die mit ihrem Ehemann zu gelten und zu bezahlen nicht schuldig ist, *) kann ihren Ehemann nicht vertretten. Ges. 5. §. 1. bes. Tit. Es wäre dann, daß sie deßhalb genugsame Sicherheit leistete, und sich aller Gnaden, Freiheiten und Behelfe, die die Weibspersonen nach den gemeinen Rechten haben, **) begebete. §. 2. In ihren eigenen Sachen kann sie selbst, oder durch einen Rechtsfreund handeln. §. 3.

— Ein ieder Bevollmächtigter soll seinen Befehl durch sich selbst oder seinen Nachgesezten getreulich auswarten, und sich nicht zum Nachtheil seiner Parthei entschlagen. Ges. 6. §. 1. Und so er sich der Sache gänzlich begeben wolt, so soll er keinen andern annehmen, sondern den Partheien es überlassen, wen sie bestellen und annehmen wollen. das. §. 2. Wenn die Parthei mit Tod abgehet, soll er unverzüglich eine andere hinlängliche Vollmacht und Legitimation zu den Acten bringen. §. 3. Keine litis contestatio soll bei Gericht angenommen werden, ehe und bevor genugsame Gewalt beigebracht worden ist. Samml. pag. 54. S. Advokaten pag. 5. und Prokuratoren. pag. 237.

*) Ein anders ist bei versammten und solchen verdingten Ehen, da beede Eheleute zu offenen Kram und Laden, zur gemeinschaftlichen Verlust und Gewinn sizen. S. Tit. 28. Ges. 6. §. 3.

**) Das ist: dem SCto. Velleiano und der Auth. si qua mulier etc. Cod. ad SCtum. Velleian.

Voraus der Söhne und Töchter. S. Erbschaft der Kinder. pag. 85. Bei Errichtung der Testamenten, soll man sich desselben genau erkundigen. S. Testament. pag. 293.

Vorgang der Gläubigere. Die erste Hipotheck gehet der nachfolgenden, nicht allein mit dem Kapital, sondern auch in den verfallenen Zinnßen vor. Ref. Tit. 22. Ges. 1. §. 1. Die general Hipotheck, gehet der special Hipotheck vor. Es wäre denn, daß derienige Gläubiger, der eine general Hipotheck hat, aus des Schuldners Güthern, ohne des specialiter verpfändeten Guths anzugreifen, befriediget werden könnte. In diesem Fall soll dem Gläubiger, dem ein Guth besonders verpfändet worden ist, auch darzu geholfen werden. bes. Ges. §. 2. Haben mehrere Pfandverschreibungen einerlei Data, alsdann werden die Gläubiger zugleich, doch nach Anzahl ihrer ieden Forderung, befriediget. daselbst, §. 4.

— Die Beiträge zur Brandassekurations-Kassa, sollen bei einem in Konkurs gerathenen Mitglied, sogleich aus der Massa, ohne das Ende des Konkursprocesses abzuwarten, iedesmals bezahlt werden. Gleiches Recht hat auch die Gesellschaft, auf der Einnehmere Vermögen, die die Beitsäge nicht an die Behörde eingeliefert, sondern in ihren Nuzen verwendet haben. S. Brandassekurations-Ordnung. 1782. §. 16. und 17. pag 48.. u. f.

— Die Eigenherrschaften, gehen allen andern Gläubigern simpliciter und indistincte in concursu creditorum vor; es wäre denn daß der Eigenherr einem creditori versprochen hätte, er Eigenherr, wolle so lange zurückstehen, biß zuvor derselbe Kreditor würde bezahlet seyn, quo casu ein solches pactum observirt werden muß. Samml. pag. 512. und 513. In den Städtlein und auf dem Land albiesigen Gebiets, auch in der Vorstadt Wöhrd, geben die Losung, Steuer, Umgeld und andere Herrschaftliche Schulden, allen andern Kreditoren, sowohl hypothecariis, als personaliter priuilegiatis vor. Doch soll den Schuldnern nicht über 3 Jahre nachgesehen werden. Ingleichen sollen diejenigen Gläubigere deren Hipotheken in die conservatoria Bücher eingetragen, auch mit Konsens der Eigenherrschaft erzeuget werden, denen andern in privat Scripturen verschriebenen der Zeit nach, vorgängigen Hipotheken, vorgesezet werden. Samml. pag. 520. und f. f.

Vorgang. Die Medici geben, den pfandmäßigen Gläubigern, mit ihren Forderungen vor. Samml. pag. 513.

— Die Apotheker haben wegen der zulezt gemachten dreiährigen Kur- und Arzneischulden, den Vorgang vor allen andern Gläubigern; doch daß sie solche innerhalb der drei Jahre einklagen; denn wenn sie solches unterlassen haben, wird ihnen nicht mehr als 50 fl. der Vorgang gestattet, und mit den übrigen kommen sie unter die personales priviegiatos. Samml. pag. 513. und f. f. Und weil sie ohnehin auf ihre Tax zu schwören haben, so werden sie mit der Betheurung ihrer Auszüge verschont. Samml. pag. 416.

Vorgang. Die Barbirer und Bader genieſen mit den Apothekern gleiches Vorgangsrecht. Samml. pag. 517.

— Die Ehefrauen haben, wegen ihres eingebrachten Heuratguths, den Vorgang vor ältern ſtillſchweigenden-Geſ. 2. §. 1. auch den nachherigen ausdrücklichen Hipotheken. § 2. Denen aber die vor der Ehefrauen Verheuratung bereits ſchon eine Hipotheck konſtituirt worden iſt, werden ſie nachgeſezet. §. 3. In denen, auſſer dem Heuratguth, dem Mann zugebrachten Güthern, gehet ſie nur denienigen Gläubigern, die keine ältere Hipotheck haben, vor. § 4. Es wäre denn daß ihre zugebrachten eigenthümlichen Güther noch würklich vorhanden wären, ſo können ſie ſelbige als ihr Eigenthum vindiciren, §. 5. Welches Vorrecht ſie aber verlieren, wenn ſie ihren Männern zum gefährlichen Aufborg und Verſchwendung mitgeholfen haben. §. 6. Wegen des Mannes Gegenvermächtniß hat die Frau, wenn die Güther ihres Mannes zur Befriedigung nicht zureichen, kein Vorzugsrecht, ſondern wird unter die Perſonalgläubiger geſezt; §. 7. ſogar daß ihr weder durch eine Verſchreibung, noch Teſtament, oder in andere Wege, ausdrücklich oder ſtillſchweigend ein Vorgangsrecht eingeräumet werden kann. §. 8.

— Die Kinder erſter Ehe, haben vor den Kindern anderer Ehe, wegen ihres väter- oder mütterlichen Erbes, es mögen nun ihre Eltern in verſammter oder verdingter Ehe geſeſſen ſeyn, den Vorgang; Geſ. 3. §. 1. Doch wenn der Kinder anderer Ehe Güther, die ihr Vater oder Mutter, den nächſt verſtorbenen Ehegatten zugebracht, oder während der Ehe durch Erbſchaft oder andere Art überkommen hat, noch würcklich unverändert vorhanden wären, die ſollen ihnen folgen und werden. daſ. §. 2.

Vorgang. Die Pupillen, haben auf ihrer Vormünder und Kuratoren Güther, vor andern ihnen nachfolgenden Hipothekanten, den Vorgang. Geſ. 4. §. 1. In denienigen Sachen, welche die Vormünder mit der Pupillen Geld erkaufet haben, haben ſie auch einen Vorgang, §. 2. und können ſolche Güther vindiciren. Tit. 16. Geſ. 8. §. 2. S. Vormundſchaften.

— Dieienigen, die zur Erkaufung eines Guths etwas vorgeliehen und ſich das erkaufte Guth zum Unterpfand haben verſchreiben laſſen, haben vor andern Gläubigern, obgleich denſelben zuvor eine Verpfändung geſchehen, den Vorgang. Geſ. 5. §. 1. beſ. Tit. 22. Jedoch der Frauen eingebrachtes Vermögen, wenn ſie deßen ſonſt nicht habhaft werden könnte, ausgenommen. §. 2. daſ.

— Die zur Erhalt- Bau- und Beſſerung eines Guths Geld vorgeſchoſſen, gehen andern Gläubigern vor; doch der Frauen Heuratguth, deſſen ſie noch nicht bezahlt, unvorgreiflich. Geſ. 6.

— Die Haußherren gehen, wegen ihres ausſtehenden Zinnſes, allen andern Gläubigern, die gleich eine ältere general- oder ſpecial- ausdrücklich- oder ſtillſchweigende Hipotheck haben, vor. Geſ. 7. Samml. pag. 518.

Vorgang. Der Brand-Assekurations-Kassa, ist das eingeschäzte Gebäude, wegen der Beiträge, als ein Unterpfand verhipothecirt. Mand. den 26 Juni, 1789.

— Wittwenkassen, der Officianten, die Oberherrl. bestättiget sind, derselben Mitglieder, haben auf der Administratoren Haab und Güther, ein stillschweigendes Unterpfand. Samml. pag. 694. und f.

— Auf unterhänig-gehorsamstes Vortragen und Bitten der Wittwen-Kassa-Societät, aus hiesigen Stadt- und Landministerio, denen Mitgliedern ihrer Gesellschaft, eine stillschweigende Hipotheck auf das gesammte Vermögen ihrer administratorum zuzugestehen, ist die Resolution dahin ertheilet: daß denenselben, ebenfals in bonis administratorum, von Zeit der übernommenen Administration an, ein stillschweigendes Pfandschaftsrecht, jedoch unter der ausdrücklichen, auch bei denen Officianten, ihre Anwendung findenden Einschränkung (weßhalben dann die vorigen Verlässe darauf zu extendiren) daß sothanes ius tacitae hypothecae, denen sowohl nach den gemeinen Rechten, als auch nach dem hiesigen iuri statutario, bereits mit einem stillschweigenden Unterpfand versehenen Personen, keineswegs zu einigen Nachtheil gereichen solte, hierdurch Obrigkeitlich bewilliget worden. Von dieser Verordnung ist sodann denen Elbl. Gerichten, Burgermeisteramt, auch andern Instanzien, die gehörige Nachricht zugeben, um sich bei vorkommenden Fällen in iudicando darnach achten zu können, auch das Dekret denen additionalibus reformationis noricae förmlich einzuverleiben. Mand. den 4 Feber, 1775.

Vorgang. Der gemeine Nuzen in hiesiger Stadt, wegen ausständiger Losung, Steuer, Umgeld, Zöll und dergleichen, haben unter den personal Gläubigern, ausgenommen der Ehehalten und Waidgäste, den Vorgang. Ges. 9. Tit. 21. Ges. 5. Samml. pag. 520.

— Die Waidgäste, auf der Färber Haab und Güther. Ges. 10. bes. Tit. 22.

— Die Bierbräuer, folgen in Konkurs-Fällen, unter den privilegirten Gläubigern, zunächst nach dem gemeinen Nuzen; wenn sie nicht von ihren Schuldnern eine pfandmäßige Schuldverschreibung erhalten haben. Welches aber nur auf diejenigen Fälle, wenn sie ihr Bier an die Burgerschaft ausgeborget, nicht aber wenn die Bierbräuer einander selbst mit Bier ausgeholfen haben, zu verstehen ist. Samml. pag. 525. und f.

— Diejenigen, die auf des Schuldners Güther einen Arrest erlangt, haben nur vor denjenigen, die sich nicht in der Edictalzeit gemeldet haben, unter den personal Gläubigern ein Vorgangsrecht, jedoch unvorgreiflich andern Hipothecgläubigern. Ges. 11. S. auch Arrest. pag. 26.

— Die übrigen personal Gläubigere werden ohne Unterschied, nach Anzahl ihrer Forderung, pro rata befriediget. Tit. 22. Ges. 2. §. 7. Wenn nicht andere auswärtige Herrschaften in Konkursfällen ihre eigene Unterthanen den hiesigen

hiesigen Burgern und Unterthanen vorziehen, wo alsdann gegen dieselbe auch das wohlgegründete ius retorsionis exercirt wird. Samml. pag. 523. Denn, so haben sich die Hochfürstl. Regierung zu Bamberg; das. p. 530. Die Stadt Basel; das. pag. 527. und f. Die Stadt Genf; das. pag. 529. Die löbl. Teutschordens-Kommende; das. pag. 530. mit Nürnberg besonders dieserwegen verglichen.

Vorgangs Urtheil. S. Urtheil. pag. 313.

Vorgehere der Handwercker. S. Handwercker, pag. 134. auch Geschwohrne Meister. pag. 122.

Vorkauf des Getraids; p. 126. Hanfs; pag. 144. Leinöhls; pag. 196. der rauhen Häute; pag. 132. Lumpen; p. 204. Viehs; pag. 319. Schmalzes; pag. 254. S. iedes besonder, auch Kauf, pag. 168. und Victualien. pag. 315.

Vorlehen. Eine vorgeliehene Sache, die gewogen, gezehlt, oder gemessen wird, soll in gleicher Art, Werth und Güthe wieder bezahlt werden. Ref. Tit. 13. Ges. 1. §. 1. Der Vorleiher ist eine andere Art und in einen andern Werth die Sache anzunehmen nicht schuldig; dargegen kann von dem Entnehmer ein anderes auch nicht gefordert werden. das. §. 2. Ist einem auf eine gewiße Zeit etwas geliehen worden, so kann der Vorleiher solches nicht vor Ablauf der Zeit fordern, aber der Entnehmer solches vor der Zeit zahlen. Ges. 2. §. 1. Ist keine Zeit der Bezahlung bestimmt worden, so soll die Bezahlung geschehen, wann der Vorleiher das geliehen Guth fordert. §. 2. Ist der Entlehner in der Bezahlung, die auf eine bestimmte Zeit, oder auf gütliche Forderung hätte geschehen sollen, säumig, so hat der Entnehmer, was der Vorleiher des Verzugs halber für Nachtheil, Schaden, Abgang und Kosten erlitten hat, zu erstatten schuldig. §. 3. Ein ieder Vorleiher soll sich mit gleicher Bezahlung dessen, was er vorgeliehen hat, begnügen lassen und darüber keinen Vortheil, Uebernuz, oder Wucher bedingen, oder nehmen. Ges. 3. §. 1. Es wäre dann daß Jemand Geld zu seinem Gebrauch, oder Handthierung, auf eine gewisse Zeit entnommen hätte, und das hundert iährlich mit 5 Gulden zu verzinnsen versprochen hätte; so ist der Entnehmer die versprochene Zinnse, nebst der Hauptsumm, in der bestimmten Zeit, zu bezahlen schuldig. §. 2. bes. Ges. Mehr als 5 Gulden iährlich von ein hundert Gulden, soll nicht versprochen und bezahlet werden. §. 3. und 4. Hat der Darleiher zuviel Interessen empfangen, unter welchem Vorwand solches geschehen seyn mag, so muß er solche wieder zuruck bezahlen; auch soll der Vorleiher nicht bei Auszahlung des Kapitals die Zinns zuvor abziehen, sondern soll den Termin abwarten. Samml. p. 458.

Vorlehen. Kindern die noch unter Eltern oder Vormünder Gewalt stehen, soll kein Geld vorgeliehen werden, und wenn es geschehen, sind die Eltern, oder Vormünder solches zu bezahlen nicht schuldig. Ges. 4. §. 1. Es wäre denn das entlehnte Geld noch vorhanden, oder in ihren kundbaren Nuzen verwendet worden; §. 2. oder, daß die Kinder, mit

Wissen

Wissen der Eltern, oder Vormünder eine eigene Handlung führeten. §. 3.

Vorleben. Auch denen unter hiesiger Miliz stehenden Personen, soll ohne Vorwissen des Wlbl. Kriegsamts, oder ihrer Herren Staabs Officiere, kein Geld geliehen werden. Mand. den 7 August, 1770. und 25 Januar, 1787.

— Auf ein Pfand, auf Kauf und Wiederkauf soll nichts geliehen werden. Mandat, den 14 Feber, 1757. Und zu unzimlichen Sachen, auch zum Spielen, soll kein Geld vorgeliehen werden, worauf auch von der Obrigkeit nicht erkannt wird. Ges. 5. bes. Ges. und Tit.

— Bei der Bezahlung des Vorlehens ist mehr das tempus solutionis, als tempus contractus zu sehen. Samml. pag. 453. Das Vorleben soll nicht zur Unzeit in fraudem creditorum aufgekündiget werden. das. pag. 455. und 538.

— Amtliches. S. Steuer. pag. 280. u. f.

Vormundamt, Wlbl. ist eine ordentliche Instanz, und gehet die Appellation nicht an das Elbl. Stadtgericht, sondern an das Hlbl. Appellationsgericht. Samml. pag. 726.

— — wie sich dasselbe in Konkursprocessen zu verhalten hat. S. Konkurs. pag. 177.

— — hat, wenn pupilli oder curandi in Proceß verwikelt worden, diese keineswegs advocando zu vertretten, sondern hiezu einen ordentlichen Sachwalter aufzustellen. Die Vormundamtlichen Beamten sollen sich durchaus, in causis Pupillen und Kuranden betreffend, sich als mandatarii gebrauchen zu lassen, enthalten. R. V. den 14 December, 1784.

Vormundschaften. Die Vormünder unterscheiden sich 1) in die, welche in einem Testament eingesezet; 2) dann in die, welche die nächsten gesipten Freunde sind; und 3) in die, welche von der Obrigkeit gesezet und verordnet werden. Ref. Tit. 39. Ges. 1. In einem Testament kann der Vater, Anherr und andere Eltern ihren Kindern und Enkeln, Vormünder sezen; Ges. 2. §. 1. wie auch die Mutter und Großmutter, wenn sie ihre Kinder und Enkel zu Erben eingesezet haben. §. 2. Und wenn gleich der Vater, oder andere Eltern in ihren Testament keine Vormünder, wohl aber Exekutoren verordnet haben, so sollen dieselben zugleich auch Vormünder der Kinder seyn; §. 3. das. wo nicht der Testirer solches mit ausdrücklichen Worten vermeldet: daß sie nur Ausrichter des Testaments seyn sollen, und andere Vormünder verordnet hätte. §. 4. Ausser der Eltern, aufsteigender Linie, mag keine Person den Kindern Vormünder sezen, es wären dann die Kinder zu rechten Erben eingesezet worden. § 5.

— Wenn kein Testament vorhanden, oder in selbigen kein Vormund gesezet ist, so werden nach der Eltern, die nächsten Anverwandten zur Vormundschaft berufen. Ges. 3. §. 1. Der Mann kann nach Absterben seiner Ehefrau, wenn sie ohne Geschäft mit Tod abgangen, und eheliche Kinder, die sie miteinander erzeuget, hinterläst, seiner Kinder Vormunder und Versorger, so lange ihm die Nuzniesung gebührt, (S. Nuzniesung. pag. 223.) bleiben, doch soll es

bei Erkenntniß und Bedenken der Obrigkeit stehen, ob nicht auch dem Mann Mitvormünder zusezen sind. Ges. 3. §. 5. Wäre er aber ein Verschwender, oder übler Wirthschafter, so wird er der Vormundschaft entsezet und den Kindern andere Vormünder gesezet. das. §. 6. Obgleich der Vater zur andern Ehe schreitet, so bleibet er doch, wenn er zur Vormundschaft tüchtig ist, Vormund der Kinder voriger Ehe. §. 7. Wiewohl heut zu Tag, wenn der Mann sich wieder verheuratet, so muß er vorher den Kindern Vormünder sezen, und inventiren, auch abtheilen, ansonsten er nicht verkündet wird. Samml. pag. 664.

Vormundschaften. Die Mutter kann auch, wenn sie will, die Vormundschaft über ihre Kinder führen, Ges. 3. §. 2. add. Tit. 33. Ges 2. §. 2. sie muß aber sich ihrer weiblichen Freiheiten begeben, ihre eigene Güther, zur Versicherung der Kinder Erbtheil insbesondere verpfänden. Tit. 39. Ges. 3. §. 2. Sie muß aber in unveränderten Wittibstand bleiben; Tit. 33. Ges 2. §. 2. denn, wenn sie sich wieder verheuratet, verliert sie die Administration und muß den beeden ihr beigesezten Vormündern Rechnung ablegen. Tit. 39. Ges 3. §. 4. Es werden aber der Mutter zween Vormünder von der Freundschaft, oder andere tüchtige Personen beigesezt, mit deren Rath und Beistand, die Kinder und ihre Güther vertretten, verwaltet, beschüzet und versorget werden, welchen die Mutter jährlich gebührliche Rechnung zu thun schuldig ist. Tit. 39. Ges. 3. §. 3. add. Tit. 33. Ges. 2. §. 3. *)

Vormundschaften. Wenn keine Vormünder in einem Testament verordnet sind, so werden den Kindern von der Obrigkeit Vormünder gesezet. Und wenn von den Kindern keine Anverwandten vorhanden sind, alsdann werden andere Personen zur Vormundschaft angenommen. Tit. 39. Ges. 4. §. 1. Wenn die nächsten Anverwandten sich der Vormundschaft ohne erhebliche Ursache entschlagen, so verlieren sie hierdurch ihr künftiges Erbrecht. §. 2.

— Nicht allein unmündigen Kindern, die nach der Reformat. Tit. 39. §. 1. die Knäblein das 14te und die Mägdlein das 12te Jahr, nach heutigen Gebrauch aber das 18te Jahr, noch nicht zuruck geleget haben, wird ein Vormund, sondern auch den gebrechlichen Personen, als: Sinnlosen, Stummen, desgleichen denen, die mit einer langwührigen Kranckheit beladen, und liegerhaft sind, auch Verschwendern, werden Kuratoren von der Obrigkeit gesezet. Tit. 39. Ges. 4. §. 3. Samml. pag. 739.

— Entschuldiget aber werden von der Vormundschaft diejenigen, welche 5, oder mehr Kinder haben; desgleichen der, welcher 70 Jahr alt ist; wie auch der, der schon drei Vormundschaften über sich hat. Ges. 5. §. 1. 2. und 3. bes. Tit. Welche Entschuldigung und Ursachen aber bei Erkenntniß derer Herren Obristvormünder stehen. das. §. 4. wenn sie aber an das Elbl. Stadtgericht verwiesen werden, sollen sie daselbst mündlich angebracht, und wenn sie altioris indaginis sind,

*) Welches aber bei dem Vater anderst ist. S. Tit. 33. Ges. 1. und 2.

sind, darinnen auf das schleunigste verfahren werden. Samml. pag. 727.

Vormundschaften. Die Pflicht eines Vormundes ist, nach den 7 Ges. bes. Tit. daß er seiner Pflegkinder Person und Güther getreulich vorsehen und bewahren will; die vorhandenen liegenden Güther, ohne Erlaubniß der Obrigkeit add. Ges. 9. bes. Tit. nicht verändern, in guten Wesen erhalten, die Kinder und ihre Güther in- und ausser Gericht vertretten, add. Ges. 8. §. 1. und dasjenige das den Kindern zu Nuz und Guten kommen mag, besorgen, auch ihre Haab und Güther getreulich beschreiben, ein Inventarium darüber aufrichten, ansonst er allen den Pupillen daraus entstehenden Schaden zuersezen hat, §. 2 bes. Ges. auch weder durch sich selbst, noch durch andere Mittelspersonen, von solchen Haab und Güthern, darüber er Vormund ist, etwas kaufen; add. Ges. 9. § 4. und was er von der Kinder Haab und Güther in seine Gewalt bekommen, dieselben zu seiner Zeit den Kindern wieder zustellen und folgen lassen, add. Ges. 11. §. 3. und allenthalben getreulich, erbar und aufrichtig darmit handeln soll. Darüber er an Eidesstatt zu geloben hat, aber weiter Bürgschaft zu leisten, oder Fürstand zu thun, nicht schuldig ist; Ges. 7. § 3. weil sein Vermögen den Pupillen schon, nicht allein wegen der Güther, die er zu verwalten hat, sondern auch wegen der Schäden, die durch seine Verwahrlosung entstanden, stillschweigend verpfändet ist. Tit. 21. Ges. 2. §. 2. Tit. 22. Ges 2. §. 2. Tit. 22. Ges. 4. §. 2. S. auch Vorgang. pag. 320. Weiters ist der Vormund verbunden, die ausstehenden Schulden einzutreiben; Tit. 39. Ges. 8. §. 1. die vorhandene Baarschaft an sichere Orte auf Zinnse anzulegen. bes. Ges. 8. §. 1. und Samml. pag. 720. und pag. 731. Bei Verkaufung der unbeweglichen Güther, soll mit Vorweisung eines Remisions Scheins aus dem Wlbl. Vormundamt, ein decretum alienationis, bei E. Elbl. Stadtgericht gebetten werden Samml. pag. 733 S. Kauf. pag. 168. Bei deren Zertheilung aber, wenn Pupillen bei der Erbschaft konkurriren, ist solches nicht nothwendig. Ebendas. Wenn bewegliche Güther nicht wohl erhalten werden können, sollen sie dieselben verkaufen. Tit. 39. Ges. 9. §. 3. Auch soll der Vormund seinen Pupillen keine unnöthigen Kosten verursachen. Ges. 11. § 2. Und am Ende bei Niederlegung der Vormundschaft, richtige Rechnung ablegen. Ges. 11. Worauf alsdann die Vormünder quittiret werden sollen. Samml. pag. 734, 735, 738, 740. Ein ieder Vormund muß für den andern haften. Ges. 10. §. 2.

Vormundschaften. Die Vormundschaft endiget sich nach erlangter Mannbarkeit, bei den Mannspersonen, mit den 14. bei den Weibspersonen, mit den 12ten Jahre. Ges 1. §. 1. Nach heutiger Observanz aber mit den 18ten und die Kuration mit dem 25sten Jahr. Im Fall sich aber bei dem Pupillen ein Verdacht der Verschwendung sich äusserte, bleiben die Vormünder, oder Kuratoren über obbestimmte Zeit noch 1 oder 1½ Jahr Vormünder, oder Kuratoren. Samml. pag. 739. Nach zuruckgelegter Puberität, werden die Vormünder sogleich Kurato-

ratoren. Gef. 1. §. 5. Gef. 11. §. 1. Auch gehet die Vormundschaft zu Ende, wenn der Pflegempfohlene sich verheuratet; Gef. 11. §. 3. Samml. p. 735. Bei Verschwendern, Sinnlosen und andern gebrechlichen Personen, hört die Kuratel auf, wann es sich mit ihnen gebessert hat, und sie ihre Sachen selbst verwalten können. Gef 11. §. 5. und 6.

Vormundschaften. Der Vater wird seiner Vormundschaft entsezet, wenn er selbst verschwenderisch wird, und eine üble Wirthschaft führt. Gef. 3. §. 6. Und die Mutter, wann sie sich wieder verheuratet. Gef. 3. § 4.

— Trünnig gewesene Bürger, können keine Vormünder werden. Samml. pag. 707.

— Was die Vormünder mit der Pupillen, oder Sinnlosen, Geld erkaufen, das soll den Pflegempfohlenen, Sinnlosen oder Verschwendern zustehen, folgen und bleiben. Tit. 16. Gef. 8. §. 2. Tit. 22. Gef. 4. §. 2.

— Wie die Vormünder in Proceßsachen Gewalt geben sollen. S. Vollmacht. pag. 324. In Vormundsachen soll schleunig verfahren werden. Samml. pag. 352. Der Vormünder Einwilligung ist bei Eheverlöbnißen erforderlich. Mehrers S. Eltern. p. 81.

Vorstädte, sollen keine unzünftige Handwerker einnehmen. Mand. den 8 Juli, 1784. S. auch Wöhrd.

W.

Waagämter, l. l. Daselbst sollen alle Zollbaren Waaren angezeigt werden. S. Zoll. Die daselbstigen Beamten, sammt den Ihrigen sollen nicht den, in die Waag gebrachten Reiß, Zwetschken und andere Specereiwaaren, (Specereihändlers offenen Gewerbs-Ordnung, §. 8. pag. 264) noch die in die Waag kommende Leinwand oder andere den Leinwandhandel angehende Waaren ein- und wieder verkaufen. Ordnung für die leinen Gewandhandelsleute. §. 20. p. 201.

Waaghäußlein, daselbst soll alles, was dahin gehört, es mag auf offenen Marckt, oder anderst wo in der Stadt gekaufet werden, abgewogen werden. Extr. Wandelbuchs, von 7 April, 1621.

Waaren eigene der Fuhrleute, die sie hieher gebracht, dessen Verkauf betr. S. Fuhrleute. pag. 116.

— fremde, an andern auswärtigen Orten verfertigte, dessen Hereinschleichung ist verbotten. Mand den 11 August, 1721. S. Hereinschleichung. p 156.

— Mäckler. S. Mäckler. pag. 204.

— zollbare. S. Zoll.

Wächter, wenn sie ein Feuer gewahr werden, sollen in der Nachbarschaft Läremen machen. S. Feuerord. pag. 107.

Wahlkindschaft. Der iederzeitige Herr Prokancelar der Universität Altdorf, hat in seinem Kommitiv, vom Jahr 1697, Macht und Gewalt, Adoptionen zu konfirmiren, auch unehelich gebohrne Kinder zu legitimiren.

Waidgäste, deren Vorgang. S. Vorgang. pag. 322.

Waidmesser, sollen bei herauskommenden Feuer, alsbald in der Peunt erscheinen. S. Feuerordnung. p. 107.

Waidwerck. Von österlicher Zeit an, biß auf den Jakobs-Tag, ist alles kleine

Waid-

Waldwerck, als Lerchen, Wachteln, Rebhüner und dergleichen mit Strikken, Garnen, Pögelein, Schlingen, oder sonst auf andere Art zu fangen, zu stellen, zu schüßen, ingleichen das Haasenlauschen, schüßen, bezen und fangen, und solche fail zu haben, oder zu verhausiren verbotten. Mand. s. d. wird jährlich abgelesen. S. auch Vögel. pag. 319.

Waisat. Ein Erbmann soll keine Waisat oder andere Gerechtigkeit aus seinem Erbguth verkaufen. Ref. Tit. 23. Ges. 12. §. 3 und 4.

Wald. Auf dem Reichs-Wäldern bei Nürnberg soll keine Vesten, bürgerliches Gebäude ꝛc. aufgebauet werden. S. oben Gebäude. pag. 119.

— Darinnen sollen keine neuen Fuhrwege, besonders durch die jungen Holzschläge oder Heilöhen, dadurch die junge Holzbruth und Waldbäumlein niedergefahren werden, gemachet, und die mit Strohschaube besteckten Fuhrwege, nicht befahren, ingleichen die im Heeg und Heilohe gelegten Pläze nicht mit dem Vieh betreiben und geweidet werden, sondern verschonet bleiben. Mand. s. d. wird jährlich abgelesen.

— Auf den Reichswäldern ist das Pechstechen oder Scharren höchststräflich verbotten. Mand. den 22 Januar, 1748.

— in denselben soll man sich alles Plazen und Schießens, und was sonst zu schädlichen Feuersbrünsten Ursach geben mag, gänzlich enthalten. Mand. den 9 September, 1657. und 18 August, 1694. Ferner den 21 Mai, 1704. Samml. pag. 167.

Waldämter, k. k. Ohne derselben ordentliche Besichtigung und Grundgebung, soll ausserhalb der Stadt, kein Gebäude vorgenommen und aufgerichtet werden. Samml. pag. 588. S. auch Bau auf dem Land. oben pag. 39.

— — haben nach alt-landüblichen Gebrauch auf dem Reichsboden, wegen Uebertreibung der Weide, das Recht die Uebertretter zu pfänden, besaget das den 28 Feber, 1710. auch öfters und leztlich den 7 Juni, 1749. renovirte Mandat. S. auch mehrers oben Forstgericht. pag. 113. und Zeidelgericht.

Waldbäumlein. In hiesige Stadt sollen keine grüne und gewächsigte förren- fichten- tannen- birken- und andere Waldbäumlein, zur Frühlings- und Sommerszeit, die an Festtägen, Kirchweihen, Hochzeiten und bei andern Gelegenheiten inn- und vor den Häußern aufgestellet zu werden pflegen, gebracht, gekaufet, noch verkaufet werden. Samml. pag. 172. Mand. den 26 April, 1768.

Waldbrand. Es soll niemand mit brennenden Lunden, Kohlfeuer und Fakeln, noch mit Feuerrohren in dem Wald gehen, noch darinnen Toback rauchen; ingleichen ist den Schubkärnern denen in den Wald, nach Holz zu fahren erlaubet ist, und denen die Schwarz- und Hohlbeer, Pfifferling, oder andere dergleichen Waldfrüchte sammlen, solches bei dürren Zeiten, allerdings verbotten. Diejenigen, die vorsezlich und boßhafter Weiße den Wald im Brand steken, und darüber betretten, oder dessen sonst überwiesen würden, sollen als Mordbrenner an Leib und Leben bestraffet werden. Bei entstehenden Waldbrünsten sol-

len alle Waldgenossen, sie seyen gleich Erbleute, Köbler oder Beständner, ungesäumt mit Hauen, Haken, Schäffern und Schaufeln erscheinen, und ihre Arbeit, wie sie angewiesen, und biß sie wieder entlassen werden, getreulich verrichten. Samml. pag. 169—171. Mandat, den 22 Juni, 1689. und öfters renov. auch von den Kanzeln abgelesen wird.

Waldgebäude. S. oben Gebäude. p. 119. Um hiesige Stadt, in den Gärten, noch sonst inner- noch ausser der Landwehr, und überhaupt in der Wälder-Viet und denen Waldrecht habenden Dörfern und Ortschaften, soll kein Gebäude, es sey gleich schlecht oder gering, und wenn man solches gleich auf angeblichen alten Grund sezen, und darzu für selbigesmal, oder auch unter den blosen Vorwand, für das künftige kein aus dem Reichswäldern abgebendes Zimmerholz anwenden will, ohne von dem l. l. Waldämtern vorher vorgenommene ordentliche Beaugenscheinigung, auch darauf erfolgte Bewilligung und erlangte Grundgebung, aufgeführt; ingleichen kein Jungebäude, und wenn vorher schon das Holz darzu abgebunden, oder die Steine herbeigeschaffet und zugehauen worden wären, darinnen mehrere Oefen oder Feuerstätte eingerichtet werden wollen, gebauet werden. Mandat 1751. welches auch öfters abgelesen wird.

— Die Waldgenossen und überhaupts auf dem Land, sollen keine neuen Zaune oder Gedill, (S. Zaune.) wie auch keine Thorsäulen, (S. Thorsäulen. p. 296.) auch nicht ihre Gebäude mit Brettern nageln und verschlagen, noch ihre Felder mit Lantern und Stöken, sondern mit Heken von Dörnern verwahren. Mandat, den 8 Mai, 1716. Mehrers S. Bau auf dem Land. pag. 39. Alle Waldverwandten beeder nürnbergischen Reichswälder, sowohl zu Wöhrd, als Gostenhof, in den Gärten und andern um diese Stadt liegenden Dörfern, sollen keine schädliche Holzträger und Beständner einnehmen. Samml. p. 163. Sollen sich der Frohndienste nicht entziehen; S. Frohner. pag. 115. auch sich nicht an der ihnen erlaubten Holzung, durch andere hindern lassen. Mand. den 27 Mai, 1706.

Waldgenossen. Ein ieder Waldgenoß soll das, der Ordnung nach zu verkaufen habende Holz, mit seinem eigenen Zeuch selbst verführen und nirgend anderst wohin, als auf dem Marckt herein in die Stadt bringen, und hingegen der Verführung mit fremden Zeuch, wie auch der Verkaufung an andere Orte und dabei sich aller Schalkungen, gänzlich enthalten. Mand. den 12 März, 1721. und renov. den 6 Juli, 1780.

Waldholzung. Ohne habende Erlaubniß des l. Waldamtes soll niemand einiges Werckholz den Werckleuten, oder andern Personen verkaufen; ingleichen von denen zum Brennholz abgegebenen Schröten, etwas zum Zimmerholz, Säulen oder Stöken, ohne vorher genommenes Urlaub, gebrauchen und anwenden. Mand. den 8 Mai, 1716. Samml. pag. 166.

— Diejenigen Personen, welche die Erlaubniß zu holzen erlangen wollen, haben sich 14 Tage oder 3 Wochen, nach, eröfneten Wald, in den l. l. Waldämtern anzumelden, ihre Namen und Professio-

fessionen, auch Herrschaften anzuzeigen, und alsdann zu gewarten, was ihnen aus guten Willen, und in Ansehung eins oder des andern Armuth und Dürftigkeit halber, an Stöken, dörren Gesträuß und Zizen erlaubet, auch in welcher Forstbuth, und auf welchen Plaz sie solcherlei Art Holz, und wie viel, abzuholen, angewiesen werden wollen. Die Schubkärner und Holzträger, welchen demnach die Lüftung ertheilet und erlaubet worden ist, vom Frühiahr biß Michaelis, zwei Wochentäge, als Montag und Diensttag, zum holzen, nemlich dörres Gesträuß, Stöcke und Zizen in dem Wald abzuholen, dessen sich aber nur allein die Bürger, und Schuzverwandten alhier in der Stadt und in den beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, dann die Beständnere in denienigen Gärten und Häußern auf dem Land, auf welchen das Waldrecht würklich haftet, und hergebracht ist, zu erfreuen haben, sollen keine iungen Bäumlein von den Stöcken abhauen; den Waldgenossen ihre Aeste und Stöcke nicht entwenden, auch sich des sogenannten Krageln und Herabreißen der Aeste von den Bäumen; ingleichen des Stöck abspar-ren, oder was sonst dem Wald schädlich ist, dabei aber auf der Lorenzer Waldseite sich der Obern- und Untern-Meil, nicht minder der beeden Wälder der Meil und Heulöhe, enthalten, und von iedem Haußhalten nicht mehr als eine Person, sich in dem Wald, und zwar sogleich frühe, iedoch nicht vor der Sonnen Aufgang, auch den Tag nur einmal begeben, und längstens biß 12 Uhr Mittags, zu Hause seyn. Dieiengen die über verbottenen Holzen von den Forstern und andern Waldbedienten angetroffen und von denselben gepfändet werden, sich aber der Pfandung wehren oder wohl gar an den Forstern und Forstbedienten vergreifen wollen, sollen dieses Frevels halber, in Kraft kaiserl. Privilegien, als offenbare Landeszwinger, aller Orten aufgesucht, ergriffen, verurtheilt und bestrafet werden. Samml. pag. 166. und Mand. welches öfters abgelesen wird.

Waldholzung. Lohefichten zu hauen ist in den offenen Huthen nach Waldsordnung erlaubet und zugelassen, ausgenommen Seegbäume und das redliche Zimmerholz, doch dergestalt daß halb Fichten, halb Tannen, oder Stangen zusammen gehauet und geladen werden, daß auch ein ieder die Tannen oder Stangen vor den Fichten hauen soll Es sollen auch dieienigen, so solche Lohefichten hauen, oder denen sonst grüne Fichten, wie auch Eichen- Zimmer- Brenn- oder Gipfelholz gegeben wird, dem Lederer Handwerck zu verkaufen, dieselben hinfüro in alleweg zu schälen und zu lohen, schuldig seyn. Zuvor und ehe dann iemand in solche Lohefichten fahren thut, soll das verholzte Pfand und Urlaubgeld bezahlet werden. Mand. welches öfters abgelesen wird.

— Pfand-Ausstände, haften auf den Güthern, welche Waldrecht haben und wenn selbige nicht richtig abgeführt werden, so wird den Guthsbesitzern der Wald so lange gesperrt, biß dieselben Rückstände bezahlet sind. Samml. pag. 161.

— Die Waldgenossen, sollen nach Schlüßung des Waldes, ihre verholzte Pfand,

Pfand, Zimmer, Zinnß, Zaunsteken, wie auch das schuldige Waldgetraid entrichten und abstatten. Mand. das öfters abgelesen wird.

Waldrecht, angegebenes, bei Käufen. S. Kauf. pag. 169.

Waldschlüßung. Vom Montag vor Lucia, ist allen und ieden Waldgenossen sträflich verbotten, ferner in dem nürnberger Wald zu fahren, und daraus weder Brenn- noch einig pfandbares oder anderes Holz zu führen, zu ziehen oder zu tragen. Mandat, so öfters abgelesen wird.

Wald-Streu. S. Streu. pag. 281.

— In einem jährlich abgelesen werdenden Mandat, ist wegen des Waldes überhaupts verordnet:

Den Waldsverwandten wird auf zuvor durch die Forster geschehene Anweiß- und Zeichnung, gegen Abstattung des gewöhnlichen Pfandgeldes und der Amtsgebühr, zu holzen dergestalt erlaubet, daß ein ieder vorher, eher er sich einiges Holzens gebrauchet, zuvörderst auf iedes Määß Holz, so ihm gegeben wird, ein Määß Stöcke, welche künftighin, gleichwie das Scheitholz, für die Burger- und Bauerschaft von den Forstern numeriret, und die Gruben, alwo selbige gegraben worden, alsbald mit Erden eingegleichet werden sollen, nebst den Aesten und Gesträuß, oder an statt dieser Büschel, so viel deren eines ieden Gehäu abgeben wird, herausführen, auch die Anzahl Määß Holz, welche ihm der Forster auf einmal zu Scheiten angewiesen und gezeichnet hat, und davon iedes Scheit 3 Schuh lang seyn solle, innerhalb 14 Tagen, vom Stock abraumen und aufhauen, sodann aber solche Klaftern mit den Gipfeln, und unausgeschneitet zu lassen habenden Aesten, oder aus diesen zweien leztern gehauenen und gemachten Büscheln, zusammen geschlichtet halten, sodann zuerst und vor Verführung der Scheiter, aus dem Wald raumen, das gescheitete Holz nicht eher aus dem Wald führen sollen, biß der Forster nachgesehen, ob dieses alles behörig geschehen, und nicht zuviel gehauen, auch kein Scheit zu kurz gemacht worden seye, bei Straf 5 fl. Daferne aber unter den angewiesenen Hölzern bißweilen einige Bäume sich befinden mögten, davon die Erdstämme zu Sägschröten- oder Büttner Hölzern tauglich, so sollen selbige nicht zu Brennholz aufgehauen, sondern liegend gelassen, und an dem Ort, wo der Stamm abgelänget ist, von dem Forster und dem Waldhauer das Laubzeichen, mit drei Schlägen daran gemachet, auch sodann den Waldgenossen, um solche entweder zu ihrer Hauß Nothdurft, und Erhaltung ihrer Gebäude gebrauchen, oder als Werckholz, den Handwerckern alhier zum Besten, in die Stadt herein zuführen, und ihnen damit auszuhelfen, auf das gewöhnliche Urlaubgeld, abgegeben werden; bei Strafe 5 fl. inmassen den Forstern anbefohlen ist, die Uebertretter zu pfänden. Hierbei aber die Meil- und Heilöher, ingleichen die Ober- und Unter-Meil, bei Straf 10 fl. wie auch das schädliche Mistel-Steigen, bei dieser Strafe verbotten ist. Sonderlich aber, daß niemand einige geschlachte Buchen, oder Eichen nicht bauen soll, bei 20 fl. Strafe. Ingleichen, daß ein

ieder

ieder seine verholzte Pfand und Urlaub zuvor und ehe er sich des Walds gebrauchet, bei Strafe 5 fl. ausrichten und bezahlen; auch daß ihr keiner dieselben Pfand und Urlaub, er gebrauche sich gleich des Walds oder nicht, über Jahr und Tag unbezahlt anstehen lassen soll, bei Verlust der Waldgerechtigkeit. Kein Waldgenoß soll sich unterstehen, aus der Pieth, das ist, von einer Waldseite auf die andere, oder an solche Oerter und Personen, welche kein Waldrecht haben, das Holz, wie auch Ziegel, Kalch, Kohlen und anders so von hiesigem Reichs-Wald kommet, ohne Erlaubnis zu verkaufen, zu führen, oder zu tragen, auch nicht bei Nacht, und vor Aufgang der Sonne in dem Wald zu fahren, welches bei hoher Strafe, nemlich bei Verlust des Zeuchs, als Roß, oder Ochsen und Wagen, verbotten ist. Es soll auch niemand bei zugethanen Wald das aufgescheitete Holz, welches man angewiesener- und gezeichnetermassen hat hauen lassen, abholen, sondern solches, bei Strafe 5 fl. vor Zuthuung des Waldes, herausfahren. Wie die Waldgenossen die Streu aus dem Wald fahren sollen und dörfen, davon S. Streu, oben pag. 281. Niemand soll einige brennende Fakeln oder Schaub, von Ostern an, biß nach Michaelis-Tag, auf, oder in dem Wald tragen, noch hinwerfen, vielweniger ein Feuer darauf schüren und anzünden, bei 10 fl. Straf. Es soll auch niemand, besonders die Hirten, in die iunge Holzschläge und Pläze, die zur Beförderung des Holz-Wachsthum in Heeg geleget, und mit Strohschauben bedeket sind, Vieh hüten, noch über die Waldgräben treiben, bei gleicher Strafe von 10 fl. Ingleichen sollen sich auch die Dorfs-Gemeinden ferner nicht unterstehen, ihr Zugvieh, als Ochsen und Pferde, weder paar- noch herrdweiß, in dem Wald zu treiben, und zu hüten, sondern mit selbigen auf denen, ausser demselben liegenden Espanen und Egerten verbleiben, bei Strafe von iedem Stuck 5 fl. Kein Stock soll über einen Stadtschuh gemachet, und das Absparren, oder Abspuhlen derselben, gänzlich bei Strafe 5 fl. unterlassen werden. Den Waldgenossen solle keine Holzstätte in dem Wald, oder ausser ihrer Hofrait, ohne in dem Wald dazu genommenen Laub zu machen, bei Strafe 5 fl. zugelassen werden. (S. auch Holz, oben pag. 160.) Die Anstößere an dem Reichsboden sollen die Marcksteine zu gehöriger Zeit räumen, bei Straf von iedem Stein 1 fl. (S. Marcksteine, oben pag. 205.) Ohne zuvor bezahlt- und entrichtetes Pfand und Urlaub, solle niemand sein Vieh auf dem Reichsboden zu treiben erlaubet seyn, bei Straf 30 kr. von iedem Stuck. Allen Unburgern und Herrenloßen Gesind sowohl in der Stadt, und beeden Vorstädten, als auf dem Land, wie die auch Namen haben mögen, (welche doch kein Waldrecht haben,) ist alles Abhauen, Heimtragen und Ziehen des Holzes aus dem Wald, insonderheit aus der Ober- und Untermeil, auch denen Heilöhern, bei Strafe 10 fl. verbotten, und welche diese Strafe nicht zahlen können, haben solche mit dem Leibe zu büßen; Den Schubkärnern und Soldaten, welche das iunge Gehölz schädlicher Weise abhauen,

sollen mit gleicher Strafe der 10 fl. beleget werden. Ingleichen ist das Aushauen des Kühn-Holzes, an den schönsten und stärcksten Forrenbäumen, daß Bauern und Holzhauer an statt das Holz zu scheiten, oft ganze Stämme, Gipfel und Aeste, zu Spähnen hauen, und solche hernach durch ihre Kinder, in Körben und Säcken zusammenklauben und in Schubkärren davon führen lassen, oder sie selbst davon führen, bei Straf 5 fl.; so wie auch allen Waldgenossen und besonders den Holzhauern das dem Wald höchst schädliche Spahnhauen, bei 20 fl. Straf, und bei Wiederbetrettungs-Fall, bei Zuchthauß und anderer arbitrarischer Strafe, verbotten. Bei gleichmäßiger Strafe, sollen die Holzhauer ihre Schubkärne nicht öfter als die Woche zweimal, wie andere Holzträger mit in dem Wald nehmen, und durch ihre Weiber und Kinder die Spähne wegschlepen und heimbringen lassen. Mandat s. d. gedruckt, welches von den Kanzeln abgelesen wird.

Waldung. Wenn ein Erbzinnßmann eine zu seinem Erbzinnßguth gehörige Waldung besitzt, so soll er dieselbige zimmlich hegen, und kann so viel er zu seiner Nothdurft nöthig hat, an Zimmern und Brennholz hauen. Ref. Tit. 23. Ges. 15. §. 1. Was er aber andern daraus zu holzen, oder zu verkohlen vergönnen oder verkaufen will, das soll nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Eigenherrn geschehen. das. §. 2. Von solch abgehauenen oder verkauften Holz, soll dem Eigenherrn $\frac{2}{3}$tel der Kaufssumm, und $\frac{1}{3}$tel dem Erbmann folgen und zustehen, §. 3. und die darauf verwandten Kosten erstattet werden. §. 4. Würde aber der Erbmann ohne Vorwissen der Eigenherren, seinen dritten Theil abhauen, verkohlen, oder verkaufen, so soll er seines dritten Theils verwürket seyn, und der Eigenherr die ganze Kaufssumm bekommen. §. 6. Und wenn er den Wald ohne ausdrückliche Bewilligung des Eigenherrn, über den dritten Theil verössiget, macht er sich dessen und des Erbrechts seines ganzen Hofs oder Guths verlustigt. §. 7.

Waldung. Den Burgern, Unterthanen in der Stadt und auf dem Land, auch in dem Pflegämtern, ist das Abössigen und Ausreuten ihrer Waldungen, Löhen und Holzschläge, die Veränderung in Felder und Wiesen verbotten; dargegen sind selbige angewiesen, solche ihre eigenthümliche, oder erbweiß besitzende Löhe mit allem Fleiß zu schonen, oder, woferne die Nothdurft es erfordert, einen oder mehrere Theile ihrer hiebigen Schläge, nach und nach zu fällen, solches doch sowohl mit Vorwissen ihrer l. l. Amts- und Eigenherrschaften, als auch auf eine forstgerechte Art verrichten, damit solche Pläze wieder mit Wald anfliegen und künftig zu tauglichen Brenn- und Bauholz erwachsen. Mand. den 20 Juni, 1739. und renov. den 1 September, 1761.

— Im Jahr 1793. den 30 December, ist, allen Burgern und Unterthanen ernstlich und bei Strafe 20 fl. das Abössigen und Ausreuten ihrer Waldungen, Löhe und Holzschläge, und derselben Veränderung in Felder oder Wiesen verbotten, dargegen aber sie angewiesen worden, solche ihre eigenthümliche oder Erbweiß

besitzen-

besizende Löhe mit allem Fleiße zu schonen, oder, wenn die Nothdurft erfordern solte, einem oder mehrere Theile ihrer hiebigen Schläge, nach und nach zu fällen, solches doch sowohl mit Vorwissen ihrer l. l. Amts- und Eigenherrschaften, als auch auf eine forstgerechte Art zu verrichten, damit solche Pläze wieder zu Wald anfliegen, und künftig zu tauglichen Brenn- und Bauholz erwachsen, dadurch dem Holzmangel so viel möglich vorgebeuget werden möge.

Walzende-Stüke, sollen an nürnbergische Unterthanen vererbt werden; wenn auch dergleichen durch Erbschaft oder andere Fälle, an Fremde kommen solten, so ist denselben sogleich zu bedeuten: daß sie hieher versteuert werden müssen, welches dann auch iedesmals den Kaufbriefen mit einzuverleiben ist. Samml. pag. 557.

Wandelbuch, von 7 April, 1621. Desselben Innhalt ist unter eines ieden Rubrik, was noch üblich und durch neuere Geseze nicht abgeändert worden ist, gebracht worden und zu finden.

Wasenmeister, derselben Kinder betr. S. Handwercker. pag. 142. Mehrers auch Fallmeister. pag. 100.

Wasser, übelriechendes, soll nicht auf die gemeinen Gassen und Wege, sondern in die Pegniz getragen und geschüttet werden. Samml. pag. 619.

Wasserbrennerinen, denen sechs berechtigten, ist destilirte Oele, aquas vitae, Kinderbalsam, Lungenwasser, Marggrafen-Pulver; ingleichen purgirende Säfte, Latwergen, Trisonet, Grieben, Hüppelein und alle andere dergleichen treibende, purgirende Sachen, zu präpariren, verbotten, und nur die ihnen zugelassene gemeine destilirten Wasser, zu verkaufen, zugelassen. Apothekers Ordnung, §. 30. S. oben p. 17.

Wassergebäude, als: Wasserwehr, Spundbäume, Bettwerke, Wasserrinnen, Eich- und Wasserpfähle machen, oder einstossen, Röder hängen, diese Arbeiten sollen mehr, als die andern Bauarbeiten, bezahlet werden. Bauordnung, den 8 Januar, 1686.

Wassergefahr. S. Pegniz. pag. 230.

Wassermeister, auf dem Land, sollen Achtung haben, daß weder in den Pegnizfluß noch Fischbach, kein Kehrich, oder anderer Unlust geworfen, oder geschüttet, auch nicht mit dem Schuzbrettern, oder sonst auf andere Art eine Stemm- und Aufhaltung derselben vorgenommen wird. Mand. den 11 Juni, 1706.

Weberstühle, sollen ½ Stadtschuh von des Nachbarn klaib- und hölzerne Wand gesezet werden, denn näher ist der Nachbar solche zu dulten, nicht verbunden. Ref. Tit. 26. Ges. 11.

Wechsel-Ordnung. Cap. I. Was ein Wechselbrief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bei geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

1) Es soll in einem förmlichen Wechselbrief, der Ort da derselbe gezogen, das Jahr, Monath und Tag, wann es geschehen, die Summ und Geldsorte, worinn, wo, wann und an wen zu bezahlen, der Name des Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die valuta, wie sie vergnügt worden, benennet, und die an Ordre gestellte, ordentlich gerirt seyn.

2) Wann ein Wechsel geschlossen, ist der Nehmer nicht schuldig, ehe und bevor ihme die valuta in Banko geschrieben, die Wechselbriefe auszuhändigen, daferne aber dieses geschehete, und die Ueberschreibung in Banko nicht erfolgte, so soll ihme auf sein Anruffen, bei dem Löbl. Burgermeisteramt darzu geholfen werden, es würde dann mitler Zeit durch den Sensalen, oder sonsten genugsam erwiesen, daß ein anders bedungen worden seye.

3) Hingegen solle der Nehmer schuldig seyn, auf des Gebers Begehren, prima, secunda, auch benöthigten Falls, terzia, Wechselbriefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überschiken, nicht weniger zur Acceptation sogleich ordre zu stellen.

4) Und wann ein Bedienter, oder wer es sonsten seyn mag, in des Trahenten Namen solche Wechselbriefe ausfertigen, oder giriren will, soll er mit einer Banko procura versehen seyn, und vermög dieser, selbige sowohl in des Principalen, als sein, des Gewalthabers, Namen unterschreiben.

5) Dem Geber aber solle obliegen, die prima der alhier gemachten Wechselbriefe, mit der ersten oder folgenden Post, zur Acceptation zu senden: Bei den auswärtig gemachten Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Täge, oder benannte Zeit, nach- oder a dato gestellet sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbe so fort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schiken, sondern es mag solche der Innhaber nach Belieben auch über andere Handelsplätz, disponiren, und darbei genug seyn, wann sie nur den stipulirten Verfalltag, an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde.

6) Was aber per fiera geschlossen worden, darbei soll der Nehmer, nach Empfang der valuta, einen Interims-Wechselbrief, oder gedruckten Schein ausstellen, und darinnen sich anheischig machen, den Wechselbrief in rechter Zeit auszuhändigen, nemlich den Frankfurter und Leipziger, nach Abgang des Geleits, iedoch sowohl diese als die Botzner und andere Wechselbrief, wohin von hier kein Geleit gehet, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in die Meß bringet, es wäre dann ein anders bedungen worden, welchenfalls es darbei sein Verbleiben hätte.

7) Nicht weniger sind den Wechselbriefen, die nicht können girirt, und oft durch die dritte, vierte Hand gefertiget werden, ebenfalls gedruckte Schein beizufügen, Inhalts deren man sich verbindlich machet, in Ermanglung guter Richtigkeit, nach Wechselrecht Satisfaction zu geben.

Cap. II. Von Acceptation der Wechselbriefe, Protestiren, wegen verweigerter Acceptation, u. Acceptiren sopra protest.

1) Alle und iede Wechselbriefe, so bald sie empfangen, sollen noch selbigen Tages, vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach, (ausgenommen die heil. hohen Fest- auch Sonn- Feier- und angestellte Bettäge) präsentirt werden, worauf man sich noch selbigen Tags, da der Wechselbrief präsentirt worden, oder längstens den folgenden Tag, biß 2 Uhr Nachmittags, zu erklären hat, ob man solchen ohne- oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle: Würde aber selbigen

andern

andern Tags eine Post, oder ein Both an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, abgehen, so solle der Bezogene schuldig seyn, solche Erklärung annoch zu rechter Zeit, da man in Weigerungsfall, sowohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchen der Wechselbrief recommandiret worden, füglich den protest fertigen und senden kann, zu thun.

2) Solte nun der Bezogne, den Wechselbrief sopra potest oder gar nicht acceptiren, kann der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange zu warten, daß er den protest vor Abgang der ersten Post oder Bothens, an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, annoch können fertig machen lassen, und wann nach erfolgter Protestation, die Acceptation noch geschehete, so ist der Acceptant die protest-Spesen zu ersezen, und den Wechselbrief unter dem Dato, da selbiger präsentirt worden, zu acceptiren schuldig.

3) Da aber iemand die Acceptation nicht absolute weigerte, sondern hierzu Hofnung gäbe, und den Inhaber daneben ersuchte, den Wechselbrief, biß den zweiten Posttag noch alhier zu behalten, soll ihme zwar solches zu thun frei stehen, iedoch dabei obliegen, inzwischen den protest verfertigen zu lassen, und selbigen mit erster Post an gehörige Ort einzuschiken, und wann die Acceptation noch erfolgte, gebührt sich solche unter den Dato zu thun, da der Wechselbrief das erstemahl präsentirt worden, falls aber selbiges nicht geschehete, ist solcher mit der nächst folgenden nachzusenden.

4) Wolte aber ein tertius, oder der Bezogene selbst, nach erfolgter Protestation, den Brief per honor di lettra, oder del giro acceptiren, kan der Inhaber dieses annehmen, und demselben den protest, gegen Erlegung der Spesen, abfolgen, auch solches dem protest annectiren lassen. Daferne aber der Inhaber solche Hononirung selbsten thun wolte, so gebühret ihme der Vorzug vor dem tertio: Es wäre dann, daß dieser die Honorirung, wegen eines noch frühern Giranten, oder des Trahenten selbst, thun wolte: Falls aber die Acceptation des tertii, dem Inhaber nicht anständig wäre, so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig, es würde ihm dann der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellet. Ingleichen wann der Bezogene weniger als in den Wechselbrief benennet, acceptiren wolte, ist der Inhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren: Es wäre dann, daß er expresse ordre hätte, solches nicht zu thun.

5) Wann ein hiesiger auf sich selbst einen Wechselbrief, in Nürnberg zahlbar, ausgiebt, soll solcher das Recht der acceptirten Wechselbriefe genieſen, und bei demienigen, welcher auf einen gewissen Tag fällig, (es wäre dann von dem Inhaber expresse begehret worden) nicht nöthig seyn, ihn nochmahls acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen, damit er wissen möge, an wen derselbe zu bezahlen seye; und solche eigene Wechselbriefe, gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre dann, daß selbe an ordre gestellet, und an einen dritten indossirt worden, bei der Verfallzeit aber die Zahlung

lung nicht erfolgte, solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren, um nach Wechselbrauch seinen Regreß auch an den Giranten suchen zu können.

6) Hingegen soll der Fremde bei Wechselbriefen von- und auf sich selbsten, verbunden seyn, alhier einen Acceptanten zu benennen, und wann dieses nicht geschehete, dergleichen Wechselbriefe, mit protest zuruck gesandt werden.

7) Ferners solle bei allen Wechselbriefen, so auf Ausländische lauten, der Bezogene schuldig seyn, so bald er selbe acceptirt, (welches unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg ankommen, zu thun,) darauf zu notiren, wer sie alhier in Banko bezahlen soll; in Ermanglung dessen aber, sind selbe, als wann sie ohne Acceptation zuruck kommen wären, alhier zu protestiren: Wechselbrief hingegen, so auf einen hiesigen, in eine fremde Messe zahlbar lauten, ist dieser alhier zu acceptiren nicht schuldig.

8) Bekommt iemand Wechselbrief auf sich, und an sich selber zahlbar, und will solche nicht annehmen, es versirte aber darunter ein tertius, so soll er gehalten seyn, der Ordnung nach, einen protest darüber fertigen zu lassen, und darmit zu verfahren, als wie mit einem Wechselbrief, davon die Acceptation geweigert worden: Würde er aber solches unterlassen, ist der Wechselbrief, für so gültig zu achten, als wann er selben würklich acceptirt hätte.

9) Und weilen öfters Wechselbriefe auf Juden, die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen, einlauffen, diese aber nicht allemahl alhier anzutreffen sind; als sollen sie in diesem Fall verbunden seyn, iemanden alhier mit einer procura, oder ordre, zu bestellen, der entweder die Acceptation, nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihren obligo zu leisten, oder wenigstens ihnen Bericht: daß Wechselbrief auf sie alhier vorhanden, zu ertheilen hätte, wiedrigen Falls kann der Inhaber, auf der Juden Kosten, iemanden an sie absenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da sie dann noch selben- oder folgenden Tages zur Acceptation hereinkommen, oder zum wenigsten solche durch einen Brief unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg ankommen, leisten sollen, es wäre dann, daß weder das eine oder das andere wegen ihrer Feiertäge geschehen könnte, solchen Falls ist die Acceptation den nechsten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Dato, da der Wechselbrief alhier angelanget ist; in Ermanglung dessen allen aber, solle dem Inhaber frei stehen, entweder sogleich zu protestiren, oder wenigstens solches noch vor Abgang der nächsten Post zu thun, im übrigen aber schuldig seyn, hierinnen nach Wechselgebrauch zu verfahren.

10) Alle Wechselbrief, von was Orten sie auch herkommen, sollen pure von demienigen, an welchen sie verlauten, selbst, oder von seinem Gewalthaber (der durch Banko-procura darzu legitimiret ist) acceptirt, darbei sowohl des Principalen als des Gewalthabers Tauf- und Zunamen, auch, wann es Briefe Auf- oder Nachsicht zahlbar lauten, der Tag, da der Wechselbrief das erstemal präsentiret worden, dabei gemeldet, dagegen die allenfalls hinzugesezte Buchstaben

S. P.

S. P. *) dafür, als wann sie nicht da stünden, gehalten werden, auch dem Bezogenen ohnnachtheilig seyn, wann er gleich den Wechselbrief ohne giro, oder den secunda vor dem prima acceptirt.

Cap. III. Von Verfallzeit der Wechselbriefe, und deren Respecttäge.

1) Der einfache und gemeine uso der Wechselbriefe, soll vor 15 Tage; doppio uso vor 30; und anderthalb uso vor 23; halb uso aber vor 8 Tage gerechnet, und mit diesen allen, des nächsten Tags nach der Acceptation, mit denen aber, so auf eine gewisse Zeit, Dato, oder nach Dato lauten, des folgenden Tags nach dem Dato des Wechselbriefs zu zehlen, der Anfang gemachet werden, also daß derselbe für den ersten, und so fort die nachfolgende (darunter hohe Fest- Sonn- und Bet- auch Schluß- oder Banko-Sperrtäge mit begriffen) zu zehlen.

2) Wann Wechselbriefe einkauffen, welche auf ein oder mehr Monathe nach Dato, oder Nachsicht lauten, so sollen selbe auf den Tag, da sie respective datirt oder acceptirt sind, verfallen seyn, wären aber in dem Monath da diese fällig, weniger Täge enthalten, als das Datum, da die Wechselbriefe traffirt oder acceptirt worden, ist die Verfallzeit den lezten Tag eben desselben Monath, e. gr. Wechselbriefe, so den 29. 30. und 31 Januar datirt seyn, und 1 Monath Dato zahlbar gestellet, verfallen ult. Feber, verlauten sie aber auf ein halb Monath Sicht oder Dato, verfallen selbe den 15 Tag, von dem folgenden Tag, des respective Dati, oder der Acceptation, angerechnet.

3) Solle von allen Wechselbriefen, die auf einen gewissen Tag, ingleichen halb- einanderthalb- doppelt- und mehr uso lauten, derselbe benannte, und der lezte des uso, die aber blos á ritorno des Leipziger- und Naumburger Geleits und auf dessen Ankunft gerichtet sind, der nächste Tag hernach, da sonsten zur gewöhnlichen Zeit und ohne Impediment das ordinaire Geleite anzukommen pflegt, der Verfalltag seyn, und dafür gehalten werden.

4) Jedoch sollen alle a uso, oder nach Dato lauffende Wechselbriefe, noch sechs Nach- oder Respecttäge, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltag anzurechnen, und biß auf den sechsten Tag zu zehlen sind, zur Zahlung haben, daferne aber der lezte Respecttag, auf einen Tag, da man in Banko nicht schreibet, einfiele, soll man solchen den Tag vorhero in Banko schreiben lassen, auch alle Wechselbriefe, welche vor denen jährlichen zwei Bankosperren, als ult. April und ult. October verfallen, sollen noch an dem lezten Schreibtag vor der Sperr bezahlet, oder protestiret werden, es mögen die Respecttäge verflossen seyn oder nicht.

5) Die Wechselbriefe, so á uista lettra oder 2. 3. 4 Täge Sicht oder Nachsicht, ia alle Wechselbriefe, welche unter dem halben uso zu zahlen lauten, sollen derer in antecedenti §. 4. enthaltenen sechs Nach- oder Respecttäge nicht zu geniessen haben, sondern bezahlet werden, nachdeme sie präsentirt worden, so daß von Brie-

*) Sopra Proteste.

Briefen a uista innerhalb 24 Stunden der nächste nach der Acceptation, (worunter auch diejenigen Wechselbriefe, darinnen keine Zeit bestimmet, oder die a piacere gestellet, mit begriffen sind,) von andern aber am Verfalltag, welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zehlen ist, und wann solcher an einem Tag fällt, da man in Banko nicht schreibet, solche Zahlung durch Vermittelung oder Accommodation derer Banchieri, in Banko zu leisten, und bei Wiedereröfnung derselben, wie gebräuchlich, in die Bankobücher einzuschreiben, oder in ermanglender Zahlung, behörig zu protestiren.

6) Trüge sich aber zu, daß Wechselbriefe auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, anhero kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respecttäge verflossen wären, solchen Falls sind die sechs Nach- oder Respecttäge nicht nach der Präsentation, oder Acceptation, sondern nachdem in dem Wechselbrief benannten Tag zu rechnen, und hat sich der debitor der noch übrigen allein zu bedienen, kämen sie aber alhier an, daß neben dem darinnen benannten Tag auch die völlige Nach- oder Respecttäge, bereits verstrichen wären, soll alsdann die Bezahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation, gleich bei denen Wechselbriefen a uista zu thun ist, geleistet werden; Und da inzwischen einige Gefahr wegen Hinterhaltung, oder Ausbleibung der Wechselbriefe über die Gebühr, zu Schulden käme, soll solcher derienige unterworfen seyn, so an der Versaumnus Ursache ist.

Cap. IV. Von Bezahlung und Ausliferung der Wechselbriefe, Protestiren wegen manglender Bezahlung, und Einlösung sopra protest.

1) Alle Wechselbriefe insgesammt, sie mögen a uista, oder auf ein und andere Art uso, gewisse Täge und Zeit gestellet seyn, sollen nach Verfliessung der im vorhergehenden Capitel benannten Verfallzeit und zugelassenen Respect- oder Nachtägen, derienige, so solche acceptirt, es seye gleich die ualuta von dem Geber des Wechselsbriefs empfangen und in demselben enthalten oder nicht, ohne einige Exception an den Innhaber in Banko zu bezahlen schuldig seyn.

2) Jedoch solle dem Trahenten, oder auch Giranten frei stehen, wann ein Wechselbrief, oder giro blos und praecise an denienigen, der solchen in Händen hat, und nicht an ordre gestellet ist, oder girirt worden, auch sonst kein tertius darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, daß er dardurch zu Schaden käme, seine ordre zu wiederruffen, oder an iemand anders Zahlbar zu verordnen, an welchen sodann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

3) Ferners solle Niemand gehalten seyn, einen acceptirten Wechselbrief, gegen eine Banko-procura oder mündliche Anzeig, daß der Wechselbrief in Banko geschrieben seye, heraus zu geben, sondern kann damit, biß den Nachmittag zuwarten, um vorhero aus dem Banko versichert zu werden, ob die Ueberschreibung würklich geschehen seye, und seine Richtigkeit habe?

4) Wann

4) Wann aber Wechselbriefe an ordre Zahlbar lauten, oder also giriert worden, und dahero albier verhandelt werden können, ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche in den Banko zu legen, und notiren zu lassen, woselbst sodann nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder in dessen Ermanglung, der Deponent selbe wieder zurück nehmen kan.

5) Und wann Wechselbriefe einliefen, welche alternatiue, in Nürnberg oder einen benachbarten Ort, zahlbar verlauten, sollen solche alhier in Banko bezahlet, oder, wegen manglender Bezahlung protestiret werden.

6) Bei Wechselbriefen, welche die Respecttäge geniessen, solle dem creditori verstattet seyn, sobalden die Helfte derselben verflossen, solche von seinem debitore zu fordern, und wann in währenden Respecttägen, die Zahlung entweder ganz oder auch zum Theil, nicht erfolgte, kann der creditor respectiue wegen gänzlich, oder zum Theil, unterbliebener Vergnügung der, lezten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banko zu schreiben aufhöret, biß Abends um 8 Uhr, der kleinern, protestiren, und wann nach geschehener Protestation der Bezogene, noch vor Versendung des protests zahlen wolte, soll solches gegen erstattender protest-Kosten, den Inhaber anzunehmen, frei stehen.

7) Die Wechselbriefe auf kurze Sicht aber, welche keine Respecttäge haben, sollen wie in vorhergehendem Cap. III. §. 5. verordnet, bezahlet, oder noch selbigen Tags, wie in vorstehendem §. 6. enthalten, protestiret werden.

8) Und wann der Inhaber des Wechselbriefes die Protestation in der, in dieser Ordnung bestimmten Zeit, nicht beobachtete, daraus aber Schaden entstünde; solchenfalls solle die Gefahr ermeldtem Inhaber zuwachsen, und wann er schon hernachmahlen protestirte, dieses iedoch von Unkräften seyn, wolfolglich ist er mit der dießfalls, an gehörigen Orten, auf das Wechselrecht anbringende Klage, weiter nicht zu hören, sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechselbrief, in der Kraft eines richtigen Schuldscheins des Acceptanten, und kann der Innhaber hiernach die Nothdurft beobachten, woferne aber die Protestation zur rechter Zeit, und wie es diese Ordnung erfordert, geschehete, solle der Innhaber befugt seyn, seinen Regreß sowohl an den Acceptanten als Ausgeber, wie auch Giranten zu suchen, und zwar nach mehrern Begrif des folgenden 5. Capitels.

9) Daferne aber ein Innhaber des Wechselbriefs nach geschehener Protestation, sich dennoch vorsezlich an den Acceptanten hielte, und den Wechselbrief nebst protest, nicht ordentlich zurück schikte, und daraus dem Giranten oder auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und alsdann einigen Regreß an iemand anders, als den Acceptanten zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn: ausserdeme aber hat es bei dem §. 4. cap. 5. sein gänzliches Verbleiben.

10) Wann ein Wechselbrief aus manglender Acceptation protestirt, von einem tertio aber per honor acceptirt, hingegen der Bezogene sich zur Zahlung an-

noch vor dem Verfalltag resolviren würde, soll solche noch vorhero, an den ersten Acceptanten vergnügten protest-Spesen und Provision, angenommen werden.

11) Würde ferner ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt, und wäre an niemand recommandirt, der solchen per honor di lettra, oder del giro einlösete, der Innhaber aber wolte solches selber thun, so hat er den Vorzug vor einem tertio, der sich dazu anerbietet, es wäre dann, daß dieser wegen eines frühern Giranten, oder Trahenten, die Zahlung des Wechselbriefs nebst den Spesen offerirte, alsdann ist der Innhaber, daferne er sich noch nicht revalirt hätte, solches anzunehmen verbunden.

12) Im Fall ein hiesiger Bürger oder Innwohner, iemanden, so an einem auswärtigen Ort wohnhaft ist, Wechselbrief, alhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig, dieser Fremde aber begehrete, ihme die Bezahlung baar zu übersenden, ist der Hiesige solches, ohne Abzug der Provision und Bankospesen zu thun, keineswegs verbunden; sondern es mag der fremde Innhaber gleichwol iemanden bestellen, welcher die Zahlung, hiesigem Gebrauch nach, einziehe.

13) Und da ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Hauß girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bei diesem oder ienem Provision abzuziehen und innen zu behalten.

14) Würde auch einer, Wechselbriefe in Händen haben, wovon der Acceptant würklich fallirte, soll der Innhaber, so bald ihme solches bekannt wird, der Verfallzeit unerwartend, protestiren lassen, und darbei ferners also verfahren, wie sich bei würklich verfallenen Wechselbriefen gebühret.

15) Weiters solle kein Wechselbrief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an dessen ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bei Verlust des Wechselrechts, vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden; Hingegen die an ordre zu bezahlen gestellt, oder girirt sind, solche sollen dem Acceptanten sowohl, als einem andern, ein- und zu verhandeln, auch an sich selbst oder ordre giriren zu lassen, und weiter zu giriren frei stehen, doch daß die ualuta allemahl in Banko geschrieben werde.

16) Alle Wechselbriefe, wie auch assignationes, so formam et vim eines Wechselbriefes haben, sie mögen gleich alhier geschlossen seyn, oder von aussen einlaufen, sollen nicht nur bei der endlichen Zahlung, sondern auch, so oft sie alhier wieder verhandelt werden; ingleichen Wechsel, die gegen einander geschlossen worden, wann so ein als anderer wenigstens 50 fl. beträgt, würklich in Banko geschrieben werden, bei Straf zehn pro cento, auch gestalten Dingen nach, bei Verlust des Wechselrechts.

17) Und daferne Wechselbriefe einliefen, welche auf, in Banko ohngültige Münzsorten zahlbar lauten, sollen solche nichts destoweniger, nach Abzug des coursmässigen aggio, ordentlich, bei obvermeldter Straf in Banko geschrieben werden.

Cap. V. Von den sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel

der

der Bezahlung mit protest zurückgekommenen Wechselbriefen.

1) Wann ein protest wegen verweigerter Acceptation, mit oder ohne Wechselbrief zurückkommt, oder gewisse Nachricht einlauffet, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief verlautet, Fallit worden seye, so solle der Geber zufrieden seyn, daß ihme eine Addresse auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechselbrief, mit vergnüglicher Caution auf ebendenselben Tag, da der vorherige protestirte fällig ist, und in rechter Zeit an gehörige Ort noch kommen kann, nebst protest-Spesen und Briefporto, eingehändiget werden; solte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten, lieget alsdann dem Trahenten ob, seinen Geber noch selbigen Tages, nebst Ersezung, der protest-Kosten und Briefporto, sicher zustellen, und wann hernach kein auiso einliefe, daß die Acceptation des zurukgebliebenen Wechselbriefs behörig erfolgt seyn, solchen Falls ist eben dergleichen ritorno zu vergnügen, als wie von Wechsebriefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zuruck gekommen.

2) Im Fall aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld, sammt Interesse, (welche a rato ein halb pro cento per mese zu rechnen) Briefporto und protest-Spesen auch ein Drittel pro cento prouision, und um wieviel inzwischen der cours des aggio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Nehmer verbunden, ihme solches innerhalb 24 Stunden, nach Wechselrecht zu vergnügen, iedoch gegen Versicherung, wann ein prima- oder seconda Wechselbrief annoch zurük geblieben, solchen wieder zu verschaffen, und falls die Richtigkeit davon, noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das albier empfangene Geld, ausgenommen die protest-Spesen und Briefporto, gebührend zu restituiren.

3) Kommt ein Wechselbrief der Ordnung nach, mit protest aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge sich zu, daß ein Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remittirt worden wäre, und aber die sichere Nachricht einliefe, daß ein solcher vor dem Verfalltag (denn auf und nach dem Verfalltag, ist der Schaden für Rechnung des Remittenten,) fallirt hätte, mithin kein protest erfolgen könnte; so soll der Geber des Wechselbriefs, seinem creditori die in selbigem begriffene summa, sammt Unkosten und Wechsel-aggio, nach Innhalt des folgenden 7. cap. alsobalden gut zuthun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten, oder aber durch andere, demselben anständige Mittel, sich abzufinden schuldig seyn.

4) Könnte aber hierzu der Innhaber in der Güte nicht gelangen, solle auf sein Anruffen, bei dem löbl. Burgermeisteramt, gegen den debitorem so fort executiue verfahren werden: so sind auch beede, sowohl der Geber des Wechselbriefs, als der so den Wechselbrief acceptirt, ingleichen alle Giranten, dem Innhaber desselben, zugleich und ieder insonderheit, biß der Wechselbrief völlig bezahlt, vor debitores gehalten, auch stehet ihnen frei, die Wiederbezahlung bei einem oder dem andern nach seiner Wilkühr, (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht

überschreite) biß er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen.

Cap. VI. Von verlohrnen, mangelhaften und verjährten Wechselbriefen.

1) Wann ein Wechselbrief, welcher acceptirt worden, verlohren gegangen, der Bezogene aber wäre des debiti geständig, oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden, so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig, iedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, ienem dagegen vergnügliche Caution und Sicherheit zu stellen, biß entweder der mangkende Wechselbrief eingeliefert, oder statt dessen, ein zulänglicher Mortificationsschein beigebracht seyn werde.

2) Ingleichen, wann in einem acceptirten Wechselbrief, oder desselben giro sich einiger Mangel erweißlich fände, ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, woferne ihme der Einnehmer ad interim genugsame Versicherung leistet, biß nemlichen entweder der erscheinende Mangel ersezet, oder mit einem vergnüglichen Mortificationsschein abgethan seyn wird.

3) Da aber ein Wechselbrief ohne giro eingeloffen und acceptirt worden wäre, dieser auch biß zur Verfallzeit also verbliebe, der girirte seconda oder eine ordentliche Cession aber, in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Innhaber sich nicht legitimiren könnte, daß ihme die Gelder zugehörig seyn, ist der Acceptant schuldig, diese, biß auf die beigebrachte gnugsame Legitimation, in Banko zu deponiren, wiedrigen Falls aber der Innhaber auf Art und Weise, als bei andern verfallenen Wechselbriefen üblich, zu protestiren verbunden.

4) Und wann iemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, dessentwegen sich niemand, nach der Verfallzeit in einer Jahresfrist meldet, alsdann solle der Wechselbrief, das Wechselrecht verlohren haben, und für nichts mehrers als einen gemeinen Schuldschein gelten, mithin auch nur dieses Recht genieſen.

Cap. VII. Wie der Ruckwechsel zu rechnen.

1) Der Ruckwechsel von denen, aus Mangel der Zahlung, zuruckgekommenen Wechselbriefen, es mögen solche über diuerse Handelsplätze negotiiret, oder zwischen dem Innhaber und Remittenten selbst contiret seyn, soll nach dem cours, wie solcher auf dem Verfalltag, an demienigen Ort, wo die Zahlung geschehen sollen, per anhero gewesen, sammt einfacher Provision, protest-Kosten und Briefporto, gerechnet und bezahlt werden; würde aber von dorten nicht immediate hieher gewechselt, gleich wie der Zeit von Amsterdam per anhero zu schulden kommet; so ist die Vergnügung al corso über den dritten Ort, nebst protest-Spesen, doppelter Provision, sensarie und Briefporto, zu thun; iedoch kann man wegen der lauffenden Zeit des Ruckwechsels, a rato einen halben pro cento per mese vor promte Bezahlung abziehen.

2) Wolte aber der Innhaber lieber sein ausgelegtes Geld, nebst protest-Kosten und Briefporto, item ein Drittel pro cento Provision und um wieviel der Wechsel-aggio möchte gestiegen seyn, auch ein halb pro cento per Monath Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihme damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

Cap.

Cap. VIII. Von Compensations- und Retentionsrecht.

1) Begäbe es sich, daß der Acceptant vor- oder bei der Verfallzeit fallirte, der Innhaber des acceptirten Wechselbriefes aber, wäre ihme mit einer Schuld verhaftet, oder hätte sonst etwas an Geld oder effetti von ihme in Handen; so sollen demselben, im Fall er sich daran halten wolte, solches nach Inhalt des 4. §. cap. 5. frei stehn. Nicht weniger sollen demienigen, der vor die, mit protest zurück gekommene Wechselbriefe oder sonsten, liquide Forderung hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Handen bekommene effetti zu seiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr ad massam gezogen werden; es wäre dann, daß sich, nach vorgängiger billigmässiger Schätzung, darbei ein Ueberschuß hervor thäte, oder man wolte sothane effetti mit baarem Geld auslösen, da in ienem Fall, der Ueberschuß, und in diesem, das völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bei dieser Obrigkeitlichen Verordnung, alle arge List und Gefährde, wie die erdacht werden mögten, absonderlich aber alle wucherliche contractus, gänzlich ausgeschlossen seyn.

2) Ingleichen, wann ein Handelsmann alhier, von einem Ausländischen, Waaren oder andere effetti in Händen, oder unter Wegs dargegen für bezahlte sowohl, als acceptirte, oder auch mit protest zuruck gekommene Wechselbriefe, auch sonsten liquide Forderung hätte, soll derselbe bei des Fremden ausbrechenden Falliment, sowohl auf die in Handen, als zu gewarten habende effecti das Compensations- und Retentionsrecht zu geniessen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effetten, nach Abzug seiner liquiden Forderung, übrig bleibet, herauszugeben schuldig seyn.

3) Und wann einer von einem tertio effetti in Händen, und für seine eigene Rechnung sowohl, als für einen andern, von selbigen absonderlich zu fordern hat, solcher tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet, so soll derienige, so die effetti in Handen hat, befugt seyn, sich hiervon bezahlt zu machen.

4) Ferners, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banko schriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponirte, und also das Geld sich würklich noch in Banko befände, so kann der Geber solches, als sein Eigenthum, vindiciren, und muß folglich ihme selbiges in Banko wieder zuruck geschrieben werden.

Cap. IX. Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworfen seyn solle.

Nach dieser Wechsel-Ordnung haben nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere, sie seyen von was Condition, Stand und Ort sie wollen, männlich- und weiblichen Geschlechts, wann sie zu contrahiren fähig, sich zu achten, und zu richten, so oft sie bei albier ausgegebenen, acceptirten und indossirten Wechselbriefen entweder als creditores oder debitores interessirt seyn.

Cap. X. Wo die in Wechsel- und Handelssachen sich ereignende Differentien anzubringen, und zu entscheiden seyn, und

wie es hierbei mit denen Fremden zu halten.

1) Wann in Wechsel- oder andern Handelssachen, sich Differentien ereignen, ist denen Interessenten unbenommen, entweder durch die Marcktsvorstehere die Sache gütlich heben zu lassen, oder auch sonsten unpartheyische Kaufleute zu Schiedsleuten zu erwehlen, und solcher Gestalt, ohne Weitläuftigkeit, in der Güte, sich zu vereinigen: Woferne aber ein oder anderer Theil, sich hierzu nicht verstehen, oder auch allen Falls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich, nicht willigen, sondern die Sache lieber durch gerichtliche Untersuchung und Entscheidung abthun lassen wolte, so solle solches bei dem löbl. Bankogericht, als in foro competenti, sowohl con- als reconueniendo geschehen, daselbst nach Anweisung dieser Wechselordnung summarisch gehandelt, und darauf der gerichtliche Entscheid, so bald möglich, ertheilet werden.

2) Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre, daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedörfte, sondern darbei ein vorsezlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu Schulden käme: So solle auf vorgängiges Anruffen bei dem löbl. Burgermeisteramt, der Ordnung nach executive verfahren, oder, da der Beklagte ie noch einige zimliche Scheingründe zu seinem Behuf anführen würde, derselbe doch wenigstens, gestalten Umständen nach zur hinlänglichen Interimscaution, oder in deren Ermanglung, zur Deposition des Geldes in Banko, angehalten werden.

3) Und hierbei soll denen Fremden, wie denen Einheimischen gleiches Recht wiederfahren, es wäre dann, daß an ein- oder andern Fremden Ort, gegen die hiesige anders, als gegen die ihrige statuiret würde; welchen Falls die Fremden Ursach haben, zufrieden zu seyn, daß man sie albier auf eben die Weise, wie denen Hiesigen bei ihnen geschicht, tractire.

Cap. XI. Was den Sensalen zu thun obliget.

Endlich werden auch die Unterkäufer, bei ihren Pflichten erinnert und ermahnet, so viel die Schliessung und Bezahlung der Wechsel, oder Umsezung der Gelder gegen Banko valuta, dem tertio zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zuschliessen, anlanget, ob dieser Ordnung und deren Begrif mit allem Fleiß zu halten, keine partita ausser dem Banko zu zahlen, schliessen, bei Straf von ieder Ueberfahrt funfzig Gulden, und nach gestalten Sachen, bei Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt grösserer Strafe. Den 16 Feber, 1722.

Wechsel. Wegen der den Sensalen in Nota gegebenen Wechselbriefe, ist nachfolgendes Dekret ergangen.

Nachdeme bißhero wegen der den Sensalen in Nota gegebenen Wechselposten, sich darinnen Irrung erhoben, daß, wenn ein solcher den Sensal zu verhandeln gegebener Wechselbrief, nach Verlauf einiger Stunden erst abgeholt worden, die Eigenthümer solchen herzugeben nicht mehr gehalten seyn wolln. Und aber denen dißfalls daraus entspringenden Inkonvenienzen vorzukommen, die Nothdurft erfordern will;

Als

Als ist E. Hlbl. Raths Befehl, daß hinkünftig, wo denen Sensalen, einen Wechsel entweder zu suchen, oder aber zu verhandeln in Nota gegeben, und dabei keine Zeit bedungen wird, der Committent eine Stunde, länger aber nicht zuzuwarten schuldig und gehalten; keineswegs aber seine Commission einen andern zu überlassen, oder für sich selbsten zu behalten, inner solcher Zeit befugt seyn solle. Wobei aber iedoch in eines iedem Committenten Willkühr und Belieben stehet, denen Sensalen, wann er deren Dienste nöthig hat, einen längern oder auch engern Termin, als oben ermeldt, denen sich ergebenden Umständen nach, sowohl in Ein- als Verhandlung der Wechselbriefe, zu bedingen, oder auch eine Commission zweien Sensalen zugleich aufzutragen, nur daß dem andern von der obschon anderwärts gegebenen Commission Nachricht ertheilet und zugleich vor dem Abschluß die Anzeige dem Kommittenten zu thun, bedeutet werde. Damit aber niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges Decret, der gedruckten Wechselordnung beigefüget, und hievon den Handelsplaz Nachricht zur Nachachtung gegeben werden. Decret, den 20 Mai, 1728.

Wechsel. In einem, den 17 April, 1723. ergangenen Oberherrl. Dekret ist, wegen der Wechsel noch besonders verordnet: Daß die Wechselbriefe, so bis ult. April verfallen, es mögen die Respecttäge verflossen seyn oder nicht, an dem Sperrtag in Banko zu überschreiben, ausserdeme aber sollen alle Wechselbriefe, welche die Respecttäge geniesen, längstens dem Sechsten derselben, und wann dieser auf einen Tag fället, da man in Banko nicht schreibt, den Tag vorher alda vergnüget, falls aber weder an dem fünften, noch sechsten Respecttag in Banko geschrieben würde, so solle, wie bißhero, noch ferner den nächsten Banko-Schreibtag die Ueberschreibung daselbst geschehen, oder, da ein und andern Falls die Ueberschreibung nicht erfolgte, noch selbigen Tags protestirt, auch die zwei ersten Schreibtäge nach der Sperr, für einen gerechnet und gehalten werden. Jedoch sollen darunter diejenigen Wechselbriefe, so à vista oder auf einige Täge Nachsicht lauten und den halben uso nicht erreichen, nicht verstanden, sondern der Banko- und Wechselordnung gemäß, an dem Verfalltag, oder, wann dieser ein Sonn- Feier- oder Bettag wäre, den folgenden Werctag, in Banko geschrieben, oder da sonst an diesem, oder auch an ienen Verfalltag kein Banko-Schreibtag wäre, so solle an eben solchen Tag die Zahlung per cassa geschehen, oder protestirt, und solche cassa-Zahlung in Banko behörig angezeiget werden. Hiernächst aber wird nochmahln alles Ernstes erinnert, daß ieder Handelsmann und Krämer dasienige, was er bißhero für Waaren, und derentwegen ausgestellte Scheine und Anweisungen, welche 200 fl. und darüber betragen, per cassa bezahlt und noch nicht eingegeben, bei Vermeidung der in obangeregter Banko- und Wechselordnung darauf gesezten Strafe der 10. pro cento zeitlich, und ohne künftige weitere Erinnerung, anzeige, damit solches

währen-

währender Banko-Sperrzeit in die Banko-Bücher der Behörde nach, eingetragen werden könne. Ferner sollen alle Wechselbriefe, assignationes und andere dergleichen Zahlungen, auch gegen einander geschlossene Wechsel, der Ordnung zufolge, in Banko iedesmal zuschrieben, auf dem Nothfall aber, da wegen der Banko-Sperr die Zahlung per cassa zu thun ist, solche Posten iedoch behörig, in der Ordnungsmäßigen Zeit alda anzuzeigen, oder im widrigen, auf Betretten, der darauf gesezten Straf der 10. pro Cento, ohnfehlbarlich gewärtig zu seyn. Immassen dann sonderheitlich wegen der Juden, welche bei einiger Zeit in solchen allhiesigen Wechsel- und assignations- auch Waarenzahlungen, den Banko ungebührlicher Weise mehrentheils zu hintergehen suchen; Hiermit wiederholter nachdrucksamlich verordnet ist, daß ieder hiesiger Burger und Handelsmann, schuldig und verbunden seyn solle, nicht minder dasienige, was derselbe als creditor von denen Juden für Wechselbriefe, assignationes und andere solche Zahlungen, so diese selbst in Banko anzuzeigen gehalten sind, empfänget, gleichwie mit denen an sie, Juden, zu zahlenden dergleichen Posten ohnedem geschehen soll, in Banko der Gebühr nach, schriftlich anzuzeigen, wobei es aber iedoch nicht die Meinung hat, daß ein oder dem andern Theil doppelte Schreibgebühr davon zur Last komme, sondern solche doppelte Anzeig nur lediglich zu dem Ende geschehen soll und muß, damit hernach der mißhandlende Jud, desto leichter überwiesen werden könne.

Wechselbriefe, die auf 6 Wochen, 2, 3, oder mehr Monate nach Dato, oder nach Sicht, zahlbar anher trassirt worden und zu acceptiren sind, dörfen wider desienigen, auf welche solche lauten, selbst eigenen guten Willen ehender nicht, als biß selbige noch 15 Tage zu laufen haben, und also also werden, acceptirt werden; gleichwohlen ist man schuldig, sich alsdann zum längsten an bemeldten Tage der Acceptation halber, zu erklären und solche würcklich zu leisten, widrigen Falls aber der Innhaber des Wechselbriefs, ohne fernern Verzug protestiren zu lassen, übrigens aber soll man bei dergleichen Wechselbriefen, welche auf Sicht lauten, den Tag der Präsentation unter selbige sezen, um folglich darnach den Tag der zu fordern habenden Acceptation rechnen zu können. Mand. den 12 Feber, 1746.

— Die, in denselben befindliche Verpfändung der Güther, haben kein Vorgangsrecht, sondern sind gleich andern gemeinen Wechselbriefen zu konsideriren, es wäre denn, daß die den Wechselbriefen einzuverleiben habende Pfandverschreibung re adhuc integra gerichtlich, oder vor zweien sich eigenhändig unterschriebenen und den Wechselbrief besiegelnden Genannten des grösern Raths erzeuget und aufgerichtet worden wären, welchen Fals dieselbe secundum prioritatem temporis locirt werden sollen. Samml. pag. 507.

— In dem Mandat, den 2 Juli, 1774. ist verordnet: daß kein anderer von einem hiesigen Burger, oder Angehörigen an einem Juden ausgestellter eigener oder trassirter, girirter, oder nicht

girirter

girirter Wechsel, als nur derjenige, so von einer des Wechselrechts kundigen maiorennen Person, die Kaufmann- und Handelschaft treibet, oder mit erforderlicher Zuziehung eines ordentlichen Wechselsensals ausgestellet worden, soll sich des zalhiesigen Wechselrechts zu erfreuen haben. S. auch Samml. pag. 199. Die in hebräischer Sprache von den Juden auf dem Viehmarckt ausgestellten Wechselbriefe, sind ungültig. Viehmarcktsordnung. §. 7. oben pag. 338.

Wege, (neue) auf den Land, sollen keine gemachet, auch nicht die eingegrabenen Stöke weggehauen und abgethan, die Gehesteige nicht verfahren und die gelegten Brük- und Weghölzer nicht aufgehoben und hinweggetragen werden. Samml. pag. 778. Mand. den 19 April, 1760.

Weg- und Schuttmeister, soll Aufsicht haben, daß ausserhalb den s. v. Miststätten in den Strassen kein Mist geschüttet oder niedergeleget wird. Mand. den 27 Septbr. 1702. S. oben p. 256.

Weggerichtete Kinder. S. Legitima. pag. 189.

Weibspersonen, sollen sich alles Zulaufens bei den Feuersbrünsten enthalten. Mand. den 27 September, 1755. Samml. pag. 604. und 607. und 19 Septbr. 1777. S. auch Frauenspersonen, oben pag. 114.

— leichtfertige, sollen sich nicht an hiesige Soldaten hängen, sie nicht zur Unzucht verleiten, und wenn sie von ihnen schwanger werden, sollen sie mit keiner Ehe-Schaden- und Alimentations-Klage gehört, sondern abgewiesen werden. Mand. den 12 Feber, 1724. Samml. p. 659. u. f.

Weide. S. Schaf. pag. 249. auch Vieh. pag. 316. und Wald. pag. 333.

Weiden, die in dem Pegnizfluß stehen, und in dem Fluß hineinhängen, dadurch dessen Lauf gehemmet wird, sollen abgehauen werden. Samml. pag. 626 u. f. S. Pegniz. pag. 230.

Weiher. Wenn Weiher, oder andere verschlossene Fischwasser verkauft werden, so werden die darinnen befindlichen Fische, ohne besondere Bestimmung, darunter nicht verstanden. Ref. Tit. 11. Ges. 4. §. 3. Dessen Hinlassung gegen Zinnße. S. Feldgüther. pag. 101. In denselben zu baden. S. Baden. p. 29.

Weinbeere, sollen nicht bei den Wirthen niedergelegt werden. S. Wirth. p. 354.

Weine, französische, ungarische und andere ausländische, die häufig Bouteillenweiß in Kisten und Flaschenkellern, oder unter einballirten Kaufmannsgüthern heimlich herein gebracht und auf den Fuhrbriefen als ander trocknes Guth angegeben, und zur Umgehung des Umgeldes, hereingeschleichet werden, ist verbotten. Mand. den 3 Mai, 1727. den 28 November, 1787. und renov. den 13 Mai, 1789.

Weinmarckt, daselbst soll aller Brandewein verkaufet werden. Mand. den 6 Septbr. 1713.

Weinmarckts-Ordnung. Wie es mit Einkauf, Verhandlung und Niederlag der Weine gehalten werden soll, davon giebet nachstehende Ordnung Ziel und Maas:

1) Die hiesig-berechtigten Weinhändler und Wirthe sind angewiesen, daß sie aus ihren Kaufkellern an hiesige Burgere unter einen halben Eimer, an die

Wirthe aber unter einen Eimer, auf einmal nicht verkaufen, also den Wein nur Maas oder Viertelweiß verkaufen, solchen an die Tafel schreiben, und wenn es einen halben Eimer austrägt, davon in dem l. Umgeldamt die Anzeige machen sollen.

2) Wenn sie Weine aus hiesiger Stadt verkaufen und versenden wollen, sollen sie zuvor die Fässer durch einen geschwohrnen Vistrer, vistiren lassen, davon bei dem l. Umgeldamt die behörige Anzeige thun und sich darüber ein Billet ertheilen lassen. Ausser dem ihnen aber unter dem Thor die Weine, ohne von dem l. Umgeldamt unterschriebenen Billet, nicht zur Stadt hinaus passirt gelassen werden.

3) Sollen sie in ihre Kaufkeller keine andere als ihre eigenthümlichen Weine einnehmen. Die Fremden aber sollen ihre Weine auf den öffentlichen Weinmarckt bringen und daselbst verkaufen, keineswegs aber ihre Weine in die Niederlag an iemand käuflich überlassen.

4) Die Büttnere und derselben Gesellen, die sie zu ihren Weinhandel gebrauchen, sollen sie dem l. Umgeldamt vorstellig machen und daselbst verpflichten lassen.

5) Den hiesigen Burgern ist zwar nachgelassen, zu ihrer eigenen Nothdurft und zu einem Haußtrunck, nicht aber zum Abbruch der Losung, Wein einzukaufen und einzuhandeln. Jedoch dergestalt: daß sie solche nicht in ihren Hauß- oder andern Kellern, sondern in der Niederlage, nach vorher beschehener Vistrung der geschwohrnen Vistrer, die gewöhnliche Gebühr davon entrichten, und wenn sie etwas davon verkaufen wollen, es gleichfals bei der Herausnahme wieder vistren lassen, auch weniger nicht als 3 Eimer auf einmal an hiesige Bürger oder Fremde verkaufen sollen.

6) Denen zu der Niederlag verordneten Büttnern, ist aber nicht zugelassen, mit dem Weinkauf, ihren Pflichten zuwider, sich einzulassen, oder ein mehrers, ohne des l. Umgeldamts Erlaubniß, einzukaufen, als sie zu den Auffüllen benöthigt sind.

7) Kein Burger soll ausser der Stadt in der Nähe seine erkauften Weine, zum Abbruch der Niederlagsgebühren, und Nachtheil der hiesigen Weinhändlere, niederlegen. —

8) Dieienigen, welche Weine in der Niederlage und andern Kellern liegend haben, sollen sich daselbst nicht ohne erheischende Noth einfinden, und von solchen Weinen zechen, auch keine Gesellschaft mitbringen, noch gesottene und gebratene Speißen, und dabei eine zimliche Anzahl Wein verzehren. Die Niederlags-Keller sollen nicht länger als biß 7, oder höchstens 8, oder in kurzen Tägen biß 6 Uhr, der kleinern, offen behalten, nach dieser Zeit aber niemanden mehr, ohne besorgenden Schaden, der Zutritt gestattet werden.

9) Die Amts- und Niederlags-Büttner sowohl, als ihre Gesellen, sollen ausser erforderlicher Noth sich nach Verflüßung dieser Zeit, nicht mehr in die Keller begeben, noch weniger gestatten, oder zugeben, daß iemand unter dem Vorwand seine Weine zu kiesen, oder aufzufüllen, fast alle Tage den Keller besuche, und also daselbst seinen stetigen Hauß- und Tischtrunck ohne Umgeld, zum Vorausnehme, daher sollen die Büttner verbunden

bunden seyn, den Tag, wann man aufgefüllet, an die Fässer zu schreiben; und daferne iemand unter behörig. Zeit des Auffüllens öfters, nur zum Zechen und Abtrag des Umgeldes, in die Keller gehet, ihm den Abgang und was er konsumiret, in das Umgeld schreiben lassen; desgleichen solle der Amtsbüttner fleißige Obacht haben, daß ausser einem halben Eimer nicht herausgenommen, noch weniger gestatten, daß in den Niederlags-Kellern, mit oder ohne Gesellschaften, ausser einen Trunck, die Weine zu versuchen, gezechet, oder der Wein in Krügen, Flaschenkellern, oder andern Gefäßen, unter dem Vorwand der Muster, heraus geschleichet und nicht verungeldet, und weder groß- noch kleines Faß, ohne vorhergegangene Visirung der verpflichten Visirer, anderst als durch die Einleger herausgenommen werde, auch sonsten etwas Ordnungswidriges und dem Umgeld Nachtheiliges vorgenommen werde. Ansonsten wenn sie, Büttnere, darinnen nachläßig erfunden werden, und nicht alles, was aus den Kellern an Weinen gekommen ist, nach ihren aufhabenden Pflichten, in dem I. Umgeldamt alle Wochen anzeigen, nebst der Kassation, mit einer nahmhaften Geld- ihre Gesellen aber mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden sollen.

10) Dieienigen, welchen ein Neben-Keller, auf erhaltene Erlaubniß zugelassen worden, sollen nicht ohne dem verpflichten Büttner oder dessen verpflichten Gesellen, in solchen eingehen, deßwegen ein Schlüßel in des Amts-Büttners, der andere aber in des Weins-Eigenthümers Händen seyn, und keiner ohne dem andern in dem Keller zu geben, unternehmen möge. Den 4 Septbr. 1713.

Weinschenke, so nicht zugleich Garköche sind, ist das Herbergen fremder Leute allerdings verbotten, und soll ihnen das Eingeben der Nachtzetteln, von der hierauf gesezten Strafe gar nicht befreien, weßhalben dann auch aus dem Wlbl. Burgermeisteramt ihnen kein Erlaubnißzettel gegeben, sondern die ankommenden Fremden in die Gasthöfe und berechtigten Garküchen, verwiesen werden sollen. Mand. den 15 Novbr. 1699.

Wein- und Bierschröder, sind bei herauskommender Feuers Gefahr, unter das Fünferhauß beordert. S. Feuerordnung. pag. 107.

Weißgerber, sollen ihre Peisten und übelriechende Wasser nicht in die gemeine Straßen und Gassen, sondern in die Pegniz tragen und schütten. Samml. pag. 619.

— haben bei Feuersbrünsten die Feuerkufen zu füllen. S. Feuerord. p. 105.

Weißgerbers-Häußer, sollen an niemand anders, als an die Handwercksgenossen verkaufet werden. Samml. p. 506. u. f.

Werbungen. Kein nürnbergischer Burgers- oder Unterthans-Sohn, wenn er in Kriegsdienste zu gehen gesonnen ist, soll, ohne Erlaubniß und Vorbewust des Wlbl. Kriegsamtes auswärtige Kriegsdienste annehmen. Mand. den 3 Januar, 1766 und renov. den 7 Feber, 1770. In fremde Werbhändel soll sich niemand einmischen, noch den Deserteurs der in eines Hochlöbl. fränckisch hohen Standes- oder in hiesiger Stadt Kriegsdien-

sten würcklich stehenden Soldaten einen Aufenthalt und Unterschleif geben und gestatten. Mand. den 16 Januar, 1755. und renov. den 21 April, 1759.

Werckleute, nemlich Zimmerleute, Steinmezen und dergleichen Handwercker, es seyen gleich Meister, oder Gesellen, sollen weder in den Gärten, noch sonst inner- oder ausser der Landwehr kein Gebäude, es sey so schlecht oder gering als es immer wolle, und ob es schon auf den alten Grund gesezet würde, ohne ordentliche Besichtigung und Grundgebung des l. Waldamts, fürnehmen, bauen und aufrichten, und so bald sie nach vorberührter Besichtig- und Grundgebung das Gebäude aufgeführt, haben sie solches wieder in l. gedachten Waldamte anzuzeigen, und die aufgerichteten Gebäude von neuen besichtigen zu lassen, ob sie der Ordnung nachgelebet und auf den gegebenen Grund, und nichts neues aufgebauet haben. Samml. pag. 588. Mehrers S. Bauordnung. pag. 39.

— als Steinmezen, Zimmerleute, Dachdeker, Tüncher und Klaiber, sollen sich mit dem ihnen gesezten Lohn, begnügen lassen und den Bauherren keinen täglichen Trunk, oder anders weiter abfordern; doch soll dem Bauherrn frei stehen, einem oder dem andern Meister oder Gesellen, wenn er sich in seiner Arbeit fleißig bezeuget, bezuweilen aus guten Willen, aber ausser aller Schuldigkeit ein Trunk und Stük Brod, reichen zu lassen, oder nach Verfertigung des Baues, einem oder dem andern ein Trank zu geben. Bei Wassergebäuden, als: Wasserwehr, Spundbäumen, Bettwerk, Wasserrinnen, Eich- oder Wasserpfähl, soll ihnen mehr bezahlet werden. Die Meister sollen des Tags wenigsten eine Stunde mitarbeiten. Den Lehrknechten soll man im dritten Jahr ein volles Gesellen-Taglohn geben. Die Werckleute sollen alle Tage um den Garaus in ihre Arbeit gehen, in kurzen Tägen, von 8 biß 10 Stunden langen Tagen, des Tags 1 Stunde abgehen, und um den Garaus Feierabend machen. Wann der Tag 11 Stund lang ist, eine Stund vor dem Garaus Feierabend machen. Von 12 biß 16 Stund langen Tagen, sollen sie zweimal des Tags, Vormittags 1 Stund und Nachmittags 1 Stund abgehen. Von 12 biß 14, eine Stund- und bei 15 und 16 Stunden langen Tagen, zwo Stunden vor dem Garaus Feierabend machen. Wenn einer am Mondtag, Dienstag oder die andern Täge um eine Stunde früher abgehet, oder später in die Arbeit kommt, der soll dadurch sein halbes Taglohn verwürkt und der Bauherr solches abzuziehen Macht haben. Die Gesellen sollen ihr Urlaub, an einem Sonnabend bei ihren Meister nehmen; wann sie es aber unterlassen, müßen sie die folgende Woche wieder fort arbeiten. Kein Meister oder Gesell, der an einem Bau angestanden ist, soll ohne des Bauherrn Willen, vor Vollbringung des Baues, ohne merkliche Ursache, nicht davon ausstehen. Dann sollen die Meister, die einmal an einen Bau gestelte Gesellen, biß zur gänzlichen Vollendung dessen, beständig lassen und keine Aenderung mit denselben vornehmen. Kein Gesell soll ohne Erlaubniß des Meisters, für sich

selbst

selbst eine Arbeit auf dem Land übernehmen; Auch nicht unter der Feierstund, sondern nur nach dem gewöhnlichen Feierabend, arbeiten; noch von einem Bau den Zeug nehmen, der nicht sein eigen ist, und an anderer Flik- oder Postelarbeit abnuzen; vielweniger etwas von Holz, Brettern, Latten, Nägeln, Kalch und dergleichen Dingen mit wegtragen. Bauordnung, den 8 Januar, 1686. S. auch Handwerker. pag. 142.

Werckleute Gebühren, bei einem Baugericht, und Schazung der Gebäude betrefend. S. Taxordnung, oben p. 289.

— In strittigen Bauhändeln, sind die Werckleute ihrer Pflichten, bei dem l. Baugericht, zu erinnern; Samml. pag. 628. nach eingenommenen Augenschein der geschwohrnen Werckleute Relationen, baldigst abzuhören, Samml. p. 130. u. bei den Acten lae. et IIdae. instantiae als informationes Iudicis, verwahrlich zu behalten und den Partheien nicht zu kommuniciren. Samml. p. 629.

Werckzeuch zum Drathzug gehörig. S. Drath. p. 63.

Werfen aus den Häußern und Herberg. S. Schade. p. 251.

Wettlotte. S. Lotto. p. 204.

Wiedereinlösung. S. ius reluitionis. p. 164.

Wiederkauf. Es soll niemand unter den betrüglichen Schein und gemein schädlichen Kontract des Wiederkaufs, einen Vorschuß auf ein Pfand geben. Leihaußordnung, von 1757. p. 194.

Wiederverheurathung bei Ehescheidungen betr. In Wiederverheuratungssachen dem Elbl. Stadt- und Ehegericht zu überlassen, in Betref des unschuldigen Theils in den Ehescheidungs Urtheln mit anzuhängen, daß dem unschuldigen Theil, sich seiner Gelegenheit nach wieder zu verehelichen und die Ehe, doch ohne öffentliches Hochzeit Gepräng zu vollziehen, verstattet seyn solle; dem schuldigen Theil aber mit seinem Gesuch wegen Wiederverheuratung an E. Hlbl. Rath zu verweisen. Dekret, den 28 März, 1788.

Wiederverheurathung. Wie es bei Wittwern und Wittiben, bei Wiederverheuratung zu halten. S. Ehen. p. 64.

Wildpret. S. Waidwerck. p. 328. Alles unbefugte Büchsenschiesen nach hohen Wild und was sonst zur Brunst und Verderbung der Wälder Ursache geben mag, ist auf den nürnbergischen Reichs-Wäldern und andern Wildbahnen und Wildfuhren sträflich verbotten. Mandat den 21 Mai, 1704. Samml. p. 167.

Wiesen, Hinlassung gegen Zinnse. S. Feldgüter. p. 101.

Winkelehen. S. Ehen. p. 65.

Wirthschafts Gerechsame, davon soll in die zu machenden Kaufbriefen, ohne vorher von dem l. Umgeldamt erhaltenen Schein, über dessen Befugniß auf den Häußern, nichts einverleibet werden. Samml. p. 486. u. f.

Wirthe und Garköche sollen niemand am allerwenigsten Streuner, die von einer Herberg zur andern laufen, über 3 Tage beherbergen. Extr. Wandelbuchs von 7 April, 1621.

— Gastgebe und Garköche, sollen keine fremde hieher kommende Personen, wenn sie nicht einen unter dem Thor erhaltenen Zettel, mitbringen, einnehmen und beherbergen; welchen Zettel der Wirth,

unter das Fünferhauß oder Hauptwache, nebst einem Verzeichniß der fremden Personen, die bei ihm logiren, Abends nach dem Thorschluß zu bringen hat. Mand. den 26 Septbr. 1702.

Wirthe und Gastgeb, sollen ohne Obrigkeitliches Vorwissen, keinen fremden Gast über ein Monath lang beherbergen, sondern ein ieder schuldig seyn, sowohl in den Nachtzettel allezeit zu melden, wie lang ein Fremder bei ihm logire, oder auch nach verflossenen Monath anzufragen, ob ihme, den Fremden länger zu beherbergen, erlaubet werden wolle. Mandat, den 25 Juni, 1707.

— sollen keinen hieher kommenden Handwercksgesellen, dessen Handwerck seine gewisse Herberg und sogenannten Handwercksvater hat, einnehmen, und über Nacht beherbergen, sondern denselben sofort an seinen Herbergsvater verweisen. Die Herbergsväter sollen aber die bei ihnen einkehrenden Handwercksgenossen, nicht mit übermäßiger Anrechnung der genossenen Kost beschwehren. Mand. den 24 Januar, 1702.

— die Herberge haben, sollen die Handwercksbursche, die keine Arbeit alhier bekommen, und die Ausschenck erhalten haben, nicht länger als höchstens noch 24 Stunde behaußen. Mandat, den 8 Mai, 1769. S. auch Herbergsväter. pag. 156.

— sollen keine fremde unbekannte Landfahrer, Empyricos und falsche Alchimisten, ohne vorher erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß beherbergen, oder denselben heimlicher Weiß, Unterschleif und Vorschub geben. Ordnung des Collegii Med. etc. den 22 Juni, 1700. §. 38.

Wirthen ist verbotten, die Juden zubeherbergen, behaußen und heimlich übernachten zu lassen, oder Unterschleif ihrer herein- und hinausgeschleichten und nicht redlich und öffentlich angezeigten Waaren, Gelder, oder was es sonst seyn mag, zu geben. Samml. pag. 197.

— sollen den fremden Handels- und Fuhrleuten in ihren Häußern, keine unberechtigte Niederlage ihrer mitgebrachten, oder alhier erkauften, oder wegzusendenden Waaren, als Kaffe, Zucker, Reiß, Käß, Blei, Kreiden, Braunstein, Stockfische, Prüken, Pückling, Heering, Fischtrahn, Rieböhl, Schwefel, Alaun, weiß und schwarz Blech, Weinbeer, Mandel, Lohrbeer, Spiegelglaß und dergleichen mehr, auch sogenanntes franckfurther- oder köllnisches Geschirr, im geringsten unter was für Prätext es auch seye, verstatten, noch ihre mitgebrachten Waaren auf unberechtigte Art, mit Umgehung der ordentlichen Zollgefälle, an Mann bringen, noch ohne Entrichtung der gewöhnlichen praestandorum, ihre hier erkaufte Sachen auswärts zubringen, dazu Anleitung geben, vielweniger behülflich seyn, sondern selbige darmit in die berechtigte Niederlage, oder an solche Kauf- und Handelsleute, die mit dergleichen Waaren negotiiren und welche sie dieselbe in Kommission geben können, verweisen; Mandat, den 16 Septbr. 1756. und den 28 December, 1780. S. Hausiren. pag. 144. Sich auch, nebst oben erzehlten Waaren, mit Weinstein, Gelbholz, Kupferwasser, Glaßgall, Bleierz, Oehl und andern dem Specereihandel zu verkaufen zustehende Waaren, zu handeln

deln enthalten. Specereihändler offenen Gewerbs-Ordnung. §. 7. oben pag. 264.

Wirthe, bei denen die Fuhrleute einkehren, sollen nicht durch ihre Hausknechte und Schneller, die Handelswaaren heimlich verschleichen und zum Verkauf anbieten und verkuppeln lassen, sondern sie anweisen, daß sie diese Waaren in die gewöhnliche und ordentliche Niederlage bringen. Mand. den 7 Mai, 1746. und den 18 Feber, 1754. Auch keine leinen Tücher von den bei ihnen logirenden fremden Personen, durch ihre Hausknechte oder andere Personen, verschleichen und verhausiren lassen. Mand. den 10 December, 1748. Ingleichen sich des Schleichhandels mit Salz enthalten. Mand. den 17 Mai, 1785.

— sollen den Fuhrleuten nicht gestatten, daß sie ihren mitgebrachten, sondern den hier erkauften Haber füttern, darüber sie einen Schein, daß die Fuhrleute hier bei ihnen gezehret und hiesigen Haber gefüttert, auszustellen, den sie den iedesörtigen Gütherbestätter abzugeben haben. Mand. den 20 Januar, 1785.

— sollen den Profoßen und dessen Knechte, auch andern ihm zugegebenen Personen in ihren Häußern und Gaststuben, an der ihm Obrigkeitlich anbefohlenen Visitation, keine Behinderung thun. Mandat, den 29 Juli, 1671.

— und Gastgeben, ist verbotten, daß sie in ihren offenen Gasthöfen, weder hiesigen Burgern, noch von dem fremden Gästen absonderlich den Juden einig Gewerb treiben lassen, und hierzu ein Gewölb, Schreibstube, oder Gemach in Bestand geben, oder der Fremden Waaren unangezeigt und ohne Erlaubniß einstellen, vielweniger an sich selbst bringen, verkaufen, verhausiren, oder gegen eine gewisse Provision von ihnen Kommissionen, oder Factorien übernehmen sollen. Mand. den 21 April, 1729. Ordnung für die Wüllen- und Seidengewand-, 1709. §. 17. ingleichen für der leinen Gewand-Handelsleute, 1730. §. 18. p. 200. Mand. den 28 December, 1780.

Wirthe, sollen ohne Obrigkeitliche Erlaubniß keine Soldaten Werbungen halten, noch einen Unterschleif oder Vorschub geben. Mandat, den 16 Juli, 1695.

— in der Stadt und auf dem Land, sollen niemand über 9 Uhr des Nachts mit Zechen, Spielen, Tanzen und andern Ueppigkeiten in ihren Wirthshäußern beherbergen und halten, und den Gästen, ausser reisenden und kranken Personen, über obbestimmte Zeit, kein Getränk geben. Mand. den 11 Feber, 1661. In dem Mandat, den 22 Januar, 1721. ist verordnet: daß alle Wirthe auf dem Land, im hiesigen Gebiet, ihre Gäste nicht länger, als biß 10 Uhr, in der Nacht, sonderlich aber an den Sonnabenden und Sonntägen, in ihren Häusern behalten, vielweniger Herrenlose Leute beherbergen sollen. S. auch Zechen.

— die fremdes Bier schenken, und nicht Garköche sind, sollen keine fremde Person beherbergen. Mand. den 15 November, 1699.

Wittfrauen Verbürgung betrefend. S. Bürgschaft. pag. 59.

Wittib, soll auf Absterben ihres Ehemanns, wenn sie schwanger geht, oder eine Vermuthung der Schwängerung vorhanden ist, nicht eher, als biß sie niedergekommen, heurathen; Ist sie aber nicht schwanger, so soll sie nicht vor 3 Monaten, sich in den Ehestand begeben. Ref. Tit. 28. Ges 10. § 2. u. 3.

Wittwen-Kassen. Die Mitglieder, die an der ersten und zweiten Oberherrlich bestättigten Wittwenkassen der Officianten Antheil haben, haben auf deren Administratoren Haab und Güther ein stillschweigendes Unterpfand. Samml. pag. 694. und f. S. Vorgang. p. 323.

— — Das löbliche und wohlgefällige institutum einer- von einigen Mitgliedern aus dem hiesigen Stadt- und Land-Ministerio errichteten Wittwen-Kassa, wird hiemit Oberherrlich konfirmirt, mit dem Zusaz: daß niemals einiger Arrest, es werde solcher gebetten von wem und ex qua causa er wolle, am allerwenigsten aber, wegen gemeiner Geldschulden, sowohl der Wittwen als Waisen selbst, als auch derer, welche von ihren respect. verstorbenen Ehekonsorten und Vätern herrühren, darauf erkannt werden, oder statt haben sollen, sondern diese Gelder als wahre alimenta, denen Wittwen, oder Kindern, ohngeachtet aller gesucht- und impetrirten Arreste, ungehindert verabfolget und ausbezahlet werden sollen. Und ist von dieser Verordnung den l. l. Gerichten, Burgermeisteramt, auch andern Instanzen Nachricht zu geben. R. V. den 28 Juni, 1773.

Wittwer, soll nicht vor Ablauf drei Monaten, nach Absterben seines Ehegattens, heurathen. Ref. Tit. 28. Ges. 10. §. 4.

Wöhrdergericht und Amt l. betrefend. Alle derselben Bürger, Innwohner und Unterthanen betreffende Schuld-Konkurs- und Injuriensachen, sollen dortselbst und vor keiner andern hiesigen Instanz angebracht, auch von Demselben die Eichung der Waage und Gewichten, item die Aufziehung des Brods und Kiesung des Biers vorgenommen werden; aber sich der Policei, Handwercksachen (ausser was das Tuchmacher Handwerck betrift) und andere dem hiesigen Fünfergericht, Rugs- und Pfänderamt zuständige Rugen, S. Rugsamt. pag. 242. Kognition und Bestrafung, sich enthalten. Samml. p. 131 — 136. und pag. 155. u. f. In Bausachen stehet demselben einig und allein die Kognition derer von den in dem Marckt Wöhrd stehenden Gebäuden entspringenden Irrungen, wegen Lichten, Trüpfen und dergl. Servituten, zu, iedoch daß dabei auch nichts wider die Waldordnung verhänget und zugelassen werde. Was aber die ausserhalb Wöhrd, noch befindlichen Egerten, Pläze und Gründe betrift, derselben Zueig- und Vererbung stehet allein dem l. Waldamt zu. Samml. pag. 589.

— Wegen der dortselbstigen Mezger und ihren fünf unter dem Rathhauß habenden Bänken, hat l. gedachtes Wöhrdergericht und Amt zu erkennen, auch die Lehrjungen bei Gericht ein- und auszuschreiben, ingleichen ihre Lehrbriefe zu fertigen, alda sich einzukaufen, ferner wegen des Schlagens in den Burgershäusern zu Wöhrd und Verschleichen

des

des Fleisches, die Fleischschau, das Rind- und Schweinfleisch absonderlich zu verkaufen, Verpflichtung auf die Ordnung, auch die Verleihung und das Ziehen, oder Loosen der daselbstigen fünf Bäcken, zu kognosciren. Samml. p. 510. S. Unschlittamt. pag. 307, Die Wöhrder Mezger sollen keine Schulden auf ihre Bänken machen. Samml. pag. 469. Aber die Erkänntniß und Affigirung eines edicti licitat- et liquidationis der alhier in der Stadt liegenden iure dominii directi, dem 1. Wöhrdergericht zuständigen Häußer, stehet dem Elbl. Stadtgericht zu. Samml. pag. 24. u. f. Die Zeugen Verhör daselbst betr. S. Zeugen. Den Vorgang der in die conservatoria eingetragenen Schulden. S. Vorgang. pag. 321. Wegen der Testamente. S. Testament. p. 295.

Wucherliche-Kontracte. S. Juden. pag. 164.

Wüllen- und Seidengewand-Handelsleute, offenen Gewerbs alhier, Ordnung, ist enthalten:

1) So oft sich iemand, er sey einheimisch oder fremden Herkommens, zu dem Wüllen- und Seidengewand Handel, und was demselben anhängig, zugelassen, oder einen offenen Kram oder Gewölb alhier in der Stadt anzurichten, erlaubt zu werden, verlanget, soll dieselbe Person vor denen iedesmalen zu dem Banco-Publico und dessen Gericht verordneten Herren Deputirten, bei seinem Anmelden, mit unverwerflichen beglaubten Gezeugnus- und unverdächtig ehrlichen Abschieden darthun und erweisen, daß er bei einer offenen Wüllen- und Seidengewand-Handlung, alhier oder anderswo, wenigstens 8 Jahr lang, vor einen Jungen, und 2 Jahr als ein Diener gedienet, oder doch, weilen es der Jungen-Jahr halber nicht aller Orten, so viel die Jahr betrift, gleiche Anzahl gehalten wird, wenigstens in diesen beeden Diensten 10 Jahr zugebracht, und in währender solcher Zeit sich getreu und redlich ieder Zeit bezeiget und verhalten, anbei entweder für sich wenigstens 1200 fl. zum Vermögen anzugeben, oder durch Heurath so viel zu erlangen Versicherung zu thun wisse: Gestalten niemand, der so viel im Vermögen nicht hat, zu solchem Gewerb zugelassen werden solle. Es soll aber hierbei keiner hiesigen Dienst-Herrschaft freistehen, die Jungeniahr zu vermindern, oder einige Zeit daran nachzulassen, hingegen solche Dienstiahre nicht von denenigen zu verstehen seyn, welche diese Handlung von ihren Eltern überkommen haben und dabei erzogen sind.

2) Woferne ein Fremder mit dieser Qualität versehen, und um das Burgerrecht ansuchen will, soll zuvor hievon den Wüllen- und Seidengewänd-Händlern apertur geschehen, und ob sie nicht Rechtserhebliche Ausstellungen einzuwenden haben, vernommen werden.

3) Aus denen gesammten Wüllen- und Seidengewand-Handelsleuten, sollen drei als Vorgehere, zu Beobachtung ihres allerseits Besten, von Ihnen um das Ziel Lichtmeß, oder den 2 Feber erwählet, und einer von den Aeltesten; der andere von den Mittlern und der dritte von den Jüngern, dieses Gewerb, dazu genommen, und diese nach Verflieſſung eines Jahrs, von denen dreien folgen-

den in diesen dreien Klassen wieder abgelöset, und also jährlich abgewechselt werden, denen als Vorgehern die andere den gebührenden Respect zu erweiweisen schuldig bleiben.

4) Sollen die Wüllen- und Seidengewand-Handelsleute, allein vor dem löbl. Banco-Gericht, die ihrenthalben vorkommende Irrungen und Streit, ausfindig machen.

5) Den Unterschied zwischen den Handelsleuten, die in ihren Gewölbern mit versperrter Thür in grosso, oder Stuckweiß handeln, und denen andern die in minuto oder regulariter Elenweiß ihr Gewerb treiben, desto deutlicher vor die Augen zu legen, und desto füglicher wider die contravenirende Handelsleute mit Bestraffung verfahren zu können, soll ieder, (worunter auch dieienigen zu verstehen, die bereits offene Gewerb führen) vor seinem Kram oder Gewölb, auf die Strassen heraus, eine Kram-Thür mit einer Auslag, anrichten und halten. Wie dann

6) alle verburgerte Handelsleute alhier, die Sammet, Attlaß, Taffet, Damast, Band und andere Seidenwaaren führen. Ingleichen die Wüllengewand, als Tuch, Boi, Futtertuch, allerhand Zeuch, Leinwand und leinen Tuch, hieher bringen, und mit denselben Waaren alhier Handelschaft und Gewerb treiben, auch die niederländisch- und englische Zeuch und Waaren, auch Barchet, Leinwand, gefärbt- ungefärbte Köllnisch, in Summa, die ganz- und halb-Seidene, auch ganz- und halb-Wüllene, ingleichen leinene gefärbte und ungefärbte Kadon- und baumwollene, gedruckt- oder eingewürkte Waaren, sich zu legen und damit zu handeln gemeint sind, zu offnen Gewölb oder Kram aber nicht sizen, noch elenweiß auszuschneiden befugt sind, auf einmal weniger nicht, bei Straf 25 fl. dann allein zu ganzen oder wenigstens zu halben Stücken, so selbige allzugroß wären, zu verkauffen schuldig seyn, und sich des Ausschnittes allerdings enthalten sollen.

7) Wann einer auf eine gewisse Zeit und Jahr, auch wohl so lang als ein Jung und Diener, biß er zu Anrichtung eines eigenen Gewerbs tüchtig wird, eine ledige Weibsperson in Kram- oder Gewölbdienste aufnehmen, und selbige die versprochene Jahr ohne Ausstellung ausgedienet haben würde, soll sie iedoch nicht befugt, noch berechtiget seyn, solcherlei Handlung, darauf sie gedienet, anzurichten und zu treiben, es seye dann, daß sie sich an eine Person verheirathe, die von solchem Gewerb hergekommen, und selbiges zu führen, dieser neuen Ordnung nach, fähig ist.

8) Und wann schon einer, der sonsten zu diesem offenen Gewerb und Handlung vor seine Person nicht tüchtig, eines offenen Seiden- und Gewandhändlers Tochter oder Wittwe heuraten würde, und mit selbiger solcherlei Nahrungshauß, Waaren und Handlung überkommen hätte, soll er doch schuldig seyn, dieser Nahrung sich zu entäussern, und die überkommene Kramwaaren innerhalb zweien Jahren zu verkauffen und zu verschlieffen; Und zwar mit diesem ausdrücklichen Beding, unter eidlichem Angeloben, bei denen Herren Banco-Deputirten sich zu verbinden, daß er in

dieser

dieser Zeit keine mehrere Kram-Waaren anschaffen, sondern in andere Wege seine Wolfart und Nahrung, ob schon mit Behaltung des Hauses, iedoch ohne Aufthuung eines dergleichen Gewandkrames, suchen und fortsezen, noch weniger aber mit versperrter Thür handeln wolle.

9) Gestalten dann den Wittfrauen die Fortführung ihres Mannes offenen Gewerbs, so lange sie im Wittibstand beharren, zwar unverbotten bleibet. Wann sie aber sich wieder verheuraten, es seye gleich an Burger oder Ausländische, mit denen sie dieses Gewerb fortführen wolten, sollen sie in alle Wege eine von dergleichen Gewerb hergekommene tüchtige Person zu erwählen und zu heuraten schuldig, anderer Gestalten aber dieses Gewerb wie obgedacht, zu verlassen und die Kramwaaren, wie ist dem gleich vorhergehenden 8 Artikel gedacht worden, innerhalb 2 Jahren zu veralieniren gehalten seyn.

10) Wann auch einer, so berechtigt, mit einem andern sich in eine Gesellschaftshandlung und Gemeingewerb begeben und einlassen will, soll derselbige ein Burger und kein Schuzverwandter, der bei eben demienigen Gewerb, welches sie gemeinschaftlich aufzurichten und zu treiben intentioniret sind, ebenfals ordnungsmässig gedienet habe, seyn: Anderer Gestalt aber zu treiben, ihnen nicht zugelassen werden.

11) Ferner, so einer sein gehabt- oder geführtes offenes Gewerb einmal in ein Verschlossenes verändert und eingerichtet, oder andere Mutation damit vorgenommen hätte, oder gar davon abgegangen wäre, soll er bei seiner veränderten- oder neuerwählten Nahrung zu verbleiben schuldig und von dieser einen Absprung wieder auf sein voriges offenes Gewerb zu nehmen und solches von neuem anzurichten, keineswegs befugt seyn, sondern ihme solches so bald es kundbar wird, darnieder geleget werden.

12) Daferne sich der Fall ereignete, daß ein Gewandhändler oder dessen Wittib mit Tod abgehen, oder sonst ihr Gewerb aufgeben würden, und der bei ihnen in Diensten stehende Jung, seine Zeit, wiewol ohne sein Verschulden bei ihnen nicht völlig ausdienen könnte, so solle ihm unbenommen seyn, um einen andern Dienstherrn auf solchem Gewandhandel sich zu bewerben, und seine noch übrige Zeit bei selbigem auszudienen: Ausser solchen Todesfällen aber, oder Aufhebung des Gewerbes und andern erweißlich beigebrachten redlichen Ursachen, welche zu Erkenntnis der Herren Deputirten zum l. Banco-Gericht, oder auf die Untersuchung der Herren Marckts-vorsteher, wann Jene es dahin remittiren, zustellen, solle keinem Jungen erlaubet seyn, bei einem andern Dienstherren auszudienen.

13) Auch so ein Jung seine Jungenjahre ordentlich erstanden, und länger bei seinem Herrn nicht verbleiben will, soll er schuldig seyn, 2 Jahrlang ausserhalb hiesiger Stadt fremde Dienste zu suchen, nach vollendeter dieser Zeit aber, alhier wiederum, nach seinem Gefallen, Dienste zu nehmen ihme freistehen: Und gleich also soll es auch mit den Kram- und Handelsdienern gehalten werden, und keinem alsobalden von einem Herrn zu

dem andern zu wandern, oder ein Herr einen Diener oder Jungen; auf solche Weise anzunehmen erlaubt seyn.

14) Und damit nicht die Anzahl der Wüllen- und Seiden-Gewandhändlere Krämund Gewölbe alhier, sich alzusehr häuffe, so soll hinfüro ein Vater, der mehr als einen Sohn hätte, allein einen zu dieser Profession ziehen, und die andere ihr Fortun anderwärtig suchen lassen; es wäre dann, daß die Söhne bei einander in einer Gesellschaft verbleiben wolten und würden, welches dann ihnen freistehen solte.

15) Nachdeme ferner das offene Gewerb von Zeiten zu Zeiten unentbehrliche Unkosten und Ausgaben zu machen hat, so soll ein ieder der vorhero kein allhiesiger Burger oder Burgerskind ist, doch auf erhaltenes Burgerrecht, einen Kram und Handthierung obbeschriebener massen von neuem aufthun, oder als ein von solchem Gewerb Herkommender sich in eines andern Gesellschaft begeben, oder auch eines andern Handthierung und Nahrung übernehmen will, nicht weniger derienige, der obgemelten 9 Artikel gemäß, eine Wittib in solchen Gewerb heuratet, und kein Burger oder Burgerskind ist, oder von diesem Gewerb herstammet, schuldig seyn, den sämtlichen offenen Gewerbs Intereſſenten Oberherrl. bewilligter massen 50 fl. rhein. in ihre Kassa, zu geben.

16) Belangend diejenige, welche ein Handwerck können und gelernet haben, auch solches würcklich treiben, sollen dieselbe einig und allein dabei verbleiben, und ihnen, ausser dem Verkauf derosel:ben eigenen in ihren Werckstätten fabricirten Waaren, von andern Sorten weitere Handlung oder Krämerei zu treiben, oder einen offenen Kram aufzuthun; und die durch Tausch, oder in andere Weg an sich gebrachte oder übernommene Waaren, sie möchten auch Namen haben wie sie wollen, zu verkauffen, allerdings verbotten seyn, solle ihnen auch nichts fürtragen, wann sie schon ihr erlerntes Handwerck zu begeben, erbieten wolten.

17) Insgemein aber solle hiemit alles überhand genommene Verhausiren, auch offenes Feilhaben, ganzer Stuck und neuen Sachen, dann seidener- auch wüllener- und Leinenerwaaren, Flor, Gebändt, und andere Zeuch, auch Leinwand, Leinentuch, und dergleichen, auf den Trempelmarckt und bei den Hingebenden, auch alle Stimpelei und Hökelei, so inn- als ausser der Stadt in den beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, sowol als den umliegenden Gärten, wie die Namen haben mögten, ernstlich abgestellet und verbotten seyn, bei Straf und Verlust der Waaren; Insonderheit aber, soll denen Wirthen und Gastgeben sowohl in alhiesiger Stadt, als in den benannten beeden Vorstädten verbotten und allerdings darnieder geleget seyn, daß sie den alhiesigen Burgern und Schuzverwandten, so wenig, als Fremden, oder ihren Gästen, einig Gewerb oder Krämerei in ihren offenen Gasthöfen zu treiben gestatten, noch hierzu einig Gewölb, Kram oder Gemach in Bestand geben sollen, oder der Fremden Waaren unangezeigt und ohne Erlaubnis einstellen lassen, vielweniger an sich selbst bringen und verkaufen, oder wegen des Fremden, oder iemand

anders verkauffen, bei Verlust der iedesmalen vorfindenden Waaren, und ander empfindlichen Straf, so wol gegen sie die Wirth und Gastgeber, als auch die Personen, die sich dergleichen wissentlich und vorsezlich gebrauchen. Lezlichen und

18) soll auch den Schneidern insgesammt, aller Verkauf, der von den offenen Gewerbs- und Handelsleuten führenden Kramwaaren, wie dieselbe Namen haben mögen, gänzlich verbotten und selbe mehr nicht, als was sie zu Ausarbeitung und Fertigung ihrer angedungenen Kleider und anderer Arbeit, oder was sie vor sich und die Ihrigen zum eigenen Gebrauch nöthig, auf einmal zu kauffen befugt seyn, einfolglich sich an ihrem Macherlohn iedesmalen begnügen lassen. Und endlichen, soll allen hiesigen Italiänern zu allen Zeiten der Verkauf und das Ausschneiden der Waaren, womit die offenen Gewerbs- und Handelsleute handeln, und ihre Nahrung treiben, hiemit allerdings darnieder geleget und verbotten, und sie bei dem Verkauf ihrer Fastenspeisen, Pommeranzen und Citronen, lediglich zu verbleiben schuldig und gehalten seyn, immassen dann die Verbrechere iedesmals mit nachdrüklicher Strafe angesehen, werden solle. Den 21 November, 1708. et publ. den 18 Decemb. d. a.

Wundärzte. In der Ordnung dem Collegio Medico etc. gegeben, den 22 Juni, 1700. ist verordnet: daß, das Pflastermachen und verkaufen einig und allein den Apothekern, Barbierern und Badern zustehet. §. 29. Sie sollen ihres Berufs mit getreuen Fleiß abwarten,

und sowohl Armen, als Reichen, (insonderheit den Verwundeten) bei Tag so wie bei Nacht, die ihrer Hülfe begehren, mit Verbinden, Aderlassen, und allen dem, was ihrem Amt anhängig, alle mögliche Hülfe und Beistand leisten, und niemand verkürzen, oder verwahrlosen, insonderheit aber in gefährlichen Verwundungen, iedesmal bei guter Zeit einem verpflichten Herrn Doctorem, und nach Beschaffenheit, die Geschwohrne ihres Handwerks, bei den Gebänden gebrauchen; mit unbefugten Practikanten aber alhier keinen Band annehmen noch fortführen. §. 32. Darneben sollen sie sich gänzlich, bei Strafe enthalten, den Leuten einige Purgation, Klistier, Kräutersäftlein, oder andere treibende Getränke, die zu der Kur der Menschen inwendig in dem Leib gehören, beizubringen, und die innerlichen Affecten zu kuriren, ganz benommen seyn. Auch sollen sie keine antimoniata und mercurialia, welche nicht wohl präparirt worden, gebrauchen, der von Erbarnfrauen, Hebammen, oder sonst eingeschlichenen Winkelärzten verordneten Aderlassen, vermög ihrer Pflicht, sich gänzlich enthalten, bei den iährlich gewohnten und zur Präservation unumgänglich vermeinter Aderlassen aber, ihrer sonst ordentlichen Patienten und anderer, behutsam verfahren: an denen aber, so würcklich erkranket, ohne eingeholten Rath eines hiesigen Herrn Medici keine Aderläß vornehmen. Auch soll ihnen allerhand Verkauf von Wassern, Säften und Pulver, allerdings benommen seyn. §. 33. Doch ist ihnen vergönnt und zugelassen, in französischen

Schäden, welche ohne Salivation, derer sie sich eigenmächtig nicht zu unternehmen, curirt werden können, wohin es in vorigen Gesez mit denen medicamentis mercurialibus das Absehen gehabt, wie auch in Verwundungen und andern Gebrechen, zu Abheilung der Schäden, Wunden und Stich, auch Heraustreibung der Geschwür und Beulen, nothwendige Holz- Wund- und Lind-Getränck, (dafern kein medicus dabei wäre, oder darüber konsulirt wurde) und dergleichen, zu ordnen und zu gebrauchen, iedoch da die Schäden gefährlich und böß, sollen sie, sonderlich bei den Weibspersonen, mit Rath eines verständigen Herrn Medici handeln. §. 34. Da auch die Barbier und Bader, mit und neben den Herren Doctoribus, zu kranken und schadhaften Leuten gefordert werden, sollen sie sich wohl und friedlich mit einander begehen, fremder Sachen, die ihres Berufs nicht sind, enthalten, der Herren Doctorn Rath und Gutachten nicht verkleinern, sondern sich aller Bescheidenheit gebrauchen. Und gleichwie sie bei den Patienten keinen Herrn Doctor dem andern sollen vorziehen, also sollen hinwieder die Herren Doctores dem Patienten, wider seinen Willen, keinen Wundarzt, vor dem andern aufdringen: sich in Summa gebührlich und bescheidentlich verhalten, und mehr des Patienten Nuz, als ihre gegen einander tragende Freund- oder Feindschaft bedenken. §. 35. Es sollen die Wundärzte, ihre Patienten nicht übernehmen, sondern sich, bevorab gegen den Armen, an billicher und leidentlicher Bezahlung, begnügen lassen. Würde sich aber iemand beklagen, daß er von einem Barbirer oder Bader wäre verwahrloset worden, der soll sich durch ordentliche Schau eines Herrn Medici und der geschwornen Wundärzte entscheiden lassen. Und da sich die Verwahrloßung befinden würde, soll gegen denselben Wundarzt die gebührliche Straf vorgenommen werden. Für ihre Verrichtungen ist also ihnen Oberherl. gesezet: Als bei verarmten Personen, für eine gemeine frische und geringe Fleischwunden, das erstemal zu verbinden 15 biß 20 kr. diese zu heilen, und nachdeme solche groß gewesen, 1 biß 2 fl. Für eine gestochene Wunde, und nachdem Gefahr vorhanden, für den ersten Band 30 kr. biß 1 fl. diese zu heilen, 6 biß 10 fl. Für eine Hauptwunde ohne Verlezung der innerlichen Theile, den ersten Band 20 biß 30 kr. solche zu heilen 3 biß 4 fl. Wo aber das pericranum, oder gar das cranum verlezt, für den ersten Band 30 kr. biß 1 fl. dasselbe zu heilen, so oft ein trepon, oder anderes vornehmes Instrument angewendet werden muß, 3 fl. und das übrige 12 biß 20 fl. Einen Arm- oder Beinbruch zu heilen, bei erwachsenen Personen 12 biß 18 fl. Für dergleichen, wann die Beine gesplittert, noch so viel. Und bei Kindern, die Helfte. Für eine Luxation, nachdem selbe stark, oder an einem mühesamen Ort, 4 biß 12 fl. Für einen Arm oder Fuß abzunehmen, nach des Schadens Beschaffenheit, 6 fl. Und solchen zu heilen, 10 biß 20 fl. Beulen, Entzündungen, böse Hälse, alte Schaden und dergleichen, mögen von der Mühe und öfters nöthigen Besuchung

suchung abgenommen, und für ieden Gang, ohne Zuthuung der Arznei gerechnet werden, 6 biß 10 kr. Für eine Aderlaß, auf dem Arm, oder Schrepfen, 10 biß 15 kr. Für eine Aderlaß auf den Füssen, oder Händen 15 biß 20 kr. Und weilen alles so specifice biehero zu sezen nicht möglich, als wird sich ein ieder und vornehmlich von Gott gesegneter Patient selbst; was zu thun seyn mögte, wol finden: wie auch endlichen im Gegentheil das gute Vertrauen zu den Wundärzten gesezt wird, daß ein ieder bei den Armen, die christliche Liebe, ein gu'es Gewissen, und seine Barmherzigkeit werde hervorleuchten lassen. §. 36.

Wundärzte, sollen ihren Bindzeuch bei Feuersgefahr zu sich nehmen. S. Feuerordnung. p. 110.

— derselben Vorgang. S. Vorgang. p. 322.

Wundzettel. Bei Besichtigung der Entleibten, Untersuchungen der Wunden, soll der darzu verordnete Herr Medicus fleissig nachfragen, und gewissen Bericht einnehmen quo teli genere, utrum uno uel pluribus ictibus, von einer oder mehr Personen, und was dergleichen Umstände mehr, die Verlezung geschehen, dann den Schaden fleißig besichtigen, und alle befundene Qualitäten, mit Beistand seiner zugegebenen geschwohrnen Wundärzten, in geheim halten, und seine Relation, ohnverzüglich gehöriger Orten abstatten. Ordnung dem Collegio Medico etc. §. 8.

Z.

Zahlung strittige. S. Vorlehen. p. 319.

Zahme Thiere. S. Thiere. p. 295.

Zäune. Die Unterthanen und Waldgenossen so Güther vor dieser Stadt und auf dem Land liegend, besizen, sollen zwischen ihnen und ihren Nachbarn, oder Anstößern, keinen neuen Zaun oder Gedill von Brettern oder Dillstöken, wie auch keine Thorsäulen, ohne vorherige Beaugenscheinigung und Vergunst des Wlbl. Waldamts (ob es gleich auf dem alten Grund gesezet und das Holz oder Bretter von andern Orten herbeigeschaffet würde) zu bauen Macht haben, sondern anstatt dergleichen Zäune und Gedill, entweder Mauern zu machen, oder wenigstens doch iunge Heken von Dörnern, zu eines ieden Verwahrung zu legen und aufzuziehen; dann das Verlantern der Felder abzustellen, und solche hingegen mit Gräben und Heken zu verwahren, schuldig seyn. Mand. den 8 Mai, 1716. S. auch Waldgebäude. pag. 330.

Zechen, an den eingeschlichenen unberechtigten, sowohl hiesigen als fremden Bierstätten, und bei Winkel- und Zapfenwirthen, ist verbotten; und innerhalb der Meil um hiesige Stadt nur bei den hiesigen Unterthanen, zu Allmoßhof, Buch, Laufferholz, Mögeldorf, Poppenreuth, und denn auch der Wirth zu Muggenhof, ingleichen Erlenstegen, Giebizenhof, Duzenteich, Steinbühl, Ziegelstein, Laufenholzerhammer, Lichtenhof und bei denen Siechköbeln, Jobst, Johannis, Leonhard, Peter, heil. Kreuz und auf dem Schießhauß, zu Zehren zulässig und unstrafbar seyn. Mand. den 13 Mai, 1789.

— überflüßiges, und Schwelgen, der Trunkenheit und Füllerei, soll sich ieder-

dermann enthalten. Mandat, den 30 März, 1686.

Zechen, übermäßiges, bei den ankommenden neuen Geschwohrnen betr. S. Geschwohrne. p. 122.

Zechschulden der Männer, die wider Willen der Weiber in den Wirthshäusfern gemacht worden, sind die Weiber zu zahlen nicht schuldig, sondern von des Mannes Vermögen zu bezahlen. Samml. pag. 641.

Zehlgeld. Alle eingeklagte strittige Gelder sollen von den Partheien gerichtlich deponirt, oder aber das gebührliche Zehlgeld, nebst andern herkömmlichen Gebühren, ohnverweigerlich, Samml. pag. 434. und zwar von iedem Gulden ein halber Kreuzer, daf. pag. 30. auch von den im Wlbl. Vormundamt auf Verzinnßung angelegten Pupillen Geldern, von den erhobenen Zinnßen, bezahlet werden. daf. pag. 732. Von denen aber nicht strittigen Geldern, darf kein Zehlgeld bezahlt werden. daf. pag. 433.

Zeidelgericht. Alle Sachen, Sprüche und Forderungen, die die Zeidelgüther, *) auch die Kontracte und andere Sprüche und Sachen, die sich zwischen den Personen, die demselben Gericht unterworfen sind, die sollen daselbst vorgenommen und vom Elbl. Stadt- Bauern- Straf- und Fünfergericht dahin gewiesen werden. Ref. Tit. 1. Ges. 7. Dieses Gericht wird zu Feucht gehalten, die Zeidler sind aber iedoch bei E. Elbl. Stadt- und Bauern-Gericht zur Zeugschaft zu stellen. Samml. pag. 162.

Zeidler, **) ausser derselben soll sich männiglich wer der auch seye, Immen, oder Bienen zu halten und anzustellen, viel weniger einen Schwarm aufzuheben, allerdings enthalten. Samml. p. 163.

Zerschlagung der Güther, S. Güther, pag. 130.

Zeugen

*) Zeidelgüther, sind einige in den Reichswaldungen liegende, vormals der Bienenzucht gewiedmete Güther. Sie werden eingetheilt: in einschichtige- unmittelbare- und mit keinem andern Guth verknüpfte Güther, deren 18; dann in Zeidelmütter, welche andere unter sich haben, deren 10; und in Zeideltöchter, deren 22, sind, die unter den Zeidelmüttern stehen, und mittelbar mit demselben verknüpfet sind.

**) Die Rechte der Zeidler bestehen darinnen: 1) empfangen sie ihre Güther von der Stadt Nürnberg, Document. Heinrici VII. de a. 1310. et Frieder. III. de 1452. priuil. de 1446. et 1476 und müssen E. Hlbl. Rath daselbst schwöhren, docum. Ludouici de 1331. wegen dieser Güther stehen sie 2) unter einem besondern Zeidelgericht, priuil. Carol. IV. de 1350. 3) besitzen sie ihre Güther erblich; 4) sind sie nur alleine berechtigt, in den Nürnbergischen Reichswäldern Bienen zu halten. Samml. p. 162. 5) Durften sie auch pfänden confirm. Carol. IV. de 1350. Dargegen sind sie verbunden a) auf die Erhaltung der Reichswälder zu sehen; docum. Hinric. VII. de 1310. b) musten sie von ihren Güthern ein gewisses Honiggeld erlegen, docum. Carol. IV. de 1350. et 1355. c) musten sie dem Kaiser und dem Reich gewisse Dienste leisten. de 1350. d) Dörfen sie ihre Güther nicht veräusern, auch nicht in eigenthümliche verwandeln, bei Strafe des Heimfals; aurea. bulla. Carol. IV. de 1355. e) sollen sie keine Schaafe halten; f) haben sie ein Handlohn zu entrichten. docum. de 1391.

Zeugen sollen, wenn sie hiesiger Jurisdiction unterworfen, durch einen Gerichtsdiener vorgefordert werden. Sind sie hierinnen ungehorsam, so werden sie mit Geld und anderer Strafe beleget. Ref. Tit. 7 Ges. 3. Stehen die Zeugen unter einer fremden Jurisdiction, so hat der Producent um Kompaßbriefe zu bitten, daß der Richter dieienige Obrigkeit, welcher der Zeuge unterworfen, requirire, daß dieselbe den Zeugen zur Beeidigung und Abhör stelle, oder ihn über die eingesandten Artikel und Fragstüke, nach Ablegung des Zeugeneides, abhöre, alsdann die Aussagen verschlossen einsenden wolle. Ges 8. bes. Tit.

— Wenn die Zeugen auf die ergangene Ladung erschienen, alsdann müßen sie bei Gericht den Zeugeneid, dahin ablegen: „Daß er in der Sache, darinnen „er zu Zeugen aufgeführt und gefragt „würdet, die lautere Wahrheit sagen „wolle, so viel ihm kund und wissend „ist, und darinnen nichts verhalten, „weder um Freund- oder Feindschaft, „Lieb, oder Neid, Furcht, Gab oder „Nuzens, noch sonst einigerlei Ursachen „halber, wie die erdacht werden mögten, getreulich und ohne Gefährde.„ Darauf die Zeugen mit erhabenen Fingern nachzusprechen haben: „Daß ich „dem also nachkommen will, wie mir „erst vorgelesen worden ist, das helfe „mir der Allmächtige Gott! Ref. Tit. 7. Ges. 4. §. 1. 2. 3. und 4. Dieser Eid kann ohne der Partheien Einwilligung nicht erlassen werden; Samml. p. 315. und wenn auch der Product die Zeugen unter eidlichen Angeloben zulassen wolte, so soll dennoch die Eidesformel mit Veränderung der Worte: zu Gott schwöhren, dafür: an Eidesstatt angeloben, vorgehalten werden. bes. Ges. 4. §. 5.

Zeugen. Dieienigen Personen, die von Sachen ausser ihrem officio zu deponiren haben, haben den würcklichen Zeugeneid abzulegen. Samml. pag. 319.

— Die Herren Gelstlichen, haben auch in Sachen, welche ihr officium specialiter nicht concerniret, gleich andern Zeugen, den Zeugeneid würcklich zu prästiren. Wenn aber die eidliche Abhörung nicht begehrt und beharret wird, haben sie nur an Eidesstatt das Handgelübd zu leisten, und bei ihren priesterlichen Würden, die Wahrheit zu sagen. Samml. pag. 319 — 322.

— Die Genannten haben gleichermassen in Sachen, welche nicht ihr officium specialiter betreffen, dem Eid zu schwöhren; in Sachen aber welche ihr Amt angehet, sind sie nur bei ihren Genannten Pflichten, abzuhören und zu vernehmen, es mag auch der Gegentheil ein anders verlangen oder nicht. Ref. Tit. 7. Ges. 5. §. 3. Samml. pag. 320. add. p. 769.

— So haben auch auf gleiche Art die Schöpf. des Gerichts zu Wöhrd, den Zeugeneid abzuschwöhren. Samml. p. 769.

Wegen der Geschwohrnen Handwercksmeister. S. Geschwohrne. p. 122.

— Das hohe Frauenzimmer kann sich in Person vor Gericht Zeugschaft zu leisten, nicht entschlagen. Samml. pag. 313.

— Wenn keine besondern specialia interrogatoria eingegeben worden sind, so

werden nachfolgende Gemeine-Fragstüke, einen Zeugen ex officio vorgehalten:

1) Ob den Zeugen ordentlich gebotten worden?
2) Ob er Gewinn oder Verlust an der Sache zu gewarten habe?
3) Welchen Theil er lieber gewinnen sehen wolt?
4) Ob ihm ein Theil befreundt ist?
5) Ob er gegen einem oder dem andern Theil abgeneigt ist, oder Freundschaft hege?
6) Ob ihm Zeug nicht gesagt, oder unterrichtet worden ist, was er aussagen soll?
7) Ob ihm etwas dieser Sache halber geschenkt, oder verheisen worden ist?

Zeugen. Die Zeugenverhören sollen Vormittags vorgenommen werden. Samml. pag. 312. Dabei müssen alle anwesende Personen abtretten, oder es werden dieselbe in einem andern versperten Zimmer vorgenommen. daſ. p. 314.

— Die Aussagen sollen so, wie sie gefallen, niedergeschrieben, und nicht auf die gemeine Interrogatorien überhaupts, daß sich die Zeugen unverdächtig dabei bezeiget haben, gesezet werden. daſ. pag. 316. Sie sind unter iedem Artikel und Fragstück besonders zusezen. pag. 313. daſ. Die Partheien ad uidendum iurare vorzubescheiden, ist hier nicht eingeführt. daſ. p. 314. Es wird auch bei der Zeugenverhör kein adiunctus zugelassen, weil dem Gerichtschreiber ein Herr Schöpf adiungirt ist. Samml. pag. 315.

— Wenn die Zeugen, ohne erhebliche Ursache, sich der Zeugschaft opponiren sollten, sollen gegen sie die behörigen Zwangsmitteln vorgekehrt werden. daſ. pag 313.

Zeugen. Die von auswärtigen Richtern und Obrigkeiten durch einen Mandatar, oder privato nomine anverlangte Zeugenverhör, soll bei Gericht abgeschlagen und die erforderlichen subsidiales beharret werden. Samml. pag. 324.

— Die Zeugenverhören von den Notarien. S. Notar. pag. 222.

— Die Herren Professoren zu Altdorf werden, auf abgelassene rogatoriales ad Senatum Academicum, coram Domino Rectore Magnifico abgehört. Um die Abhör der akademischen Bürger, soll der Herr Rector Magnifikus requirirt werden. Samml. pag. 323.

— Die Herren Burgermeister, Rathspersonen und Schöpfen, auch andere die in Aemtern sind, sollen, in denienigen Sachen, die vor Ihnen vorgegangen sind, nicht zur Zeugschaft verlanget werden, indem der Herren Burgermeistere Bescheide, wie auch die Verhören in dem l. Schöpfenamt ordentlich protokolliret und von dannen Bescheid und Acten transportirt werden können. Samml. p. 318. und Ref. Tit. 7. Ges. 5.

— Der Burgermeisteramtschreiber, kann in denen am Wlbl. Burgermeisteramt anhängig gewesenen und ad instantiam ordinariam remittirten Sachen, keine Zeugschaft geben, sondern es soll bei dem bereits transportirten Protokoll belassen werden. Samml. pag. 319.

— Die Zeugschaft derienigen Personen die dem Forst- und Zeidelgericht unterworfen sind. S. Zeidelgericht. pag. 364.

— Zeugschaft zum ewigen Gedächtnis wird zugelassen, wenn der Zeug sich an einem ent-

werden nachfolgende Gemeine Fragstüke, einen Zeugen ex officio vorgehalten:

1) Ob dem Zeugen ordentlich gebotten worden?
2) Ob er Gewinn oder Verlust an der Sache zu gewarten habe?
3) Welchen Theil er lieber gewinnen sehen wolt?
4) Ob ihm ein Theil befreundt ist?
5) Ob er gegen einem oder dem andern Theil abgeneigt ist, oder Freundschaft hege?
6) Ob ihm Zeug nicht gesagt, oder unterrichtet worden ist, was er aussagen soll?
7) Ob ihm etwas dieser Sache halber geschenkt, oder verheisen worden ist?

Zeugen. Die Zeugenverhören sollen Vormittags vorgenommen werden. Samml. pag. 312. Dabei müssen alle anwesende Personen abtretten, oder es werden dieselbe in einem andern versperten Zimmer vorgenommen. daſ. p. 314.

— Die Aussagen sollen so, wie sie gefallen, niedergeschrieben, und nicht auf die gemeine Interrogatorien überhaupts, daß sich die Zeugen unverdächtig dabei bezeiget haben, gesezet werden. daſ. pag. 316. Sie sind unter iedem Artikel und Fragstück besonders zusezen. pag. 313. daſ. Die Partheien ad uidendum iurare vorzubescheiden, ist hier nicht eingeführt. daſ. p. 314. Es wird auch bei der Zeugenverhör kein adiunctus zugelassen, weil dem Gerichtschreiber ein Herr Schöpf adiungirt ist. Samml. pag. 315.

— Wenn die Zeugen, ohne erhebliche Ursache, sich der Zeugschaft opponiren solten, sollen gegen sie die behörigen Zwangsmitteln vorgekehrt werden. daſ. pag 313.

Zeugen. Die von auswärtigen Richtern und Obrigkeiten durch einen Mandatar, oder privato nomine anverlangte Zeugenverhör, soll bei Gericht abgeschlagen und die erforderlichen subsidiales beharret werden. Samml. pag. 324.

— Die Zeugenverhören von den Notarien. S. Notar. pag. 222.

— Die Herren Professoren zu Altdorf werden, auf abgelassene rogatoriales ad Senatum Academicum, coram Domino Rectore Magnifico abgehört. Um die Abhör der akademischen Bürger, soll der Herr Rector Magnifikus requisirt werden. Samml. pag. 323.

— Die Herren Burgermeister, Rathspersonen und Schöpfen, auch andere die in Aemtern sind, sollen, in denienigen Sachen, die vor Ihnen vorgegangen sind, nicht zur Zeugschaft verlanget werden, indem der Herren Burgermeistere Bescheide, wie auch die Verhören in dem l. Schöpfenamt ordentlich protokolliret und von dannen Bescheid und Acten transportirt werden können. Samml. p. 318. und Ref. Tit. 7. Ges. 5.

— Der Burgermeisteramtschreiber, kann in denen am Wbl. Burgermeisteramt anhängig gewesenen und ad instantiam ordinariam remittirtem Sachen, keine Zeugschaft geben, sondern es soll bei dem bereits transportirten Protokoll belassen werden. Samml. pag. 319.

— Die Zeugschaft derienigen Personen die dem Forst- und Zeidelgericht unterworfen sind. S. Zeidelgericht. pag. 364.

— Zeugschaft zum ewigen Gedächtnis wird zugelassen, wenn der Zeug sich an einen ens-

entfernten Ort begeben will, und seine Ruckkunft so bald nicht zu vermuthen ist, Ref. Tit. 7. Ges. 7. §. 1. oder wenn er gefährlich kranck, oder wegen hohen Alters sein Tod zu befürchten ist. das. § 2. oder wenn gefährliche Kranckheiten in dem Ort eingerissen. §. 3. Wenn der Beweißführer sich dieser Zeugschaft bedienen will, muß der Gegentheil hiervon benachrichtiget werden, damit er seine Fragstücke darnach einrichten und solche zur Abhör mit übergeben kann. §. 4. bes. Ges. Bleibet der vorgeladene Gegentheil aussen, so wird das Zeugenverhör dennoch vorgenommen, und im Fall fremde Zeugen vermittelst Kompaßbriefe abzuhören sind, werden die Aussagen verschlossen, biß zum ordentlichen Termin, bei Gericht hinterleget das. §. 5. Wenn aber der Kläger innerhalb einem Jahr die Klage nicht anstellet, so ist alsdann diese Zeugschaft erloschen und kraftloß. §. 6. Der Beklagte mag sich dieser Zeugschaft iederzeit nach seiner Nothdurft bedienen. §. 7.

Zeugen. Hat der Product wider ein- oder mehr aufgestellte Zeugen einige Einwendungen, und will solche nicht zulassen, so sollen diese Exceptionen ordentlich fürgebracht und zuvor darüber erkannt werden. Ref. Tit. 6. Ges. 2. §. 42 und 43. Lässet aber der Product alle vorgeschlagene Zeugen zur Zeugschaft zu, so hat er seine auf die Artikel zu machen gesonnene Interrogatorien, innerhalb 10 Tagen zu übergeben. §. 41. bes. Ges.

— Als Zeugen werden verworfen und nicht angenommen: dieienigen Personen die das 14te Jahr nicht erreicht haben; die ihrer Vernunft beraubt; alle Meineidige; und die ihres Amtes, wegen Vergehungen entsezet; die von dem Nachrichter an ihren Gliedern gestraft, oder des Landes verwiesen worden sind; die zum Betrug ihrer Gläubiger aus der Stadt entwichen und wieder eingelassen worden sind; und die in die Acht Erklärten. Auch können die Eltern wider ihre Kinder und diese wider iene; wenn nicht der Gegentheil sie zulässet und sonst keine andere Zeugschaft vorhanden ist; ingleichen die an der Streitsache Nuzen oder Schaden haben, kein tüchtiges Zeugniß ablegen. Tit. 7. Ges. 1.

Ziegel, die von dem Reichs Boden kommen. S. Wald. pag. 333.

Zimmerleute, sollen nicht über drei Hauptbaue, worzu über 15 Stämm Holz verbraucht werden, weder inn- noch ausser der Stadt übernehmen. Mand. den 8 Januar, 1686. Wie sie sich mit den Bauen in den Gärten und andern Gebäuden um die Stadt, zu verhalten haben. S. Werckleute. p. 338. Mehrers Bauordnung. p. 37.

— sollen bei Feuersgefahr ihre Beil zu sich nehmen. S. Feuerordnung. p. 110.

Zinn erkauftes, wenn es eingeschmolzen werden darf. S. Gewährschaft. pag. 127.

Zinngiesser, sollen über die Prob auf 10 ℔ Zinn, mehr nicht, dann 1 ℔. Blei nehmen; Von welcher Prob aber die Brunnenwerck-Röhren, Baad- und Wassertröge ausgenommen sind. Wobei ihnen auch sogleich (damals) gesezet worden ist, wie sie ihre Zinnarbeit verkaufen und bei Eintauschung des altengegen neues Zinn, Macherlohn haben

sollen. Mandat, den 13 December, 1701.
Zinnß von Kapitalien. S. Vorlehen. p. 324. auch Jntereſſen. p. 126.
— ruckſtändige, von Beſtändnern. S. Beſtande. p. 42.
— und Gült Ruckſtand. S. Gült. pag. 129.
— eigenherrl. S. Eigenherr. p. 77.
Zinnßherr. S. Haußherr. p. 144.
Zinnßmann, Zinnßleute. S. Beſtändner. p. 44.

Zoll. Alle hieſige Bürger, wenn ſie an Fremde in der Stadt und auſſerhalb derſelben, entweder gegen baare Bezahlung, oder auf Zeit und Borg, Waaren in einer zollbaren Quantität verkaufen und verſchiken, ſollen ſolche bei dem l. l. Zoll- und Waagämtern iedesmals ordentlich anzeigen, oder in Entſtehung deſſen, einer empfindlichen Strafe- die Käufer aber der Konfiskation der Waaren, wann ſie unter den Thoren keine von denen l. l Zoll- und Waagämtern hierüber erhaltene Billeten werden vorzeigen können, gewärtig ſeyn. Mand. den 15 Januar, 1718.

— der Juden. Wenn hieſige Kauf- und Handelsleute, oder andere Burger, von den Juden auswärts etwas erhandeln und hieher in die Stadt bringen, haben ſie davon den Judenzoll zu entrichten, und iederzeit bei ihren Eid und bürgerlichen Pflichten anzuzeigen. Mand. den 21 April, 1726. Samml. p. 201. Die Juden ſollen alles, was ſie herein in die Stadt bringen, oder alhier erkaufen, und wieder hinausbringen, in den Zollhauß und unter den Stadtthoren anzeigen und dafür die ſchuldige Gebühr erlegen und abſtatten. daſ. Samml. pag. 198.

Zoll. Wegen Erleichterung der Zollabgaben, iſt nachſtehende Verordnung einſtweilen, biß eine ausführlich- publiciret werden wird, ergangen:

1) daß ſämmtlichen hieſigen handlenden Bürgern, aller- nach dem angegebenen Geld-Betrag der Güther biß anhero abgemeſſene- und ſtatt der Fremden ausgelegte Zoll, unter was Namen ſelbiger bißher von ihren auswärts verkauften und unter ihrem Namen verſandten Waaren abgefordert worden, erlaſſen ſeyn ſolle; So daß

2) zu einiger Entſchädigung des dem Aerario publico dadurch zuwachſenden beträchtlichen Abgangs, ieder Burger, er treibe nun Handlung, oder nicht, ſo innals auſſer der öſterlichen Freiung, von ſeinen auswärts erhaltenden eigenthümlichen- und würcklich erkauften Güthern und Waaren, ohne Unterſchied, vom Centner Sporco nürnbergiſch Gewichts, nur 2 kr. allgemeine Centner-Anlage, und von dem unter ſeinen Namen verſandten Guth, vom Centner 1 kr ohne Ruckſicht, durch welche Gelegenheit ſolche reſpective ankommen oder abgehen, nach der in §. 7. deutlich bemerkten Einſchränkung, reichen ſoll. Wohingegen, die etwelche wenige Pfundte nur betragende kleine Päcklein, auſſer der ſchuldigen Anzeige, von dieſer Centner-Anlage befreiet bleiben.

3) Welche Vergünſtigung auch denen hieſigen bürgerlichen Profeßioniſten, in Anſehung derer zu ihrem Handwerck gehörigen Waaren-Artikeln zu ſtatten kommt.

4) Alles

4) Alles auswärts anhero gesandte und nur durch hiesige Stadt ohnverändert und ohnausgepackt gehende = fremden Eigenthümern zugehörige so benannte Transito-Guth, ist im Hereingang völlig frei, und zahlt im Hinausgang vom Centner 1 kr.

5) Diese geringe = und so sehr gemilderte Abgabe, soll ieder bürgerliche Handelsmann, woferne er viel empfängt, und respective versendet, und sich ein besonders Conto halten läßt, auch sein ordentliches Notir=Büchlein in richtiger guter Ordnung darüber führt, entweder alle 8 Täge, oder längstens alle 14 Täge, in einem der Zollämter, welches er durch seine freiwillige Erklärung erwählet hat, ohnabweichig, mit beigelegten Verzeichnus der Güther und Waaren, woher sie gekommen, oder wohin solche versendet worden, der Schwehre und Qualität des Stuks, dann des Monaths=Tags ꝛc., nach einem vorgeschriebenen und durchgängig zu beobachtenden Formular entrichten.

6) Alle übrige Handelsleute und Burgere aber sollen diese Gebühr bei dem Hereingang der Güther, entweder an die Bestättere, so die Frachten ablangen lassen, (zu welchem Ende die Zahlung in denen darüber hinauszugebenden Politten sogleich von den Eigenthümern zu bemerken,) oder, wo die Abforderung von denen Bestättern unterbliebe, in eines der Zollämter, welches iedem am nächsten gelegen, bei dem Hinausgang aber lediglich in dem Amt, wo das Guth zur Fuhr gewogen uud berichtiget wird, bezahlen, auch darüber ein Amtszeichen erhalten, um sich, der geschehenen Freimachung halber, erforderlichen Falls legitimiren zu können. Wohingegen

7) in Ansehung der Fremden überhaupts, dann insbesondere der hiesigen Unburgere, auch Bilder = und anderer Händler, ingleichen solcher Personen, so keine verburgerte Handelsleute sind, (die sämtlich für aller Zoll=Schalckung und unrichtigen Deklamation nachdrüklichst verwarnet werden,) ingleichen der Kommissions=Güther, so alhier verkauft worden, oder als noch nicht würklich an hiesige Burgere verkauft anhero gelangendes Tabaks, ꝛc ferner, wegen des gewöhnlichen Aufschlags, der Zeichen= und Polittengelder, und der Unterbeamten rechtmäßigen Verdienstgebühren, es durchgängig bei der bißherigen Einrichtung, Verzollung und Abgab, zur Zeit, unverändert verbleibet. Jedoch soll

8) denen kleinen Krämern, Budenträgern und Handeinkaufern, der bißherige ein pro Cento - Zoll von ihren hier erkauften Sachen, ebenermassen nachgelassen seyn, und sie statt dessen nur 1 ℛ. vom Gulden des Erkaufs, zu bezahlen haben, wobei ieder die Freiheit genießt, daß solche Abgabe, entweder der hiesige bürgerliche Verkäufer, oder der fremde Einkäufer, bei dessen Passirung, in einem der Zollämter, oder unter dem Thor, entrichten kann. Hiernechst soll

9) von allem des Abwägens benöthigten Guth, der Centner im Hinausgang, wo es Transito ist, 1 kr. das übrige aber 2 kr., ohne einen Unterschied auf die Nähe oder Entlegenheit zu nehmen, auch ohne daß etwas weiters angefordert werden dürfe, wann solches schon netto zu wägen verlanget wird, Waaggeld bezahlen;

4) Alles auswärts anhero gesandte und nur durch hiesige Stadt ohnverändert und ohnausgepackt gehende- fremden Eigenthümern zugehörige so benannte Transito-Guth, ist im Hereingang völlig frei, und zahlt im Hinausgang vom Centner 1 kr.

5) Diese geringe- und so sehr gemilderte Abgabe, soll ieder bürgerliche Handelsmann, woferne er viel empfängt, und respective versendet, und sich ein besonders Conto halten läßt, auch sein ordentliches Notir-Büchlein in richtiger guter Ordnung darüber führt, entweder alle 8 Täge, oder längstens alle 14 Täge, in einem der Zollämter, welches er durch seine freiwillige Erklärung erwählet hat, ohnabweichig, mit beigelegten Verzeichnus der Güther und Waaren, woher sie gekommen, oder wohin solche versendet worden, der Schwehre und Qualität des Stuks, dann des Monaths-Tags ꝛc., nach einem vorgeschriebenen und durchgängig zu beobachtenden Formular entrichten.

6) Alle übrige Handelsleute und Burgere aber sollen diese Gebühr bei dem Hereingang der Güther, entweder an die Bestättere, so die Frachten ablangen lassen, (zu welchem Ende die Zahlung in denen darüber hinauszugebenden Politten sogleich von den Eigenthümern zu bemerken,) oder, wo die Abforderung von denen Bestättern unterbliebe, in eines der Zollämter, welches iedem am nächsten gelegen, bei dem Hinausgang aber lediglich in dem Amt, wo das Guth zur Fuhr gewogen uud berichtiget wird, bezahlen, auch darüber ein Amtszeichen erhalten, um sich, der geschehenen Freimachung halber, erforderlichen Falls legitimiren zu können. Wohingegen

7) in Ansehung der Fremden überhaupts, dann insbesondere der hiesigen Unburgere, auch Bilder- und anderer Händler, ingleichen solcher Personen, so keine verburgerte Handelsleute sind, (die sämtlich für aller Zoll-Schalckung und unrichtigen Deklamation nachdrüklichst verwarnet werden,) ingleichen der Kommissions-Güther, so alhier verkauft worden, oder als noch nicht würklich an hiesige Burgere verkauft anhero gelangendes Tabaks, ꝛc ferner, wegen des gewöhnlichen Auffschlags, der Zeichen- und Polittengelder, und der Unterbeamten rechtmäßigen Verdienstgebühren, es durchgängig bei der bißherigen Einrichtung, Verzollung und Abgab, zur Zeit, unverändert verbleibet. Jedoch soll

8) denen kleinen Krämern, Budenträgern und Handeinkaufern, der bißherige ein pro Cento-Zoll von ihren hier erkauften Sachen, ebenermassen nachgelassen seyn, und sie statt dessen nur 1 ℔. vom Gulden des Erkaufs, zu bezahlen haben, wobei ieder die Freiheit genießt, daß solche Abgabe, entweder der hiesige bürgerliche Verkäufer, oder der fremde Einkäufer, bei dessen Passirung, in einem der Zollämter, oder unter dem Thor, entrichten kann. Hiernechst soll

9) von allem des Abwägens benöthigten Guth, der Centner im Hinausgang, wo es Transito ist, 1 kr. das übrige aber 2 kr., ohne einen Unterschied auf die Nähe oder Entlegenheit zu nehmen, auch ohne daß etwas weiters angefordert werden dürfe, wann solches schon netto zu wägen verlanget wird, Waaggeld be-

zahlen; Im Hereingang aber verbleibt die Abreichung desselben, von denen Güthern, so zu Wasser, oder ohnabgewogen zur Stadt gelangen, oder wo eine nochmahlige, Ueberschlagung des Gewichts anverlanget wird, fernerhin bei der bißherigen Observanz.

10) Sämmtliche Gewölber der publiquen Niederlage, sollen denen fremden Einkäufern fernerhin ohnentgeldlich zu ihrem Gebrauch offen stehen, von denen Güthern aber, die zur Verwahrung auf kurze Zeit dahin gelegt werden, in Zukunft vom Centner wöchentlich, statt der bißherigen 3 kr. nur 2 ℌ. von denen aber die über 1 Monath alda liegen verbleiben, 1 ℌ. erhoben werden.

11) Sollen die Gütherbestättere, Waag- und Zeichenmeistere, ingleichen die Thorzollnere und sämmtliche Zoll- und Waagamtliche Subofficiales, sich denen ihnen hiebei ertheilten Anweisungen genau fügen, und ieder seines Orts seiner pflichtmäßigen Schuldigkeit das vollständige Genügen leisten. Weilen nun

12) unter den Thoren nichts von zollbaren- oder der Centner-Anlage unterworfenen Güthern, der Ordnung nach, ohne Waagamtliche Politten passiret werden darf: so haben deren Ablangung die Gütherbestättere für ihre auf iedes angewiesene Strasse ladende Fuhrleute zu besorgen; die übrigen Personen aber in einem der beeden Zollämter sich solche reichen zu lassen, um sie in der Passirung bei dem Thorzollner niederzulegen.

13) Gleich wie übrigens E. Hibl. Rath gegenwärtige Verordnung auf eine Probe, mit offener Hand, unter der ausdrücklichen Bedingnuß, daß den hiernächst ausführlich zu publicirenden Zoll- Waag- Niederlags- und Fuhrordnungen desto vollständiger das schuldige Genügen geleistet werde, und in ungezweifelter Hofnung ertheilet haben will, es werde diese, dem Handels-Stand auf geschehenes Bitten, Obrigkeitlich angediehene Erleichterung, von demselben auch zum Besten seiner Mitbürger, insonderheit aber des- in merklichen Nahrungs Mangel gekommenen Handwerksmanns hinwiederum dankbarlich angewendet werden: Also wird hingegen

14) ieder Burger, wes Standes er seye, vor allem Unterschleif, unterlassener Anzeige versandter- oder erhaltener Güther und Waaren, oder deren verfälschter Angab, oder sonstiger Uebertretung dieser so sehr geminderten Oberherrlichen Ordnungen, bei geschärfter Strafe wohlmeinend und ernstlich verwarnet, gestalten denen beeden 1. 1. Zoll- und Waagämtern, oder der sonstigen Behörde, die ohnverbrüchlichste Handhabung derselben hiemit aufgegeben und übertragen wird. Und können hiernächst diejenige, so in ein- und andern Puncten nähere Erläuterung verlangen, sich solchenfalls in E. Hibl. Raths Frohn- Waagamt melden; woselbst einen iedem Montags und Freitags, so Vor- als Nachmittags, solche hinlänglich ertheilet werden soll. Den 15 December, 1767.

Zoll vom Vieh. S. Viehmarckts-Ordnung. pag. 317.

Zollnern unter den Thoren hiesiger Stadt, ist befohlen: kein einig Faß Bier, es sey so groß oder klein, und gehöre zu wem es wolle, ohne Vorweisung dar-

darüber verlautender Bolliten aus dem Amt, da es gebräuet oder geführet worden, passiren, sondern abwerfen zu lassen. Mand. den 11 Juni, 1708.

Zubringerinen, sollen bei Verdingung der Dienstboten, vorzüglich auf die Beförderung hiesig-ehrlicher Burgers und Schuzverwandten Töchter, vor andern sehen. Mand. den 15 December, 1775. Mehrers S. Ehehaltung-Ordnung, besonders §. 6. pag. 66.

Zünfte. S. Handwerker. p. 134. u. f.

Zürcher Gläubiger. Weil man bei dortigen Fallimenten, den alhiesig interessirten Handelsleuten, ehender nichts verabfolgen lässet, biß alle daselbst angesessene und einheimische Gläubiger völlig befriediget seind; so wird gegen die dortselbstigen Gläubiger das ius retorsionis bei sich dergleichen begebenden Fällen, exercirt. Samml. pag. 524.

Zugehörungen eines Haußes, Hafrait oder andern Guths sind: was eingezimmert, Band-Nagelvest ist, auch Brunnenketten, Brunnensail und Aimer, ingleichen die Läger im Keller, sammt eingemauerte Behälter. Ref. Tit. 16. Ges. 6. Bei Verkaufung eines Weihers, werden die Fische darunter nicht verstanden. S. Weiher. pag. 349.

Zuker soll nicht bei den Wirthen niedergeleget werden. S. Wirth. pag. 355.

Zukerbacher, dörfen keine sogenannten Abschnittlein, allerhand Morsellen, Magenlatwergen und dergleichen eingemachte Stärckmittel, fertigen und verkaufen. Ordnung dem Colleg. Med. etc. gegeben. §. 29.

Zwangsmittel, sollen wider die widerspänstigen Zeugen vorgekehret werden. S. Zeugen. pag. 366.

Zwetschen dörre, dessen Verkauf. S. Höcklerin. pag. 159. und Specereihändlers-Ordnung. p. 269.

Zwiebelweiber, oder Kramhöglerinen. S. Marckts-Ordnung. pag. 265.

Anhang.

Anhang.

Marcktordnung. Während des Drucks, ist die den 11 Feber, 1794. ergangene provisorische Marckt-Verordnung, (oben pag. 205. u. f. f.) dahin abgeändert worden:

Obschon nach dem 3ten Spho der, unterm 11 Feber, jüngsthin bekannt gemachten provisorischen Marckt-Verordnung den hiesigen Gastwirthen, Mezgern, Pfragnern und andern dergleichen Gewerbtreibenden Personen der Einkauf der, zu ihrem Gewerb benöthigten Victualien nicht eher, als nach geendigtem Chorläuten, erlaubet worden; so hat iedoch E. Hlbl. Rath, nachdeme die Gastwirthe sich durch diese Einschränkung allzusehr beschwert vermeinet, den von ihnen gemachten Vorstellungen in so weit nachzugeben, somit iene provisorische Verordnung dahin abzuändern beschlossen, daß selbigen sowohl, als den übrigen im erwähnten 3ten Spho angezeigten Personen, worunter auch die sogenannten Koppenschopperinnen, Gänser und Wildprethändler verstanden sind, der Einkauf der zu ihrem Gewerb benöthigten Marcktfeilschaften respect. eine halbe oder ganze Stunde früher, nemlich in kurzen Tagen eine halbe Stunde vor dem Chorläuten, in langen Tagen von 16 biß 12 Stunden aber, eine Stunde vor demselben, verstattet seyn solle.

So wie hingegen besagte provisorische Marcktordnung in allen übrigen Punkten und Vorschriften hiemit nochmals Oberherrlich bestättiget und deren genaueste Befolgung dem gesammten Publikum sowohl, als den über die Beobachtung derselben zu wachen habenden Personen, bei Vermeidung der darinnen unnachläßig angedrobten Strafen gemessenst eingeschärfet wird: Also wird solches, mittelst gegenwärtigen Nachtrags, zu Jedermanns Wissenschaft andurch fernerweit bekannt gemacht, und da nunmehro die der Ausführung dieser Marcktordnung bißher noch entgegengestandene Untersuchungen und Hinderniße völlig geendiget, und entfernet sind, so wird der 16 Julius dazu bestimmt, um mit Vollziehung derselben den Anfang zu machen, und auf dem Marckt die Fahne zum erstenmal auszuhängen, wobei E. Hlbl. Rath das gesammte Publikum hiemit auffordern läßt, die etwann gewahr werdende Uebertrettung der Marcktordnung bei der Behörde in Anzeige zu bringen, um sogleich die weitern nöthigen Verfügungen dagegen eintretten lassen zu können. Zugleich aber wird zu Vermeidung alles Mißverständnisses annoch beigefügt, daß die in mehrbesagter Verordnung angedrohte Strafe des Herumführens um den Marckt nicht anders, als nach vorheriger Anzeige bei E. Hlbl. Rath, und mit ausdrücklicher Genehmigung Desselben, vollstrekt werden solle.
Den 30 Junius, 1794.

Ver-

Verzeichnis der dem Zwiebel-Höglerinnen und Nebenhöglerinnen zu führen erlaubten Artikeln.

Den Zwibelhöglerinnen gebührt zu führen:

Artischoken.
Käß od. Blumenkohl.
Spargel.
Kimmerling od. Gurken.
Garten-Salat.
Endivie.
Sellerie.
Lattuk.
Allerhand Salläte.
Peterſilien.
Meerrettig od. Grän.
Rettig.
Rothe-Rüben.
Weiſſe-Rüben.
Zwiebeln.
Knoblauch.
Scorzenert.

Denen Nebenhöglerinnen gebühret zu führen:

Käß- oder Blumenkohl.
Spargel.
Artischoken.
Weiß Haupt-Kraut.
Grün-Kraut.
Welschen Kohl.
Blätleins Kohl.
Weiß- u. gelbe Rüben.
Erdrüben.
Kleine weiße Rüblein.
Bohnen.
Welsche Peterſilien.
Kohlrüben.
Grüne Schlotten-Zwiebeln.
Büschels-Grän.
Marien Kraut.
Maioran.
Roßmarin.
Lorbeer Blätter.
Weinrauten.
Salbei.
Körbels-Kraut.
Scorzeneri.
Kieferbſen.
Schaafmäulein.
Lattuk.
Keimlein.
Weegwarten.
Ferner allerhand Pflanzen, Scherben, Blumen- und Schmeken-Waar.

Ferner iſt wegen der Nebenhöglerinen eine Abänderung getroffen worden, und dieſerwegen nachfolgendes Oberherrl. Mandat ergangen

Obgleich E. Hlb. Rath bei der, mittelſt des 16ten Hyben der neuerlich bekannt gemachten proviſoriſchen Marckt-ordnung, decretirten einſtweiligen Abſchaffung eines großen Theils der Nebenhöglerinnen, ſo wie bei allen darinnen enthaltenen Beſtimmungen, nur das Beſte der lieben Bürgerſchaft zur Abſicht hatte; ſo haben doch mehrere dieſer Nebenhöglerinnen, ſelbſt unter bittlicher Mitverwendung ein und anderer hieſiger Bürger, die Wiederaufhebung dieſer Verordnung durch wiederholte klägliche Vorſtellungen und Schilderung ihres Nothſtandes zu bewürken geſucht. Ohngeachtet nun zwar die von ihnen angeführten Gründe keineswegs von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ihnen in ihrem Geſuch gänzlich willfahret werden könnte; ſo hat doch gleichwohl E. Hochlöblicher Rath in Rückſicht, daß einige von ihnen nicht ſogleich andere Ausſichten zu einem ſonſtigen Verdienſt und doch viele Kinder zu verſorgen haben, auf eine Probe geſtatten, und hiemit nachtragsweiſe zur proviſoriſchen Marcktordnung hinzufügen und bekannt machen laſſen wollen, daß ſie in ſo lange, biß ſie den beibehaltenen 20 älteſten Nebenhöglerinnen künftig nachfolgen und einrücken können, einſtweilen doch auſſer den Marcktägen, mithin am Montag, Mittwoch und Freitag, gleichfalls wochenweiſe abwechſelnd, und alſo immer nur die Hälfte von den Abgeſchaften, auf dem Marckt noch zugelaſſen werden ſollen, iedoch unter der ausdrücklichen Vorausſezung und Bedingung, daß ſie im übrigen, ſowohl in Anſehung des Einkaufs als des Verkaufs, dem Innhalt der Marcktordnung genau nachkommen, die Marcktfeilſchaften durch ſie nicht vertheuert werden, und ihre Wiederzulaſſung ſonſt keine übeln Fol-

gen hervorbringe, inmaſſen im widrigen Fall dieſe aus Oberherrlicher Milde ihnen zugedachte Wiederzulaſſung, allerdings ferner ceſſiren, und es bei der Ordnung ohne weiters belaſſen werden müſte. Den 25 Auguſt, 1794.

Ad pag. 210. Materialiſten.

Die dem Collegio Medico etc. den 22 Juni, 1700. gegebene Ordnung, iſt der §. 27. dahin abgeändert worden:

In ſpecie aber ſollen die Materialiſten — keinen Apothekers Geſellen, bei Straf 100 Reichsthaler, womit derienige ſowohl der ihn annimmt, als der, ſo ſich annehmen läſſet, vorbehältlich weiterer Oberherrlicher Verfügung, belegt werden ſoll ꝛc. weder öffentlich noch heimlich halten, oder beſolden ꝛc. wie nicht weniger von

pretioſis — unter einem halben Quintlein nicht weggeben, deutſche recepta — nicht präpariren, weniger von purgirenden und treibenden Materialien, deren Handkauf von Altersher allein den Apothekern gehörig geweſen, unter einem Achtel eines Pfundes, forthin nicht verkaufen ꝛc.

Ad pag. 268. Specereikrämer. §. 28. obiger Ordnung.

Die Specereikrämer — — wie den Materialiſten, unter keinem Achtels Pfund wegzugeben ꝛc. ꝛc.

Ad pag. 128. Glätten.

Das oben inſerirte avertiſſiment, wegen der Pfuſcher, iſt vom l. Rugsamt, in der hieſigen Zeitung, num. 162. den 8 Juli, 1794. nochmalen wiederholt worden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN